**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1908)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrs-Session

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern,* den 5. Mai 1908.

*Herr Grossrat!*

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrs-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 18. Mai 1908**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

**zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz über das Notariat.

**zur ersten Beratung:**

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.
3. Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
2. Dekrete betreffend die kantonalen Irrenanstalten.
3. Dekret über das Feuerwehrwesen im Kanton Bern.
4. Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.
5. Ausführungsdekret zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

### Vorträge:

*Des Regierungspräsidiums:*

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 17. Mai 1908.

*Der Direktion der Justiz:*

Expropriationen.

*Der Direktion der Polizei und der Sanität:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beschwerde Badertscher gegen die Strafanstalt Thorberg.

*Der Direktion der Finanzen und der Domänen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Pruntrut-Bonfol-Bahn; Rekonstruktion und Weiterführung an die Landesgrenze.
3. Bern-Worb-Bahn; Umbau für elektrischen Betrieb.
4. Bericht über die Zufahrtslinien zum Lötschberg.

*Der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und -Verkäufe.

*Der Direktion des Militärs:*

Wahl von Offizieren.

## Anzüge und Anfragen:

1. Interpellation Michel vom 30. Januar 1908 betreffend die Sustenstrasse.
2. Interpellation Boinay vom 19. März 1908 betreffend die Lotteriebewilligungen.

## Wahlen:

1. Grossratspräsident.
2. 2 Vizepräsidenten des Grossen Rates.
3. 4 Stimmenzähler des Grossen Rates.
4. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*

**Burren.**

---

## Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung.
3. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.
4. Dekret betreffend die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.
5. Dekret über die Aufgaben und die Organisation der Schutzaufsicht.
6. Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.
7. Beschwerde Ledermann betreffend Entzug der elterlichen Gewalt.

---

# Erste Sitzung.

---

**Montag den 18. Mai 1908,**

nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Böhme, Boinay, Brand, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Burrus, Cueni, Fähndrich, Frutiger, Gasser, Graber, v. Grünigen, Haas, Hadorn, Hari, Ingold (Nieder-Wichtrach), Kohler, Meyer, Möri, Mühlemann, Müller (Gustav), Mürset, Probst (Langnau), Reimann, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schneider (Biel), Schüpbach, Spychiger, Stucki (Worb), Thöni, Trachsel (Bern), Trüssel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Schwarzenegg), Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Girod, Grosjean, Gürtler, Gygax, Häni, Henzelin, Keller, Kühni, Lohner, Merguin, Meusy, Mouche, Ramseyer, Rossé, Roth, Segesser, Spring, Stuber, Thönen, Trachsel (Wattenwil), Weber, Wyder, Zaugg.

---

**Präsident.** Herr Grossratspräsident Burren lässt sich für die ganze Session entschuldigen und hat folgendes Schreiben an den Grossen Rat gerichtet:

«An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Vizepräsident!
Hochgeehrte Herren Kollegen!

Der Unterzeichnete ist gestern vom Bernervolk mit der Würde und Bürde eines Mitgliedes des Regierungsrates betraut worden. Die Einspruchsfrist in bezug auf diese Wahl hat zwar erst zu laufen begonnen. Ob jedoch dieselbe benützt werde oder nicht, so hat der Unterzeichnete gegenwärtig seine Zeit zu dringenden Arbeiten nötig, sieht sich deshalb veranlasst, den Vorsitz für die heute beginnende Session an den Herrn ersten Vizepräsidenten abzutreten und bittet, seine Abwesenheit für die ganze Dauer der Session zu entschuldigen.

Bei dem Anlass verdanke ich dem Rate aufs wärmste die Nachsicht und freundliche Unterstützung, die er mir in meiner Präsidialtätigkeit angedeihen liess. Die Zeit, während welcher ich dem Grossen Rat angehörte, wird mir überhaupt in angenehmer Erinnerung bleiben wegen der guten kollegialischen Beziehungen,

die ich mit Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen und aus allen Landesteilen unterhalten durfte.

Hochachtungsvoll!

Burren, derzeit Grossratspräsident.»

---

Die Einladung des Männerchors der Stadt Bern zu einer Abendunterhaltung im Kursaal auf dem Schänzli auf Montag den 25. Mai wird angenommen und vom Vorsitzenden bestens verdankt.

---

Eingelangt ist eine

## Beschwerde

eines August Socchi in Convers.

Geht an die Justizkommission.

---

Zur Verlesung gelangt folgende vom Regierungsrat unter dem 11. Mai 1908 betreffend den Schreinerkonflikt in Bern erlassene Verordnung:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anbetracht, dass durch den gegenwärtig auf dem Platze Bern andauernden Kollektivkonflikt im Schreinergewerbe und die dadurch hervorgerufene wiederholte Verfolgung arbeitender Schreiner durch feiernde Berufskollegen die öffentliche Ruhe und Ordnung im Amtsbezirk Bern gestört ist,

zur Handhabung von Ruhe und Ordnung und zum Schutze der persönlichen Freiheit der Bürger,

gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung und das Dekret vom 1. März 1858, verordnet:

1. Jede Verhinderung von Personen an der Ausübung ihrer Berufsarbeit, sowie der Versuch dazu, durch Ansammlungen, Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen und erhebliche Belästigung, welche mit dem auf dem Platze Bern herrschenden Konflikt im Schreinergewerbe zusammenhangen, ist untersagt.

2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist zu verhaften und wird mit Gefängnis von 1—3 Tagen oder Busse von 1—200 Franken bestraft.

Ausländer, welche wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung zu Strafe verurteilt werden, sind richterlich auszuweisen.

3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Grossen Rat ist vom Erlass dieser Verordnung sofort gemäss Art. 39 der Staatsverfassung Kenntnis zu geben.

**Präsident.** Wird zu diesem Traktandum das Wort verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Der Grosse Rat nimmt damit Akt von diesem Erlass.

---

## Tagesordnung:

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

### Gesetz über das Notariat.

**Präsident.** Herr Kommissionspräsident Scheurer teilt in seinem Entschuldigungsschreiben mit, dass er infolge Militärdienst verhindert sei, an der gegenwärtigen Session teilzunehmen, dass aber die Kommission Herrn Grossrat Schär beauftragt habe, über das Notariatsgesetz zu referieren.

**Schär.** Das Gesetz ist vollständig durchberaten und die Kommission wünscht dringend, dass es in dieser Session behandelt werde. Es ist mir aber nicht möglich, diese Woche allen Sitzungen beizuwohnen und ich möchte daher beantragen, das Traktandum als erstes Geschäft auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen. (Zustimmung.)

---

### Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

**Präsident.** Von dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Scheurer, ist mir die Mitteilung zugekommen, dass die Beratung des Steuergesetzentwurfes in der Kommission noch nicht aufgenommen werden konnte, weil ihr die neuen Berechnungen von der Regierung noch nicht zugegangen sind; dies soll jedoch nächster Tage geschehen. Der Gesetzesentwurf ist also zur ersten Lesung noch nicht bereit.

---

### Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, dieses Geschäft sobald als möglich, spätestens in der nächsten Woche zur Behandlung gelangen zu lassen. Der Regierungsrat hat heute die Abänderungsanträge der Kommission durchberaten und es wird die gedruckte Vorlage Ihnen in den nächsten Tagen ausgeteilt werden.

---

### Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

**Will,** Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit und wünscht, dass das Geschäft auf die Tagesordnung von morgen oder übermorgen gesetzt werde. (Zustimmung.)

---

**Kläy,** Regierungspräsident. Auf Wunsch des Herrn Unterrichtsdirektors, der sich mit dieser Sache befasst, soweit sein Gesundheitszustand es ihm erlaubt, stellt Ihnen der Regierungsrat den Antrag, Sie möchten zur

Vorberatung eines Gesetzes betreffend die Besoldung der Primarlehrer eine Kommission niedersetzen.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

---

Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Bereit.

---

Dekrete betreffend die kantonalen Irrenanstalten.

Bereit.

---

Dekret über das Feuerwehrwesen im Kanton Bern.

**Guggisberg,** Präsident der Kommission. Das Dekret ist von der Kommission durchberaten, dagegen hat die Regierung die Abänderungsvorschläge der Kommission noch nicht behandelt; dies soll nach den mir gewordenen Mitteilungen morgen geschehen. Ich beantrage daher, das Geschäft auf nächste Woche zu verschieben, es jedoch unter allen Umständen in dieser Session zu erledigen. (Zustimmung.)

---

Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.

**Kläy,** Polizeidirektor. Das Dekret ist von der Polizeidirektion fertig gestellt und liegt gedruckt vor, hingegen wurde für nötig erachtet, über den Entwurf die Ansicht des Obergerichts einzuholen, da namentlich die Gerichtsbehörden, speziell die Strafbehörden in den Fall kommen, Auszüge aus den Strafregistern zu verlangen, und daher besonders Interesse haben an einer richtigen Führung der Strafregister. Dieses Gutachten des Obergerichtes ist noch nicht eingelangt und es wäre daher der Gegenstand von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen. (Zustimmung.)

---

Ausführungsdekret zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

---

Von der Regierung wird als neues Geschäft angemeldet: Dekret betreffend Errichtung von Einigungsämtern. Dasselbe wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Im weitern wird das Bureau beauftragt, eine Kommission von 9 Mitgliedern zu wählen zur Vorberatung eines Dekretes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

---

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Dieses Traktandum muss vorderhand verschoben werden, bis die Einsprachefrist abgelaufen ist.

---

Eisenbahngeschäfte.

**Könitzer,** Eisenbahndirektor. Wir beantragen Ihnen, die drei vorliegenden Eisenbahngeschäfte auf nächste Woche zu verschieben und dazu als neues Geschäft noch aufzunehmen: Genehmigung der Pläne für die Lötschbergbahn, Nord- und Südrampe.

Werden auf Dienstag der nächsten Woche angesetzt.

---

**Moser,** Direktor der Landwirtschaft. Nachdem das Gesetz betreffend Förderung der Viehzucht vom Volke angenommen worden, hat der Grosse Rat die Viehschaukommissionen zu wählen. Wir beantragen Ihnen, diese Wahlen mit den übrigen Mittwoch den 20. Mai vorzunehmen. (Zustimmung.)

---

## Beschwerde Badertscher gegen die Strafanstalt Thorberg.

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ernst Badertscher, Sträfling in Thorberg, der am 29. Januar 1907 wegen Totschlag und Diebstahl, begangen im Jura, zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, hat eine Beschwerde eingereicht gegen die Direktion der Anstalt Thorberg. In derselben macht er im wesentlichen folgendes geltend: Man habe ihm einmal die Zwangsjacke auf eine etwas grausame Art und Weise angelegt, wobei die Arme rückwärts gestemmt worden seien statt nach vorn; auch sei ihm die Zwangsjacke ohne besondern Grund angelegt worden. Ferner sei er bis dahin trotz seines Verlangens nicht in die Infirmerie gebracht worden, obschon er krank sei und dorthin gehöre. Im weitern sei die Nahrung in der Anstalt ungenügend und schlecht

zubereitet und endlich macht er geltend, das Beschwerderecht werde vom Direktor der Anstalt verkümmert, es sei schwierig zum Direktor zu gelangen und man finde kein Gehör bei ihm.

Die Beschwerde, die an den Grossen Rat gerichtet ist, wurde der Regierung zur Untersuchung überwiesen und die Regierung hat sie der Polizeidirektion übermittelt, damit sie die nötigen Erhebungen mache. Wir haben diesem Auftrag ohne weiteres Folge gegeben und den Gefängnisinspektor Schaffroth mit der Durchführung einer Untersuchung betraut. Herr Schaffroth hat dieses Mandat erfüllt und der Polizeidirektion seinen Bericht eingeschickt. Der Sprechende hielt es aber noch für nötig, sich selbst nach Thorberg zu begeben, um den Beschwerdeführer Badertscher abzuhören und auch bei Mitgefangenen bezügliche Erhebungen zu machen. Von den Mitgefangenen wurden mir die Klagen des Beschwerdeführers Badertscher speziell hinsichtlich der Nahrung und der Kürzung des Beschwerderechtes bestätigt und ich erhielt den Eindruck, dass diese Klagen irgendwie Beachtung verdienen und der nähern Prüfung durch die Gefängniskommission selbst würdig seien. Ich verfasste daher sofort einen Bericht über meine Erfahrungen in Thorberg und übermittelte denselben dem Präsidenten der Gefängniskommission, Herrn Direktor Guillaume, mit der Einladung, er möchte dafür sorgen, dass eine Abteilung der Gefängniskommission die Beschwerdepunkte des nähern prüfe.

Herr Direktor Guillaume ist dieser Einladung nachgekommen und hat eine Subkommission bezeichnet bestehend aus dem Präsidenten der Gefängniskommission, dem Vizepräsidenten Staatsschreiber Kistler, Bezirksprokurator Gobat in Courtelary, Grossrat Dr. König und Kantonsbuchhalter Jung. Diese Kommission begab sich mehrmals nach Thorberg, hörte eine Reihe von Sträflingen ab und verfasste ein ausführliches Protokoll. Es würde viel zu weit führen, wenn ich Ihnen alle Aussagen der 30 oder 40 abgehörten Sträflinge mitteilen wollte. Das Resumé der von der Kommission vorgenommenen Untersuchung ist folgendes. Es ist festgestellt worden, dass dem Badertscher allerdings die Zwangsjacke angelegt worden ist. Ueber die Gründe ist leider nicht viel Bestimmtes konstatiert worden. Badertscher erklärte, es stecke offenbar ein gewisser Landjäger dahinter, der ihm übel wolle, weil er ihm etwas ausgebracht habe; der betreffende Landjäger ist nicht mehr in Thorberg und die Kommission hat die Sache nicht feststellen können. Von anderer Seite wurde ihr erklärt, Badertscher habe gedroht, er werde jeden, der in seine Nähe komme, niederschiessen, und das sei der Grund gewesen, warum ihm die Zwangsjacke angelegt wurde. Eines steht fest und ist eine Hauptsache: die Zwangsjacke wurde ihm nicht im Auftrage und im Wissen des Direktors der Anstalt angelegt. Der Direktor erklärte der Kommission, er sei am betreffenden Tage mit seiner Frau von Thorberg abwesend gewesen und nicht er, sondern der Oberwebermeister habe diese Massnahme getroffen. Darin liegt nach unserer Auffassung eine Ungehörigkeit. Nach einer bestimmten Vorschrift der regierungsrätlichen Verordnung vom Juli 1906 soll die Zwangsjacke überhaupt nicht mehr als Strafmittel, sondern nur noch als Bändigungsmittel gegenüber Ungebärdigen zur Verwendung gelangen, und wenn sie angewendet werden muss, so ist es unzulässig, die Arme rückwärts zu nehmen und den Betreffenden stundenlang in diesem Zustand zu belassen, wie es hier der Fall gewesen zu sein scheint, indem Badertscher behauptet, während 2 Stunden in der Zwangsjacke gesteckt zu haben. Das ist nach unserem Dafürhalten eine ganz unnötige und brutale Behandlungsweise eines Sträflings.

Ueber den zweiten Beschwerdepunkt des Badertscher, er sei krank und gehöre in die Infirmerie, wurde der Anstaltsarzt abgehört. Er erklärte, Badertscher sei nicht so krank, dass er in die Infirmerie gehöre, er sei noch nie bettlägerig gewesen und habe noch nie Fieber gehabt; es tue ihm besser, wenn er sich nicht beständig in der Infirmerie aufhalten müsse, sondern etwas Bewegung habe; sobald der Zustand es erfordere, werde er in der Infirmerie Aufnahme finden.

Was die Klage betreffend die Nahrung anbetrifft, so habe ich den Eindruck, dieselbe dürfte vielleicht etwas besser sein. Sie wird wahrscheinlich hin und wieder nicht gehörig zubereitet und es scheint mir, dass wohl auch die nötigen Speisen hiezu nicht zur Verfügung gestellt werden. Allerdings muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Nahrung nicht nach dem Geschmack jedes einzelnen der 170 Sträflinge hergestellt werden kann. Die Sträflinge sind gar verschiedener Konstitution und Art: der eine isst viel, der andere ist gewöhnt, wenig zu essen; der eine hat eine gute Erziehung genossen, einen guten Tisch gehabt, vielleicht auch einmal Leckerbissen zu sich genommen, der andere ist an eine gröbere Kost gewöhnt. So ist es ausserordentlich schwierig, alle zu befriedigen; man wird es nie allen recht machen können. Wenn wir in bezug auf diesen Beschwerdepunkt wie auch in bezug auf andere heute nicht weitergehende Anträge stellen, als es der Fall ist, so werden Sie dann am Schlusse den Grund hiefür vernehmen, wenn ich Ihnen die Beschlüsse der Gefängniskommission mitteile, die in der ganzen Angelegenheit Beruhigung schaffen können.

Auch bezüglich der Klage, man habe kein Beschwerderecht beim Direktor, erhält man den Eindruck, dass sie einigermassen begründet sei. Es ist etwas schwierig, zu Herrn Schaad zu gelangen. Ich glaube zwar, dass er nicht immer schuld daran ist, sondern dass auch die Aufseher hin und wieder den Wunsch eines Sträflings, sich beim Direktor zu beklagen, ihm gar nicht zur Kenntnis bringen. Die Einrichtung im Rapportwesen ist etwas mangelhaft und auch hier muss Ordnung geschaffen werden.

Gestützt auf die gemachten Erhebungen hat die Gefängniskommission bestimmte Anträge gestellt, welche die Regierung genehmigt hat und von denen wir hoffen, dass sie dazu beitragen werden, dass fortan solche Beschwerden nicht als teilweise begründet angesehen werden müssen. Die Anträge der Subkommission an die Gefängniskommission lauten folgendermassen: «1. Organisation. Die Gefängniskommission ernennt jeweilen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres für jede Strafanstalt (Thorberg, Witzwil, St. Johannsen, Ins, Hindelbank und Trachselwald) eine aus zwei Mitgliedern bestehende Ueberwachungskommission. Die Mitglieder dieser Ueberwachungskommission haben die Pflicht, die ihnen zugewiesene Anstalt mindestens zweimal im Jahr zu besuchen und am Ende des Jahres über ihre Besuche der Plenarkommission schriftlichen Bericht zu erstatten.» Die Besuche in den verschiedenen Strafanstalten seitens der Mitglieder der gesamten Gefängniskommission sind nach

meiner Auffassung bis dahin etwas spärlich ausgefallen. Die zwei Mitglieder bleiben nur für ein Jahr in Funktion und ihre Stellen sind jährlich neu zu besetzen. Bezgülich der Nahrung ist die Ueberwachungskommission gehalten, sich über die Qualität der den Enthaltenen verabfolgten Nahrung zu vergewissern. Die Gefängniskommission prüft die Frage, ob nicht die Küchen für die Angestellten und die Enthaltenen in jeder Anstalt zu trennen sind und ob nicht die Lieferungen für diese Küchen getrennt erfolgen sollen. Es wurde nämlich erwähnt, die nötigen Speisen und Zutaten gelangen schon in die Küche, aber von dort aus werde dann dafür gesorgt, dass hauptsächlich die Angestellten gut zu essen bekommen; die Gefangenen, die eingeschlossen sind, können dazu nicht viel sagen. Es ist daher sehr angezeigt, dass die Gefängniskommission nach dieser Richtung beide Augen offen halte. In bezug auf die Disziplin lauten die Anträge der Subkommission: «Die Zwangsjacken haben unter Verwahrung des Direktors zu verbleiben und sie sind nur im Falle einer Weisung des Direktors oder seines Stellvertreters anzuwenden. Da die Zwangsjacke laut Verordnung nicht als Züchtigungs-, sondern nur als Bändigungsmittel gebraucht werden soll, so darf sie nur nach vorne gebunden werden. Zur Versetzung eines Enthaltenen in das Cachot bedarf es einer besondern Verfügung oder der nachträglichen Genehmigung des Direktors oder seines Stellvertreters. Diese Verfügungen sind mit Angabe des Grundes in die Strafkontrolle einzutragen und den Enthaltenen ist der Grund ebenfalls mitzuteilen, wenn die Verfügung eine dauernde sein muss.» Es wurde nämlich auch geklagt, dass hin und wieder ein Sträfling durch Verfügung irgend eines Aufsehers 8, 14 Tage oder 3 Wochen in das Cachot verbracht wurde, ohne dass er nur wusste warum. Ferner beantragt die Subkommission: «Der kantonalen Polizeidirektion ist der Wunsch auszusprechen, dass der in Thorberg stationierte Landjäger ersetzt werden möge.» Es ist konstatiert worden, dass der betreffende Landjäger gegenüber den Sträflingen von einem ziemlich rohen Geiste beseelt war. Man kann diese Leute natürlich nicht mit Glacéhandschuhen anrühren, aber es gibt doch auch einen Unterschied in der Behandlung und eine brutale Behandlungsweise dient jedenfalls nicht dazu, die Sträflinge zu bessern, sondern muss sie nur verbittern. Der betreffende Landjäger ist denn auch durch Verfügung der kantonalen Polizeidirektion von Thorberg wegversetzt worden. Ferner wird beantragt: «Den Angestellten der Strafanstalten ist von Zeit zu Zeit auseinanderzusetzen, dass sie durch rohe Behandlung der Gefangenen ihre Autorität untergraben, während durch ein ruhiges und gemessenes Verhalten ihr Ansehen nur gewinnen kann.» Die Gefängniskommission wird die Frage prüfen, ob in der Organisation der Strafanstalt Thorberg, speziell in der Anzahl der Aufseher, Aenderungen nötig seien. Bezüglich des Beschwerderechtes wird gesagt: «Es ist in Thorberg ein anderes Rapportsystem nach dem Vorbild anderer Anstalten einzuführen.»

Das sind die Anträge der Gefängniskommission, die von der Regierung genehmigt worden sind und von denen wir, wie gesagt, hoffen, dass sie in verschiedenen Beziehungen in Thorberg und vielleicht auch in andern Anstalten eine Besserung herbeiführen werden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, Sie möchten mit Rücksicht auf diese gefassten Beschlüsse und die gemachten Erhebungen der Beschwerde Badertscher für heute keine weitere Folge geben.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat von der Beschwerde Badertscher gegen die Direktion der Strafanstalt Thorberg Kenntnis genommen und ich kann namens derselben die Erklärung abgeben, dass wir den Eindruck gewonnen haben, dass hier eine ernsthafte, tiefgreifende Untersuchung stattgefunden hat und die Angelegenheit nicht etwa bloss pro forma und obenhin geprüft worden ist. Es ist auch zu konstatieren, dass der Beschwerde gewisse Uebelstände in der Verwaltung und Direktion dieser Strafanstalt zu Grunde liegen, die gehoben werden sollten. Es ist ja ohne Zweifel sehr schwer, in derartigen Anstalten die Direktion zu führen, ohne dass Kritik geübt werden kann; allein speziell in Thorberg scheinen doch von alters her Missstände eingerissen zu sein, die entschieden der Remedur bedürfen.

Es hätte keinen Sinn, wenn ich alle die verschiedenen Beschwerdepunkte, die von dem Herrn Polizeidirektor in seinem einlässlichen Rapport releviert worden sind, Ihnen nochmals vorführen würde. Ich beschränke mich darauf, zu konstatieren, dass alle geltend gemachten Beschwerden geprüft worden sind und dass das Ergebnis dieser Prüfung dasjenige ist, das Ihnen der Berichterstatter der Regierung soeben mitgeteilt hat. Unter den verschiedenen Beschwerdepunkten sind unseres Erachtens zwei von hervorragender Bedeutung: einerseits die Beschwerde betreffend den Gebrauch der Zwangsjacke und anderseits die Beschwerde betreffend die Verabreichung der Nahrung in einer Zubereitung, die der Erhaltung der Kraft der Sträflinge nicht entspricht. Es geht denn doch nicht an, dass von einem so mittelalterlichen, brutalen Züchtigungsmittel wie der Zwangsjacke gleichsam beliebig Gebrauch gemacht werden kann, ohne dass der Direktor der Anstalt auch nur etwas davon weiss, und es ist deshalb ganz gut, dass Badertscher reklamiert hat und infolgedessen Abhülfe geschaffen wird. Es ist richtig, dass in dem Fall Badertscher den Direktor kein Vorwurf trifft, indem er an dem Tage, an welchem die Zwangsjacke zur Verwendung gelangte, abwesend war, aber anderseits ist es doch nicht statthaft, dass der Direktor einer Anstalt von der Anwendung einer derartigen Massregel gar keine Kenntnis bekommt.

Was das Essen anbelangt, so ist die Beschwerde Badertscher, wie übrigens in allen Punkten mit Ausnahme der Zwangsjacke, von der Untersuchungskommission nicht als vollberechtigt anerkannt worden. Es hat sich herausgestellt, dass seitens der Anstaltsdirektion das Nötige getan wird, um namentlich die zur Verpflegung des Personals und der Sträflinge notwendige Quantität in die Küche zu schaffen, aber es scheint in bezug auf die Zubereitung und Verteilung der Speisen nicht die richtige Ordnung zu herrschen; bei etwas besserer Kontrolle könnte zweifellos auch eine etwas bessere Verpflegung stattfinden. Man kann nicht Menus einer Table d'hôte aufstellen, aber die Speisen sollten doch in geniessbarer und annehmbarer Weise zubereitet sein, da nicht vergessen werden darf, dass die Sträflinge namentlich in den Webersälen ziemlich strenge Arbeit zu verrichten haben und für die Erhaltung der Kräfte ihnen eben auch die richtige Nahrung verabfolgt werden muss.

Das sind die beiden hauptsächlichsten Punkte, die ich herausgreife, indem ich im übrigen auf den Rapport des Herrn Polizeidirektors verweise.

Sie haben gehört, wie man diesen Beschwerden, soweit sie als berechtigt anerkannt worden sind, auf den Leib rücken will und meines Erachtens besteht in der Tat das einzige zweckdienliche Mittel in der Anwendung einer festen Kontrolle durch die Gefängniskommission, die aus ihrer Mitte für die einzelnen Anstalten kleine Ueberwachungskommissionen ausscheidet, die in bestimmtem Turnus jährlich wenigstens zweimal den Gang der Anstalt kontrollieren und besonders den verschiedenen Punkten, die in der Beschwerde Badertscher zur Sprache gekommen sind, ihre Beachtung schenken sollen. Namentlich empfiehlt es sich, dass in der Anstalt Thorberg das Rapportsystem abgeändert werde, dass der Willkürherrschaft einzelner Aufseher gegenüber den Sträflingen ein Ende gemacht und dafür gesorgt werde, dass alle Strafen und Erziehungsmassregeln unter der Verantwortlichkeit der Direktion zur Anwendung gelangen. Dies wird dadurch erreicht, dass die betreffenden Verfügungen entweder einzig in die Kompetenz der Direktion gelegt werden oder dass ein Kontrollsystem eingeführt wird, wonach die untern Organe über die getroffenen Massnahmen ohne weiteres an die Direktion rapportieren müssen, so dass dann infolge dieses Rapportes die Verantwortung für die betreffenden Massnahmen auf die Direktion fällt. So haben wir eine Persönlichkeit, von der wir verlangen können, dass sie der Verantwortlichkeit gewachsen sei und die eventuell verantwortlich gemacht werden kann. Wir halten dafür, dass die von der Gefängniskommission beantragten Massregeln in der Tat geeignet sind, den angeführten Beschwerden abzuhelfen. Namentlich soll den Sträflingen das Beschwerderecht nicht vorenthalten werden. Nach der jetzigen Einrichtung waren die Sträflinge wirklich zum grossen Teil der Willkür der untergeordneten Organe der Anstalt preisgegeben und es ist leider Gottes eine bekannte Erfahrung, dass man es nicht überall mit Leuten zu tun hat, die auf der Höhe der Bildung und der Humanität der heutigen Zeit stehen.

Der Regierungsrat beantragt in Zusammenfassung der Ergebnisse der gepflogenen Untersuchungen, es sei dem Bericht der Gefängniskommission die Genehmigung zu erteilen und es sei der Beschwerde Badertscher keine weitere Folge zu geben. Das wird vielleicht auf den ersten Anblick etwas Ihre Verwunderung erregen, weil aus der Berichterstattung hervorging, dass die Beschwerde Badertscher wenigstens teilweise begründet ist. Allein die Beschwerde ist, soweit es sich um bestimmte Vorfälle handelt, die von Badertscher nachgewiesen werden konnten — ich erinnere namentlich an die Anwendung der Zwangsjacke — deshalb gegenstandslos, weil der Direktor für die betreffende Massregel nicht verantwortlich ist, sondern die gerügten Uebelstände auf der mangelhaften Organisation der Anstalt beruhen. Bei den andern Punkten wurden nicht einzelne bestimmte Vorfälle namhaft gemacht, sondern die Beschwerde bewegte sich mehr in allgemeinen Klageliedern, die dem Herrn Polizeidirektor bei seinem Besuch in Thorberg überhaupt entgegentönten, und darum haben wir keinen Grund, die Beschwerde in der Weise zu erledigen, dass dieser oder jener Fall herausgegriffen und dieser und jener verantwortlich gemacht würde. Die Justizkommission pflichtet daher dem Antrag der Regierung bei, es sei der Beschwerde Badertscher keine weitere Folge zu geben. Dabei betonen wir aber ausdrücklich, dass es gut gewesen ist, dass einmal eine solche Beschwerde vor das Forum des Regierungsrates und des Grossen Rates gelangt ist, weil dadurch Misstände aufgedeckt wurden, die nicht geduldet werden dürfen, sondern beseitigt werden müssen. In diesem Sinn kann die Beschwerde Badertscher durchaus nicht als zwecklos und resultatlos betrachtet werden.

**Albrecht.** Ich habe gegen den Antrag der Regierung nichts einzuwenden und glaube, die vorgeschlagenen Massnahmen seien die richtigen. Nur möchte ich noch auf einen Uebelstand hinweisen, der offenbar vorhanden sein muss. Ich meine die öftere Abwesenheit des Direktors der Anstalt Thorberg, die durch die heutige Berichterstattung wie auch durch mir persönlich gewordene Mitteilungen bestätigt wird. Es wurde mir versichert, der Direktor betreibe sehr intensiv einen grössern landwirtschaftlichen Betrieb und das bringe es mit sich, dass er sehr oft genötigt sei, sich von der Anstalt zu entfernen. Es würde sich wohl lohnen, Nachschau zu halten, ob sich das wirklich so verhält und ob die Direktion der Strafanstalt oder die landwirtschaftliche Betätigung eigentlich die Hauptbeschäftigung des Anstaltsvorstehers sei. Man sollte die Nachforschungen noch nach dieser Richtung ergänzen, um dann früher oder später vielleicht noch besser Remedur schaffen zu können.

**König.** Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, die Anträge der Regierung, so wie sie von der Gefängniskommission formuliert worden sind, anzunehmen. Die Untersuchung ist, wie der Herr Polizeidirektor gezeigt hat, eingehend geführt worden. Der Präsident der Gefängniskommission, Herr Guillaume, der als langjähriger Direktor der Strafanstalt von Neuenburg über sehr grosse Erfahrung im Strafwesen verfügt, hat sich besonders dieser Untersuchung angenommen, sie geleitet und die Abhörungen selbst vorgenommen. In diesen Abhörungen erhielt jeder, der irgend etwas zu sagen hatte, Gelegenheit, frei von der Leber weg zu reden, denn die Abhörungen erfolgten, ohne dass irgend jemand anders dabei anwesend war. Man hat überdies besonders fragen lassen, ob noch jemand etwas zu sagen habe und wenn ja, liess man den Betreffenden kommen. So wurden während drei Tagen eine ganze Reihe von Zeugen abgehört. Es ist richtig, dass, in Abwesenheit des Direktors, einmal von der Zwangsjacke Gebrauch gemacht worden ist, was dann zur Beschwerde Anlass gab. Was das Rapportwesen anbelangt, so ist das jedenfalls der Verbesserung fähig und der Direktor hat ohne weiteres bereitwillig seine Mithülfe zugesichert, um das Rapportwesen so zu gestalten, dass allen denjenigen, die an ihn zu gelangen wünschen, Gelegenheit gegeben wird, ihre Klagen anzubringen. Bezüglich der Nahrung gingen die Zeugenaussagen sehr auseinander. Die einen beklagten sich darüber gar nicht, die Nahrung sei genügend und es werde recht gekocht; andere allerdings hatten dieses und jenes auszusetzen, namentlich fanden sie, es könnte mehr Abwechslung sein; allein einer grossen Verwaltung ist es nicht möglich, einem solchen Verlangen zu entsprechen. Es ist begreiflich, dass über die Leute, die auf lange Jahre in der Strafanstalt untergebracht sind, ein gewisser Ueberdruss kommt und sie

aus diesem Gefühl heraus Beschwerden betreffend das Essen geltend machen, allein die Untersuchung hat ergeben, dass dieselben materiell nicht begründet sind.

Was die Abwesenheit des Direktors anbelangt, so kann ich Herrn Albrecht darüber nicht genügenden Aufschluss geben, allein es ist zu sagen, dass diese Abwesenheiten sehr oft auch durch die Geschäfte der Anstalt bedingt sind; der Direktor hat die ganze Oekonomie und den Betrieb der Anstalt zu leiten und daneben soll er auch noch die innere Verwaltung besorgen. Es ist klar, dass unter diesen Umständen das eine oder andere darunter leiden muss und es dürfte sich empfehlen, anlässlich der Reorganisation der Strafanstalt Thorberg die Kompetenzen etwas zu trennen, damit der Direktor mehr Musse hat, sich mit der Aufsicht der Sträflinge und ihrer Arbeit besser zu befassen. Wir haben gestützt auf die eingehende Untersuchung den Eindruck bekommen, dass Herr Direktor Schaad seine Pflicht voll und ganz tut und dass es nicht an ihm liegt, wenn die gerügten Uebelstände zu tage getreten sind. Es ist gut, dass dieselben bekannt geworden sind und Anlass zu einer Untersuchung gegeben haben; die Befürchtungen, die man zuerst hatte, es werde da alles mögliche Ungehörige getrieben, konnten dadurch am besten zerstreut werden.

Das sind die Gründe, welche die Gefängniskommission veranlasst haben, die Anträge zu stellen, die nun von der Regierung zu den ihrigen gemacht werden und deren Annahme ich Ihnen nochmals empfehle.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

---

## Pruntrut, Kantonsschule; bauliche Verbesserungen.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonsschulbehörde von Pruntrut ist vor 2 Jahren vorstellig geworden, es möchte das dem Staat gehörende Kantonsschulgebäude renoviert werden. Die letzten Reparaturen im Betrag von 67,000 Fr. wurden in den Jahren 1891/92 vorgenommen. Die Gemeinde Pruntrut trug an diese Kosten 30,000 Fr. bei und wir waren der Ansicht, es sollte auch diesmal von seiten der Gemeinde ein Beitrag geleistet werden. Die daherigen Verhandlungen waren jedoch bis jetzt ohne Resultat und wir haben daher nicht die ganze Renovation im Voranschlag von 100,000 Fr. hier aufgenommen, sondern verlangen bloss einen Kredit von 35,000 Fr., um die notwendigsten Reparaturen auszuführen, damit sich das Gebäude anlässlich der dieses Jahr stattfindenden 50jährigen Jubiläumsfeier der Kantonsschule in einem nicht zu verlotterten Zustand präsentiert. Wir beantragen Ihnen, in diesem Sinne vorläufig auf das Geschäft einzutreten und den Kredit von 35,000 Fr. für die notwendigsten Arbeiten zu bewilligen. Nachher werden wir mit Pruntrut betreffend Ausführung der weitern Reparaturen weiter unterhandeln.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrates bei, jedoch erfolgt die Bewilligung des verlangten Kredites ausdrücklich unter Vorbehalt der Regelung der Frage betreffend die Beitragspflicht des Stiftungsfonds der Kantonsschule.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

**Beschluss:**

Für bauliche Verbesserungen im Kantonsschulgebäude und in der Turnhalle werden der Baudirektion folgende Kredite bewilligt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fr. | 26,762 | auf Budgetrubrik | X D |
| » | 8,238 | » » | X C 1 |
| Total Fr. | 35,000 | | |

Diese Bewilligung erfolgt ausdrücklich unter Vorbehalt der Regelung der Frage betreffend die Beitragspflicht des Stiftungsfonds der Kantonsschule.

---

## Saxetenstrasse IV. Klasse, Neubau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das 1100 m über Meer gelegene Dörfchen Saxeten hat im Jahre 1905 ein Projekt für eine neue Strasse ausarbeiten lassen. In den Jahren 1864 und 1865 war der damalige Saumweg mit 25 % Staatsbeitrag zu einem praktikabeln Wege umgebaut worden. Dieses Strässchen genügt jedoch heute nicht mehr, indem es bloss 3 m breit ist und Steigungen bis zu 18 % aufweist. Ich habe dasselbe begangen und war anfänglich der Meinung, es sollte vorläufig für die wenigen Häuser dort oben noch genügen. Ich empfahl den Bürgern, die Strasse in erster Linie besser zu unterhalten. Sie haben dem allerdings keine Folge gegeben, denn auch von der Staatswirtschaftskommission wurde nachher gerügt, dass die alte Strasse nicht richtig unterhalten sei. Dessenungeachtet haben wir das eingereichte Projekt näher geprüft. Dasselbe sieht eine Fahrstrasse von 5649 m Länge, 4,20 m Breite und 9 % Maximalgefäll im Kostenvoranschlag von 180,000 Fr. vor. Auf unser Verlangen wurde die Strassenbreite auf 3,6 m reduziert, was eine Herabsetzung des Voranschlages auf 162,000 Fr. zur Folge hatte. Wir hielten jedoch auch diese Ausgabe noch für zu gross und suchten nach einer andern Lösung. Die erste Sektion Wilderswil-Schwand ist allerdings richtig angelegt und kann nach dem Projekt ausgeführt werden. Dagegen kommt die zweite Sektion Schwand-Saxeten viel zu hoch zu stehen. Wir glauben und die Staatswirtschaftskommission teilt diese Ansicht, dass es möglich ist, für die zweite Sektion eine billigere Anlage ausfindig zu machen. Diese Frage soll noch näher studiert werden und wir legen Ihnen daher heute nur das Projekt für die erste Sektion vor und beantragen Ihnen, an die daherigen Kosten im Betrag von 46,000 Fr. einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen. Wir sind mit der Zumessung des Beitrages höher gegangen als üblich, indem sonst nur Strassen, die grössere Ortschaften miteinander verbinden oder Durchgangsstrassen sind, mit 50 % subventioniert werden. Der Wichtigkeit der Strasse entsprechend wäre im vor-

liegenden Fall ein Staatsbeitrag von 40 % oder noch weniger angezeigt gewesen, aber die betreffende Gegend wäre nicht imstande, mit diesem Beitrag die Strasse auszuführen. Es wird sogar behauptet, auch die 50 % reichen dazu nicht aus, allein es ist uns nicht möglich, höher zu gehen, als wir beantragen.

**v. Erlach,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in der letzten Session sich veranlasst gesehen, die Verschiebung dieses Geschäftes zu beantragen, indem sie gestützt auf das Referat des Herrn Baudirektors und das Studium der Akten zu der Ueberzeugung gelangt war, dass es nötig sei, vor der Beschlussfassung einen Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen. Dieser Augenschein hat unter Begleitung des Bezirksingenieurs und des Herrn Kollega Bühler von Matten vor zirka 14 Tagen stattgefunden. Bei diesem Anlass haben wir uns überzeugt, dass die Strasse nach Saxeten allerdings in einem sehr schlechten Zustande ist. Es wurde uns gesagt, das rühre vom Holztransport während des Winters her, auf den Sommer werde die Strasse ausgebessert werden, so dass sie dann ein ganz anderes Aussehen haben werde. Wir haben Mühe, daran zu glauben, dass die Strasse bis zum Sommer so hergestellt sein werde, wie sie es sein sollte. Doch abgesehen von dem schlechten Unterhalt ist eine Korrektion durchaus angezeigt. Das unterste Stück ist sehr steil und weist Gefälle von 18 bis 20 % auf. Weiter oben sind die Steigungen mit Ausnahme einer einzigen Stelle nicht mehr so gross und oben im Wald führt ein Gegengefälle von 5 bis 7 % dem Brücklein zu, nach dessen Ueberschreitung man in das auf dem linken Ufer liegende Dorf Saxeten gelangt. Der Grund, warum ein neues Projekt aufgenommen worden ist, liegt gerade in diesem Gegengefälle, indem die Bewohner von Saxeten sich sagten, wenn wir einmal auf der Höhe angelangt sind, wollen wir nicht wieder hinuntersteigen, um unser Dörflein zu erreichen; wir wollen daher die neue Strasse so anlegen, dass sie kein Gegengefälle mehr aufweist. Zu diesem Zweck sind sie mit ihrem Projekt dem Bach nach gegangen, durch eine ziemlich unwirtliche Gegend, und das Strässchen, das 3,6 m breit ist und eine Ortschaft von zirka 200 Einwohnern mit Wilderswil verbinden soll, weist sogar zwei Tunnels auf. Wir gelangten zu der Ansicht, dass die auf 116,000 Fr. devisierte zweite Sektion unter allen Umständen anders studiert werden soll. Wir haben unter Mithülfe des Herrn Kollega Bühler nach einem Tracé gesucht und uns überzeugt, dass wenn man die obere Sektion wirklich als korrektionsbedürftig ansieht, es das richtige wäre, wenn man von Saxeten gegen den alten Weg ginge und die Strasse von der Brücke entweder horizontal oder mit ganz schwachem Gefälle von 1 oder 2 % führen würde; man käme so oben im Ried aus dem Wald und dann könnte man in Serpentinen den Wald hinab die auszuführende erste Sektion erreichen. Auf diese Weise würde die Beseitigung des Gegengefälles, das den Bewohnern von Saxeten ein Dorn im Auge ist und gleichzeitig eine bedeutende Reduktion des Kostenvoranschlages für die zweite Sektion erreicht. Wir haben allerdings das Gefühl, dass, wenn die erste Sektion ausgeführt wird, die interessierten Bewohner auf eine Anzahl Jahre zufrieden sein und die obere Sektion vorläufig gar nicht in Angriff nehmen werden. Die grössten Steigungen weist die Strasse zu unterst auf und diese können durch die projektierte neue Anlage wesentlich herabgesetzt werden; zugleich wird die neue Strasse mehr Licht und Luft haben und infolgedessen trockener sein als die jetzige Strasse.

Die Gemeinde Saxeten war schon lange bestrebt, den gegenwärtigen Zustand zu verbessern. Sie hatte seinerzeit das Gesuch gestellt, der Staat möchte ein Projekt ausarbeiten. Aus Konsequenzgründen konnte darauf nicht eingetreten werden und die Gemeinde liess dann selbst ein Projekt aufnehmen, das dem Staat mit dem Ansuchen eingereicht wurde, einen möglichst hohen Beitrag zu bewilligen, da Saxeten eine arme Gemeinde sei und nicht viel leisten könne. Sie hoffen, durch die Anlage einer neuen Strasse zu einem grössern Fremdenverkehr zu gelangen als bis jetzt, da zurzeit die Kutscher von Interlaken sich wegen den schlechten Strassenverhältnissen weigern, nach Saxeten zu fahren.

Die Staatswirtschaftskommission pflichtet einstimmig — ich bemerke das ausdrücklich — dem Antrag der Regierung bei, vorläufig nur die erste Sektion zu bewilligen und an die daherigen Baukosten einen Beitrag von 50 % zu verabfolgen. Wie der Herr Baudirektor bereits ausgeführt hat, gehen wir zirka 10 % höher, als nach der Wichtigkeit der Strasse gerechtfertigt wäre. Wir setzen den nämlichen Beitrag aus, den wir in den letzten Jahren für verschiedene Strassen IV. Klasse im Jura bewilligt haben, wo die Gemeinden jedenfalls finanziell auch nicht viel besser daran sind als Saxeten. Das Grundsteuerkapital von Saxeten beträgt bloss 800,000 Fr., das steuerpflichtige Einkommen erster Klasse im ganzen 800 Fr. (Schullehrer und Posthalter); die Brandassekuranzsumme sämtlicher Gebäude konnte ich mir nicht verschaffen, aber ich bin fest überzeugt, dass das ganze Dorf nicht so hoch versichert ist, als das Strässchen kosten würde. Wir unterstützen also den Antrag der Regierung, auf 50 % zu gehen, und bitten Sie, auf den Antrag, der aus der Mitte des Rates gestellt werden wird, einen höhern Staatsbeitrag zu bewilligen, nicht einzutreten. Man weiss ja, warum man gelegentlich derartige Anträge stellt und seinen Leuten etwas mehr zuhalten möchte, als man den andern vom übrigen Kanton gewährt.

**Michel** (Interlaken). Herr Kollega v. Erlach hat richtig vorausgesagt, dass aus der Mitte der Vertretung des betreffenden Wahlkreises der Antrag auf Bewilligung einer höhern Subvention fallen werde. Dabei täuschte er sich jedoch in bezug auf die Motive zur Einbringung dieses Antrages. Herr v. Erlach kommt da mit sich selbst in Widerspruch, denn er hat gesagt, dass Saxeten eine ganz kleine Gemeinde mit nur 200 Seelen sei. Dementsprechend gering ist natürlich auch die Zahl der Stimmberechtigten und ich glaube also nicht, dass bei uns irgendwie derartige Rücksichten hätten massgebend sein können, wie sie von Herrn v. Erlach angedeutet wurden.

Seitens der Regierung und der Staatswirtschaftskommission wird anerkannt, dass die Korrektion des Strässchens unbedingt nötig ist. Wir haben es mit keiner richtigen Strasse mehr zu tun, wenn dieselbe 18 bis 20 % Steigung aufweist; das ist offenbar zu viel. Die Bewohner des Bergdörfleins haben sich nun schon lange geduldet und es ist einmal Zeit, ihnen zu einem bessern Zufahrtsweg zu verhelfen. Sie leben von Alp- und Milchwirtschaft, daneben macht sich aber

auch ein reger Verkehr mit Holz auf diesem Strässchen von Saxeten nach Wilderswil geltend, wodurch das selbe wesentlich in Anspruch genommen wird. Aber daran ist nicht in erster Linie das Dörflein Saxeten schuld, sondern der hohe Staat Bern, der dort ziemlich grosse Waldungen besitzt. Das Holz, das der Staat verkauft, muss ins Tal hinunter transportiert werden und da angesichts der grossen Steigungen die Kritzkette angewendet werden muss, befindet sich die Strasse in schlechtem Zustand. Es ist daher zu begreifen, wenn die Gemeinde nicht immer sofort in den Riss tritt und die grossen Ausgaben für den Strassenunterhalt bestreitet, denn wie gesagt, es ist hauptsächlich der Holztransport aus den Staatswaldungen schuld, dass das Strässchen so in Anspruch genommen wird und sich in dem Zustand befunden hat, in dem es von der Staatswirtschaftskommission angetroffen worden ist.

Es ist also eine unbedingte Notwendigkeit, die Strasse so herzustellen, wie beantragt wird. Allein andererseits steht fest, dass die Gemeinde Saxeten nicht imstande ist, die 50 % aufzubringen. Neben den 23,000 Fr., welche die 50 % ausmachen, hat die Gemeinde Saxeten auch noch die Landentschädigungen zu übernehmen und ferner muss der Schiessplatz von Wilderswil expropriiert werden, womit auch die Gemeinde Saxeten belastet werden wird. Es ist der Gemeinde mit ihrer geringen Steuerkraft einfach nicht möglich, die 23,000 Fr. plus die übrigen für die genannten Zwecke benötigten Mittel aufzubringen, sondern sie wird sowieso bei den Nachbargemeinden Wilderswil und Interlaken Hilfe suchen müssen. Wenn der Staat nicht mit seinem kräftigen Arm grössere Hülfe leistet, kann die Strasse überhaupt nicht ausgeführt werden; wir sind es aber meines Erachtens dem Bergdörflein schuldig, den Beitrag so zu bemessen, dass die Bewohner von Saxeten einen bessern Zufahrtsweg bekommen. Es wurde gesagt, es handle sich nur um eine Strasse IV. Klasse und man könne da nicht mehr als 50 % geben, man habe in den letzten Jahren für derartige Strassen im Jura auch nicht mehr verabfolgt; allein bei den letzten Strassen hat es sich immerhin um grössere Gemeinden gehandelt, nicht um so kleine wie Saxeten, das nur 200 Seelen hat und über eine sehr geringe Steuerkraft verfügt. Der kräftige Staat ist dazu da, besonders solchen kleinen Gemeinden zu helfen und ihnen unterstützend unter die Arme zu greifen. Ich möchte Ihnen warm empfehlen, der Gemeinde Saxeten eine Subvention von 60 % zu bewilligen. Sie tun damit ein gutes Werk und Sie werden es nie bereuen.

**Steiger.** Ich bin auch eines der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die am Augenschein teilgenommen haben und ich sehe mich veranlasst, mit einigen wenigen Worten noch den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu unterstützen, einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen. Ich will auf das Projekt selbst nicht eintreten, ich hebe nur hervor, dass das ursprünglich aufgestellte Projekt eine Ausgabe von 162,000 Fr. vorsah, woran die Gemeinde Saxeten 40 % = 64,800 Fr. hätte beitragen wollen. Das hätten sie leisten können, nun aber mutet man ihr einen Beitrag von 23,000 Fr. zu und den soll sie nicht leisten können. Das ist ein Widerspruch, der auffallen muss und den ich nicht unerwähnt lassen wollte.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass der projektierte Strassenzug eigentlich nur zu einer Subvention von 40 % berechtigt wäre. Wenn wir über die in den letzten Jahren üblichen 50 % hinausgehen, so tun wir einen Schritt, den wir später bereuen könnten. Ich mache darauf aufmerksam, dass nicht nur im Jura bloss 50 % ausgerichtet wurden, sondern dass man es auch im alten Kantonsteil gleich gehalten hat. Wenn wir hier 60 % beschliessen würden, so würden wir diese Gegend den andern Landesteilen gegenüber bevorzugen. Wenn man damit argumentieren wollte, dass die Schwarzenburg-Riffenmatt-Strasse mit 60 % subventioniert werden soll, so ist nicht zu vergessen, dass es sich um die Ausführung des letzten Teilstückes einer Strasse handelt, der bereits im Jahre 1905 grundsätzlich ein Staastbeitrag von 60 % zugesichert worden; das letzte Stück kann nun natürlich nicht mit einem geringern Beitrag bedacht werden. Aber im übrigen hat seit dem Jahre 1905 die Praxis geändert und der Staatsbeitrag beträgt nur noch 50 %.

Im weitern bemerke ich, dass Saxeten einen Privatbeitrag erhalten wird; ich will keinen Namen nennen. Das Projekt war zuerst so aufgestellt, dass die Strasse die Liegenschaft des Betreffenden durchzogen hätte; er verwandte sich dafür, man möchte das Projekt abändern und die Strasse um sein Gut herumführen, und erklärte sich bereit, für diesen Fall einen Beitrag zu leisten. Als wir darauf aufmerksam machten, erklärte man uns, man wisse nicht, ob man einen Beitrag erhalten werde, allein wir haben die bestimmte Ueberzeugung, dass er geleistet werden wird.

Wenn übrigens die Herren von Interlaken sich so sehr für Saxeten ins Geschirr legen, so geschieht es wohl weniger wegen der 200 Einwohner dort oben, sondern aus andern Gründen. Die Wasserleitung von Interlaken führt durch das Saxetenthal und deshalb hätten die Interlakner gern eine gute Strassenverbindung. Es sind also ziemlich selbstsüchtige Gründe, wenn sie die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 60 % statt 50 % bewilligen wollen. Der Grosse Rat darf nicht weiter gehen als 50 %, sonst hat er für andere Fälle das Heft aus den Fingern gegeben.

**Michel** (Interlaken). Herr Steiger hat gesagt, die Interlakner lassen sich bei der Stellung ihres Antrages von eigennützigen Motiven leiten. Ich glaube, wenn einmal eine Strasse da ist, so sei sie für die Bürger des ganzen Kantons und für alle Kreise da. Was die Wasserleitung anbelangt, so braucht sie, wenn sie einmal gehörig erstellt ist, nicht so oft besucht zu werden; übrigens wird das durch Fussgänger besorgt und man braucht nicht mit Ross und Wagen von Interlaken aus der Wasserleitung nachzufahren. Auch befindet sich die Hauptsache, die Quelle, auf einer Höhe von ungefähr 2000 m und dort hinauf könnte man sowieso nicht mit Ross und Wagen gelangen; Saxeten, der Endpunkt der Strasse, liegt bloss 1100 m hoch. Allerdings wird gegenwärtig die Wasserleitung repariert, es werden neue Röhren eingelegt. Dazu brauchen wir aber noch das alte Strässchen, nicht das neue; wenn das letztere in Angriff genommen wird, ist die Wasserleitung längst fertig. Der Einwurf des Herrn Steiger, wir lassen uns von eigennützigen Motiven leiten, entbehrt also einer reellen Unterlage und ich muss denselben zurückweisen. Uebrigens ist es ganz natürlich und ich weiss, dass Herr Steiger, Stadtpräsident von Bern, es auch schon gemacht hat, dass man Be-

gehren von Leuten aus dem eigenen Wahlkreis, mit denen man zusammenlebt und verkehrt, unterstützt. Das ist durchaus begreiflich und gerechtfertigt; wer sollte es sonst tun? Man darf die Sache nicht so darstellen, als ob das etwas ganz Eigenartiges und noch nie Dagewesenes wäre.

Ich wiederhole noch einmal, dass die Gemeinde Saxeten mit ihren bloss 200 Einwohnern das Werk trotz der Unterstützung, die ihm die Nachbargemeinden zuteil lassen werden, nicht ausführen kann, wenn es vom Staat nur mit 50 % subventioniert wird. Es ist nicht richtig, dass seitens eines Grundbesitzers ein Beitrag zugesichert sei. In dieser Hinsicht ist absolut nichts festgestellt. Es mag der eine oder andere davon gesprochen haben, dass er eine Subvention geben werde, aber etwas Sicheres liegt nicht vor. Der Betreffende ist Ausländer und wohnt nur während sehr kurzer Zeit dort in der Nähe von der Strasse, an die sein Gut anstösst. Es ist ganz unsicher, dass von dorther eine Subvention zu erwarten sei.

Ich beharre auf der Meinung, dass es Saxeten nicht möglich sein wird, die Strasse auszuführen, wenn der Staat nicht eine grosse Subvention bewilligt. Ich möchte Ihnen die Verabfolgung einer solchen nochmals empfehlen. Saxeten ist ein armes Dörflein, das diese Unterstützung nötig hat und es lohnt sich wirklich nicht, wegen der 4600 Fr., welche die 10 % mehr ausmachen, sich lange herumzustreiten. Wir können diese 60 % ganz gut bewilligen, das hat keine prinzipielle Bedeutung für andere Fälle.

**Seiler.** Ich erlaube mir ebenfalls ein kurzes Wort in dieser Angelegenheit, obschon ich mich dabei auch dem Vorwurf aussetze, ich sei ein Vertreter des Wahlkreises, zu dem die in Frage stehende Gemeinde gehört. Ich habe bereits in der letzten Session ausdrücklich erklärt, dass es nicht möglich sei, die Strasse auszuführen, wenn der Staat nicht auf 60 % gehe. Ich gab mich der Hoffnung hin, dass die Staatswirtschaftskommission, wenn sie die Sache an Ort und Stelle näher ansehe, zu einem andern Schlusse kommen werde, als zu dem sie nun gelangt ist. Ich glaube freilich, dass sie gegen die 60 % nicht deshalb auftritt, weil sie nicht eingesehen hätte, dass ein solcher Staatsbeitrag angezeigt ist, sondern weil sie die Konsequenzen fürchtet. Allein wir haben die Konsequenzen nicht zu fürchten, sondern wir entscheiden in diesen Angelegenheiten frei von Fall zu Fall. Wenn ein armes Gemeindlein eine Unterstützung nötig hat, soll man sie ihm auch gewähren. Wir haben grosse Subventionen für Eisenbahnen an Gemeinden ausgerichtet und warum wollen wir hier nun wegen einer kleinen Mehrausgabe von 4600 Fr. uns so sehr wehren? Ich möchte den Antrag des Herrn Michel warm empfehlen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss mir auch ein paar Worte erlauben, obwohl ich am Augenschein nicht teilgenommen habe und die Verhältnisse nicht einlässlich kenne. Doch sind sie uns heute eingehend geschildert worden und ich möchte meinerseits dringend davor warnen, höher zu gehen als auf 50 %. Ich erinnere daran, dass die Vorschüsse auf Strassenbaukredit auf Ende 1906 nicht weniger als 732,000 Fr. betragen haben; es muss da also noch viel amortisiert werden, bis wir saubern Tisch haben. Schon mit Rücksicht hierauf ist es angezeigt, mit dem Staatsbeitrag nicht höher zu gehen, als die Verhältnisse es erfordern.

Wenn gesagt wird, es sei nicht von grundsätzlicher Bedeutung und habe nicht viel zu sagen, ob der Staat hier 4000 Fr. mehr oder weniger ausgebe, so ist das nicht richtig. Unser Beschluss hat eine grundsätzliche Bedeutung. Wenn wir 60 % statt 50 % bewilligen, so können sich alle diejenigen Gemeinden, deren Projekte mit 40 % und 50 % subventioniert wurden, mit Recht beklagen. Das vorliegende Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, es handelt sich um keine durchgehende Strasse und deshalb wäre eigentlich ein Beitrag von 40 % das richtige; aber mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Gemeinde Saxeten ist man auf 50 % gegangen, um die Ausführung des Projektes zu ermöglichen. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission dringend, nicht über die 50 % hinauszugehen.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass es sich nicht lohnen würde, sich wegen der 4600 Fr. lange herumzustreiten; aber es handelt sich darum, ob wir den Grundsatz verlassen wollen, nicht mehr als 50 % zu verabfolgen. Ich halte das angesichts der gewaltigen Summe, für welche neue Projekte angemeldet sind, nicht für angezeigt. Man behauptet, Saxeten sei nicht imstande, mit einem Staatsbeitrag von 50 % die Strasse auszuführen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch die Gemeinden Wilderswil und Interlaken, die an der Erstellung der Strasse ein Interesse haben, zu Beiträgen herangezogen werden können. Ich habe mich seinerzeit auch an die Forstdirektion gewandt mit der Anfrage, ob sie die Ausführung dieser Strasse mit einem entsprechenden Beitrag unterstützen würde; sie antwortete jedoch, dass es ihr nicht möglich sei, da sie den dortigen Wald nicht ausbeute. Die Aussage des Herrn Grossrat Michel ist deshalb nicht ganz richtig, dass das Strässchen durch Holzführen vom Staat beschädigt worden sei. Unter diesen Umständen können wir nicht höher als auf 50 % gehen und ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme unseres Antrages.

### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Michel) . . Mehrheit.

### Beschluss:

Das von der Gemeinde Saxeten vorgelegte Projekt für den Neubau des Saxetensträsschens wird für die 1857 m lange I. Sektion von der Mühle zu Wilderswil über Gloteren bis Schwand im erhöhten Kostenvoranschlag von 46,000 Fr. (ohne Landentschädigungen) genehmigt und der Gemeinde Saxeten für dessen Ausführung ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 23,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, wünschbare Aenderungen oder Ergänzungen am Projekt bei der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach richtiger Vollendung des Baues auf Vorlage einer amtlich geprüften, belegten Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Kommissions-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten eingestellt werden dürfen.

3. Nach ihrer Vollendung ist die Strasse von der Gemeinde gemäss Strassenbaugesetz als Verbindung IV. Klasse richtig zu unterhalten.

4. Für die Fortsetzung des Strassenbaues von Schwand bis Saxeten ist noch eine Korrektion des bestehenden Strässchens näher zu studieren.

5. Die Gemeinde Saxeten hat innerhalb 6 Monaten von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

---

## Schwarzwasser bei Rüschegg, Verbauung.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Sommer 1905 kam die am linken Ufer des Schwarzwassers zu den Häusern von Bundsacker ansteigende Halde in gleitende Bewegung; einzelne Häuser wiesen Mauerrisse auf und standen in Gefahr, ebenfalls abzugleiten. Bei der amtlichen Untersuchung der Verhältnisse gewann man die Ueberzeugung, dass einer Katastrophe nur durch eine gehörige Verbauung des Schwarzwassers am Fusse der Halde und eine gründliche Entwässerung der letztern selbst vorgebeugt werden könne. Gestützt darauf wurde die Ausarbeitung eines bezüglichen Projektes angeordnet. Dasselbe wurde dem Bundesrat unterbreitet und von ihm mit einem Beitrag von 50 % für die auszuführenden Sperren und von 40 % für die Uferverbauungen und Entwässerungen subventioniert. Der Kostenvoranschlag beträgt im ganzen 119,000 Fr., wovon auf die Sperren 24,000 Fr., auf die Uferverbauungen 59,000 Fr. und auf die Entwässerungen der Halde 36,000 Fr. entfallen. Wir beantragen Ihnen, das Projekt mit dem Maximum, das heisst einem Drittel der wirklichen Kosten = 39,670 Fr. zu unterstützen. Nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibt zu Lasten der Gemeinde noch eine Ausgabe von 29,330 Fr., die sich auf 5 Jahre verteilt, so dass es die Gemeinde ungefähr 6000 Fr. per Jahr trifft, wodurch sie nicht übermässig belastet wird. Wir empfehlen Ihnen den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrates bei. Es fragte sich, ob eventuell ein höherer Beitrag geleistet werden sollte, wie die Gemeinde es verlangte, allein wir hielten dafür, dass nicht über einen Drittel hinausgegangen werden dürfe. Zudem ist zu bemerken, dass die Gemeinde Rüschegg nicht so arm ist, wie vielfach angenommen wird. Wir konnten bei unserm Augenschein konstatieren, dass es dort ganz stattliche Bauernhäuser gibt und dass Rüschegg ein Schulhaus hat, das als ein kleiner Palast bezeichnet werden kann. Es liegt daher keine Veranlassung vor, höher als ein Drittel zu gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

**Beschluss:**

Das vom Bundesrat am 13. März 1908 genehmigte und mit 50 und 40 %, im Maximum mit 50,000 Fr. subventionierte Projekt der auf 119,000 Franken veranschlagten Verbauung des Schwarzwassers und Entwässerung der Geissfehlihalde unterhalb den Stössen, Gemeinde Rüschegg, wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Rüschegg ein Kantonsbeitrag von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, im Maximum 39,670 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Für deren Vollendung wird ein Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht genommen. Die Gemeinde Rüschegg haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten vom Bund in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr.

4. Die Gemeinde Rüschegg hat längstens 2 Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

---

## Schwarzenburg-Riffenmatt-Strasse, Neubau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai 1905 hat der Grosse Rat nach Antrag Mosimann beschlossen, den Strassenbau Schwarzenburg-Riffenmatt mit einem Staatsbeitrag von 60 % zu bedenken. Herr Mosimann verstand es, die Lage der dortigen Gemeinden als eine sehr bedrängte hinzustellen. Seither hat sich herausgestellt, dass es in dieser Beziehung nicht so schlimm steht, indem eine dieser Gemeinden uns letzthin, als sie die Bewilligung für den Bau einer Strasse nachsuchte, erklärte, sie könne das nötige Geld schon vorschiessen. Das veranlasste mich allerdings zu der Bemerkung, dass, wenn sie so viel Geld haben, ich ein anderes Mal beantragen werde, nicht mehr auf 60 % zu gehen. Doch wir haben damals grundsätzlich einen Beitrag von 60 % beschlossen und wir sind dadurch auch für das letzte Teilstück gebunden. Dasselbe umfasst die Strecke Neuenmatt-Riffenmatt, ist 1200 m lang und die Kosten sind auf 20,000 Fr. veranschlagt. Im Jahre 1905 waren sie allerdings niedriger taxiert, aber infolge des seitherigen Steigens der Preise musste die Summe etwas

erhöht werden. Die Landentschädigungen belaufen sich auf 4500 Fr. Wir beantragen Ihnen also, 60 % der auf 20,000 Fr. veranschlagten Baukosten, im Maximum 12,000 Fr. zu bewilligen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet auch hier den Anträgen der Regierung bei. Nach dem im Jahre 1905 gefassten grundsätzlichen Beschluss muss auch für das heute in Frage stehende letzte Teilstück Neuenmatt-Riffenmatt ein Beitrag von 60 % wie für die bereits ausgeführten Sektionen bewilligt werden.

**Mosimann.** Ich verdanke der Regierung und der Staatswirtschaftskommission ihren Antrag. Dagegen möchte ich dem Herrn Baudirektor ein Wort erwidern auf die Bemerkung, wir haben Geld genug. Man kann schon Geld haben, wenn man es vorher geborgt hat. Uebrigens kann sich die Bemerkung des Herrn Regierungsrat Könitzer nicht auf die Gemeinde Rüschegg beziehen, sondern auf Guggisberg, die für verschiedene Strassen- und andere Bauten eine Schuld von vielleicht 60 bis 70,000 Fr. zu tragen hat. Im übrigen treten auch andere Gemeinden, welche Geld haben, mit Subventionsgesuchen für Eisenbahnen vor den Staat, so zum Beispiel die Gemeinde Worb; man darf sich daher nicht verwundern, wenn ärmere Gemeinden ebenfalls vorstellig werden. Wenn wir dann wieder andere Projekte vorzulegen haben, werden wir mit dem Herrn Baudirektor aufs neue reden, obschon er sich bereits dahin ausgesprochen hat, dass er nicht mehr so hoch gehen werde.

**Hostettler.** Der Herr Baudirektor stellt uns als vermögliche Leute dar, obschon er ganz gut weiss, dass Guggisberg eine arme Gemeinde ist. Wenn wir uns bereit erklärten, im erwähnten Falle das nötige Geld vorzuschiessen, so war uns das möglich, weil wir vorher für die Ausführung verschiedener Strassen ein Anleihen aufgenommen hatten. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass wir zu den wohlhabenden Gemeinden gehören, sondern wir haben im Gegenteil schwere Lasten zu tragen.

Bewilligt.

**Beschluss:**

Der Gemeinde Guggisberg wird für die Ausführung des letzten, 1200 m langen Teilstückes Neuenmatt-Riffenmatt des am 15. Mai 1905 grundsätzlich beschlossenen Strassenbaues Schwarzenburg-Riffenmatt ein Staatsbeitrag von 60 % der auf 20,000 Fr. veranschlagten Baukosten, im Maximum 12,000 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällige Abänderungen am Projekt vorzunehmen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten auf Vorlage einer belegten und geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten sowie die Auslagen für die staatliche Bauaufsicht, nicht aber Landentschädigungs-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten, eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinde Guggisberg hat die Strasse in ihrem Bezirk nachher stets richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Guggisberg hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Münsingen, Irrenanstalt; neue Scheune.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1905 hat die Aufsichtskommission der Irrenanstalt Münsingen ein Projekt für eine neue Scheune ausarbeiten lassen. Der Voranschlag betrug 40,000 Fr., wurde jedoch auf meinen Antrag vom Regierungsrat auf 45,000 Fr. erhöht. In diesem Betrag wurde das Projekt von Ihnen im November 1906 gutgeheissen. Es ergab sich seither, dass auch die 45,000 Fr. nicht genügten. Die Bauaufsicht hat auf Verlangen des Oekonomen, ohne uns etwas zu sagen, verschiedene Aenderungen vorgenommen. Die vorgenommenen Verbesserungen und der dadurch entstandene Mehrwert decken allerdings die Mehrkosten, dagegen war es nicht korrekt, ohne Einverständnis des Regierungsrates Aenderungen vorzunehmen und der Kantonsbaumeister erhielt deshalb auch einen Verweis. Die Kreditüberschreitung rührt ausser diesen Mehrarbeiten zum Teil auch von Preissteigerungen her. Die vom Kantonsbauamt ins Feld geführte Verlegung des Bauplatzes auf die andere Seite der Bahnlinie spielt bei den Mehrkosten keine wichtige Rolle. Wir beantragen Ihnen, für den Neubau der Scheune auf der Schlossdomäne Münsingen einen Nachkredit von 10,102 Fr. 05 zu bewilligen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Wir bedauern allerdings, dass diese Ueberschreitung stattgefunden hat, doch kann man sich mit Rücksicht auf die angeführten Momente damit einverstanden erklären. Namens der Kommission möchte ich hervorheben, dass die Bauaufsicht behauptet, dass Mehrkosten auch dadurch entstanden seien, dass die Scheune, die ursprünglich im Dorfe hätte erstellt werden sollen, auf die andere Seite des Eisenbahngeleises verlegt worden sei. Wir halten nach wie vor dafür, dass es zweckmässiger war, die Scheune dort hinzustellen, da es einleuchtend ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb desto rationeller ist, je mehr sich die Scheune bei den Grundstücken, die bewirtschaftet werden, befindet. Die Verlegung der Scheune auf die andere Seite der Eisenbahnlinie empfiehlt sich auch deshalb, weil sonst die Fuhrwerke beim Eisenbahnübergang vielfach hätten anhalten müssen.

Bewilligt.

**Beschluss:**

Der Baudirektion wird für den Neubau einer Vieh- und Getreidescheune auf der Schlossdomäne Münsingen über die am 27. November 1906

bewilligten 45,000 Fr. ein Nachkredit von 10,102 Fr. 05 bewilligt.

Die ganze Ausgabe ist auf Irrenfonds zu verrechnen.

---

## Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt; Um- bezw. Neubau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee ist in dem frühern Seminargebäude untergebracht. Dasselbe stammt aus dem 12. Jahrhundert. Es wurde im Jahre 1180 als Johanniter-Spital erbaut, ging dann im Jahre 1528 an den Staat Bern über; zu welchem Zwecke es von ihm verwendet wurde, konnten wir nicht ermitteln. Von 1832 bis Mitte der 80er Jahre diente es zur Aufnahme des staatlichen Lehrerseminars und seit 1890 ist darin die Knabentaubstummenanstalt, die sich früher in Frienisberg befand, untergebracht. Für die letztere wurden damals verschiedene Verbesserungen und Umbauten vorgenommen, welche zur Aufnahme von 60 Zöglingen genügen sollen. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Zöglinge 89. Es ist klar, dass die Unterbringung von 89 Zöglingen in Räumlichkeiten, welche nur für 60 bestimmt waren, den Vorschriften der Hygiene und so weiter nicht entspricht. Abgesehen vom Raummangel entsprechen die gegenwärtigen Lokalitäten und Einrichtungen auch sonst den Anforderungen nicht, welche an eine solche Anstalt gestellt werden müssen. Die Schul- und Arbeitszimmer, die Ess- und Schlafsäle sind zu klein und zu niedrig und für eine gesunde kräftige Entwicklung der meist sowieso auch körperlich zurückgebliebenen jungen Leute nicht günstig. Man war sich daher schon lange bewusst, dass Aenderungen getroffen werden müssen, man scheute jedoch mit Rücksicht auf die Kosten davor zurück. Allein wir dürfen vor demselben nicht zurückschrecken, wenn es sich darum handelt, unglückliche Mitmenschen zu erziehen, um ihnen ein späteres Auskommen zu ermöglichen. Man beabsichtigte, zunächst die alte Scheune oder das andere alte Haus umzubauen, aber bei näherer Prüfung zeigte sich, dass das nur das Geld wegwerfen hiesse. Es wurde deshalb ein neues Projekt ausgearbeitet, wonach am Platz der alten Scheune ein neues Gebäude errichtet würde. Wir brauchen die alte Scheune nicht mehr, weil bekanntlich das zur Anstalt gehörende Land verkauft worden ist. Der projektierte Neubau kommt ungefähr 10m vom jetzigen Gebäude weg zu stehen und wird enthalten: im Kellergeschoss: eine grosse Anstaltsküche nebst Office, Abwaschraum, Speisekammer und Kühlraum, Obstkeller und Abort für Diensten; im Souterrain des Zwischenbaues zwischen dem alten und neuen Gebäude: die Zentralheizung und zwei Keller; im Erdgeschoss: einen Speisesaal für zirka 100 Personen nebst Garderobe, Geschirrkammer und ein Wohnzimmer; im Zwischenbau: einen Aufenthaltsraum für die Zöglinge, ferner Aborte und Pissoirs, die im alten Gebäude in einem ganz unzulänglichen Zustande sich befinden; im ersten und zweiten Stock: je 4 Schulzimmer, ein Lehrerzimmer und je einen Aufenthaltsraum für die Zöglinge mit den nötigen Aborten. Die Schulzimmer sind nicht gerade sehr gross, weil eine Klasse höchstens 12, im Maximum 13—14 Schüler enthält. Im Erdgeschoss des alten Baues werden die Bad-, Douchen- und Ankleideräume, ein Putzraum, die Lingerie mit Glättezimmer, drei Zimmer für den Vorsteher und zwei Aborte untergebracht. Im ersten und zweiten Stock befinden sich die nötigen Schlafzimmer.

Wenn wir dieses Projekt ausführen, so wird die Anstalt auf Jahre hinaus den an sie gestellten Ansprüchen genügen können und unter Zuhülfenahme eines Nebengebäudes, wo der Handfertigkeitsunterricht und so weiter erteilt wird, können wir 100 Zöglinge unterbringen. Die Kosten für den Neubau sind veranschlagt auf 135,000 Fr., für den Umbau und die Auffrischung des alten Gebäudes auf 45,000 Fr., für neue Schweineställe auf 8000 Fr. und für Herstellung des Werkstattgebäudes und des alten Pächterhauses auf 12,000 Fr., total also auf 200,000 Fr. Wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen und denselben auf die nächsten 4 Jahre zu verteilen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf den ausserordentlich hohen Kredit, der für den Um- und Neubau der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee verlangt wird, mit Rücksicht auf die zahlreichen Begehren um Subventionierung von Strassen, Brücken, Flussverbauungen, Eisenbahnen und so weiter, mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Bauvorschüsse und mit Rücksicht endlich auf die stets steigenden Forderungen an die Staatskasse für das Armenwesen, Schulwesen und so weiter hat die Staatswirtschaftskommission die Frage eingehend geprüft, ob es wirklich notwendig sei, diese Arbeiten jetzt auszuführen, oder ob sie nicht verschoben werden könnten. Sie hat deshalb einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen und sich bei diesem Anlass von der absoluten Notwendigkeit und Dringlichkeit der Arbeiten überzeugt. Die jetzigen Verhältnisse sind unhaltbar und des Staates Bern unwürdig. Es muss unbedingt Remedur geschaffen werden, selbst wenn das Geld hiefür geborgt werden müsste. Ursprünglich war die Anstalt für 60 Zöglinge vorgesehen, im Laufe der Zeit ist ihre Zahl aber auf 89 gestiegen. Es macht sich daher ein fühlbarer Raummangel geltend, ganz abgesehen davon, dass in neuerer Zeit in bezug auf die Hygiene bedeutend höhere Ansprüche gestellt werden, als es früher der Fall war. Das ausgearbeitete Projekt ist möglichst einfach gehalten, von allem Luxus wird Umgang genommen und nur das absolut Notwendige berücksichtigt. Unsere Anstalt wird auch nach dem Umbau zum Beispiel mit derjenigen in Nürnberg nicht verglichen werden können, die für 110 Zöglinge errichtet wurde und nicht weniger als 600,000 Mark gekostet hat, sondern man hat lediglich dafür gesorgt, dass der nötige Raum, das nötige Licht und die nötige Luft vorhanden sind, die in einer Taubstummenanstalt in erhöhtem Masse vorhanden sein müssen, als in andern Erziehungs- oder Pflegeanstalten notwendig ist. Der Unterricht ist namentlich im Anfang ein ausserordentlich beschwerlicher und mühsamer und es braucht unsäglich viel Arbeit, bis diese gehörlosen Leute das Lautieren gelernt haben. Früher waren die Zöglinge sechs bis sieben Jahre in der Anstalt, jetzt sieben bis neun Jahre. Sie erhalten Primarschulbildung und werden nebenbei in Schneiderei, Schusterei und Schreinerei unterrichtet. Sie leisten gerade hierin ganz Wesentliches und es ist Tatsache, dass sie beim Austritt aus der Anstalt sehr gerne als Lehrlinge aufgenommen werden, weil sie von den

verschiedenen Arbeiten bereits einen elementaren Begriff haben.

Die Staatswirtschaftskommission hält die Bewilligung des verlangten Kredites für durchaus angezeigt und empfiehlt Ihnen, die 200,000 Fr. zu bewilligen, in dem Sinne, dass, wenn die Staatsrechnungen pro 1908 und 1909 es gestatten, die Ausgabe aus den daherigen Ueberschüssen bestritten, andernfalls in Posten von je 50,000 Fr. auf die Jahre 1909 bis 1912 verteilt werden soll.

**Kästli.** Von einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission wurde mir gesagt, dieses Geschäft komme heute nicht zur Behandlung. Ich glaubte daher, noch Gelegenheit zu haben, die Pläne näher anzusehen und ich hoffte, dieselben würden hier ausgestellt, wie es sonst bei so grossen Kreditbegehren üblich war. Ich weiss nicht recht, was geplant ist. Es hiess, die Scheune soll weggerissen werden; das würde ein grosses Loch machen und es müsste ziemlich viel gebaut werden, wenn das Loch ausgefüllt werden sollte. Ich habe persönlich die Ansicht, man sollte die Scheune ausbauen. Es braucht eine grosse Küche, neue Speisesäle und einen grossen Platz, wo die Kinder sich bei Regenwetter herumtummeln können, und das alles hätte in der Scheune Platz gehabt. Ich nehme an, der Herr Baudirektor habe das untersucht und ich will keinen Antrag stellen, nicht zu bauen; es wäre gewiss ein Unikum, wenn ein solcher Antrag von einem Baumeister gestellt würde. Schon um der bedauernswerten Geschöpfe willen, die in dieser Anstalt verpflegt werden, müssen wir das Nötige ausführen und ihnen das Dasein möglichst zu erleichtern suchen. Ich habe aber doch das Gefühl, die Sache könnte noch etwas besser untersucht werden und ich möchte den Wunsch aussprechen, man soll das Geschäft heute verschieben und dann die Pläne auflegen, damit man sich Rechenschaft geben kann, was mit den 200,000 Fr. gemacht werden soll. Das Seminar bot seinerzeit genügend Raum für 120 Seminaristen, obschon die Scheune nicht dazu gehörte und das Musterschulgebäude durch einen Pächter in Anspruch genommen war. Nun kommt es mir etwas eigentümlich vor, dass man auf einmal eine so grosse Summe verbauen will. Doch will ich mich, wie gesagt, dem nicht widersetzen, sondern wünsche nur, dass man uns zeige, was man mit dieser Summe schaffen will. Es ist noch ein anderer Grund, der mich veranlasst, den Wunsch auszusprechen, die Vorlage noch etwas näher zu prüfen. Es ist vielleicht ein Stück Heimatschutz, wenn ich die Ansicht vertrete, man sollte einen Teil der einen Bestandteil des sogenannten alten Klosters bildenden Scheune zu erhalten suchen, die in einzelnen Stücken vielleicht bis auf die Kreuzzüge zurückdatiert. Wenn die Scheune weggerissen wird, kommt an deren Stelle unter Umständen ein moderner Bau, der den Charakter unseres alten Klosters nicht mehr wahrt. Es lohnt sich daher wohl, diese Angelegenheit noch etwas anzusehen. So sehr pressiert sie denn doch nicht. Ich möchte daher den Antrag stellen, das Geschäft heute nicht zu erledigen, sondern dessen Behandlung auf einen spätern Tag zu verschieben.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Verantwortung für eine Verschiebung des vorliegenden Geschäftes nicht auf mich nehmen. Dasselbe wurde gründlich studiert und ich habe mir selbst die Mühe genommen, zu prüfen, ob mit der Scheune etwas angefangen werden kann, aber ich habe nichts herausgefunden, das nicht viel teurer zu stehen käme als ein Neubau. Die Frage des Heimatschutzes fällt da nicht so sehr in Betracht, denn im Laufe der Zeit wurde schon so viel geändert, dass der ursprüngliche Charakter des Baues darunter wesentlich gelitten hat. Es ist allerdings ein Fehler, dass die Pläne hier nicht aufgelegt wurden. Ich will dafür sorgen, dass dieselben morgen aufgeheftet werden und Sie werden dann sehen, wie sich die Sache ausnimmt. Der Beschluss wird deshalb der gleiche sein, denn wenn auch die Pläne aufgelegt werden, so kann doch nicht ein anderes Projekt vorgeschlagen und im Rate diskutiert werden. Herr Oskar Kästli hat auch schon solche ausgearbeitet, ich habe sie geprüft, aber die Umbauten hätten so viel gekostet wie unser Projekt und man hätte doch nichts Rechtes gehabt. Wenn Herr Kästli im übrigen darauf hinweist, dass seinerzeit im Seminar 120 Zöglinge untergebracht waren, während heute nicht so viele Taubstumme Aufnahme finden können, so darf nicht ausser acht gelassen werden, dass für die Seminaristen Schlafzimmer auch auf dem Dachboden eingerichtet waren, während wir aus begreiflichen Gründen Umgang davon nehmen mussten, Taubstumme dort unterzubringen. Ich verstehe auch nicht recht, dass Herr Kästli gegen unser Projekt eingenommen ist; als Bauunternehmer sollte er es vielmehr begrüssen, wenn in Münchenbuchsee etwas getan wird.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich mit aller Energie gegen den Verschiebungsantrag des Herrn Kästli aussprechen. Es ist mir schwer begreiflich, wie er als Vertreter von Münchenbuchsee dazu kommt, zu sagen, die Sache sei noch zu wenig geprüft, man möchte sie noch weiter untersuchen und die Pläne auflegen. Ich lehne namens der Staatswirtschaftskommission jede Verantwortung ab, wenn heute das Geschäft nicht erledigt wird, denn die Zustände sind wirklich unhaltbar. Wenn Sie die Angelegenheit auch auf einen der nächsten Tage verschieben, so wird das an den Plänen nichts ändern. Wir haben dieselben zweckmässig gefunden; allerdings sitzen in der Staatswirtschaftskommission keine Baumeister wie Herr Kästli, aber wir haben zwei Techniker in unserer Mitte, die Herren v. Erlach und Leuch und namentlich ist hervorzuheben, dass wir speziell in unserm Baudirektor einen sehr guten Baumeister haben, der auch auf der Höhe seiner Aufgabe steht. Er hat uns die Pläne gezeigt und erläutert und wir haben uns überzeugen können, dass das Projekt gut durchdacht ist. Auch die Preise wurden von der Baudirektion unter die Lupe genommen und nach ihrem massgebenden Urteil als annehmbar erklärt.

**Gränicher.** Es handelt sich um eine grosse Ausgabe, die wir bewilligen sollen. Es ist daher unsere Pflicht, die Angelegenheit genau zu prüfen und ich vermag nicht einzusehen, warum die Verschiebung des Geschäftes um ein paar Tage ein grosses Unglück bedeuten soll. Als Fachmann hätte ich die Pläne auch gern gesehen. Ich bin überzeugt, dass die Baudirektion gründliche Untersuchungen vorgenommen hat und uns etwas Rechtes vorlegt, aber wir sind doch unsererseits auch verpflichtet, die Sache zu prüfen. Ich möchte Sie daher ersuchen, dass die paar Tage, die gewünscht werden, uns zugestanden und uns Gelegenheit geboten

werde, uns anhand der Pläne ein klares Bild zu machen. Nur so ist es uns möglich, mit Sachkenntnis unsere Stimme abzugeben.

**Kästli.** Der Herr Baudirektor sagt, ich habe Pläne ausgearbeitet. Das ist nicht richtig, ich habe mit der Sache nichts zu tun gehabt. Allerdings habe ich Pläne bei meinem Neveu gesehen, ihm aber auch erklärt, dass ich denselben nicht zustimme. Es gibt bekanntlich zwei Kästli in Münchenbuchsee, den «steinigen» und den «hölzigen»; von einem «harthölzernen» habe ich noch nie sprechen gehört, ich möchte es nicht sein, auch in der vorliegenden Frage nicht. Aber ist denn Gefahr vorhanden, wenn wir mit dem Beschluss zwei Tage zuwarten? Sehr wahrscheinlich wird man sich von den ausgestellten Plänen befriedigt erklären und dann wird man die 200,000 Fr. mit Freuden bewilligen. Ich könnte es nicht verantworten, einen solchen Kredit zu bewilligen, ohne vorher nur die Pläne gesehen zu haben. Ich verlange nicht Verschiebung auf eine spätere Session, sondern nur Verschiebung um ein paar Tage.

Abstimmung.

| | | |
|---|---|---|
| Für den Ordnungsantrag Kästli . . . | 32 | Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 44 | » |

**Präsident.** Sie haben den Ordnungsantrag abgelehnt. Die materielle Behandlung des Geschäftes dauert fort. Wenn die Diskussion nicht benützt wird, ist sie geschlossen.

**v. Wurstemberger.** Ich muss die Frage aufwerfen, ob der Rat überhaupt noch beschlussfähig ist.

**Präsident.** In diesem Falle ersuche ich die Stimmenzähler, die Abzählung vorzunehmen. (Geschieht. — Nach erfolgter Abzählung:) Es sind noch 101 Mitglieder anwesend. Der Rat ist somit nicht mehr beschlussfähig und die Sitzung ist aufgehoben.

---

Eingelangt ist folgende

## Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen gestützt auf Art. 55 des Grossrats-Reglementes von der Regierung darüber Aufschluss, welche Massnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Arbeitswilligen künftighin erfolgreicher zu schützen und Ausschreitungen vorzubeugen, wie sie sich in letzter Zeit in Bern ereignet haben und die eines geordneten Staates unwürdig sind.

Scheidegger,
Bühler (Matten), Bratschi, Gränicher, Hamberger, Demme, Zimmermann, Tschumi, Witschi, Vogt, Heller, Michel (Bern).

---

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Zweite Sitzung.

---

**Dienstag den 19. Mai 1908,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Burrus, Cueni, Fähndrich, Frutiger, Gasser, Graber, v. Grünigen, Haas, Hadorn, Hari, Ingold (Nieder-Wichtrach), Kohler, Meyer, Michel (Bern), Möri, Mühlemann, Müller (Gustav), Mürset, Probst (Langnau), Reimann, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stucki (Worb), Thöni, Trachsel (Bern), Trüssel, Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Eckert, Fankhauser, Girod, Henzelin, Lüthi, Meusy, v. Muralt, Rossé, Spring, Stuber, Thönen, Wächli, Wälchli.

---

**Präsident.** Vörgängig unsern Verhandlungen möchte ich eine kurze Bemerkung anbringen. Gestern ist das Bureau nach bloss $2^1/_2$stündiger Sitzung in die unangenehme Lage versetzt worden, die Beschlussunfähigkeit des Rates zu konstatieren. Diese Erscheinung wird jedenfalls kaum geeignet sein, die Würde und das Ansehen des Rates nach aussen besonders zu befestigen und es ist zu wünschen, dass solche Vorgänge sich möglichst wenig wiederholen. Zur Orientierung des Rates teile ich mit, dass für den Fall, dass solche Vorgänge sich wiederholen sollten, der Vorsitzende sich in die Lage versetzt sehen würde, von der Bestimmung des Reglementes unnachsichtlich Gebrauch zu machen und die Beschlussfähigkeit oder -Unfähigkeit durch Namensaufruf konstatieren zu lassen.

Im weitern habe ich folgende Mitteilung zu machen. Herr Dürrenmatt hat seine Demission als Grossrat eingereicht und muss als Mitglied der Wahlaktenprüfungskommission ersetzt werden. Diese Kommission ist eine ständige und ihre Mitglieder werden durch den Grossen Rat gewählt. Die Traktandenliste muss daher noch durch diesen Gegenstand ergänzt werden und ich setze die Wahl eines Mitgliedes der Wahlaktenprüfungskommission mit den übrigen Wahlen auf die Tagesordnung von morgen. Ich teile das mit, damit die Fraktionen,

die heute zusammentreten, Gelegenheit haben, ihre Vorschläge aufzustellen.

---

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Rieder wird Herr Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

---

## Tagesordnung:

## Interpellation Boinay betreffend die Lotteriebewilligungen.

(Siehe Seite 197 hievor.)

M. **Boinay.** On se plait généralement, en Suisse et même à l'étranger, à vanter la constance du gouvernement de Berne, on admire volontiers son opiniâtreté à poursuivre la réalisation d'une idée lorsqu'il a cru reconnaître qu'elle est dans l'intérêt du peuple bernois. Eh bien, Messieurs, il faut reconnaître que dans la question des loteries cette constance, cette fixité, fait complètement défaut. Nous avons pensé, MM. Jobin, Péquignot et moi, que dans cette matière nous nagions en plein dans l'incohérence la plus complète. C'est pour ce motif que nous avons jugé à propos de déposer une interpellation. Vous jugerez, Messieurs, si elle répond aux circonstances actuelles.

La première grande loterie que nous ayons connue dans le canton de Berne est celle qui fut organisée pour compléter la tour du Münster de la ville de Berne. Cette tour, depuis assez longtemps, paraissait manquer d'élégance, et généralement, chacun était d'accord pour reconnaître qu'il était urgent de lui donner un complément. Aussi la loterie fut-elle saluée dans tous les milieux.

Une autre loterie importante fut celle concédée à nos amis de Thoune, qui avaient organisé une exposition dont les résultats n'avaient pas été heureux et dont il s'agissait de combler le déficit. On leur accorda, dans ce but, l'autorisation d'organiser une grande loterie.

Une troisième loterie fut celle créée en faveur de la construction du théâtre de la ville de Berne. Ce fut aussi une immense loterie que celle du théâtre de la ville de Berne!

Enfin, on a accordé à la paroisse catholique-chrétienne de St-Imier l'autorisation de recourir à ce moyen pour se procurer les fonds nécessaires à la construction de la tour de l'église, tour qui, malgré cela, n'est pas encore construite aujourd'hui!

Telles sont les grandes loteries qui ont été organisées dans le canton de Berne jusqu'à présent. Je ne parlerai pas, Messieurs, de ces petites loteries sans importance qu'on appelle les tombolas, car, selon moi, ce ne sont pas là des loteries, puisqu'il faut donner des lots d'une valeur aussi importante que le nombre des billets.

En 1904, 1905, 1906, plusieurs demandes de loteries furent adressées au gouvernement, et généralement, ces demandes furent repoussées. Il y en eut une demandée par les catholiques de Bienne, par ceux de Laufon; il y en eut également une sollicitée par la municipalité de Porrentruy qui voulait construire, non pas un théâtre, mais un simple bâtiment destiné à des réunions publiques.

Toutes ces demandes furent rejetées par le gouvernement.

Messieurs, il est bon de se rappeler, de se remémorer les raisons sur lesquelles on s'appuyait pour repousser ces demandes de loterie.

Il paraît qu'un jour, à la fin d'une séance de la commission d'économie publique, deux ou trois de ses membres s'entretenaient des loteries, et l'un d'eux trouva qu'on allait cependant trop loin dans le canton de Berne dans ce domaine et qu'il fallait s'arrêter. Ce *pium desiderium* fut mentionné dans le rapport de la commission, et le gouvernement, harcelé par les demandes de loteries, s'empressa de prendre au vol cette idée émise par la minorité de la commission d'économie publique, et il s'en fit une arme pour rejeter ces demandes.

Lors de la discussion du rapport de gestion de l'année 1905, je crus devoir poser une question à l'honorable directeur de la police et lui demander quelle serait désormais l'attitude qu'on suivrait dans cette question, si on allait définitivement clore la série de grandes loteries, et s'il ne serait plus permis d'en organiser dans le canton de Berne.

M. le directeur de la police me répondit d'une façon qui ne laisse aucun doute. Voici, Messieurs, le texte de sa réponse:

«Herr Dr. Boinay hat die Lotteriefrage berührt und ich sehe mich veranlasst, auf dieselbe näher einzutreten. Herr Boinay wünscht, dass den Gesuchen um Bewilligung von Geldlotterien mehr entsprochen werden möchte als in den letzten Jahren. Es ist richtig, dass die Regierung seit einigen Jahren keine Geldlotterien mehr bewilligt hat, namentlich mit Rücksicht auf eine Anregung der Staatswirtschaftskommission aus dem Jahre 1903, dass in Zukunft in dieser Richtung etwas grössere Zurückhaltung beobachtet werden möchte. Die Regierung hat das benützt, um überhaupt keine daherige Bewilligung mehr zu erteilen. Kurz vor dem Jahre 1903 sind bekanntlich mehrere grössere Lotterien durchgeführt worden, so diejenige zugunsten der kantonalen Ausstellung in Thun und diejenige zugunsten eines Kirchenbaues in St. Immer. Es hat sich dabei gezeigt, dass ein grosser Teil des Bernervolkes ziemlich gewinnsüchtig ist und es traten Erscheinungen nicht erfreulicher Art zutage, die einem die Ueberzeugung beibringen mussten, dass die Geldlotterien im grossen und ganzen der Volkswohlfahrt nicht günstig sind. Wenn Knechtlein ihr mühsam verdientes, auf der Sparkasse angelegtes Geld ablösen und in Lotteriebillets umwandeln oder wenn gar bisher unbescholtene Frauen sich nach der Ziehung zur Fälschung von Billets verleiten lassen, um einen Gewinn zu erzielen, und dann wegen Fälschung vor Gericht gestellt und bestraft werden müssen, so sind das gewiss betrübende Erscheinungen und es ist daher begreiflich, dass die Regierung die Anregung der Staatswirtschaftskommission gerne berücksichtigte und ihr bis dahin streng nachgelebt hat. Wenn nun die Lotterieschleusen wieder geöffnet werden sollen, so

ist es gut, wenn die Staatswirtschaftskommission, welche die Haltung des Regierungsrates in dieser Angelegenheit veranlasst hat, die Frage zuerst bespricht und darüber Beschluss fasst. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, welche Tragweite es hat, wenn da die Türe wieder geöffnet wird.»

Plus loin, le rapporteur du gouvernement déclare de la façon la plus catégorique qu'il n'accordera plus d'autorisation de faire de grandes loteries. Cette déclaration de M. le directeur de la police fut considérée comme une décision de principe. Nous sommes donc tous sortis de cette enceinte avec l'idée bien arrêtée que désormais il n'y aurait plus de grande loterie dans le canton de Berne, ou du moins qu'il s'écoulerait un long temps avant qu'on ouvre de nouveau la porte à ce que M. le directeur de la police appelait un abus criant. Nous étions, jusqu'à un certain point, satisfaits de cette réponse, et nous nous disions fièrement: *Caveant consules*. Que les consuls veillent à la sécurité publique de la république de Berne; désormais, le petit paysan, le petit domestique, la petite servante, n'iront plus porter leur épargne dans les loteries. Mais pendant ce temps-là qu'arriva-t-il? Il arriva que de tous côtés les offres de billets de loterie affluaient — de Hambourg, de Budapest, de Vienne, de Francfort. On en recevait à chaque instant. En ce qui me concerne, il n'y a pas longtemps que j'ai reçu à ce sujet un magnifique prospectus, dont je fais cadeau à M. le directeur de la police pour sa gouverne, si cela peut lui faire plaisir (l'orateur tend ce papier à M. Klæy, assis devant lui). . . .

M. **Klæy,** directeur de la police. Je vous remercie. Je l'ai aussi reçu. (Rires.)

M. **Boinay.** . . . Alors, nous sommes tous deux édifiés!

Ce n'est pas seulement de l'étranger, mais aussi des cantons voisins, de toutes les parties de la Suisse que nous sommes sollicités de tenter la fortune ailleurs, puisqu'on n'ose plus le faire chez nous.

Mais quel n'a pas été notre étonnement en apprenant qu'il était question de venir encore en aide au théâtre de Berne au moyen d'une loterie. Ce bruit a circulé, d'abord doucement, dans les journaux, puis un beau jour l'idée a pris corps, et on a appris que le gouvernement autorisait une loterie très importante, de plusieurs centaines de mille francs en faveur du théâtre de la ville de Berne. Je vois de très bon œil ce théâtre et j'ai plaisir d'y aller quand cela me convient, aussi n'est-ce pas pour ce motif que j'ai interpellé le gouvernement; ce n'est pas parce que je condamne l'idée de la loterie du théâtre de Berne. Mais ce qui nous choqua, ce qui nous a paru constituer de l'incohérence, de l'arbitraire, c'est qu'aujourd'hui on accorde une loterie à celui-ci tandis que hier on l'a refusée à celui-là. Aujourd'hui, on accorde l'autorisation en faveur du théâtre de la ville de Berne; hier, on en a refusé une à Porrentruy où l'on voulait construire un petit Rathaus, à Laufon où l'on veut construire une église.

Tout cela ne se justifie pas, selon moi, au point de vue de la constance, de la fixité, au point de vue de ce que nous appelons de la bonne administration. Il importe donc d'être fixé désormais. Le gouvernement doit nous dire comment il est arrivé à changer si facilement d'opinion, comment les idées de M. le directeur de la police, en faveur de l'ordre, de l'économie, de l'épargne, se sont subitement modifiées, comment «en un plomb vil l'or pur s'est fondu», car c'est le cas de le dire, c'était de l'or ce que disait en 1906 M. le directeur de la police; mais aujourd'hui, nous en sommes réduits à tout autre chose, au jeu vulgaire condamné si solennellement!

Voilà, Messieurs, le motif de notre interpellation. Nous désirons savoir si, à l'avenir, on entend faire droit aux demandes de loterie faites par d'autres que la grande et puissante ville de Berne. Il y a quelque chose de blessant, pour les habitants des districts éloignés de la ville de Berne, à se dire qu'on leur refuse une loterie portant sur 200,000 à 300,000 fr., alors qu'on en accorde une à la ville de Berne, de 700,000, 800,000, 1,000,000 de francs! Je le répète, je ne réclame pas contre nos amis de la ville de Berne, je suis au contraire heureux qu'ils aient trouvé grâce devant le haut gouvernement, mais il faudrait cependant qu'à l'avenir on eût aussi l'espoir d'obtenir quelque chose dans la province, c'est-à-dire dans les autres districts. On est allé si loin même dans la voie contraire qu'on a refusé jusqu'à l'autorisation de vendre des billets de loterie organisés par des conseils de paroisse, mais autorisées par d'autres cantons, comme c'est le cas à Laufon.

Messieurs, le gouvernement nous dira ses raisons. Je désire, quant à moi, les connaître. Si nous devions continuer à procéder ainsi arbitrairement, il serait désirable qu'on édictât des dispositions législatives, afin qu'on sache à l'avance à quoi s'en tenir et afin de ne pas exposer le gouvernement au reproche d'arbitraire. Car il me paraît que l'attitude du gouvernement n'est pas correcte et qu'elle frise l'injustice. J'attends donc sa réponse et je serais heureux d'être enfin édifié sur les motifs d'une aussi singulière attitude.

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation der Herren Boinay, Péquignot und Jobin lautet in Uebersetzung folgendermassen: «Die Unterzeichneten wünschen von der Regierung Aufschluss zu erhalten über die Gründe, welche sie veranlasst haben, neulich die Bewilligung für eine grossartige Lotterie zugunsten des Berner-Stadttheaters zu erteilen, während sie vorherigen Begehren gleicher Art eine unbedingte Weigerung entgegensetzte, obwohl diese Begehren von ungleich geringerer Tragweite waren. Die Unterzeichneten wünschen auch Aufschluss über die Haltung, welche die Regierung inskünftig in der Frage der Lotterien einzunehmen gedenkt.»

Es ist richtig, dass die Regierung von 1903 bis Ende Dezember 1907 grundsätzlich keine Geldlotterien bewilligt hat. Diese ablehnende Haltung der Regierung stützte sich auf die von der Staatswirtschaftskommission im Jahre 1903 gemachte Anregung, es möchte die Regierung fortan bei der Erteilung von Bewilligungen von Geldlotterien eine grössere Zurückhaltung beobachten. Vor dem Jahre 1903 waren verschiedene Geldlotterien bewilligt worden und man konnte bei diesem Anlass die Beobachtung machen, dass das Bernervolk, wie übrigens auch andere Völker, etwas gewinnsüchtig ist. Die Lotteriebillete fanden schlanken Absatz und es traten auch Uebelstände durchaus nicht erfreulicher Art zutage. Keineswegs begüterte Leute

erhoben ihr mühsam erspartes Geld, das sie auf der Kasse angelegt hatten, bis zum letzten Franken und wandelten es in Lotteriebillets um. Auch strafbare Handlungen wurden begangen. So verstand eine ehrbare Frau, durch Gewinnsucht getrieben, die Zahlen ihres Billets in ziemlich gewandter Weise abzuändern, um damit einen Gewinn von 500 Fr. zu erheben; sie wurde jedoch dabei ertappt, in Untersuchung gezogen und sehr empfindlich bestraft und der Grosse Rat hatte später als Begnadigungsinstanz auch Gelegenheit, sich mit dieser Sache zu befassen. Das war der Grund, warum die Regierung der Anregung der Staatswirtschaftskommission gern Folge gab und von dort an grundsätzlich keine Geldlotterie mehr bewilligte.

Nun hat Herr Dr. Boinay, der heutige Begründer der Interpellation, bereits im September 1906 anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes an den Polizeidirektor die Frage gerichtet, ob nicht die Regierung in Zukunft diese strenge Praxis in der Verweigerung der Geldlotteriegesuche etwas mildern und daran denken könnte, neuerdings Geldlotterien zu bewilligen. Ich habe damals am Schluss meiner Antwort — das Votum ist heute zum grossen Teil von Herrn Boinay wiedergegeben worden, nur vergass er, den Schluss beizufügen — erklärt, dass meiner Auffassung nach die Verweigerung von Geldlotterien durch die Regierung nicht für alle Zeit aufrecht erhalten werden könne. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass gerade auf dem Wege der Geldlotterie verschiedene schöne, gemeinnützige, wohltätige und künstlerische Institute geschaffen worden sind, die wir ohne Geldlotterien nicht besitzen würden; ich zitierte die Erstellung des neuen Stadttheaters, den Ausbau des Münsterturms und so weiter. So ist eigentlich schon damals die Lotterietüre etwas geöffnet worden. Gleichwohl hat die Regierung mit der Bewilligung einer Geldlotterie zugewartet, bis ein Gesuch vom Berner Stadttheater einlangte und dabei der Nachweis erbracht wurde, dass, wenn die Regierung das Stadttheater nicht durch eine Geldlotterie berücksichtige, es einfach geschlossen werden müsse. Es wurde mitgeteilt, dass die finanziellen Mittel derart erschöpft sind, dass neue Kräfte für das neue Semester nicht mehr engagiert werden können, und wie ich privatim erfahren habe, hätten diese Engagements auch nicht vorgenommen werden können, wenn nicht ein finanzkräftiges Mitglied des Verwaltungsrates des Stadttheaters in sehr zuvorkommender Weise seine Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hätte. Wir sagten uns auch, dass, nachdem der Staat Bern im Jahre 1897 auf die Fürsprache des Herrn Finanzdirektors Scheurer hin an die Erstellung des Stadttheaters einen Beitrag von 100,000 Fr. bewilligt hat, es inkonsequent wäre, wenn er nun, nachdem er A gesagt hat, nicht auch B sagen, sondern das Theater im Stiche lassen würde, ganz abgesehen davon, dass durch die Bewilligung der Lotterie die finanziellen Kräfte des Staates ja in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Es war geradezu eine Ehrensache für den Staat, dem Stadttheater in dieser Weise zu Hülfe zu kommen. Die Stadt Bern ist nicht nur Kantonshauptstadt, sondern auch Bundesstadt und hat Repräsentationsverpflichtungen gegenüber dem Bund und den Kantonen. Sie ist der Sitz der eidgenössischen Räte und des diplomatischen Korps und es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass die Stadt Bern in dieser Beziehung auf der Höhe der andern Städte steht. Dazu gehört vor allem aus ein richtig geführtes und auf der Höhe seiner Aufgabe stehendes Theater. Die Regierung hat denn auch bei der Bewilligung des Lotteriegesuches auf dieses Motiv aufmerksam gemacht, indem sie sagte: «Nach Prüfung der einlässlich begründeten Gesuche, nach Einsichtnahme der empfehlenden Berichte des Gemeinderates der Stadt Bern und des Regierungsstatthalters I von Bern und in Erwägung, dass die Ehre der Kantons- und Landeshauptstadt ihr gebietet, die Fortführung des Stadttheaters zu sichern, dass aber dieses Institut weder vom Staat, noch von Gemeinde und Korporationen, noch von Privaten über die von diesen Seiten geleisteten Beiträge hinaus noch weitere zur Erreichung seiner Zwecke erforderliche Geldmittel erhalten kann und deren Beschaffung daher einzig auf dem Wege einer Lotterie möglich ist, beschliesst der Regierungsrat, die nachgesuchte Lotteriebewilligung für das Stadttheater unter folgenden Bedingungen zu erteilen: . . .» Wir haben uns damals überzeugt, dass das Stadttheater sich in einer Zwangslage befindet und wir hielten es für unsere Pflicht und Aufgabe, es aus dieser Zwangslage zu befreien. Das waren die Gründe, die uns veranlassten, diese Ausnahme zu schaffen, das heisst wieder mit der Bewilligung von Geldlotterien zu beginnen. In Verbindung mit dem Gesuch des Stadttheaters war noch ein anderes eingereicht worden, aber die Regierung fand, dass das betreffende Institut sich nicht in einer so bedenklichen Notlage befinde wie das Stadttheater und beantwortete daher das andere Gesuch abschlägig.

Die Regierung hat in den Jahren 1903—1907 Geldlotteriegesuche abgelehnt, die, wenn sie bewilligt worden wären, eine Emission von 6 Millionen Billets zur Folge gehabt hätten. Sie werden begreifen, dass eine so gewaltige Summe einen etwas abschreckt. Nach der Bewilligung der Theaterlotterie sind neuerdings Gesuche eingereicht worden, die gegenwärtig noch bei der Regierung hängig sind und die mit Inbegriff der Lotterie zugunsten des Stadttheaters eine Ausgabe von 4 Millionen Billets nach sich ziehen würden, so dass, wenn die frühern Gesuchsteller wieder vorstellig würden, wir es im ganzen mit einer Emission von 10 Millionen Billets zu tun hätten. Gleichwohl ist die Regierung der Ansicht, dass aus den angegebenen Gründen nicht nur das Stadttheater von Bern Berücksichtigung finden dürfe, sondern dass nach und nach auch andere gemeinnützige, öffentliche Institute berücksichtigt werden sollen. Ich will dieselben heute nicht schon nennen, die Regierung wird von Fall zu Fall nach reiflicher Erwägung darüber entscheiden. Indessen glauben wir schon heute den Grundsatz aussprechen zu sollen, dass für die Erstellung von Kirchen keine Geldlotterien bewilligt werden sollen. Es will uns scheinen, dass schon ein inneres Gefühl, eine innere Stimme sich dagegen auflehnt, dass im Kanton Bern Gotteshäuser auf dem profanen Wege der Geldlotterie erstellt werden. Das ist bis dahin bei uns noch nie der Fall gewesen und wir wollen hoffen, dass gleichwohl die Erstellung der notwendigen Kirchen unter Mitwirkung von Gemeinden, Privaten und Staat möglich sein werde. Die Regierung sieht es viel lieber, wenn bezügliche Kreditbegehren eingereicht werden, als wenn für die Erstellung von Kirchen die Bewilligung einer Geldlotterie nachgesucht wird, und sie wird die einlangenden Kreditbegehren wohlwollend prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen. Sie ist überhaupt der Ansicht, dass da, wo dem Staat oder den Gemeinden die gesetz-

liche Pflicht aufliegt, gemeinnützige und wohltätige Einrichtungen zu schaffen und zu unterstützen, dass da, wo man einen gesetzlichen Zwang zur Beschaffung der Mittel ausüben kann, keine Geldlotterien zur Anwendung kommen sollen; solche sind nur da für gemeinnützige Institute zu bewilligen, wo eine gesetzliche, öffentliche Pflicht zu ihrer Unterstützung nicht besteht und wo die Geldmittel auf anderm Wege nicht beschafft werden können. Sollte der Grosse Rat mit dieser Ansicht nicht einverstanden sein, so wird er Mittel und Wege finden, um seine Ansicht der Regierung beizubringen; es könnte das ja auf dem Wege eines Postulates durch die Staatswirtschaftskommission geschehen. Ich resümiere dahin: die Regierung ist durchaus einverstanden, dass auch andere Institute durch Bewilligung von Geldlotterien berücksichtigt werden sollen, aber selbstverständlich in einem gewissen Masse und alles zu seiner Zeit, nicht zu viel auf einmal; man muss etwas abwechseln, die Sache etwas verteilen und ein Gesuch nach dem andern berücksichtigen. Das ist, was ich namens des Regierungsrates auf die Interpellation mitzuteilen habe.

**Präsident.** Ich frage Herrn Boinay an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben wünscht.

**M. Boinay.** Les déclarations de M. le directeur de la police me satisfont pleinement. Je constate qu'il s'agit donc bien d'une question plutôt d'opportunité que de principe. On nous fait espérer pour l'avenir quelques petites concessions. Je constate ensuite que si l'on se déclare aujourd'hui opposé à des loteries organisées en faveur d'églises l'autorisation a été donnée d'en organiser en faveur du Münster de la ville de Berne et d'une église de St-Imier. On me dira peut-être que dans ce dernier cas il s'agissait de tour d'église. A cela je répondrai que les églises de Bienne et Laufon auront aussi des tours. Pourquoi dès lors repousser ces demandes?

---

Eingelangt ist eine

## Beschwerde

des R. Leuenberger, Fürsprecher in Biel, gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern. Mit Rücksicht auf ihren grossen Umfang wird von ihrer Verlesung Umgang genommen und die Beschwerde auf Antrag des Vorsitzenden der Regierung überwiesen.

---

## Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt; Um- bezw. Neubau.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 218 hievor.)

**Präsident.** Wir mussten gestern die Behandlung der Baugeschäfte wegen Konstatierung der Beschlussunfähigkeit abbrechen. Dem in der gestrigen Diskussion geäusserten Wunsche, es möchten die Baupläne für das vorliegende Geschäft aufgelegt werden, ist nun entsprochen worden.

Zur Sache selbst habe ich folgendes mitzuteilen. Die Verhandlungen betreffend den Um- beziehungsweise Neubau der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee sind gestern gepflogen und zum Abschluss gebracht worden. Eine auf Verschiebung tendierende Ordnungsmotion wurde vom Rat abgewiesen. Materiell wurde kein Gegenantrag gestellt und es liegt also tatsächlich nur der von der Staatswirtschaftskommission unterstützte Antrag der Regierung vor und wir hätten in der Abstimmung zu entscheiden, ob wir mit dem Antrag der Regierung einverstanden sind oder nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

**Beschluss:**

Der Baudirektion werden für die Erweiterung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee durch einen Um- beziehungsweise Neubau nach vorgelegtem Projekt 200,000 Fr. bewilligt.

Die Arbeiten sind vorläufig auf Vorschussrechnung auszuführen. Der bezügliche Vorschuss ist, wenn möglich, aus einem allfälligen Betriebsüberschuss der Staatsrechnungen pro 1908 und 1909, oder wenn dies unmöglich ist, aus dem ordentlichen Baukredit X D der 4 nächsten Jahre 1909, 1910, 1911 und 1912 zu amortisieren.

---

## Bern, botanischer Garten; Erweiterungsbauten.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1903 wurde Ihnen ein Projekt zum Ausbau des botanischen Gartens unterbreitet. In der Staatswirtschaftskommission entstand eine lebhafte Diskussion darüber, ob die Erweiterung überhaupt notwendig sei, und der Devis wurde schliesslich auf 200,000 Fr. herabgesetzt in der Meinung, dass damit der botanische Garten so soll eingerichtet werden können, dass er seinen Zweck gegenüber Hochschule und Stadt erfülle. Die Arbeiten wurden ausgeführt und ich war schon lange darauf gefasst, dass die Abrechnung ein Defizit aufweisen werde. Dasselbe beläuft sich auf 15,912 Fr., eine Summe, die eigentlich im Vergleich zu der langen Zeitdauer, welche diese Arbeiten in Anspruch nahmen, nicht gerade gross ist. Letztes Jahr wurde dem Regierungsrat das Gesuch eingereicht, es möchte zur Erweiterung des botanischen Gartens eine Liegenschaft erworben werden; wir haben dieses Gesuch aber abgelehnt, weil durch die Errichtung grösserer Stützmauern für den botanischen Garten ein ziemlich grosser Komplex mehr Land gewonnen werden konnte. Diese Stützmauern kosteten allerdings einige tausend Franken, immerhin weniger als der Ankauf der genannten Liegenschaft und doch wurde damit das gleiche erreicht und zudem ein schönerer Zustand geschaffen. Auch die Anlage des Alpengartens kostete etwa 3000 Fr. mehr als vorgesehen war. Im ganzen betrug die Kreditüberschreitung 15,912 Fr. und wir beantragen Ihnen, hiefür einen Nachkredit zu bewilligen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission bedauert allerdings die Ueberschreitung des Kredites von 200,000 Fr., aber da es sich in der Hauptsache um unvorhergesehene und dringende Arbeiten handelte, so können wir uns mit dem Antrag der Regierung einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

**Beschluss:**

Der vom Grossen Rat am 13. Februar 1905 gestützt auf ein Projekt von 1903 bewilligte Kredit von 200,000 Fr. ist infolge von Preissteigerungen, Projektänderungen, Entwässerungen, Erdtransporten und andern unvorhergesehenen Arbeiten um 15,912 Fr. 20 überschritten worden, wofür ein Nachkredit auf Baukredit X D bewilligt wird.

---

## Dekret

über

## die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Münsingen, Waldau und Bellelay.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Kläy,** Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen zwei Dekrete über die Irrenanstalten vor, die mit einander in engem Zusammenhange stehen. Das erste behandelt die Besoldung der Beamten der drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren die Besoldungsverhältnisse verschiedener Staatsbeamten günstiger gestaltet. So sind die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung durch Dekret vom 5. April 1906 erhöht und mit den herrschenden Lebensverhältnissen in Einklang gebracht worden. Ferner hat der Grosse Rat durch Dekrete vom 6. April 1906 und 9. Oktober 1907 die Besoldungen der reformierten, christkatholischen und römisch-katholischen Geistlichen neu geordnet. Eine finanzielle Besserstellung erfuhren auch die Beamten und Angestellten des bernischen Polizeikorps, sowie die Beamten der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Einzig die Beamten der kantonalen Irrenanstalten sind bis dahin noch unberücksichtigt geblieben. Die Besoldungsverhältnisse dieser Beamten sind durch Dekret von 1894, beziehungsweise 1898 geordnet. Seither haben sich die Lebensverhältnisse wesentlich verändert, der Geldwert hat abgenommen, die Lebensmittelpreise dagegen sind gestiegen und, worauf ich namentlich abstellen möchte, die Arbeit der Beamten und Angestellten der kantonalen Irrenanstalten hat ganz enorm zugenommen, da die Zahl der Kranken gewaltig angewachsen ist. So beherbergte zum Beispiel die Waldau im Jahre 1893 410 Kranke, heute hat sie 625. Im Dezember 1895 hatte die Anstalt Münsingen 427 Kranke, heute zählt sie 780. Die Zahl der Kranken stieg demnach in Münsingen um 353 und in der Waldau um 215, aber die Anzahl der Beamten ist trotz dieser Zunahme immer die nämliche geblieben. Es ist einleuchtend und bedarf keiner weitern Begründung, dass dadurch die Arbeit dieser Beamten wesentlich erschwert worden ist und es ist nur recht und billig, wenn auch die Besoldungen dieser Kategorie von Beamten und Angestellten den heutigen Lebensverhältnissen entsprechend erhöht werden. Die Vorschläge, die Ihnen die Aufsichtskommission über die Irrenanstalten und die Regierung vorlegen, sind keineswegs übersetzt, sondern die Besoldungen bewegen sich ungefähr im gleichen Rahmen wie diejenigen der Beamten und Angestellten anderer ausserkantonaler Irrenanstalten, zum Beispiel der Irrenanstalt von Herisau im Kanton Appenzell und St. Urban im Kanton Luzern. Was der kleine Kanton Appenzell sich leisten kann, das sollte auch der grosse Kanton Bern zu prästieren imstande sein. — Ich empfehle ohne weitere Bemerkungen Eintreten auf das vorliegende Dekret.

**v. Wattenwyl,** Präsident der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Ich bin überzeugt, dass Sie die durch die vorgeschlagenen Besoldungserhöhungen eintretenden Mehrausgaben gerne bewilligen werden. Die beantragten Besoldungsansätze sind ungefähr die nämlichen, wie sie in allen andern Anstalten der Schweiz üblich sind; wir finden im Gegenteil in andern Kantonen noch höhere Ansätze.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

**Kläy,** Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 werden unter Ziffer 1—8 die neuen Besoldungen der verschiedenen Beamten und Angestellten angeführt. Der Direktor soll eine Besoldung von 6000—8000 Fr. beziehen. Bis dahin betrug sie 5500—6000 Fr. Die neue Besoldung ist genau gleich hoch wie die Besoldungen der Direktoren von St. Urban und Herisau. Der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, soll fortan 4500—6000 Fr. beziehen, bisher 4500—5500 Fr.; der dritte Arzt 4000—5000 Fr., bisher 3500—4500 Fr.; der vierte Arzt 3000—4000 Fr. Diese Stelle soll neu geschaffen werden, wie Sie dann aus dem nachfolgenden Dekret ersehen werden; bis dahin gab es keinen vierten Arzt in unsern Irrenanstalten. Die Besoldung des Assistenzarztes ist nebst freier Station für seine Person auf 800—2000 Fr. festgesetzt. Bisher unterschied man zwischen patentierten und nichtpatentierten Assistenzärzten und dementsprechend wurden auch ihre Besoldungen festgesetzt. Allein diese Einrichtung bewährte sich keineswegs, man war oft in der grössten Verlegenheit, Assistenzärzte zu finden, namentlich deshalb, weil sehr wenige Studierende sich der Psychiatrie widmen. So wurden zum Beispiel letzthin zwei Assistenzarztstellen ausgeschrieben,

auch im schweizerischen Medizinalblatt, aber es ging keine einzige Anmeldung ein. Man muss daher darnach trachten, die Assistenzärzte etwas besser zu besolden und es muss auch gestattet sein, einen auswärtigen geeigneten Arzt zu wählen, auch wenn er kein eidgenössisches Diplom besitzt. Der Verwalter soll eine Besoldung von 3000—4000 Fr. beziehen. Bisher war die Stelle mit 2000—2500 Fr. besoldet, wozu aber noch freie Station kam. Diese soll nun wegfallen, der Verwalter soll nur noch auf Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Gemüsebau Anspruch haben, dafür aber eine höhere Besoldung beziehen. Die freie Station für den Verwalter hat sich nicht bewährt. Wenn zum Beispiel Verwandte des Verwalters auf einige Tage auf Besuch kamen, lebten sie selbstverständlich auf Kosten des Staates und das gab Anlass zu allerlei böswilliger Kritik, zu Neid und Eifersüchteleien seitens derjenigen, welche freie Station nicht genossen. Die Aufsichtskommission kam daher nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung, es sei besser, wenn man die freie Station für den Verwalter abschaffe und dafür seine Besoldung angemessen erhöhe. Die Besoldung des Oekonomen soll in Zukunft 1500—2500 Fr. betragen, bisher 1200—1800; diejenige des Verwaltungsgehülfen 1000—1500 Fr., nebst freier Station, die auch dem Oekonomen gewährt ist.

**v. Wattenwyl,** Präsident der Kommission. Zu den Ansätzen habe ich nichts zu bemerken. Ich möchte nur auf die Schwierigkeiten hinweisen, mit denen wir in den letzten Jahren mit bezug auf die Assistenzärzte zu kämpfen hatten. Wir haben stetsfort die grösste Mühe, Assistenzärzte zu bekommen, weil nur wenige junge Aerzte sich dieser Branche widmen oder weil die Besoldung ihnen zu gering erscheint. Nach meinem Dafürhalten ist die im Dekret vorgesehene Besoldung jetzt noch etwas zu klein, doch stelle ich keinen Abänderungsantrag in der Hoffnung, dass es uns mit der Zeit gelingen werde, wieder junge Berner-ärzte für die Stellen zu gewinnen und wir uns nicht immer mit fremden Assistenten begnügen müssen, obschon wir mit diesen ganz gute Erfahrungen gemacht haben.

M. **Gross.** J'ai quelques mots à ajouter à ce que viennent de dire M. le directeur des affaires sanitaires et M. le président de la commission au sujet du traitement des médecins des établissements d'aliénés. Au premier abord, ce chiffre de 8000 fr. paraît élevé, mais il faut bien considérer que les médecins aliénistes ne peuvent pas être comparés à des médecins de campagne. Il est reconnu qu'au bout de 20 à 25 ans d'activité les psychiâtres sont usés et doivent se retirer dans la vie privée. Il faut donc qu'ils puissent mettre quelque chose de côté afin de vivre plus tard sans travailler. Certains médecins de campagne gagnent par année 10,000 à 12,000 fr., et même 15,000 fr. Le chiffre maximum de 8000 fr. proposé pour les médecins directeurs de nos établissements d'aliénés n'est donc pas exagéré. Du reste, vous savez tous, Messieurs, que ce ne sont pas les dépenses pour le logement et la nourriture qui coûtent le plus dans un ménage, ce sont les autres dépenses générales. Or, ces dépenses-là, les médecins de l'établissement les auront également à leur charge.

Je vous propose donc l'adoption des chiffres du décret.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 1. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen werden festgesetzt wie folgt; es beziehen:

1. der Direktor, zugleich der erste Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr., und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer Fr. 6000—8000;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zu Betrage von 100 Fr. Fr. 4500—6000;
3. der dritte Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr. Fr. 4000—5000;
4. der vierte Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr. Fr. 3000—4000;
5. der Assistenzarzt, nebst freier Station für seine Person Fr. 800—2000;
6. der Verwalter, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr. Fr. 3000—4000;
7. der Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1500—2500;
8. der Verwaltungsgehilfe, nebst freier Station für sich Fr. 1000—1500.

---

§ 2.

**Kläy,** Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 befasst sich mit den Besoldungen der Angestellten der Anstalt Bellelay. Man konnte die Besoldungen für die drei Anstalten nicht gemeinsam regeln, weil die Verhätlnisse nicht in allen drei Anstalten die nämlichen sind. So hat zum Beispiel die Anstalt Bellelay gar keinen Verwalter, während Waldau und Münsingen einen solchen kennen. Der Direktor von Bellelay, zugleich der erste Arzt, wird hinsichtlich der Besoldung und so weiter gleich gestellt wie die Direktoren der übrigen Anstalten. Der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, soll eine Besoldung von 2500 bis 3500 Fr. beziehen; dieselbe ist niedriger als die Besoldung des zweiten Arztes in Münsingen und in der Waldau, weil es dem zweiten Arzt in Bellelay gestattet ist, daneben noch den ärztlichen Beruf auszuüben, wäh-

rend die zweiten Aerzte in Münsingen und in der Waldau ihre ganze Tätigkeit der Anstalt widmen müssen. Man konnte diese Ausnahme für Bellelay gestatten, weil die Tätigkeit des zweiten Arztes dort nicht so gross ist wie in beiden andern Anstalten; Bellelay hat nur etwas über dreihundert Kranke, während die Waldau und Münsingen über 600, beziehungsweise 780 beherbergen. Dadurch, dass dem 2. Arzt in Bellelay die Ausübung der Privatpraxis gestattet ist, wird aber auch der dortigen Gegend ein grosser Dienst erwiesen, indem sonst weit und breit kein Arzt zu finden ist.

Der Oekonom in Bellelay soll wie diejenigen in Münsingen und in der Waldau eine Besoldung von 1500—2500 Fr. und der Verwaltungsgehülfe eine solche von 2000—3000 Fr. beziehen. Der letztere stellt sich beesser als derjenige in Münsingen. Aber auch das hat seine guten Gründe. Einmal ist seine Arbeit eine viel grössere, weil eben in Bellelay kein Verwalter ist und er zum Teil diese Arbeit besorgt; er ist auch Stellvertreter des Direktors, soweit es den Haushalt anbelangt. Die Besserstellung ist aber auch dadurch begründet, weil Bellelay sehr abgelegen ist und man die grösste Mühe hat, die Leute dauernd an die dortige Anstalt zu fesseln. So ist zum Beispiel ein ewiger Wechsel bei den Wärtern und Wärterinnen; wenn sie einen Winter in Bellelay durchgemacht haben, so haben sie genug und ziehen wieder weg. Man muss aber dafür sorgen, dass namentlich der Direktor, die Aerzte und der Verwaltungsgehülfe wenigstens einige Jahre dort verbleiben. Aus diesem Grunde muss man den Verwaltungsgehülfen etwas besser honorieren und ihm Gelegenheit geben, dass er sich verheiraten und mit Frau und Kindern anständig leben kann. Die Verwaltungsgehülfen in der Waldau und in Münsingen waren dagegen regelmässig ledige Leute.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 2. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalt Bellelay werden festgesetzt wie folgt; es beziehen:

1. der Direktor, zugleich der erste Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr., und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer Fr. 6000—8000;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zu Betrage von 100 Fr. Fr. 2500—3500;
3. der Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1500—2500;
4. der Verwaltungsgehilfe, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr. Fr. 2000—3000.

---

§ 3.

**Kläy**, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 sieht vor, dass die Regierung innert der Grenzen des Minimums und des Maximums die Besoldungen festsetzt. Alinea 2 bestimmt, dass der Regierungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission unter besondern Verhältnissen einem Beamten statt der freien Station eine höhere Besoldung oder umgekehrt statt einer höhern Besoldung freie Station bewilligen kann. Es ist denkbar, dass ein Beamter der freien Station eine etwas höhere Besoldung vorzieht, während anderseits auch der Fall eintreten kann, dass ein Beamter, der Frau und Kinder hat, lieber freie Station geniesst und dafür eine geringere Besoldung bezieht.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 3. Die Festsetzung der Besoldungen innert der Grenzen des Minimums und des Maximums geschieht durch den Regierungsrat.

Unter besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat, auf den Antrag der Aufsichtskommission, einem Beamten statt der freien Station eine höhere Besoldung, oder umgekehrt statt einer höhern Besoldung freie Station bewilligen.

---

§ 4.

**Kläy**, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 sieht das Inkrafttreten des Dekretes auf 1. Januar 1909 vor. Das Dekret kann nicht wohl früher in Kraft treten, weil der Grosse Rat für die Besoldungserhöhungen noch keinen Kredit bewilligt hat.

Durch das vorliegende Dekret werden aufgehoben: 1. das Dekret über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 22. November 1894, und 2. § 8 des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 22. November 1894;
2. § 8 des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
über die
Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des § 13, Alinea 3, des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894;
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

---

## Dekret

**betreffend**

## Abänderung des § 13 des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894.

**Kläy,** Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich zum vorliegenden Dekret sehr kurz fassen, weil die Begründung der beantragten Abänderung bereits anlässlich der Beratung des vorhergehenden Dekretes angegeben wurde. Es handelt sich lediglich um eine Modifikation des § 13 des Organisationsdekretes der Anstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894. Der betreffende Paragraph sieht nämlich nur drei Aerzte vor, während sich infolge der Zunahme der Kranken das Bedürfnis, einen vierten Arzt anzustellen, schon seit Jahren geltend gemacht hat. Die gegenwärtig angestellten drei Aerzte können die Arbeit nicht bewältigen. Das gereicht der ärztlichen Pflege der Anstaltsinsassen zum Nachteil und wir sehen deshalb die Anstellung eines vierten Arztes vor.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten und dasselbe in globo anzunehmen. Ich füge nur noch bei, dass dieses Dekret sofort in Kraft treten soll.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen und die Vorlage in globo angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
betreffend
Abänderung des § 13 des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 13 des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 erhält folgende Fassung:

Die Beamten jeder Anstalt sind:

1. der Direktor, zugleich erster Arzt;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors;
3. der dritte Arzt;
4. der vierte Arzt;
5. 1—2 Assistenzärzte;
6. der Verwalter;
7. der Oekonom;
8. der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter).

Ihre Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der Assistenzärzte, welche jährlich wechseln können.

Ihre Besoldungen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

---

## Gesetz

**über**

## die kantonalen technischen Schulen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts empfand man im Kanton Bern das Bedürfnis nach einer technischen Schule. Es gab damals für die Jünglinge, die sich den technischen Gewerben zuwenden wollten, keine Gelegenheit, sich in unserm Kanton auszubilden, sondern sie mussten fremde oder ausserkantonale Schulen besuchen. So waren namentlich das Technikum in Winterthur und entsprechende Schulen in der französischen Schweiz die Erziehungsstätten für die Jünglinge, die sich auf technische Berufsarten vorbereiten wollten. Das Bedürfnis nach einer eigenen Schule machte sich derart geltend, dass schliesslich die Regierung einen Entwurf aufstellte für die Errichtung einer staatlichen technischen Schule im Kanton Bern. Der betreffende Entwurf wurde im Jahre 1890 dem Grossen Rat vorgelegt. Es war ein Gelegenheitsgesetz in dem Sinne, dass es sich darum handelte, an einem bestimmten Orte eine solche Anstalt zu errichten. Das Gesetz beschränkte sich aber darauf, die allgemeinen Grundlagen der Anstalt auf-

zustellen, die Verpflichtungen zu bestimmen, die der Sitz der Anstalt übernehmen musste, die gegenseitigen Beiträge von Staat und Stadt festzusetzen, und überliess die Bestimmung des Sitzes der Anstalt einem Dekret des Grossen Rates. Das Gesetz wurde im Jahre 1890 hier durchberaten und vom Volke angenommen. Ein Jahr darauf, 1891, legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Dekret betreffend den Sitz der Anstalt vor. Dabei hatte er, sagen wir die Vorsicht, die Stadt nicht zu nennen, die nach seiner Ansicht als Sitz der Schule gewählt werden sollte, sondern die betreffende Dekretsstelle blieb leer. Es hatte demnach der Grosse Rat selbst den Sitz der technischen Schule zu bestimmen. Schon in der Referendumskampagne betreffend das Gesetz wurden diejenigen Städte genannt, welche am ersten den Sitz der Anstalt zu übernehmen hätten, und dabei standen Biel und Bern im Vordergrund; diese hatten nach allgemeiner Ansicht am meisten Aussicht. Aber wie es oft geschieht und wie es in unserm Lande ein paarmal vorgekommen ist, so ging es auch hier: nicht eine der zwei am meisten genannten Ortschaften erhielt den Sitz, sondern eine dritte, Burgdorf, wurde vom Grossen Rat hiefür auserkoren. Das Technikum wurde also in Burgdorf gebaut und eingerichtet und nach den seither gemachten Erfahrungen darf man sagen, dass die Aufgabe, die man sich gestellt hatte, in Burgdorf ganz richtig gelöst worden ist, das Technikum ist sowohl in bezug auf den Unterricht als die Schülerzahl auf eine solche Höhe gekommen, dass es als eine Musteranstalt gelten kann. Allein man kann sich vorstellen, dass diese Lösung die Bieler nicht befriedigte. Sie zählten so sehr darauf, den Sitz des Technikums zu erhalten, dass nachher eine gewaltige Aufregung in Biel um sich griff. Es ist nicht zu verkennen, dass in Biel das Bedürfnis nach einem Technikum namentlich deshalb vorhanden war, weil Biel wegen seiner Doppelsprachigkeit dem Jura und den französischen Kantonen etwas bieten konnte. Ferner entsprach das Technikum, wie es in Burgdorf errichtet wurde, vielen Bedürfnissen nicht, die namentlich in Biel mit grosser Macht zur Geltung kamen. Biel ist der Sitz einer grossen Industrie, der Uhrenindustrie, und eine Stadt mit nahezu 30,000 Einwohnern und eine solche grosse Industrie haben das Bedürfnis nach gewissen Schulen und Einrichtungen, wo die jungen Leute sich die nötigen Kenntnisse in der Uhrenindustrie erwerben können. Das traf für das Technikum in Burgdorf nicht zu, man hatte dort eine Schule für das Baugewerbe, die Elektrotechnik und noch eine andere Abteilung, die für Biel keinen besondern Wert hatte, gegründet. Darum erklärten die Bieler: Nachdem man uns nicht die Ehre erwiesen hat, die Stadt Biel als Sitz des Technikums zu wählen, wollen wir selbst vorgehen und ein städtisches Technikum bauen. Die Stadt Biel ging in dieser Weise vor und sie wusste ihr Technikum so einzurichten, dass es in bezug auf die Schülerzahl dasjenige von Burgdorf bald überflügelte. Die Uhrenmacherschule, die Gravierschule, die Schule für Kleinmechanik und namentlich die Abteilungen für den Post- und Eisenbahndienst vereinigten sofort eine ziemlich grosse Anzahl von Schülern in Biel und das dortige Technikum wurde von auswärts, von andern Kantonen, namentlich aber auch vom Ausland sehr besucht.

Natürlich erwuchs daraus der Stadt Biel eine grosse Last und diese Ortschaft konnte nur entlastet werden, wenn sie auf die Beiträge des Bundes Anspruch erheben konnte. Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte im Jahre 1884 einen Bundesbeschluss erlassen, wonach der Bund verpflichtet ist, die Gewerbeschulen überhaupt und speziell die technischen Schulen zu unterstützen; der Bund leistet einen ziemlich grossen Beitrag, der bis auf die Hälfte der Gesamtkosten gehen kann. Allein der Bund richtet solche Beiträge nur aus, wenn der Kanton seinerseits die gleiche Leistung übernimmt. So gelangte die Stadt Biel an den Regierungsrat mit dem Gesuch, der Staat möchte den gleichen Beitrag übernehmen wie der Bund für das Technikum Biel. Die Sachlage war etwas schwierig. Einerseits musste man es den Bielern gönnen, dass sie der Bundesbeiträge teilhaftig werden, andererseits aber fehlte die gesetzliche Grundlage, um der Stadt Biel von Staats wegen zu Hülfe zu kommen. Allein die Rücksicht, dass der Staat nicht schuld sein darf, dass seinetwegen Bundesbeiträge verloren gehen, war schliesslich stärker als andere Rücksichten und der Grosse Rat, die Staatswirtschaftskommission und die Regierung mussten einsehen, dass der Stadt Biel von Staats wegen geholfen werden sollte und so kam es, dass im Einverständnis mit dem Grossen Rat zu verschiedenen Malen Staatsbeiträge zugunsten des Technikums Biel beschlossen wurden. Es wurde ein Staatsbeitrag von 250,000 Fr. für den Bau der Anstalt verabfolgt und seit mehreren Jahren leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 61,000 Fr. an das Technikum Biel.

Das brachte es mit sich, dass die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht das Technikum Biel verstaatlicht werden sollte. Einerseits war es namentlich in bezug auf die Finanzen faktisch eine staatliche Anstalt wie das Technikum Burgdorf und andererseits war erwiesen, dass für ein Technikum in Biel ein ebenso grosses Bedürfnis vorhanden ist als für ein solches in Burgdorf, namentlich mit Rücksicht auf den besondern Ausbau des Bieler Technikums infolge der dortigen industriellen Verhältnisse. Darum machte die Staatswirtschaftskommission die Anregung, es sei das Technikum Biel zu verstaatlichen. Die Regierung war damit einverstanden und untersuchte die Angelegenheit. Mein Vorgänger glaubte aber zunächst mit Biel wegen der Bauten unterhandeln zu müssen. Herr v. Steiger hatte die Tendenz, die Stadt Biel zu veranlassen, das Technikum baulich zu erweitern, ohne dass der Staat hiefür hätte die Beiträge übernehmen müssen, die er seinerzeit Burgdorf gegenüber übernommen hat. Die Sache blieb auf diese Weise lange liegen, die Akten zirkulierten zwischen Biel und Bern, der Direktion des Innern und der Direktion der Bauten und so weiter und man kam zu keinem Ende; Unterhandlungen fanden statt, brachten aber keine Lösung. Ich fand daher, es sei besser, wenn vorerst die gesetzliche Grundlage geschaffen werde; die Unterhandlungen mit Biel sollen später fortgesetzt werden, wenn einmal die Verstaatlichung des Technikums in Biel durch das Gesetz beschlossen ist.

Bei näherer Ueberlegung der Angelegenheit kam ich zu der Ueberzeugung, dass es angezeigt sei, nicht so zu progredieren, wie es 1890 geschah, und nicht wieder ein zweites Gelegenheitsgesetz für Biel zu erlassen, sondern ein allgemeines Gesetz ohne Rücksicht auf die bestehenden Techniken zu schaffen, einzig und allein zu dem Zwecke, um für alle Zukunft das Verhältnis des Staates zum technischen Unterricht zu regeln.

So kam das heute vorliegende Projekt zustande. Die Regierung hat die Frage eingehend besprochen, ob ein Gelegenheitsgesetz oder ein allgemeines Gesetz gemacht werden soll und sie hat mit grosser Mehrheit dem Antrag der Direktion des Innern beigestimmt, dem Grossen Rat ein allgemeines Gesetz vorzulegen. Es ist ja immer besser, wenn man eine Frage grundsätzlich regelt, statt dass man ein Gelegenheitsgesetz erlässt. Gelegenheitsgesetze haben stets einen etwas eigentümlichen Charakter, begünstigen immer gewisse Kreise oder Ortschaften und gehen eigentlich von einem etwas engen Gesichtskreise aus. Man glaubte im Jahre 1890, ein einziges Technikum werde für den Kanton Bern jedenfalls auf mehrere Jahrzehnte hinaus genügen und ein paar Jahre nachher musste man einsehen, dass für ein zweites Technikum Platz vorhanden sei. Früher war man der Ansicht, für den Kanton Bern genügen zwei Gymnasien, eines für den alten Kantonsteil und eines für den Jura und wir haben viele Jahrzehnte lang mit diesen zwei Gymnasien gelebt; gegenwärtig gibt es, das freie Gymnasium inbegriffen, 5 Gymnasien und es kann niemand behaupten, dass wir zu viele hätten. Alle diese Anstalten sind sehr besucht und zählen Hunderte von Schülern. Es ist daher gewiss nur vorsichtig, wenn man in bezug auf den technischen Unterricht auch mit der Zukunft rechnet und nicht einzig und allein mit den heutigen Verhältnissen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass in einigen Jahren an einem andern Ort als in Burgdorf oder Biel ein weiteres Technikum notwendig wird. Es ist daher wohl besser, man mache ein allgemeines Gesetz statt ein Spezialgesetz für eine bestimmte Anstalt mit Sitz an einem bestimmten Ort. Allerdings wollen wir die Sache nicht zu leicht machen. Es soll nicht in jeder Ortschaft des Kantons ein Technikum gegründet werden können und darum haben wir im Entwurf den Grundsatz ausgesprochen, dass eine technische Schule wenigstens drei Abteilungen enthalten müsse. Wenn also eine Stadt, sagen wir Thun, Langenthal, Pruntrut, St. Immer und so weiter, einmal ein Technikum gründen wollte, so müsste sie sich zuerst ausweisen, dass sie diese drei Abteilungen hat. Das macht es aber erstens nötig, dass grosse Gebäulichkeiten errichtet werden; zweitens müssen kostspielige Einrichtungen geschaffen werden und drittens bedingen solche Anstalten einen Betrieb, der jedenfalls ziemlich viel kostet. Der Betrieb einer solchen Anstalt wird eine Stadt, abgesehen von den Beiträgen des Staates und des Bundes, mindestens auf 15,000—20,000 Fr. jährlich zu stehen kommen. Es wird daher nicht so bald ein weiteres Technikum im Kanton Bern gegründet werden.

Das sind die allgemeinen Betrachtungen, die ich vorausschicken wollte. In bezug auf den Entwurf selbst habe ich wenig beizufügen. Derselbe ist im grossen und ganzen die Reproduktion des Gesetzes von 1890 betreffend das Technikum von Burgdorf. Es sind ein paar nicht sehr wichtige ergänzende Bestimmungen hinzugefügt worden und schliesslich wurden noch einige Bestimmungen aufgestellt, die nötig sind für den Fall, dass der Staat, wie es nun gegenüber Biel der Fall sein wird, von einer Gemeinde ein Technikum übernehmen muss. — Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

**Will**, Präsident der Kommission. Dem gedruckten Vortrag und dem soeben angehörten mündlichen Bericht des Herrn Regierungsrat Gobat habe ich im Namen der Kommission eigentlich nur wenig beizufügen. Ich möchte bloss daran erinnern, dass zu Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre, als das bestehende Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf in Kraft trat, im ganzen Kanton herum grosse Befürchtungen entstanden, dieses kantonale Institut könnte in seiner Entwicklung und Bedeutung durch die Konkurrenz des in Biel errichteten sogenannten westschweizerischen Technikums gefährdet werden. Man befürchtete, die neuen Bildungsanstalten werden nicht die nötige Schülerzahl finden, werden Mühe haben, das nötige Lehrpersonal aufzubringen und man werde so zwei Anstalten besitzen, von denen keine imstande sein werde, die von ihr erwarteten Dienste zu leisten. Glücklicherweise haben sich diese Befürchtungen als durchaus unbegründet erwiesen. Von der kantonalen Anstalt in Burgdorf liegt heute der 14. und vom westschweizerischen Technikum in Biel der 18. Jahresbericht vor und aus allen im Verlaufe der Jahre veröffentlichten Berichten geht hervor, dass beide Anstalten sich in erfreulichster Weise entwickelt haben. Die letzten Jahresberichte weisen folgende Zahlen auf: Die maschinentechnische Abteilung zählte in Biel 56 Schüler, in Burgdorf 74; die elektrotechnische Abteilung in Biel 96, in Burgdorf 80; die klein- und feinmechanische Abteilung, die nur in Biel besteht, 46; die mechanisch- und elektrotechnische Abteilung, die verschmolzen ist und zusammen eine besondere Abteilung bildet, in Burgdorf 73 Schüler, insgesamt in den maschinen- und elektrotechnischen Abteilungen in Biel 201, in Burgdorf 227 Schüler. Die bautechnische Abteilung in Biel weist 52, in Burgdorf 143 Schüler auf. Die chemisch-technologische Abteilung besteht nur in Burgdorf und hat 16 Schüler. Nebstdem finden wir am westschweizerischen Technikum in Biel die Uhrenmacherschule, an die seinerzeit das westschweizerische Technikum eigentlich angegliedert worden ist, mit 41 Schülern, die Kunstgewerbe- und Gravierschule mit 40, die Eisenbahnschule mit 80, die Postschule mit 80 und den Vorkurs, der ebenfalls gesetzlich zulässig und organisiert ist, mit 38 Schülern. Die Gesamtschülerzahl beträgt für Burgdorf 387 und für das Technikum in Biel 532. Davon sind Berner in Burgdorf 160, in Biel 224; andere Schweizer, wozu auch die Söhne solcher Familien gehören, die in Bern angesiedelt sind und deren Kinder ihre Ausbildung wenigstens teilweise im Kanton Bern erhalten haben und hier aufgewachsen sind, in Burgdorf 204, in Biel 217; Ausländer in Burgdorf 23,, in Biel 91.

Die beiden Anstalten weisen also eine Schülerzahl von 900 bis 1000 auf und man darf wohl sagen, dass es nicht möglich wäre, eine einzige Anstalt so zu organisieren, dass an derselben eine so grosse Zahl von Schülern in richtiger Weise unterrichtet werden könnte. Jedenfalls wäre der Betrieb einer solchen Anstalt mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Man übertreibt daher nicht, wenn man sagt, dass beide Anstalten sich bisher nicht nur gegenseitig nicht geschädigt, sondern sogar sich wohltätig angeregt haben und wenn das westschweizerische Technikum, dessen Gründung in den 80er Jahren im Kanton Bern ungern gesehen wurde, nicht ins Leben gerufen worden wäre, so hätte es seither aus inneren Bedürfnissen heraus gegründet werden müssen. Wir wollen uns dieses grossen Fortschrittes freuen, denn Industrie und Gewerbe bedürfen je länger je mehr theoretisch und praktisch gebildete

Kräfte. Bis in die 70er, ja sogar 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein machte sich die Meinung geltend, dass die von Staats wegen organisierte höhere Berufsbildung eigentlich nur für die wissenschaftlichen Berufsarten notwendig sei. Erst im Jahre 1866 gelangte der Agrarkanton Bern zur Einsicht, dass auch für die Landwirtschaft eine bessere Vorbereitung auf die Ausübung des Berufes notwendig sei, und es entstand so die kantonale landwirtschaftliche Schule. Es braucht in diesem Rate wohl nicht hervorgehoben zu werden, welch segensreiche Wirkungen für die Landwirtschaft im Verlaufe der Jahre von der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti ausgegangen sind. Im übrigen aber war man der Meinung, dass eine gute Primar- oder Sekundarschulbildung die nötigen Grundlagen vermittle, auf denen die Berufsbildung sich aufbauen soll, und alles weitere, was die berufliche Bildung anbelangt, wurde auf die Lehrzeit verwiesen, die je nach der Wichtigkeit und Kompliziertheit des Berufes zwischen 1 bis 4 Jahren variierte. Allein die grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Technik, namentlich die Einführung des maschinellen Betriebes, der fast in keinem Gewerbe, nicht einmal in der Landwirtschaft, mehr entbehrlich ist, riefen auch besser gebildeten Kräften, als wie sie eine einfache Lehrzeit heranzubilden vermag. Aus diesem Bedürfnis heraus wuchsen die früheren Handwerker- und Zeichnungsschulen, welche die lückenhafte Bildung des Handwerkers, des Gewerbetreibenden, des Industriellen ergänzen sollten. Als Abend- oder Sonntagvormittagsschulen waren sie auf eine kurze Unterrichtszeit angewiesen und konnten ihren Zweck nur teilweise erreichen. Meistens stellten sie nur auf freiwillige Organisationen, Handwerker- und Gewerbevereine, ab und erfreuten sich bloss in grössern Ortschaften der Unterstützung von Gemeindewesen. Immerhin haben diese Handwerkerschulen doch den Anstoss gegeben zu all den schönen Bildungsanstalten, über die wir gegenwärtig im Kanton Bern verfügen: Uhrenmacherschulen, Schnitzlerschulen im Oberland, Lehrwerkstätten, Frauenarbeitsschulen und andere Berufsbildungsanstalten neben den beiden technischen Schulen in Burgdorf und Biel. Eine richtige Grundlage und Förderung haben diese Bestrebungen eigentlich erst durch das Bundesgesetz von 1886 über die Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Bildung erhalten. Durch dieses Gesetz wird allen diesen Bildungsanstalten und Bildungsbestrebungen ein Bundesbeitrag von $^1/_3$ der Kosten zugesichert unter der Bedingung, dass der betreffende Kanton einen mindestens gleich hohen Beitrag leiste. Erst nach dem Inkrafttreten dieses Subventionsgesetzes haben sich diese Bestrebungen entwickeln können und auch unsere beiden kantonalen technischen Schulen verdanken eigentlich ihr Dasein diesem Gesetz. Denn ohne den Bundesbeitrag von $^1/_3$ wäre es dem Kanton wohl kaum möglich geworden, sie zu gründen und er hätte hiefür unendlich schwerere Opfer bringen müssen, als jetzt notwendig geworden ist. Auch der Gemeinde Biel wäre es nicht möglich geworden, ihre Anstalt so einzurichten, wie sie es nun ist. Auch in Bern und an andern Orten würden sich die gewerblichen Bildungsanstalten nicht in dem Masse haben entwickeln können, wie es durch die Hülfe des Bundes möglich geworden ist.

Die beiden technischen Schulen im Kanton Bern haben im Zeitlauf von 14, beziehungsweise 18 Jahren ihres Bestehens dem Kanton Bern nicht weniger als 1500 bis 1800 wohlgebildete Arbeitskräfte verschafft, nämlich das Technikum in Burgdorf 649 diplomierte Maschinentechniker, Elektrotechniker, Bautechniker und Techniker der chemischen Branche und das Technikum in Biel — es fehlt hier eine genaue Statistik — mit Einschluss der Post- und Eisenbahnschule jedenfalls über 1000 Arbeitskräfte. Man darf wohl sagen, dass ohne Mitwirkung aller dieser Kräfte es kaum möglich geworden wäre, unser Handwerk, unser Gewerbe und unsere Industrie im Kanton Bern so zu entwickeln, wie es tatsächlich der Fall ist. Die Statistik führt uns eine interessante Verschiebung vor Augen. Während im Jahre 1880 noch 46,5 % oder nahezu die Hälfte sämtlicher erwerbenden Personen in der Landwirtschaft tätig war, ist dieser Prozentsatz im Jahre 1900 auf 37,1 % zurückgegangen. Im Gewerbe und in der Industrie trat gerade die gegenteilige Erscheinung zutage: während im Jahre 1880 39,3 % der erwerbenden Personen darin tätig waren, stieg diese Zahl im Jahre 1900 bereits auf 44,1 %. Jeder aufmerksame Beobachter unseres Verkehrs- und Erwerbslebens kann sich davon überzeugen, in welch gewaltigem Masse Gewerbe und Industrie auch in dem vorzugsweise agrikolen Kanton Bern einen Aufschwung genommen haben. Dieser Aufschwung wäre aber kaum in diesem Umfange möglich gewesen, wenn man nicht die nötige Zahl von gut vorgebildeten Arbeitskräften hätte gewinnen können, oder man hätte sich diese Arbeitskräfte zum grossen Teil aus andern Kantonen oder aus dem Auslande verschaffen müssen. Man macht sich wohl nicht der Uebertreibung schuldig, wenn man sagt, dass die beiden Anstalten ein absolutes Bedürfnis, dass sie vollständig unentbehrlich geworden sind. Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, dass sie inskünftig in bezug auf ihre Oekonomie, ihre Verwaltung, ihre Lehrer und Beamten vom Staate ganz gleich behandelt werden, das heisst, dass auch die Anstalt in Biel wie diejenige von Burgdorf als Staatsanstalt erklärt werde. Der Standpunkt ist überwunden, dass die eine Anstalt die andere schädigen könnte.

Der Besitz einer solchen Anstalt ist übrigens für die betreffende Gemeinde nicht nur mit Vorteilen verknüpft, sondern bringt auch schwere Lasten mit sich. Die letzte Jahresrechnung des Technikums Burgdorf weist Ausgaben von ungefähr 100,000 Fr. auf. Hieran leistet der Bund einen Drittel mit 33,828 Fr.; von dem Rest übernimmt der Kanton zwei Drittel, gleich 35,928 Fr. und die Gemeinde einen Drittel mit 15,856 Fr. Anders liegt die Sache bei Biel. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 51,748 Fr., der Kantonsbeitrag auf 45,500 Fr. plus 3050 Fr. an Stipendien, und der Gemeinde verbleiben 48,665 Fr. Dazu kommen freiwillige Beiträge der Burgergemeinde und der Kontrollgesellschaft mit zusammen 3000 Fr., so dass der Aufwand der Gemeinde 51,665 Fr. beträgt, wobei jedoch die sogenannte Verkehrsschule, Eisenbahn- und Postschule, nicht inbegriffen ist. An letztere trägt die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen 13,255 Fr. bei, der Kanton 12,260 Fr. und die Gemeinde Biel ebenfalls 12,260 Fr., so dass für letztere sich eine jährliche Gesamtausgabe von über 60,000 Fr. ergibt. Wenn schon der Beitrag der Gemeinde Burgdorf im Betrag von 15,856 Fr. ein grosses Opfer ist, das dieses Gemeinwesen der kantonalen Wohlfahrt bringt, so gilt dies noch in viel höherem Masse von dem Aufwand der Gemeinde Biel für ihre Anstalt. Da beide Anstalten in fortwährender Entwicklung begriffen sind, ihre

Schülerzahl immer zunimmt und infolgedessen auch das Lehrpersonal vermehrt werden muss, so könnten beide Gemeinden vielleicht einmal in die Lage kommen, dass es ihnen nicht mehr möglich wäre, ihre Aufwendungen der Schule in dem Masse zuteil werden zu lassen, wie es notwendig wäre. Darunter würde die künftige Entwicklung der technischen Schulen leiden. Es ist notwendig, dass der Staat auch gegenüber Biel denjenigen Beitrag übernimmt, den er der staatlichen Anstalt zuhält. Wenn das geschieht und gemäss dem vorliegenden Entwurf die Anstalt in Biel an den Staat übergeht, so wird der Staatsbeitrag an das Technikum in Biel sich um rund 16,000 Fr. höher stellen und die Gemeinde Biel wird von diesem Betrag entlastet werden. Diese Summe ist nicht so gross, dass sie das Budget des Staates allzusehr beschweren würde und finanzielle Bedenken gegen die Vorlage sind also in keiner Weise berechtigt. Freilich werden mit der Entwicklung der Anstalt neue Bauten notwendig werden und der Beitrag des Staates wird sich im Laufe der Jahre mit der zunehmenden Schülerzahl und der dadurch bedingten Vermehrung des Lehrpersonals voraussichtlich vermehren. Wenn wir es aber mit einer erfreulichen Entwicklung zu tun haben, so wird das nur im Interesse der Wohlfahrt des ganzen Landes sein.

In bezug auf das Gesetz selbst will ich hier keine weiteren Bemerkungen machen. Ich weise bloss darauf hin, dass die Lehrkräfte des Technikums in Biel in bezug auf die Ruhegehalte künftig gleichgestellt sein sollen wie das Lehrpersonal der staatlichen Anstalt in Burgdorf und das Lehrpersonal sämtlicher Mittelschulen. In Art. 1 erklärt das Gesetz die technische und gewerbliche Berufsbildung als Staatssache und dadurch wird für den Staat die Möglichkeit geschaffen, auch andere Anstalten, die in einer Gemeinde gegründet werden und den Charakter einer Gewerbeschule, eines Technikums haben, der betreffenden Gemeinde abzunehmen und selbst zu betreiben. Der Kommission wurde von Gewerbesekretär Krebs in Bern ein Schreiben zugestellt, in welchem er in seinem persönlichen Namen und ohne Auftrag irgend einer Organisation den Gesetzesentwurf und seine einzelnen Bestimmungen mit warmen Worten begrüsst und gleichzeitig den Wunsch äussert, es möchte bei Aufstellung dieses Gesetzes auch des kantonalen Gewerbemuseums gedacht und diese Anstalt ebenfalls verstaatlicht werden. Die Kommission gelangte jedoch in Uebereinstimmung mit dem Herrn Direktor des Innern zum Schluss, dass es bei Aufstellung eines Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen nicht der Ort sei, auch das kantonale Gewerbemuseum zu verstaatlichen. Es ist ja zuzugeben, dass das Gewerbemuseum dem Handwerk, dem Gewerbe und der Industrie grosse Dienste leistet, eine gewisse Verwandtschaft hat mit den kantonalen Gewerbeschulen und fast ein unentbehrliches Organ derselben ist; allein mit gleichem Recht könnte man das nämliche von andern Museen behaupten, sogar das historische Museum hat eine gewisse bildungsfördernde Bedeutung speziell für gewerbliche Bildungsanstalten, auch das Kunstmuseum und jedes andere. Ausschlaggebend ist jedoch, dass eine Anregung auf Verstaatlichung des kantonalen Gewerbemuseums in erster Linie von den Organen der betreffenden Anstalt ausgehen muss, dass der Verstaatlichung eine gründliche Untersuchung über deren Konsequenzen vorausgehen und ein gewisses Einverständnis zwischen den beteiligten Kreisen herbeigeführt werden muss. Im übrigen darf auch gesagt werden, dass Verstaatlichung nicht immer gleichbedeutend ist mit Verbesserung und es ist wohl zu prüfen, was verstaatlicht werden darf und was besser gedeiht, wenn es Privatunternehmung bleibt, wie es gegenwärtig das kantonale Gewerbemuseum ist. Das kantonale Gewerbemuseum hat erst vor zwei Jahren anlässlich des Gesetzes über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre eine Besserstellung erfahren, indem es zum erstenmal in einem gesetzlichen Erlasse als subventionsberechtigt anerkannt wurde. Nachdem diese Materie vor zwei Jahren geordnet worden ist, scheint es nicht ein absolutes Bedürfnis zu sein, heute dieselbe neu zu behandeln und neu zu ordnen.

Gestützt auf alle diese Erwägungen beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Als Vertreter derjenigen Gemeinde, die bis jetzt die Ehre hatte, das einzige kantonale Technikum zu beherbergen, möchte ich nicht etwa aus Konkurrenzneid gegenüber der Schwesteranstalt in Biel dem vorliegenden Entwurf Opposition machen. Im Gegenteil, wir gönnen dem Bieler-Technikum die Verstaatlichung respektive die Zuweisung eines Kantonsbeitrages von Herzen und freuen uns der Prosperität jenes Institutes. Ich habe deshalb in der Kommission nicht etwa einen Minderheitsantrag eingebracht und die Ausführungen, die ich jetzt hier machen will, sind lediglich eine individuelle Ansichtsäusserung, dienen aber dazu, die beidseitigen Interessen der Anstalten Biel und Burgdorf zu wahren.

Es ist allerdings richtig, dass man in Burgdorf dem Gesetzesentwurf über die kantonalen technischen Schulen einige Bedenken entgegengebracht hat. Diese gingen nicht etwa dahin, die Prosperität unserer Konkurrenzanstalt in Biel könnte infolgedessen ungeahnte Proportionen annehmen, sondern wir sind uns wohl bewusst, dass das westschweizerische Technikum mit seinen Fachschulen einem eigenartigen Bedürfnis entspricht, wodurch von vorneherein ausgeschlossen ist, dass die Prosperität des Technikums Burgdorf durch die Schwesteranstalt in Biel je wesentlich beeinträchtigt werde. Die Erfahrungen haben auch gelehrt, dass beide Anstalten friedlich nebeneinander existieren können. Was uns einige Bedenken verursachte, war die Bestimmung des Gesetzes, dass grundsätzlich die gewerbliche Berufsausbildung vorbehaltlos als Sache des Staates erklärt wird und dass die Errichtung neuer Techniken nach Art. 10 auf dem Wege des Dekretes erfolgt. Wir hegten die Befürchtung, und dieselbe ist auch in den vorberatenden Behörden zum Ausdruck gelangt, dass dadurch der Kreierung neuer technischer Schulen vielleicht doch zu sehr Vorschub geleistet werden könnte. Wenn in § 1 einfach gesagt wird: «Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates. Zu diesem Behuf errichtet er technische Unterrichtsanstalten oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung», so könnten unter Umständen einzelne Gemeinden sich veranlasst sehen, eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Anstalt ins Leben zu rufen und sie nachher dem Staat mit dem Verlangen zu präsentieren, dass er sie nun übernehme. Die Bestimmung des Art. 1 konnte uns um so weniger befriedigen, als die Frage,

ob eine neue technische Schule vom Staat übernommen werden soll, vom Grossen Rat zu entscheiden ist, wo sehr leicht Interessen Berücksichtigung finden können, die mit dem allgemeinen Staatsinteresse nicht vereinbar sind. Es wäre daher unseres Erachtens vorsichtig, diese Bestimmung etwas einzuschränken, und ich werde mir bei der Detailberatung erlauben, zu Art. 1 einen kleinen Zusatz zu beantragen, wie ich es bereits in der Kommission getan habe, wo ich jedoch mit meinem Antrag unterlag. Wenn man die Gründung und Uebernahme technischer Schulen allzusehr ins Kraut schiessen liesse, so könnten daraus für Staat und Gemeinden, namentlich aber auch für die Schulen sehr schlimme Konsequenzen resultieren. Der Staat leistet bekanntlich an die daherigen Kosten nach Abzug von $^3/_9$ Bundesbeitrag $^4/_9$; den Gemeinden bleiben $^2/_9$. Die Lasten für den Staat sind durchaus nicht gering; auch die Ausgaben der Gemeinden sind nicht unbeträchtlich. So zahlte Burgdorf letztes Jahr 15,850 Fr. an die Ausgaben des Technikums. Im Jahre 1893 betrug der Beitrag bloss rund 10,000 Fr.; er ist also seither um mehr als die Hälfte gestiegen. Das Budget pro 1908 sieht eine Gemeindesubvention von 17,300 Fr. vor. Aehnlich verhält es sich mit den Gemeindezuschüssen, welche Biel an sein Technikum leisten muss, nur bewegen sie sich noch in grösseren Zahlen. Es ist vorauszusehen, dass die Unkosten der Techniken immer mehr anwachsen. Das ist allerdings auf der einen Seite ein erfreuliches Zeichen, weil daraus auf die zunehmende Prosperität dieser Anstalten geschlossen werden kann. Anderseits würde man aber durchaus fehlgehen, wenn man annehmen würde, dass die materiellen Vorteile der an diesen Techniken beteiligten Gemeinden in gleichen Proportionen zunehmen. Es ist nicht zu vergessen, dass infolge der verbesserten Verkehrsverhältnisse viele Schüler des Technikums nicht am Orte selbst wohnen, sondern in der Hauptsache ihren Unterhalt und ihre Verpflegung anderwärts beziehen. So steigen zum Beispiel in Burgdorf jeden Morgen gegen 50 Techniker von Bern aus und ähnliche Verhältnisse bestehen in bezug auf andere Ortschaften. Ich will damit nur sagen, dass die pekuniären Vorteile oder Ausgleichungen, die man seinerzeit für die grossen, von der Gemeinde zu übernehmenden Opfer erwartet hat, sich nicht in der gleichen Progression vermehren wie die Ausgaben für das Technikum. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass auch anderwärts neue Techniken gegründet werden könnten, zum Beispiel hier in Bern, was benachbarten technischen Schulen, zum Beispiel Burgdorf, schweren Abbruch tun müsste. Ich möchte daher schon in der Eintretensdebatte von mir aus darauf hinweisen, dass die Gemeinden sich jedenfalls vorbehalten müssen, auf ihre Beitragsleistung früher oder später zurückzukommen, sofern von der Möglichkeit der Kreierung oder Uebernahme weiterer technischer Schulen in allzu grossem Masse Gebrauch gemacht werden sollte.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

---

## Art. 1.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 wird der Grundsatz ausgesprochen, dass die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie Sache des Staates ist. Diese Bestimmung ist neu; das gegenwärtige Gesetz sagt bloss, der Staat errichte unter dem Namen Technikum eine kantonale höhere Gewerbeschule. Ich habe Ihnen über die Notwendigkeit der in dieses Gesetz aufgenommenen Bestimmung bereits das Nötige mitgeteilt. Der Staat wird seine Pflicht bezüglich der technischen Bildung erfüllen, indem er, wenn das Bedürfnis sich geltend macht, neue technische Anstalten gründet oder bereits gegründete von Gemeinden übernimmt.

**Will,** Präsident der Kommission. Hier wird, wie Herr Regierungsrat Gobat bereits ausgeführt hat, der Grundsatz festgestellt, dass die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie gleich wie die wissenschaftliche Berufsbildung uneingeschränkt Sache des Staates sein soll, während das Gesetz von 1890 nur die Gründung einer einzigen Anstalt vorsah. Die vorhin von Herrn Morgenthaler geäusserte Befürchtung, dass gestützt auf diesen Grundsatz eine grössere Zahl von neuen Anstalten entstehen könnte, scheint mir nicht begründet zu sein. Einmal erlaube ich mir die Ansicht zu vertreten, dass wir nie zu viel gut gebildete Leute im Gewerbe haben werden, auch wenn noch mehr technische Schulen gegründet werden sollten und die bestehenden noch eine grössere Zahl von vorgebildeten Technikern ins praktische Leben hinausschicken. Es ist im Gegenteil zu konstatieren, dass bis jetzt alle an den beiden Anstalten ausgebildeten und diplomierten Schüler ohne jede Schwierigkeit im Inland und Ausland plaziert werden konnten und es kann nicht bestritten werden, dass ein gewisser Mangel an technisch gut gebildeten Kräften besteht. Namentlich tritt dieser Mangel in der Elektrotechnik gar oft zutage und da die Arbeitsgelegenheiten sich immer mehr vermehren, riskieren wir sicher nicht, in absehbarer Zeit eine Ueberproduktion an Technikern, vielleicht ein sogenanntes gebildetes Proletariat auf diesem Gebiete zu bekommen. Nach meinem Dafürhalten ist Art. 1, der die Bildung weiterer Anstalten nach Bedürfnis begünstigt, vielmehr eigentlich die Zierde des Entwurfs und ich möchte meinerseits jeder diesen Grundsatz einschränkenden Tendenz entgegentreten. Die bestehenden Anstalten laufen durchaus nicht Gefahr, in ihrer Existenz verkürzt oder beeinträchtigt zu werden.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Das Votum des Herrn Kollega Will ist nicht imstande, meine Befürchtung vollständig zu zerstreuen. Die Frage stellt sich nicht so, wie soeben formuliert wurde, ob der Bedarf an Technikern durch die bisherigen Anstalten gedeckt werden könne oder ob infolge der Kreierung neuer technischer Schulen eine Ueberproduktion von Technikern zu erwarten sei, sondern die Frage ist die, ob die bestehenden Anstalten dem Bedürfnis nach mehr ausgebildeten Technikern, wenn ein solches vorhanden ist, entsprechen können oder nicht. Diese Frage ist jedenfalls zu bejahen. Solange aber die beiden bestehenden Techniken in Biel und Burgdorf diesem Bedürfnis gerecht werden können, soll vom Staat aus der Tendenz einzelner Gemeinden, neue technische Anstalten zu gründen und sie dann zu verstaatlichen, entgegengetreten werden, weil doch bei allen diesen Anstalten

grosse Kapitalien und weitere Interessen des Staates und der Gemeinde engagiert sind und es nicht angeht, diese bereits engagierten Interessen zu schädigen, indem man unnötigerweise selbst Konkurrenzanstalten errichtet. Meines Erachtens sollte im Gesetz der Grundsatz zum Ausdruck gelangen, dass der Staat keine Techniken errichten oder von Gemeinden übernehmen darf, solange nicht ein eigentliches Bedürfnis, dem die bisherigen Anstalten nicht genügen können, konstatiert ist. Diesem Gedanken wollte ich in der Kommission Ausdruck geben, indem ich vorschlug, im zweiten Alinea nach «Schulen» die Worte einzuschalten: «nach Massgabe des bestehenden Bedürfnisses». Es wurde mir eingewendet, das sei selbstverständlich; einerseits werden die Gemeinden, die solche Aspirationen haben, sich angesichts der Budgets der bestehenden Anstalten und der an dieselben zu leistenden Gemeindebeiträge wohl besinnen, bevor sie eine solche Schule gründen und anderseits sei auch beim Staat die Tendenz vorhanden, neue Anstalten nur nach Massgabe des Bedürfnisses zu errichten oder zu übernehmen. Allein es dürfte doch nichts schaden, wenn man den nackten Grundsatz, wie er in Art. 1 aufgestellt ist, in der Weise limitieren würde, dass man zum Ausdruck brächte, dass nicht jede Gemeinde, die eine bautechnische Schule oder alle drei Abteilungen, die nach Art. 3 zum Begriff des Technikums gehören, privatim erstellt hat, die Verstaatlichung ihrer Anstalt verlangen darf, ganz abgesehen davon, ob die bestehenden Anstalten des Staates dadurch in ihrer Existenzmöglichkeit beeinträchtigt und verkümmert werden. Es wurde mir entgegengehalten, diese «Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses» sei etwas ominös; die Handhabung und Anwendung des Wirtschaftsgesetzes habe gezeigt, dass diese Bestimmung zu kautschukartig sei und keine sichere Grundlage für zu fällende Entscheide biete. Ich halte dafür, dass die grossen Uebelstände, die sich in bezug auf die Anwendung dieses Begriffes bei der Erteilung von Wirtschaftskonzessionen herausgestellt haben, mehr auf die Handhabung des Gesetzes als auf den Inhalt der betreffenden Bestimmung zurückzuführen sind. Ich glaube, dass eine vernünftige Interpretation des Begriffes des Bedürfnisses möglich ist und dass die von mir vorgeschlagene Einschaltung einen Schutzwall bildet für den Staat und seine Anstalten gegenüber einseitigen Aspirationen von Gemeinden. Ich empfehle Ihnen daher, die erwähnten Worte im zweiten Alinea einzufügen.

**Gränicher.** Der Antrag des Herrn Vorredners steht mit seinen frühern Ausführungen in Widerspruch. Herr Morgenthaler hatte darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Gemeinde Burgdorf für das Technikum immer mehr anwachsen, und wenn es so weiter gehe, bald nicht mehr zu erschwingen seien; die Schüler seien für Burgdorf kein Profit, weil sie auswärts verköstigt und verpflegt werden. Nun protestiert er dagegen, dass an andern Orten Techniken errichtet werden, was ja doch der Gemeinde Burgdorf zugute kommen und verhindern würde, dass sie nicht unter den sich mehrenden Lasten für ihr Technikum zusammenbricht. Die Befürchtung, die er mit seinem Zusatz beseitigen möchte, ist meines Erachtens aus der Luft gegriffen. Nehmen wir den Artikel an, wie er vorliegt. Warum Einschränkungen vornehmen, die nicht nötig sind? Eine Gemeinde wird es sich wohl überlegen, bevor sie ein Technikum ins Leben ruft. Die Bieler haben es seinerzeit gewagt und wenn man ihnen Schwierigkeiten gemacht hätte, so wäre das Technikum nicht zu der Blüte gelangt, die es heute aufweist. Die Bieler wussten aber, dass der Staat im gegebenen Moment ihnen helfen werde und im Vertrauen darauf sind sie vorwärts gegangen. Der Handwerker- und Gewerbestand muss in unserm Kanton unbedingt noch gehoben werden. Wenn man vergleicht, wie in Deutschland Institutionen geschaffen werden, die der Industrie und dem Gewerbe förderlich sind und dem ganzen Lande eminente Dienste erweisen, so muss man zur Einsicht gelangen, dass wir noch weit zurück sind. Wir wollen vorwärts streben und nicht durch solche Zusatzbestimmungen die Sache erschweren und verunmöglichen.

**Scheidegger.** Ich stehe ebenfalls auf einem etwas andern Boden als die Herren Gobat und Morgenthaler. Die Bestimmung im ersten Alinea, dass der Staat nun auch die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie übernehmen soll, hat mich ausserordentlich gefreut. Dagegen scheint mir das zweite Alinea mit dem ersten etwas in Widerspruch zu stehen und zu eng gefasst zu sein. Das erste Alinea ist ganz allgemein gehalten, das zweite dagegen bezieht sich nur auf den technischen Unterricht, auf die technischen Schulen und so weiter. Ich würde es lieber sehen, wenn auch das zweite Alinea allgemeiner gefasst wäre. Es kann sich nicht nur um technischen Unterricht handeln, sondern auch um Handelswissenschaft, um administrative Fächer und so weiter. Man braucht nur einen Blick auf die Handwerkerschule in Bern zu werfen, so wird man sehen, dass da in einer ganzen Reihe anderer Fächer Unterricht erteilt wird, die man nicht speziell unter den technischen Unterricht einreihen kann. Wenn nun der Staat nach und nach das ganze Gebiet unter seine Fittige nehmen will, sollte man nicht in dem Momente, wo man ein Gesetz erlässt, das dies ermöglichen soll, in demselben ein Hindernis schaffen, sondern es so gestalten, dass es alles umfasst. Allerdings heisst es in Art. 3: «Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden», und in Art. 5 ist von Fachkursen für Meister und so weiter die Rede. Ich weiss nicht, ob das alles genügt; es scheint mir doch noch eine Unklarheit zu bestehen. Ich möchte in diesem Moment keinen Antrag stellen, aber die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Lesung die Frage zu prüfen, ob es nicht notwendig sei, das zweite Alinea des Art. 1 etwas allgemeiner zu fassen.

**Will,** Präsident der Kommission. Ich möchte Sie nochmals dringend ersuchen, den Antrag Morgenthaler abzulehnen, da er in der Tat eine Einschränkung desjenigen, was das Gesetz beabsichtigt, bedeutet. Mit dem von Herrn Morgenthaler vorgeschlagenen Zusatz wird nichts anderes bezweckt als der Schutz der bestehenden Anstalten gegen allfällige Konkurrenz. Ich halte jedoch dafür, dass auch auf diesem Gebiet die Konkurrenz unter Umständen eine Wohltat ist und fördernd wirkt. Ich wiederhole, dass wir auch dann nicht über zu viele gutgeschulte Kräfte in Industrie und Gewerbe verfügen werden, wenn neben Biel und Burgdorf noch andere Gewerbeschulen bestehen; eine Ueberproduktion wird es auf diesem Gebiet nicht geben. Je besser die Hülfskräfte sind, über welche Industrie

und Gewerbe verfügen, desto besser werden sich letztere entwickeln und desto mehr Brot und Verdienstgelegenheit wird nicht nur für die Techniker, sondern für die ganze Arbeiterschaft geschaffen. Es handelt sich hier in der Tat um einen sehr wichtigen Faktor zur Förderung von Industrie und Gewerbe und mit Herrn Gränicher möchte ich sagen, dass, wenn wir im Kanton Bern noch mehrere Bildungsanstalten erhalten würden, wir in unserm gewerblichen Bildungswesen doch immer noch nicht auf der Stufe stehen würden wie zum Beispiel Gewerbe und Industrie in Deutschland. Letzter Tage hatte ich Gelegenheit, einer grössern Versammlung von Eisenindustriellen in Deutschland beizuwohnen; ungefähr 1400 Industrielle waren anwesend, welche in eingehendster und ernsthaftester Weise die technische Seite ihrer Berufsinteressen besprachen, und von diesen 1400 Männern, von denen viele administrative Funktionen in grössen Eisenhütten und Unternehmungen aller Art, staatlichen Fabriken und so weiter, ausüben, verfügt jeder über ein gewisses Mass von technischer Bildung, die er sich während einigen Semestern an einer technischen Anstalt in einem Kursus erworben hat, wie er ungefähr an unsern Techniken in $3^1/_2$ Jahren absolviert wird. Ich möchte betonen, dass wir in dieser Beziehung für unser Gewerbe und unsere Industrie unbedingt noch Verbesserungen anstreben müssen. Im übrigen ist die Gefahr nicht gross, dass eine grosse Zahl neuer Anstalten entstehen werde. Wir wissen, welche schwere Last für Biel das Technikum ist, wir hören, dass auch Burgdorf schwer an dem Opfer für seine Anstalt trägt und andere Gemeinden werden sich doppelt und dreifach besinnen, bevor sie sich eine solche Last aufladen. Es müssen eine ganze Menge von Wertfaktoren vorhanden sein, welche die finanziellen Opfer aufwiegen, bevor eine Gemeinde zur Gründung einer technischen Schule schreitet. Uebrigens wird ja immer der Grosse Rat das letzte Wort haben. Ob nun der Zusatz «nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses» im Gesetz steht oder nicht, ist bei einem Entscheid gewiss gleichgültig. Es wird gehen wie bei den Entscheiden über Wirtschaftsrekurse: der eine behauptet, es liegt ein tiefgefühltes, dringendes Bedürfnis für eine Wirtschaft oder in diesem Falle für eine technische Schule vor, und der andere, der schon eine Wirtschaft oder eine technische Schule hat, wird sagen, dass weit und breit kein Bedürfnis vorhanden ist und die Neugründung abgelehnt werden muss. Wenn die letztere Anschauung die Oberhand gewinnt, vielleicht durch zufällige Umstände, indem zum Beispiel gewisse Landesteile sich vereinigen und erklären, dass ein Bedürfnis für eine neue Bildungsgelegenheit nicht vorhanden sei — ich glaube zwar nicht, dass das je vorkommen wird, ich exemplifiziere bloss — so wäre die neue Schule, die vielleicht eine grosse Lücke ausfüllen würde, abgelehnt. Ob die von Herrn Morgenthaler vorgeschlagene Einschränkung dasteht oder nicht, so wird der Entscheid jeweilen nach den momentanen Konstellationen und Umständen getroffen werden und wir würden mit dem Zusatz nicht einmal erreichen, was Herr Morgenthaler wünscht.

**M. Rossel.** Deux mots seulement pour expliquer la situation au point de vue historique.

Le premier technicum a été fondé en Suisse par M. Autenheimer mort à Winterthur. Il était à cette époque inspecteur des chaudières à vapeur. L'exercice de ses fonctions lui permit d'apprendre à connaître les besoins de l'industrie dans notre pays. Il s'est dévoué pendant bien des années à l'étude de la création d'une école technique moyenne. Malgré les grandes oppositions qu'il rencontra à cette époque, entre autre de la part de personnes attachées au polytechnicum fédéral, il est parvenu à fonder le technicum de Winterthur avec l'appui du canton de Zurich. Dans certains milieux, on craignait cette création, prétextant que le personnel technique formé dans cette école ne serait très probablement pas à la hauteur des exigences modernes, que, partant, cette école moyenne ne remplirait pas le but qu'on se proposait, parce qu'on pensait alors qu'il était absolument nécessaire de faire toutes les études qu'on fait faire actuellement à nos polytechniciens pour qu'ils soient à la hauteur de leur tâche. Cette école s'est cependant créée à Winterthur. On a compris ensuite, dans le canton de Berne, qu'il était nécessaire, pour l'industrie et les arts, de faire quelque chose de semblable. Je me souviens encore parfaitement de la discussion qui eut lieu alors pour savoir si l'on placerait le technicum à Berthoud ou à Bienne. La majorité du Grand Conseil décida de le placer à Berthoud, et l'on s'informa alors auprès de M. Autenheimer pour connaître l'organisation à donner à la nouvelle école et c'est lui qui, par ses conseils, a pour ainsi dire formé les bases du technicum de Berthoud. Certains esprits pensaient qu'il ne fallait pas créer l'école de Berthoud, parce qu'elle ferait concurrence au premier technicum qui venait, pour ainsi dire, de se créer à Winterthur. Mais ce n'était pas là l'avis de M. Autenheimer, l'éminent directeur de cette école, qui disait au contraire qu'un technicum était absolument nécessaire dans le canton de Berne, qu'il fallait lutter et arriver à obtenir une subvention de la Confédération. «Et je puis vous dire», disait ce savant, «que nos deux technicums ne seront pas les seuls. Le développement de l'industrie, le développement des arts, se poursuivent. Nous ne pouvons pas encore définir ce qu'il en sera, mais nous allons rapidement en avant.» On n'a en effet pas tardé à s'apercevoir qu'un technicum à Bienne était devenu, malgré la présence de celui de Berthoud, d'une nécessité absolue. Il est évident que le technicum de Bienne n'aurait pas été fondé si la nécessité n'en avait pas été démontrée, sans présumer alors qu'il serait plus tard mis sur le même pied que celui de Berthoud au point de vue des subventions.

Nous ne pouvons pas savoir ce qui arrivera dans l'avenir par suite des progrès accomplis dans l'industrie et les arts, progrès qui sont considérables. Chaque jour amène quelque chose de nouveau dans ce domaine, nous voyons poindre à l'horizon des choses dont on ne peut pas mesurer le développement complet. Qui nous dit que dans une localité quelconque le besoin ne se fasse pas sentir d'une nouvelle école technique et qu'elle y soit instituée sans faire le moins du monde concurrence aux écoles existantes? L'article de la loi à ce sujet me paraît donc parfaitement bien rédigé. Il faut de la marge pour l'imprévu et ne pas avoir peur de la concurrence qui, comme on l'a fort bien exposé, n'est pas dangereuse, parce que ceux qui voudraient faire une concurrence aux technicums existants devront accomplir des sacrifices qui ne seront jamais faits que lorsqu'ils seront parfaitement justifiés.

Je vous demande donc de conserver l'article tel qu'il est rédigé.

Abstimmung.

Für den Antrag Morgenthaler (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates.

Zu diesem Behuf errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.

---

Art. 2.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 ist die Reproduktion des § 2 des Gesetzes von 1890. Er umschreibt die von den Techniken zu übernehmende Aufgabe. Hier kann ich dem von Herrn Scheidegger geäusserten Bedenken antworten. Herr Scheidegger hat ausgeführt, das erste Alinea von Art. 1 sei sehr eng gefasst, das zweite Alinea dagegen beschränke den Begriff der höhern Berufsbildung, indem dort nur vom technischen Unterricht auf dem Gebiet der Industrie und des Gewerbes die Rede sei. Meine Herren, es handelt sich eben in diesem Gesetz nur um den technischen Unterricht in Verbindung mit Industrie und Gewerbe. Der Zweck des Gesetzes ist bekannt, wir wollen keine andere Grundlage schaffen als die, welche bereits im Gesetz von 1890 vorhanden ist. Es soll in dieser Beziehung nichts geändert werden und darum bestimmen wir, dass die Anstalten, um die es sich handelt, den Zweck haben, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Uebungen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die im Handwerk und in der Industrie auf der höhern Stufe unentbehrlich sind. Diese Stufe ist die mittlere. Nach unserm schweizerischen Sprachgebrauch entspricht der Ausdruck «höhere Stufe» dem Begriff «mittlere Stufe». Eine höhere Schule ist die Sekundarschule oder das Gymnasium, eine höhere technische Schule das Technikum. Die untern Stufen auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens sind die Fortbildungsschulen, die speziellen Fachschulen und namentlich der Unterricht beim Meister, bei dem einer in der Lehre ist. Dann folgt der mittlere Unterricht, der auf den Techniken erteilt wird und schliesslich der höchste Unterricht am Polytechnikum. Im vorliegenden Gesetz haben wir es einzig und allein mit den Anstalten der mittlern Unterrichtsstufe zu tun. Herr Scheidegger sagt nun, man könnte noch an andere als die hier definierten Anstalten denken. Ich glaube nicht, dass auf dieser Stufe andere Schulen möglich wären als diejenigen, für die wir bereits genügende gesetzliche Bestimmungen besitzen. So bestimmt Art. 22 des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre von 1905: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.» Hier haben wir also die Möglichkeit für den Staat, auf den untern und dann auf der mittlern Stufe Fachschulen zu errichten. Eine Fachschule kann auch auf der mittlern Stufe stehen, es kann sich also auch um eine solche handeln, aber davon braucht man nichts zu sagen, weil es bereits im Gesetz von 1905 steht. Man könnte nun noch von anderen Schulen reden, aber diese haben ihre gesetzliche Grundlage im Schulgesetz von 1856. Schon dort heisst es, dass für die Bedürfnisse des Handels besondere Schulen errichtet werden können; wir besitzen solche: zwei in Bern, getrennt für Knaben und Mädchen und je eine gemischte Handelsschule in Biel und St. Immer. Nach meinem Dafürhalten sagen die Art. 1 und 2, was für unsere Verhältnisse nötig ist; wir haben es mit denselben in Verbindung mit der übrigen Gesetzgebung in der Hand, auf allen Gebieten des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nötigen untern und höheren Schulen zu errichten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Diese Anstalten haben die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und soweit nötig durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche in Handwerk und Industrie auf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Stufe unentbehrlich sind.

**Hier wird die Beratung abgebrochen.**

---

Eingelangt ist eine

## Eingabe

des Zentralvorstandes des kantonal-bernischen Bureaulistenvereins zum Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Geht an die betreffende grossrätliche Kommission.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

# Dritte Sitzung.

**Mittwoch den 20. Mai 1908,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Cueni, Fähndrich, Frutiger, Gasser, Graber, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Ingold, Kohler, Meyer, Möri, Müller (Gustav), Mürset, Probst (Langnau), Reimann, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Segesser, Stucki (Worb), Trüssel, Winzenried, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Fankhauser, Gygax, Hofstetter, Ingold (Lotzwil), Jörg, Lanz (Rohrbach), Michel (Interlaken), v. Muralt, Spring, Stuber, Wyder.

**Präsident.** Zur Geschäftsordnung möchte ich Ihnen folgende Mitteilung machen. Diese Woche sollten noch folgende Geschäfte erledigt werden: das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen, das Gesetz über das Notariat in zweiter Beratung, die Wahlgeschäfte und die Naturalisationsgesuche. Weiter sollten in dieser Session noch behandelt werden die Strafnachlassgesuche, die Interpellation Scheidegger, die Interpellation Michel und das Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux. In der nächsten Woche stehen uns drei Tage zur Verfügung, indem der Donnerstag Auffahrtstag ist und also ausser Betracht fällt. Als Hauptgeschäfte sind für diese drei Tage vorgesehen das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden und die Eisenbahngeschäfte. Nach Rücksprache mit den betreffenden Stellen, welche diese Geschäfte vorzubereiten hatten, ist anzunehmen, dass deren Behandlung die vollen drei Tage in Anspruch nehmen wird, so dass das Dekret über das Feuerwehrwesen auf eine spätere Session verschoben werden muss. Damit wir diese Woche die vorgesehenen Traktanden erledigen können, beantrage ich Ihnen, für heute eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen. (Zustimmung.)

Mit Rücksicht auf die heute vorzunehmenden zahlreichen Wahlgeschäfte wird auf Antrag des Vorsitzenden das Bureau durch 2 weitere Stimmenzähler verstärkt und es werden als solche die Herren Grossräte Bürki und Laubscher bezeichnet.

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## die kantonalen technischen Schulen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 228 hievor.)

Art. 3.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Als im Jahre 1890 das Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule durchberaten wurde, musste man in demselben eine Bestimmung aufstellen, um die Gemeinden, die sich um den Sitz der Schule bewarben, darauf aufmerksam zu machen, was unter einer kantonalen Gewerbeschule zu verstehen ist; denn selbstverständlich kann eine Anstalt auf der höhern Stufe des gewerblichen Unterrichts mehr oder weniger ausgedehnt sein; eine Fachschule auf dieser Stufe kann ebensogut eine technische Schule genannt werden, als eine Anstalt, die mehrere Abteilungen umfasst. Damit nun die sich um den Sitz bewerbenden Gemeinden sich eine klare Vorstellung von den Lasten, die sie übernehmen, machen konnten, wurde im Gesetz gesagt, was man unter einer Gewerbeschule höherer Ordnung versteht. Daher lautete § 3 des Gesetzes von 1890 wie folgt: «Die Anstalt zerfällt in 3 Abteilungen nach folgenden Berufsarten: *a)* baugewerbliche Abteilung, *b)* mechanisch-technische Abteilung, *c)* chemisch-technologische Abteilung.» Wir müssen eine solche Bestimmung auch in das neue Gesetz aufnehmen, damit der Staat nicht gezwungen werden kann, jede sogenannte technische Schule zu übernehmen, sondern nur eine einigermassen ausgebaute Anstalt von ihm übernommen werden muss. Daher haben wir im neuen Gesetz die soeben abgelesene Bestimmung wiederholt, allerdings unter gleichzeitiger Vornahme der sich aufdrängenden Abänderungen. Die Stadt Biel, deren Technikum übernommen werden muss, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, besitzt keine chemisch-technologische Abteilung; es fehlt also die im Gesetz von 1890 genannte dritte Abteilung. Damit in dieser Beziehung kein Streit entstehe und da man Biel nicht veranlassen kann, eine solche Abteilung einzurichten, weil vorläufig die in Burgdorf bestehende Abteilung für unsere Bedürfnisse vollauf genügt, haben wir in lit. *c* beigefügt: «oder andere Abteilungen der in Art. 2 erwähnten Stufe». Wenn also ein Technikum vom Staat soll übernommen werden können, muss dasselbe eine baugewerbliche Abteilung, eine mechanisch-technische Abteilung und eine

chemisch-technologische oder eine andere Abteilung aufweisen. Es können also die in Biel bestehenden, im Gesetz von 1890 nicht genannten Abteilungen: die Gravierschule, die Uhrenmacherschule, die Ciselierschule, die Postschule, die Eisenbahnschule und so weiter zu den beiden erstgenannten Abteilungen mitgerechnet werden, so dass dann die Anstalt als vollwertig anzusehen ist.

Im zweiten Alinea haben wir eine Bestimmung aufgestellt, die unseres Erachtens nötig ist, um zu einer richtigen Einrichtung unserer kantonalen technischen Schulen zu gelangen. Es gibt Verhältnisse, infolge deren eine gewisse technische Abteilung in einer Gegend nicht prosperieren kann, während sie in einer andern Gegend des Kantons wohl gedeiht, und es gibt Abteilungen, die nicht notwendigerweise an allen technischen Anstalten des Kantons zu bestehen brauchen. Daher haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass in besondern Fällen die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden können, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Es ist zum Beispiel vielleicht nicht nötig, dass in Biel und in Burgdorf eine chemisch-technologische Abteilung besteht; ich habe bereits gesagt, dass eine solche nur in Burgdorf existiert, aber den vorhandenen Bedürfnissen durchaus genügt. Da soll nun nicht etwa die Gründung einer gleichen Abteilung am andern Technikum verlangt werden, sondern es soll dort eine andere an deren Stelle treten. Möglicherweise braucht man auch nicht zwei baugewerbliche Abteilungen; es lässt sich denken, dass, wenn die Entfernung von einem Technikum zum andern nicht gross ist, eine einzige Abteilung genügt. Kurz, man kann also die Abteilungen der verschiedenen kantonalen technischen Schulen so kombinieren, dass diese sich gegenseitig ergänzen. Diese Bestimmung dient namentlich auch dazu, Kosten zu vermeiden, die durch die Errichtung von zwei gleichen Abteilungen entstehen würden.

Im weitern bestimmt Art. 3, dass nach Bedürfnis durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden können. Sobald eine Anstalt staatlich geworden ist, müssen natürlich die Staatsbehörden sich über die weitere Entwicklung derselben aussprechen und die nötigen Beschlüsse fassen; die Gemeindebehörde kommt selbstverständlich nicht mehr in Betracht. Solange das Technikum in Biel eine städtische Anstalt war, konnte die Gemeinde Biel die verschiedenen Abteilungen errichten, wie sie für zweckmässig erachtete, aber mit der Uebernahme der Schule durch den Staat geht das Recht, sie zu entwickeln und zu ergänzen, auf ihn über und der Grosse Rat wird hier als die Behörde angeführt, welche die nötigen Beschlüsse zu fassen hat, wenn in Burgdorf oder Biel oder in einer andern Anstalt eine neue Abteilung errichtet werden soll. Das letzte Alinea: «Auch können zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsrates, an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingerichtet werden», ist aus dem jetzigen Gesetz herübergenommen. Diese Vorkurse haben zum Beispiel den Zweck, Schüler, die in das Technikum eintreten wollen, auf die Spezialkurse, überhaupt auf den Unterricht am Technikum vorzubereiten. Es darf nicht vergessen werden, dass in unsern Techniken Fremde aufgenommen werden, die nicht den richtigen Bildungsgang durchgemacht haben, um ohne weiteres in ein ausgebautes Technikum eintreten zu können. Auch unsere eigenen Schüler sind nicht immer im Falle, dem Unterricht am Technikum folgen zu können. Dies gilt namentlich für solche, die nur eine Primarschule absolviert haben oder die erst mehrere Jahre nach dem Schulaustritt sich entschliessen, in das Technikum einzutreten; sie haben ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse bereits so ziemlich vergessen, so dass sie genötigt sind, den Unterricht noch einmal zu geniessen, der ihnen früher in der Primar- oder Sekundarschule zuteil geworden war. In Biel besteht ein solcher Vorkurs und derselbe wird laut dem letzten Jahresbericht von 38 Schülern besucht, und zwar nicht nur Ausländern, sondern auch von mehreren Bernern. Das beweist, dass ein solcher Vorkurs notwendig, jedenfalls sehr nützlich ist. Darum beantragen wir Ihnen, die bezügliche Bestimmung aus dem Gesetz von 1890 in den jetzigen Entwurf herüberzunehmen.

**Will,** Präsident der Kommission. Ich möchte den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern nur beifügen, dass die Festsetzung der wesentlichen Merkmale für eine technische Schule in lit. *a*, *b* und *c* auch für die bestehenden Techniken eine Garantie für den Fortbestand ihrer jetzigen Organisation bietet. Wenn festgesetzt wird, dass als wesentliche Merkmale für eine technische Schule wie bisher gelten soll: eine baugewerbliche Abteilung, eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik und eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilungen, so wird dadurch nicht nur die Errichtung neuer Schulen erschwert, indem gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine solche Anstalt vom Staate übernommen wird, sondern die bestehenden Techniken werden auch nach der Richtung geschützt, dass ihnen nicht etwa aus irgendwelchen Gründen eine Abteilung weggenommen werden kann. Nehmen wir zum Beispiel die baugewerbliche Abteilung. Wenn zum Beispiel in Bern eine baugewerbliche Schule entstehen würde, könnte unter Umständen die Meinung auftreten, dass dadurch die baugewerbliche Abteilung in Burgdorf oder Biel überflüssig würde. Gegen eine solche Eventualität sind die bestehenden Techniken durch die erwähnte Bestimmung geschützt und die Befürchtungen, die etwa gelegentlich geäussert wurden, auch gestern von Herrn Kollega Morgenthaler, fallen angesichts dieser Vorschrift in Art. 3 dahin.

Die neue Fassung des Art. 3 hat gegenüber derjenigen im alten Gesetz den grossen Vorzug, dass unter lit. *b* ausdrücklich auch die Elektrotechnik erwähnt wird. Im alten Gesetz ist lediglich von der mechanisch-technischen Abteilung die Rede, in der Meinung, dass die Elektrotechnik inbegriffen sei. Im Verlaufe der Jahre hat sich aber gezeigt, dass der elektrotechnischen Abteilung eigentlich die grössere Bedeutung zukommt, dass sie die grössere Schülerzahl aufweist; das wird in Zukunft noch viel mehr der Fall sein als bisher. Es ist daher zu begrüssen, dass die Elektrotechnik im vorliegenden Entwurf ausdrücklich erwähnt und die elektrotechnische Abteilung als ein wesentlicher Bestandteil einer kantonalen technischen Schule bezeichnet wird. — Ich empfehle Ihnen unveränderte Annahme des Art. 3.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Ich möchte zunächst eine kleine redaktionelle Bemerkung anbringen. In

lit. *c* heisst es: «eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilungen der in Art. 2 erwähnten Stufe». Nun ist die Stufe, für die überhaupt das ganze Gesetz berechnet ist, nicht in Art. 2 erwähnt, sondern in Art. 1, Absatz 2. Die Verweisung in Art. 3 ist also nicht ganz zutreffend und ich möchte bitten, dieselbe zu korrigieren.

Der Grund, warum ich eigentlich das Wort ergreife, ist folgender. In Alinea 2 wird allerdings dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass die kantonalen technischen Schulen sich gegenseitig ergänzen sollen. Ich halte diesen Gedanken für durchaus richtig, aber ich möchte ihn erstens allgemeiner und zweitens präziser und prägnanter fassen. Es scheint mir nicht richtig zu sein, dass man nur sagt, dass die Anstalten sich in besondern Fällen gegenseitig ergänzen sollen, sondern dieses Prinzip soll überhaupt soweit tunlich zur Anwendung gelangen. Die Anstalten sollen sich gegenseitig ergänzen, wie es gegenwärtig zwischen den beiden Techniken Biel und Burgdorf der Fall ist. Sodann möchte ich den Gedanken, der in Art. 3, Alinea 2, eigentlich nur verstümmelt zum Ausdruck gebracht ist, etwas allgemeiner fassen. Ich finde mich da durchaus in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat und der Direktion des Innern, die ausdrücklich in ihrer Botschaft zum vorliegenden Gesetzesentwurf sagt: «Staatsanstalten sollen einander nicht Konkurrenz machen, wenn kein Bedürfnis zur Errichtung von zwei gleichen Abteilungen im Kanton besteht.» Das ist also eigentlich der Grundgedanke, das Leitmotiv von Art. 3, Alinea 2: Staatsanstalten sollen sich nicht unnötig Konkurrenz machen. Ich halte es für absolut wünschbar, dass dieser Grundgedanke in nicht verstümmelter Form, sondern vollinhaltlich auch im Gesetz Ausdruck finde und ich möchte deshalb dem zweiten Absatz von Art. 3 folgende Fassung geben: «Die bestehenden und die neu zu errichtenden Anstalten sollen so organisiert werden, dass sie sich nicht Konkurrenz machen und in Beziehung auf einzelne Abteilungen sich gegenseitig ergänzen.» Dabei ist zum vorneherein selbstverständlich, dass nach der aufgestellten Begriffsbestimmung des kantonalen Technikums die Konkurrenzzweige der baugewerblichen und mechanisch-technischen Abteilungen sowieso bestehen müssen, aber es ist doch gleichwohl dem zweifellos richtigen Grundgedanken, von dem der Gesetzgeber ausgegangen ist, Ausdruck gegeben und es sind weitere Garantien für die gedeihliche Entwicklung bestehender und neu zu errichtender technischer Schulen geschaffen. Ich empfehle Ihnen bestens die Annahme meines Abänderungsantrages.

**Gränicher.** Es tut mir leid, dass ich Herrn Morgenthaler schon wieder widersprechen muss. Sein Antrag führt schliesslich dazu, dass in den verschiedenen Techniken gar nicht mehr gleiche Fachkurse abgehalten werden dürfen. Denn es ist unzweifelhaft, dass durch das Bestehen gleicher Fachkurse an den verschiedenen Anstalten eine gewisse Konkurrenz entsteht. Wenn zum Beispiel das Technikum Burgdorf über eine besonders hervorragende Lehrkraft auf dem Gebiet der Bautechnik verfügt, werden unter Umständen auch Schüler von Biel die dortige Abteilung besuchen. Aber das schadet nichts, sondern hat gerade seine guten Wirkungen. Wir wissen, dass zum Beispiel die Konkurrenz des freien Gymnasiums, das vielen ein Dorn im Auge ist, auf die übrigen Schulen wohltätig wirkt. In Deutschland macht sich ein anerkennenswertes Wetteifern zwischen den verschiedenen Polytechniken geltend. Ich möchte daher die Konkurrenz auch im vorliegenden Fall nicht beseitigen. Ich meine nicht, dass man einander bekämpfen oder schädigen soll, aber eine gewisse Konkurrenz ist unbedingt nötig und ich würde es bedauern, wenn man eine Bestimmung in das Gesetz aufnähme, welche das Nebeneinanderbestehen gleicher Fachkurse an den verschiedenen Techniken verhindern würde.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Morgenthaler will die Behörden zwingen, die Konkurrenz zwischen mehreren Anstalten zu vermeiden. Das geht meines Erachtens zu weit. Nach der von Herrn Morgenthaler vorgeschlagenen Fassung könnte man dazu kommen, zu sagen: Wir haben in Burgdorf eine sehr gut eingerichtete baugewerbliche Abteilung, die soll genügen und infolgedessen ist diejenige von Biel aufzuheben. Davor müssen wir uns hüten. Es wäre gar nicht von gutem, wenn der Unterricht für eine Abteilung in einer einzigen Schule konzentriert würde. Man würde notwendigerweise auf diesem Wege zu sehr grossen Klassen kommen, während es eine unbestrittene Tatsache ist, dass der Unterricht in einer kleinen Klasse weit individueller erteilt werden kann und infolgedessen auch von grösserem Erfolg begleitet ist als in einer grossen Klasse. Ich würde daher nicht soweit gehen, im Gesetz einen Grundsatz aufzustellen, aus dem der Schluss gezogen werden könnte, dass die gleiche Abteilung nicht an zwei oder mehreren Schulen bestehen dürfe. Es ist dies auch nicht die Absicht des Herrn Morgenthaler, aber die Behörden könnten aus seiner Redaktion zu diesem Schlusse gelangen. Die von dem Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagene Fassung genügt vollauf, denn wir wissen ganz gut, was wir wollen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat, welche die Budgets der technischen Schulen aufstellen und bestimmen, welche Abteilungen in dieser und jener Anstalt nötig sind, werden schon den richtigen Entscheid treffen, damit die verschiedenen Schulen sich gegenseitig ergänzen. Ich möchte Ihnen also die Fassung der vorberatenden Behörden empfehlen. Immerhin nehme ich einen Teil der Redaktion des Herrn Morgenthaler an, indem ich beantrage, den Ingress des zweiten Alineas zu streichen und einfach zu sagen: «Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen.»

**Schneeberger.** Ich stelle den Antrag, in Art. 3 eine lit. *d:* «eine kunstgewerbliche Abteilung» einzufügen. Es können dann in den bestehenden Techniken Biel und Burgdorf solche Abteilungen besonders eingerichtet oder bestehende kunstgewerbliche Schulen übernommen werden. Es kann nichts schaden, wenn bei den Techniken auch die ästhetische Seite zu ihrem Rechte kommt; es würde dann vielleicht auch mehr darauf hingearbeitet, schöne Landschaftsbilder weniger zu verunstalten, und es könnte so den Bestrebungen der Vereinigung für Heimatschutz einigermassen Rechnung getragen werden. Ich weiss nicht, ob die Anregung gerade in dem Sinne, wie ich beantrage, verwirklicht werden kann. Ich überlasse es der Kommis-

sion; sie könnte darüber beraten und uns vielleicht später einen diese Anregung berücksichtigenden Antrag stellen.

**Will,** Präsident der Kommission. Ich möchte aus den gleichen Gründen, die Herr Regierungsrat Gobat angeführt hat, vor der Annahme des Antrages Morgenthaler warnen. Er ist doch zu ausschliesslich, nicht nur in bezug auf zu gründende Anstalten und Abteilungen, sondern auch in bezug auf die bestehenden Techniken Biel und Burgdorf, indem er in bestimmter Weise sagt, dass die Abteilungen der einzelnen Anstalten einander nicht Konkurrenz machen dürfen. Wörtlich angewandt würde diese Bestimmung eigentlich ausschliessen, dass in Biel und Burgdorf eine baugewerbliche, eine mechanisch-technische und eine elektrotechnische Abteilung nebeneinander bestehen. Es würden also schon die jetzigen Verhältnisse mit der von Herrn Morgenthaler vorgeschlagenen Bestimmung in Widerspruch stehen. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag für unannehmbar. Ich halte übrigens die Befürchtung wegen der Konkurrenz für übertrieben. Es wurde bereits gestern ausgeführt, wie schwer eine solche Anstalt, selbst wenn sie eine staatliche ist, ein Gemeindewesen belastet. Schon dieser Umstand wird eine zurückhaltende Wirkung ausüben. Dann bestehen auch Schwierigkeiten in bezug auf die Beschaffung geeigneter Lehrkräfte und Lokalitäten; die nötigen Bauten müssen von dem betreffenden Gemeindewesen ebenfalls subventioniert werden.

Ich würde der Redaktion des Herrn Regierungsrat Gobat gerne beistimmen, allein ich kann mir augenblicklich über deren Tragweite nicht Rechenschaft geben. Ich schlage daher vor, es seien die vorberatenden Behörden einzuladen, die gestellten Anträge einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und in zweiter Beratung darüber Bericht zu erstatten.

Was die Anregung des Herrn Schneeberger anbelangt, so kann ich mitteilen, dass die Kommission allerdings nicht in Erwägung gezogen hat, ob die kunstgewerbliche Abteilung im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden soll. Aber ich möchte daran erinnern, dass am Technikum Biel eine kunstgewerbliche Abteilung besteht, die speziell das Kunstgewerbe in der in jener Gegend verbreiteten Uhrenindustrie berücksichtigt. Daneben besteht auch eine Modellierabteilung und andere kunstgewerbliche Abteilungen. Es war möglich, mit der bisherigen Fassung des Gesetzes eine kunstgewerbliche Abteilung zu halten; die neue Fassung des Art. 3 verbietet es auch nicht. Wenn Sie eine neue lit. *d* einführen und als wesentliches Merkmal einer technischen Schule auch noch eine kunstgewerbliche Abteilung vorschreiben würden, so würde dadurch die Errichtung einer neuen technischen Schule nur erschwert. In Biel könnte man die Anregung nur begrüssen, weil eine solche Abteilung dort bereits besteht, aber es würde Burgdorf die Errichtung einer Abteilung zugemutet, die sich vielleicht nicht leicht durchführen liesse. Es besteht kein gesetzliches Hindernis, das, was Herr Schneeberger wünscht, einzuführen, wenn die Bedürfnisse es verlangen; durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung aber, wie sie Herr Schneeberger anregt, würde die Errichtung technischer Schulen nur erschwert. Immerhin werden wir die Anregung in der Kommission noch prüfen, ich glaube aber, sie sei in dem soeben angedeuteten Sinne erledigt.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Ich möchte nur noch einmal erklären, dass mein Abänderungsantrag durchaus nicht gegen das Technikum Biel gerichtet ist, sondern ich habe bereits deutlich erklärt, dass die bestehenden Abteilungen an den beiden Techniken aufrecht erhalten werden müssen. Aber ich sehe nicht ein, warum wir deshalb nicht den offenbar richtigen und bereits in der Botschaft zum Ausdruck gelangten Grundsatz ins Gesetz aufnehmen sollen. Ich wiederhole, dass der Vortrag des Regierungsrates erklärt: «Staatsanstalten sollen einander nicht Konkurrenz machen», allerdings mit der Einschränkung: «wenn kein Bedürfnis zur Errichtung von zwei gleichen Abteilungen im Kanton besteht». Wenn Sie glauben, dass die imperative Form, in der diesem Grundsatz in meinem Antrag Ausdruck gegeben ist, etwas abgeändert werden soll, so bin ich damit einverstanden und ich beantrage daher zu sagen: «.....sollen sich nicht «unnötig» Konkurrenz machen». Auf diese Weise ist der Grundsatz mit der gleichen Beschränkung in das Gesetz aufgenommen, in der er auch in der Botschaft formuliert ist. Mir scheint, dieser Grundsatz gehöre in das Gesetz, da wir alle einverstanden sind, dass er in dieser Einschränkung richtig ist und gehandhabt werden soll. Ich halte meinen Antrag in dieser modifizierten Fassung aufrecht.

Abstimmung.

1. Der Antrag Morgenthaler zu lit. *c* wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Alinea 2:

Eventuell:

Für den Antrag Regierungsrat Gobat . Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an der bereinigten Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Morgenthaler) . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

*a.* eine baugewerbliche Abteilung;
*b.* eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik;
*c.* eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilungen der in Art. 1, Al. 2, erwähnten Stufe.

Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen.

Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden.

Auch können zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsrates, an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingerichtet werden.

Art. 4.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung, dass zur Vornahme der praktischen Uebungen die erforderlichen Werkstätten und chemischen Laboratorien einzurichten sind, befindet sich bereits im gegenwärtigen Gesetz und versteht sich von selbst.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und chemischen Laboratorien eingerichtet.

---

Art. 5.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gegenwärtige Gesetz bestimmt, dass ausser den regelmässigen, zusammenhängenden Lehrkursen von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbezweige abgehalten werden können, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind. Wir halten diese Bestimmung für eine sehr glückliche, ja sogar notwendige. Wenn wir einmal im Kanton höhere technische Schulen haben, sollen dieselben möglichst weiten Kreisen zugute kommen und an ihnen nicht nur der regelmässige Unterricht abgehalten werden, sondern auch ein anderer zugunsten von solchen, die nicht Zeit haben, dem regelmässigen Unterricht zu folgen. Darum wurde in das Gesetz von 1890 die Bestimmung aufgenommen, dass das Technikum Burgdorf auch Kurse für Arbeiter einrichten soll. Wir haben nun gefunden, dass diese Bestimmung noch erweitert werden soll. Nicht nur die Arbeiter haben das Bedürfnis, durch Lehrer einer gut eingerichteten Schule Unterricht zu bekommen, sondern auch noch andere Kreise, speziell die Lehrer. Unsere Primar- und Sekundarlehrer müssen sehr oft in Fachschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und dergleichen wirken, da uns für diese kein anderes Personal zur Verfügung steht. Zur Erteilung dieses Unterrichtes bedarf aber der Lehrer einer besondern Fachausbildung; die Ausbildung, die er im Seminar oder in der Lehramtsschule erhält, genügt hiefür nicht. Unsere Lehrer, welche in Gewerbeschulen unterrichten wollen, sind daher gezwungen, in einem andern Kanton oder sogar im Auslande Kurse für ihre berufliche Ausbildung zu besuchen. Damit in Zukunft diesem Bedürfnis im eigenen Kanton entsprochen werden kann, haben wir im vorliegenden Artikel den Grundsatz aufgenommen, dass, soweit das Bedürfnis vorhanden ist, auch für Lehrer Spezialkurse an den technischen Schulen abgehalten werden sollen. Es würde natürlich die Lehrerschaft an unseren Techniken zu sehr belasten, wenn solche Kurse für Lehrer und Arbeiter während des ganzen Jahres abgehalten werden müssten, aber von Zeit zu Zeit, wenn das Bedürfnis sich geltend macht, sollen solche stattfinden. Auch die Handwerksmeister haben das Bedürfnis, sich in bezug auf gewisse technischen Wissenschaften, so zum Beispiel die Elektrizität, auf dem laufenden zu halten, und sie müssen daher ebenfalls auf irgend eine Weise Gelegenheit finden, ihre Kenntnisse zu ergänzen; dazu sollen wiederum besondere Kurse an unsern technischen Schulen dienen. Alle diese Kurse sind den Meistern und Arbeitern leicht zugänglich zu machen, das heisst sie dürfen für sie nicht mit grossen Lasten verbunden sein. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel bestens. Bis jetzt ist allerdings die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes betreffend die Arbeiterkurse noch nicht in grossem Umfange zur Anwendung gelangt; soviel ich weiss, haben nur sehr wenige solche Kurse stattgefunden, aber das ist kein Grund, die bestehende Bestimmung nicht in das neue Gesetz hinüberzunehmen und zu erweitern. Was mich anbelangt, so werde ich dafür sorgen, dass, wenn wir einmal zwei Techniken haben, solche Kurse von Zeit zu Zeit stattfinden, denn meines Erachtens wird im Gewerbe vieles besser werden, wenn die Lehrer, Meister und Arbeiter Gelegenheit bekommen, sich in diesen Kursen an unseren technischen Anstalten auszubilden.

**Will,** Präsident der Kommission. Die Einführung von Fachkursen für Lehrer, welche das in einem Kurse Erlernte in das Land hinaustragen sollen ähnlich den landwirtschaftlichen Wanderlehrern, wird auch vom Gewerbe sehr begrüsst. Herr Gewerbesekretär Krebs gibt in der bereits erwähnten Zuschrift seiner grossen Befriedigung Ausdruck, dass das Gesetz die Einrichtung von Spezialkursen für Lehrer, die sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen, vorsieht. Diese Kurse sind in der Tat ein grosses Bedürfnis. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie notwendig es zum Beispiel ist, dass die Kenntnisse auf dem Gebiete der Elektrizität etwas allgemeiner werden. Die Elektrizität findet fast in jedem Haushalt als Beleuchtungsmittel, vielleicht später zu Heiz- und Kochzwecken und als motorische Kraft immer grössere Verwendung und doch ist im allgemeinen die Kenntnis derselben, die Handhabung der zugehörigen Apparate eine sehr mässige. Es wäre von hohem Wert nicht nur für Industrie und Gewerbe, sondern für die weitesten Kreise der Bevölkerung, wenn die Fachkenntnisse auf diesem Gebiet im ganzen Land herum erweitert werden könnten. Auch die Fachkurse für Meister und Arbeiter sind eine Notwendigkeit und es sollte von dieser Gelegenheit, die schon bisher geboten war, in weitgehenderem Masse Gebrauch gemacht werden als bis jetzt. In der heutigen Zeit des Fortschrittes sind beständige Verbesserungen und Umwälzungen, neue Verfahren, neue Maschinen, neue Arbeitsmethoden an der Tagesordnung und es ist für den Einzelnen eine ungeheure Erleichterung, wenn er durch Fachleute in die neuen Methoden und Verfahren eingeführt und die nötigen Kenntnisse erwerben kann, um sie in der eigenen Werkstatt zu verwerten. Art. 5 ist von grosser Wichtigkeit und die in demselben geschaffene Erweiterung gegenüber dem bisherigen Gesetz ist lebhaft zu begrüssen.

**Scherz.** Nur eine kurze Bemerkung, die auf eine Vereinfachung hinzielt. Es scheint mir angezeigt, statt in lit. *b* die Fachkurse für Meister und Arbeiter zu trennen, einfach zu sagen: «Fachkurse für Meister und Arbeiter verschiedener Gewerbezweige. Der Besuch dieser Kurse ist denselben nach Möglichkeit zu erleichtern.» Ich möchte den Unterschied zwischen

Meister und Arbeiter nicht machen, wie er in der vorliegenden Fassung zum Ausdruck gelangt. Gewiss kommen die Meister in erster Linie, aber es ist nicht nötig zu sagen: «Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter»; für die Hebung des Gewerbes ist es jedenfalls gut, wenn die Arbeiter an diesen Kursen in grösserer Zahl teilnehmen als die Meister.

**Gränicher.** Ich halte die von den vorberatenden Behörden beantragte Redaktion für richtig. Ich möchte auch nicht trennen zwischen Arbeiter und Meister, aber ich stelle mir doch vor, dass man Kurse veranstalten wird, welche speziell für Arbeiter bestimmt sind, und solche speziell für Meister. Für den Meister kommt mehr die Wahl und der Bezug des Rohmaterials, für den Arbeiter mehr die Detailbearbeitung in Betracht und von diesem Gesichtspunkte aus kann es sich wohl empfehlen, für Meister und Arbeiter besondere Kurse abzuhalten.

**Will,** Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits ebenfalls darauf hinweisen, dass es neben den Kursen, an welchen Meister und Arbeiter miteinander teilnehmen, auch solche geben kann, die nur für Meister oder nur für Arbeiter Interesse haben. Es kann zum Beispiel für den Meister sehr wertvoll sein, einen Kurs über Materialkenntnis in einer gewissen Branche, Materialuntersuchungen, einfache Analysen und so weiter mitzumachen, der unter Umständen für die Arbeiter wertlos oder weniger wertvoll wäre. Umgekehrt kann ein Kurs über Handhabung neuer Werkzeuge oder neuer Maschinen für den Arbeiter von grösstem Wert sein, während er für den Meister weniger Wert hätte. Der Unterschied, der in der Fassung der vorberatenden Behörden zum Ausdruck gelangt, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Im übrigen betone ich ausdrücklich, dass es nach meiner Ansicht Kurse geben kann, die von Arbeitern und Meistern gleichzeitig besucht werden können; das soll nach dem Text des Gesetzes nicht ausgeschlossen sein. Uebrigens würde auch die Redaktion des Herrn Scherz dasjenige, was ich soeben dargestellt habe, nicht verhindern. Die Redaktion ist lediglich Geschmacksache.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz) . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an diesen technischen Schulen nach Bedürfnis abgehalten werden:

*a.* Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;

*b.* Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

---

Art. 6.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ist die Wiederholung des § 6 des Gesetzes von 1890 und bestimmt einfach, dass der Kredit für den Unterhalt und Betrieb der technischen Schulen jährlich auf den Voranschlag des Staates zu setzen ist, was sich von selbst versteht. Ferner wird gesagt, dass für den Besuch der technischen Schulen an Schüler Stipendien verabreicht werden und dass die hiefür erforderliche Summe ebenfalls alljährlich vom Grossen Rat durch das Budget festgesetzt wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Der Grosse Rat setzt alljährlich für jede Anstalt einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben, welcher auch eine zur Verabreichung von Stipendien an Schüler der Anstalt bestimmte Summe enthalten soll.

---

Art. 7.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 bestimmt den Beitrag, den die Ortschaft, in welcher ein Technikum errichtet oder eine bestehende Schule vom Staat übernommen wird, an die Betriebskosten leisten muss. Vorab zahlt der Bund $^1/_3$ oder $^3/_9$ der Betriebskosten. Von den verbleibenden $^6/_9$ übernimmt die betreffende Ortschaft $^1/_3 = {}^2/_9$ und es bleiben somit $^4/_9$ zu Lasten des Staates. Das ist schon nach dem bestehenden Gesetz das Beitragsverhältnis der verschiedenen Beteiligten und wir halten dafür, dass daran nichts geändert werden soll. Darum haben wir den § 7 des Gesetzes von 1890 im gleichen Wortlaut in das neue Gesetz herübergenommen.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Beitrag der Gemeinde herabgesetzt werden sollte, und es wird vielleicht heute der Antrag gestellt, dass derselbe von $^1/_3$ auf $^1/_4$ reduziert werde. Ich möchte Sie vor einer solchen Bestimmung warnen. Wir sind allseitig der Ansicht, dass es den Gemeinden nicht zu leicht gemacht werden soll, ein Technikum einzurichten, das sie dann später dem Staat überbinden würden. Je weniger man aber von dem Sitz einer Schule verlangt, desto grösser ist natürlich die Versuchung, an verschiedenen Orten des Kantons noch weitere Techniken ins Leben zu rufen. Nach unserem Dafürhalten bedeutet es keine zu grosse Last für eine Gemeinde, wenn von ihr verlangt wird, nach Abzug des Bundesbeitrages $^1/_3$ der Betriebskosten zu übernehmen. Das macht keine so grosse Summe aus und jedenfalls ist die Leistung, welche die Gemeinde übernehmen muss, weit geringer als die Vorteile, die der Sitz einer technischen Schule mit sich bringt; denn diese Schulen werden von Hunderten von Schülern besucht und die Anwesenheit einer so grossen Zahl von jungen Leuten in einer Ortschaft hat erhöhte Einnahmen sowohl für die Gemeinde an und für sich als

auch für die Bevölkerung im Gefolge. Ich empfehle Ihnen unveränderte Annahme des vorliegenden Artikels.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 7. Diejenigen Ortschaften, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

---

Art. 8.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 ist wieder ein Artikel von finanzieller Bedeutung. Er regelt zunächst die Frage, welche Leistungen der Sitz eines Technikums in bezug auf die Gebäulichkeiten und die innere Einrichtung übernehmen muss. Sodann bestimmt er die Leistungen der Gemeinde im Fall der Uebernahme eines bereits bestehenden Technikums durch den Staat. Der erste Fall, Gründung einer neuen Anstalt, ist in gleicher Weise geordnet, wie es das Gesetz von 1890 für das Technikum von Burgdorf vorsah: Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten. Was man unter Baukosten versteht, ist klar und braucht nicht weiter erörtert zu werden. Die Einrichtungskosten beziehen sich auf die im Innern des Technikums anzubringenden Anlagen, die nötig sind, um das Technikum in Betrieb zu setzen: Laboratorien, Werkstätten, Leitungen, mit dem Gebäude befestigte Apparate, Maschinen und so weiter.

Das zweite und dritte Alinea handeln von dem Fall der Uebernahme einer bestehenden Anstalt durch den Staat. Dieser Artikel wird zur Anwendung zu gelangen haben, wenn der Staat das Technikum in Biel übernimmt. Es wird bestimmt, dass bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates übergehen. Biel wird also das alles dem Staat ohne erhebliche Entschädigung abzutreten haben. Wenn das Technikum einmal vom Staat übernommen ist und infolge der Entwicklung neue Abteilungen errichtet und infolgedessen neue Gebäulichkeiten erstellt werden müssen, so hat dann hiefür natürlich einzig und allein der Staat aufzukommen. Ebenso gehen an den Staat über die zur Anstalt gehörenden Kapitalien, immerhin unter dem Vorbehalt, dass sie vom Staat gemäss ihrer Bestimmung zu verwalten und zu verwenden sind.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Ich möchte nur eine Bemerkung anbringen, die schon in der Kommission zur Sprache gekommen ist und über deren Inhalt man allseitig einverstanden ist. Im Gesetzestext heisst es nur: «Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten» und ebenso wird im zweiten Alinea nur von der Uebernahme der bestehenden Gebäulichkeiten und so weiter gesprochen. Man hat sich in der Kommission gefragt, wie es sich dann mit den infolge der Entwicklung der Anstalt notwendig werdenden Erweiterungsbauten verhalte. Sowohl der Herr Direktor des Innern wie die einstimmige Kommission waren der Ansicht, dass selbstverständlich der Staat als Eigentümer der Anstalt für diese Erweiterungsbauten aufzukommen habe. Dieser Grundsatz hat im Gesetzestext keine Aufnahme gefunden, weil er als selbstverständlich betrachtet wurde. Immerhin werden Selbstverständlichkeiten bisweilen später etwas unverständlich. Um zu verhindern, dass diese Eventualität etwa später einmal zuungunsten der damals bestehenden Techniken eintrete, wollte ich diese Selbstverständlichkeit hier zur Sprache bringen und unterstreichen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten.

Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso die zur Anstalt gehörenden Kapitalien; diese sind vom Staate gemäss ihrer Bestimmung zu verwalten und zu verwenden.

---

Art. 9.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Gründung des Technikums Burgdorf hatte man eine Bestimmung aufzunehmen vergessen, die nach meiner Ansicht hätte aufgenommen werden sollen, nämlich die Bestimmung, dass die Lehrerschaft an der kantonalen technischen Schule im Falle der Arbeitsunfähigkeit mit einem Ruhegehalte in den Ruhestand versetzt werden können. Wir haben im Kanton Bern das Pensionierungssystem für die sämtliche Lehrerschaft der Primar- und Sekundar- und sogar auch der Hochschule. Es ist nur billig und angemessen, dass die Lehrerschaft der technischen Schulen in dieser Beziehung gleich wie die übrige Lehrerschaft behandelt werde. Das wurde, wie gesagt, seinerzeit bei der Gründung des Technikums in Burgdorf vergessen. Nachträglich hat man diesen Fehler wieder gut gemacht, indem man im Dekret über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf eine Bestimmung betreffend die Pensionierung der Lehrerschaft aufnahm. Dieses Vorgehen war vielleicht nicht ganz gesetzlich, es fehlte an einer gesetzlichen Grundlage für die Pensionierung der Lehrerschaft am Technikum Burgdorf, aber der Grosse Rat hat durch Dekret das Recht der Lehrerschaft am Technikum Burgdorf auf Pensionierung aufgestellt. Wir meinen nun, es

soll das gesetzlich geregelt werden und daher haben wir im vorliegenden Artikel eine bezügliche Bestimmung aufgenommen und festgestellt, dass für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen gelten. Für die Sekundarlehrer gilt eine Bestimmung des Gesetzes von 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern. Darnach kann ein Sekundarlehrer vom Staat nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden mit einem Ruhegehalt, der die Hälfte der normalen Besoldung nicht übersteigen darf. Im übrigen wird die Höhe des Ruhegehaltes nach der Dienstzeit des Lehrers und nach seinem Vermögen bestimmt. Im Regierungsrat besteht die Praxis, dass ein Lehrer, der Vermögen hat, einen geringern Beitrag als die Hälfte der Besoldung erhält. Wir sind also der Ansicht, dass die Lehrer an den technischen Schulen des Kantons gleich behandelt werden sollen wie die Lehrer an den Mittelschulen, und wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des Art. 9 in der vorliegenden Fassung.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten gelten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen.

---

Art. 10.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 bestimmt, dass die Errichtung neuer technischer Schulen auf dem Wege des Dekretes durch den Grossen Rat erfolgt. Nachdem die gesetzliche Grundlage durch den vorliegenden Entwurf geschaffen sein wird, ist es selbstverständlich, dass die weitere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates überlassen werden muss. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die Uebernahme eines bestehenden Technikums handelt. Es braucht also inskünftig zur Uebernahme eines bestehenden Technikums nicht mehr ein Gesetz, sondern die Uebernahme erfolgt auf dem Wege eines Dekretes. Der zweite Absatz führt aus, was dieses Dekret alles zu bestimmen hat.

**v. Fischer.** Es ist im allgemeinen durchaus zweckmässig, wenn in Art. 10 die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule dem Dekret vorbehalten und gesagt wird, welche Punkte im Dekret geregelt werden sollen. Allein im ersten Alinea sollte doch ein Vorbehalt gemacht werden, indem nach der vorliegenden Fassung der Grosse Rat kompetent wäre, neue technische Schulen zu errichten, ohne in bezug auf die Ausgabesumme an irgend eine Grenze gebunden zu sein. Das scheint mir nicht ganz mit den Bestimmungen unserer Staatsverfassung im Einklang zu stehen, welche in Art. 6 die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates auf die Summe von 500,000 Fr. beschränkt. Diese Verfassungsbestimmung sollte hier vorbehalten werden. Ich gebe zwar ohne weiteres zu, dass der Fall, dass die Errichtung oder Uebernahme einer technischen Schule seitens des Staates ein Opfer von mehr als 500,000 Fr. verlangen würde, selten eintreffen wird, weil nach Art. 8 die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten übernehmen muss. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass in einem solchen Fall die Gesamtausgabe 1 Million Franken übersteigen wird, aber die Möglichkeit ist doch vorhanden und weil diese besteht, sollte am Schluss des ersten Alineas beigefügt werden: «vorbehältlich Art. 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung». Ich stelle diesen Antrag.

**Will,** Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits dem Antrag des Herrn v. Fischer keine Opposition machen, aber ich halte ihn für durchaus überflüssig, denn der Grosse Rat ist nicht berechtigt, Gesetze im Gegensatz zu Bestimmungen der Staatsverfassung zu interpretieren oder anzuwenden. Wenn man es aber für nötig erachtet, dass der Grosse Rat sich selbst da noch durch eine besondere Bestimmung daran erinnere, dass er die verfassungsmässige Kompetenz von 500,000 Fr. nicht überschreiten darf, so möchte ich meinerseits nichts dagegen einwenden. Ich könnte wirklich nicht sagen, ob es allgemein üblich ist, in der Gesetzgebung Bestimmungen der Verfassung ausdrücklich vorzubehalten.

**v. Fischer.** Ich möchte nur bemerken, dass man später, wenn die Errichtung einer technischen Schule in Aussicht genommen wäre, welche die Ausgabenlimite des Grossen Rates überschreiten würde, allenfalls sagen könnte, durch Art. 10 des Gesetzes sei seinerzeit dem Grossen Rat eine Blankovollmacht ausgestellt worden. Um dem vorzubeugen, ist es zweckmässig, den erwähnten Vorbehalt aufzunehmen, damit nicht später eine andere Auslegung Platz greift.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 der Staatsverfassung lautet: «Der Volksabstimmung unterliegen: . . . 4. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben.» Herr v. Fischer setzt voraus, dass einmal der Fall eintreten könnte, dass der Staat von irgend einer Stadt, sagen wir von der Stadt Bern, ein Technikum übernehmen sollte, wodurch ihm für seine Beteiligung an den Betriebskosten eine Ausgabe von über 500,000 Fr. erwachsen würde. Ich halte diese Eventualität für unmöglich, solche riesige technische Schulen finden in unserm Land keinen Platz. Aber wenn auch ein Technikum von dieser Ausdehnung übernommen werden müsste, so ist es selbstverständlich, dass die Angelegenheit vor das Volk gebracht werden müsste und der betreffende Beschluss würde nicht mehr den Namen Dekret, sondern Gesetz oder Volksbeschluss tragen. Ich halte die Aufnahme der von Herrn v. Fischer vorgeschlagenen Bestimmung für ganz überflüssig, da die Verfassung ja immer vorbehalten ist. Der Grosse Rat kann keinen Beschluss fassen, bei dem nicht die Verfassung eo ipso stillschweigend vorbehalten wäre.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 10. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule, die Besoldungen der Lehrer und das Schulgeld.

---

Art. 11.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass der Lehrplan der einzelnen Abteilungen durch den Regierungsrat aufgestellt wird. Diese Vorschrift ist bereits für das Technikum Burgdorf erlassen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 11. Der Lehrplan der einzelnen Abteilungen wird durch den Regierungsrat aufgestellt.

---

Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

**Präsident.** Wünscht man auf irgend einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

M. **Rossel.** Je veux me permettre de faire une remarque à propos de l'art. 3, dernier alinéa:

«Il pourra également être institué, avec l'assentiment du Conseil-exécutif, des cours préparatoires destinés aux élèves qui ne possèdent pas les connaissances nécessaires pour suivre avec fruit les cours ordinaires.»

Si je n'ai pas pris la parole dans la discussion, c'est que je n'ai pas l'intention de faire une proposition aujourd'hui. Quelques anciens techniciens s'occupent actuellement de discuter la question de savoir s'il est utile, pour les technicums, d'instituer ou de conserver ces cours préparatoires. Il est constaté, Messieurs, que dans le canton de Berne, comme du reste dans les autres cantons, et partout où l'instruction publique est suffisante, que l'on possède des écoles où l'on peut se préparer, d'une manière suffisante, pour entrer dans un technicum. A plusieurs occasions on a fait remarquer que les écoles préparatoires des écoles techniques étaient souvent très défectueuses, et nous en avons un exemple dans le cours préparatoire (Vorkurs) supprimé à l'école polytechnique fédérale. Pendant bien des années on a combattu le système des cours préparatoires de l'école polytechnique parce qu'on avait constaté que ceux qui entrent dans les écoles préparatoires étaient insuffisamment préparés au point de vue du développement général.

Il est évident qu'avec ce rapide blanchissement ou «Schnellbleiche», comme s'exprime parfaitement la langue allemande, on arrive à permettre l'accès des technicums à des jeunes gens insuffisamment préparés, non seulement pour l'école, mais pour la vie. Je voudrais, par conséquent, me permettre d'en faire ici la remarque, afin que la commission sache ce dont il s'agit. Je reviendrai évidemment sur ce point, si je suis encore ici lors de la seconde lecture, vous faire la proposition de supprimer cet article, mais aujourd'hui je n'en fais pas la proposition, je désire que la question soit étudiée à tous les points de vue dans l'intérêt de la bonne marche des écoles techniques moyennes, avant qu'il soit pris une décision définitive au préjudice d'une instruction suffisante.

**Will,** Präsident der Kommission. Herr Rossel empfiehlt der Kommission, die Frage zu prüfen, ob Alinea 4 des Art. 3 betreffend die Fakultät der Einrichtung von Vorkursen zur Vorbereitung von Schülern nicht gestrichen werden soll. Die Kommission hat darüber bereits verhandelt, indem auch in ihrem Schosse schon die Streichung dieser Kurse angeregt worden war. Immerhin wird die Kommission dem Wunsche des Herrn Rossel Folge geben und die Angelegenheit mit Herrn Regierungsrat Gobat einer nochmaligen Prüfung unterziehen. Persönlich bin ich der Ansicht, dass man diese Vorkurse beibehalten soll. Wenn ich recht unterrichtet bin, bestanden solche Kurse schon bisher in Burgdorf und in Biel. Am letztern Orte zählte der Vorkurs im vergangenen Jahre 40 Schüler. Die Praxis beweist, dass diese Kurse eine gewisse Bedeutung haben und notwendig sind. Es ist sehr begreiflich, dass diejenigen, welche im Besitz eines Diploms sind, der jüngern Generation den Zutritt zu der gleichen Anstalt und zur Erwerbung des Diploms gerne erschweren oder verschliessen. Aber das ist nicht demokratisch und im vorliegenden Fall auch nicht zweckmässig und empfehlenswert. Mancher junge Mann, der an seinem Wohnorte keine Gelegenheit hatte, eine Sekundarschule oder gar ein Progymnasium oder Gymnasium zu besuchen und dessen Eltern nicht imstande waren, ihm eine gute Vorbildung zu verschaffen, zeichnet sich in der Praxis, während der Lehrzeit oder später als Angestellter und Arbeiter im Gewerbe und in der Industrie, durch grosse Intelligenz und Gewandtheit aus und wird in seiner Branche sehr Tüchtiges leisten können, wenn er Gelegenheit findet, sich an einer technischen Anstalt auszubilden. Wenn nun sein Wissen und seine Vorbildung nach dieser oder jener Richtung lückenhaft ist, soll ihm an dieser Anstalt ermöglicht werden, diese Lücke auszufüllen. In unserem Kanton sind diese Vorkurse wegen der Zwei-

sprachigkeit doppelt notwendig und wohl gerade aus diesem Grunde ist der Vorkurs in Biel so gut besucht. Einem bloss französisch sprechenden Schüler soll, wenn dieser Umstand ein Hindernis bildet, in Biel oder Burgdorf den Kursen zu folgen, doch Gelegenheit geboten werden, seine Sprachkenntnisse etwas aufzubessern, und ebenso soll einem Deutschsprechenden, der in französischer Sprache erteilte Kurse zu besuchen hat, Gelegenheit gegeben werden, sich die nötigen Kenntnisse in der französischen Sprache anzueignen. Ich glaube, dass die Kommission bei wiederholter Prüfung der Auffassung des Herrn Rossel nicht wird beipflichten können und ich wollte dieser Ansicht schon hier Ausdruck geben.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

**Gesetz**
**über**
die kantonalen technischen Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

---

Eingelangt ist folgende

## Interpellation:

Was gedenkt der Regierungsrat für Massnahmen zu ergreifen, um die Bürger gegen die einen bedrohlichen Umfang annehmenden Angriffe auf ihr Leben durch importierte sogenannte gelbe Arbeiter zu schützen.

Schneeberger,
Wolf, Küenzi (Madretsch), Amrein,
Stauffer (Thun), Tièche, Näher,
Scherz, Kunz, Albrecht.

**Präsident.** Ich frage Sie an, ob Sie einverstanden sind, dem Wunsche der Interpellanten zu entsprechen, die Interpellation sei gleichzeitig mit derjenigen des Herrn Scheidegger in Behandlung zu ziehen. (Zustimmung.)

---

Zur Verlesung gelangt folgendes

## Telegramm:

Grosser Rat Bern.

Im Auftrag einer Konferenz bernischer Büreaulisten unterbreiten wir Ihnen das Gesuch, das Lehrlingsdekret im Sinn unserer gestrigen Eingabe und mit Abänderung der Büreauzeit auf 8 Stunden beschliessen zu wollen. Die bernischen Büreaulisten erwarten vom bernischen Grossen Rat, dass er nicht den ausserkantonalen Angestellten eine bevorzugte Stellung einräume.

Zentralvorstand
der bernischen Büreaulisten.

---

## Wahl des Grossratspräsidenten:

Bei 175 ausgeteilten und 172 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 169, somit bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Johann Jenny, Landwirt in der Tiefenau, mit 169 Stimmen.

**Präsident.** Für das Zutrauen, das Sie mir durch diese ehrende Wahl erwiesen haben, erlaube ich mir, Ihnen den besten Dank auszusprechen. Es soll mein Bestreben sein, die Verhandlungen des Rates in objektiver Weise zu leiten, wobei ich schon zum voraus um Ihre gütige Nachsicht und Unterstützung nachsuchen möchte.

---

## Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 175 ausgeteilten und 171 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 165, somit bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Gottfried Rufener, Fabrikant in Langenthal, mit 164 Stimmen.
2. Herr Grossrat Friedrich v. Fischer, Gemeinderat in Bern, mit 125 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: v. Erlach 9, Boinay 3, Stauffer (Corgémont), Gränicher, Albrecht, G. Müller, Kästli, Rossel, Péquignot, König und K. Bühler je 1.

---

## Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 160 ausgeteilten und 156 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) mit 150 Stimmen,
2. Herr Grossrat Probst (Bern) mit 145 Stimmen,
3. Herr Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen) mit 119 Stimmen,
4. Herr Grossrat Näher mit 118 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: v. Erlach 40, Scheidegger 3, v. Fischer 3, Küenzi (Madretsch), Boinay und Hutmacher je 1.

---

## Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 142 ausgeteilten und 138 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 135, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident
Herr Regierungsrat Simonin mit 130 Stimmen.
als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Könitzer mit 126 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten als Regierungspräsident die Herren: Könitzer 4, Moser 1; als Vizepräsident die Herren: Burren 3, Moser 1.

---

## Ergänzungswahl in die Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 112 ausgeteilten und 108 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 101, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat König mit 95 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Péquignot 5, Reimann 1.

---

## Wahl eines Stabsoffiziers.

Bei 120 ausgeteilten und 117 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 106, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wird zum Major der Infanterie befördert:

Herr Joseph Ceppi, geb. 1867, von und in Delsberg, bisher Adjutant des Bat. 108, Landwehr, mit 106 Stimmen.

---

# Gesetz

über

# das Notariat.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 792 ff. des letzten Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de loi sur le notariat a été discuté en première lecture dans les sessions des mois de novembre et de janvier écoulés. Le Grand Conseil l'a adopté à une grande majorité, après lui avoir fait subir quelques modifications.

Depuis lors il a été discuté dans une réunion des notaires du canton, qui ont adhéré à ses dispositions, sauf quelques réserves, qui ont fait l'objet de vœux adressés à votre commission.

Cette dernière et le Conseil-exécutif ont tenu compte de ces desiderata en tant qu'ils étaient conciliables avec le système du projet. Les autorités préconsultatives l'ont encore complété de leur propre initiative par quelques adjonctions qui s'imposaient. Ces divers amendements figurent en marge des exemplaires qui vous ont été délivrés.

Aujourd'hui le projet revient devant vous pour la seconde délibération. Les motifs qui ont justifié l'entrée en matière lors de la première délibération subsistent naturellement et ils doivent, dès lors, vous déterminer à la discussion du projet en seconde lecture.

Qu'il me suffise d'en rappeler le but en quelques mots.

Il s'agit d'abroger la législation hybride, fragmentaire et déjà bien ancienne qui nous régit en matière de notariat et de la remplacer par une loi unique pour tout le canton et conforme aux conditions spéciales de notre pays, aux exigences de l'expérience et de la science juridique.

En particulier, il importe de soumettre les notaires à une discipline plus ferme, dans leur intérêt même et dans celui du public, qui est obligé de recourir à leur ministère.

En adoptant le projet, nous réaliserons enfin le postulat formulé déjà par la Constitution de 1846, qui prescrivait la confection à bref délai d'une loi sur le notariat.

Je vous propose en conséquence d'entrer en matière.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat beim Eintreten auf die zweite Beratung keine neuen Gesichtspunkte von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Ich weise nur daraufhin, dass seit der ersten Lesung und der Publikation des Entwurfes die Interessentenkreise sich der Materie angenommen haben. So haben zum Beispiel die Männerkonkordia des Kantons Bern, die zum grössten Teil aus praktizierenden Notarien besteht, und der bernische Notariatsverein in zwei gut besuchten Versammlungen den ganzen Entwurf durchberaten. Ich kann

mit Genugtuung konstatieren, dass dem Gesetz aus diesen Fachkreisen grundsätzlich keine Opposition gemacht wird. Es sind allerdings einige Wünsche in Form von Eingaben an die Kommission und die Regierung gelangt und man hat denselben, soweit es mit dem eingeschlagenen System vereinbar war, Rechnung getragen. Wir werden bei der artikelweisen Beratung auf diese Eingaben des nähern zu sprechen kommen.

Das sind die einzigen Bemerkungen, welche die Kommission bei der Eintretensfrage anzubringen hat. Was die Art und Weise der Berichterstattung seitens des Sprechenden anbelangt, so erwähne ich schon eingangs, dass ich mit Rücksicht darauf, dass bei der ersten Lesung über jeden Artikel sehr eingehend referiert worden ist, mich nur zu denjenigen Artikeln äussern werde, zu welchen Abänderungsanträge vorliegen. Dadurch wird die Beratung des Gesetzes wesentlich abgekürzt. Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die zweite Lesung.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

---

## I. Organisation des Notariates.

### Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Das bernische Notariat ist ein vom Staate Bern autorisierter Beruf öffentlichen Charakters.

Der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht durch die Gesetzgebung andern Organen übertragen wird. Insbesondere liegt ihm ob die Verurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die, nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten, eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

---

### Art. 2.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Après avoir posé le principe que les notaires pourront pratiquer dans toute l'étendue du canton, l'art. 2 fait exception pour tous les actes concernant des droits réels sur des immeubles, actes qui ne peuvent être reçus que par un notaire domicilié dans le district de la situation des biens.

Le deuxième alinéa met sur la même ligne que les actes de cette dernière catégorie ceux qui, d'après la législation existante doivent être rédigés par un notaire de préfecture; ce sont les actes hypothécaires, qui rentrent dans ceux concernant des droits réels immobiliers.

Mais il convient de dire expressément que c'est d'après la législation actuelle, car la législation future, le Code civil suisse laisse aux cantons le soin de désigner les personnes chargées de dresser les actes authentiques. Et notre projet de loi sur le notariat ne connaît plus en principe qu'une seule espèce de notaires, qui ont tous les mêmes attributions.

Par les mots «législation actuelle» on indiquera donc clairement qu'il ne s'agit que d'une disposition d'une portée transitoire.

Je vous propose en conséquence d'accepter cette adjonction.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben.

Vorbehalten bleibt jedoch die Verurkundung von Rechtsgeschäften, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, oder welche durch die gegenwärtige Gesetzgebung in die ausschliessliche Kompetenz der Amtsnotare gestellt wird. Eine solche Verurkundung kann nur durch einen Notar vorgenommen werden, welcher sein Bureau im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat.

Liegt der Vertragsgegenstand in mehreren Amtsbezirken, so ist zur Verurkundung ein Notar desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem sich der wertvollere Teil der in Frage stehenden Liegenschaften der Grundsteuerschatzung nach befindet.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschriften benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

---

### Art. 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Findet sich in dem Amtsbezirke, in welchem die den Vertragsgegenstand bildenden Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teile liegen, kein nach gesetzlicher Vorschrift zur Vornahme der Verurkundung befugter Notar, so ist die Verurkundung durch einen Notar eines benachbarten Amtsbezirkes vorzunehmen.

Dieser Umstand muss durch eine Bescheinigung des Amtsschreibers desjenigen Amtsbezirkes, in welchem ordentlicher Weise die Verurkundung stattfinden sollte, festgestellt werden. Diese Bescheinigung ist der Urschrift beizufügen, und ihr Vorhandensein ist in der Urkunde zu erwähnen.

---

### Art. 4.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition pose le principe

absolu de l'incompatibilité des fonctions ou emplois publics permanents avec l'exercice du notariat. Dans le projet primitif se trouvait une réserve en faveur des receveurs de district; mais elle a été éliminée en première lecture à une forte majorité, pour des motifs qui sont encore présents dans votre esprit.

Mais, dans la discussion à ce sujet, on a fait observer qu'il serait peut-être excessif d'interdire à un notaire d'occuper certains autres emplois ou fonctions publics qui en général n'absorbent pas tout le temps du titulaire et dont l'exercice ne nuirait dès lors pas à celui du ministère notarial. Par exemple, le poste de commandant d'arrondissement, celui de chef de section. On pourrait mettre sur la même ligne la place d'officier d'état civil.

Les autorités préconsultatives partagent cette manière de voir. Toutefois, elles estiment qu'il serait préférable de régler la question par un décret que par une loi; car il serait plus facile de reviser l'un que l'autre, dans le cas où l'on aurait fait des expériences fâcheuses avec l'autorisation du cumul de telle ou telle fonction avec le ministère du notariat.

C'est pourquoi nous vous proposons d'ajouter au premier alinéa de l'art. 4 une disposition ainsi conçue:

«Exceptionnellement le Grand Conseil peut, par voie de décret, déclarer certains emplois ou fonctions permanents compatibles avec l'exercice du notariat.»

Toutefois il est à remarquer que cette proposition n'implique nullement l'intention de vouloir modifier l'opinion exprimée en première lecture par la majorité du Grand Conseil au sujet de l'incompatibilité des fonctions de notaire et de receveur de district.

Une autre modification de l'art. 4 vous est proposée en ce qui concerne la disposition sous lettre *a* du deuxième alinéa, qui interdit la profession d'aubergiste et le commerce des boissons spiritueuses aux notaires, ainsi qu'à leurs femmes et aux personnes vivant en commun ménage avec lui.

La défense relative à ces dernières peut être exprimée en termes plus clairs que ne le fait le projet. Nous vous proposons donc de dire:

«La femme du notaire et les personnes qui vivent avec lui en commun ménage ne peuvent pas non plus obtenir une patente d'auberge.»

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Zu Art. 4 werden von den vorberatenden Behörden zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste betrifft Alinea 1. Dort heisst es nach dem bisherigen Gesetzestext: «Unvereinbar mit der Ausübung des Notariats ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst.» Sowohl die Regierung als die Kommission haben gefunden, dass diese Fassung etwas zu eng sei, indem es einem Notar beispielsweise unmöglich wäre, die Stelle eines Sektionschef zu bekleiden; ebenso könnte er nicht Zivilstandsbeamter, Posthalter und dergleichen sein. Alle diese Stellen sind mit der Ausübung des Notariates durchaus vereinbar und die Besetzung derselben mit einem Notar liegt auch im Interesse des Publikums. Sehr viele Notare auf dem Lande sind Gemeindeschreiber und gerade diesen werden mit Vorliebe die Stellen eines Zivilstandsbeamten und Sektionschefs übertragen. Wenn wir die Redaktion der ersten Lesung akzeptieren würden, so wäre der Notar von allen diesen Stellungen ausgeschlossen. Das kann nicht die Absicht des Grossen Rates sein und würde auch nicht im Willen des Volkes liegen. Es ist aber nicht wohl möglich, alle die Stellen im Gesetze namentlich aufzuführen, die der Notar neben seinem Beruf soll ausfüllen können. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass diejenigen kantonalen und eidgenössischen Beamtungen und Anstellungen, die mit der Ausübung des Notariates ausnahmsweise vereinbar sind, in dem im letzten Alinea dieses Artikels vorgesehenen Dekret des Grossen Rates bezeichnet werden sollen.

Der weitere Abänderungsantrag betrifft die lit. *a* des zweiten Alineas. Derselbe ist nur redaktioneller Natur. Der zweite Satz dieser litera lautet: «Die Bestimmungen des § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 14. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen sind auf die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, anwendbar.» Wir halten dafür, es sei besser, die Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes in das vorliegende Gesetz hinüberzunehmen, damit man ohne weiteres weiss, was der § 3 des Wirtschaftsgesetzes vorschreibt und im konkreten Fall nicht jedesmal erst dieses Gesetz nachschlagen muss. Wir sagen also: «Die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, sind von der Erlangung des Wirtschaftspatentes ebenfalls ausgeschlossen», und verweisen dann in Paranthese auf den betreffenden Artikel des Wirtschaftsgesetzes. Dabei bemerke ich noch, dass sich in der ersten Vorlage ein Druckfehler eingeschlichen hat; als Datum des Erlasses des Wirtschaftsgesetzes wird dort der 14. Juli 1894 angegeben, während das Gesetz in Wirklichkeit vom 15. Juli 1894 datiert. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Abänderungsanträge.

**Hügli.** Ich stosse mich an der Bestimmung des ersten Alineas: «Die Nichtbeobachtung der Vorschrift benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.» Ich erblicke darin eine erhebliche Gefahr für Drittpersonen. Der Notar hat gewisse Stipulationen vorzunehmen, Testamente zu machen; nach dem neuen Zivilgesetz ist er zum Beispiel einzig berechtigt, Eheverträge abzuschliessen. Mit dem vorliegenden Verbot gegenüber dem Notar tritt für Dritte eine gewisse Gefahr ein. Der Dritte soll sich erkundigen, ob der Notar, an den er sich wendet, nicht eine verbotene Anstellung bekleidet. Er lässt sich von dem betreffenden Notar ein Testament oder einen Ehevertrag verschreiben und hintendrein, vielleicht nach 10 Jahren stellt sich bei einem Prozess heraus, dass der Notar in dem Momente, als er das Testament gemacht hat, schon seit einigen Tagen Zivilstandsbeamter oder Kreiskommandant war, eine Beamtung innehatte, die anzunehmen er nicht berechtigt war und infolge deren Annahme er disqualifiziert war, die betreffende Verurkundung vorzunehmen. Die Vorschrift, dass die Nichtbeobachtung der Bestimmung des ersten Satzes im vorliegenden Artikel der Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde nimmt, bedeutet für den Dritten eine Gefahr, vor der er sich beinahe nicht schützen kann. Wenn der Notar die einzige Persönlichkeit ist, welche Urkunden aufnehmen kann, so muss man es vermeiden, Bestimmungen zu treffen, welche dem Bürger zumuten, Erhebungen zu machen, nicht nur ob der Betreffende Notar sei, sondern auch, ob er vielleicht nicht noch eine Beamtung bekleide, die mit seiner Stellung als Notar unvereinbar ist. Beden-

ken Sie die Folgen, die es haben kann, wenn ein Testament oder ein Ehevertrag nachträglich aus einem solchen Grunde anfechtbar ist. Ich beantrage daher, es sei der genannte Passus im ersten Alinea zu streichen. Man soll gegenüber dem Notar, der sich gegen die Vorschrift des Gesetzes verfehlt, disziplinarisch vorgehen, ihm unter Umständen das Patent entziehen und das in gehöriger Weise publizieren.

**v. Wurstemberger.** In der ersten Beratung habe ich den Antrag gestellt, in Art. 4, lit. *b*, die Worte beizufügen: «und gewerbsmässigen Terrainspekulationen». Ich habe damals diesen Antrag begründet und Herr Regierungsrat Simonin hat mir beigestimmt, indem er bemerkte, Verhältnisse auf dem Platze Bern rechtfertigen diesen Zusatz voll und ganz. Der Herr Kommissionspräsident wünschte dann, dass der Antrag der Kommission für die zweite Beratung überwiesen werde, und liess dabei durchblicken, dass sie demselben Rechnung tragen werde. Nun sehe ich zu meiner Verwunderung, dass dies nicht geschehen ist und ich bin daher genötigt, heute wieder den Antrag zu stellen, am Schlusse der lit. *b* nach «Börsenspekulationen» die Worte beizufügen: «und gewerbsmässigen Terrainspekulationen». Ich halte es nicht für notwendig, des nähern die Gründe noch einmal auszuführen, welche diesen Zusatz verlangen. Wenn Sie die Verhandlungen in einer der letzten Assisensessionen aufmerksam verfolgt haben, werden Sie zur Ueberzeugung gekommen sein, dass es ebenso angebracht ist, einem Notar die gewerbsmässigen Terrainspekulationen zu verbieten, wie man ihm die Börsenspekulationen untersagt, indem jene oft viel weiter gehen als diese und die Gefahr weit grösser ist, als wenn die Frau eines Notars geistige Getränke verkauft. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen in erster Linie empfehlen, den Antrag Hügli abzulehnen. Wir schaffen da nicht neues Recht, die ganz gleiche Bestimmung findet sich schon im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878. Auch dort ist gesagt, dass Notarien, welche die Stelle eines Amts- oder Gerichtsschreibers bekleiden, den Notariatsberuf nicht ausüben dürfen und wenn sie trotzdem notarielle Urkunden errichten, diese den Charakter einer notariellen, einer öffentlichen Urkunde verlieren. Den gleichen Gedanken bringen wir hier in etwas erweiterter Form in das neue Gesetz hinein und wir sagen, dass die mit der Ausübung des Notariates unvereinbar erklärten Beamtungen und Anstellungen im konkreten Fall der Errichtung einer Urkunde dieser die öffentliche Natur entziehen. Die Rechtsunsicherheit, die Herr Hügli zu sehen vermeint, existiert tatsächlich nicht. Der Bürger muss ja das Gesetz kennen, Gesetzesunkenntnis schützt ihn nicht, und es ist ihm auch leicht, sich zu vergewissern, ob den hier enthaltenen Vorschriften nachgelebt wird, weil es ja ein in die Augen springendes Merkmal ist, ob einer eine staatliche Stelle bekleidet, die mit der Ausübung des Notariates unvereinbar ist. Das weiss jeder Bürger und man darf deshalb ganz gut die Vorschrift aufstellen, dass eine von einem solchen Notar errichtete Urkunde keine notarielle Urkunde ist. Wenn wir nur disziplinarische Folgen an die Errichtung solcher Urkunden knüpfen, so erreichen wir den Zweck des Gesetzes nicht, den wir erreichen wollen; ein Notar, der in guter Anstellung ist, wird ganz gleich hie und da ein schönes Geschäft übernehmen und sich dann vielleicht mit 10 oder 20 Fr. Busse disziplinarisch bestrafen lassen. Wenn wir diese Einschränkung in der Ausübung des Notariates, die allgemein gewünscht wird, praktisch zur Anwendung bringen wollen, so müssen wir an die Uebertretung des Verbotes Folgen knüpfen, die den Zweck auch erreichen.

Was den Antrag des Herrn v. Wurstemberger anbelangt, so steht der Sprechende und mit ihm die Mehrzahl der bernischen Notare durchaus auf dem gleichen Boden wie der Antragsteller. Die Liegenschaftsspekulation ist für die Ausübung des Notariates ungesund und man soll derselben auf den Leib rücken und sie unterbinden. Ihre Kommission hat auch lange über den Antrag des Herrn v. Wurstemberger diskutiert, aber wir sind schliesslich einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, dass man das Verbot der Liegenschaftsspekulationen nicht wohl in das Gesetz aufnehmen kann, wohl aber in das im letzten Alinea des Art. 4 vorgesehene Dekret. Es ist ungeheuer schwer zu definieren, was Güterspekulation, was erlaubte und was unerlaubte Spekulation im Güterhandel ist. Man ist allgemein einverstanden, dass es dem Notar nicht unmöglich gemacht werden soll, etwa ein Haus zu kaufen, es einige Jahre zu behalten und wenn es ihm später passt, es wieder zu verkaufen, wie ein anderer Bürger das auch macht. Wenn sich das aber zweimal in seiner Praxis wiederholt, ist das dann gewissermassen schon gewerbsmässig? Fällt das schon unter den Begriff der gewerbsmässigen Spekulation, wie ihn Herr v. Wurstemberger in lit. *b* aufnehmen will? Wir halten es für angezeigter, eine solche Vorschrift dem Dekret vorzubehalten, das, falls sie sich nicht als zweckmässig erweist, auch wieder leichter abgeändert werden kann als ein Gesetz. Auch die Frage der gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung muss erörtert werden. Diese ist viel gefährlicher als die gewerbsmässige Güterspekulation. Mit der gewerbsmässigen Güterspekulation können sich nur ganz wenige Notarien befassen, weil nicht alle über die nötigen Mittel verfügen; mit der gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung dagegen befasst sich ein grosser Teil der Notarien, wobei sie sich oft eine grosse Abschlussprovision versprechen lassen und infolgedessen bei der Verurkundung des betreffenden Rechtsgeschäftes etwas getrübt sind. Diese Frage wollen wir mit der von Herrn v. Wurstemberger aufgeworfenen im Dekret ordnen. Beide sind schwer zu lösen und deshalb empfiehlt es sich, sie nicht im Gesetze selbst, sondern im Dekret zu regeln.

**v. Wurstemberger.** Auf die Erklärung des Herrn Schär hin kann ich meinen Antrag zurückziehen. Ich hoffe, es werde mir dann beim Dekret nicht gehen, wie es mir jetzt bei der zweiten Beratung geht, sondern es werde die Angelegenheit wirklich eine Lösung finden.

**Trachsel** (Wattenwil). Ich möchte den Streichungsantrag des Herrn Hügli warm unterstützen. Die Gefahren sind noch viel grösser, als Herr Hügli sie dargestellt hat. Ein Notar praktiziert vielleicht während 5, 10 Jahren und bekleidet in guten Treuen eine Beamtung, die er mit dem Notariat für vereinbar hält;

vielleicht hält sogar der Regierungsrat es für zulässig, diese Stelle neben dem Notariat zu versehen, dann kommt aber das Obergericht, ist anderer Meinung und kassiert die betreffenden Geschäfte. Das könnte unter Umständen eine ganze Gegend ruinieren und über den Haufen werfen. Wenn ein Notar eine Stelle inne hat, die nicht passt, so fordere die Aufsichtsbehörde das Patent zurück oder wenn er sie von Anfang an bekleidet, so erteile ihm der Regierungsrat das Patent nicht. Ich möchte Sie dringend ersuchen, die von Herrn Hügli angefochtene Bestimmung zu streichen. Es wird auch dem Grossen Rat nicht möglich sein, ein Dekret aufzustellen, das jeden Zweifel ausschliesst. Nehmen wir zum Beispiel an, das Dekret bestimme, ein Notar dürfe Posthalter sein, so mag das auf dem Lande angehen, nicht aber in einer grössern Ortschaft. Wir werden auch in einem Dekret nicht klare und deutliche Vorschriften erlassen können, die nicht hie und da zu Zweifel Anlass geben würden. Darum wollen wir die Bestimmung lieber ganz streichen, Notar und Bürger wissen dann, woran sie sind.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich möchte den Antrag der vorberatenden Behörden unterstützen. Ich dachte nicht, dass ein Berufskollege den Antrag Hügli empfehlen würde; man sieht, dass nicht nur die Fürsprecher, sondern auch die Notare nicht immer einig sind. Wir haben die Frage in der Männerkonkordia und im Notariatsverein in zwei Versammlungen besprochen und uns auf den vorliegenden Vorschlag geeinigt. Herr Schär hat Ihnen bereits ausgeführt, dass nicht neues Recht geschaffen wird, sondern dass die nämliche Bestimmung bereits im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien enthalten ist. Der Bürger kann sich erkundigen, ob der Notar, an den er sich wenden will, qualifiziert ist oder nicht. Diese Bestimmung gehört in das vorliegende Gesetz. Wir wollen mit demselben den Notar nicht nur massregeln, nicht nur bessere Ordnung schaffen, sondern wir wollen das Notariat damit auch schützen. Die in Frage stehende Bestimmung dient zum Schutz des Notariates gegen Ausschreitungen, wie sie bis jetzt leider vorgekommen sind, indem Notarien, welche Beamte waren, auch Stipulationen vornahmen.

**Hügli.** Die Ausführungen des Herrn Iseli nötigen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich bin ganz damit einverstanden, dass man das Notariat schützen und heben soll, aber anderseits darf man auch nicht das Publikum in Gefahr bringen. Das Notariat ist da im Interesse der Rechtssicherheit. Es gibt Verhältnisse, die für die Rechtssicherheit so wichtig sind, dass eine mündliche oder unter vier Augen erfolgende Abmachung nicht genügt, sondern wo vom Staat eine Persönlichkeit bestimmt werden muss, welche über die nötigen Kenntnisse verfügt und alle Garantie bietet, dass das, was unter seiner Aufsicht vereinbart wird, zwischen den Parteien Recht macht. Wenn wir auf der einen Seite das Notariat haben und ihm gewisse Aufgaben ausschliesslich überweisen, dürfen wir nicht auf der andern Seite, um das Notariat zu schützen, Bestimmungen aufstellen, welche die ganze Rechtssicherheit wieder unter den Tisch wischen. Der Notar erhält durch das ihm vom Staat erteilte Patent das Recht, bestimmte Verträge abzuschliessen und was er schreibt, verdient Glauben, ist eine öffentliche Urkunde. Das Publikum weiss, dass, wenn es eine gewisse Art von Verträgen eingehen will, es sich ausschliesslich an einen Notar zu wenden hat. Mutet man dem Bürger, der sich an einen Notar wenden muss, zu, vorerst zu untersuchen und sich zu erkundigen, ob der Notar nicht etwa eine Stelle angenommen hat, die mit seiner Berufsausübung unvereinbar ist, wodurch die Urkunde den notariellen Charakter verlieren würde, so geht die ganze Rechtssicherheit, die man durch die Patenterteilung geschaffen hat, dem Bürger wieder verloren. Jeder Bürger muss sich ohne weitere Untersuchung an jeden patentierten Notar wenden können. Der Staat, der dem Notar das Patent erteilt und diese Patenterteilung publiziert, hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass, wenn der Betreffende seiner Qualität verlustig geht, das auch wieder publiziert wird und es nicht dem einzelnen Bürger überlassen bleibt, zu untersuchen, ob die Patenterteilung noch gilt oder nicht, ob die von dem betreffenden Notar ausgefertigten Urkunden noch notariellen Charakter haben oder nicht.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne la proposition de M. le député Hügli, le principe du projet est celui-ci: c'est que l'exercice d'un emploi permanent au service de la Confédération ou du canton enlève au titulaire la qualité de notaire qu'il exerçait jusqu'alors. Il n'est plus notaire par le fait même qu'il remplit une charge ou un emploi public. La conséquence pratique de cette disposition sera que l'autorité de surveillance compétente retirera l'autorisation à ce notaire-là, qui ne pourra dès lors plus exercer le notariat. Il s'en suivra que les actes reçus par lui seront considérés comme nuls, comme ceux rédigés par un notaire auquel la patente aurait été retirée à titre de peine disciplinaire.

Du reste, je doute fort qu'un fonctionnaire qui avait été notaire auparavant veuille se hasarder à recevoir des actes, car il s'exposerait non seulement à des poursuites pénales (art. 21bis), mais encore à une action en dommages-intérêts de la part des personnes lésées par sa manière d'agir. Certes, s'il ne possédait rien, cette action n'aurait pas grand résultat pratique. Mais la loi statue, en tenant compte de ce qui passe généralement. Il ne nous est matériellement pas possible d'empêcher un ancien notaire, auquel l'autorisation de pratiquer a été retirée, de dresser un acte. S'il le reçoit, cet acte sera nul et son auteur encourra pour le moins une condamnation pénale. Toutefois, dans la plupart des cas, cet individu s'abstiendra probablement d'enfreindre la loi.

**Scheidegger.** Ich möchte mit Entschiedenheit den Antrag Hügli unterstützen. Wir begreifen ganz gut, dass die Herren Notare ihren Beruf schützen wollen; solche Bestimmungen existieren auch in andern Berufsarten. Allein wenn ein Notar eine Handlung begeht, zu der er nicht mehr berechtigt ist, so soll er die Folgen tragen und nicht ein Dritter. Ein Notar kann unter Umständen jahrelang seinen Beruf ausüben, auf einmal übernimmt er eine Stelle, die ihm nicht mehr gestattet, als Notar zu amten. Er weiss es, dass ihm das nicht mehr gestattet ist, aber ein Dritter weiss es vielleicht nicht. Wenn er nun dem Notar in guten Treuen einen Auftrag erteilt, ohne zu wissen, dass

er etwas Unrechtes macht, und der Notar den Auftrag übernimmt und den Akt ausfertigt, soll dann dieser Dritte einige Jahre später vielleicht einen unbemessbaren Schaden tragen? Das geht doch nicht an. Man soll den Notar treffen, wenn er eine Handlung begeht, zu der er nicht berechtigt ist, aber nicht eine gutgläubige Drittperson.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Die Diskussion hat eine Wendung genommen, die mich zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet. Man könnte nach den Ausführungen der Herren Hügli und Scheidegger meinen, diese Bestimmung sei von Notarien in das Gesetz hineingebracht worden. Das ist nicht der Fall, sondern sie ist in noch weiter gehender Fassung bereits in dem ursprünglichen Entwurf enthalten, der von einem Fürsprecher ausgearbeitet worden ist. Der Entwurf stammt bekanntlich aus der Feder des Herrn Professor Blumenstein, der zur Zeit, als er ihn aufstellte, noch praktizierender Anwalt war. Die Bestimmung ging dann in alle spätern Entwürfe über und wurde auch in der ersten Lesung vom Grossen Rat unbeanstandet angenommen. Sie sehen daraus, dass es sich da nicht etwa um eine unüberlegte Bestimmung, um eine durch Interessentenkreise in das Gesetz hineingebrachte Gelegenheitsbestimmung, sondern um eine wohlüberlegte Vorschrift des Gesetzesredaktors handelt. Ich sah mich zu dieser Erklärung zum Schutze des Notariatsstandes veranlasst.

Ich bedaure, dass der Gesetzesredaktor hier nicht anwesend ist und Ihnen die Gründe auseinandersetzen kann, die ihn veranlasst haben, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich bin leider nicht imstande, Ihnen diese Gründe so klar und deutlich auseinanderzusetzen, wie Herr Professor Blumenstein es tun könnte, indem ich mich selbstverständlich mit der Vorgeschichte des Entwurfes nicht so befassen konnte, wie der Redaktor desselben. Aber ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass wir durch diese Bestimmung durchaus keine Rechtsunsicherheit schaffen wollen. Wenn einer als Kreiskommandant oder Zivilstandsbeamter gewählt wird, so wird es publiziert und wenn einer in eine staatliche Beamtung oder Anstellung übertritt, so wird es wieder allgemein bekannt und das Publikum weiss, dass der Betreffende nun nicht mehr als Notar praktizieren darf. Das Publikum hat auch ein Interesse daran, dass solche Notarien nicht mehr aufgesucht werden und die Abfassung von Urkunden nicht durch sogenannte Winkelagenten erfolge. Wenn ich irgendwelche Rechtsunsicherheit in dieser Bestimmung erblicken würde, so hätte ich bereits in den vorberatenden Behörden dagegen Stellung genommen, aber seit dem Bestehen des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom Jahre 1878 ist kein einziger Fall bekannt, wo diese Bestimmung jenes Gesetzes erhebliche Unzukömmlichkeiten im Gefolge gehabt hätte. Ich möchte fast sagen, es ist gesucht, wenn man erklärt, es werde eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen. Nein, meine Herren, gewiss nicht. Man darf andererseits nicht vergessen, was alles vom Notar verlangt und wie er durch dieses Gesetz eingeschachtelt wird. Er muss ein eigenes Bureau haben, das von der Aufsichtsbehörde untersucht werden kann, er muss eine Kaution leisten, über eine grosse Vorbildung verfügen, hat eine grosse Verantwortlichkeit, ist haftpflichtig — das alles bildet doch gewiss ein Gegengewicht gegen die Bestimmung, die man hier aufnehmen will.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Hügli . . . . . | 71 Stimmen. |
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 48 » |

**Beschluss:**

Art. 4. Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst. Jedoch können durch Dekret des Grossen Rates gewisse ständige Beamtungen und Anstellungen bezeichnet werden, die mit der Ausübung des Notariatsberufes ausnahmsweise vereinbar sind.

Ueberdies ist dem Notar unter Folge disziplinarischer Bestrafung untersagt

*a.* die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, sind von der Erlangung des Wirtschaftspatentes ebenfalls ausgeschlossen (vergleiche § 3, Ziffer 1, des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894);

*b.* die gewerbsmässige Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie die Vornahme von Börsenspekulationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können auch andere Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelne andere Rechtsgeschäfte bezeichnet werden, deren Ausübung oder deren Abschluss dem Notar verboten ist.

---

Art. 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 5. Zur Ausübung des Notariatsberufes im Kanton Bern ist notwendig

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit;
2. ein guter Leumund;
3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, erworben und dargetan in der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Personen, welche mit einer den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden, auch wenn sie nachträglich die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder erlangt haben. War der als Strafe verhängte Verlust der Ehrenfähigkeit von vorübergehender Dauer, so ist der Verurteilte zur Ausübung des Notariates durch den

Regierungsrat nur dann zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Im fernern sind davon ausgeschlossen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, solange ihre Schulden nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise vollständig getilgt sind.

---

Art. 6.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le dernier alinéa de cet article prévoit que le Conseil-exécutif fixera les conditions spéciales auxquelles les avocats peuvent obtenir la patente de notaire.

Le texte allemand parle « d'avocat patenté » (patentierte Fürsprecher), tandis que le texte français dit: « les avocats porteurs d'un diplôme bernois ».

Nous vous proposons de préciser de la même manière en allemand en disant: « Der Inhaber eines bernischen Fürsprecherpatentes ».

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. In Art. 6 schlagen Ihnen die vorberatenden Behörden vor, im letzten Alinea vor dem Wort « Fürsprecher » einzuschalten « bernische ». Man will damit verhindern, dass nicht etwa ein ausserkantonaler Fürsprecher soll beanspruchen können, das Notariatspatent unter den dem bernischen Fürsprecher eingeräumten Vergünstigungen zu erlangen.

**Iseli** (Jegenstorf). Am Schlusse der ersten Beratung habe ich den Wunsch ausgedrückt, es möchte bis zur zweiten Lesung die in diesem Artikel vorgesehene Verordnung des Regierungsrates ausgearbeitet sein. Bis jetzt haben wir aber diese Verordnung nicht zu Gesicht bekommen; vielleicht sagt sich der Regierungsrat, dass der Grosse Rat sich mit derselben nicht zu befassen habe. Ich will keinen Antrag stellen, spreche aber unter Hinweisung auf ein Votum des Herrn Regierungsrat Ritschard anlässlich der ersten Beratung noch einmal den Wunsch aus, es möchte diese Verordnung so aufgestellt werden, dass den intelligenten Leuten vom Lande nicht verunmöglicht werde, sich dem Notariatsberuf zu widmen. Nach den bei der ersten Lesung gemachten Ausführungen hätte man fast annehmen müssen, dass dies beabsichtigt werde, indem so hohe Anforderungen gestellt wurden, dass nur diejenigen, welche in der Stadt Gelegenheit haben, ohne grosse Kosten sich die nötige Vorbildung zu erwerben und diejenigen vom Lande, welche den bessern Ständen angehören, das Notariatspatent hätten erwerben können. Ich möchte dringend wünschen, dass in der Verordnung dafür gesorgt werde, dass intelligente junge Leute vom Lande nicht in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich dem Notariatsberuf zu widmen, sondern dass der Notariatsstand sich auch fernerhin aus den gleichen Leuten rekrutieren könne, wie es bisher der Fall war.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est à la suite d'un vœu exprimé à la dernière session que j'ai élaboré un nouveau projet revisant complètement le règlement actuel des examens de notaire, qu'il modifie notamment sur deux points principaux, soit en ce qui concerne les conditions d'accès aux examens et les matières sur lesquelles le candidat doit être interrogé.

En ce qui touche les conditions d'accès, nous avons abandonné le certificat de maturité comme preuve d'instruction générale; nous nous contentons d'exiger du candidat le degré d'instruction que l'on obtient dans la troisième classe du gymnase.

Ce nouveau projet de règlement a été soumis au Conseil-exécutif, qui l'a examiné dans une séance à laquelle assistait précisément M. Ritschard. Mais on n'est pas encore parvenu à s'entendre sur les points principaux indiqués. La discussion n'est pas terminée. Elle sera reprise dès que le permettra l'état de santé de M. Ritschard, qui, étant encore convalescent, ne peut pas siéger à toutes les séances du gouvernement. Mais je puis rassurer M. Iseli en lui disant qu'il sera tenu compte de ses observations autant que possible. C'est dans un esprit conforme à celles-ci que le gouvernement procédera sans doute à la revision du règlement dont il s'agit.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Die fachtechnischen Kenntnisse werden erworben durch eine praktische Bureauzeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse durch ein Rechtsstudium an einer Universität.

Der Ausweis über den Besitz der geforderten Fähigkeiten des Kandidaten wird geleistet durch zwei von ihm zu bestehende Fachprüfungen.

Durch Verordnung des Regierungsrates werden geregelt die Anforderungen an die Vorbildung, die Dauer, sowie die Art und Weise der Absolvierung der Bureauzeit und des Hochschulstudiums, sowie das Prüfungswesen.

Der Regierungsrat setzt ebenfalls die Bedingungen fest, unter welchen der Inhaber eines bernischen Fürsprecherpatentes das Patent eines Notars erwerben kann.

---

Art. 7.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au deuxième alinéa du texte allemand, nous vous proposons de remplacer le mot « Kandidaten » par « Inhaber ».

Au moment prévu par cette disposition, la personne qui a obtenu la patente de notaire n'est plus candidat; il convient donc de remplacer ce mot par celui de porteur de la patente ou titulaire (Inhaber), comme il est dit en français.

Parmi les conditions exigées par l'article 7 pour obtenir l'autorisation d'exercer le notariat, figure l'obligation d'avoir une étude. On a trouvé lors de la discussion enpremière lecture que cette formalité était inacceptable, parce que le notaire, avant d'être autorisé à pratiquer, ne saurait ouvrir d'étude.

Nous reconnaissons que l'expression « ouvrir une étude » est impropre pour le motif indiqué et nous proposons de le remplacer par les mots « installer son étude », en allemand « die Errichtung eines eigenen Bureaus ».

Comme d'après l'article 9, tout notaire qui exerce sa profession doit avoir une étude fixe, il convient que le Conseil-exécutif, avant d'accorder l'autorisation d'exercer le notariat, sache que le notaire a fait les préparatifs nécessaires pour ouvrir son étude dès l'obtention du permis. C'est pourquoi il est rationnel que le notaire ait installé son étude avant d'être autorisé à pratiquer. Ce sera le préfet qui constatera cette installation, à teneur de l'article 8.

Il est à remarquer que le notaire en possession d'une patente obtiendra sans difficulté l'autorisation de pratiquer, dès qu'il aura fourni le cautionnement prescrit, fixé sa résidence et installé son étude. Il s'agit là de conditions matérielles faciles à remplir par un notaire.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Die beantragten Abänderungen an dem Ergebnis der ersten Beratung sind nur redaktioneller Natur. In Alinea 2 soll das Wort «Kandidat» durch «Inhaber» ersetzt werden. Diese Abänderung hätte schon in der ersten Lesung vorgenommen werden sollen, ist aber aus uns unbekannten Gründen unterblieben.

**Frepp.** Ich möchte beantragen, im ersten Alinea das Wort «beiden» zu streichen. Art. 6, letztes Alinea, bestimmt: «Der Regierungsrat setzt ebenfalls die Bedingungen fest, unter welchen der Inhaber eines bernischen Fürsprecherpatentes das Patent eines Notars erwerben kann» und mit Rücksicht auf diese Bestimmung stelle ich meinen Streichungsantrag. Bisher war die Praxis des Regierungsrates die, dass Kandidaten, die im Besitze eines bernischen Fürsprecherpatentes waren, nur das Staatsexamen als Notar abzulegen hatten, um auf Antrag der Justizdirektion das Notariatspatent zu erhalten. Wenn wir Art. 7 unverändert annehmen, so müsste in Zukunft die Regierung auch vom bernischen Fürsprecher zwei Examina zur Erlangung des Notariatspatentes verlangen. Das wird man nicht wollen, sondern der Regierungsrat soll wie bisher berechtigt sein, in diesem Falle nur die Ablegung des Staatsexamens zu fordern. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, das Wort «beiden» einfach zu streichen.

**Kunz.** Unter Ziffer 3 heisst es: «Die Einrichtung eines eigenen Bureaus». Ich glaube, es wäre besser, zu sagen: «Nachweis über die Einrichtung eines eigenen Bureaus». Der Betreffende hat den Nachweis zu erbringen, dass er ein eigenes Bureau eingerichtet hat. Ich möchte daher die Einschaltung der Worte «Nachweis über» beantragen.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne l'observation de M. Kunz, je dirai qu'il me paraît plus logique et plus rationnel de procéder comme l'indique le projet.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Gegenüber dem Antrag Frepp habe ich zu bemerken, dass es dem Gesetz ganz gut anstehen würde, wenn wir das Wort «beiden» stehen liessen. Wir machen ein Gesetz für die Notarien und wir sagen im vorhergehenden Artikel, dass der Notar zwei Examen zu bestehen hat. Der Ausdruck «beiden» in Art. 7 nimmt eben Bezug auf Art. 6, in welchem den Notariatskandidaten vorgeschrieben wird, welche Examen sie abzulegen haben. In einem besonderen Alinea wird dann gesagt, dass der Regierungsrat ermächtigt sei, die besondern Bestimmungen aufzustellen, unter welchen der Inhaber eines bernischen Fürsprecherpatentes das Patent eines Notars erwerben kann. Unzweifelhaft wird der Regierungsrat bestimmen, dass der Fürsprecher nicht beide Examen zu bestehen habe, die vom Notar verlangt werden, sondern dass er nur das Staatsexamen ablegen muss, dass aber aus dem ersten Examen gewisse Materien mit in das zweite Examen hinübergenommen werden, das ein reines Fachexamen ist. Das letzte Alinea von Art. 6 bestimmt also, dass der Regierungsrat für Fürsprecher, welche das Notariatspatent erlangen wollen, Ausnahmevorschriften aufstellen wird, und mit Rücksicht hierauf, glaube ich, kann der Ausdruck «beiden» im Eingang des Art. 7 stehen gelassen werden.

Was den Antrag Kunz anbelangt, so glaube ich, dass er ebenfalls ganz gut zurückgezogen werden könnte, indem er die Redaktion nur schwerfälliger gestaltet. Als Bedingung zur Berufsausübung wird unter anderm die Einrichtung eines eigenen Bureaus aufgestellt. Der Kandidat muss sich also selbstverständlich darüber ausweisen, dass er diese Bedingung erfüllt hat, dass er ein eigenes Bureau besitzt, und es ist nicht nötig, dies im Gesetz noch besonders zu sagen.

M. **Jacot.** L'observation faite par M. Frepp est peut-être suggérée par la lecture des art. 6 et 7 combinés, et à première lecture on pourrait croire qu'il y a là en effet une sorte de malentendu. A l'art. 6 on décide d'une manière absolue que le Conseil-exécutif sera autorisé à fixer différentes conditions, en ce qui concerne la patente de notaire à octroyer à des avocats; et à l'art. 7 on dit, d'une manière absolument nette qu'il s'agit de deux examens.

On peut, à certains égards, croire que le gouvernement, basé sur l'art. 7, se trouvera dans l'obligation de faire subir, même à un avocat, deux examens en vue de l'obtention de la patente.

Il serait bon d'ajouter, à la fin du premier alinéa de l'art. 7 une disposition par laquelle il serait entendu d'une manière absolue qu'en ce qui concerne les avocats, les deux examens ne seront pas demandés. Ainsi, je propose de dire, après le premier paragraphe de l'art. 7:

«Sur le rapport de la commission d'examen et sur la proposition de la Direction de justice le Conseil-exécutif délivre la patente à l'aspirant qui a subi avec succès les deux examens, sauf la réserve indiquée au dernier paragraphe de l'article 10.»

De cette manière, en adoptant cette proposition, vous faites une réserve en faveur des avocats et vous maintenez qu'en tout état de cause le Conseil-exécutif ne pourra pas exiger qu'un avocat, qui sollicite la patente de notaire, subisse deux examens.

**König.** Ich glaube doch, dass es einfacher ist, wenn wir das Wort «beiden» streichen. Dann ist klar und deutlich gesagt, dass der Kandidat das Notariatspatent erhält, wenn er die für den speziellen Fall vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat. Welche Prüfungen im einzelnen Fall zu bestehen sind, wird im Prüfungsreglement festgesetzt.

**Kunz.** Ich kann leider dem Wunsch des Herrn Schär nicht entsprechen, sondern halte meinen Antrag aufrecht. Mich stösst die Fassung: «. . . sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat: . . . 3. Die Einrichtung eines eigenen Bureaus». Es ist korrekter, wenn man sagt: Ausweis oder Nachweis über die Einrichtung eines eigenen Bureaus.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ich schliesse mich dem Antrag Frepp nunmehr an. Er scheint mir doch einfacher zu sein als der Zusatzantrag Jacot.

M. **Jacot.** Je retire également ma proposition.

**Präsident.** Der Streichungsantrag Frepp ist nun auch von der Kommission angenommen. Ebenso erklärt sich der Vertreter des Regierungsrates mit demselben einverstanden. Der Antrag Frepp ist somit zum Beschluss erhoben.

Abstimmung.

Für den Antrag Kunz . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 7. Wenn der Kandidat die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, so wird ihm auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission nach dem Antrage der Justizdirektion durch den Regierungsrat das Patent erteilt.

Das Patent berechtigt den Inhaber, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Bern zu verlangen, sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat:

1. die Leistung der gesetzlichen Berufskaution (Art. 27);
2. die Wahl eines festen Wohnsitzes;
3. die Eröffnung eines eigenen Bureaus (Art. 9).

Vorbehalten werden die Bestimmungen der Art. 10 und 11 dieses Gesetzes.

---

Art. 8.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au premier alinéa, dans le texte allemand, naus avons remplacé le mot «Kandidat» par celui de «Inhaber», et cela pour les motifs que j'ai indiqués tout à l'heure, lors de la discussion sur l'art. 7.

Nous vous proposons d'adopter cette petite modification rédactionnelle.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. In Art. 8 haben wir zunächst das Wort «Kandidat» wiederum ersetzt durch «Inhaber des Patentes». Im zweiten Alinea ist vorgesehen, dass der Notar für die Verabfolgung des Notariatssiegels eine Gebühr zu bezahlen hat, welche durch den Regierungsrat festgesetzt wird. Ich möchte den Wunsch zu Protokoll äussern, dass diese Gebühr ungefähr dem Selbstkostenpreis des Staates entsprechen und nicht etwa eine übermässige Gebühr in Form einer indirekten Steuer erhoben werden soll.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird durch den Regierungsrat ausgestellt, sobald der Inhaber des Patentes die gesetzliche Berufskaution geleistet und sich durch eine Bescheinigung des Regierungsstatthalters seines Wohnsitzes über die Erfüllung der in Art. 7, Ziffer 2 und 3, aufgezählten Bedingungen ausgewiesen hat.

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird samt einem Notariatssiegel durch die Staatskanzlei dem zuständigen Regierungsstatthalter zugestellt und durch diesen gegen Bezahlung der durch den Regierungsrat festzusetzenden Gebühren dem Kandidaten ausgehändigt.

Der Regierungsstatthalter, welcher dem Notar die Bewilligung zur Berufsausübung aushändigt, hat ihn zugleich nach Massgabe des Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen und die Beeidigung im Amtsblatt zu publizieren.

Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist dem in drei Exemplaren aufzunehmenden Beeidigungsverbal beizusetzen. Ein Exemplar ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Die einmal angenommene Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden. Die neuangenommene Unterschrift ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Eine von einem nicht beeidigten Notar aufgenommene Urkunde hat nicht den Charakter einer notariellen Urkunde.

---

Art. 9—14.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Jeder praktizierende Notar muss ein festes selbständiges Bureau (Etude) besitzen.

Es ist dem Notar untersagt, in verschiedenen Amtsbezirken Bureaux zu halten. Dagegen steht es ihm frei, innerhalb des Amtsbezirkes seines Wohnsitzes in verschiedenen Ortschaften Zweigbureaux (Filialen) einzurichten.

Der Regierungsrat ist befugt, über die Anforderungen, welche an die Bureaulokalitäten zu stellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 10. Die Association mehrerer Notare zur Führung eines gemeinsamen Bureaus ist gestattet. Jeder Teilhaber übt aber das Notariat auf seine eigene Verantwortlichkeit aus und hat seine Aktensammlung, sowie die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Die Association eines Notars mit einem Fürsprecher ist ebenfalls gestattet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 9.

Art. 11. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion auch einem solchen Notar die Ausübung des Berufes gestatten, welcher zwar kein eigenes Bureau besitzt, jedoch auf dem Bureau eines im Kanton Bern patentierten und praktizierenden Notars als Angestellter arbeitet und hierüber eine schriftliche Erklärung seines Prinzipals beibringt.

Ein solcher Notar ist zu beeidigen.

Art. 12. Der angestellte Notar übt seine Funktionen unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals aus. Er ist deshalb auch zur Leistung einer eigenen Berufskaution nicht verpflichtet.

Die vorgeschriebenen Register des Prinzipals werden auch zur Eintragung der Verrichtungen des angestellten Notars benutzt. Die von dem letzteren verfassten Urschriften sind der Aktensammlung des Prinzipals einzuverleiben.

Diese Umstände müssen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden und es ist auf der Amtsschreiberei eines jeden Amtsbezirkes ein Verzeichnis der im Bezirk angestellten Notare zu führen.

Art. 13. Die Entziehung eines Notariatspatentes, welche stets den Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge hat, kann stattfinden

1. als gerichtliche Strafe nach Massgabe des Strafgesetzbuches;
2. als Disziplinarmittel gemäss Art. 31 dieses Gesetzes;
3. als administrative Massnahme, welche immer dann einzutreten hat, wenn eine der in Art. 5, Ziff. 1 und 2, vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Ueberdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn in seiner Person eines der in Art. 7, Ziff. 1 bis 3, vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

Der Entzug des Patentes oder der Bewilligung der Berufsausübung, sowie die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung infolge Hinfalls der Entziehungsgründe sind vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Grossen Rates festzustellenden Verfahren vorzunehmen.

Art. 14. Wird infolge Entzuges des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung oder im Falle des Todes oder des Verzichtes des Inhabers die Schliessung eines Notariatsbureaus notwendig, so hat der Notar oder seine Erben die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel der Staatskanzlei einzusenden und die Urschriftensammlung, sowie die Register auf der Amtsschreiberei des Bezirkes zu deponieren.

Der für bestimmte Zeit im Berufe eingestellte Notar hat die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel ebenfalls der Staatskanzlei einzusenden.

---

## II. Allgemeine Berufspflichten des Notars.

Art. 15 und 16.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 15. Der Notar soll bei keinen Verträgen oder Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Art. 16. Im übrigen hat der Notar nicht das Recht, die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion zu verweigern, welche in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, sofern er nicht durch wesentliche Gründe an der Vornahme derselben verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschliessungsgrund davon ausgeschlossen ist.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Beschwerde hin disziplinarisch bestraft.

---

Art. 17.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Sous n° 3, cet article défend au notaire d'exercer son ministère quand l'affaire concerne une corporation ou autre personne juridique dont il est seul ou avec d'autres le représentant envers les tiers.

En première lecture, on a demandé des explications au sujet de la portée de cette disposition, et nous avons répondu qu'il fallait l'interpréter dans le sens de la circulaire du Conseil-exécutif du 30 mars 1887, dont elle ne fait que résumer les principes.

Conformément à cette circulaire, le notaire devra rechercher, chaque fois qu'il sera appelé à instrumenter pour une corporation ou une autre personne juridique, s'il constitue l'organe ou s'il fait partie de l'organe qui représente cette personne dans des affaires du genre de celles dont il s'agit en l'espèce. Si, par contre, il est membre d'un autre organe, par exemple d'un conseil de surveillance, qui n'agit pas dans l'acte, alors il pourra fonctionner. C'est pour exprimer clairement cette idée que nous avons complété le n° 3 de l'article 17 par l'adjonction des mots «dans les affaires de ce genre».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde, sowie aller übrigen gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktionen zu enthalten,

1. wenn er selber, seine Ehefrau, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, direkt oder als Stellvertreter beteiligt sind, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Trennung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der Schwägerschaft nicht auf;
2. wenn eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört, beteiligt ist, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
3. wenn eine Körperschaft oder sonstige juristische Person beteiligt ist, deren Vertretung nach aussen für Rechtsgeschäfte der betreffenden Art ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich mit andern Personen, zukommt, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Bei Versteigerungen beziehen sich die genannten Ausschliessungsgründe nur auf das Verhältnis zwischen dem Notar und dem Versteigerer.

Die Ueberbindung einer Forderung in einem Handänderungsvertrag und die Erteilung eines Auftrages bildet keine Verfügung zugunsten des Gläubigers bezw. des Beauftragten im Sinne dieses Artikels.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausschliessungsgründe benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

---

Art. 18 und 19.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Der Notar darf nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen, und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben.

Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität der andern getäuscht wird.

Die von ihm vorzunehmenden Verurkundungen und Beglaubigungen hat er in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Art. 19. Der Notar hat die Parteien über die von ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche Bedeutung aufzuklären und haftet ihnen für die Folgen einer unrichtig gewählten Form. In zweifelhaften Fällen kann er sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, dass die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

---

Art. 20.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après la disposition finale de cet article, le notaire est responsable de la discrétion de ses aides et employés. Cette responsabilité est conforme au Code fédéral des obligations (Cf. art. 62).

Afin de ne laisser aucun doute à cet égard, nous proposons d'exprimer cette idée par les mots «... d'après les dispositions du Code civil».

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Der letzte Teil des zweiten Alineas ist nach dem Text der ersten Lesung für den praktizierenden Notar von grosser Tragweite, indem einfach gesagt wird, dass der Notar schlankweg auch für die Verschwiegenheit seiner Gehülfen und Angestellten haftet. Nun ist der Fall denkbar, dass ein Angestellter aus lauter Bosheit, vielleicht weil der Prinzipal ihm gekündigt hat, Sachen ausschwätzt, die den Notar schwer schädigen können. Wir haben deshalb gefunden, die Haftbarkeit des Notars sei nicht weiter auszudehnen, als das Zivilrecht bestimmt. Sobald dem Notar an dem Ausplaudern des Angestellten ein Verschulden nachgewiesen werden kann, ist er für die Dritten daraus entstehenden nachteiligen Folgen zivilrechtlich haftbar. Eine weitergehende Haftpflicht wäre geradezu rigurös. Aus diesem Grunde wurden die Worte «nach den Bestimmungen des Zivilrechtes» eingeschaltet und wir empfehlen Ihnen, diese Einschaltung zu genehmigen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Der Notar ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse, sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen, die nicht nach dem Gesetze der Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass keine unberufene Person den vor ihm stattfindenden Verhandlungen, für welche die Geheimhaltung vorgeschrieben ist, beiwohnt; endlich haftet er nach den Bestimmungen des Zivilrechts für die Verschwiegenheit seiner Gehülfen und Angestellten.

---

Art. 21 und 21bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il peut arriver que des personnes qui n'ont pas ou qui n'ont plus l'autorisation d'exercer le notariat font des actes que seuls des notaires peuvent rédiger. En raison du caractère mixte de la profession notariale, il est douteux qu'une pareille manière d'agir constitue une usurpation de fonctions publiques, délit prévu par l'article 83 de notre Code pénal.

C'est pourquoi, afin d'empêcher l'exercice du notariat par des personnes non autorisées et de prévenir les conséquences graves qui parfois pourraient résulter d'une usurpation de ce genre, il convient d'édicter des pénalités contre ceux qui s'en rendraient coupables.

D'après la loi sur l'industrie du 7 novembre 1849, les personnes qui pratiquent le notariat sans en avoir l'autorisation sont passibles d'une amende de 1 fr. à 100 fr. (v. art. 95 et 12).

L'article 21bis du projet prévoit des amendes plus fortes (de 20 fr. à 200 fr.). Cette aggravation de peine peut se justifier notamment par la diminution de la valeur de l'argent et par le fait que le minimum de

1 fr. d'amende est décidément trop pas pour réprimer efficacement les contraventions dont il s'agit.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Der Notar ist verpflichtet, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren.

Er hat auch die ihm durch spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen und Anzeigen an Behörden, Ueberwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc., pünktlich zu erfüllen.

Art. 21bis. Wer, ohne die Bewilligung zur Ausübung des Notariates zu besitzen, Funktionen vornimmt, welche nach gesetzlicher Vorschrift nur durch einen Notar vorgenommen werden können, wird mit einer Geldbusse von 20 bis 200 Fr. bestraft.

---

**Kunz.** Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in Art. 17 die gleiche Bestimmung enthalten ist, welche auf Antrag des Herrn Hügli in Art. 4 gestrichen worden ist. Es fragt sich nun, ob man sie in Art. 17 gleichwohl stehen lassen will. Ich beantrage, auf Art. 17 zurückzukommen.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es ist jetzt nicht der Ort, Wiedererwägungsanträge zu stellen. Herr Kunz kann dann seinen Antrag einbringen, wenn wir am Schluss der Beratung angelangt sind.

**Präsident.** Ich teile die Auffassung des Herrn Berichterstatters der Kommission. Es ist Herrn Kunz vorbehalten, am Schluss der Beratung einen Antrag auf Zurückkommen auf Art. 17 einzubringen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

## Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 130 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 88) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Wilhelm Ernst Müll, von Trier, Preussen, geboren den 13. April 1890, Technikumsschüler in Biel, handelnd, als minderjährig, mit Einwilligung seines Vaters Mathias Müll in Genf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Gutenburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 113 Stimmen.

2. Maurice Henri Cassagne, französischer Staatsbürger, geboren den 14. Mai 1885 in Paris, Schriftsetzer in Delsberg, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Fontenais das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 111 Stimmen.

3. Emanuel Jirka Propper, von Wrana, Bezirk Schlan, Böhmen, Architekt und Hauptlehrer der Bauabteilung am westschweizerischen Technikum in Biel, wohnhaft seit 1889 in Biel, geboren am 12. Januar 1863, verheiratet seit 7. April 1900 mit Julia Gasser, geboren den 12. April 1874, von Nunningen, Kanton Solothurn, kinderlos, welchem die Burgergemeinde St. Ursanne das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

4. Carlo Angiolo Giuseppe Bennett, von Orbetello, Provinz Grosseto, Italien, geboren den 2. August 1887, Sohn des Angiolo und der Angelica Dormann, stud. phil. in Bern, ledig, handelnd, als nach italienischem Rechte noch minderjährig, mit Einwilligung seines Vormundes, Kaufmann Ugo Donatelli in Catania, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

5. Albert Oeler, von Altstätten, Kanton St. Gallen, geboren den 12. Mai 1865, Spediteur in Bern, Ehemann der Anna Elisabeth geb. Steinmann, geboren den 22. September 1875, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 120 Stimmen.

6. Epifanio Tosoni, von Vito d'Asio, Provinz Udine, Italien, geboren den 31. Januar 1868, Bauunternehmer in Unterseen, verehelicht mit Elisabeth Eggler, von Brienz, geboren den 3. April 1869, und Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Lauterbrunnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

7. Johann Albert Furrer, von Turbenthal, Kanton Zürich, geboren am 29. Dezember 1864, Schlossermeister in Bern, verheiratet mit Rosa Flora geb. Müller, geboren den 11. März 1873, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

8. Karl Byland, von Veltheim, Kanton Aargau, geboren am 28. April 1852, Kaufmann in Bern, verheiratet mit Lucie geb. Diacon, geboren am 18. September 1856, Vater eines minderjährigen Sohnes Karl, geboren am 14. Oktober 1888, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 119 Stimmen.

9. Mathias Gut, geboren den 30. Juli 1862, von Riehen, Kanton Basel-Stadt, und Ottenbach, Kanton Zürich, Kaminfegermeister in Bern, Ehemann der Rosina Lanz, von Rohrbach, geboren den 21. August 1870, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 118 Stimmen.

10. Georg Friedrich Grosshans, von Berneck, Oberamt Nagold, Württemberg, geboren den 26. Juli 1865, Drechsler in Bern, Ehemann der Maria Rosina Schneider, von Uetendorf, geboren den 2. November 1862, Vater zweier minderjähriger Söhne, welchem die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

11. Emile Albert Parriaut, von St. Maurice-des Champs, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, geboren den 21. Mai 1880, Uhrenmacher in Muriaux, ledig, welchem die Burgergemeinde Soubey das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 106 Stimmen.

12. Paul Jean Philippe Barteczko, von Breslau, Preussen, geboren den 15. Mai 1879, stud. phil. in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 108 Stimmen.

13. Louis Meister, von Lubine, Departement der Vogesen, Frankreich, geboren den 6. Dezember 1885, Uhrenmacher (remonteur) in St.Immer, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 108 Stimmen.

14. Dr. phil. Arnold Kordt, von Altmünsterol, Ober-Elsass, geboren den 3. Februar 1880, Gymnasiallehrer in Burgdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Madiswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

15. Dr. Eugen Huber, von Altstetten, Kanton Zürich, geboren 1849, Professor an der bernischen Hochschule, Ehemann der Lina Weissert, geboren 1851, welchem die Burgergemeinde Bern schenkungsweise das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 120 Stimmen.

16. Albert Maier, von Hintermenzenschwand, Kreis Waldshut, Baden, geboren den 12. Juni 1860, Kaufmann in St. Immer, Ehemann der Félicie Cécile Louise Schmidt, geboren den 14. November 1868, von Châtelard (Waadt), Vater zweier minderjähriger Söhne, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 108 Stimmen.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

---

# Vierte Sitzung.

---

**Mittwoch den 20. Mai 1908,**

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Brand, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Cueni, v. Erlach, Fähndrich, Frutiger, Gasser, Graber, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Ingold (Nieder-Wichtrach), Kohler, Meyer, Möri, Müller (Gustav), Mürset, Nyffenegger, Peter, Probst (Langnau), Reimann, Roth, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stämpfli (Zäziwil), Stucki (Worb), Trüssel, Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burkhalter (Hasle), Etienne, Fankhauser, Gygax, Heller, Ingold (Lotzwil), Jörg, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lüthi, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Spring, Stuber, Witschi, Wyder.

---

## Gesetz

**über**

## das Notariat.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 247 hievor.)

### III. Das Honorar.

Art. 22—24.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Zu Art. 22 hat der Notariatsverein in einer Eingabe postuliert, es möchte die Bestimmung aufgenommen werden, dass bei zweiseitigen Verträgen für das Honorar beide Parteien haften. Kommission und Regierungsrat sind grundsätzlich mit dieser Ansicht einverstanden, finden aber, es sei nicht notwendig, darüber eine Spezialbestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Nach dem Obligationenrecht haftet der Mandatar, der Auftraggeber, für die entstehenden Kosten. Bei einem zweiseitigen Vertrage sind beide Parteien, welche den Vertrag unterzeichnen, Auftraggeber und es ist daher nicht nötig,

eine solche Bestimmung expressis verbis in das Gesetz aufzunehmen. Ich wollte von dieser Auffassung immerhin Kenntnis geben, damit sie jederzeit aus dem stenographischen Bulletin des Grossen Rates ersichtlich ist, wenn allfällig eine andere Ansicht sich geltend machen sollte.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22. Die Berufstätigkeit des Notars ist eine entgeltliche.

Der Notar ist deshalb berechtigt, von den ihn beauftragenden Personen eine Entschädigung, sowie den vollen Ersatz der gehabten Auslagen zu fordern. Er kann schon vor Ausübung des Auftrages von seinem Auftraggeber einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Die Höhe der vom Notar zu beziehenden Gebühren wird regelmässig bestimmt durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif. Bei Funktionen, auf welche sich der Tarif nicht ausdrücklich erstreckt, greift zur Festsetzung der Entschädigung die freie Vereinbarung zwischen Notar und Parteien Platz.

Art. 23. Unter Vorbehalt ausdrücklich entgegenstehender Bestimmungen der geltenden Zivilgesetzgebung ist der Notar berechtigt, bis zur Bezahlung der gesetzlich geregelten Gebühren und bis zur Erstattung der gehabten Auslagen die von ihm in Ausführung des erteilten Auftrages errichteten oder ihm von den Parteien anvertrauten Urkunden und übrigen Akten zurückzubehalten. Streitigkeiten, welche sich hierüber erheben, entscheidet die Justizdirektion endgültig. Diesbezügliche Begehren sind auf dem Beschwerdewege geltend zu machen.

Die Sicherung der Bezahlung für Funktionen mit vertraglicher Honorierung richtet sich nach den geltenden Zivilgesetzen.

Art. 24. Sowohl die zahlungspflichtige Partei als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils.

Das Verfahren der Festsetzung wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

---

## IV. Die Verantwortlichkeit.

Art. 25—27.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Der Notar ist für jedes Verschulden in der Ausübung seiner Berufstätigkeit den Beteiligten verantwortlich.

Für das Verschulden seiner Angestellten und Lehrlinge haftet er wie für sein eigenes.

Für die schädigenden Folgen eines durch die Parteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecke errichteten Rechtsgeschäftes oder einer durch die Parteien in diesem Sinne veranlassten Verurkundung haftet er, sofern seinerseits eine Verletzung vorgeschriebener Berufspflichten nicht vorliegt, nur dann, wenn ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen der Zivil- und Zivilprozessgesetze.

Art. 26. In den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde, ganz abgesehen von dem Eintritt eines Schadens, sowohl auf ergangene Beschwerde hin, als auch von Amtes wegen eine Untersuchung einleiten und gegebenen Falls den schuldigen Notar disziplinarisch bestrafen.

Die Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 27. Jeder im Kanton Bern praktizierende Notar hat eine Kaution im Betrage von 10,000 Fr. zu leisten.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung dieser Kaution richtet sich nach den hierfür massgebenden besondern Vorschriften.

---

## V. Aufsicht und Disziplinarordnung.

Art. 28.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article énumère les autorités qui exercent la surveillance sur les notaires.

Au sommet de la hiérarchie se trouve le Conseil-exécutif, investi de la haute surveillance. Puis vient la Direction de la justice, ayant sous ses ordres les secrétaires de préfecture et la chambre des notaires.

Or, le texte allemand du projet porte à cet égard:

Die Aufsicht in unterer Instanz wird ausgeübt: 1. durch die Justizdirektion, 2, durch die Amtsschreiber, 3. durch eine Notariatskammer.

L'expression «in unterer Instanz» nous paraît impropre en ce qui concerne la Direction de la justice, qui dans l'échelle hiérarchique occupe une situation intermédiaire.

C'est pourquoi, nous vous proposons de dire comme en français:

«Die unmittelbare Aufsicht wird ausgeübt»: «la surveillance immédiate est exercée:».

Cette expression est plus conforme à la réalité, car la Direction de la justice, les secrétaires de préfecture et la chambre des notaires seront en contact direct avec les notaires, tandis que le Conseil-exécutif ne sera le plus souvent qu'une instance de recours.

Au sujet de la chambre des notaires, dont cet article prévoit la création sous nº 3, votre commission pro-

pose de dire qu'elle sera composée en majorité de notaires pratiquants.

Cet amendement est conforme à l'essence de cette institution, qui repose sur l'idée que les notaires ont intérêt à veiller eux-mêmes à ce que leurs collègues observent les prescriptions légales sur le notariat et ne portent pas atteinte à la dignité de leur profession.

Mais cette idée n'exclut pas la possibilité de faire entrer dans la chambre des notaires, à côté des notaires pratiquants, d'autres personnes qui, bien que n'exerçant pas ou plus le ministère notarial, sont au courant de tout ce qui le concerne, par exemple, d'anciens notaires, des secrétaires de préfecture, etc. On empêchera ainsi ladite chambre de devenir une espèce de petite chapelle où règnerait l'esprit de coterie. Cependant, il ne faut pas tomber dans l'excès contraire et conserver à l'institution son caractère prédominant de conseil représentant les notaires qui exercent leur profession.

Il convient donc d'accepter l'adjonction proposée.

**Lohner.** Ich möchte den Herrn Referenten der vorberatenden Behörden anfragen, aus wie viel Mitgliedern die Notariatskammer bestehen und wer dieselben wählen soll. Ich finde hierüber keine Bestimmungen im Gesetz. Diese Lücke sollte noch ausgefüllt werden.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Auf die Anfrage des Herrn Lohner verweise ich auf das zweite Alinea des Art. 29: «Die Festsetzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt, ebenso die Organisation und die sonstigen Obliegenheiten der Notariatskammer.» Es ist also vorgesehen, die Zahl der Mitglieder der Notariatskammer und ihre Wahlbehörde in einem Dekret festzusetzen. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzesredaktor war vorgesehen, für jeden Landesteil eine besondere Notariatskammer zu kreieren. Die vorberatenden Behörden sind davon abgegangen und halten die Schaffung einer einzigen Notariatskammer für den ganzen Kanton für genügend. Sie soll aber so stark sein, dass jeder Landesteil darin vertreten sein kann; man hat unmassgeblich an die Zahl 13 bis 15 gedacht. Doch kann man darüber heute keine bindende Zusage geben, die Ordnung der Angelegenheit bleibt, wie gesagt, einem Ausführungsdekret vorbehalten.

**Präsident.** Ich frage Herrn Lohner an, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

**Lohner.** Jawohl.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Ich möchte Ihnen beantragen, die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Abänderung abzulehnen, wonach die Mehrheit der Notariatskammer aus praktizierenden Notarien bestehen soll. Ich halte die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nicht für angezeigt. Die Herren Notare werden schon dafür sorgen, dass sie in genügender Anzahl in der Notariatskammer vertreten sein werden, aber im Gesetz selbst sollte nicht gesagt sein, dass der Stand, der beaufsichtigt werden soll, in der Aufsichtsbehörde von vorneherein die Mehrheit haben soll. Eine solche Bestimmung stösst mich und ich beantrage daher, die Fassung der ersten Beratung wieder aufzunehmen.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Es tut mir leid, dass ich dem Antrag des Herrn Neuenschwander entgegentreten muss. Die Notariatskammer hat nach der Ansicht der vorberatenden Behörden durchaus nur konsultativen Charakter. Sie soll in technischen Fragen der Regierung, beziehungsweise der Justizdirektion als beratendes Organ zur Seite stehen wie die Handels- und Gewerbekammer. In die Handels- und Gewerbekammer werden in der Mehrzahl Fachleute gewählt und so soll es auch in bezug auf die Notariatskammer gehalten sein. Wenn wir ein derartiges konsultatives Organ schaffen wollen, so soll dasselbe nicht in der Mehrheit aus Leuten zusammengesetzt sein, die vom Notariatswesen nichts verstehen. Die Notariatskammer hat, wie gesagt, nicht abschliessende Kompetenzen, sondern nur konsultativen Charakter und darum ist es nicht zu viel verlangt, wenn wir vorschreiben, dass die Mehrheit der Mitglieder, bei einer Gesamtzahl von 13 also 7 praktizierende Notare sein sollen. Wenn diese Bestimmung nicht aufgestellt wird, hat die Notariatskammer gar keinen Sinn und könnte ihren Zweck gar nicht erfüllen.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Kommissionsreferenten. Nach meiner Auffassung ist die Notariatskammer eine Aufsichtsbehörde, welche darüber zu wachen hat, dass die Notarien ihren Berufspflichten in richtiger Weise nachkommen und welche gegen pflichtvergessene Notarien disziplinarisch einzuschreiten hat. Darum halte ich es nicht für angezeigt, dass im Gesetz stipuliert werde, dass diese Aufsichtsbehörde in der Mehrheit unbedingt aus praktizierenden Notaren bestehen müsse. Es gibt Notare, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und gerade so tüchtig und geeignet wären, diese Aufsicht auszuüben wie praktizierende Notare. Meines Erachtens wäre es am besten, wenn man die alte Fassung beibehalten würde, und darum halte ich meinen Antrag aufrecht.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Herr Neuenschwander befindet sich in einem wesentlichen Irrtum, wenn er glaubt, der Notariatskammer stehen erhebliche Kompetenzen im Disziplinarverfahren zu. Das ist nicht der Fall. Art. 32 sagt ausdrücklich: «Die Anwendung der Disziplinarmittel fällt regelmässig in die Kompetenz der Justizdirektion.» Also nur die Justizdirektion hat Disziplinarmittel anzuwenden, Strafen auszusprechen und nicht die Notariatskammer. In derartigen Fällen, wie sie Herr Neuenschwander im Auge hat, wird die Notariatskammer von seite der Justizdirektion um ihr Gutachten darüber angegangen werden, ob der Betreffende sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, aber weitere Kompetenzen stehen ihr nicht zu. Um in solchen Fällen mit Sachkenntnis urteilen zu können, muss die Notariatskammer aber in ihrer grossen Mehrheit aus praktizierenden Notaren bestehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Neuenschwander . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 28. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare.

Die unmittelbare Aufsicht wird ausgeübt
1. durch die Justizdirektion;
2. durch die Amtsschreiber;
3. durch eine Notariatskammer, welche durch den Regierungsrat ernannt wird und in ihrer Mehrheit aus praktizierenden Notaren bestehen soll. In der Kammer sollen die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein.

---

Art. 29—33.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 29. Die Aufsichtsbehörden haben sowohl über die ordnungsmässige Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten, als auch über die Wahrung der Würde und des Ansehens des Notariatsstandes zu wachen und nötigenfalls nach Massgabe ihrer Kompetenzen einzuschreiten.

Die Festsetzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt, ebenso die Organisation und die sonstigen Obliegenheiten der Notariatskammer.

Art. 30. Jeder Beteiligte, welcher sich über die Art und Weise der Berufsausübung seitens des Notars zu beklagen hat, kann gegen den letztern bei der Justizdirektion Beschwerde führen.

Die Beschwerde ist schriftlich unter Beifügung der in Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege einzureichen.

Art. 31. Gegen Notare, welche ihre Berufspflichten, sei es im allgemeinen, sei es in technischer Beziehung, verletzen, oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, können je nach Art und Schwere des Falles folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:
1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu 200 Fr.;
3. Einstellung bis zu 6 Monaten;
4. Entzug des Patentes.

Sowohl die zeitweilige Einstellung als auch der Entzug des Patentes sind im Amtsblatt zu publizieren.

Die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 32. Die Anwendung der Disziplinarmittel fällt regelmässig in die Kompetenz der Justizdirektion, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrat, wenn eine schwerere Strafe als Busse bis auf 50 Fr. ausgesprochen wird. Zum Entzug des Patentes und zur zeitweiligen Einstellung bedarf es jedoch in jedem Fall eines Regierungsratsbeschlusses.

Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden ohne vorgängige Untersuchung des Falles, welche in einem durch Dekret des Grossen Rates festzusetzenden Verfahren durchzuführen ist und wobei dem betreffenden Notar Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden soll.

Art. 33. Eine disziplinarische Bestrafung des Notars wegen bestimmter Verletzungen der Berufspflicht findet nicht statt, wenn seit Eintritt jener Verletzungen drei Jahre verstrichen sind, ohne dass in der Zwischenzeit irgend welche darauf bezügliche amtliche Untersuchungshandlungen oder Beschwerden gegen den Notar eingeleitet wurden.

Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze, sowie der Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

---

## VI. Das notarielle Verfahren.

Art. 34—41.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Lors de la discussion en première lecture de cet article, qui traite de la procédure notariale et qui, spécialement au troisième alinéa, exige la présence de deux témoins à la passation de l'acte, certains orateurs ont donné au mot allemand «Verurkundungsverhandlung» un sens plus étendu que ne le comporte l'article 37.

En effet, le mot «Verurkundung» signifie au premier alinéa notamment la lecture de l'acte par le notaire aux parties, la confirmation de cet acte par celles-ci et sa signature par tous les participants.

Or, au troisième alinéa, le mot «Verurkundungsverhandlung» n'a pas un autre sens et pour éviter toute équivoque, pour permettre de comprendre la disposition à première lecture, nous proposons de remplacer le passage «die der ganzen Verurkundung beizuwohnen» par ceux-ci: «namentlich der Verlesung der Urkunde, sowie der Genehmigung und Unterzeichnung beizuwohnen». En français: «notamment à sa lecture et à son approbation et qui le signeront avec le notaire et les comparants».

Le mot «notamment» s'explique par la considération que dans certains cas, il pourra se faire que les témoins auront à constater encore autre chose, par exemple l'identité des parties. Ces points spéciaux seront réglés par le décret d'exécution.

Au dernier alinéa, qui énonce les qualités que doivent avoir les témoins instrumentaires, et parmi lesquelles figure la résidence dans le canton, il faudrait se contenter d'exiger d'eux qu'ils habitent la Suisse.

En effet, dans les localités rurales qui se trouvent à la frontière d'un autre canton, il est parfois difficile, notamment pendant les travaux agricoles, de trouver des témoins qui demeurent dans le canton même; en pareil cas il serait pratique de pouvoir appeler des témoins du canton voisin.

Le notaire instrumentant qui connaîtra la contrée dans la plupart des cas pourra déjà constater si un pareil témoin possède les autres qualités requises.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Zu Art. 37 schlagen wir Ihnen zwei Abänderungen vor. Die erste ist redaktioneller Natur und betrifft das dritte Alinea, das in eine andere Fassung gebracht wird. Sogar in Fachkreisen wurde geltend gemacht, die bisherige Fassung dieses Alineas sei undeutlich und es wurde die Ansicht vertreten, nach demselben müssen bei der

Verurkundung notarieller Verträge die Zeugen von Anfang an, das heisst vom Beginn der Parteiverhandlungen bis zum Unterzeichnen beiwohnen. Das ist nicht richtig. Die Zeugen haben nur der Verlesung des Aktes beizuwohnen, sowie der Genehmigung und Unterzeichnung durch die Parteien und die Urkunde mitzuunterschreiben. Die Redaktion des dritten Alineas wurde nun so gestaltet, dass über die Tätigkeit der Zeugen kein Zweifel mehr bestehen kann.

Die zweite Abänderung betrifft Alinea 4. In der ersten Lesung wurde bestimmt, dass die Zeugen im Kanton wohnen müssen. Man hat nun eine etwas weitere Fassung gewählt und gesagt, die Zeugen müssen in der Schweiz wohnen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser beiden Abänderungsanträge.

Was die Hauptfrage der Beiziehung der Zeugen anbelangt, die in der ersten Beratung so viel zu reden gab, kann ich Ihnen mitteilen, dass sie seit der ersten Lesung auch in Notariatskreisen eingehend besprochen und behandelt worden ist. In zwei grossen Versammlungen hat darüber eine eingehende Diskussion gewaltet, alle Gründe dafür und dagegen wurden ins Feld geführt und die Versammlung sprach sich jeweilen mit $^2/_3$ gegen $^1/_3$ dahin aus, dass an der Beiziehung der Zeugen unbedingt festgehalten werden soll. Ich hoffe, diese Frage werde heute hier nicht mehr aufgerollt werden. Ich weiss zwar wohl, dass die Herren aus dem Jura sich mit dieser Fassung nicht ganz einverstanden erklären können. Allein wir glauben, ihnen dadurch entgegengekommen zu sein, dass wir im zweiten Alinea des Art. 39 bestimmten: «Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungen, bei denen es die Natur oder der Wert der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden. Insbesondere kann in solchen Fällen auf die Beiziehung von Zeugen verzichtet werden.» Die Kommission gibt die Erklärung ab, dass nach ihrer Auffassung bei einer Ausarbeitung des Dekretes diese Bestimmung möglichst large zur Anwendung kommen und den Wünschen des Jura soweit nur möglich Rechnung getragen werden soll. Wir geben diese Erklärung ab, damit sie im Tagblatt Aufnahme finde und für später wegleitend sei.

M. **Boinay.** Cette question des témoins menace de nous diviser entre jurassiens et membres de l'ancienne partie du canton. Malgré les concessions faites à l'art. 39 de la loi, j'estime qu'il y a encore, dans les dispositions de la loi, une obligation telle que, quant à nous jurassiens, nous considérons la loi que nous élaborons comme un pas fait en arrière. En effet, notre législation actuelle, dans le Jura, comme la législation française et même la législation en Alsace-Lorraine vont bien plus loin que notre projet: elles suppriment les témoins sauf pour les actes dits *solennels*. Nous estimons donc que les dispositions concernant les témoins nous font faire un pas en arrière et que la loi proposée est loin de constituer un progrès pour nous. Au contraire, ce sera une loi avec des dispositions surannées et rétrogrades, car vous nous obligez à employer une formalité absolument sans importance et que nous ne connaissions plus dans la plupart des actes notariés.

Je sais bien que pour M. Schær et messieurs les notaires de l'ancien canton, la situation est différente.

Dans l'ancien canton les ventes d'immeubles concernent généralement des corps de biens, des agglomérations importantes qui sont achetés par un seul amateur. Il n'en est pas de même chez nous, où il n'est pas rare qu'un notaire ait à vendre en un jour 20, 30, 40 parcelles de terrain différentes. Chaque acquéreur, ayant acheté sa parcelle, signe l'acte et s'en va; l'opération complète n'est pas terminée avant plusieurs heures. Or, d'après votre système il faudrait que les parties fussent présentes à la lecture de l'acte qui n'a lieu qu'à la fin. Chez nous, c'est absolument impossible. C'est pourquoi nos populations ne s'habitueront jamais à un pareil usage qui occasionne de grands frais. Il faudrait payer des témoins qui peuvent demander 5 fr. à 10 fr. par jour pour assister à une vente qui dure souvent depuis 9 heures du matin jusqu'à 6 heures du soir. Il y a des inventaires, des partages qui peuvent exiger jusqu'à 3 jours d'opérations. Et si les témoins n'étaient pas présent à toutes les opérations, celles-ci seraient déclarées nulles!

Je ne pourrai jamais accepter une telle loi. Tous mes collègues jurassiens, aussi bien ceux de la gauche que de la droite, seront d'accord avec moi pour dire que dans ces conditions le peuple jurassien la repousserait. Son opposition à cette loi serait générale; elle ne comprendrait pas seulement les conservateurs, mais aussi les libéraux, et je ne sais pas si leurs 8 à 10,000 voix, le jour de la votation, ne suffiraient pas pour faire sombrer celle-ci. C'est pourquoi je ferai une proposition qui me paraît de nature à rallier à cette loi, non seulement les jurassiens, mais encore les notaires de l'ancien canton, ces notaires qui ont des habitudes dont ils ne veulent pas se défaire, qui tiennent à avoir des témoins pour leurs actes, aujourd'hui le maréchal, demain le charron, après-demain le tailleur. Je crois que nous pouvons nous dispenser de faire intervenir ces tailleurs, ces maréchaux, ces charrons dans des actes auxquels ils ne comprennent que peu ou rien. C'est pourquoi je vous propose ceci.

Comme l'art. 36 de la loi prévoit pour la forme des actes un décret du Grand Conseil, je vous propose de laisser de côté tout ce qui a trait à cette question spéciale de la forme et de l'abandonner au décret qui sera rendu plus tard par le Grand Conseil. De cette manière nous pourrons accepter les dispositions organiques de l'ensemble de cette nouvelle loi, la recommander au peuple et nous n'aurons pas à nous occuper de cette question des témoins.

On supprimerait donc, à l'art. 36, les mots: «sous réserve des dispositions qui suivent», parce que ces dispositions nous renvoient évidemment à la question des témoins.

J'arrive à l'art. 37, où je propose de supprimer les paragraphes 3 à 4, qui ont trait aussi aux témoins: «Sont appelés à la réception de l'acte deux témoins, qui assisteront à sa lecture et à son approbation et qui le signeront avec le notaire et les comparants...».

Je vous ai déjà dit, il y a un instant, que cela ne pouvait pas se faire chez nous, car les comparants, c'est-à-dire les acheteurs, ne sont pas présents à la lecture de l'acte de vente, mais simplement à la lecture de la partie de l'acte les concernant. L'acheteur et ses cautions signent alors, et chacun retourne à son travail; la clôture de l'acte n'intervient souvent que quelques heures plus tard.

Enfin, à l'art. 39 je vous propose de prévoir une procédure spéciale pouvant être réglée par un décret du Grand Conseil pour certains actes où les témoins seront appelés. De cette manière, nous pourrons, nous,

jurassiens, accepter la loi sans arrière-pensée et nous travaillerons à son acceptation. Nous serons tous satisfaits et vous ne courrez aucun préjudice, puisque le décret en question permettra de régler dans un sens favorable à vos vues la question des témoins. Si vous tenez à ces témoins, c'est votre affaire, quant à nous, nous n'y tenons pas; nous avons confiance dans le notaire. Autrement nous n'irons pas chez lui.

Ne croyez pas du reste, qu'il y ait unanimité chez ces messieurs de l'ancienne partie du canton. J'ai fait une proposition de suppression en premier débat et j'ai reçu de la part d'un notaire de l'ancienne partie du canton une lettre dans laquelle il me remerciait vivement. Il me disait: je ne comprends pas que la commission du Grand Conseil et les notaires de l'ancien canton persistent à demander ces témoins qui ne sont que la cinquième roue d'un char.

Telle est ma manière de voir. Je demande une concession qui permettrait aux députés du Jura d'accepter la loi et de la défendre devant le peuple. Elle aurait ainsi des chances d'être acceptée; sinon elle me paraît être en grand danger.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich erlaube mir, zu Alinea 4 des Art. 37 einen die Zeugenqualität betreffenden Zusatz zu beantragen. Es heisst hier: «Die Instrumentzeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein, sowie den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte und der zur Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane besitzen und in der Schweiz wohnen. Sie dürfen zu den Urkundsparteien, zum Notar und zum Gegenstand der Verurkundung nicht in einer durch Art. 17 dieses Gesetzes angeführten Beziehungen stehen.» Es empfiehlt sich, hier noch den Zusatz aufzunehmen: «Es dürfen ferner nicht als Zeugen beigezogen werden Angestellte des Notars oder alle andern Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.» Ich bin für die Beibehaltung der Zeugen, indem das für die richtige Abwicklung des Rechtsgeschäftes von Bedeutung ist und zum Schutz des Notars dient, allein es müssen Leute als Zeugen beigezogen werden, welche der Sache ferne stehen. Wenn die Angestellten des Notars oder seine Hausbewohner beigezogen werden könnten, wäre es schliesslich nur eine Komödie. Darum bestimmte schon eine frühere Verordnung, dass Angestellte nicht als Zeugen beigezogen werden dürfen. Es sollen nur Personen beigezogen werden, die dem Notar und seiner Familie ferne stehen. Es gibt Notarien, die auch Landwirtschaft treiben und nach der vorliegenden Fassung könnten dieselben einfach ihre Knechte als Zeugen funktionieren lassen. Das geht nicht an und um solchen Missbräuchen vorzubeugen, empfehle ich Ihnen die Annahme meines Zusatzantrages.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ich bedaure, dass die Frage der Zeugenbeiziehung nun doch aufgerollt wird und wir vielleicht wieder vor einer langen Diskussion stehen. Ich verwundere mich, dass Herr Boinay diesen Antrag stellt, nachdem der Vertreter des Jura in der Kommission die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, er sei mit der von der Kommission in bezug auf Art. 39, Al. 2, zu Protokoll abgegebenen Erklärung zufrieden. Ich will nicht noch einmal auf alle die Gründe zu sprechen kommen, die für die Beiziehung von Zeugen geltend gemacht werden können. Ich verweise auf alles das, was in der ersten Lesung diesbezüglich bereits ausgeführt wurde und betone bloss, dass die Stimmung im Volke für die Beibehaltung der Zeugen eine entschiedene ist. Das hat sich bei den beiden grossen Versammlungen der Notarien gezeigt, wo diese Frage gründlich erörtert und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist, vom bisherigen notariellen Verfahren unbedingt nicht abzuweichen. Ich möchte Sie deshalb bitten, an Ihrem frühern Beschluss festzuhalten und die Anträge der vorberatenden Behörden anzunehmen.

**Frepp.** Der Herr Kommissionsreferent hat uns in seinem ersten Votum zugesichert, dass den Wünschen der jurassischen Notare durch Art. 39, Al. 2, Rechnung getragen werde. In diesem Fall muss aber im Eingang dieses Absatzes der Ausdruck «ausnahmsweise» gestrichen werden. Denn es geht nicht an, dass in einem Gesetz Bestimmungen als ausnahmsweise angeführt werden, von denen wir mehr oder weniger hoffen, dass sie die Regel bilden werden.

In der Sache selbst erlaube ich mir den Antrag Boinay zu unterstützen. Ich will auch nicht auf die Ausführungen bei der ersten Beratung zurückkommen, doch mache ich kurz auf folgendes aufmerksam. Herr Kommissionspräsident Scheurer und der Herr Vertreter des Regierungsrates haben besonders in der Eintretensdebatte ausdrücklich betont, dass hauptsächlich das letzte französische Gesetz, das jetzt noch im Jura massgebend ist, die Grundlage des vorliegenden Entwurfes bilde. Nun sieht die loi de ventôse vor, dass bei den verschiedenen Akten Zeugen intervenieren sollen. Allein das Ventôsegesetz hat in seinem eigenen Lande in dieser Beziehung schon längst eine Abänderung erfahren. Die Zeugen wurden in Frankreich schon in den 40er Jahren abgeschafft und wir im Jura haben in der Praxis von der Beiziehung von Zeugen eigentlich ebenfalls mehr oder weniger Umgang genommen. Wir haben letzthin von der Justizdirektion ein Zirkular zugestellt erhalten, das, wenn es nach seinem Wortlaut durchgeführt würde, für den Jura eine eigentliche Kalamität zur Folge haben würde. Es wird in demselben angedeutet, dass die Akten, die ohne die Beiziehung von Zeugen errichtet wurden oder bei deren Errichtung der zweite Notar nicht während der ganzen Zeit anwesend war, als null und nichtig betrachtet werden müssen. Wenn das Obergericht einen solchen Entscheid fällen würde, so würde das eine eigentliche Kalamität bedeuten; die meisten notariellen Akten, besonders was die Hypotheken anbelangt, müssten neu erstellt werden. Wenn das Land, das zuerst diese Zeugen eingeführt hat, zum Schlusse gekommen ist, dass dieselben nicht mehr notwendig sind, so sollen wir dem doch auch Rechnung tragen und das alte System der Zeugen, diese Antiquität nicht in das neue Gesetz hinübernehmen. Wir dürfen doch verlangen, dass das Gesetz, das wir jetzt ausarbeiten, auf der Höhe der Zeit stehe. Das würde aber nicht der Fall sein, wenn wir dieses fünfte Rad am Wagen wieder mitschleppen würden. Warum wollen wir diesen Unterschied machen zwischen Verschreibungen des Notars und Verschreibungen anderer Beamten? Die Betreibungsbeamten, die sich nicht über den Besitz eines Patentes ausweisen müssen, nehmen die gleichen Verschreibungen vor wie unter Umständen der Notar, und brauchen keine Zeugen beizuziehen. Es ist der Wunsch der jurassischen Notare und der ganzen juras-

sischen Bevölkerung, dass man die Zeugen abschaffe, deshalb unterstützte ich den Antrag Boinay; für den Fall, dass derselbe nicht angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, das Wort «ausnahmsweise» in Art. 39, Al. 2, zu streichen.

**Schneider** (Pieterlen). Es ist vom Kommissionsreferenten betont worden, dass in den Versammlungen der Notarien mit grosser Mehrheit die Beibehaltung der Zeugen beschlossen worden sei. Ich erlaube mir, mit einigen Worten auf die in Geschäftskreisen in dieser Frage herrschende Stimmung hinzuweisen. In Handel und Industrie werden Verträge abgeschlossen, die unter Umständen von viel grösserer Wichtigkeit sind als von Notarien besorgte Geschäfte, bei deren Abschluss zwei Zeugen beiwohnen müssen. Durch die Abschaffung der Zeugen wird die Stellung und das Ansehen des Notars gehoben. Ich stimme daher zum Antrag Boinay, bei der Schaffung eines neuen Gesetzes mit dem alten Zopf der Beiziehung von Zeugen abzufahren.

**Segesser.** Ich erlaube mir ebenfalls, den Antrag Boinay zu unterstützen. Ich will nicht wiederholen, was bereits in der ersten Beratung gesagt wurde, möchte Sie aber bitten, nicht mehr die alte starre Form dem Grundsatze nach in das Gesetz aufzunehmen, dem man doch heute einen einigermassen beweglichen Charakter geben möchte. Im Grunde streiten wir uns um des Kaisers Bart. Es ist niemand dagegen, dass in gewissen Fällen Zeugen beigezogen werden, aber dagegen ist man, dass im Gesetz der Grundsatz niedergelegt wird, dass zur Verurkundung zwei Zeugen beigezogen werden müssen, von welchem Grundsatz dann nach Art. 39 gewisse Ausnahmen bewilligt werden. Auch diejenigen, welche an den Zeugen festhalten, sollten sich damit begnügen können, dass nach Antrag Boinay gesagt werde, dass, wo ein besonderes Dekret des Grossen Rates oder die Spezialgesetzgebung die Beiziehung von Zeugen vorsieht, diese natürlich beizuziehen sind. Ich möchte Ihnen empfehlen, in dieser Frage dem Jura entgegenzukommen. Auch bei uns im Seeland sprechen Gründe für die Abschaffung der Zeugen, indem bei unserem stark parzellierten Besitztum es ausserordentlich lästig ist, wenn bei jedem kleinen Geschäft Zeugen beigezogen werden müssen. Es ist fraglich, ob die in Art. 39 vorgesehenen Ausnahmen sich auch auf die Handänderungen beziehen würden; meines Erachtens würden sie kaum so weit ausgedehnt werden, sondern die Zeugen würden für diesen Fall beibehalten und das wäre mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse eine Belästigung.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Herr Frepp eröffnet uns wirklich eine prächtige Perspektive. Er erklärt uns offen, sie haben nach französischem Recht die vorschriftsmässige Pflicht, Zeugen oder einen zweiten Notar beizuziehen, aber in der Praxis werde das nicht gehalten. Wir wissen, wie die Stipulationen im Jura vor sich gehen. Die Herren Notarien nehmen die von den Parteien unterzeichneten Konzepte von Wochen, vielleicht von Monaten, gehen damit zu zwei Zeugen und lassen sie sich von ihnen als Zeugen unterschreiben, oder sie gehen damit zu einem zweiten Notar und holen nachträglich seine Unterschrift ein. Diese Grundsätze des Jura wollen wir nicht akzeptieren; wir haben im alten Kanton eine ganz andere Auffassung von der öffentlichen Urkunde und von dieser Auffassung wollen wir nicht abgehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir in den Uebergangsbestimmungen einen besondern Artikel aufnehmen müssen, wonach die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. ventôse stehenden, unter Mitwirkung eines zweiten Notars abgefassten Urkunden nicht aus dem Grunde nichtig erklärt werden dürfen, weil bei ihrer Errichtung der zweite Notar nicht anwesend war. Die im welschen Kantonsteil übliche Auffassung von der Errichtung einer notariellen Urkunde wollen wir, wie gesagt, im alten Kanton nicht aufkommen lassen. Es handelt sich ja nicht bloss um die formale Seite der Beiziehung von Zeugen, sondern darum, ob wir das notarielle Verfahren, das überhaupt so alt ist wie der Notar im alten Kanton, auf einmal abändern und preisgeben wollen. Warum reden wir von einer öffentlichen Urkunde und von dem öffentlichen Glauben des Notars? Wohl deshalb, weil eben die Urkunde unter der Oeffentlichkeit zustande kommt. Der Notar ist der Ausüber der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. In der streitigen Gerichtsbarkeit haben wir überall das öffentliche Verfahren zum Schutze des Verfahrens selbst und wir haben dieses öffentliche Verfahren auch bei einer notariellen Urkunde, solange wir überhaupt im Kanton Bern den Notar kennen. Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, von diesem Verfahren nicht abzugehen.

Wenn geltend gemacht wird, dass der Betreibungsbeamte auch Akten stipuliere ohne Beiziehung von Zeugen, so ist zu bemerken, dass dieser Stipulation ein öffentliches Verfahren vorausgeht, die Steigerung, welcher der Offizial beiwohnt und die er verurkunden muss. Da sind, glaube ich, mehr Zeugen anwesend, als wir hier verlangen. Man kann also nicht so argumentieren, dass die Zeugen bei einer notariellen Urkunde nicht mehr nötig seien, weil der Betreibungsbeamte auch Akten ohne Zeugen stipuliert.

Das ist in kurzen Zügen der Standpunkt der vorberatenden Behörden und des Grossteils der altbernischen Notare. Ich möchte Sie nochmals bitten, an der Fassung der ersten Lesung festzuhalten und die Redaktion der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Rufe: Schluss!

M. **Chalverat.** On insiste sur le fait que la présence des témoins donne, en quelque sorte, à l'acte notarié, une solennité, qu'il n'aurait pas sans leur intervention, et l'on dit: les témoins remplacent le public, cette formalité doit assurer à l'acte notarié son caractère public. Mais, Messieurs, dans tous nos actes publics, faisons nous intervenir les témoins? Est-ce que le président du tribunal qui signe une ordonnance ou un acte quelconque, fait venir des témoins pour donner à l'acte qu'il dresse son authenticité et son caractère public? Est-ce que le greffier du tribunal qui rédige un protocole, fait venir un témoin pour donner à cet acte son caractère public? Est-ce que le préposé aux poursuites, qui fait des adjudications d'immeubles pour des sommes importantes, fait venir des témoins pour donner à son acte un caractère public?

Non, Messieurs. Sauf peut-être l'officier d'état civil, dont la présence est requise pour la célébration des mariages, qui se fait devant témoins, la présence de ceux-ci n'est nullement exigée. Il n'y a pour ainsi dire aucun cas dans notre administration et notre législation où l'on fasse intervenir des témoins pour donner à

un acte son caractère public. Et c'est le motif pour lequel en France en 1843 on a trouvé cette intervention des témoins absolument surannée, datant d'une époque véritablement trop reculée pour la maintenir. Et c'est pourquoi j'appuie aussi la proposition de M. Boinay. Cette question devrait être réglée par un décret du Grand Conseil, qui considèrerait la présence des témoins comme une exception et non comme la règle.

**Grieb.** Ich möchte nicht noch einmal auf das zurückkommen, was ich mir bei der ersten Beratung auszuführen erlaubt habe; das ist gesagt und gedruckt und damit soll es soweit an mir sein Bewenden haben. Aber auf folgende Punkte möchte ich aufmerksam machen. Das Resultat der ersten Beratung befriedigte offenbar den Rat in keiner Weise, wenn gleich ausgeführt wird, dass die Kommission nach reiflicher Beratung das und das als richtig erkannt habe und die Herren Notarien in ihrer Versammlung gefunden haben, dass man die Zeugen beibehalten müsse. Wir haben alle die Ueberzeugung, dass wir im Kanton Bern einmal eine Notariatsordnung zustande bringen sollten, in der Ordnung herrscht. Aber Ordnung herrscht nur, wenn wir nicht wieder alle möglichen Ausnahmen schaffen, wie dies in Art. 39, Absatz 2, geschieht, wonach man eventuell bestimmt, dass für einen Kauf im Werte von 50,000 Fr. zwei Zeugen beigezogen werden müssen, für einen Kauf im Werte von 49,999 Fr. dagegen keine. Dem sage ich keine Notariatsordnung, sondern von einer solchen kann nur gesprochen werden, wenn bestimmte Grundsätze aufgestellt und diese dann auch konsequent durchgeführt werden. So muss auch die Frage, ob Zeugen beizuziehen sind oder nicht, für alle Fälle gleich gelöst werden, abgesehen von den Fällen, wo das Zivilgesetz überhaupt die Beiziehung von Zeugen vorschreibt; da können wir nichts abändern. Es ist dringend notwendig, eine Notariatsordnung aufzustellen, die überall Ordnung schafft. Wir hören, wie der Jura sich gegen die Beiziehung von Zeugen auflehnt, zwei Vertreter des Seelandes haben sich im gleichen Sinne ausgesprochen und wir wissen, dass in andern Kantonsteilen auch die Meinung herrscht, man sollte mit den Zeugen abfahren. Glauben Sie, dass Sie das Gesetz im Volk durchbringen werden, wenn in dieser prinzipiellen Frage verschiedene Landesteile sich so ablehnend verhalten? Ich glaube daher, es liege im Interesse der ganzen Sache und des Zustandekommens einer für alle Fälle, die nicht durch besondere Gesetze geregelt sind, bindenden Notariatsordnung, wenn wir beschliessen, es sei der ganze Abschnitt über das notarielle Verfahren an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen. Ich möchte aber den Abschnitt nicht einfach zurückweisen, sondern glaube, man sollte, da wir in der zweiten Beratung stehen, den vorberatenden Behörden dabei bestimmte Wegleitungen geben. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es sei der Abschnitt VI, das notarielle Verfahren, an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen mit der Wegleitung, dass 1. in Art. 36, Al. 1, die Worte «unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen» gestrichen werden und 2. grundsätzlich das Erfordernis der Beiziehung von Zeugen fallen gelassen werde.

M. **Jacot.** M. Grieb vient de couper court à la discussion en proposant par motion d'ordre le renvoi de tout ce qui concerne les témoins aux autorités préconsultatives pour qu'elles examinent à nouveau cette question. J'appuie la proposition de M. Grieb et je crois que nous pourrions encore une fois essayer l'ajournement pour tenter de faire profit des indications données aujourd'hui par le Grand Conseil.

Messieurs, je suis sympathique à la proposition de M. Boinay. Cette proposition est de nature à contenter non seulement le Jura dans sa presque unanimité, mais aussi une grande partie de la partie allemande du canton. Mais en admettant que la proposition de M. Boinay soit acceptée et que toute la question des témoins soit renvoyée à un décret, l'inconvénient serait que la grosse discussion soulevée aujourd'hui se répétât à propos de la discussion du décret. Alors, qu'aurions-nous gagné? Rien. Messieurs, il faut avancer. Je suis d'avis que la loi organique renferme une disposition quelconque, soit en principe: pas de témoins, mais des témoins en tant que les lois civiles l'exigeront.

Messieurs, il y a encore un point que je voudrais relever, c'est la question du secret professionnel. Comment voulez-vous concilier l'appel des témoins avec le principe proclamé dans l'art. 20 de la loi qui dit que le notaire est responsable du secret professionnel? Comment voulez-vous suggérer aux témoins que vous appelez pour la stipulation de l'acte, qu'ils n'ont rien à dévoiler des choses qu'ils ont vues et qui se sont passées devant leurs yeux? C'est impossible. Il faut être dans la pratique pour constater que souvent des dispositions confidentielles ont été rendues publiques. Nous reconnaissons qu'en ce qui concerne les testaments, les donations, les contrats de mariage, l'appel des témoins doit faire la règle, parce que ce sont des actes importants et solennels où la responsabilité du notaire peut être sauvegardée par la présence du témoin; mais ainsi que M. Schneider le disait tout à l'heure, on ne demande pas, dans le monde commercial, cet appel des témoins, surtout pour les actes publics qui se font journellement, et lorsqu'on constate que des actes de grande importance peuvent être stipulés par des préposés aux poursuites, alors même que ces officiers ne sont pas obligés d'avoir des patentes de notaires, ce n'est pas rehausser la dignité du notaire que d'exiger qu'il appelle des témoins pour la passation de ses actes.

En résumé, j'appuie la proposition de M. Grieb et je crois que suivant l'indication donnée aujourd'hui par le Grand Conseil la discussion à laquelle nous avons assisté aujourd'hui permettra aux autorités préconsultatives de se faire un jugement dans cette question. L'affaire est très importante et il vaut la peine d'en renvoyer l'examen pour une prochaine session, car, comme le disait M. Boinay, il est bien probable que la disposition concernant les témoins sera mal vue non seulement dans le Jura, mais aussi dans une grande partie de l'ancien canton.

M. **Boinay.** Je me rallie à la proposition de M. Grieb qui n'est que la mienne modifiée, que M. Grieb vous a expliquée, en langue allemande, d'une façon plus claire que je puis le faire.

Je prie M. le rapporteur de la commission de réfléchir seulement un instant à ce qu'a dit M. Chalverat, notre collègue, et combien sont souvent plus importants les actes que font les préposés aux poursuites que ceux faits par beaucoup de notaires. Ces

préposés aux poursuites qui n'ont pas même étudié le droit, qui sont souvent sans connaissances juridiques, qui ne possèdent ni la patente d'avocat, ni celle de notaire, dressent néanmoins des actes portant sur une valeur de 100,000 fr. à 200,000 fr., sans recourir aux témoins. Serait-il donc digne et honorable pour un notaire d'être placé au-dessous du préposé et de jouir d'une confiance moindre? Ces messieurs de l'ancien canton feraient bien de réfléchir à la singulière position qu'ils veulent se créer.

**Scherz.** Ich möchte im innersten Herz den Antrag Grieb unterstützen. Es macht einen eigentümlichen Eindruck, wenn man sich dahin ausspricht, die ganze Arbeit des Notars sei nicht viel wert, wenn nicht Zeugen beigezogen werden. Ich habe schon viel in Notariatsstuben verkehrt und es hat mir nie einen grossartigen Eindruck gemacht, wenn man Gevatter Schneider und Handschuhmacher herbeigeholt hat, die dann verständnislos dem Verlesen des Aktes beiwohnten und nachher ihren Obolus einstrichen. Wenn einer sich an den Notar wendet, so ist dieser sein Vertrauensmann und die beiden Zeugen sind überflüssig. Sie schützen auch nicht davor, dass ein Klient überlistet werde; denn wenn ein Notar sich dazu hergeben will, findet er auch immer die nötigen obskuren Zeugen. Ich möchte mit diesen Zeugen unbedingt abfahren. Wir können die Sache im Dekret ordnen und da können wir immer noch miteinander reden, ob in diesen oder jenen Geschäften die Beiziehung von Zeugen vorgeschrieben werden soll.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Grieb . . . Mehrheit.

---

**Präsident.** Wir gehen nun über zu den Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Es hat keinen Sinn mehr, in der Beratung des Gesetzes fortzufahren und die Schlussbestimmungen in Diskussion zu setzen, nachdem Sie den Hauptabschnitt betreffend das notarielle Verfahren an die Kommission zurückgewiesen haben. Ich möchte Ihnen daher beantragen, hier die Beratung des Gesetzes überhaupt abzubrechen. (Zustimmung.)

---

Schluss der Sitzung um $4^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Fünfte Sitzung.

---

**Donnerstag den 21. Mai 1908,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beutler, Bigler, Blanchard, Böhme, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Cueni, David, Fähndrich, Frutiger, Gasser, Graber, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Ingold (Nieder-Wichtrach), Kohler, Meyer, Michel (Bern), Möri, Müller (Gustav), Mürset, Nyffenegger, Reimann, Roth, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stuber, Stucki (Worb), Trüssel, v. Wattenwyl, Winzenried, Witschi, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Chalverat, Cortat, Crettez, Etienne, Fankhauser, Girod, Grosjean, Hess, Hostettler, Iseli (Grafenried), Kuster, Marti (Lyss), Mouche, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rohrbach, Schär, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Wälti, Wyder, Zaugg.

---

## Tagesordnung:

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strafnachlassgesuche mit den Anträgen des Regierungsrates sind Ihnen ausgeteilt worden. In Uebereinstimmung zwischen der Justizkommission und dem Regierungsrate werden Ihnen nun noch folgende Abänderungsanträge gestellt:

Nr. 8. Aeberhardt, Jakob, Erlass der Busse von 4 Fr.,
Nr. 24. Kistler, Christian, Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefängnis, und
Nr. 34. Isenschmied, Jakob, Erlass der Publikation des Urteils.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme unserer Anträge.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich kann nur mitteilen, dass die Justizkommission mit den bereinigten Anträgen des Regierungsrates einverstanden ist.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

---

## Interpellation der Herren Grossräte Scheidegger und Mitunterzeichner.

(Siehe Seite 220 hievor.)

**Scheidegger.** Seit der letzten Session des Grossen Rates sind in der Stadt Bern trotz des Streikgesetzes Ausschreitungen vorgekommen, wie noch nie zuvor. Es ist unerlässlich, dass dem Grossen Rat davon Kenntnis gegeben werde und er sich mit der Angelegenheit befasse. Um ihm dazu Gelegenheit zu geben, haben verschiedene Mitglieder des Rates folgende Interpellation eingereicht: «Die Unterzeichneten wünschen gestützt auf Art. 55 des Grossratsreglementes von der Regierung darüber Aufschluss, welche Massnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Arbeitswilligen künftighin erfolgreich zu schützen und Ausschreitungen vorzubeugen, wie sie sich in letzter Zeit in Bern ereignet haben und die eines geordneten Staates unwürdig sind.»

Im August 1905 hat in Bern ein Schreinerstreik nach mehr als fünfmonatlicher Dauer sein Ende gefunden. Es wurde damals ein Vertrag abgeschlossen, der bis Ende 1907 dauerte. Derselbe wurde von den Arbeitern rechtzeitig gekündigt. Dabei forderten die Arbeiter eine Erhöhung des Minimallohnes von 48 auf 60 Rp., das heisst um zirka 25 %, eine Verkürzung der Arbeitszeit um $^1/_2$ Stunde, was wieder eine Erhöhung des Lohnes um etwa 5 % ausmacht, Abschaffung der Akkordarbeit und Zahltag alle 8, statt alle 14 Tage. Nachdem diese Begehren eingelangt waren, nahm der Schreinermeisterverein gestützt auf die effektiv ausbezahlten Löhne, nicht etwa gestützt auf die Tarife, eine Lohnstatistik vor, welche ergab, dass die Schreiner im Mittel zirka 1800 Fr. jährlich verdienen; es sind nicht ganz 1800 Fr., sondern etwa 1775. Der bisherige Minimallohn betrug 48 Rp. per Stunde oder 4 Fr. 80 per Tag; derselbe gelangte aber in wenigen Fällen zur Ausrichtung, in der Regel wurde mehr bezahlt. Die Mehrforderungen der Arbeiter hätten also im Jahr per Arbeiter rund 450 Fr. ausgemacht. Solche Forderungen konnten selbstverständlich die Meister unmöglich eingehen und sie liessen sich herbei, eine Lohnerhöhung von 5 % oder rund 90 Fr. per Arbeiter und per Jahr eintreten zu lassen. Es kam in diesem und in den andern Punkten eine Einigung zustande mit Ausnahme der Forderung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit. Es ist begreiflich, dass die Meister erklärten, dass sie in bezug auf den letzten Punkt die von den Arbeitern gestellte Bedingung nicht eingehen können. Es gibt in Bern etwa 420 Schreiner. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 60 Rp. und 3000 Arbeitsstunden im Jahr macht die Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde im Tag in der Stadt Bern jährlich über 70,000 Fr. aus. Es war für die Meister völlig ausgeschlossen, in eine solche Verkürzung der Arbeitszeit einzuwilligen, während die Konkurrenten auf dem Lande in der Nähe von Bern davon unberührt geblieben wären. Die Konkurrenzverhältnisse gegenüber den Meistern auf dem Lande sind sowieso schon derartig, dass es den Schreinermeistern in der Stadt unmöglich war, solche Mehrforderungen einzugehen. Es kam infolgedessen zum Bruch. Die Meister waren sich bewusst, dass die Arbeiter, wenn sie keinen neuen Vertrag unterzeichneten, im Frühling in den Streik treten würden. Sie wussten, dass ihnen das bevorstand und dass ihnen eine enorme Schädigung erwachsen würde, wenn sie zu Anfang des Jahres Bestellungen übernehmen würden für den Vorsommer, die sie dann nicht liefern könnten, und sie infolgedessen eine Konventionalstrafe zahlen müssten oder der Besteller an den Auftrag nicht mehr gebunden wäre und ihn anderwärts vergeben könnte. Dieser Gefahr wollten sich die Meister nicht aussetzen und sie sagten sich: Wir wollen nicht mehr Bestellungen aufnehmen als wir ausführen können, wir wollen nur mit denjenigen Leuten arbeiten, die sich verpflichten, einen Vertrag zu unterzeichnen, und die andern entlassen. Das war die Ursache des Bruches.

Die Folgen, die sich nun einstellten, waren die nämlichen, wie sie uns bei jedem Streik begegnen. Von Anfang Februar bis Ende April langten nicht weniger als 85 schriftliche Gesuche um polizeilichen Schutz bei der städtischen Polizeidirektion ein. Das Polizeikorps wurde verstärkt und der nachgesuchte Schutz soweit möglich gewährt. Allein derselbe konnte unmöglich für alle Fälle genügen. So kam es in diesen drei Monaten zu über 50 schriftlich angemeldeten Ausschreitungen; viele wurden nicht angemeldet. Von diesen 50 Ausschreitungen fallen 20 auf Ueberfälle, Tätlichkeiten, Verletzungen, Eigentumsbeschädigungen und so weiter. Ueber 20 Mann mussten täglich von der Polizei auf Weg und Steg begleitet werden. Noch weit mehr Arbeiter mussten von den Meistern in den Geschäften interniert werden, weil sie sich nicht mehr auf die Strasse wagten. Die Streiker hatten Tag und Nacht Posten aufgestellt und auch die Polizei sah sich infolgedessen veranlasst, verschiedene Etablissemente Tag und Nacht zu bewachen.

Ueber die Art der Ausschreitungen ist folgendes zu bemerken. Die Streiker haben ein förmliches Netz von Streikposten, die telephonisch miteinander verbunden sind. Auch stehen ihnen Leute mit Velos zur Verfügung, so dass sie, wenn an einem Ort etwas los ist, schnell Hülfe herbeiholen können. Wenn ein Arbeitswilliger sich auf der Strasse zeigt, kommt sofort von verschiedenen Seiten her Zuzug; der oder die Arbeitswilligen werden ohne weiteres umzingelt und begleitet und damit ist natürlich der Auflauf da. Sogar Schuljugend gelangt zur Verwendung, so dass die Schulkommissionen einschreiten und die Lehrer darauf aufmerksam machen mussten, damit Wandel geschaffen wurde. Der Zweck dieser Veranstaltungen war natürlich der, die Arbeitswilligen dem öffentlichen Spott preiszugeben und sie so von der Arbeit abzuwenden. Wenn Polizei da war, blieb es in der Regel bei Beschimpfungen, im andern Falle wurden die Arbeitswilligen umringt und eingeschlossen, beschimpft und rücklings geschlagen und mit Steinen beworfen, so dass sie nicht sehen konnten, wer sie geschlagen und die Steine geworfen hatte. Auch kamen Ueberfälle auf Arbeitswillige im Bremgarten- und Könizbergwald vor, wobei die Angegriffenen arg verhauen wurden, so dass sie ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen mussten. Wenn Arbeitswillige, die bei ihrem Meister inter-

niert waren, am Sonntag mit ihm und seiner Familie einen Ausflug machten, so wurden sie von 20 bis 30 Roten auf Weg und Steg, selbst bis auf den Gurten verfolgt, auf alle möglichen Arten belästigt und in gleicher Weise von ihnen wieder auf dem Rückwege begleitet; die Frau eines Meisters wurde dabei sogar mit Steinen beworfen. In dem Falle, wo ein Arbeiter schliesslich in der Notwehr von seiner Waffe Gebrauch machen musste, war leider momentan keine Polizei auf dem Platze. Der betreffende Arbeitswillige wollte in den jenseits der Strasse gelegenen Werkhof hinübergehen, dabei wurde er angefallen und musste von seiner Waffe Gebrauch machen. Ferner ist konstatiert, dass Arbeitswillige auf der Strasse angespuckt wurden. Ein 66jähriger Nachtwächter, der sich innerhalb des Zaunes auf dem Grund und Boden des Meisters befand, wurde mit Steinen beworfen. Ausläufer, welche für die internierten Arbeiter Nahrungsmittel holten, wurden auf dem Wege angefallen und belästigt. Halbfabrikate, die ein Betriebsinhaber in ein neues Gebäude geführt hatte, wurden über Nacht durchsägt und so unbrauchbar gemacht. Frauen, die den internierten Arbeitern das Mittagessen brachten, wurden auf dem Wege angehalten und belästigt. Ein Tapeziererlehrling, der auf einem Wagen für internierte Arbeiter bestimmte Betten führte, wurde von Streikenden angehalten und unter Drohungen zur Umkehr gezwungen; der Tapezierermeister wandte sich sodann an die Polizei und die Betten mussten unter Polizeibegleitung in das Lokal gebracht werden. Auch Reisende und Kunden, die einen Meister besuchen wollten, wurden von den Streikenden angehalten und nach dem Zweck ihres Besuches gefragt, allerdings dann wieder laufen gelassen. Bei diesen Ausschreitungen fehlte es auch nicht an der Komik. In einem Etablissement wurde der erste Stock als Schlafraum benützt; die Arbeitswilligen, die sich nicht auf die Strasse hinaus wagen durften, vertrieben sich die Zeit durch allerlei Allotria in ihrem Lokal, spielten Handharfe, sangen und so weiter; das veranlasste den Streikposten, sich bei der Polizei zu beschweren, sie möchte dafür sorgen, dass Ruhe geschaffen werde, der Lärm da oben störe sie beim Streikpostenstehen. (Heiterkeit.) Ein Arbeiter wurde lange Zeit bearbeitet, um ihn von der Arbeit abzubringen; als es nichts nützte, stieg man schliesslich der Frau und der Tochter auf die Bude, damit sie den Mann veranlassen, die Arbeit niederzulegen; als die Frau den betreffenden Streiker fragte, wer er sei und wie er dazu komme, ihr solches zuzumuten, erhielt sie zur Antwort, er sei der Abgesandte des Heilandes, er komme, sie zu warnen, wenn der Mann weiter arbeite, sei er in einigen Tagen ein Kind des Todes.

Diese Angaben habe ich nicht etwa dem Protokoll der Schreinermeister entnommen — dort stehen noch ganz andere Dinge — sondern den amtlichen Akten, die auf der Polizeidirektion liegen und drei grosse Bände ausfüllen. Solche Zustände sind ein Skandal und es hat sich darüber auch in weiten Kreisen der Stadt Bern eine tiefe Erbitterung geltend gemacht. Man war bisher allgemein der Ansicht, solche Vorkommnisse seien nur möglich gewesen, weil das Streikgesetz nicht habe Anwendung finden können. Ich habe eine andere Auffassung. Ich muss vorerst konstatieren, dass das Streikgesetz tatsächlich während zwei Monaten zur Anwendung gelangte. Die Abstimmung über dasselbe fand am 23. Februar statt, anfangs März trat es in Kraft und wurde bis zu dem Ihnen bekannten Urteil des Obergerichts vom 4. Mai angewandt. Von Anfang an kamen Ausschreitungen und Misshandlungen vor. Die Polizei fand es für unerlässlich, die Arbeitswilligen auf der Strasse zu begleiten; das beweist, dass eine erhebliche Belästigung vorlag, sonst hätte die Polizei nicht solche Massnahmen ergriffen. Es kam auch vor, dass den Befehlen der Polizei, auseinander zu gehen oder zurückzubleiben, von seiten derjenigen, welche die Arbeitswilligen belästigten und beschimpften, nicht Folge geleistet wurde. Die Polizei war sich durchaus bewusst, dass es sich da nicht um Belehrungen der Arbeitswilligen, sondern um unerlaubte Verfolgungen handelte, denen nur mit Verhaftung wirksam entgegengetreten werden kann. Aber sie hat, trotzdem das Streikgesetz in Kraft war, mit Verhaftungen fast zwei Monate abgewartet; erst gegen Ende April wurden solche vorgenommen. Die Polizei musste sich bewusst sein, dass mit blossen Anzeigen nicht Wandel geschaffen werden kann, da die Anzeigen oft wochenlang beim Richter liegen bleiben, bis sie zur Behandlung kommen und dass unterdessen Ausschreitungen ungehindert vor sich gehen können. Wenn das Streikgesetz so angewandt wird, wie es während den ersten $1^1/_2$ Monaten der Fall war, nützt dasselbe nichts und auch eine Erweiterung des Strafgesetzes würde in diesem Fall den Ausschreitungen kein Ende bereiten. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass sich Arbeitswillige nicht gerne auf Weg und Steg von der Polizei begleiten lassen, es gibt noch Arbeiter genug, die sich für eine derartige Begleitung auf der Strasse bedanken. Nachdem der Grosse Rat und das Volk den Schutz der Arbeitswilligen grundsätzlich anerkannt haben, nachdem arge Ausschreitungen vorgekommen sind und die Polizei sich genötigt sah, die Arbeitswilligen zu begleiten, wäre entschieden Grund genug vorhanden gewesen, energischer einzugreifen und öffentlich bekannt zu geben, dass die und die Delikte als erhebliche Belästigung angesehen und bei ihrer Begehung unnachsichtlich eingeschritten und Verhaftungen vorgenommen werden. Durch eine solche Publikation wäre entschieden Wandel geschaffen worden. Allein eine solche ist nicht erfolgt. Wenn man nicht wagt, einen solchen Schritt zu tun, so muss man dann schliesslich auch zugestehen, dass es nicht am Gesetz gefehlt hat, sondern am Willen und an der Energie der zuständigen Behörden. Ohne derartige Massnahmen ist es unmöglich, die Arbeitswilligen zu schützen, ob wir ein Streikgesetz oder eine Erweiterung des Strafgesetzes haben.

Man wird nun einwenden, die Polizei habe Verhaftungen vorgenommen, aber der Richter habe die Leute wieder freigelassen. Solches ist in der Tat am 20. April vorgekommen und es ist ausser Zweifel, dass, wenn die Polizei von Anfang an zu Verhaftungen geschritten wäre, der Richter die Leute wieder freigelassen hätte. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Regierung, die nach der Nichtanwendbarerklärung des Streikgesetzes im Mai eine Streikverordnung zu erlassen sich veranlasst sah, die Streikverordnung schon Mitte März erlassen hätte. Aus allem geht hervor, dass die Möglichkeit unbedingt vorhanden war, auch ohne Streikgesetz schon früher Wandel zu schaffen. Wenn ein Fremder nach Bern käme und auf der Strasse mit roten Fahnen begleitet und verspottet würde, würde man nicht sofort dagegen einschreiten können? Als vor nicht langer Zeit auf dem Bahnhof Bern eine hochgestellte Persönlichkeit in einem ge-

wissen Mass belästigt wurde, da hat man in der Presse und überall grosses Aufheben gemacht; hier aber handelt es sich um ganz andere Ausschreitungen und da hat man geglaubt, dagegen nicht einschreiten zu können. Wenn die Herren von der Regierung auf ihrem Wege zu und von den Bureaus tagtäglich von einem Dutzend oder mehr Leuten begleitet, verspottet und beschimpft würden, würde man da nicht ohne Streikgesetz Mittel finden, um Ordnung zu schaffen? Wenn es aber dort möglich ist, warum kann es dann nicht auch hier geschehen? Ich finde darauf keine andere Antwort als die: Man hat es hier mit einer Bevölkerung zu tun, die man als minderwertig taxiert und man glaubt, darüber hinweggehen zu dürfen. Solange der Art. 39 der Verfassung besteht, ist die Möglichkeit vorhanden, Ruhe und Ordnung zu schaffen, wenn der Wille und die Energie dazu da sind. Aber daran hat es gefehlt.

Die Regierung hat den Versuch gemacht, sich hinter dem Richter zu verschanzen. Ich kann ihr dieses Recht nur zu einem kleinen Teil zugestehen. Sie soll die Gesetze und Verordnungen, die sie erlässt, klar redigieren und dem Richter bestimmte Anhaltspunkte geben. Wenn der Richter dann trotzdem widersinnig urteilt, so steht die Regierung nicht hülflos da, sondern hat Mittel und Wege, gegen einen solchen Richter einzuschreiten. Ich habe das Gefühl, es fehle oft mehr an den Gesetzen als am Richter. Das geht gerade aus dem letzten Erlass der Regierung vom 11. Mai hervor, der schon in den ersten Tagen zu Widersprüchen zwischen den Polizeiorganen und dem Polizeirichter und infolgedessen zu folgender Korrespondenz führte: «Der Polizeirichter des Amtsbezirkes Bern an Herrn Polizeidirektor Kläy. Hochgeehrter Herr Regierungsrat! Wir benachrichtigen Sie davon, dass in der Auslegung der Bestimmungen der Streikverordnung vom 11. Mai 1908 zwischen den Behörden und den Organen der Polizei Meinungsverschiedenheiten bestehen. Währenddem die Polizeiorgane das Streikpostenstehen als eine Ansammlung und deshalb der Streikverordnung zuwiderlaufend betrachten, teilen die Behörden diese Ansicht nicht und halten dafür, das Streikpostenstehen könne nicht unter die Bestimmungen der Streikverordnung subsumiert werden. Wir ersuchen Sie daher höflich, uns gefälligst sofort mitteilen zu wollen, ob mit dem Erlass der Streikverordnung das Streikpostenstehen wirklich verboten und unter Strafe gestellt worden ist. Mit vorzüglicher Hochachtung! Der Polizeirichter: Blösch.» Darauf hat Herr Kläy geantwortet: «Geht zurück an das Polizeirichteramt Bern. Nach unserem Dafürhalten fällt das Streikpostenstehen allerdings unter die Verordnung vom 11. Mai 1908, sobald darin ein Versuch zur Verhinderung Arbeitswilliger an der Arbeit durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, erhebliche Belästigungen oder Ansammlungen liegt. An sich dürfte das Streikpostenstehen allerdings nicht darunter fallen, wenn es nicht den Charakter einer Verhinderung von Arbeitswilligen oder eines Versuchs einer solchen und insbesondere nicht den Charakter einer Ansammlung an sich trägt. Der Polizeidirektor: Kläy.» Es fällt vor allem auf und es ist das charakteristisch, dass der Herr Polizeidirektor einige Tage nach Erlass der Verordnung sagt: Nach meinem Dafürhalten ist die Sache so. Er ist also nicht einmal ganz sicher, dass es so ist. Er bemerkt: «An sich dürfte das Streikpostenstehen allerdings nicht unter die Streikverordnung fallen.» Er ist also selbst nicht ganz sicher. Wenn die Regierung selbst in ihren Erlassen so unsicher ist, wie soll man dann vom Richter verlangen, dass er solche Gesetze bestimmt soll anwenden können! Weiter fällt auf, dass man auf der einen Seite sagt, das Streikpostenstehen fällt unter das Gesetz, und auf der andern Seite doch wiederum: Nein, es fällt nicht darunter. Die Polizei ist von der Erwägung ausgegangen, das Streikpostenstehen trage in allen Fällen den Charakter der Verhinderung der Arbeitswilligen und sei eine Ansammlung, sobald es in einer Mehrzahl erfolge. Man sollte sich in einer derartigen Verordnung klipp und klar ausdrücken, dann wissen die Polizei und der Richter, woran sie sind. Während der Beratung des Streikgesetzes wurde hier deutlich erklärt, das Streikpostenstehen soll nur zum Zwecke einer Kontrolle gestattet sein und überall da, wo es darüber hinausgehe, sei es als erhebliche Belästigung zu betrachten; es ist nun nicht notwendig, dass Streikposten zur Kontrolle in grosser Zahl aufgestellt werden. Während der Beratung des Streikgesetzes wurde auch gesagt, dass das Begleiten auf der Strasse als eine Belästigung aufzufassen sei. So haben die städtische Polizei und auch der Regierungsstatthalter denn auch die Streikverordnung aufgefasst und diese Auffassung ist durchaus richtig und sachgemäss. Das Streikpostenstehen in der Mehrzahl und das Begleiten auf der Strasse tragen den Charakter einer erheblichen Belästigung an sich und hätten deshalb verfolgt werden sollen. Die Interpretation der Regierung hat aber zur Folge, dass die Polizei gegen Streikposten nur dann einschreiten darf, wenn sie sie auf der Tat ertappt. Die Polizei kann unmöglich überall sein; man müsste die Zahl der Polizisten verdreifachen, wenn man das verlangen wollte. Die Streiker sind vorsichtig genug, nur da rechtswidrige Handlungen zu begehen, wo keine Polizei und keine Zeugen vorhanden sind. Wenn die Polizei in dem Fall, wo einer der von ihr begleiteten und von den Roten verfolgten Arbeitswilligen von einem von hinten geworfenen Stein getroffen wird, einschreitet und einen Streiker, den sie für den Täter hält, verzeigt, nachher aber nicht beweisen kann, dass er und kein anderer den Stein geworfen hat, so geht der Betreffende nicht nur straflos aus, sondern sie selbst wird verfolgt und bestraft. Das sind die Folgen, wenn man das Streikpostenstehen in der Mehrzahl zulässt. Der Fall im Weissenbühl, wo ein Arbeiter schliesslich von seiner Waffe Gebrauch machen musste, hätte nicht vorkommen können oder wäre höchst wahrscheinlich nicht vorgekommen, wenn das Streikpostenstehen in der Mehrzahl verboten gewesen wäre; er konnte aber vorkommen, weil die Streiker in grosser Mehrzahl da waren und die Polizei kein Recht hatte, ihnen gegenüber einzuschreiten, solange sie sie nicht auf der Tat ertappte, und weil im betreffenden Moment keine Polizei da war. Nach der Interpretation der Regierung ist es also gar nicht möglich, die Arbeitswilligen zu schützen. Das werden Ihnen auch die Polizeiorgane und der Regierungsstatthalter bestätigen.

Der Regierungsrat hat in seinem Erlass eine Busse von 1—200 Fr. aufgenommen. Was bedeutet eine solche Bestimmung? Die Regierung weiss ganz genau oder sollte es wenigstens wissen, dass Bussen in diesem Falle gar keine Wirkung haben. Diese Erfahrung hat man schon längst gemacht. Es vergeht zunächst eine lange Zeit, bis das Urteil gefällt wird und dann ist vielleicht der Streik beendet; auch ist die Busse oft

nicht erhältlich oder sie wird aus der Streikkasse bezahlt und derjenige, der die Missetat begangen hat, wird davon nicht berührt. Es hat daher keinen Sinn, derartige Strafbestimmungen in einen Streikerlass aufzunehmen. Wirksam ist einzig die Gefängnisstrafe. Aber da ist die Regierung bloss auf eine Strafe von 1 bis 3 Tagen Gefängnis gegangen. Während das Streikgesetz doch eine Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen vorsieht, setzt die Streikverordnung die lächerliche Strafe von im Maximum 3 Tagen Gefangenschaft fest. Die Regierung musste sich sagen, dass derartige Bestimmungen nicht hinreichen, um Wandel zu schaffen. Mit dem Erlass solcher Vorschriften beweist man, dass es einem in Tat und Wahrheit mit der Bekämpfung der Ausschreitungen nicht ernst ist. Wenn die Regierung klipp und klare Bestimmungen erlässt, wissen die Polizei und der Richter, woran sie sind und die Urteile werden auch anders ausfallen als bisher, aber solange die Regierung selbst solche Gesetze erlässt und derartige Interpretationen gibt, darf sie sich nicht allzusehr hinter dem Richter verschanzen.

Ich möchte nun nicht in allen Fällen den Richter in Schutz nehmen, namentlich nicht betreffend das Urteil, das er über das Geltungsgebiet des Streikgesetzes gefällt hat. Wenn es überhaupt ein Mangel des Streikgesetzes ist, dass die Sperre darin nicht figuriert, so kann man dafür nicht die Regierung allein verantwortlich machen, sondern die Vertreter der gesetzgebenden Behörde müssen die Mitschuld übernehmen. Man hat mich persönlich dafür verantwortlich machen wollen, dass die Sperre im Streikgesetz nicht figuriert. Das wäre nicht recht. Ich hatte keine Gelegenheit, weder direkt noch indirekt zur Redaktion des Streikgesetzes etwas beizutragen; ich war auch nicht Mitglied der Kommission, sondern hatte erst hier im Rate wie die übrigen Mitglieder Gelegenheit, zum Streikgesetz Stellung zu nehmen. Vorher haben sich allerdings die Vertreter des Gewerbestandes versammelt und über ihre Stellungnahme zum Entwurf der Regierung und der Kommission beraten. Ich zählte zu denjenigen, die ziemlich viele Einwendungen zu machen und Wünsche anzubringen gehabt hätten, allein wir sagten uns: wenn wir weitgehende Abänderungsanträge einbringen, setzen wir uns mit der Regierung und der Kommission in Widerspruch, gefährden die ganze Vorlage und deshalb ist es vorsichtiger, den Entwurf anzunehmen, wie er vorliegt. Das war der Standpunkt, den ich persönlich und auch die andern Kollegen in dieser Angelegenheit eingenommen haben und ich wiederhole, es wäre ungerecht, wenn man mich persönlich dafür verantwortlich machen wollte, dass in dem Gesetz von der Sperre nicht die Rede ist.

Nun müssen wir uns fragen, ob es überhaupt ein Mangel ist, dass die Sperre im Streikgesetz nicht figuriert. In dieser Beziehung halte ich das Urteil des Obergerichts nicht für zutreffend. Man muss doch vor allem aus den Begriff des Streikes und denjenigen der Sperre definieren. Diese Definition ist, eng gefasst, nicht leicht, allein allgemein gefasst lässt sich die Definition leicht aufstellen. Der Streik ist eine von den Arbeitern veranlasste Kollektivarbeitseinstellung, die den Zweck hat, für die Arbeiter günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Die Sperre ist dasselbe, nur mit dem Unterschied, dass sie von den Meistern veranlasst wird, um für sich günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Die Inszenierung sowohl des Streikes als der Sperre erfolgt auf dem gleichen Wege. Wenn der Arbeiter streiken will, muss er — oder sollte es wenigstens — vorgängig kündigen und dann austreten. Wenn der Meister eine Sperre verhängen will, muss er vorgängig kündigen und die Arbeiter entlassen. Nun behaupte ich, dass der pendente Schreinerstreik in Bern niemals eine Sperre war. Eine Sperre haben wir zurzeit in Rorschach. Dort hat der Betriebsinhaber die ganze Fabrik geschlossen, schuldige und unschuldige Arbeiter auf die Strasse gestellt und erklärt, er eröffne die Fabrik erst wieder, wenn die und die Bedingungen erfüllt sein werden. Sperren haben wir in diesem Moment in Amerika, wo die Arbeitgeber die gegenwärtige Tiefkonjunktur benützen, um von den Arbeitern neue Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Das trifft für Bern nicht zu. Erstens wurden nicht alle Arbeiter entlassen. Zweitens wurde jedem Arbeiter vor der Verhängung der sogenannten Sperre die Möglichkeit gegeben, weiter zu arbeiten; er brauchte sich nur zu verpflichten, wenigstens $^1/_2$ oder ein Jahr weiterzuarbeiten. Aber auch nach Verhängung der sogenannten Sperre stand es jedem Arbeiter frei, tagtäglich wieder einzutreten und seine Arbeit aufzunehmen; es wird bloss verlangt, dass er sich verpflichte, während einer gewissen Zeit in Arbeit zu bleiben. Es wurde den Arbeitern niemals zugemutet, von ihren Arbeitsbedingungen irgend etwas preiszugeben, im Gegenteil, man hat allen Arbeitern, welche frisch zu arbeiten begannen, eine Lohnerhöhung von 5 % gewährt. Mehrere Arbeiter haben sogar nach erfolgter Kündigung wieder zu arbeiten angefangen und einen neuen Vertrag unterzeichnet, sie wurden aber von ihren Kollegen so verfolgt, dass sie die Arbeit wieder aufgeben mussten. Wer hat nun den Konflikt heraufbeschworen? Doch entschieden die Arbeiter! Sie haben den Vertrag gekündigt, sie haben vermehrte Forderungen an die Meister gestellt, sie haben den alten Vertrag nicht erneuern wollen und sie haben ihre Kollegen veranlasst, keinen neuen Vertrag zu unterzeichnen. Das sind Tatsachen, die sich ohne weiteres nachweisen lassen. Nachdem also alle Arbeiter hätten weiterarbeiten können, nachdem ihnen eine Lohnaufbesserung gewährt und keine Reduktion vorgenommen worden ist, nachdem es die Arbeiter gewesen sind, welche neue Forderungen stellten und sich weigerten, weiterzuarbeiten, wenn dieselben nicht erfüllt würden, sind alle Merkmale für einen Streik vorhanden und von einer Sperre kann nicht die Rede sein. Daran kann schlechterdings nichts geändert werden und ich begreife deshalb das Urteil des Obergerichts nicht, das diesen Konflikt als eine Sperre bezeichnete, die nicht unter das Streikgesetz fallen soll. Wenn man ein Gesetz so interpretiert, dann kann man auch bei jeder andern Arbeitseinstellung dazu gelangen, sie als nicht unter das Streikgesetz fallend zu betrachten.

Noch unbegreiflicher ist mir das Urteil des Polizeirichters. Das Urteil des Obergerichtes hat Bezug auf die Fälle, die sich während der sogenannten Sperre ereignet haben, die sogenannte Sperre ist aber vor Mitte April wieder aufgehoben worden; jeder Arbeiter konnte wieder eintreten, man verlangte von ihm nicht einmal mehr die Unterzeichnung eines Vertrages, und jeder, der eintrat, erhielt eine Aufbesserung von 5 %. Die Arbeiter weigerten sich aber, wieder einzutreten und begingen auch nach der Aufhebung der sogenannten Sperre Ausschreitungen, die zur Anzeige gelangten. Aber dessenungeachtet erklärte der Polizeirichter: Auch diese Ausschreitungen fallen nicht unter das Streik-

gesetz, beides geht einander nichts an, wir haben es mit einer Sperre zu tun, mit keinem Streik. Das heisst — ich kann es leider nicht anders bezeichnen —, dem Gesetz eine Nase drehen; so zu urteilen ist nicht mehr Recht, sondern Willkür. Soweit trifft also auch den Richter eine Schuld an den Zuständen, die wir dermalen in Bern haben. Ich begreife den Richter ganz gut, wenn er die Sperre als nicht unter das Gesetz fallend bezeichnet. In dieser Beziehung ist tatsächlich der Wortlaut des Gesetzes unklar und man kann ganz gut die Auffassung haben, dass die Sperre nicht unter das Gesetz falle. Es lässt sich auch begründen, dass man sie nicht hat darunter nehmen wollen; ich will dagegen nichts einwenden. Denn setzen Sie den Fall, die Tiefkonjunktur, die auch bei uns eingesetzt hat, mache weitere Fortschritte. Da ist nicht ausgeschlossen, dass vielleicht gewisse Arbeitgeber die Situation ausnützen würden, um an Stelle des 9- oder $9^1/_2$-stündigen Arbeitstages wieder den 10stündigen einzuführen und zu diesem Zwecke über die Arbeiter eine Sperre verhängen würden. Nun kann man in guten Treuen der Ansicht sein, dass dem Arbeiter dasjenige, was er bis heute errungen hat, belassen werden soll, und das wäre ein Grund, weshalb man die Sperre vielleicht nicht ins Gesetz hat aufnehmen wollen. Wir haben aber auch nichts dagegen, wenn man sie aufnehmen will. Allein man soll nicht auf dem Interpretationswege etwas als eine Sperre bezeichnen, was keine Sperre ist und sagen: Die Sperre fällt nicht unter das Gesetz, infolgedessen ist das Gesetz hier nicht anwendbar. Das ist nicht recht und es ist auch nicht richtig, dass die Nichtaufnahme der Sperre im Streikgesetz an dem vorhandenen Skandal schuld sei. Daran sind ganz andere Gründe schuld.

Die Möglichkeit, Wandel zu schaffen, wäre da, aber warum tut man es nicht? Dafür gibt es zwei Erklärungen. Erstens hat die Wahl der Richter, vielleicht auch die Wahl der Regierung durch das Volk einen gewissen Einfluss. Ich weiss wohl, dass Richter und Behörden dagegen Widerspruch erheben werden, allein ich musste diesen Umstand doch anführen, da ein Kern Wahrheit darin liegt. Dazu kommt, dass die sozialistische Partei die wirtschaftlichen Fragen zu parteipolitischen Fragen macht und dabei die Haltung der Richter und Behörden — sie mag an und für sich noch so korrekt sein — in perfider Weise kritisiert, wenn sie nicht in ihre Parteischablone passt. Die bürgerlichen Parteien haben sich bis jetzt nicht herbeigelassen, wirtschaftliche Fragen in ihre Parteiprogramme aufzunehmen, zum mindesten lange nicht in dem Umfang, wie es bei den Sozialisten der Fall ist, und sie nehmen denn auch, wenn solche Anfeindungen vorkommen, die Richter und Behörden nicht so in Schutz, wie es von anderer Seite geschehen ist. Das hat zur Folge, dass die Richter und Behörden sich sagen: Warum sollen wir uns derartigen Anfeindungen preisgeben? Wir sind besser daran, wenn wir uns reserviert verhalten, und der eine schiebt die Schuld auf den andern. Die Regierung sagt: der Richter soll eingreifen, der Richter sagt: die Polizei soll energischer einschreiten, und so geschieht nichts, namentlich weil die Leute das Gefühl haben, dass sie an den bürgerlichen Parteien nicht den nötigen Rückhalt haben. Dieser Umstand ist auch schuld daran, dass in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Gruppen sich ganz gewaltig entwickelt haben und diese Entwicklung wird weitere Fortschritte machen, wenn die bürgerlichen Parteien nicht anders in die Verhältnisse eingreifen. Das wird gewisse Folgen nach sich ziehen, die ich hier nicht näher erörtern will.

Der zweite Grund, warum man nicht energischer gegen diese Zustände einschreitet, besteht darin, dass man in der Regel bei einem Kampf die Tendenz hat, für den Schwächern Partei zu ergreifen, und man setzt bei diesen Kämpfen voraus, die Arbeiter seien die Schwächern und ihnen müsse man daher in gewissen Beziehungen entgegenkommen. Angesichts der hohen und hehren Aufgabe aber, die sowohl Richter als Behörden haben, ist eine derartige einseitige Parteinahme zum mindesten nicht zulässig. Man könnte sie unter gewissen Voraussetzungen verstehen und ich würde sie im vorliegenden Fall begreifen, wenn der Richter oder die Behörden die Ueberzeugung haben könnten, dass die in diesem Fall von den Arbeitern gestellten Forderungen gerecht wären. Wer will aber behaupten, dass es gerecht sei, einen in der Stadt etablierten Beruf so viel mehr zu belasten als den nämlichen Beruf, der um die Stadt herum ausgeübt wird? Ich würde es ferner begreifen, wenn Richter und Behörden die Ueberzeugung haben könnten, dass die Arbeiter in einem derartigen Kampf etwas gewinnen. Aber auch diese Ueberzeugung können weder der Richter noch die Behörden haben. Denken Sie an den kürzlich zu Ende gegangenen Spenglerstreik in Zürich, der über ein Jahr gedauert hat, an den Schreinerstreik in Biel von ebensolanger Dauer, an den Zimmerleutestreik in Bern vom letzten Jahr, die alle resultatlos verlaufen sind. Der Schreinerstreik von Bern, der fünf Monate dauerte, hatte eine Verkürzung der Arbeitszeit um $^1/_2$ Stunde gebracht, aber gehen Sie heute in die verschiedenen Werkstätten in Bern und Sie werden sehen, dass in einer ganzen Reihe derselben wieder der 10stündige Arbeitstag eingeführt ist. Was hat es dann für einen Zweck, derartige Kämpfe zu führen? Sie sind nichts als ein gegenseitiges Aufreiben. Ich würde schliesslich begreifen, dass die Behörden einseitig für die Arbeiter Stellung nähmen, wenn den Arbeitern kein anderes Kampfmittel zur Verfügung stehen würde. Aber auch das ist nicht richtig. Ich habe hier schon wiederholt ausgeführt, dass die Arbeitgeber schon vor Jahren grundsätzlich anerkannt haben, dass alle diese Kämpfe durch eine obere Instanz endgültig entschieden werden sollten, nur darf die Ordnung nicht eine örtliche, sondern muss eine allgemeine sein und zweitens muss dafür gesorgt sein, dass die getroffene Ordnung auch wirklich gehalten wird. Auch unter den Arbeitern würde man vielleicht einer solchen Ordnung der Dinge den Vorzug geben und es wurde von ihnen auch schon der Versuch gemacht, auf diesem Wege vorzugehen. Dieser Weg würde viel mehr Erfolg versprechen als derjenige, den die Arbeiter heute einschlagen. Allein die Arbeiter wollen nicht innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung Remedur schaffen, sondern sie streben nach einer ganz andern Gesellschaftsordnung. Nicht soziale, sondern sozialistische Bestrebungen machen sich bei ihnen geltend. Wenn man sich auf erstere beschränkt hätte, wäre der Arbeiter heute weiter als er ist. Was die Arbeiter heute verlangen, sind Vorrechte und Ungesetzlichkeiten. Nehmen Sie den Fall von Bern. Die Gewerkschaften von Bern stellen Bedingungen betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn auf und erklären diese Bedingungen für alle Angehörigen des Berufes verbindlich. Ich behaupte, dazu haben sie gar kein Recht. Wenn man derartige Bedingungen aufstellen will, soll es allgemein

geschehen und auch die Meister sollen das Recht haben, solche aufzustellen; auch sie wären froh, wenn sie in ihren Kreisen Bedingungen aufstellen und für alle Angehörigen des Berufes verbindlich erklären könnten. Aber derartige Rechte bestehen heute nicht und darum soll man sie nicht den Arbeitern einseitig zugestehen. Wenn die Arbeiter für ihre Gewerkschaften das Koalitionsrecht in Anspruch nehmen, müssen sie dasselbe auch jeder andern Gewerkschaft zugestehen. Auch die heute ziemlich verbreitete Gewerkschaft der sogenannten «Gelben» hat das Recht, zu erklären, sie sei mit den Offerten der Meisterschaft einverstanden und wolle unter diesen Bedingungen arbeiten. Heute besteht noch das Recht auf Arbeit, die persönliche Freiheit der Bürger und das Recht, sich auf der Strasse ungehindert zu bewegen und deshalb ist die Tätigkeit der Gewerkschaften, soweit sie diese Rechte einschränken will, ungesetzlich und das Tolerieren solcher Ungesetzlichkeiten seitens der Behörden ohne weiteres eine Pflichtverletzung. Durch diese Pflichtverletzung entsteht enormer Schaden. Der heute den Schreinermeistern durch den Streik beigefügten Schaden beläuft sich auf weit über 150,000 Fr. Nun kann man die Behörden für diesen Schaden nicht verantwortlich machen, denn sie können den Streik nicht verhindern, aber wenn sie von Anfang an Anstalten zum wirklichen Schutz der Arbeitswilligen getroffen hätten, dann wäre mindestens ein um 100,000 Fr. geringerer Schaden entstanden. Die Zeit wird kommen, wo sich die auf diese Art Geschädigten auf den Boden stellen werden, die Behörden seien für den durch ihre Vernachlässigung entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Aber abgesehen von den finanziellen Folgen bedanken sich die Meister und Arbeitswilligen, auf der Strasse wie Geächtete verfolgt zu werden und sich nur mehr in Begleitung der Polizei auf der Strasse zeigen zu dürfen. Das ist eine Missachtung der Rechte und Freiheiten der Bürger, ein Skandal, ein Stück Anarchie. Ein solcher Zustand darf nicht weiter andauern. Wir haben seit Monaten alles getan, was in unsern Kräften stand, wir sind persönlich vorstellig geworden bei Herrn Regierungsrat Kläy, bei der städtischen Polizeidirektion und beim Regierungsstatthalter, wir haben eine ganze Reihe ernsthafter Schreiben an die verschiedenen Behörden gerichtet — die Kopien stehen zur Verfügung — sie auf die bestehenden Zustände aufmerksam gemacht und ihnen erklärt, dass dieselben nicht länger andauern dürfen — aber unsere Schritte blieben resultatlos. Sie sehen auch aus dem letzten Erlass der Regierung, dass es ihr absolut nicht ernst ist, Ordnung zu schaffen. Wir müssen uns daher an den Grossen Rat wenden und hoffen, dass wir hier mehr Gehör finden als bisher bei der Regierung.

Welchen Weg müssen wir einschlagen? Das Urteil des Obergerichts schafft ein Präjudiz für die Zukunft. Nach demselben kann man inskünftig die Streiks ganz gut so einrichten, dass sie nicht mehr unter das Streikgesetz fallen. Das Streikgesetz genügt also nicht, wenn nicht eine authentische Interpretation seitens des Grossen Rates erfolgt. Das wäre ein Weg, um die Arbeitswilligen zu schützen. Ein anderer Weg ist die Erweiterung des Strafgesetzes. Wenn die Regierung diesen Weg vorzieht, haben wir nichts dagegen einzuwenden, nur muss man sich bewusst sein, dass längere Zeit vergehen wird, bis diese Erweiterung des Strafgesetzes geschaffen ist. Die Regierung müsste sich daher inzwischen vom Grossen Rat die Kompetenz oder den Auftrag erteilen lassen, bei jedem künftig vorkommenden Streik sofort eine Streikverordnung zu erlassen, welche den Schutz der Arbeitswilligen garantiert. Das sind die beiden Wege, die man einschlagen kann, um für die Zukunft Wandel zu schaffen.

Ich möchte gerne vernehmen, was die Regierung zu tun gedenkt, um die Arbeitswilligen besser zu schützen als bisher. Deshalb haben wir die Interpellation eingereicht. Bekanntlich wurde — was bisher meines Erinnerns noch nie der Fall war — nach unserer Interpellation sofort eine Gegeninterpellation eingereicht. Diese soll unmittelbar nach meinem Votum zur Begründung gelangen und der Vertreter der Gegenpartei ist so in der Lage, alles zu wiederlegen, was ich ausgeführt habe (Schneeberger: Sehr richtig!), während ich nachher nicht mehr zum Wort gelangen kann. Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen und ersuche Sie, die Angelegenheit etwas näher anzusehen und gründlich zu untersuchen, bevor Sie sich ein Urteil bilden. Gewiss ist die zweite Interpellation niemand willkommener als der Regierung, denn sie kann dann argumentieren: seht, die einen behaupten, die Regierung mache zu wenig, und die andern sagen, sie mache zu viel, ergo haben wir uns bisher ganz recht verhalten. Ich hoffe, die Regierung werde sich auf einen andern Standpunkt stellen und uns darüber Bescheid geben, ob in Bern die bürgerlichen Rechte und Freiheiten tatsächlich geschützt werden oder nicht, und wenn das nicht der Fall ist, werde sie sich nicht mit der angedeuteten Ausrede aus der Schlinge ziehen, sondern ernst damit machen, andere Massnahmen zu ergreifen. (Beifall.)

**Präsident.** Sie haben gestern beschlossen, die Interpellation Schneeberger im Anschluss an die soeben begründete Interpellation zu behandeln. Herr Regierungsrat Kläy erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden und wird am Schluss beide Interpellationen miteinander beantworten.

**Schneeberger.** Die von unserer Seite eingereichte Interpellation hat allerdings den Zweck, uns Gelegenheit zu verschaffen, zur Interpellation Scheidegger und Konsorten auch zum Wort zu gelangen. Denn wir wissen erstens, dass Herr Scheidegger gewohnt ist, sehr stark aufzutragen, wenn er über Arbeiterfragen redet. Wir haben das auch heute wieder konstatieren können. Herr Scheidegger ist nicht nur mit den Arbeitern und Schreinergesellen nicht zufrieden, sondern er ist überhaupt mit niemand zufrieden, nicht einmal mit sich selbst; er ist nicht zufrieden mit der Regierung, mit dem Grossen Rat, mit der Polizei, noch weniger mit dem Polizeirichter und dem Obergericht. Alles taugt für seine Zwecke nicht. Herr Scheidegger ist, wenn er überhaupt befriedigt werden kann, nur dann zufrieden, wenn dafür gesorgt wird, dass jedesmal, wenn ein Streik oder eine Aussperrung losbricht, alle beteiligten Arbeiter ohne weiteres eingesteckt oder zwangsweise zur Arbeit geführt werden.

Die drastischen Schilderungen des Herrn Scheidegger tragen so den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, dass es nicht nötig ist, alle seine Ausführungen zu widerlegen. Was er vom Abgesandten des Heilandes gesagt hat und anderes klingt alles so unwahrscheinlich, dass eine Widerlegung überflüssig erscheint. Eine Behauptung allerdings kann ich nicht unwidersprochen

lassen, nämlich die, es handle sich hier nicht um eine Aussperrung, sondern um einen Streik. Von den 420 Schreinern in Bern sind 400 entlassen worden. Nach der Darstellung des Herrn Scheidegger sollte man meinen, die Entlassung sei auf das Verlangen der Arbleiter erfolgt. Tatsächlich haben aber doch die Meister gekündigt, die Arbeiter hätten weiter gearbeitet und dann später, während sie in Arbeit standen, mit den Meistern über einen neuen Arbeitsvertrag verhandelt. Diesen Willen haben die Arbeiter wiederholt kundgegeben, aber die Meister wollten davon nichts wissen. Herr Scheidegger hat schon früher hier im Grossen Rat prophezeit, im Frühjahr 1908 stehen grosse Kämpfe auf gewerkschaftlichem Gebiet in Bern bevor und es sei deshalb dringend notwendig, dafür zu sorgen, dass bis dahin das Streikgesetz in Kraft sei. Nun haben wir das Streikgesetz und mit seiner Hülfe wollte man die Schreiner zu Paaren treiben; auf 1. Februar wurden sie ausgesperrt. Das Streikgesetz gelangte am 23. Februar zur Abstimmung und sollte nach Genehmigung durch das Volk sofort in Kraft treten. Herr Scheidegger erwartete also, dass der Widerstand der Schreiner am 24. Februar gebrochen sein werde. Glücklicherweise haben sich seine Erwartungen nicht erfüllt. Weder Streikgesetz noch Polizei konnten den Schreinermeistern helfen und man mag tun, was man will, man wird auch in Zukunft trotz alledem die Arbeiter nicht zu Paaren treiben und mit ihren berechtigten Forderungen nicht bodigen können. Je energischer diejenigen, die auf Seite des Herrn Scheidegger stehen, die Arbeiter verfolgen und alle ihre Forderungen zurückweisen, desto energischer werden die Arbeiter in der Verfolgung ihrer Interessen und Bestrebungen sein. Es ist eine Tatsache, die sich bisher durchwegs geltend gemacht hat: Hätten die Herren vom Gewerbeverein mit sich reden lassen, statt sich auf den Standpunkt zu stellen, dass ihr Wille ohne weitere Diskussion durchzudringen habe und dass die Werkstätten auf 1. Februar geschlossen seien, wenn die Arbeiter ihre Bedingungen nicht ohne weiteres akzeptieren, so wäre der Konflikt vielleicht längst beigelegt. Auch damit stellt man die Sache nicht auf einen andern Boden, dass man erklärt, die Herren Schreinermeister haben nachher beschlossen, die Sperre sei jetzt aufgehoben und die Arbeiter können zu den Bedingungen vom 1. Februar arbeiten; darum sei jetzt keine Aussperrung mehr, sondern ein Streik. Das ändert an der wirklichen Sachlage nichts. Eine solche Behauptung ist gerade so lächerlich, wie wenn streikende Arbeiter, welche erklärten: von heute an wollen wir wieder arbeiten, aber zu den Bedingungen, welche wir aufstellen und die von den Meistern nicht angenommen werden, behaupten würden: jetzt streiken wir nicht mehr, sondern wir sind ausgesperrt.

Herr Scheidegger hat bemerkt, das Streikgesetz sei zwei Monate in Kraft gewesen und habe nichts genützt. Das ist gerade, was wir schon bei der Beratung des Streikgesetzes erklärt haben. Wir haben damals zur Genüge ausgeführt, das Streikgesetz werde nichts nützen, sondern nur den Widerstand der Arbeiter herausfordern, und nun haben wir die Probe aufs Exempel. Das Streikgesetz hat nichts genützt, obschon es angewandt wurde. Herr Scheidegger sagt freilich, es sei nicht genügend angewandt worden, man müsse jeden, der sich auf der Strasse zeige, verhaften. Im gleichen Atemzug redet er in schönen Worten von der individuellen Freiheit, jeder habe noch das Recht, auf der Strasse sich ungehindert zu bewegen — nur den ausgesperrten Schreinergesellen soll dieses Recht nicht gewährleistet sein! Herr Scheidegger macht im weitern unserer Partei den Vorwurf — ich weiss zwar nicht, wie er dazu kommt, Parteifragen in Diskussion zu ziehen und uns vorzuwerfen, wir tun das mehr als er und seine nähern Kollegen — wir kritisieren die Behörden in perfider Weise. Ich möchte Sie ersuchen, die Kritik, die Herr Scheidegger heute an den Behörden geübt hat, etwas näher unter die Lupe zu nehmen und ich habe dann wohl nicht nötig, zu sagen, welche Bezeichnung seine Kritik verdient. Ich erinnere daran, dass gerade Herr Scheidegger in der Wahlkampagne für die Ersetzung eines Regierungsrates im Handwerker- und Gewerbeverein unsere Regierung stark kritisiert und nach Bezugnahme auf die sozialen Zustände, um damit den Anspruch der Gewerbepartei auf eine eigene Kandidatur zu begründen, ausgerufen hat: «In dem jetzigen Stadium des Kampfes und der gegenseitigen Aufreibung, in welchem sich der Gewerbestand befindet, sollten die bürgerlichen Parteien dem Handwerkerstand helfen. Aber nichts geschieht, wir sehen Zustände vor uns, die einer wahren Anarchie gleichen. Die Rechte der Bürger werden ungestraft verletzt. Solchen Verhältnissen sollte man den Riegel schieben. Aber niemand regt sich. Nicht einen Mann haben wir in der Regierung, der Manns genug wäre, dagegen aufzutreten und zu sagen: Bis hierher und nicht weiter! Solche Zustände dürfen nicht länger bestehen.»

Diesmal sind es tatsächlich wir, welche die Regierung gegen diese Vorwürfe in Schutz nehmen müssen, denn sie hat alles getan, was das Gesetz nur irgendwie gestattete, um den Wünschen der Gewerbepartei nachzukommen. Und wenn Herr Scheidegger wie in der Gewerbeversammlung auch hier die bürgerlichen Parteien angreift und ihnen vorwirft, sie sollten dem Gewerbestand mehr unter die Arme greifen und mehr hetzen, so müssen wir auch sie in Schutz nehmen, denn es scheint mir, dass die Politik der bürgerlichen Parteien bisher eigentlich nichts anderes war als ein Wettlauf um die Gunst des Handwerker- und Gewerbevereins.

Dass Herr Scheidegger die Verantwortung für die Blamage ablehnt, die sich der Grosse Rat mit dem Streikgesetz geholt hat, indem es so gestaltet wurde, dass es gerade auf den Fall, für den es gemacht worden, nicht angewandt werden kann, ist etwas stark. Auch Herr Kollega Tschumi hat in der Gewerbezeitung die Verantwortung für sich und die Gewerbepartei abgelehnt. Schliesslich will niemand die Verantwortung für dieses Elaborat übernehmen. Aber Herr Scheidegger und Konsorten, Sie sind während der Verhandlungen doch da gesessen und wenn Sie sagen, Sie haben nicht in die Diskussion eingreifen wollen, so frage ich: Warum haben Sie denn den Beratungen beigewohnt? Wir haben unsere Anträge gestellt und auseinandergesetzt, wie das Gesetz zu verbessern sei; als wir aber sahen, dass alle unsere Ausführungen nichts fruchteten und alle unsere Anträge abgewiesen wurden, zogen wir uns am Schlusse der Beratung zurück. Die Herren Tschumi, Scheidegger und so weiter können die Verantwortung für diese Pfuscharbeit nicht ablehnen und die schmeichelhaften Pressstimmen, die wir seither in kantonalen und ausserkantonalen Blättern gelesen haben, sind gewiss keine Lobesstimmen für die Handwerker- und Gewerbepartei, die trotz den Beteuerungen des Herrn Scheidegger ganz

sicher an den Vorberatungen dieses Gesetzes lebhaften Anteil genommen hat.

Was die von Herrn Scheidegger geschilderten Verfolgungen, Beleidigungen, Belästigungen und so weiter anbelangt, so würde es zu weit führen, ihm auf seinen Wegen zu folgen. Die angeführten «Tatsachen» sind zum weitaus grössten Teil leere Behauptungen ohne Beweis. Man beruft sich darauf, es seien so und so viele Beschwerden bei den Behörden eingelangt. Wir wissen, wie diese Beschwerden zustande kommen und wie es getrieben wird, um die Behörden zu bestürmen, damit sie Massnahmen treffen, Verhaftungen vornehmen und so weiter. Die Regierung ist da in der Tat besser gewesen, als Herr Scheidegger sie geschildert hat. Sie hat wenigstens gewartet, bis über die Anwendbarkeit des Streikgesetzes vom Richter entschieden war; dann erliess sie eine Streikverordnung, die aber Herrn Scheidegger nicht genügt, obschon sie eine Kopie der frühern Streikverordnungen ist.

Der Vorfall am Rosenweg im Weissenbühl hat sich durchaus nicht in der Weise zugetragen, wie Herr Scheidegger glauben machen wollte. Der aus Frankfurt importierte Schreinergeselle Bieber hat von seiner Waffe Gebrauch gemacht, obschon er von niemand belästigt und bedroht worden war. Er ging vom Bau über die Strasse und als er unter der Haustür angelangt war, in grosser Entfernung von den Posten, da schoss er auf dieselben. Nun wurde er allerdings beim Kragen gepackt, aber eine halbe Stunde später trat er wieder unter die Haustür und bedrohte Passanten, die mit dem Schreinerkonflikt nichts zu tun hatten, wiederum mit der Waffe. Nun, wir wollen das Ergebnis der Untersuchung abwarten, aber von allen Augenzeugen wird bestätigt, dass Bieber nicht der Angegriffene war. Wenn Herr Scheidegger darauf hinweist, dass Schulkinder die Arbeitswilligen belästigt haben, so möchte ich demgegenüber anführen, wie gerade in dem Hause des Prinzipals des Bieber, in dem er sein Logis hatte, die Kinder von ihrem Vater darauf dressiert worden sind, die dort stehenden Posten mit Wasser, Steinen und so weiter zu belästigen. Da wäre es allerdings an der Zeit, dass von den Schulbehörden eingeschritten und einem solchen Vater die Vormundschaft über seine Kinder entzogen würde. (Heiterkeit.)

Aehnlich wie mit Bieber verhält es sich mit einem andern Gelben namens Vogel, der, wo er geht und steht, ostentativ seinen Revolver zur Schau trägt und sobald er einen Schreiner sieht, in nervöse Aufregung gerät und an dem Revolver herumfingerlt, bis er einmal, natürlich von selbst, losgeht. Wenn Vogel in eine Wirtschaft kommt und in derselben sich Arbeiter befinden, so legt er den Revolver auf den Tisch, setzt sich protzig hin und wartet, ob es einer wage, ihn zu beleidigen oder zu belästigen. Solches kommt nicht nur in Bern vor. Ich will noch einen tatsächlichen Fall aus Biel anführen, der aktenmässig belegt werden kann — eine Kopie sämtlicher Gerichtsakten halte ich Ihnen hier zur Verfügung. Der Schreinermeister Schwarz hatte einen Streikbrecher als Arbeiter. Derselbe kommt am Abend von Bern zurück und die zwei Söhne des Herrn Schwarz holen ihn am Bahnhofe ab. Ein Arbeiter Spörri wartete am Bahnhof, wie es üblich ist, um zu kontrollieren, ob Schreiner ankommen und wenn ja, mit ihnen Rücksprache zu nehmen. Spörri wollte sich versichern, ob der angekommene Schreiner von den beiden Söhnen Schwarz in die Wohnung begleitet würde und zu diesem Zweck folgte er ihnen, aber nicht auf dem gleichen Weg, sondern er nahm einen andern Weg als die drei, um sie nicht zu belästigen. Auf der Schüssbrücke kommen sie wieder näher zusammen, weil die Wohnung sich in der Nähe befindet. Wie der Streikbrecher den Spörri sieht, gibt er aus dem Revolver zwei Schüsse auf ihn ab. Es ist aktenmässig festgestellt, dass dies ohne jede Provokation erfolgte, ohne jede Anrede und ohne jede Bewegung seitens des Spörri, welche hätte darauf schliessen lassen, dass er die drei angreifen wollte. Allerdings erklären die drei, der Arbeiter habe in die Schüss geschossen, Spörri behauptet aber, er habe ein Projektil neben dem Kopf pfeifen hören und das andere habe neben ihm in eine Telegraphen- oder Telephonstange eingeschlagen, und Zeugen behaupten, die Feuergarbe sei gegen Spörri gerichtet gewesen. Die drei machten auch geltend, der Revolver sei nicht scharf geladen gewesen; dann hätte der Arbeiter auch nicht nötig gehabt, in die Schüss zu schiessen. Das ereignete sich zwischen 11 und 12 Uhr nachts. Ein paar heimkehrende Bürger liefen infolge der Schüsse zusammen, auch der Nachtwächter kam dazu, dem von den dreien sogar gedroht wurde, sie werfen ihn in die Schüss. Während der Diskussion auf der Schüssbrücke tritt der Vater Schwarz aus der Haustüre und gibt einen Schuss aus dem Vetterli auf die Gruppe ab; er behauptet freilich, er habe vor sich hin in den Boden geschossen. Selbstverständlich hat Spörri geklagt und der Untersuchungsrichter überwies die Akten und erhob Klage auf Todschlagsversuch. Die Akten kommen mit der Weisung zurück, es sei nur wegen tätlicher Bedrohung Anklage zu erheben, und der Richter hat später nicht einmal das angenommen, obschon, soweit ich das Strafgesetz kenne, zum Tatbestand der tätlichen Bedrohung nicht erforderlich ist, dass einer den andern packt und körperlich verletzt, sondern es genügt, wenn einem durch irgend etwas absichtlich Schrecken eingejagt wird, so dass er in dieser Schreckenswirkung nicht mehr nach seinem freien Willen handeln kann. Nun könnten wir auch, wie Herr Scheidegger es getan hat, über den Richter schimpfen, wir hätten gerade so gut Anlass dazu, wie er. Aber bisher hat man immer die Ansicht vertreten, man solle die Gerichtsurteile nicht kritisieren oder wenigstens den guten Glauben des Richters voraussetzen. Herr Scheidegger tut das gegenüber dem Polizeirichter und dem Obergericht nicht, sondern er stellt die Sache so dar, als ob sie dem Gesetz eine Nase gedreht hätten. Das ist auch eine erhebliche Belästigung gegenüber diesen Herren und Herr Scheidegger würde gut daran tun, mit diesen Vorwürfen nicht andern gegenüber um sich zu werfen.

Nach Erledigung dieser Polizeiaffäre in Biel stellte sich heraus, dass dieser Streikbrecher, der auf den Schreiner geschossen hatte, unmittelbar vorher aus dem Zuchthause in Freiburg entlassen worden war. Ob Bieber, der in Bern geschossen hat, in Frankfurt auch im Zuchthaus gewesen ist, wissen wir noch nicht. Solche Vögel sind die «soliden, guten, treuen» Arbeiter, diese geübten Skandalmacher, die sich bei jedem Konflikt für ein paar Rappen mehr Lohn als gewöhnlich prostituieren und den Herren Unternehmern zur Verfügung stellen. Auf der andern Seite wird streikenden und ausgesperrten Arbeitern jede geringe Entgleisung hoch angerechnet, es werden Polizeirapporte gemacht und den Behörden dicke Aktenbände über deren Verfehlungen unterbreitet. Ich bin der

Meinung, die ich schon früher vertreten habe, dass man in der ganzen Arbeiterbewegung etwas mehr sehen sollte als nur diese Vorfälle, die sich vor aller Augen abspielen. Man sollte das ganze Problem etwas tiefer fassen und nicht nur mit Polizeimassregeln in die wirtschaftlichen und kulturellen Kämpfe eingreifen. Damit kommt man nicht vorwärts. Wenn Sie auch nach Wunsch des Herrn Scheidegger das Strafgesetz verschärfen oder das Streikgesetz so interpretieren, dass etwas hineingelegt wird, was gar nicht darin steht, so nützt das alles nichts, die Arbeiterbewegung wird dadurch nicht erstickt. Im Gegenteil, wenn in der Arbeiterschaft einmal das Gefühl vorhanden ist, dass sie tatsächlich ausser Recht gestellt ist, darf man sich nicht verwundern, wenn Zustände eintreten, von denen man sagen wird: sie gefallen uns nicht. Dann kommen wir zu anarchistischen Zuständen, die nach der Ansicht des Herrn Scheidegger jetzt schon da sein sollen. Dass gegenwärtig in den Arbeitervereinen und Gewerkschaften der Stadt Bern die Frage des Generalstreiks diskutiert wird, haben wir den Herren vom Schreinermeisterverein zu verdanken. Bisher hat sich die bernische Arbeiterschaft von dieser Idee nicht imponieren lassen; sie ist ruhig, nüchtern, überlegend gewesen und hat sich nicht wegen jeder Kleinigkeit ins Bockshorn jagen lassen, sondern nur erlaubte Mittel angewandt. Ich hoffe, dass das auch in Zukunft so bleiben wird. Aber wenn man nun, nachdem man das Streikgesetz verpfuscht hat, ein anderes machen oder das Strafgesetz revidieren will, ja, dann muss schliesslich die Arbeiterschaft zum Glauben kommen, dass sie tatsächlich nicht gleichen Rechtes ist wie die andern Bürger und das führt natürlich zu unliebsamen Zuständen. Es ist selbstverständlich nicht zutreffend, dass, wie man gestern und heute in den Blättern lesen konnte, als Demonstration ein Generalstreik ausbrechen werde; davon hat kein Mensch gesprochen, sondern die Gewerkschaften und Vereine diskutieren einfach, welche Mittel und Massnahmen in Zukunft von ihnen zur Anwendung zu bringen sein werden, wenn die Vergewaltigung der Arbeiterschaft durch den Terrorismus der Schreinermeister und der Herren vom Gewerbeverein weiter andauern oder zunehmen sollte. Der Gemeinderat hat durchaus zu früh seine gewaltige Faust gezeigt und den Beschluss gefasst, dass alle städtischen Arbeiter, welche in den Streik eintreten, entlassen seien. Solche Beschlüsse kann man schliesslich auch noch revidieren, denn da ist der Gemeinderat nicht allein massgebend, sondern die Arbeiterschaft wird auch etwas dazu sagen. Ich meine, man sollte das Heil nicht in Polizeischikanen, Streikgesetzen und so weiter und wie Herr Scheidegger der Ansicht ist, in der Verschärfung aller dieser Massnahmen suchen. Man kann eine Quelle, die aus dem Berg herauskommt, lange verstopfen, das Wasser ist gleichwohl da und sucht und findet einen andern Ausweg, wobei es zu Katastrophen kommen kann. Diese Erfahrung hat man in andern Industriestaaten schon längst gemacht, in England schon vor 75 Jahren, wo jede Organisation verboten war und jeder, der streikte, ins Zuchthaus kam. Alle diese Beschränkungen mussten aufgehoben und der Arbeiterbewegung freie Bahn gelassen werden. Man wird die Zustände nur dadurch sanieren, dass man den berechtigten Forderungen Rechnung trägt, Reformen durchführt und an der sozialen Gesetzgebung arbeitet, statt an der Straf- und Polizeigesetzgebung. Nur auf diesem Wege wird die Arbeiterschaft wieder Zutrauen fassen und zum Bewusstsein gelangen, dass sie doch nicht rechtlos ist, wie sie gegenwärtig glauben muss und darum auch hie und da ihren Unwillen zum Ausdruck bringt. Die «Neue Zürcher Zeitung», das kapitalistische Blatt par excellence in der Schweiz, hat letzte Woche anlässlich der Besprechung des Ausstandes der Landarbeiter in Italien geschrieben: «Wesentlich ist, dass gerade die Gährung dieser Tage und Jahre eine Bürgschaft sich regender Initiative, Kraft und sogar Einsicht darin ist, dass das Leben mehr bieten kann und muss, als es breiten Schichten bietet. Das Bedürfnis der Massen nach besserer Lebenshaltung ist das sicherste Anzeichen zivilisatorischen Fortschrittes.»

Vielleicht ist Herr Scheidegger noch imstande — ich habe zwar nicht grosse Hoffnung — aus der «Neuen Zürcher Zeitung» in dieser Richtung etwas zu lernen. Dass er sie im Börsenteil studiert, ist klar, aber er sollte auch solche Ausführungen lesen und beherzigen, dann würde er zu weniger verbissenen, verbohrten und vernagelten Ansichten über die Arbeiterschaft kommen, als er gegenwärtig hat. Und ein bekannter Führer der deutschen sozialdemokratischen Partei schreibt in einem Werk: «Narren sind, die glauben, der Arbeiter werde aufhören zu streben, wenn seine materielle Not gelindert sei, Schurken, die es ihm zum Verbrechen anrechnen, dass er immer mehr verlangt.»

Die Arbeiterschaft hat sogut wie jeder andere Bürger das Recht auf eine Besserstellung. Sie will auch Anteil haben an allem, was Kultur und Zivilisation uns bieten. Darum soll man sie nicht unterdrücken, sondern ihr helfen, dass sie auf eine höhere Stufe gelangen kann. Man soll ihr auch Anteil geben an dem, was alle andern für sich in Anspruch nehmen, und ihr nicht Unzufriedenheit vorwerfen. Nichts ist unberechtigter als dieser Vorwurf. Wer ist denn zufrieden? Etwa Herr Scheidegger oder ein anderer im Saale? Sucht nicht jeder seine Existenz zu verbessern und zu sichern, sein Einkommen zu erhöhen? Warum will man das der Arbeiterschaft verbieten, ihr alle gesetzlichen Wege, welche zum Ziele führen, verrammeln und sie dadurch zwingen, neben das Gesetz hinauszutreten? Dieses Frühjahr stand ein grosser Konflikt im Baugewerbe für ganz Deutschland bevor und man befürchtete, dass Hundertausende — es handelte sich um über eine Million Arbeiter — ausgesperrt oder in Streik treten würden, weil die Herren vom deutschen Unternehmerverband mit den Vertretern der organisierten Arbeiter auch nicht verhandeln wollten. Schliesslich haben sie sich doch dazu bequemt und es ist ein Vertrag zustande gekommen, der für das ganze Baugewerbe Deutschlands den Frieden auf zwei Jahre sicherte. Das ist ein anderer Standpunkt, als ihn Herr Scheidegger einnimmt. Es wäre verfehlt, wenn man für die Zustände, die eintreten könnten oder müssten, wenn man nach dem Rezept des Herrn Scheidegger verfahren würde, diejenigen verantwortlich machen wollte, die an der Leitung der Arbeiterbewegung Anteil haben. Die Führerschaft lehnt jede Verantwortung in dieser Richtung ab. Sie ist nicht dazu da, den Gendarmen der Regierung zu machen und wenn die Arbeiterschaft nicht mehr auf gesetzlichem Wege zum Ziele gelangen kann und einen ungesetzlichen Weg betritt, so darf man nicht der Führerschaft einen Vorwurf machen, sondern soll an die eigene Brust schlagen und bekennen: Wir haben es verschuldet, wir haben der Arbeiterschaft keinen andern Weg mehr offen gelassen.

Das ist, was ich in der Frage ausführen wollte. Ich betone nochmals, die ganze Diskussion ist nicht von uns heraufbeschworen worden. Wir haben schon letzten Montag bei Bereinigung der Traktandenliste den Bericht der Regierung über den Erlass der Streikverordnung unbeanstandet passieren lassen, während wir andere Male die Einsetzung einer Kommission verlangten. Herr Scheidegger hat das wohl auch diesmal erwartet und hoffte, dass wir das Karnikel sein werden, um ihm die Gelegenheit zu verschaffen, seine oratorischen Leistungen glänzen zu lassen. Diesmal hat Herr Scheidegger die Diskussion veranlasst und der Rat muss sich bei ihm bedanken, wenn die Herren länger aufgehalten wurden, als ihnen lieb und nötig war.

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen auf die Begründung der beiden Interpellationen im Auftrage der Regierung folgendes mitzuteilen. Es war sehr interessant, die Begründung beider Interpellationen anzuhören. Einerseits wird der Regierung Mangel an Energie und festem Willen, gegen die Ausschreitungen aufzutreten, vorgeworfen und anderseits heisst es, die Regierung sei zu sehr gewillt und habe eine zu grosse Energie, die Ausschreitungen zu bekämpfen. Wenn man daraus einen Schluss ziehen will, so dürfte es der sein, dass die Regierung den Weg der goldenen Mitte betreten hat, der im allgemeinen nicht als ein übler bezeichnet wird. Den Vorwurf, dass die Regierung in der Behandlung dieser Angelegenheit irgendwie von politischen Rücksichten sich leiten liess, müssen wir ablehnen. Ich glaube auch nicht, dass die Volkswahl der Richter oder des Regierungsrates irgend einen Einfluss auf die Behandlung dieser Frage hat. Man übersieht im grossen und ganzen die Schwierigkeiten, die den Behörden in ihrem Vorgehen entgegenstehen; ob dies mit oder ohne Absicht geschieht, will ich heute nicht beurteilen.

In jedem geordneten Rechtsstaate sind Missetaten mit Strafe bedroht. Diebstahl, Misshandlung, Brandstiftung, Betrug und so weiter werden bestraft, aber trotzdem kommen diese strafbaren Handlungen Tag für Tag vor. Wenn der Mensch schlecht und frech genug ist und die Strafen nicht fürchtet, ist es ausserordentlich schwer, strafbare Handlungen zu verhindern. Man mutet damit der Polizei und den Behörden eine Aufgabe zu, die zu erfüllen unmöglich ist. Das weiss gewiss auch Herr Scheidegger. Niemand bedauert es mehr als wir, dass diese Ausschreitungen, die leider auch beim gegenwärtigen Konflikt wieder vorgekommen sind, nicht wirksamer bekämpft werden können, als bisher möglich war. Wir haben übrigens bei uns noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wenn auch nach unserer Auffassung bei solchen Anlässen unsere Polizei und im speziellen die städtische Polizei ihre Pflicht tut, so mag es vielleicht sein, dass die Anzahl der Polizeikräfte nicht genügt und wir haben infolgedessen in den letzten Jahren stets auf eine Verstärkung der Polizei in ihrer Anzahl Bedacht genommen. Während wenigen Jahren wurde die Polizeimacht im Kanton um 24 Mann verstärkt und wo es tunlich war, im Land herum die Landjägerposten erhöht. Die Vermehrung der Polizei ist allerdings mit sehr grossen Kosten verbunden, indem jeder Mann uns auf 2400 Fr. jährlich zu stehen kommt. Wenn jedoch den bestehenden Uebelständen nicht anders abgeholfen werden kann, so wird die Regierung vor den nötigen Opfern nicht zurückschrecken.

Herr Scheidegger hat die Tätigkeit der Polizei ziemlich ausführlich geschildert. Ich will Ihnen aus einem einzigen Rapport mitteilen, welche unangenehme, mühevolle und undankbare Arbeit die Polizei bei Arbeitseinstellungen zu verrichten hat. Die städtische Polizeidirektion schreibt über die Tätigkeit der Polizei vom 26. April bis 3. Mai folgendes: Sie hat folgende Geschäfte polizeilich bewachen müssen: das Geschäft Blau morgens, mittags und abends bis 11 Uhr; die Parquetterie Sulgenbach dito morgens, mittags und und abends bis 11 Uhr; das Geschäft Steimle morgens und abends; Kalt, Länggasse, morgens und abends; Bahnhof morgens, mittags und abends; Wyder-Lutz morgens, mittags und abends und so weiter. Die Bauten Krebs wurden beständig bewacht, tags durch Patrouillen und von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr durch Postendienst. Verschiedene andere Geschäfte mussten tags und zum Teil auch nachts von der Polizei bewacht werden. Daneben musste die Polizei Tag für Tag 30 Personen morgens, mittags und abends zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause begleiten. Sie sehen daraus, wie die Polizei während eines solchen Konfliktes, sei es nun Streik oder Aussperrung, in Anspruch genommen wird und es wird von der städtischen Polizeidirektion zugegeben, dass die kantonale Polizeidirektion jederzeit auf erstes Begehren die nötige Mannschaft zur Verfügung gestellt hat, damit die städtische Polizei in der Lage war, der schwierigen Aufgabe nachzukommen. Bekanntlich hat in der Stadt Bern nicht die staatliche, sondern die Stadtpolizei die Sicherheits-, mit andern Worten die Streikpolizei zu besorgen. Nun kommt es vor, dass die Stadtpolizei, namentlich wenn ein Streik eine gewisse Ausdehnung annimmt, mit ihrer eigenen Polizeimacht der Aufgabe nicht gerecht werden kann und in diesem Falle muss ihr die Kantonspolizei zu Hülfe kommen. Gegenwärtig sind von den 40 Mann, welche den Streikdienst besorgen, 34 Landjäger und 6 Gemeindepolizisten. Man wird der Regierung nicht den Vorwurf machen können, dass sie nicht tut, was ihres Amtes ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass zum Beispiel im Jahre 1905 der Schreinerstreik 26 Wochen gedauert hat. Es wurde damals eine Streikverordnung erlassen, sobald die Voraussetzungen nach Art. 39 der Staatsverfassung dazu vorhanden waren. Nach Erlass der Streikverordnung dauerte der Streik noch genau eine Woche länger, das heisst 13 Wochen, als er vor Erlass derselben gedauert hatte. Ich betone das deshalb, weil nicht behauptet werden kann, dass es möglich sei, durch den Erlass von Verordnungen Streiks zu unterdrücken, wie das unter Umständen von gewisser Seite geltend gemacht werden möchte. Bei Anlass der Beratung des Streikgesetzes wurde von allen Seiten zugegeben, dass das Streikrecht garantiert sei und dass, wenn man es verkümmern wollte, ein Rekurs an das Bundesgericht Aussicht auf Erfolg hätte. Das glauben wir auch heute noch.

Wie ist es im vorliegenden Fall mit der von der Regierung erlassenen Streikverordnung gegangen? Das vom Volk am 23. Februar angenommene Streikgesetz sieht in Art. 8 vor, dass die Regierung zur Handhabung von Ruhe und Ordnung die geeigneten Massnahmen treffen kann. Nach meiner persönlichen Ansicht würde, wenn das Streikgesetz von der ersten Gerichtsinstanz auf Aussperrungen anwendbar erklärt worden wäre,

die Streikverordnung der Regierung früher erlassen worden sein, als es geschehen ist. Aber nachdem der erstinstanzliche Richter erklärt hatte, das Streikgesetz sei nicht anwendbar, und gegen dieses Urteil an die Polizeikammer appelliert worden war, konnte die Regierung nach unserer Ansicht selbstverständlich nicht zwischen dem erstinstanzlichen und dem oberinstanzlichen Entscheid gestützt auf ein Gesetz, dessen Rechtszuständigkeit bestritten, eine Streikverordnung erlassen. Wir durften übrigens auch erwarten, dass der oberinstanzliche Entscheid etwas rascher erfolgen und die Situation schneller abgeklärt würde. Wir erheben damit keinen Vorwurf gegen die Polizeikammer, denn wir wissen, dass sie sehr beschäftigt ist und es ist uns auch bekannt, dass sie diese Angelegenheit sogar ausserhalb der Reihe der ordentlichen Geschäfte behandelt hat. Die Polizeikammer fällte das Urteil am 4. Mai und erklärte das Streikgesetz auf Aussperrungen nicht anwendbar. Wir haben am nämlichen Tage, sobald uns der Entscheid der Polizeikammer bekannt worden war, dem Regierungsstatthalter davon Kenntnis gegeben und ihm mitgeteilt, dass das Streikgesetz auf Ausschreitungen während der Aussperrung nicht Anwendung finde. Die Sachlage machte es uns zur Pflicht, dem Regierungsrat nötigenfalls sofort eine Verordnung zu unterbreiten, um die Ausschreitungen zu bekämpfen und wir luden deshalb den Regierungsstatthalter ein, uns über den Stand der Aussperrungsangelegenheit Bericht zu erstatten und uns die Frage zu beantworten, ob der Erlass einer Streikverordnung notwendig sei. Das Schreiben an den Regierungsstatthalter ging am Tage nach dem Entscheid der Polizeikammer ab. Der Regierungsstatthalter wies dasselbe an die städtische Polizeidirektion zum Bericht und diese Behörde hat sich nach unserer Auffassung in einer durchaus zutreffenden Weise über die ganze Angelegenheit geäussert und erklärt, die Lage auf dem Platz Bern sei, wie aus den Berichten hervorgehe, die sie dem Regierungsstatthalter zugestellt habe, stationär geblieben; die Belästigung der arbeitenden Schreiner und Zimmerleute seitens der Ausgesperrten dauern fort und die Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der gelben und der roten Organisation wiederholen sich; da die im Gesetz betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und so weiter angedrohten Verhaftungen nicht mehr zur Ausführung kommen können, sei zu befürchten, dass die Ausgesperrten, respektive Streiker wieder agressiver werden; zugleich habe die Erfahrung gezeigt, dass die Verurteilungen zu Geldbussen durch den Polizeirichter keinen Eindruck machen, da diese Urteile gewöhnlich erst nach langen Wochen erlassen werden und der Strafvollzug in der Regel erst zu einer Zeit einsetze, wo die Gebüssten Bern schon längstens verlassen haben; ganz anders gestalte sich die Sache, wenn in einer Spezialverordnung der Regierung Gefängnisstrafe und sofortige Verhaftung, eventuell Ausweisung angedroht werde; die Ausschreitungen werden sofort abnehmen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung erfordere weniger Mannschaft, ein Faktor, der besonders im Hinblick auf die kommende Saison, während welcher die Mannschaft für andere Dienste herangezogen werden müsste, ebenfalls zu berücksichtigen sei. Der Bericht schliesst mit den Worten: «Wir halten dafür, dass zur wirksamen Handhabung von Ruhe und Ordnung der Erlass einer Spezialverordnung durch den Regierungsrat opportun ist.» Dieser Berichst ging am 7. Mai an den Regierungsstatthalter zurück und am 8. Mai übermittelte der letztere den Rapport an die Polizeidirektion, wobei er sich mit dem Erlass einer Verordnung gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung einverstanden erklärte. Der Bericht gelangte am 9. Mai in unsere Hände; der 10. Mai war ein Sonntag und am 11. Mai vormittags berief ich eine ausserordentliche Sitzung des Regierungsrates ein und an jenem Vormittag wurde die Verordnung erlassen, die gegenwärtig in Kraft ist. Der Vorwurf ist deshalb nicht wohl gerechtfertigt, die Regierung habe sich da erhebliche Säumnis zu schulden kommen lassen. Ich will noch darauf aufmerksam machen, dass wir am 9. Mai von Herrn Grossrat Dr. Tschumi als Vertreter des Gewerbestandes einen Brief erhalten haben, in dem er auch den Erlass einer Streikverordnung lebhaft empfahl. Dazu kam noch, dass am 9. Mai sich der bereits erwähnte Vorfall im Geschäft Steimle im Weissenbühl zugetragen hat, wo mit einem Revolver hantiert worden ist und einige Personen verletzt wurden.

Wir glauben heute noch, dass, soweit das Streikgesetz in Anwendung kommt, die bezüglichen Bestimmungen genügen, um Ruhe und Ordnung zu schaffen, namentlich wenn Art. 8, der die Regierung ermächtigt, die geeigneten Massnahmen zur Handhabung von Ruhe und Ordnung zu treffen, zur Anwendung gelangt. Wir wollen nun gewärtigen, welche Früchte die gegenwärtige Verordnung in dieser Beziehung tragen wird. Das Weitere liegt selbstverständlich in den Händen der Gerichte und man ist im Irrtum, wenn man glaubt, dass die Regierung dort irgendwie eingreifen dürfe. Nach der Verfassung ist auf sämtlichen Stufen der Staatsverwaltung die Trennung der Gewalten streng durchgeführt und die Regierung kann ebensowenig in die richterlichen Funktionen eingreifen, als die Gerichtsbehörden in diejenigen der Administrativbehörden.

Den Vorwurf des Herrn Scheidegger, die Regierung habe in der Verordnung etwas zu laxe Strafandrohungen aufgestellt, lehne ich ab unter Hinweis auf das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates, das in verbindlicher Weise festsetzt, dass der Regierungsrat Widerhandlungen gegen von ihm erlassene Verordnungen mit einer Busse von 1 bis 200 Fr., mit öffentlicher Arbeit bis zu 8 Tagen oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen zu bedrohen hat. In dieser Beziehung sind also der Regierung die Hände gebunden, sie darf keine andere Strafen vorsehen, sofern nicht eine bestimmte Gesetzesvorschrift es als zulässig erklärt. Allerdings kennt das Streikgesetz stärkere Strafandrohungen, aber bekanntlich ist unsere Verordnung nicht in Anwendung des Streikgesetzes, dessen Rechtsverbindlichkeit von den Gerichten angefochten ist, sondern gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung erlassen worden.

Ich habe bereits angedeutet, dass wir daran denken, das Polizeikorps zu verstärken, damit in solchen Fällen auch mehr Mannschaft zur Verfügung steht. Man kann vielleicht auch noch mehr Polizisten vom Lande her auf den Streikplatz beordern, als man bisher getan hat, aber das hat immer seine unangenehmen, zum Teil bedenklichen Konsequenzen. Wenn ein auf dem Lande stationierter Landjäger plötzlich zum Streikdienst weggerufen wird und am betreffenden Orte etwas passiert, dann ist kein Landjäger da, es kann keine Verhaftung vorgenommen werden und so weiter und

vom Regierungsstatthalter oder Gemeinderat langen Reklamationen ein, man solle ihnen den Landjäger zurückgeben. Ein solches Schreiben habe ich vor nicht langer Zeit von einem Grossrat bekommen, der zugleich Gemeindepräsident ist und der die Interpellation Scheidegger mitunterzeichnet hat. Seinem Begehren wurde entsprochen und der Landjäger zurückgeschickt, aber man musste dafür einen andern herrufen und von dorther wird jetzt auch reklamiert. Man hat die nötgie Mannsschaft aus dem ganzen Kanton herangezogen, soweit es möglich war. Man kann vielleicht noch weitergehen, wir wollen die Frage prüfen, aber dann bleibt eben das Land zum Teil ohne Polizei. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass wir im Polizeikorps keine Reserven haben. Wir haben keine stehende Truppe, vielleicht 50 Mann, die sich ohne irgendwelche Tätigkeit in Bern befinden und abwarten würden, bis irgend etwas sich ereignet, um dann in Funktion zu treten. Das wäre ein kostspieliges Vergnügen. Wir haben nur ein paar Mann auf dem Depot, die für den Transportdienst Verwendung finden. Wenn wir das Polizeikorps um 20, 30 oder 40 Mann verstärken, so liegen sie, wenn kein Arbeiterkonflikt zum polizeilichen Eingreifen Anlass gibt, untätig in Bern, bummeln vielleicht in den Wirtschaften herum und demoralisieren sich selbst. Diese Schattenseiten darf man nicht unberücksichtigt lassen. Doch, wie gesagt, wir wollen die Sache prüfen.

Immerhin wäre die Streikverordnung ganz sicher früher gekommen, wenn sie auf Grund des Streikgesetzes hätte erlassen werden können, weil da die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung nicht die nämlichen sind wie nach Art. 39 der Verfassung. Das ist im betreffenden Gesetze ausgesprochen und liegt im Willen des Grossen Rates und des Bernervolkes. Glücklicherweise sind Aussperrungen bei uns bis dahin sehr selten gewesen. Die gegenwärtige Aussperrung ist meines Wissens die erste im Kanton Bern. Das ist vielleicht ein Hauptgrund, warum bei Beratung des Streikgesetzes niemand daran gedacht hat, auch die Sperren einzubeziehen, auch die Vertretung des Gewerbestandes nicht, welche die verschiedenen Arten von Arbeiterkonflikten, die entstehen können, noch besser hätte kennen sollen als die Mitglieder der Regierung.

Voraussichtlich wird man in nächster Zeit in bezug auf den Polizeidienst eine Aenderung eintreten lassen; der Staat Bern wird die Sicherheits- und Fahndungspolizei in der Stadt Bern wieder übernehmen. Die Regierung ist ernsthaft mit dieser Frage beschäftigt und wird sie wahrscheinlich innert Jahresfrist entscheiden. Wir sind der Ansicht, dass, wenn anlässlich von Streiks der Staat doch die Mehrzahl der Polizeimannschaft stellen muss, sie auch unter seiner eigenen Leitung bleiben sollte und wir werden, wenn die Leitung der Streikpolizei von staatlichen Organen ausgeht, über die tatsächlichen Streikverhältnisse besser orientiert sein, als es gegenwärtig hin und wieder der Fall ist. Jetzt gehen die Rapporte direkt an die Stadtpolizei, während sie andernfalls direkt an den Regierungsstatthalter eingereicht werden. Ich betone ausdrücklich, dass ich in dieser Beziehung der Stadtpolizei keinen Vorwurf mache; ich halte dafür, dass sie ihre Pflicht getan hat.

Es sollten auch Schritte getan werden, damit die wegen Ausschreitungen bei Streiks eingereichten Anzeigen etwas rascher zur Aburteilung gelangen. Es hat keinen grossen Sinn, wenn eine wegen Misshandlung, Ehrverletzung oder erheblicher Belästigung bei Anlass eines Streiks eingereichte Anzeige erst in zwei, drei Monaten, wenn vielleicht der Streik schon lange vorbei ist und der betreffende Angeklagte von Bern fort ist, zur Behandlung gelangt. Wir können in dieser Beziehung allerdings direkt nichts verfügen, wir werden da mit dem Obergericht als Aufsichtsbehörde in Verbindung treten müssen, was wir beabsichtigen.

Schliesslich, wenn alle diese uns zur Verfügung stehenden Machtmittel nicht genügen sollten, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, käme als ultima ratio noch das Militäraufgebot in Frage, allerdings nur in dem Fall, wo es sich um einen akuten Streik von grösserer Dimension handelt und die Ruhe derart gestört ist, dass die Polizeimacht nicht mehr genügt.

Wir werden auch die Frage prüfen, die Herr Scheidegger angedeutet hat, ob nicht das Streikgesetz ergänzt werden sollte. Wir haben darüber bereits nachgedacht, doch konnten wir die Frage noch nicht definitiv prüfen, weil uns die Motive des polizeikammerlichen Urteils bis dahin noch nicht zur Verfügung standen. Nun sind wir in ihrem Besitz und wir werden untersuchen, ob vielleicht den bestehenden Uebelständen durch eine Revision des Gesetzes Rechnung getragen werden kann, denn selbstverständlich darf die Interpretation des Grossen Rates nicht ergänzen, sondern nur auslegen; man darf nicht auf dem Wege einer Interpretation etwas in ein Gesetz hineinbringen, das eben nicht darin ist.

Das ist, was ich im grossen und ganzen namens des Regierungsrates Ihnen mitzuteilen habe. Was die Anfrage der Herren Schneeberger und Mithafte anbelangt, welche Massnahmen die Regierung zu ergreifen gedenke, um die Bürger gegen die einen bedrohlichen Umfang annehmenden Angriffe auf ihr Leben seitens der importierten sogenannten gelben Arbeiter zu schützen, so habe ich kurz folgendes zu bemerken. Soviel uns bekannt, haben sich allerdings die sogenannten Gelben bewaffnet, weil sie — so wird behauptet — in ihrer persönlichen Integrität und in ihrer Arbeit gehindert seien. Es wird sich fragen, ob man ihnen daraus einen grossen Vorwurf machen kann. Wenn man auf Schritt und Tritt Gefahr läuft, überfallen und durchgeprügelt zu werden, so denkt man selbstverständlich an seine eigene Haut und an seine Verteidigung. Ich weiss nicht, was ich tun würde, wenn ich nicht ruhig auf die Arbeit gehen könnte, sondern von andern, die mich daran hindern wollten, überfallen würde. Ich würde wahrscheinlich auch einen Revolver in die Tasche stecken. Ich möchte die Herren Interpellanten nur auf Art. 52 des Strafgesetzes aufmerksam machen, welcher lautet: «Wer in Anwendung gerechter Notwehr, um sein oder anderer Leben, Leib, Eigentum, Besitz oder Freiheit vor einem begonnenen oder unmittelbar drohenden, widerrechtlichen, gewalttätigen Angriff zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht, ist straflos, wenn die Gefahr nicht durch andere dem Betreffenden bekannte Mittel abgewendet werden konnte.» Wenn so empörende Fälle vorkommen, wie sie Herr Scheidegger zitiert hat, ist es begreiflich, dass man daran denkt, sich selbst zu verteidigen. Ich möchte den Herren Gegeninterpellanten nur den Rat erteilen, dafür zu sorgen, was wahrscheinlich in ihrer Macht liegen würde, dass diese Misshandlungen, Beleidigungen und Belästigungen der Arbeitswilligen aufhören, dann werden ganz sicher die Revolver auch verschwinden.

**Präsident.** Nach den Bestimmungen des Reglementes findet über Interpellationen keine Diskussion statt, dagegen sind die beiden Interpellanten berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sind oder nicht.

**Scheidegger.** Ich hätte angesichts der Sachlage erwartet, dass die Regierung über ihre Absichten für die Zukunft etwas bestimmtere Erklärungen abgeben würde. Ich gestehe offen, dass mich die etwas gewundene Erklärung nicht befriedigt. Ich sehe jedoch davon ab, eine Motion einzureichen — ich habe zwar bereits eine Redaktion in Händen — um den Rat nicht unnützerweise mit derartigen Angelegenheiten zu belästigen. Es ist möglich, dass die Regierung einen guten Weg einschlägt und wir wollen ihr dazu Zeit geben und abwarten.

**Schneeberger.** Aus den Erklärungen der Regierung geht unzweideutig hervor, dass sie gewillt ist, auch in Zukunft alle Machtmittel des Staates den Unternehmern zur Verfügung zu stellen und dass den gelben Arbeitern auch weiter gestattet ist, Revolver zu tragen und zu gebrauchen. Die Arbeiterschaft wird davon Notiz nehmen. (Heiterkeit.)

---

## Interpellation der Herren Grossräte Michel und Mitunterzeichner betreffend die Sustenstrasse.

(Siehe Seite 136 hievor.)

**Michel** (Interlaken). Im Verein mit 34 Unterzeichnern habe ich in der Januarsession eine Interpellation betreffend den gegenwärtigen Stand des Projektes einer Sustenstrasse an die Regierung eingereicht. Wie die meisten unter Ihnen sich erinnern werden, hat Herr Kollega Lohner in der Märzsession 1901 die Motion gestellt, es sei die Regierung einzuladen, im Verein mit der Regierung des Kantons Uri und eventuell in Verbindung mit dem Bundesrat Projekt und Kostenvoranschlag auszuarbeiten 1. für den Bau einer Fahrstrasse über den Susten von Innertkirchen nach Wassen und 2. für den Bau einer Fahrstrasse durch die Aareschlucht von Meiringen nach Innertkirchen. Es wurde Ihnen damals von dem Motionssteller die eminente wirtschaftliche und militärische Bedeutung des Sustenstrassenprojektes auseinandergesetzt und ich brauche Sie deshalb heute nicht lange über die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Ausführung der Sustenstrasse zu unterhalten. Anlässlich der Motionsbegründung wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass das Projekt einer Sustenstrasse schon mehr als 100 Jahre alt ist und dass der Staat Bern schon im Jahre 1810 mit der Ausführung desselben begonnen hatte. In den Jahren 1810—1816 wurde tatsächlich an der Sustenstrasse gearbeitet und die Stadt Bern hat damals nicht weniger als 220,000 alte Franken auf den Bau verwendet. Allein infolge veränderter Umstände blieb das Werk stecken und während sehr langer Zeit war von dem Projekt nicht mehr die Rede. Erst anfangs der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts hat sich die Regierung wieder mit der Sache beschäftigt und 1883 die Baudirektion mit der Ausarbeitung eines generellen Projektes beauftragt. 1886 erklärte sich die Regierung von Uri Bern gegenüber bereit, zur gemeinsamen Ausarbeitung eines definitiven Projektes Hand zu bieten und im gleichen Jahre fand eine Begehung des Tracés statt. 1888 einigten sich die Regierungen von Uri und Bern dahin, die Projektierungsarbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben. Dann trat plötzlich wieder ein Stillstand ein. Es tauchten andere Strassenprojekte auf. Uri wurde von Glarus angegangen, zur Ausführung einer Klausenstrasse Hand zu bieten; dieses Projekt ist bekanntlich zur Ausführung gekommen und bereits im Jahre 1900 wurde die Klausenstrasse dem Betrieb übergeben. Bern vereinigte sich seinerseits mit dem Kanton Wallis zum Bau der Grimselstrasse, die vom Bund mit einer Subvention von $^2/_3$ der wirklichen Kosten unterstützt wurde. Die Grimselstrasse ist bereits seit 1894 im Betrieb. Infolge der Ausführung dieser beiden Strassen musste das Sustenstrassenprojekt ruhen. Allein die Zahl seiner Freunde und Anhänger hat sich keineswegs vermindert; das beweist der Umstand, dass die Motion Lohner 1901 von nicht weniger als 107 Mitgliedern des Grossen Rates mitunterzeichnet wurde. Die Motion wurde damals mit Wärme und Begeisterung begründet, mit Wärme und Begeisterung vom Grossen Rat aufgenommen, von der Regierung im gleichen Sinne beantwortet und sozusagen einstimmig vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Die Regierung hat die Sache sofort an die Hand genommen. Bekanntlich gibt Art. 23 der Bundesverfassung dem Bunde das Recht, Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben liegen, auf seine Kosten auszuführen oder deren Errichtung zu unterstützen. Da mit dem Sustenstrassenprojekt unbestrittenermassen grosse volkswirtschaftliche Interessen und ebenso grosse Interessen der Landesverteidigung verknüpft sind, wandte sich die Berner-Regierung bereits im Jahre 1901 an den Bundesrat und meldete das Projekt zur Subventionierung an. Laut Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1901 antwortete der Bundesrat der bernischen Regierung, «dass mit Rücksicht auf die militärische Bedeutung und die Erleichterung der Verkehrsbeziehungen ein solches Projekt grundsätzlich nicht ungünstig beurteilt würde, immerhin unter dem Vorbehalt, dass wir uns, das Mass der Bundesunterstützung betreffend, für die ganze Strassenstrecke vollste Freiheit der Entschliessung wahren, wobei zu untersuchen wäre, ob das Teilstück Meiringen-Hof überhaupt im gleichen Verhältnis wie die eigentliche Alpenstrasse zu subventionieren sei.» Gleichzeitig betonte der Bundesrat, dass die momentane Finanzlage des Bundes nicht die sofortige Bewilligung einer Subvention gestattete. Seit jener Antwort des Bundesrates sind nun sieben Jahre verflossen und die Finanzen des Bundes haben sich inzwischen ganz erheblich gebessert. Der Moment dürfte daher gekommen sein, wo der Bund der Ausführung dieses Projektes näher treten könnte. Seitens der beiden Regierungen von Bern und Uri sind alle nötigen Vorbereitungen zur Vorlage des Geschäftes an die Bundesversammlung getroffen worden. Die bernischen Staatsverwaltungsberichte pro 1904 und 1905 geben über den Stand des Geschäftes Auskunft. So heisst es im Staatsverwaltungsbericht pro 1904:

«Bezüglich der Sustenstrasse wird bemerkt, dass das Projekt für die bernische Strecke anfangs des

Jahres abgeliefert und seither geprüft worden ist. Die Länge von Innertkirchen bis Susten beträgt 28,4 Kilometer und die gesamten Kosten sind auf 2,750,000 Fr. veranschlagt, wovon 2,640,000 Fr. auf den Bau und 110,000 Fr. auf die Landentschädigungen fallen.

Dazu kommt das schon früher aufgestellte Projekt für den Strassenbau von Meiringen durch die Aareschlucht nach Innertkirchen. Dieses Strassenstück, welches als erste Sektion der Sustenstrasse zu betrachten ist, hat eine Länge von 3,3 km und ist mit den Landentschädigungen auf 680,000 Fr. veranschlagt.

Am 3. November 1904 fand in Luzern mit den Abgeordneten von Uri eine Konferenz statt, in welcher der hierseits ausgearbeitete Entwurf, das dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung gemeinsam einzureichende Subventionsgesuch, sowie das weitere Vorgehen überhaupt besprochen wurden. Es muss nur noch die Ergänzung der Vorlage durch Uri abgewartet werden, damit die Eingabe an die Bundesbehörden gemacht werden kann. Bernischerseits wäre die Sache fertig.»

Im Staatsverwaltungsbericht pro 1905 lesen wir: «Mit gemeinsamen Schreiben der Regierungen von Uri und Bern vom 18. Oktober 1905 wurden dem Bundesrate die im letztjährigen Bericht erwähnten Projekte für die Sustenstrasse zur Subventionierung in analoger Weise wie die Klausenstrasse eingereicht. Die ganze Länge der Strasse von Meiringen bis Wasen beträgt 51,5 km, die Voranschlagsumme, inklusive Landentschädigungen, 5,490,000 Fr. oder 106 Fr. 90 per Laufmeter. Begreiflich muss die Ausführung der Bauten auf eine Anzahl Jahre verteilt werden. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat bereits eine Begehung des Tracés vorgenommen. Die weitere Behandlung durch die Bundesversammlung wird im nächsten Jahre erfolgen.»

Nach diesem Bericht hätte man annehmen dürfen, dass das Projekt im Laufe des Jahres 1906 der Bundesversammlung vorgelegt würde. Allein seit dem Staatsverwaltungsbericht pro 1905 hat man von dem Sustenstrassenprojekt nichts mehr vernommen und es muss nicht auf seiten des Kantons Bern, wohl aber auf Seite des Bundes ein Stillstand eingetreten sein. Daher auch unsere Anfrage.

Es ist unbestritten, dass der Kanton Bern, nicht nur die zunächst beteiligten Landesgegenden, ein grosses wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Sustenstrasse hat. Diese Strasse, welche das Berner Oberland mit dem Nordende des Gotthardtunnels verbindet, ist geeignet, dem Kanton Bern und namentlich auch seinen Dekretsbahnen einen bedeutenden neuen Verkehr zuzuleiten. Sie wird mit Rücksicht auf die herrliche Gebirgslandschaft, die sie durchzieht, und die grossartigen Alpenszenerien, die sie bietet, eine der allerschönsten Alpenstrassen sein. Wir sind denn auch im engern Oberlande überzeugt, dass ihre Ausführung dazu beitragen wird, den Fremdenverkehr, an dem der ganze Kanton in hohem Masse interessiert ist, zu heben und zu fördern. Nun wissen Sie alle, dass durch den letztjährigen Beschluss der Bundesversammlung betreffend den Bau einer schmalspurigen Bahn von Interlaken nach Brienz das engere Oberland in seinen verkehrspolitischen Bestrebungen hintangesetzt und in seinen Erwartungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der Zukunft etwas zurückgebunden worden ist. Allein das ist nun ein fait accompli, mit dem wir rechnen müssen und wir werden uns als gute Republikaner mit der geschaffenen Situation abzufinden wissen. Aber wir glauben, diese Landesgegend, an deren Aufblühen der ganze Kanton ein sehr grosses und unbestrittenes Interesse hat, dürfe nun um so mehr erwarten, dass ihr nicht nur von Seite des Kantons, sondern auch von Seite des Bundes in bezug auf Strassenbauten möglichstes Entgegenkommen bewiesen werde. Ich konstatiere, dass es ein dringender Wunsch unserer Landesgegend ist, dass das Sustenstrassenprojekt bald einmal zur Ausführung gelangen möchte.

Es kann nicht bestritten werden, dass mit der Ausführung dieses Projektes ein grosses finanzielles Opfer seitens des Kantons Bern verbunden sein wird. Der Voranschlag für die Strasse auf bernischer Seite beträgt, wie Sie gehört haben, 2,750,000 Fr. Wenn, was zu erwarten ist, der Bund eine Subvention von $^2/_3$ wie bei der Grimselstrasse bewilligt, so wird der Kanton Bern noch zirka 900,000 Fr. zu tragen haben. Dazu käme noch der Bau einer Strasse durch die Aareschlucht von Meiringen nach Innertkirchen im Kostenvoranschlag von 680,000 Fr. Auch dieses Projekt ist von grosser Bedeutung, da die Strasse durch die Aareschlucht die Zufahrtstrasse nicht nur zur Grimsel, sondern auch zur neuen Sustenstrasse bildet. Die gegenwärtige Strasse führt in steilen Windungen über den Kirchet hinauf und es wäre sehr wünschenswert, wenn auch diese Strecke eine neue Strasse erhielte. Doch kann schliesslich mit diesem Projekt noch einige Jahre gewartet werden, die Hauptsache ist, dass das Sustenprojekt ausgeführt werde. Das wird dann in Verbindung mit der Grimselstrasse später von selbst der Korrektion der Strasse von Meiringen nach Innertkirchen rufen. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass das bernische Subventionsgesetz dem engern Oberland für den Bau einer Brienzerseebahn, wenn sie normalspurig erstellt worden wäre, eine Subvention von 1,450,000 Fr. zugesichert hätte. Infolge des gegen den Willen des Grossen Rates gefassten Beschlusses der Bundesversammlung betreffend den Bau einer Schmalspurbahn durch die Bundesbahnen ist dem Kanton Bern ein grosser Subventionsbeitrag erspart worden. Die bernische Subvention an die durch die Bundesbahnen zu erstellende Schmalspurbahn beträgt 320,000 Fr., aber nach Abzug der von den rechtsufrigen Gemeinden am Brienzersee und einigen andern Interessierten beschlossenen Subventionen wird der Staat Bern nur noch mit 200,000 Fr. belastet, was gegenüber der erwähnten Verpflichtung auf Grund des Subventionsgesetzes eine Ersparnis von fast 1,300,000 Fr. bedeutet. Dieses Geld soll nun für Strassenzwecke verwendet werden. Ich weiss wohl, dass das Geld nicht bar da liegt, aber wenn von der Landesgegend eine normalspurige Brienzerseebahn erstellt worden wäre, so hätte es ausgegeben werden müssen und man darf also wohl von einer Ersparnis reden.

Ich möchte also die Regierung anfragen, welches der gegenwärtige Stand des Sustenprojektes ist, beziehungsweise ob Aussichten vorhanden sind, dass über dessen Ausführung bald Beschluss gefasst werden kann, oder ob etwa ein neues Hindernis sich eingestellt hat. Wir wollen mit unserer Interpellation niemand zu nahe treten und gegen niemand einen Vorwurf erheben. Es wäre das nicht gerechtfertigt. Dagegen möchte ich — ich weiss mich da mit der betreffenden Landesgegend einig — mit der Interpellation den Wunsch verbinden, es möchte die Regierung mit

allen Kräften dahin wirken, dass der Bundesrat, sobald es ihm tunlich erscheint, das Subventionsgesuch der Regierungen von Bern und Uri der Bundesversammlung unterbreite. Auch in diesem Wunsch soll natürlich kein Vorwurf gegen den Bundesrat liegen; ich weiss sehr gut, dass er noch viele wichtigere Angelegenheiten vorzubereiten hat, ich erinnere nur an die Kranken- und Unfallversicherung. Aber ich glaube doch, dass, nachdem das Geschäft seit zwei Jahren bei den Bundesbehörden liegt, der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden darf, es möchte dasselbe baldmöglichst in Behandlung gezogen werden.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Interpellation kurz beantworten. Der Herr Interpellant hat bereits angeführt, was in den Staatsverwaltungsberichten pro 1904 und 1905 über die Angelegenheit gesagt wird. Er hätte auch noch anführen können, was im Geschäftsbericht pro 1906 steht, dann hätten Sie so ziemlich alles gewusst, was in Sachen gegangen ist. Wir haben vom Bund eine Subvention von 80 % der nunmehr auf 3,600,000 Fr. berechneten Gesamtkosten verlangt, worauf uns der Bescheid zuteil wurde, dass jedenfalls die Strasse von Meiringen nach Innertkirchen nicht im gleichen Masse subventioniert werden könne, wie die eigentliche Sustenstrasse. Im Jahre 1906 wurde uns das Projekt vom Bund zurückgeschickt und verlangt, wir sollen für eine Strecke eine neue Variante aufstellen. Wir beauftragten Herrn Anselmier mit der Ausarbeitung der Variante, die 1907 dem Bund zugestellt wurde. Seither haben wir nur vernommen, dass noch einmal eine Begehung des Tracés notwendig sein wird, um das Projekt näher anzusehen; auch müsse das Projekt noch von einem hauptsächlich in Lawinenbauten erfahrenen Techniker geprüft werden. Wir haben vom Bund keinen bezüglichen Auftrag erhalten und infolgedessen angenommen, dass er diese Prüfung vornehmen lassen werde. Der Herr Oberbauinspektor hat mir erklärt, er werde sein Möglichstes tun, dass das Geschäft 1909 oder 1910 der Bundesversammlung vorgelegt werden könne. Er sagte mir auch, von einer Subventionierung mit 80 % könne nicht mehr die Rede sein. Herr Michel macht geltend, wir hätten ja eine Ersparnis von 1,200,000 Fr. gemacht, da wir die Brienzerseebahn nicht selber bauen. Es ist das eine sonderbare Logik. Das Geld, das wir für die Sustenstrasse auswerfen, müssen wir abschreiben, während wir für unsere Eisenbahnsubventionen Aktien bekommen, die allerdings in diesem Fall kaum eine Dividende abgeworfen hätten. Die Herren im Oberland haben der Sache einen schlechten Dienst geleistet, indem sie publizierten, infolge des Baues der Brienzerseebahn durch den Bund machen wir so viel Ersparnisse, dass die Susten- und andere Strassen im Oberland genügend subventioniert werden können, indem ja dieses Geld andere Verwendung finden müsse. Wir stehen dem Sustenstrassenprojekt wohlwollend gegenüber, aber es darf nicht vergessen werden, dass unser Strassenbudget sehr stark belastet ist; einzig aus dem Amt Oberhasle sind für $3^1/_2$ Millionen Franken Strassenprojekte eingereicht. Jedenfalls kann das Budget nicht auf einmal mit einer so grossen Ausgabe, wie es die Sustenstrasse erfordern wird, belastet werden, sondern die Ausgabe muss auf wenigstens 10 Jahre verteilt werden. Im Oberhasle sind in den letzten 15 Jahren vom Staat Subventionen für Strassen im Betrag von 800,000 Fr. ausgeworfen worden, so dass sich die Gegend nicht über Zurücksetzung beklagen kann. Auch das Oberland ist nicht zu kurz gekommen. Ich erinnere nur an die Lötschbergbahn, die wir zurzeit bauen und die für das Oberland von grossem Vorteil sein wird. Wir haben in der vorliegenden Angelegenheit alles getan, was wir tun konnten und es ist nun Sache des Bundes, auf das Projekt einzutreten. Wir werden das Gesuch noch einmal erneuern und uns bereit erklären zu einer neuen Begehung des Tracés und allfälligen Weiterstudien. Ein Mehreres können wir vorläufig nicht tun.

**Michel** (Interlaken). Ich danke dem Herrn Baudirektor für seine Auskunft, ich bin jedoch von derselben insofern nicht befriedigt, als er sagt, dass mit Rücksicht auf die grossen Kosten die Sustenstrasse erst im Laufe von 10 Jahren ausgeführt werden soll. Ich glaube, der interessierte Landesteil hat ein Anrecht darauf, dass der Kanton das Projekt in möglichst kurzer Zeit realisiere, wenn der Bund seine Subvention bewilligt hat. Mit einem Wechsel auf so lange Jahre ist uns nicht gedient und ich möchte die Regierung ersuchen, das Mögliche zu tun, um den Bund zu veranlassen, Ernst zu machen und der Bundesversammlung eine Botschaft für die Subventionierung der Sustenstrasse vorzulegen.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

# Kreisschreiben

an die

## Mitglieder des Grossen Rates.

*Bern*, den 21. Mai 1908.

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 25. Mai**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 25. Mai setze ich:

1. Gesetz über das Notariat.
2. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratsvizepräsident:*

**Jenny.**

# Sechste Sitzung.

**Montag den 25. Mai 1908,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blanchard, Böhme, Boss, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Flückiger, Frutiger, Gränicher, Hari, Hofer, Kohler, Lüthi, Möri, Müller (Gustav), Mürset, Roth, Rufener, Schär, Scheurer, Schneider (Biel), Schüpbach, Seiler, Stuber, Stucki (Worb), Thöni, Wälchli, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Cueni, Eckert, Girod, Graber, v. Gunten, Gygax, Iseli (Grafenried), Kuster, Lenz, Liechti, Marti (Lyss), Merguin, Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rohrbach, Rüegsegger, Spring, Spychiger, Trachsel (Bern), Will, Winzenried, Witschi, Wyder, Wyss.

**Präsident.** Verehrte Herren Grossräte! Infolge einer ausnahmsweise günstigen Witterung haben sich in den letzten Wochen die Kulturen unseres Landes in einer kaum einmal dagewesenen Weise entwickelt und jedes Auge hat sich an der Pracht der Pflanzen in Garten, Feld und Wald erfreut. Der Stand der Kulturen berechtigte zu den schönsten Hoffnungen und namentlich in den Kreisen der Landbevölkerung herrschte eine gehobene Stimmung, indem Wiesen, Getreidefelder, Kartoffeläcker, Gemüsepflanzungen und Obstgärten einen vollen Ertrag und eine reiche Ernte erwarten liessen. Mit einem Schlage hat eine furchtbare Wetterkatastrophe diese schönen Hoffnungen, wenn nicht vernichtet, so doch wesentlich beeinträchtigt und herabgestimmt. Der Schaden im engern und weitern Vaterlande ist enorm und lässt sich im heutigen Moment noch nicht abschätzen. Wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, dass die nachfolgende Witterung den entstandenen Schaden wenigstens einigermassen noch erträglich gestalten werde. Unsere Landwirte und Gartenbesitzer sind durch dieses Unglück schwer heimgesucht worden. Eine Versicherung gegen solche Katastrophen gibt es bekanntlich nicht und die Betroffenen werden sich in das Schicksal fügen müssen. Die Landbevölkerung wird auch diesmal, wie schon bei ähnlichen frühern Heimsuchungen, den Mut wieder finden

und mit neuer Kraft die Arbeit wieder aufnehmen. Möge es ihr gelingen, die Unbill der Witterung zu überwinden und möge werktätige Nächstenliebe da, wo es nötig sein sollte, auch helfend eingreifen.

Hieran anschliessend habe ich noch eine weitere Mitteilung zu machen. Nach Rücksprache mit dem Männerchor der Stadt Bern, der uns bekanntlich in freundlicher Weise auf heute abend zu einer Abendunterhaltung auf dem Schänzli eingeladen hat, bringe ich Ihnen zur Kenntnis, dass diese Abendunterhaltung mit Rücksicht auf die eingetretene Katastrophe und mit Rücksicht auch auf die heutigen Witterungsverhältnisse auf eine der nächsten Sessionen verschoben worden ist.

---

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## das Notariat.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 259 hievor.)

**Präsident.** Auf der heutigen Tagesordnung stehen zur Behandlung das Gesetz über das Notariat und das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden. Die Kommission zur Vorberatung des Notariatsgesetzes hat heute vormittag eine Sitzung abgehalten; dieselbe war etwas schwach besucht und es ist dann aus Gründen, die Ihnen von der Kommission näher werden angeführt werden, beschlossen worden, die Behandlung dieses Geschäftes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Session zu verschieben.

M. **Weber.** Mercredi passé, sur la proposition de M. le député Grieb de Berthoud, le Grand Conseil a décidé de renvoyer le chapitre VI du projet de loi sur le notariat aux autorités préconsultatives, en précisant que la procédure notariale devait faire l'objet d'un décret du Grand Conseil et qu'on ne devrait plus exiger la présence de témoins à la passation des actes notariés. Le Conseil-exécutif n'a pas tardé à se prononcer, puisque le lendemain déjà il était en mesure de présenter les amendements qu'il avait arrêtés dans la séance de ce jour-là.

Votre commission, comme vous venez de l'entendre, a été réunie ce matin. Malheureusement elle n'était pas au complet. Sur 11 membres dont elle se compose, 6 seulement étaient présents. Le président de la commission est au service militaire et le rapporteur qui avait été choisi à sa place, M. le député Schær, est retenu chez lui pour des affaires pressantes. Tout de suite il a été fait une proposition de renvoyer la discussion du projet de loi jusqu'à ce que la loi d'introduction du Code civil suisse ait été votée par les Chambres fédérales, mais cette proposition n'a pas été adoptée. En revanche, la commission a décidé, vu le petit nombre de ses membres présents et l'absence de son président et du rapporteur désigné à sa place, de renvoyer la suite de la discussion à la prochaine session du Grand Conseil. C'est la proposition, Messieurs, que j'ai l'honneur de vous faire au nom de la commission. J'ajouterai qu'il a paru convenable d'avoir un rapporteur parlant allemand et que l'on n'a pas pu en trouver un parmi les membres présents ce matin à la séance de la commission.

---

## Gesetz

über

## die Organisation der Gerichtsbehörden.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Ich erlaube mir, einen Ordnungsantrag einzubringen. Man ist allgemein einverstanden, dass die erste Beratung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in dieser Session erfolgen muss. Nun will man aber heute damit beginnen und morgen die Beratung wieder unterbrechen und die Eisenbahngeschäfte behandeln, von denen voraussichtlich das eine einer mehrtägigen Redeschlacht rufen wird. Ich möchte daher den Antrag stellen, die Eisenbahngeschäfte mit Ausnahme des Berichtes der Eisenbahndirektion über die Motion Will und Bühler, der einstweilen auf die Seite zu legen wäre, heute zu behandeln, um sodann an die Beratung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden heranzutreten und dieselbe ohne Unterbrechung durchzuführen.

**Präsident.** Ich muss darauf aufmerksam machen, dass nach Massgabe des Reglementes eine solche Abänderung der Tagesordnung nicht wohl tunlich ist. Die heutige Tagesordnung ist Ihnen gedruckt zugestellt worden und ich habe bereits letzten Donnerstag bemerkt, dass die Eisenbahngeschäfte Dienstag morgen zur Behandlung gelangen werden. Es ist möglich, dass diese Geschäfte morgen in einer einzigen Sitzung erledigt werden können. Ich möchte daher beantragen, heute an der Tagesordnung festzuhalten und das Gesetz, das auf Wunsch des Herrn Grieb auf die heutige Sitzung anberaumt worden ist, in Behandlung zu ziehen, indem sonst diejenigen Mitglieder, die heute nicht anwesend sind, sich beklagen könnten, dass man andere Geschäfte behandelt, als auf der gedruckten Tagesordnung angegeben ist.

Abstimmung.

Für Festhalten an der gedruckten Tagesordnung . . . . . Mehrheit.

---

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'arrêté constitutionnel voté par le peuple le 3 novembre 1907 a jeté les bases de la réorganisation judiciaire projetée dans notre canton.

Il s'agit maintenant d'édifier sur ces fondements. Le projet de loi qui vous est soumis a précisément pour but de réformer l'organisation de nos tribunaux.

Ce projet, dans ses grandes lignes, n'est pas essentiellement nouveau pour vous, car il reproduit les dispositions principales de l'avant-projet qui avait été déposé sur le bureau du Grand Conseil, par le gouvernement, en automne 1906. Plusieurs dispositions de cet avant-projet ont été, il est vrai, modifiées, et de nouveaux articles ont dû y être ajoutés, notamment sur l'organisation des tribunaux de prud'hommes et de commerce, qu'on avait cru d'abord pouvoir réserver à un décret.

La réorganisation judiciaire poursuivie dans notre canton a été entreprise pour donner satisfaction aux vœux du public, qui réclame depuis longtemps une justice plus prompte et moins coûteuse.

Or, il ne suffit pas, pour réaliser ce postulat, de reviser les lois de procédure, car quelques bonnes qu'elles soient, elles ne serviraient pas à grand chose, si l'on n'instituait pas des tribunaux qui fussent à même de bien les appliquer.

L'organisation actuelle de nos tribunaux n'est en soi pas mauvaise; aussi l'arrêté constitutionnel du 3 novembre en a-t-il maintenu les éléments essentiels: la Cour suprême, les assises, les tribunaux de district, le président du tribunal, comme juge unique, en y ajoutant les tribunaux de prud'hommes, déjà introduits occasionnellement dans notre canton en 1883, et les tribunaux de commerce. Mais cette organisation a grand besoin d'être améliorée, surtout en raison du nombre toujours plus grand des affaires à juger, et en considération de la mise en vigueur prochaine du Code civil suisse et de l'adoption dans un avenir pas trop éloigné du futur Code pénal suisse.

Il faut que nous ayons, pour en faire une application saine, des juges capables, aussi bien en instance inférieure qu'en instance supérieure.

Au sommet de la hiérarchie judiciaire, ce qui laisse à désirer et demande depuis longtemps une amélioration urgente, c'est le nombre des membres de la Cour suprême, qui est insuffisant.

Le projet cherche à remédier à cette situation anormale dans la mesure du possible. Il importe aussi d'attribuer à la Cour suprême, soit à ses Chambres, des moyens disciplinaires plus efficaces, afin d'obtenir des juges de première instance l'accomplissement plus prompt et plus consciencieux des devoirs de leur charge.

D'autre part, ce qui a été jusqu'à présent défectueux dans le service des tribunaux inférieurs, c'est surtout la qualité du personnel; l'augmentation récemment décidée des traitements permettra de l'améliorer, au moins dans les districts d'une certaine importance, où les présidents des tribunaux sont sensiblement mieux rétribués.

Les prescriptions actuelles sur le jury, le ministère public et les juges d'instruction ont été aussi amendées.

Pour le surplus je m'en réfère au rapport imprimé de la Direction de la justice, en date du 11 novembre 1907.

Le projet, qui vous est actuellement présenté, a été étudié avec soin. Etabli par le Conseil-exécutif, il a été ensuite amendé par votre commission en tenant compte des observations de la Cour suprême.

Votre commission a en effet consacré près de dix séances à mettre ce projet sur pied, qui peut être considéré comme la résultante des diverses améliorations proposées au cours de ces dernières années. Ajoutons qu'à ses délibérations assistaient des délégués de la Cour suprême.

Le Conseil-exécutif s'est rallié à ce projet, auquel il ne fait que trois ou quatre amendements, d'importance plus ou moins secondaire.

Vous vous trouvez donc en présence d'un projet bien mûri, qui résout dans la mesure du possible le postulat formulé dans notre canton de la réorganisation judiciaire et qui mérite dès lors d'être pris en considération.

Nous vous proposons en conséquence d'entrer en matière sur ce projet, et, éventuellement, de le discuter, non point par articles, mais par sections de chapitre, car il y a nombre de dispositions qui se comprennent elles-mêmes et sur lesquelles il n'est pas nécessaire de s'arrêter.

On a ainsi procédé pour la discussion de la loi sur le notariat en première lecture, du moins quant à la seconde partie.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Nachdem das Bernervolk in der Abstimmung vom 3. November vorigen Jahres die Staatsverfassung in bezug auf die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen revidiert hat, ist es Pflicht der Behörden, in den Revisionsarbeiten weiterzuschreiten. In erster Linie ist dem Volk ein Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden vorzulegen. Die Justizdirektion hat am Tag nach der Abstimmung dem Regierungsrat eine bezügliche Vorlage unterbreitet; die Vorlage wurde auch vom Obergericht geprüft; der Regierungsrat behandelte sie in der Sitzung vom 5. Februar dieses Jahres; darauf kam sie vor den Grossen Rat und dieser überwies sie einer Kommission, die sofort mit der Beratung in zahlreichen Sitzungen, an denen sich uns auch eine Delegation des Obergerichts in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte, begann. Als Resultat der Kommissionsberatungen wurde Ihnen letzten Mittwoch ein gedruckter Entwurf ausgeteilt, datiert vom 16. Mai, mit einigen wenigen Abänderungsanträgen des Regierungsrates vom 18. Mai. Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und die Beratung auf Grund des Kommissionalentwurfes durchzuführen. Die Kommission geht mit der Regierung einig, dass es Pflicht der Behörden ist, in dieser Sache einmal vorwärts zu machen. Ich habe dabei nicht nötig, auf die verschiedenen Uebelstände hinzuweisen, die schon bei der Beratung der bezüglichen Verfassungsartikel geltend gemacht wurden und in verschiedenen Eingaben des Obergerichtes, namentlich in derjenigen vom 1. Juni 1906 und in den Berichten des Obergerichtes zum Staatsverwaltungsbericht zum Ausdruck gelangt sind.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

## I. Die Gerichtsbehörden.

Art. 1 und 2.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article premier indique les autorités chargées de rendre la justice en matière civile et pénale. Ces autorités sont celles que prévoit l'arrêté constitutionnel du 3 novembre dernier. Je m'abstiens donc d'en donner lecture.

A l'article 2 le projet porte que la compétence des autorités judiciaires est déterminée par les lois de procédure civile et pénale, en tant qu'elle ne l'est point par les articles suivants. En effet, il semble que c'est plutôt à des lois de procédure de déterminer les compétences de ces autorités, parce que cette détermination dépend beaucoup des affaires qui doivent être attribuées à chacune d'elles.

Cependant on a dû faire une réserve en ce qui concerne les tribunaux de prud'hommes et les tribunaux de commerce, parce que ce sont des tribunaux extraordinaires, et qu'il importe, dans une loi sur l'organisation judiciaire, de dire jusqu'à quel point on veut attribuer des affaires à ces autorités.

Je vous propose d'adopter les articles 1 et 2.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist einzig neu die Einführung der Handelsgerichte und der Wegfall der Friedensrichter, weil der betreffende Verfassungsartikel aufgehoben worden ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. Das Obergericht und seine Kammern.
2. Die Assisen.
3. Die Amtsgerichte.
4. Die Gerichtspräsidenten.
5. Die Gewerbegerichte.
6. Die Handelsgerichte.

Art. 2. Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden wird, soweit sie nicht in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, durch die Zivil- und Strafprozessgesetze bestimmt.

---

### A. Das Obergericht.

Art. 3—19.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous propose de traiter *in globo* les articles 3 à 19, concernant la Cour suprême.

Messieurs, conformément au nouvel article 52 de la Constitution, l'article 3 du projet dispose qu'il est établi une Cour suprême pour tout le canton. Le nombre des membres de cette Cour est de 15 d'après la loi du 31 juillet 1847. Il est porté par le projet à 18 au minimum, et à 23 au maximum; et il y aura six suppléants au lieu de quatre. Nous dirons tout à l'heure les motifs qui justifient cette augmentation.

Les attributions de la Cour suprême sont déterminées à l'article 7 du projet.

Elle prend, dit cet article, les décisions et fait les nominations que la loi met dans sa compétence.

Ces décisions sont généralement de nature disciplinaire ou administrative; par exemple, la loi sur les avocats du 10 décembre 1840 autorise la Cour suprême à prendre des mesures disciplinaires à leur encontre quand ils manquent à leurs devoirs professionnels.

La Cour suprême exercera la surveillance sur les autorités et fonctionnaires de l'ordre judiciaire, non pas, dans la règle, directement, mais par l'intermédiaire de ses Chambres, dont il sera question tantôt.

La raison principale en est que ces Chambres sont en contact avec les autorités et fonctionnaires inférieurs de l'ordre judiciaire et peuvent se rendre compte par elles-mêmes de leur activité; elles sont donc mieux qualifiées pour exercer le contrôle nécessaire.

Le deuxième paragraphe de l'article 7 détermine la compétence disciplinaire desdites Chambres, comme autorités de surveillance: elles pourront infliger une réprimande ou une amende de 200 fr. au plus aux fonctionnaires et employés placés sous leur ordre qui manqueront à leurs devoirs.

Mais les peines plus fortes, soit la suspension pendant six mois au plus et la révocation ne pourront être prononcées que par la Cour suprême, à raison même de la gravité de ces mesures.

D'après la législation actuelle, soit l'article 26 de la loi du 19 mai 1851 sur la responsabilité des fonctionnaires, on ne peut prendre contre une fonctionnaire que les mesures disciplinaires suivantes: un blâme et le renvoi devant les tribunaux pour être révoqué, abstraction faite de la déclaration de responsabilité civile.

Or, la demande de révocation est une mesure à laquelle on ne peut recourir que dans des cas extrêmes, et le blâme n'a souvent pas ou fort peu d'effet. Dès lors, il convient de compléter ces moyens disciplinaires par l'amende et la suspension, suivant en cela l'exemple de la L. P. Il y a lieu d'espérer que certains fonctionnaires, insensibles aux blâmes qu'on leur inflige, se montreront plus soucieux de remplir les devoirs de leur charge, lorsqu'ils seront passibles d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 200 fr.

Le projet conférant ainsi à la Cour suprême le pouvoir de prononcer la révocation des fonctionnaires de l'ordre judiciaire, il paraît rationnel de le lui attribuer aussi en ce qui concerne les fonctionnaires de l'ordre administratif. C'est pourquoi, il est dit à la fin du premier alinéa de l'article 7, d'une manière générale, que la Cour suprême prononce la révocation des fonctionnaires et employés de l'Etat.

D'après la législation actuelle, soit la loi sur la révocation des fonctionnaires, du 21 février 1851, c'est à la Cour d'appel qu'il appartient de rendre la sentence de révocation.

Mais, en raison de la gravité de cette mesure, il est préférable qu'elle soit prise par la plus haute autorité judiciaire du canton, qui comprend d'ailleurs dans son sein la Cour d'appel.

Le troisième alinéa de l'article 7 exige quelques explications, car il prévoit la création d'un fonctionnaire jusqu'alors inconnu dans notre canton.

Jusqu'à maintenant l'administration de la justice était contrôlée sur place, dans les districts, par les procureurs d'arrondissement. Mais le projet leur enlève cette attribution, que leurs fonctions en matière pénale ne leur permettent pas d'exercer toujours avec la diligence nécessaire.

D'un autre côté, les Chambres de la Cour suprême ne sont en relations avec les autorités et fonctionnaires subalternes de l'ordre judiciaire que par les dossiers qu'elles reçoivent à la suite de recours ou par les enquêtes disciplinaires qu'elles ordonnent quand il y a plainte contre eux. Dès lors, elles ne constatent point directement, dans la plupart des cas, la manière dont les fonctionnaires inférieurs remplissent leurs fonctions.

Il emporte ainsi de créer un organe à cet effet, et c'est pourquoi le troisième alinéa de l'article 7 dispose:

«Le Grand Conseil peut adjoindre à la Cour suprême un inspecteur permanent chargé de surveiller la gestion des autorités et fonctionnaires inférieurs de l'ordre judiciaire. Ses attributions, le mode de son élection, la durée de ses fonctions et son traitement seront réglés par un décret.»

Cet inspecteur sera donc sous les ordres de la Cour suprême, soit de ses Chambres, par lesquelles elle exerce la surveillance. Il se rendra dans les districts pour faire des inspections aussi souvent que cela sera nécessaire. Entre temps il pourra travailler au greffe de la Cour suprême. Tous ces détails seront réglés par un décret du Grand Conseil.

Les services que rend l'inspectorat des greffes et des secrétariats de préfecture créé en application de la loi du 24 mars 1878 font espérer que ce nouvel inspecteur exercera une heureuse influence sur l'administration de la justice, dans le sens notamment de l'accélération des affaires.

Je ferai d'ailleurs observer que dans son rapport sur l'administration de l'Etat en 1903, la commission d'économie publique avait formulé un postulat invitant le gouvernement à étudier la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'organiser un contrôle plus sévère des fonctionnaires de l'Etat.

Le troisième alinéa de l'article 7 répond dans une certaine mesure à ce postulat, car cette disposition aura pour effet de décharger l'inspecteur des greffes et des secrétariats d'une partie de ses fonctions, laquelle sera remplie par le nouvel inspecteur, de telle sorte que l'ancien inspecteur pourra consacrer plus de temps au contrôle des secrétariats de préfecture, des greffes et des offices de poursuite.

La Cour suprême ne rend pas la justice par elle-même, mais par les Chambres dont elle se compose.

A cet égard, l'art. 9 porte, au premier alinéa: «Pour l'administration de la justice, la Cour suprême est dans la règle divisée: *a)* en deux Chambres pénales, dont l'une se compose de cinq et l'autre de trois membres, et *b)* en deux Chambres civiles de cinq membres chacune (et faisant l'une et l'autre fonctions de Cour d'appel).»

D'après la loi du 31 juillet 1847, modifiée par celle du 11 décembre 1852, la Cour suprême comprend déjà deux Chambres pénales: la Chambre de police et d'accusation et la Chambre criminelle, composées chacune de trois membres.

Or, ce nombre est évidemment insuffisant pour la Chambre de police et d'accusation. Je renvoie à cet égard aux explications détaillées figurant dans le rapport de la Direction de la justice, du 11 novembre 1907, qui vous a été distribué avec le projet du gouvernement.

Je me borne à rappeler que la Chambre de police n'est jamais parvenue à créer une jurisprudence fixe et certaine, pour la principale raison que le nombre restreint de trois membres nécessite souvent l'emploi des suppléants, dont l'intervention entraîne souvent le changement de la pratique.

Pour la Chambre criminelle, le projet maintient le nombre de trois membres, mais de manière à ce qu'il ne soit pas en fait réduit à deux, comme c'est le cas actuellement, par suite de l'attribution d'un juge de cette Chambre à la Cour d'appel pour lui permettre de former deux sections de cinq membres.

L'article 9 prévoit, en effet, la création de deux Chambres civiles permanentes, de cinq membres chacune, tandis qu'actuellement la Cour d'appel est composée de 9 membres, qui, avec un dixième membre emprunté à la Chambre criminelle, forment deux Chambres de cinq membres chacune, lorsque, disent les dispositions additionnelles du Code de procédure civile du 3 juin 1883, la Cour d'appel est surchargée d'affaires.

Mais cette division, qui ne devait être que temporaire, est devenue permanente par la force des choses, c'est-à-dire en raison du chiffre toujours plus élevé des litiges soumis à la Cour d'appel.

L'article 9 du projet ne fait donc que consacrer légalement l'état de fait actuel.

De ce que je viens de dire il résulte donc que le nombre des membres de la Cour suprême, qui est maintenant de 15, sera augmenté de 3, soit de deux membres pour la Chambre de police et d'un membre pour la Cour d'appel, ce qui donne un total de 18 membres de la Cour suprême, nombre minimum prévu par l'article 3.

Le maximum sera atteint si l'on fait application un jour de la disposition finale du dernier alinéa de l'article 9, ainsi conçu:

«Si l'introduction de nouvelles lois cantonales ou fédérales entraîne un surcroît de travail pour la Cour suprême ou ses Chambres, le Grand Conseil pourra élever à six le nombre des membres des Chambres civiles ou établir une troisième Chambre civile de cinq membres.»

Il n'est guère probable que l'on devra recourir à cette disposition dans un avenir prochain, surtout si la création de tribunaux de commerce décharge la Cour d'appel d'une partie de son travail.

L'article 11 spécifie les attributions des différentes Chambres de la Cour suprême.

Ainsi, la première Chambre pénale sera autorité de recours en matière pénale, c'est-à-dire qu'elle statuera sur tous les recours formés en pareille matière; elle prononcera les mises en accusation et statuera sur les demandes de réhabilitation et de déclaration de prescription de peine. D'autre part, elle sera autorité de surveillance en matière pénale dans le sens de l'article 7. Elle exercera dès lors les fonctions actuelles de la Chambre de police et d'accusation, avec certains autres qui étaient jusqu'à maintenant du ressort de la Cour d'appel.

La deuxième Chambre pénale aura les mêmes attributions que la Chambre criminelle d'à présent, c'est-à-dire qu'elle dirigera les assises et rendra, avec ou

sans le concours du jury, les jugements qu'elle doit prononcer à teneur du Code de procédure pénale.

Les Chambres civiles statueront, soit séparément, soit réunies en Cour plénière, sur les causes civiles portées devant elles, directement ou par voie de recours.

Chaque Chambre, comme la Cour plénière, fera fonction de Cour d'appel.

L'article 11, in fine, indique dans quels cas les Chambres civiles peuvent renvoyer des affaires à la Cour plénière; ce sera lorsque le jugement à rendre servira à fixer la jurisprudence.

D'après l'article 12, la Cour suprême pourra diviser au besoin les deux Chambres pénales, chacune en deux sections, en appelant les suppléants nécessaires. Ainsi, chacune de ces sections sera composée d'un ou deux membres ordinaires et de deux suppléants ou d'un seul.

L'article 13 concerne le maintien de l'autorité cantonale de surveillance en matière de poursuites et de faillites.

Une disposition très pratique est celle contenue dans l'article 14, à teneur duquel les décisions et jugements que les Chambres civiles et la première Chambre pénale ordinaire pourront rendre hors la présence des parties n'exigeront que la participation de trois juges. Ainsi, par exemple, les décisions prévues par l'article 342 C. p. c. et les mises en accusation. Mais quand les parties devront comparaître, lesdites Chambres siègeront au complet; il s'agira alors de décisions plus importantes à rendre.

A relever encore l'article 17, qui prévoit notamment la nomination du greffier de la Cour suprême par cette autorité. Actuellement, c'est le Grand Conseil qui l'élit, à teneur de la loi du 31 juillet 1847.

Comme ce fonctionnaire n'a aucun caractère politique et que, d'autre part, la Cour suprême est plus à même que le Grand Conseil de connaître les aptitudes juridiques des candidats, l'innovation proposée se justifie.

Enfin, l'article 18 exige comme condition spéciale d'éligibilité du greffier de la Cour suprême et des greffiers de ses Chambres la possession de la patente bernoise d'avocat ou de notaire.

Cette condition était déjà requise par la loi du 24 mars 1878 pour l'éligibilité des greffiers des tribunaux de district. A fortiori doit-il en être de même pour les fonctionnaires visés par l'article 18.

Je vous propose, en conséquence, d'adopter les articles 3 à 19.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Wir beantragen Ihnen ebenfalls die Annahme der Art. 3—19, wie sie gedruckt vorliegen. Es ist Ihnen in Erinnerung, dass bei Beratung der neuen Verfassungsbestimmungen von allen Seiten auf die Notwendigkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichtes hingewiesen wurde. Insbesondere die Verneinung der Frage der Einführung von Bezirksgerichten machte eine solche Erhöhung unerlässlich. Während die frühere Verfassung ausdrücklich bestimmte, das Obergericht bestehe aus 15 Mitgliedern, stellt die neue Verfassung in dieser Beziehung nichts fest, sondern sagt einfach, dass für den ganzen Kanton ein Obergericht bestehe. Es wurde geltend gemacht, man müsse da etwas Freiheit haben und die Festsetzung der Zahl der Oberrichter dem Gesetze überlassen. Der vorliegende Entwurf bestimmt nun in Art. 3, dass das Obergericht aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern bestehe. Sie müssen diesen Artikel insbesondere mit Art. 9 in Verbindung bringen, wo von den verschiedenen Abteilungen die Rede ist, in die sich das Obergericht teilt. Die erste Strafkammer, die bisher aus drei Mitgliedern bestehende Anklage- und Polizeikammer, soll fünf Mitglieder zählen, die zweite Strafkammer, die als Assisenkammer funktionieren soll, drei Mitglieder, und dazu kommen zwei Zivilkammern mit je fünf Mitgliedern, womit wir auf das vorgesehene Minimum von 18 Mitgliedern gelangen. Nun sieht aber das zweite Alinea des Art. 9 vor, dass für den Fall, dass durch die Einführung neuer kantonaler oder eidgenössischer Gesetze eine Arbeitsüberlastung des Obergerichtes oder seiner Kammern eintreten sollte, der Grosse Rat ohne Gesetzesrevision die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen oder eine dritte Zivilkammer von fünf Mitgliedern einführen kann. Im ersten Fall kämen wir auf 20, im letztern auf 23 Mitglieder des Obergerichtes. Die Delegation des Obergerichtes — ich glaube, das hier ausdrücklich betonen zu sollen — hat erklärt, dass bei der gegenwärtigen Geschäftslast eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 18 für eine Zeitlang genügen werde und dass es ihnen absolut nicht darum zu tun sei, möglichst viele Mitglieder zu bekommen. Sie verhehlen sich nicht, dass durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl das Staatsbudget wesentlich belastet wird. Aber sie weisen darauf hin, dass durch die neuere Gesetzgebung auf kantonalem und namentlich auf eidgenössischem Gebiet die Arbeitslast unter Umständen gewaltig vermehrt werde und dass dieser Eventualität Rechnung getragen werden müsse, wie es nun durch Alinea 2 des Art. 9 geschehen ist. Die Kommission hält dieses Vorgehen für das richtige; die vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen, die nötige Zahl von Mitgliedern des Obergerichtes festzusetzen, ohne dass man von vorneherein eine unendliche Vermehrung vorsieht.

Eine Neuerung enthält auch Art. 7, der ausdrücklich die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und -Beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten dem Obergericht überträgt, während bis jetzt nach dem Abberufungsgesetze von 1851 der Appellations- und Kassationshof Abberufungsinstanz war. Man hat gefunden, wenn man verschiedene Kammern des Obergerichtes nebeneinander habe, sei es am angemessensten, das gesamte Obergericht und nicht die eine oder die andere der koordinierten Kammern als Abberufungsbehörde zu bezeichnen. Ferner sehen Sie, dass, wie schon der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, das zweite Alinea des Art. 7 eine kleine Aenderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthält, indem die Aufsichtsbehörden das Recht erhalten, nicht nur Rügen, sondern auch Geldbussen bis auf 200 Fr. auszusprechen. Im dritten Alinea des gleichen Artikels erhält der Grosse Rat die Kompetenz, auf dem Dekretswege dem Obergericht einen ständigen Inspektor für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden und -Beamten beizugeben. Ich nehme an, das Obergericht werde sich mit einem derartigen Dekret wohl befreunden können. Nach dem Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien und dem Dekret vom 17. Mai 1892 besteht bereits ein derartiger Inspektor, der aber nur für die Amts- und Gerichtsschreibereien bestimmt ist. Wir haben mit der Regierung ge-

funden, es sollte nicht nur eine Inspektion der Gerichtsschreibereien stattfinden, sondern überhaupt sämtlicher untern Gerichtsbehörden und -Beamten und es sei am zweckmässigsten, hiefür einen eigenen Beamten zu schaffen, der auch Zeit hat, die Inspektionen gehörig durchzuführen.

In Art. 11 wird abweichend von den bisherigen Bestimmungen an Stelle des Appellations- und Kassationshofes die erste Strafkammer mit der Beurteilung der Wiedereinsetzungsgesuche und Verjährungseinsprachen betraut. Die Zivilkammern beurteilen wie bis jetzt entweder getrennt oder gemeinsam als Plenum die vor ihr Forum gelangenden Fälle.

Ausserordentliche Massnahmen sieht Art. 12 vor, wonach die erste Strafkammer sich unter Beiziehung der nötigen Ersatzmänner in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen und ebenso eine zweite Assisenkammer ernannt werden kann.

Art. 14 enthält Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder, die bei einer Beschlussfassung anwesend sein müssen.

In Art. 15 begegnen wir der Neuerung, dass auch Notarien vom Präsidium der Assisenkammer als ausserordentliche Ersatzmänner beigezogen werden können.

Eine letzte Neuerung findet sich in Art. 17, wonach der Obergerichtsschreiber nicht mehr vom Grossen Rat, sondern vom Obergericht ernannt wird. Ich glaube mit der Regierung und der Mehrheit der Kommission, dass der Grosse Rat nicht sehr daran hängt, den Obergerichtsschreiber selbst zu wählen und es ist erklärlich, dass das Obergericht diese Wahl vorzunehmen wünscht.

Die übrigen Bestimmungen enthalten nicht viel Neues und ich verzichte vorläufig darauf, näher auf dieselben einzutreten. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission die Annahme der Art. 3—19.

**Albrecht.** Zu Art. 9, Alinea 2, stelle ich einen schon in der Kommission eingebrachten, aber dort unterlegenen Abänderungsantrag. Nach meinem Dafürhalten ist die hier vorgeschlagene Fassung etwas zu kasuistisch und es liegt im Interesse der Elastizität des Gesetzes, wenn die Gründe der Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichtes nicht aufgeführt werden. Ich beantrage daher folgende Fassung: «Für den Fall einer Arbeitsüberhäufung des Obergerichtes oder seiner Kammern kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen oder eine dritte Zivilkammer von fünf Mitgliedern einführen.» Ich halte diese Fassung entschieden für besser, denn es kann auch der Fall eintreten, dass eine Arbeitsüberlastung durch ganz andere Gründe als zum Beispiel durch ein neues Bundesgesetz herbeigeführt wird. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme dieser Abänderung.

Zu Art. 10, drittes Alinea, sollte man noch erwähnen, dass der Sinn des Passus: «den Mitgliedern bleibt es indessen unbenommen, in dem Präsidium zu wechseln» der ist, dass gestützt auf diese Gesetzesstelle natürlich kein Verstoss gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit vorkommen darf. Die Bestimmung ist nicht so zu verstehen, dass ein Präsidium irgend ein Strafgeschäft beginnen und dann ein anderes Präsidium im nämlichen Straffall weiter funktionieren kann. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, hielt es aber doch für angezeigt, das hier zu erwähnen.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Der Abänderungsantrag Albrecht zu Art. 9, Alinea 2, kann ganz gut angenommen werden. Der gedruckt vorliegende Wortlaut ist das Resultat einer fast endlosen Beratung in der Kommission, aber die Absicht war, dem Grossen Rat die Kompetenz zu geben, in allen Fällen einer Arbeitsüberlastung die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes zu erhöhen. Es wäre vielleicht zweckmässig, derartige, mehr redaktionelle Abänderungsanträge jeweilen an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie auf die zweite Beratung darüber Beschluss fassen. Wenn aber der Rat gleich jetzt über den Antrag Albrecht entscheiden will, habe ich auch nichts dagegen. Der Sinn wird, wie gesagt, nicht geändert und es ist zuzugeben, dass hier vielleicht in etwas unrichtiger Weise ausschliesslich auf die Einführung neuer kantonaler und eidgenössischer Gesetze hingewiesen wird.

Was die Bemerkung des Herrn Albrecht zu Art. 10, drittes Alinea, anbelangt, so ist der betreffende Passus so verstanden, wie Herr Albrecht ausgeführt hat. Man hat geglaubt, es sei nicht nötig, das noch besonders zu erwähnen. Es kann jedoch ganz gut auf die zweite Beratung die Frage geprüft werden, ob in dem angeführten Sinn eine Vervollständigung vorgenommen werden soll, damit jedermann darüber im klaren ist, dass so etwas nicht vorkommen darf, wie Herr Albrecht es angedeutet hat.

**Lohner.** Ich erlaube mir eine Bemerkung zu Art. 9, Alinea 2. Der Begriff «Arbeitsüberlastung» ist etwas elastisch. Es kommt da auf die subjektive Auffassung an; die einen erblicken eine Arbeitsüberlastung, wo für andere eine solche noch nicht vorhanden ist. Es dürfte nichts schaden, an dem Gedanken festzuhalten, den die Kommission zum Ausdruck bringt, indem sie gewisse Voraussetzungen aufstellt, unter denen nach ihrem Dafürhalten der Grosse Rat eine Arbeitsüberlastung wird konstatieren müssen. Aber auch der Gedanke des Herrn Albrecht, die Bestimmung nicht zu eng zu fassen, hat seine Berechtigung und man könnte demselben Rechnung tragen, indem man sagen würde: «Für den Fall, dass durch die Einführung neuer kantonaler oder eidgenössischer Gesetze oder aus andern Gründen eine Arbeitsüberlastung ...»; unter diesen andern Gründen wäre dann die ordentliche Zunahme der Geschäfte, die ein gewisses Mass erreicht haben müsste, zu verstehen. Ich möchte diesen Antrag stellen.

**Albrecht.** Ich bin mit dem Antrag Lohner einverstanden.

Die Art. 3—19 werden mit dem Abänderungsantrag Lohner zu Art. 9, Alinea 2, der von keiner Seite bestritten wird, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

**Beschluss:**

Art. 3. Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Die Wahlart des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird vom Obergericht aus seiner Mitte gewählt.

Art. 4. Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Umgebung haben.

Ausnahmsweise kann das Obergericht, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, einem Mitgliede die Wahl eines andern Wohnorts gestatten.

Art. 5. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch letzterer verhindert, so vertritt ihn dasjenige Mitglied, das am längsten im Amte steht, und bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied.

Art. 6. Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

Ueberdies muss die Zahl der Richter, mit Einschluss des Präsidenten, immer eine ungerade sein. Nötigenfalls wird das austretende Mitglied durch das Los bestimmt.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

Art. 7. Das Obergericht trifft die ihm durch die Gesetze übertragenen Verfügungen und Wahlen und führt vermittelst seiner Kammern die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbehörden und -Beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten, soweit es deren Funktionen als Organe der Rechtspflege anbetrifft. Es urteilt über die Abberufung öffentlicher Beamter und Angestellter.

Abgesehen von den in besondern Gesetzen vorgesehenen Massregeln können die Aufsichtsbehörden die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Angestellten wegen Pflichtvernachlässigung mit Rüge oder Geldbusse bis auf 200 Fr. belegen. Ueberdies können sie beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen. Wenn das Obergericht dem Antrag nicht entspricht, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe aussprechen.

Der Grosse Rat kann dem Obergericht für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden und -Beamten einen ständigen Inspektor beigeben, dessen Obliegenheiten, Wahlart, Amtsdauer und Besoldung durch Dekret zu regeln sind.

Art. 8. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates. Es erstattet alljährlich demselben einen Bericht über die gesamte Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auch auf die zutage getretenen Mängel und die wünschbaren Reformen aufmerksam machen.

Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern besteht, und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellhof) eingeteilt.

Für den Fall, dass durch die Einführung neuer kantonaler oder eidgenössischer Gesetze oder aus andern Gründen eine Arbeitsüberlastung des Obergerichts oder seiner Kammern eintreten sollte, kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen oder eine dritte Zivilkammer von fünf Mitgliedern einführen.

Art. 10. Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Kammern findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Nötigenfalls können auch in der Zwischenzeit Versetzungen vorgenommen werden.

Der Präsident des Obergerichtes ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der andern Zivilkammer.

Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt; den Mitgliedern bleibt es indes unbenommen, in dem Präsidium zu wechseln.

Art. 11. Die erste Strafkammer ist Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörde in Strafsachen und Ueberweisungsbehörde; sie urteilt auch über Gesuche um Wiedereinsetzung Verurteilter in die bürgerlichen Rechte und über Verjährungseinsprachen gegen den Strafvollzug. Die zweite Strafkammer (Assisenkammer) besorgt die Leitung der Assisen und fällt die ihr durch das Strafverfahren zugewiesenen Urteile.

Die Zivilkammern (Appellhof) beurteilen entweder getrennt oder gemeinsam als Plenum die vor ihr Forum gelangenden Zivilrechtsstreitigkeiten und sind Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen.

Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an das Plenum und an die Zivilkammern. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtssprechung von Bedeutung ist, kann jede Kammer an das Plenum weisen.

Art. 12. Das Obergericht kann bei ausserordentlicher Arbeitsüberhäufung durch Beiziehung der nötigen Ersatzmänner die erste Strafkammer in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen. Ebenso kann es eine zweite Assisenkammer ernennen.

Art. 10, Al. 3, und Art. 11, letzter Satz, finden entsprechende Anwendung.

Art. 13. Das Plenum des Appellhofes ernennt aus seiner Mitte alle zwei Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurssachen. Art. 10, Al. 3, findet entsprechende Anwendung.

Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die ordentliche erste Strafkammer ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, beziehungsweise zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellhofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner oder Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident des Obergerichts bezeichnet, beizuziehen.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident der Assisenkammer nötigenfalls einen ausserordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der Richterbeamten, Fürsprecher und Notare des Bezirkes einberufen. Der Untersuchungsrichter des betreffenden Falles darf jedoch nicht als Ersatzmann gewählt werden.

Art. 16. Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen ist (Verf. Art. 26, Ziff. 14), zur Verfügung.

Die Bedienung des Obergerichts und der Zivilkammern geschieht durch den Obergerichtsweibel; die Bedienung der Strafkammern durch Landjäger.

Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

Art. 18. Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 19. Geschäftskreis und Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

---

B. Die Assisen.

Art. 20—36.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La section B du chapitre premier a pour objet les assises, c'est-à-dire une autorité judiciaire qui, ainsi que le porte l'article 21, se compose d'un certain nombre de jurés, formant le jury, et de la deuxième Chambre pénale de la Cour suprême.

Tandis que le ressort territorial de la Cour suprême et des tribunaux de district est indiqué par la Constitution, c'est à la loi qu'est réservé le soin de déterminer les arrondissements d'assises.

Le projet a conservé les arrondissements fixés par la loi du 31 juillet 1847 et celle du 11 décembre 1852, avec la seule modification que le district de Fraubrunnen a été détaché du IVe arrondissement (arrondissement du Seeland ou de Bienne), pour être réuni à celui du IIIe (de l'Emmenthal ou de Berthoud).

C'est la Cour suprême qui a proposé cette modification, alléguant que par sa situation géographique le district de Fraubrunnen se rattache à l'arrondissement de l'Emmenthal, que d'ailleurs, ce dernier est moins chargé d'affaires que celui du Seeland.

Les conseils municipaux des 28 communes du district de Fraubrunnen, consultés à ce sujet, se sont tous prononcés pour le changement projeté, sauf ceux de Fraubrunnen et de Zuzwil. De même, le préfet de ce district considère comme très opportune la réunion de ce dernier au IIIe arrondissement, dont les communications avec Berthoud sont beaucoup plus faciles. Il y a lieu dès lors de tenir compte de ces vœux presque unanimes, d'autant plus que les communes de Fraubrunnen et Zuzwil n'ont pas formé une opposition absolue au projet.

Pour le surplus, les arrondissements actuels seront maintenus dans leurs limites actuelles, leur composition s'étant en général justifiée par l'expérience, du moins au point de vue géographique et ethnique, ainsi que des facilités de communication.

La Cour suprême a bien encore proposé de séparer le district de Laufon de l'arrondissement du Jura pour le réunir à celui du Seeland, parce qu'à Delémont la langue officielle parlée aux assises est le français, tandis que, le district de Laufon étant allemand, ses ressortissants sont récusés comme jurés et, d'autre part, nécessitent le concours d'un traducteur, lorsqu'ils sont parties en cause ou témoins.

Mais ces motifs n'ont pu décider votre commission à partager la manière de voir de la Cour suprême. Avant de se prononcer, votre commission a désiré connaître l'opinion du district, dont les conseils communaux ont, en conséquence, été invités à se prononcer sur ce point; 11 sur 13 se sont déclarés opposés à une modification de l'état de choses actuel, tout en exprimant le vœu que les affaires intéressant Laufon soient traitées en allemand aux assises de Delémont.

Ainsi, la plupart des conseils communaux du district de Laufon, exprimant l'opinion de leurs commettants, tiennent énergiquement à ce que ce district soit maintenu dans l'arrondissement du Jura. C'est là un motif, à mon avis, d'ordre péremptoire. Car il ne faut pas aller à l'encontre des vœux de la population du district en question, alors que, quand il s'est agi du district de Fraubrunnen, on a tenu compte de l'opinion de ses habitants, comme on l'a fait d'ailleurs pour le district de Laupen, qu'on proposait de rattacher à l'arrondissement de Bienne, et concernant lequel on a maintenu le statu quo. On doit donc agir de même à l'égard du district de Laufon. D'autre part, les inconvénients signalés au sujet de l'incorporation de ce district à l'arrondissement du Jura ne sont pas considérables, puisque chaque année, aux assises de Delémont, il ne se juge qu'une affaire ou deux en moyenne, et que, même quelquefois, il arrive que les accusés sont des Italiens, de telle sorte qu'il faut bien recourir à l'office d'un traducteur sachant leur langue.

En outre, je ferai remarquer que l'innovation proposée par la Cour suprême aurait pour conséquence d'entraîner des frais assez élevés pour l'Etat, en obligeant les jurés et témoins de Laufon à se rendre jusqu'à Bienne. Les dépenses des parties civiles seraient plus fortes également; ainsi de suite.

Mais on peut, dans une certaine mesure, obvier à l'inconvénient qui, je le reconnais, existe à Delémont dans la tractation des affaires de Laufon, c'est, comme l'a proposé la commission préconsultative du futur Code de procédure pénale, en permettant à l'accusé qui ne parle pas la langue officielle parlée dans tel ou tel arrondissement d'assises, de demander à être traduit devant des jurés qui comprennent sa langue. Je fais remarquer que l'inconvénient résultant de la diversité des langues ne se présente pas seulement à Delémont, mais à Bienne aussi, où il arrive très souvent que l'accusé, la partie civile ou des témoins parlent français, de sorte que leurs déclara-

tions doivent être traduites en allemand. Même à Berne, le cas se présente, et plus souvent qu'on ne le croit généralement. Ces incommodités se produisent inévitablement dans un canton bilingue comme celui de Berne. Il est impossible de trouver une solution qui puisse satisfaire tout le monde; il s'agit donc d'adopter celle qui peut être la plus pratique, la moins coûteuse, la moins vexatoire pour la population intéressée. Or, telle me paraît être l'innovation que je vous ai indiquée comme devant être introduite dans le futur Code de procédure pénale et qui permettrait aux accusés d'être jugés par un jury connaissant leur langue, s'ils le désiraient.

Les articles 22 et suivants concernent l'élection des jurés.

« Chaque circonscription politique », porte l'art. 22, « nomme un juré sur 600 âmes de population; les fractions au-dessous de 300 âmes donnent aussi droit à un juré ».

Actuellement, on nomme un juré par 300 âmes de population, chaque fraction de 150 âmes donnant droit aussi à un juré. Ce chiffre est beaucoup trop fort et a pour conséquence de faire élire souvent comme jurés des personnes qui ne sont pas capables de l'être; tandis qu'en restreignant dans une certaine mesure le nombre des jurés, on augmentera certainement la qualité du jury. Nous aurons encore environ 1000 jurés dans le canton, et c'est bien suffisant.

L'article 23 modifie la durée des fonctions du jury. Jusqu'à présent elle était de trois ans. D'après le projet qui est sous vos yeux, elle sera de quatre ans. Les jurés seront élus en même temps que les fonctionnaires de district, ce qui est beaucoup plus pratique et permettra aux citoyens de se rendre un peu moins souvent au scrutin.

L'article 24 énumère les conditions d'éligibilité aux fonctions de juré; il faut être citoyen actif, habiter l'arrondissement d'assises, et être âgé de vingt-cinq ans révolus.

Ce même article règle les cas d'incompatibilité. D'après la future loi, ne pourront pas être nommés jurés, non seulement les fonctionnaires cantonaux, mais aussi les fonctionnaires fédéraux, dont la loi de 1847 ne s'était pas occupée, parce qu'ils étaient alors en trop petit nombre. On y a ajouté les fonctionnaires des entreprises industrielles exploitées par l'Etat, les ecclésiastiques au service de l'Etat, les employés de police cantonaux et fédéraux, ainsi que les employés des établissements publics de détention (pénitenciers, maisons de travail obligatoire, d'éducation, hospices d'aliénés, établissements d'assistance, asiles de buveurs, etc.). Les fonctionnaires et agents de ces établissements devant par la nature de leurs fonctions vouer tout leur temps à celles-ci, il en résulterait un préjudice pour l'Etat, si on les obligeait à fonctionner comme jurés pendant plusieurs semaines.

L'article 25 indique les personnes qui ne sont pas tenues d'accepter les fonctions de juré. La limite d'âge a été ramenée de 65 à 60 ans et par là on procurera aux citoyens un certain allégement. En outre, ceux qui étaient portés sur la liste de la période précédente et qui durant celle-ci ont fait partie du jury ne seront pas obligés d'accepter les fonctions de juré pendant la période suivante. C'est là aussi une disposition allégeant la charge de juré. En revanche, tous les autres jurés seront tenus de remplir leurs fonctions, s'ils n'en sont empêchés par maladie, infirmité ou autre motif grave. Le service de juré est un devoir civique auquel le citoyen ne saurait se soustraire, s'il ne se trouve pas au bénéfice des dispositions d'incompatibilité ou de l'une ou l'autre des dispenses prévues.

En ce qui concerne l'article 27, il dispose que la nomination des jurés se fait en conformité des prescriptions en vigueur sur le mode de procéder aux élections publiques. Les opérations électorales terminées, les procès verbaux y relatifs doivent être transmis sans délai au préfet du district, qui les fait déposer dans un local public pendant huit jours pour que chacun puisse en prendre connaissance, et qui informe les citoyens élus de leur nomination, afin qu'ils puissent protester contre l'élection s'ils se trouvent dans le cas de le faire.

Aux termes de l'article 28, c'est la Cour suprême qui statue sur les plaintes déduites d'une cause d'inéligibilité ou d'incompatibilité sur les déclarations de refus de remplir les fonctions de juré. Quant aux plaintes qui peuvent être portées contre les nominations des jurés pour violation de dispositions édictées en matière d'élections publiques, c'est le Conseil-exécutif, éventuellement le Grand Conseil qui statue.

L'article 29 traite des élections complémentaires. Nous verrons tout à l'heure ce que l'on entend par là.

Les articles suivants disent ce qui suit:

« Art. 30. Toutes les opérations électorales terminées, la Cour suprême fait inscrire les noms des jurés de chaque arrondissement d'assises sur une liste séparé, dont chaque juge d'instruction reçoit un extrait indiquant les jurés qui habitent son district. Les listes sont publiées dans la Feuille officielle.

Art. 31. Lorsque les causes de l'inéligibilité d'un juré ne se produisent ou ne sont connues qu'après sa nomination, et lorsqu'un juré meurt ou quitte l'arrondissement d'assises, il sera radié de la liste.

Les maires, ainsi que tous les employés de police judiciaire, sont tenus d'informer des cas de ce genre le juge d'instruction de leur district.

De son côté, le juge d'instruction communiquera ces avis à la Cour suprême, ainsi que les cas dont il aura lui-même appris l'existence, afin que cette autorité ordonne la radiation.

Art. 32. Les jurés éliminés ou radiés ne sont dans la règle point remplacés, à moins que la Cour suprême ne juge indispensables des élections complémentaires. Dans ce cas les jurés à élire sont nommés pour le reste de la période par le tribunal de district.

Art. 33. La seconde Chambre pénale prend les mesures nécessaires pour la tenue des assises. Dans chaque arrondissement il doit y avoir au moins trois sessions d'assises par année.

Art. 34. A chaque session d'assises sont appelés trente jurés. Le président de la Cour suprême, en présence de deux membres de cette autorité désignés par lui, tire ces jurés au sort parmi ceux de l'arrondissement, à l'exclusion des membres du jury de la dernière session.

Le mode de la formation du jury pour les affaires déférées aux assises est réglé par le Code de procédure pénale.

Art. 35. Les jurés reçoivent des indemnités de présence et de route fixées par décret du Grand Conseil.

Art. 36. Le greffier de la seconde Chambre pénale rédige le procès-verbal des séances de la Cour d'assises.

En cas d'empêchement, le président de la Cour

d'assises désigne pour le remplacer un suppléant parmi les greffiers de tribunal, les avocats et les notaires de l'arrondissement.

Un sous-officier et des agents du corps de la police cantonale sont appelés pour faire le service des assises.»

Je vous propose d'accepter les articles de ce chapitre d'après les propositions des autorités préconsultatives.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Annahme der Art. 20—36, wie sie gedruckt vorliegen. Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist im grossen und ganzen folgendes.

In Art. 20, der die Einteilung des Kantons in fünf Geschwornenbezirke enthält, wird unter lit. *e* das Amt Fraubrunnen dem dritten Geschwornenbezirk einverleibt, während es bis dahin dem vierten angehörte. Die Einteilung des Kantons in die verschiedenen Geschwornenbezirke war bereits im Organisationsgesetz von 1847 geordnet, aber schon im Jahre 1852 zeigte sich das Bedürfnis, dieselbe in einigen Punkten abzuändern. Man muss sich fragen, ob nicht auch jetzt mit Rücksicht auf die seither viel besser gewordenen Verkehrsmittel Aenderungen vorgenommen werden sollten. Es könnte angezeigt erscheinen, das Amt Laufen aus sprachlichen Rücksichten an den Geschwornenbezirk Biel anzugliedern, weil im Amt Laufen die deutsche Sprache vorherrscht, während die Assisenverhandlungen in Delsberg meist französisch geführt werden. Das Amt Laupen hätte man dem Geschwornenbezirk Bern zuteilen können, da es jetzt mit Bern gute Verbindungen hat und man von Laupen rascher in Bern ist als in Biel. Auch das Amt Fraubrunnen hat nun gute Verbindungen nach Burgdorf, so dass seine Eingliederung an den Geschwornenbezirk Burgdorf gegeben erscheint. Zu diesem Zwecke wurden die Gemeinden der genannten Amtsbezirke über ihre Zuteilung zu den einzelnen Geschwornenbezirken angefragt. Im Amt Laufen äusserten sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von zwei den Wunsch, beim Bezirk Delsberg zu bleiben. Die Gemeinden des Amtes Laupen sprachen sich, unterstützt vom Regierungsstatthalter, einstimmig für Verbleiben bei dem vierten Assisenbezirk aus und nur das Amt Fraubrunnen hat mit allen gegen eine Gemeinde die Zweckmässigkeit der Angliederung an den Geschwornenbezirk Burgdorf statt Biel anerkannt. So wurde denn die bisherige Einteilung beibehalten mit der einzigen Ausnahme, dass Fraubrunnen dem vierten Bezirk weggenommen und dem dritten zugeschieden wurde.

Eine Neuerung enthält das Schlussalinea des Art. 20, wonach die gegenwärtige Einteilung, wenn sie sich als unzweckmässig erweisen sollte, durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden kann und hiefür keine Revision des Gesetzes notwendig ist.

Art. 22 bringt die Neuerung, dass in Zukunft ein Geschworner je auf 600 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises zu wählen ist, statt wie bisher auf 300.

Nach Art. 23 werden die Geschwornen auf vier Jahre und nicht mehr wie bis jetzt auf drei Jahre gewählt.

In Art. 24, Ziffer 1, findet sich eine kleine Erweiterung in bezug auf die Beamten der staatlichen Gewerbebetriebe.

Art. 25 bestimmt, dass die Wahl als Geschworner unter anderm ablehnen kann: Wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat und wer auf der Liste der vorhergehenden Periode gestanden ist und während derselben vier Sessionen beigewohnt hat.

Die folgenden Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich mache nur noch auf Art. 32 aufmerksam, wonach das Obergericht, sobald es dies für nötig erachtet, Nach- und Ersatzwahlen anordnen kann und dass in diesem Fall die zu ersetzenden Geschwornen für den Rest der Amtsdauer durch die Amtsgerichte gewählt werden. Wir halten das für eine sehr praktische Neuerung und es wird sich zeigen, ob das Volk derselben zustimmt oder nicht.

Einer weitern Abänderung begegnen wir in Art. 34. Die Geschwornen sollen nicht mehr durch das Obergericht, sondern durch dessen Präsidenten in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnenden Mitglieder herausgelost werden. Das ist unseres Erachtens das viel einfachere und praktischere Verfahren, als wenn jeweilen das Obergericht zur Auslosung der Geschwornen zusammenberufen werden muss. Statt 40 sollen in Zukunft nur noch 30 Geschworne herausgelost werden. Die Bildung des Geschwornengerichtes für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz bestimmt, das Ihnen später vorgelegt werden wird.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen, die von den bisherigen abweichen. Ich empfehle Ihnen dieselben, wie bereits gesagt, zur Annahme.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Sie werden mit mir einverstanden sein, dass wir es bei dem vorliegenden Entwurf mit seinen 103 Artikeln nicht gerade mit einem handlichen Gesetz zu tun haben und dass es wahrscheinlich manchem Bürger schwer fallen wird, das Gesetz mit der gleichen Eilzuggeschwindigkeit zu durchgehen, mit welcher heute der Grosse Rat in erfreulichem Pflichteifer dieser Arbeit obliegt. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn man jeden überflüssigen Artikel im Gesetz unterdrücken würde. Als solcher ist mir Art. 29 aufgefallen, welcher lautet: «Findet das Obergericht die Beschwerden und Ablehnungserklärungen begründet, so kann es die nötigen Nachwahlen veranlassen» und dann auf Art. 32 verweist: «Nach- und Ersatzwahlen finden in der Regel nicht statt, jedoch kann das Obergericht solche anordnen, sobald es diese für nötig erachtet». Das ist meines Erachtens eine Tautologie und es scheint mir daher, bessere Belehrung vorbehalten, dass das Gesetz von einem dieser beiden Artikel entlastet werden kann. Art. 29 wurde wohl deshalb aufgenommen, weil man hier zum Ausdruck bringen will, was in Art. 28 nicht gesagt ist, wer eigentlich über eingelangte Beschwerden zu entscheiden hat. Es ist im Grunde selbstverständlich, dass die Behörde entscheidet, an die die Beschwerde eingereicht werden muss, aber wenn man es im Gesetz ausdrücklich sagen zu sollen glaubt, so kann dies am Schluss des ersten Alineas des Art. 28 durch Beifügung der Worte: «welches über die Begründetheit derselben entscheidet» geschehen. Damit ist bestimmt, was den Behörden bei der Redaktion des Art. 29 vorgeschwebt hat. Im übrigen bestimmt Art. 29 ja nur, was in Art. 32 sowieso gesagt ist. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, sondern erlaube mir bloss, zuhanden der Kommission diese redaktionelle Abänderung zu wünschen.

**Kunz.** Ich ergreife das Wort zu Art. 24. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass die eidgenössischen

und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt nicht als Geschworne wählbar seien. Später beantragte das Obergericht, dass auch die Beamten der verstaatlichten Gewerbebetriebe als nicht wählbar zu erklären seien. Darunter würden in erster Linie die Beamten der Eisenbahnen fallen, sodann die Beamten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung. Es könnte so der Fall eintreten, dass zum Beispiel ein Posthalter, der zu gleicher Zeit Gemeindeschreiber ist, nicht mehr als Geschworner wählbar wäre. Das geht entschieden zu weit und ich beantrage daher die Streichung des Zusatzes «sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe», in dessen Aufnahme ich eine zu starke Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte erblicke und der namentlich auf dem Lande, wo man oft schwer hat, die richtigen Leute als Geschworne zu finden, nachteilig wirken würde.

**Albrecht.** Ich habe in der Kommission gegen den Vorschlag des Obergerichtes keine Opposition gemacht, allein bei näherer Prüfung scheint mir der Streichungsantrag des Herrn Kunz das Richtige zu treffen. Das Obergericht nimmt bei seinem Antrag einen reinen Opportunitätsstandpunkt ein und möchte eine ganze Kategorie von Beamten von vorneherein von der Wahl als Geschworne ausschliessen. Ich glaube nicht, dass der Bund, wie das Obergericht andeutet, das Recht hätte, von sich aus seine Beamten den Geschwornengerichten zu entziehen. Es wäre das jedenfalls eine sehr interessante staatsrechtliche Frage. Wir würden durch die Aufnahme des betreffenden Passus zweierlei Recht schaffen und eine grosse Zahl Bürger von den Geschwornengerichten ausschliessen. Das halte ich nicht für recht und deshalb empfehle ich Ihnen den Streichungsantrag Kunz zur Annahme.

**Haas.** Ich gestatte mir das Wort zu Art. 20. Es wurde ausgeführt, dass von den Gemeinden des Amtes Laufen weitaus die Mehrzahl der Gemeinden sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ausgesprochen haben. Das ist tatsächlich richtig, aber ich muss doch beifügen, dass, wenn die bezügliche Anfrage nicht so plötzlich gekommen wäre und von den Gemeinden hätte erdauert werden können, die Antworten jedenfalls anders ausgefallen wären. Ich glaube mit der Mehrheit unserer Bevölkerung zu sprechen, wenn ich behaupte, dass wir mit der vorgeschlagenen Zuteilung nicht einverstanden sind. Durch die vorgesehene Ordnung der Dinge wird dem Bürger ein verfassungsmässiges Recht entzogen, indem er tatsächlich sein Amt als Geschworner nicht ausüben kann, weil er die französische Sprache nicht kennt. Unsere Leute sind fast ausschliesslich deutsch. Man könnte sich allenfalls mit der Bestimmung des zweiten Alineas zufrieden geben, dass die Einteilung, welche das Gesetz vorsieht, durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden kann, aber es sollte doch beigefügt werden, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen eine solche Abänderung erfolgen kann, und es sollte die Zusicherung gegeben werden, dass auf ein von den Beteiligten eingelangtes Gesuch eingetreten werde. Die Einteilungsfrage sollte an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen und diese eingeladen werden, den Gemeinden des Amtes Laufen Gelegenheit zu geben, sich bis zur zweiten Beratung noch einmal darüber auszusprechen. Ich wiederhole, dass die früher an sie gerichtete Anfrage innert zweimal vierundzwanzig Stunden von ihnen beantwortet werden musste und da nicht alle Gemeinderäte sich über die Tragweite ihres Beschlusses klar waren, holten sie in Laufen darüber Rat, was sie zu tun hätten, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass persönliche Einflüsse bewirkt haben, dass die Erklärung in diesem Sinne ausgefallen ist. Ich lege viel mehr Gewicht auf die Versammlung, an der die Bezirksbeamten, Amtsrichter, Gemeindevorsteher und so weiter teilgenommen haben und an welcher mit allerdings geringem Mehr, aber doch mit Mehrheit beschlossen wurde, es möchte der Amtsbezirk Laufen dem Assisenbezirk Seeland zugeteilt werden. Es ist wünschenswert, dass die Bürger noch einmal um ihre Ansicht angefragt werden, damit die wahre Stimmung zum Ausdruck gelangt. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Rückweisung des Art. 20 an die vorberatenden Behörden.

M. **Boinay.** Je viens combattre la proposition de M. Haas pour des raisons que M. le rapporteur du gouvernement a déjà indiquées et qui, selon moi, sont, dans cette question, très importantes. En effet, comme on vous l'a dit, les intéressés ont été consultés, on a demandé aux conseils communaux du district de Laufon s'ils étaient d'accord pour que la séparation eût lieu, c'est-à-dire que le district de Laufon soit incorporé à l'arrondissement du Seeland et que les accusés de ce district fussent ainsi jugés à Bienne. Sur 13 communes consultées, 11 ont répondu négativement. Je ne connais pas la réponse faite par les deux autres, je suppose qu'elles n'ont pas répondu. Mais en tout cas, je crois être bien renseigné en disant que l'immense majorité du district de Laufon demande à rester attachée à l'arrondissement du Jura, et qu'ils sont très peu nombreux ceux qui veulent la séparation. Ce n'est pas seulement une question d'opportunité, il ne s'agit pas seulement de faciliter les relations ou la compréhension des débats, il y a là une question nationale, une question politique: en un mot on veut rester jurassien, on ne veut pas que le Jura soit divisé en deux parties, l'une se rattachant à Bienne, l'autre à Delémont. Si vous vous placez à ce point de vue, vous devez respecter ce sentiment comme vous avez respecté dans diverses circonstances les vœux émis par certaines communes. A plusieurs reprises le Grand Conseil a eu l'occasion de s'occuper du rattachement d'une petite commune à une autre plus grande, de la séparation de cercles, en un mot de rompre les divisions administratives et politiques actuelles, et toujours le vote a été négatif. Vous n'avez jamais voulu faire violence aux sentiments d'une commune en la rattachant forcément à une autre. Vous avez toujours respecté l'autonomie de ces communes, vous avez maintenu les divisions actuelles, et j'espère que le Grand Conseil respectera également le vœu unanime de la population de Laufon. Qui est-ce qui est mieux placé que les conseils communaux du district de Laufon pour se prononcer sur cette question? Personne. Et si vous voulez aller plus loin, comme le demande M. Haas en consultant les électeurs, vous verrez que ce ne sont pas 11, mais 13 communes qui diront: Nous ne voulons pas être séparés du Jura auquel nous tenons par des liens historiques et séculaires.

En ce qui concerne la facilité de compréhension des débats, ici encore l'argumentation de M. Haas pêche absolument par la base. En effet, si vous voulez en-

voyer les gens de Laufon à Bienne pour y être jugés par leurs pairs, que ne le faites vous pour deux communes allemandes du district de Delémont qui, elles, devront aller à Delémont. Le district de Delémont compte deux communes où l'on parle allemand: Roggenburg et Ederschwiler. Voulez-vous, pour ces deux communes, démanteler aussi le district de Delémont et envoyer ces gens à Bienne? Je ne le pense pas, car si l'accusé de Laufon est de langue allemande, le cas se présente bien plus souvent à Bienne où l'accusé parle le français, car la population welsche de Bienne est très nombreuse et l'on peut dire que bientôt elle atteindra la moitié. Voulez-vous envoyer les allemands de Laufon à Bienne et les welsches de Bienne à Delémont? Est-ce cela que désire M. Haas? Je ne le pense pas. D'après une statistique qui m'a été remise, il y a très peu d'accusés allemands à Laufon, car souvent ce sont encore des Italiens, qui ont commis des crimes dans ce district ou même des Français. Faudra-t-il donc les envoyer aussi à Bienne? Non, cela ne peut pas se faire, vous iriez à l'encontre des vœux de la population; vous la blesseriez dans ses sentiments les plus intimes. Il est vrai que nous avons eu souvent un curieux spectacle, nous autres qui, comme avocats, allons souvent aux assises. Quand on appelle les jurés de Laufon, ils répondent tous: *hier* et non pas: *présent*, quoi qu'ils sachent tous bien le français. J'ai vu, Messieurs, des jurés du district de Laufon qui sont au courant de la langue française comme moi, et qui ne connaissaient pas le mot: *présent*, mais seulement le mot: *hier*. S'ils procèdent ainsi, feignant d'ignorer le français, c'est pour ne pas rester comme membres du jury. On veut bien se laisser nommer membre du jury, accepter cet honneur, mais lorsqu'on arrive à Delémont, dans la salle des assises, on ne veut pas y rester, parce que c'est une charge onéreuse, qu'on est mal payé, et qu'il faut faire un sacrifice considérable. A cet égard, je suis heureux de voir qu'on veut reviser cette loi surannée qui accorde 5 à 6 fr. par jour à un malheureux juré pour rester à Delémont pendant un mois ou six semaines, ce qui fait que l'on cherche à se faire dispenser de ces fonctions. Si on est appelé au jury on va trouver le docteur pour le prier de libeller une déclaration médicale: Tantôt on est malade, tantôt c'est la femme, tantôt c'est le bétail qui réclame notre présence à la maison. Mais lorsqu'il s'agit de nommer les membres du jury, dans les communes, on se présente volontiers, plusieurs briguent l'honneur d'être appelés M. le juré. Cela changera, je l'espère, avec le temps, et l'on trouvera à Laufon, comme ailleurs, des gens sachant le français et disposés à siéger au jury. Une fois d'ailleurs, il s'est présenté à Laufon un cas où, la politique étant en jeu, tout le monde voulait rester juré et les jurés de ce district répondaient tous: présent! Mais on comprit la manœuvre et M. le procureur récusa ces jurés et il eut raison.

Je crois donc que les raisons indiquées par M. Haas ne soutiennent un examen approfondi: on peut trouver à Laufon des jurés qui parlent parfaitement français. Quant aux prévenus, il y a un traducteur qui leur traduit en italien et en allemand les questions qui leur sont adressées et qui traduit leurs réponses.

Je m'oppose donc au renvoi de ce chapitre pour les motifs indiqués. Les jurassiens ne désirent pas que leur contrée soit séparée en deux tronçons: nous voulons rester unis.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai quelques mots à répondre aux objections de M. Haas. Il prétend d'abord que les conseils communaux du district de Laufon ont été invités inopinément à se prononcer sur le point en discussion et qu'ils n'ont pas eu le temps d'y réfléchir beaucoup. Je ne sais pas ce qui s'est passé dans le district de Laufon, mais je sais que la Direction de la justice a envoyé une lettre au préfet de ce district en le priant de mettre à même les conseils municipaux d'exprimer leur avis dans un certain délai, qui pouvait être de quinze jours à trois semaines comme pour les autres districts intéressés. Maintenant, à Laufon, on n'a pas l'habitude de se presser. Est-ce la faute du préfet ou des conseils communaux? Je n'en sais rien, mais le fait est qu'il a fallu attendre près de huit semaines avant d'obtenir leurs réponses. On nous a parlé d'une assemblée des fonctionnaires de district (préfet, secrétaire de préfecture, président et greffier du tribunal, préposé aux poursuites, receveur de district) qui se serait prononcée en faveur de la réunion du district de Laufon à l'arrondissement de Bienne. C'est exact, seulement ces fonctionnaires de district ne représentent pas toute la population, et encore, n'étaient-ils pas unanimes. Mais il est clair qu'on ne peut pas faire prévaloir l'opinion de ces quelques Messieurs sur celle de la grande majorité des conseils communaux du district de Laufon. Le principal motif pour lequel M. Haas voudrait voir décréter la séparation, c'est que les jurés du district de Laufon ne peuvent pas exercer leurs fonctions et par conséquent la plénitude de leurs droits civiques, parce qu'ils ne comprennent pas le français. Mais ce que vient de dire M. Boinay est parfaitement vrai. Il arrive souvent que les jurés de Laufon savent suffisamment le français, mais que la perspective de devoir siéger pendant trois ou quatre semaines aux assises leur fasse répondre à l'appel de leur nom: «i cha nit welsch». Toutefois, si le président de la Cour voulait les serrer d'un peu plus près, prendre des informations sur leur compte, il se convaincrait que la plupart connaissent le français assez pour comprendre les affaires qui se traitent aux assises de Delémont. Seulement, lors de la formation du jury, le président n'a pas toujours le temps ou l'occasion de se renseigner sur l'exactitude des réponses que donnent les jurés de Laufon. D'autre part, l'interrogatoire des accusés allemands se fait par l'intermédiaire d'un traducteur, et parmi les jurés il y en a presque toujours un certain nombre qui comprennent la langue allemande. Voici près de 60 ans que les affaires du district de Laufon se traitent ainsi aux assises de Delémont, et l'on n'a jamais prétendu qu'elles soient moins bien jugées que les autres. D'après une statistique officielle toute récente, il n'y a dans le district qu'une ou deux causes criminelles (exactement 1,4) par année. Or, pour obtenir le mince avantage de les traiter en allemand, faut-il donc aller à l'encontre non seulement des vœux du district de Laufon, mais encore des sentiments de tout le Jura, où l'on serait très mécontent si l'on détachait de son ressort d'assises une contrée qui fait partie de son territoire depuis des siècles? Les questions de ce genre sont beaucoup plus importantes, elles ont de plus profondes racines dans le cœur des citoyens qu'on ne le suppose dans certains milieux. Ce serait même au point de vue référendaire une faute grave que de prévoir la séparation proposée par la Cour suprême. Cette mesure soulèverait un véritable tolle

dans tout le Jura, dont la très grande majorité des citoyens voteraient contre le projet de loi, et peut-être ce vote négatif suffirait-il pour le faire échouer.

J'estime donc qu'en réalité le jeu n'en vaut pas la chandelle, d'autant plus qu'on peut obvier dans une très sensible mesure aux inconvénients du système actuel, en insérant dans le futur Code de procédure pénale une disposition qui permette aux accusés de langue allemande déférés aux assises de Delémont, de faire juger leur cause par un jury d'un ressort où les affaires se traitent en allemand, par exemple, par les jurés de l'arrondissement du Seeland. Quant aux jurés de Laufon, qui savent ou comprennent le français, il ne tient qu'à eux, et c'est d'ailleurs un devoir civique qui leur incombe, de remplir les importantes fonctions auxquelles leurs concitoyens leur ont fait l'honneur de les appeler.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Anregung betreffend Zuteilung des Amtsbezirkes Laufen zum Assisenbezirk Biel ist vom Obergericht ausgegangen, wobei es so ziemlich die nämlichen Gründe geltend machte, die soeben Herr Haas ins Feld geführt hat. Wir sind daraufhin der Frage näher getreten und haben veranlasst, dass die beteiligten Gemeinden und der Regierungsstatthalter um ihre Meinung angefragt werden, um zu vernehmen, welche Ansicht man im Amt Laufen hat. Wenn man bedenkt, wie spärlich oft die Gemeinderäte auf dem Lande Sitzung haben, begreift man gut, dass Herr Haas glaubt, die Zeit sei etwas kurz bemessen gewesen. Unsere Beratungen wurden etwa 14 Tage oder etwas länger unterbrochen, so dass die Gemeinden etwa 14 Tage Zeit zur Ansichtsäusserung hatten; aber auf dem Lande haben die Gemeinderäte eben nicht alle 14 Tage Sitzung. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass, wenn Laufen zum Geschwornenbezirk Biel geschlagen wird und hier in einem Geschäft die französische Sprache vorherrscht, die Sachlage dann auch nicht so ist, wie man sie in Laufen gerne hätte. Man sollte meines Erachtens die Angelegenheit nicht an die Behörden zurückweisen, wie Herr Haas beantragt, sondern sie heute erledigen und ihnen einfach die Weisung geben, die Frage auf die zweite Beratung noch einmal zu prüfen. Die Justizdirektion hat dann Gelegenheit, in Laufen noch einmal anzufragen, was die Bevölkerung dazu sagt und es ist wohl möglich, bis zur nächsten Session neuen Bescheid zu bekommen.

Dem Antrag Kunz gegenüber muss ich namens der Kommission am Entwurf festhalten. Die Aufnahme des erwähnten Passus wurde von der Kommission auch wieder auf Anregung des Obergerichtes beschlossen. Man sagte sich, man müsse die Leute, welche nicht abkommen können, auf der Seite lassen. Man hält allerdings entgegen, der Bund werde diesen Beamten nicht davor sein können, die Bürgerpflicht eines Geschwornen zu übernehmen und auszuüben. Das ist eine Frage, über die man in besten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Es kommt nicht allein der Bund in Frage, es gibt noch eine Reihe anderer Gesellschaften, speziell Eisenbahngesellschaften, die ihren Leuten erklären werden, wenn sie an einer vierwöchentlichen Assisensession teilnehmen wollen, dann können sie sie nicht mehr behalten oder die bei der Anstellung von vorneherein die Bedingung aufstellen werden, dass so etwas nicht geschehen darf. Doch wir können uns hier nicht darüber aussprechen, ob der Bund und die Eisenbahngesellschaften derartige Kompetenzen haben, wir haben bloss gefunden, es sei praktisch, von vorneherein zu erklären, dass Leute in solchen Beamtungen auf der Seite gelassen werden sollen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Streichungsantrag Kunz abzulehnen und es bei dem Vorschlag der vorberatenden Behörden bewenden zu lassen.

Herr Morgenthaler hat eine Anregung zu Art. 29 gemacht, die entschieden vieles für sich hat. Namens der Kommission erkläre ich mich bereit, auf die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob man hier eine Aenderung eintreten lassen kann.

**Haas.** Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Kunz zu Art. 24, Ziffer 1 . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 20. Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Assisen wird der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingeteilt.

*a)* Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun.
*b)* Der zweite die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
*c)* Der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.
*d)* Der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau.
*e)* Der fünfte die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Diese Einteilung kann durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

Art. 21. Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichts (Assisenkammer) und die Geschwornen gebildet.

Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirks gewählt. Jeder Abstimmungskreis (Dekret vom 29. Januar 1894) bildet einen Wahlkreis. Je auf 600 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 300 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Wahlkreise, die weniger als 600 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschwornen zu wählen.

Art. 23. Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Ihre Amtsdauer beginnt jeweilen am ersten August und endigt am einunddreissigsten Juli des vierten darauffolgenden Jahres.

Art. 24. Wählbar als Geschworne sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschwornenbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme:

1. der eidgenössischen und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe;
2. der im Staatsdienst stehenden Geistlichen;
3. der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindepolizeiangestellten, sowie der Angestellten der öffentlichen Enthaltungshäuser (Straf-, Zwangsarbeits-, Besserungs- und Irrenanstalten, Armenhäuser, Trinkerheilstätten und dergleichen).

Art. 25. Die Wahl als Geschworner kann ablehnen:

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer auf der Liste der vorhergehenden Periode gestanden ist und während derselben vier Sessionen beigewohnt hat;
3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausser stande ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 26. Alle übrigen Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird durch die Assisenkammer mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft und bis zum Ablauf der betreffenden Amtsperiode in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Art. 27. Die Wahl der Geschwornen geschieht nach den jeweiligen Vorschriften über die öffentlichen Wahlen. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks eingesandt werden, der dieselben während einer Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auflegt und die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis setzt.

Art. 28. Beschwerden wegen Verletzung der in Art. 24 enthaltenen Bestimmungen und Ablehnungserklärungen (Art. 25) müssen innert der Auflagefrist, beziehungsweise innert acht Tagen nach der Mitteilung der Wahl, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke zuhanden des Obergerichts eingereicht werden.

Zur Beschwerde ist ausser den beteiligten Bürgern auch die Staatsanwaltschaft legitimiert.

Art. 29. Findet das Obergericht die Beschwerden und Ablehnungserklärungen begründet, so kann es die nötigen Nachwahlen veranlassen (Art. 32).

Art. 30. Nach der Durchführung der Wahlen setzt das Obergericht ein Verzeichnis der Geschwornen jedes Bezirkes fest und übersendet jedem Untersuchungsrichter einen Auszug über die in seinem Amtsbezirke wohnenden Geschwornen. Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 31. Wenn die Gründe der Nichtwählbarkeit eines Geschwornen erst nach der Wahl eintreten oder bekannt werden, sowie wenn ein Geschworner stirbt oder aus dem Geschwornenbezirke wegzieht, so ist derselbe von der Geschwornenliste zu streichen.

Die Einwohnergemeinderatspräsidenten, sowie sämtliche Polizeiangestellten sind verpflichtet, die Untersuchungsrichter ihres Bezirkes von solchen Fällen in Kenntnis zu setzen.

Der Untersuchungsrichter hat seinerseits die ihm mitgeteilten oder sonst von ihm in Erfahrung gebrachten Streichungsfälle dem Obergericht mitzuteilen, welches die Streichung im Verzeichnis vorzunehmen hat.

Art. 32. Nach- und Ersatzwahlen finden in der Regel nicht statt, jedoch kann das Obergericht solche anordnen, sobald es dies für nötig erachtet. In diesem Falle werden die zu ersetzenden Geschwornen für den Rest der Amtsdauer durch die Amtsgerichte gewählt.

Art. 33. Die Veranstaltung der Assisensessionen liegt der Assisenkammer ob. In jedem Geschwornenbezirk sollen jährlich mindestens drei Sessionen abgehalten werden.

Art. 34. Zu jeder Session der Assisen werden jeweilen durch den Präsidenten des Obergerichts, in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnender Mitglieder, aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes, mit Ausnahme der Teilnehmer der letzten Session, dreissig Geschworne herausgelost.

Die Bildung des Geschwornengerichtes für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz bestimmt.

Art. 35. Die Geschwornen beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

Art. 36. Das Protokoll der Assisensitzungen wird durch den Kammerschreiber der Assisenkammer geführt.

In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen Gerichtsschreiber oder durch einen Fürsprecher oder Notar des Geschwornenbezirks ersetzt, den der Präsident der Assisenkammer zu bezeichnen hat.

Zur Bedienung des Gerichtes ist ein Unteroffizier des kantonalen Polizeikorps mit der nötigen Mannschaft abzuordnen.

---

### C. Das Amtsgericht.

Art. 37—46.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 37 dispose que le tribunal de district se compose d'un président, de quatre membres et de quatre suppléants ordinaires.

En ce qui concerne les juges réguliers, la composition du tribunal de district a été maintenue à cinq membres. On n'a pas jugé à propos de réduire ce nombre; il permet, mieux qu'un plus restreint, de faire entrer dans le tribunal des représentants des

diverses branches de l'activité sociale, agriculture, industrie et commerce.

Quant aux suppléants, l'article 56 de la Constitution de 1893 prévoyait deux suppléants ordinaires, et l'article 9 de la loi du 31 juillet 1847 autorise le tribunal à nommer, pour une durée de deux ans, deux à quatre suppléants extraordinaires.

Il a paru plus simple de prévoir dans le projet quatre suppléants qui soient tous nommés par le peuple et de faire abstraction des suppléants extraordinaires permanents désignés par le tribunal. Le maintien de cette divergence dans le mode de nomination ne se justifie pas, attendu que les fonctions à exercer par les suppléants ordinaires ou extraordinaires sont les mêmes.

Pour le tribunal du district de Berne, où plus de quatre suppléants sont nécessaires, le décret du Grand Conseil prévu par le nouvel article 62 de la Constitution pourra en prévoir un plus grand nombre.

Mais, comme il peut arriver, notamment dans les districts ruraux, qu'à une séance du tribunal il manque un juge, qui ne puisse être remplacé immédiatement par un des suppléants ordinaires aussi empêchés, le projet autorise, au deuxième alinéa de l'article 37, le président du tribunal à appeler, pour siéger à l'audience, un suppléant extraordinaire ou intérimaire, parmi les citoyens du district jouissant du droit de vote.

Ce suppléant ne fonctionnera, dans la règle, qu'à l'audience à laquelle il a été appelé; à moins que sa présence ne soit indispensable à l'audience suivante pour la continuation du procès; par exemple, s'il a assisté à une audition de témoins, il sera peut-être obligé de prendre part au jugement, à teneur de l'art. 39.

En un mot, sa situation sera analogue à celle des suppléants extraordinaires appelés à siéger à la Cour d'assises, en conformité de l'article 15, deuxième alinéa, du projet.

Quant au droit du président du tribunal de nommer un pareil suppléant intérimaire, il est incontestable, au vu du nouvel article 57, premier alinéa, de la Constitution, qui dispose que le peuple nomme seulement les suppléants ordinaires du tribunal. Le message distribué au peuple pour la votation est très clair à ce sujet; nous y renvoyons.

Toutefois, le président du tribunal ne pourra faire venir à la même audience ou du moins pour la même affaire qu'un seul suppléant extraordinaire, afin de ne pas donner une influence par trop grande en matière judiciaire à un citoyen qui, appelé inopinément à fonctionner, sera peut-être, les premières fois du moins, peu apte à rendre la justice.

L'article 39, premier alinéa, exige quelques mots d'explication. Il porte:

«Pour rendre une décision la présence du président et de quatre membres ou suppléants est nécessaire. S'il s'agit d'un jugement à prononcer, il faut que trois au moins des juges qui le rendent aient pris part à toutes les opérations de procédure indispensables à la connaissance de la cause.

Le président ne vote que pour départager les voix et lors des nominations que fait le tribunal.»

Ainsi, pour que le tribunal puisse rendre une décision valable, il faut la présence du président ou de son remplaçant et de quatre assesseurs, juges ordinaires ou suppléants.

Or, il peut arriver que dans un procès, siègent pour le prononcé du jugement un ou plusieurs juges qui n'ont pas assisté à l'apport des preuves ou bien aux plaidoiries, dans lesquelles se traitent notamment les questions de droit.

La législation actuelle ne règle pas ce cas, mais la Chambre de police admet en pareille occurence que les opérations essentielles doivent être répétées devant les juges qui ont à prononcer le jugement; il s'en suit que l'affaire est traînée en longueur, ainsi qu'une augmentation sensible des frais.

Mais il est clair que des juges ne peuvent rendre un jugement en pleine connaissance de cause s'ils n'ont pas assisté à l'exposé des faits de la cause, à l'administration des preuves et aux plaidoiries.

Pour éviter une répétition de ces actes sans porter une atteinte grave aux principes de l'immédiateté et de l'oralité, il est proposé dans le projet d'exiger pour la validité des jugements la présence d'au moins trois membres qui aient pris part aux opérations essentielles du procès ainsi, il suffira que ces trois juges aient une connaissance complète de la cause, et il ne sera pas nécessaire de recommencer les opérations principales pour les deux assesseurs nouveaux, qui s'en réfèreront aux constatations de leurs collègues en tant que besoin et qui pourront délibérer avec eux sur la base de ces constatations. Rappelons qu'en certains pays, par exemple en Allemagne, le tribunal ne se compose que de trois juges.

Il y a divergence entre votre commission et le gouvernement au sujet de l'article 42, qui prévoit la nomination des greffiers des tribunaux.

D'après votre commission, ils doivent être élus par la Cour suprême, tandis que le Conseil-exécutif estime que c'est à lui qu'il appartient de les nommer, compétence qu'il a eue jusqu'à maintenant et qui, en particulier, lui a encore été attribuée par la loi du 24 mars 1878 sur les secrétariats de préfecture et les greffes des tribunaux.

Votre commission justifie sa manière de voir notamment par des considérations qui sont surtout d'ordre théorique. Elle allègue en substance:

Comme la fonction essentielle des greffiers consiste à rédiger les procès-verbaux des audiences du tribunal et de son président (voir art. 41 et 54), elle est donc d'ordre judiciaire; c'est pourquoi l'article 7 du projet place les greffiers à cet égard sous la surveillance de la Cour suprême, soit de ses Chambres. Il est dès lors rationnel de faire nommer ces fonctionnaires par la Cour suprême, d'autant plus que ses Chambres peuvent apprécier les capacités des titulaires, en particulier leur aptitude à bien rédiger les procès-verbaux d'audience, par l'examen de ceux qu'ils ont faits, produits en copie dans les dossiers soumis à ces autorités à la suite de recours.

De son côté, le Conseil-exécutif fait valoir des raisons de nature pratique. Il dit que les greffiers des tribunaux se recrutent principalement parmi les notaires, bien que la loi précitée de 1878, comme le projet (art. 42), permette de nommer comme tels des avocats; que, dès lors, le gouvernement, dont relève les notaires et qui leur délivre des patentes sur le vu des résultats de leurs examens, est mieux à même de connaître les candidats aux fonctions de greffier que la Cour suprême. La Direction de la justice, en particulier, est en relation assez fréquente avec eux,

et c'est elle qui jusqu'à présent a fait les propositions pour les nominations des greffiers.

D'ailleurs, en général, on peut affirmer sans exagération que le Conseil-exécutif a presque toujours eu la main heureuse dans le choix des candidats.

En revanche, il n'est nullement certain qu'il en sera de même pour la Cour suprême. Ses membres, de par leurs fonctions, ont peu de contact avec le public, et ceci est tout à leur honneur. Mais, d'un autre côté, ce genre de vie retirée les empêchera souvent de se rendre un compte exact de la valeur d'un candidat.

En outre, il ne serait pas très compatible avec la réserve, la prudence, la retenue, imposée aux juges d'appel par la nature délicate de leur ministère, que de les exposer aux démarches et aux sollicitations que font les candidats et leurs tenants et aboutissants auprès des membres des autorités appelées à faire les nominations.

C'est pourquoi, le gouvernement estime qu'il est préférable de maintenir le statu quo. Si, dans l'exercice de leurs fonctions, les Chambres de la Cour suprême constatent qu'un greffier n'est plus apte à remplir sa charge, elles pourront ou bien proposer à cette Cour de le révoquer, en conformité de l'article 7, ou bien signaler le fait au Conseil-exécutif pour qu'il ne procède pas à une réélection de ce fonctionnaire fautif.

Enfin, il convient encore de remarquer que les greffiers des tribunaux ne sont pas seulement des fonctionnaires de l'ordre judiciaire, mais qu'ils remplissent aussi des fonctions administratives; par exemple, ils sont préposés à la tenue du registre de commerce et à la perception des émoluments judiciaires, qui s'élèvent à 120,000 fr. par année. A cet égard, certainement, le Conseil-exécutif, chargé de l'administration des finances de l'Etat, doit avoir son mot à dire dans l'élection des fonctionnaires auxquels incombe l'encaissement de recettes aussi importantes.

C'est l'argument qui avait été entre autres invoqué par le rapporteur du gouvernement lors de la discussion de la loi de 1878, au cours de laquelle on avait aussi proposé de faire élire les greffiers des tribunaux par la Cour suprême.

Permettez-moi de vous rappeler le passage y relatif, contenu dans le Bulletin des délibérations du Grand Conseil, année 1877, p. 242:

«Dagegen fragte man sich, ob es nicht der Fall sei, die Gerichtsschreiber durch das Obergericht wählen zu lassen. Gegen diesen Wahlmodus können folgende Gründe angeführt werden: Soviel mir bekannt, hat die bisherige Wahlart keinen Grund zu Klagen gegeben; dann fällt namentlich ins Gewicht das Rechnungsverhältnis in betreff des Gebührenbezuges, wodurch die Gerichtsschreiber künftighin noch mehr als bisher in eine tägliche Beziehung zu den Administrativbehörden kommen; letztere haben sie in dieser Richtung zu überwachen und eine Kontrolle über sie auszuüben; es werden da Gebührenmarken eingeführt werden, die von der Finanzdirektion geliefert werden.»

C'est exact. Aussi ces différentes considérations ont-elles engagé le gouvernement à amender le projet de votre commission en ce sens qu'il soit décidé à l'article 42 que les greffiers de tribunaux seront nommés par le Conseil-exécutif. Si vous adoptez cette manière de voir, il faudrait également modifier l'article 43, en disposant que c'est la Direction de la justice et non la Cour suprême qui devra désigner le suppléant du greffier pendant un empêchement de plus de huit jours.

En conséquence, naus vous proposons d'adopter les articles 37 à 46 du projet avec les amendements du Conseil-exécutif.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Der vorliegende Abschnitt enthält nicht viel Neues. In Art. 37, Al. 3, ist vorgesehen, dass der Gerichtspräsident, wenn ein Mitglied des Amtsgerichtes nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, berechtigt ist, einen ausserordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes zu ernennen; jedoch darf nicht mehr als ein ausserordentlicher Ersatzmann beigezogen werden. Der Herr Justizdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass es vorkommen kann, dass im letzten Moment ein Amtsrichter am Erscheinen verhindert ist, er konnte es vorher nicht anzeigen, und dass auch ein ordentlicher Ersatzmann nicht sofort beigezogen werden kann, da sie in der Regel im ganzen Amtsbezirk herum wohnen, weil jede Gemeinde, die keinen Amtsrichter hat, daran hängt, wenigstens einen Ersatzmann zu haben. In einem solchen Fall müsste dann, wie es durch ein Beispiel belegt worden ist, die Verhandlung, zu welcher die Parteien, die Anwälte, die Zeugen und so weiter erschienen sind, verschoben werden, weil die nötige Zahl Richter nicht anwesend sind. Es ist möglich, dass das vorgeschlagene Aushülfsmittel sich als zweckmässig erweist und zum Ziele führt; deshalb haben wir die bezügliche Bestimmung aufgenommen.

Art. 42 ordnet die Wahl der Gerichtsschreiber. Bis dahin wurden sie vom Regierungsrat gewählt und das Obergericht hat nun gewünscht, es möchten ihm diese Wahlen übertragen werden, weil es mehr mit den Gerichtsschreibereien zu verkehren habe als die Regierung und sie direkt unter ihm stehen. Die Regierung dagegen hängt daran, diese Wahlen auch fernerhin vorzunehmen und macht, wie ich glaube mit Recht, darauf aufmerksam, dass die bisherige Wahlart sich bewährt und keine Schwierigkeiten zutage gefördert habe. Die Mehrheit der Kommission hat der Ansicht des Obergerichtes beigepflichtet. Wir konnten uns in der Kommission nicht einigen und es ist am besten, wenn die Entscheidung vom Grossen Rat getroffen wird. Ich bin beauftragt, im Namen der Mehrheit zu referieren und Ihnen die Annahme des Artikels in der Fassung der Kommission vorzuschlagen. Ich persönlich hätte nichts dagegen, wenn die Wahl der Regierung überlassen bliebe. Die Hauptsache ist — sei nun das Obergericht oder der Regierungsrat die Wahlbehörde — dass gute und speditive Gerichtsschreiber gewählt werden.

Von dem Beschluss zu Art. 42 hängt auch die Fassung des Art. 43 ab. Wenn das Obergericht als Wahlbehörde für die Gerichtsschreiber bezeichnet wird, so ist der Stellvertreter ebenfalls vom Obergericht zu wählen. Bleibt der Regierungsrat Wahlbehörde, so bezeichnet die Justizdirektion den Stellvertreter.

M. **Jacot.** Ne pensez-vous pas qu'il serait peut-être bon de préciser le sens de l'article 40, qui dit:

«Les jours des audiences ordinaires sont fixés par le tribunal avant le commencement de l'année, puis publiés dans la Feuille officielle.»

Or, comme nous avons, dans le canton, deux Feuilles officielles, il pourrait peut-être arriver qu'on interprétât cet article dans le sens que les jours des audiences ordinaires devraient être publiés dans les deux Feuilles officielles, ce que la commission n'a probablement pas voulu dire. Pour éviter tout malentendu, je propose d'ajouter à l'article 40 ces mots:

«Les jours des audiences ordinaires sont fixés par le tribunal avant le commencement de l'année, puis publiés dans la Feuille officielle *de la partie du canton que cela concerne.*»

Il sera bien entendu de cette façon que cette publication n'aurait lieu que dans la Feuille officielle du Jura pour les affaires n'intéressant que cette partie du canton.

**Michel** (Bern). Ich möchte Ihnen empfehlen, in bezug auf die Wahl der Gerichtsschreiber dem Antrag des Regierungsrates beizupflichten. Wie schon ausgeführt worden ist, haben die Gerichtsschreiber auch administrative Funktionen zu erfüllen, wie die Prüfung des Handelsregisters und den Einzug der Gebühren. Wir haben mit der bisherigen Wahlart keine schlechten Erfahrungen gemacht. Es mag ja vielleicht einmal ein Missgriff in der Wahl der Person vorgekommen sein, aber das ist auch nicht ausgeschlossen, wenn das Obergericht die Beamten wählt. Dagegen hat die Regierung jeweilen Rücksicht genommen auf verdiente Beamte, die lange Zeit im Staatsdienst standen, was auch künftig so gehalten zu werden verdient. Wir wollen die Bedeutung der Regierung nicht herabmindern und ihr nicht alles wegnehmen, sondern, wenn sie daran hängt, ihr die Wahl der Gerichtsschreiber belassen.

**Albrecht.** Aus den Voten der Herren Michel und Grieb geht eigentlich nichts anderes hervor, als man soll es bei der bisherigen Wahlart bleiben lassen, weil es bis anhin so gehalten worden sei. Allein es konnte in der Kommission nicht bestritten werden, dass es ein Unding sei, dass eine politische Behörde Beamte wähle, die rein nur richterliche Funktionen haben. Herr Michel ist insofern im Irrtum, als die administrative Tätigkeit der Gerichtsschreiber nicht so gross ist, wie er meint. Sie haben eigentlich nichts anderes zu tun, als die Handelsregister zu führen und in dieser Beziehung stehen sie unter der Aufsicht der Justizdirektion und des Bundesrates und noch eines speziellen eidgenössischen Inspektors. Die Regierung hat mit den Gerichtsschreibern eigentlich gar nicht mehr zu verkehren. Sie wählt sie und im übrigen ist es Sache des Inspektors und der Justizdirektion, ihre Funktionen als Handelsregisterführer zu überwachen. Die übrigen Funktionen sind alle gerichtlicher Natur und wir haben im Entwurf vorgesehen, dass bestimmte gerichtliche Organe, Abteilungen des Obergerichtes, die Aufsicht ausüben. Es existiert auch ein spezieller Inspektor für die Gerichtsschreibereien, der in Zukunft seine Berichte dem Obergericht einreichen wird, statt der Justizdirektion und der Regierung. Aus diesem Grunde ist man zu der Auffassung gelangt, es habe keinen Zweck, die Gerichtsschreiber durch die Regierung wählen zu lassen, da sie vom 1. Januar bis 31. Dezember mit den Gerichtsbehörden im Kontakt stehen. Unsere Regierung hat übrigens sonst genug Geschäfte zu erledigen und braucht nicht nach Arbeit zu schreien. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Nur eine kurze Bemerkung zum Antrag Jacot. Art. 40 hat natürlich den Sinn, dass wie bisher die für den deutschen Kantonsteil bestimmten Bekanntmachungen im deutschen Amtsblatt erscheinen und umgekehrt. Es ist nicht notwendig, das im Gesetz ausdrücklich zu betonen, es ist selbstverständlich und eine Protokollerklärung dürfte vollständig genügen.

Abstimmung.

| | | |
|---|---|---|
| Art. 40. | Für den Antrag Jacot . . . . | Minderheit. |
| Art. 42. | Für den Antrag der Kommission | 38 Stimmen. |
| | Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . | 58 » |

**Beschluss:**

Art. 37. Das Amtsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten, vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmännern.

Der Vizepräsident wird vom Amtsgericht aus seiner Mitte gewählt.

Wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte einen ausserordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes zu ernennen. Mehr als ein ausserordentlicher Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

Art. 38. Bei den Verhandlungen des Amtsgerichtes erfolgt die Vertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und, falls auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied, welches am längsten im Amte steht, oder bei gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied.

Art. 39. Zur Fassung eines Beschlusses haben der Präsident und vier Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner mitzuwirken. Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

Art. 40. Das Amtsgericht soll, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert, Sitzung halten, in der Regel monatlich mindestens einmal. Die ordentlichen Gerichtstage werden vor Anfang des Jahres vom Amtsgericht festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 41. Dem Amtsgericht ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet. Derselbe führt bei den Sitzungen des Amtsgerichts das Protokoll. Seine weitern Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden, soweit sie nicht durch die Prozessgesetze bestimmt sind, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

Art. 42. Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist

der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 43. Der Gerichtsschreiber wird in Verhinderungsfällen durch einen vom Gerichtspräsidenten zu bezeichnenden Fürsprecher oder Notar vertreten.

Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, so hat die Justizdirektion den Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen zu bezeichnen.

Art. 44. Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, können dem Gerichtsschreiber ein oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend beigeordnet werden. Bezüglich Wahl und Wählbarkeit derselben ist ebenfalls Art. 42 massgebend.

Art. 45. Soweit den Gerichtsschreibern noch andere Funktionen übertragen sind, sowie bezüglich der Organisation ihrer Kanzleien, bleiben die Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten.

Art. 46. Die Bedienung des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten geschieht durch einen Landjäger (Planton). Die Zustellung gerichtlicher Akte erfolgt nach Vorschrift der Prozessgesetze.

---

## D. Der Gerichtspräsident.

### Art. 47—54.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai peu d'observations à faire relativement à cette section. En ce qui concerne le président du tribunal, l'article 47 pose la règle qu'il n'y en a qu'un par district. Il en est déjà ainsi actuellement.

Mais en application du deuxième alinéa du nouvel article 62 de la Constitution, l'article 47 du projet permet au Grand Conseil d'instituer plusieurs présidents de tribunal pour le même district. C'est déjà le cas maintenant pour le district de Berne, où il y a trois présidents. Il faudra peut-être procéder de même à l'égard des districts de Bienne et de Porrentruy.

Le président du tribunal, en cas d'empêchement, est dans la règle remplacé par le vice-président. Mais si ce dernier ne réside point au chef-lieu du district, ou bien s'il est lui même empêché, il paraît pratique de charger de la suppléance le greffier du tribunal dans les cas d'urgence, par exemple, pour autoriser des mesures provisoires, un séquestre, donner des permis, etc.

En pareil cas, le système de la loi de 1847 est défectueux, car on est obligé de s'adresser parfois à un autre juge, qui peut demeurer fort loin du chef-lieu. Or, il n'y a, semble-t-il, aucun inconvénient d'attribuer, comme le fait l'article 51, au greffier du tribunal, qui doit être au bureau pendant les heures réglementaires, la compétence de remplacer le président du tribunal pour prendre des mesures qui ne trancent pas le fond du litige. Le greffier est, de par ses études et son ministère, parfaitement capable d'exercer les fonctions du président du tribunal dans des cas de ce genre.

Le deuxième alinéa de l'article 51 règle l'hypothèse où le président du tribunal est empêché pendant un certain temps de remplir sa charge. En pareil cas, porte cette disposition, la Cour suprême peut charger temporairement le président de tribunal d'un district voisin de suppléer son collègue empêché, sait dans toutes ses fonctions, soit dans une partie seulement.

Ce système, qu'on pourrait appeler l'interchangeabilité des présidents de tribunaux, est une application temporaire du principe de l'union personnelle. Sa mise à exécution est prévue pour les cas où un président de tribunal peu occupé pourra, sans grand inconvénient pour l'administration de la justice dans son propre district, être chargé de remplacer un collègue empêché, soit par la maladie, soit par le service militaire, etc., de remplir ses fonctions. Il peut aussi se faire qu'un président de tribunal se trouve par suite de surcroît de travail dans l'impossibilité de s'occuper de certaines affaires. Dans cette hypothèse, la Cour suprême verra si, dans l'intérêt de la chose, il n'est pas préférable de confier les affaires à un président de tribunal voisin, qui a des loisirs, plutôt que d'en charger le vice-président ou un autre juge du tribunal.

La première disposition de l'article 52 figure déjà dans la loi du 31 juillet 1847, mais non la seconde. Or, il est évidemment indispensable que le suppléant du président de tribunal renseigne ce dernier sur ce qu'il a fait pendant son absence.

D'après l'article 4 de la loi du 24 mars 1878 sur les greffes et les secrétariats de préfecture, un simple employé peut remplacer le greffier pour la tenue du protocole dans les affaires pénales. Il paraît préférable de laisser à la Cour suprême, comme le fait le projet à l'article 54, le soin de décider dans quels cas une pareille suppléance peut avoir lieu.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme der Art. 47—54 nach Entwurf.

In Art. 47 wird der Bestimmung der Staatsverfassung Rechnung getragen und ich habe nichts weiter zu erklären.

Die Bestimmung in Art. 49, dass der Gerichtspräsident von 9—12 und 3—6 Uhr, wie es bis dahin geheissen hat, auf der Amtsstube sein muss, ist eigentlich nicht neu. Aber für den Inspektor wird es doch noch an verschiedenen Orten interessant sein, nachzusehen, wie diesem Artikel nachgelebt wird.

Eine neue Bestimmung ist die in Art. 51, Alinea 1, wonach im Falle der Stellvertretung des Gerichtspräsidenten, wenn der Vizepräsident nicht am Amtssitz wohnt oder selber verhindert ist, in dringenden Fällen (Arrestsachen, provisorische Verfügungen, Bewilligungen von Zustellungen und dergleichen) der Gerichtsschreiber die Stellvertretung übernimmt. In allen angeführten Fällen handelt es sich nach Ansicht der Kommission nicht eigentlich um die Beurteilung eines Streites und darum haben wir eine solche Stellvertretung als zweckmässig betrachtet. Es ist ein «Chum mer z'Hülf», damit die Leute nicht im ganzen Amt herumspringen müssen, sondern am Amtssitz jemand finden, der im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Richters und seines ordentlichen Stellvertreters ihren Begehren entsprechen kann.

**Steiger.** Ich möchte nur eine redaktionelle Bemerkung zu Art. 48 machen. Die Fassung «der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist am Orte des Gerichtssitzes» scheint mir nicht gut deutsch zu sein. Ich möchte zuhanden der Kommission den Wunsch aussprechen, für die zweite Lesung eine bessere Redaktion zu suchen.

**König.** Ich habe Bedenken gegen die in Art. 51 vorgesehene Stellvertretung, soweit es Arrestsachen und provisorische Verfügungen anbetrifft. Die in diesen Fällen zu treffenden Verfügungen sind so einschneidend und von so grosser materieller Tragweite, dass man damit nicht einen ausserordentlichen Stellvertreter betrauen sollte, der das Geschäft nicht kennt. Eine Arrestbewilligung ist für denjenigen, gegen den der Arrest herausgenommen wird, eine sehr schwere Massnahme und der Gerichtsschreiber, der vorher nur verschrieben und sich sonst mit der Sache nicht befasst hat, soll nun kompetent sein, mit einem Federstrich den Arrest zu bewilligen! Derjenige, dem es daran gelegen ist, einen Arrest herauszunehmen, wird auch einen Richter finden und die ordentlichen Richter werden nicht fortlaufen, ohne den Vizepräsidenten zu avisieren oder dafür zu sorgen, dass ein stellvertretender kompetenter Amtsrichter da ist.

Bei den provisorischen Verfügungen, die auf Begehren eines Einzelnen vom Richter getroffen werden, gibt es solche, die von grösster Tragweite sind und sehr schwere Schädigungen verursachen können. Nachher geht der Prozess darüber und es wird sich fragen, ob die Verfügung aufrechterhalten werden kann. Vielleicht wird sie nicht aufrecht erhalten, aber die Schädigung ist gleichwohl da, indem der Betreffende zum Beispiel am Bauen verhindert wurde oder sonst etwas nicht ausführen konnte, was er gerade machen wollte. Er kann freilich den Gerichtsschreiber oder den Staat für den entstandenen Schaden verantwortlich machen, aber wir wissen, wie es mit solchen Verantwortlichkeitsprozessen gegenüber einem Vertreter des Staates geht.

Ich halte es nicht für richtig, die in Art. 51 vorgesehene Stellvertretung eintreten zu lassen und beantrage daher in erster Linie, sie ganz zu streichen, eventuell kann sie für Bewilligungen von Zustellungen und dergleichen beibehalten werden, dagegen soll sie jedenfalls für Arrestsachen und provisorische Verfügungen gestrichen werden.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On a fait remarquer avec raison que cette disposition ne sera guère applicable que dans les districts ruraux. A Berne et à Porrentruy, par exemple, il y aura toujours un président, ou le vice-président, ou un juge disponible; mais dans les districts ruraux, il n'en sera pas de même. C'est pourquoi le greffier, qui a les capacités voulues, devrait pouvoir remplacer dans les cas indiqués le président du tribunal. Il n'y a pas grand risque à édicter une pareille prescription. D'ailleur la Cour suprême, qui a discuté sérieusement le projet, n'a pas critiqué cette disposition, très pratique pour les avocats de la campagne.

**Hügli.** Ich möchte den Antrag König wärmstens unterstützen. Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die vorgesehene Stellvertretung in einzelnen Fällen geradezu zur Korruption führen könnte. Es gibt Gerichtspräsidenten, die es mit ihren Amtspflichten nicht ernst nehmen und dem Gerichtsschreiber Sachen überlassen, die sie selbst zu besorgen hätten. Ich halte die vorgesehene Bestimmung auch für eine unzulässige Vermischung der Kompetenzen. Das Volk wählt den Gerichtspräsidenten und alle richterlichen Funktionen sollen durch eine Persönlichkeit ausgeführt werden, die der Volkswahl unterworfen war. Nun nimmt man dem Präsidenten gewisse Funktionen weg und will sie durch den Gerichtsschreiber, der nicht vom Volk gewählt ist, ausüben lassen. Ich halte das, ganz abgesehen von den Ausführungen des Herrn König, für einen Schlag in das Gesicht unserer verfassungsmässigen Bestimmungen. Ich kann nur wiederholen und betonen, dass es sich nicht etwa um unwichtige Angelegenheiten handelt, sondern dass provisorischen Verfügungen und Arrestsachen die höchste Wichtigkeit zukommt und dass es sich sogar um die Existenz eines Menschen oder um grosse geschäftliche Verluste handeln kann. Ich möchte daher den Antrag König unterstützen in dem Sinne, dass die Kommission bis zur zweiten Lesung den Artikel im Sinne des Fallenlassens dieser Stellvertretung vollständig umredigiert. Wenn der eventuelle Antrag des Herrn König besser belieben sollte, nur die Stellvertretung in Arrestsachen und provisorischen Verfügungen fallen zu lassen, müsste man sowieso die Redaktion ändern, indem man nicht mehr sagen könnte: «so übernimmt in dringenden Fällen», sondern sagen müsste, dass überhaupt die Gerichtsschreiber Zustellungen vornehmen. In erster Linie unterstütze ich jedoch den Hauptantrag König.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Man kommt oft in eine eigentümliche Lage. Die gleichen Bedenken, welche die Herren König und Hügli geäussert haben, habe ich in der Kommission geltend gemacht, bin aber überstimmt worden und habe deshalb hier so gut als möglich die Fassung begründen müssen, welche die Mehrheit der Kommission entgegen meiner persönlichen Auffassung beschlossen hat. Ich teile die Bedenken der Herren König und Hügli vollständig und möchte namentlich, abgesehen von der Frage, ob der Gerichtsschreiber das Geschäft kennt und in der Lage ist — ich habe speziell die provisorischen Bewilligungen im Auge, die von grösster Tragweite sein können — das Richtige zu entscheiden, darauf aufmerksam machen, dass nach meinem Dafürhalten eine derartige Bestimmung mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Die Verfassung bestimmt, dass die Richter in den Amtsbezirken vom Volk gewählt werden. Derjenige, der eine provisorische Verfügung erlassen, die Akten, die ihm vorgelegt werden, Vorkehren und Beweisurkunden prüfen und untersuchen muss, ob eine provisorische Verfügung zu erlassen sei, übt die Funktionen eines Richters aus. Meines Erachtens hätte jedermann das Recht, sich zu beklagen, wenn eine solche Verfügung vom Gerichtsschreiber, der vom Regierungsrat gewählt wird, getroffen wird. Ich glaube also, in der Hauptsache sei die Auffassung der Herren König und Hügli richtig.

Dagegen muss man aus praktischen Gründen sagen, dass gewisse Funktionen wohl etwa durch einen Gerichtsschreiber ausgeübt werden könnten. Ich denke dabei namentlich an «Bewilligungen von Zustellungen und dergleichen». Wenn einer dem andern eine Vorladung zustellen lässt, um an einem bestimmten Tag

auf dem Richteramt zu erscheinen, so muss sie zuerst bewilligt sein, bevor der Weibel anlegen darf. Man pressiert oft mit einer solchen Vorladung und findet den Richter nicht. In einem solchen Fall könnte der Gerichtsschreiber ganz gut die Bewilligung aussprechen, denn mit der Bewilligung der Zustellung einer Vorkehr ist am Ende noch nichts Böses angestellt. Man könnte daher die Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber aus praktischen Gründen für diese Fälle beibehalten, dagegen sollte man sie jedenfalls in bezug auf Arrestsachen und provisorische Verfügungen nicht als zulässig erklären.

Mein persönlicher Antrag ginge deshalb dahin, im Sinne des eventuellen Antrages des Herrn König zu erklären, die Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber sei nur für Bewilligungen von Zustellungen und sonst weiter nichts zulässig. Wenn man aber glaubt, die Sache noch einfacher und rationeller ordnen zu sollen, so ist es dann am einfachsten zu sagen: Die Stellvertretung durch den Gerichtsschreiber ist überhaupt ausgeschlossen. Doch möchte ich, wie gesagt, aus praktischen Gründen die Stellvertretung im ersten Fall zur Annahme empfehlen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne partage pas les doutes de messieurs les préopinants; voici pourquoi. La Constitution dit que les juges du tribunal et les suppléants ordinaires sont nommés par le peuple, ce qui implique que les suppléants extraordinaires peuvent être élus par un autre pouvoir. Or, dans les cas de l'article 51, le greffier n'est pas autre chose qu'un suppléant extraordinaire, qui n'a donc pas besoin d'avoir été nommé par le peuple pour fonctionner en remplacement du président ou du vice-président empêchés. Je n'ai donc pas de scrupule au sujet de la constitutionnalité de la disposition dont il s'agit. Elle a d'ailleurs été créée dans l'intérêt des avocats, et si ces messieurs n'en veulent pas, ils ne pourront certainement pas se plaindre d'avoir à courir bien loin pour obtenir un permis. (Rires.)

M. **Boinay.** Je partage la manière de voir de nos collègues avocats. Je crois que M. le directeur de la justice rend à messieurs les présidents des tribunaux un mauvais service en autorisant les greffiers à signer les citations. On crée ainsi le plus bel oreiller de paresse pour un président, qui pourra quitter son cabinet sous prétexte que son greffier est là pour signer les actes. Il est des actes judiciaires très importants dont l'autorisation donne lieu à des plaintes dirigées contre les juges. C'est une véritable confusion de pouvoirs que l'on est en train de créer. Vous venez de décider, il y a un instant, que vous ferez nommer le greffier par le gouvernement; c'est donc plus ou moins un pouvoir administratif que vous lui conférez, et aujourd'hui vous voulez lui donner des compétences judiciaires. Personnellement je serais très heureux de voir toujours souvent quelqu'un au greffe, pour signer les actes, mais enfin au point de vue de la justice il y a danger à ce que le juge puisse dire qu'il n'y a pas d'inconvénient pour lui à s'absenter. S'il doit rester à son poste, comme le veut notre organisation, de 9 heures à midi, de 3 heures à 6 heures pour recevoir les parties, signer les pièces, il ne s'exposera pas à payer des dommages-intérêts en s'éloignant, tandis que si vous lui donnez un remplaçant, c'est celui-ci qui signera toutes les pièces et le juge sera dispensé d'être là.

Quant à moi, je suis d'avis de supprimer ce passage et de ne pas sanctionner une pareille confusion de pouvoirs.

**Frepp.** Ich möchte die vorberatenden Behörden um Auskunft über die Bedeutung des Art. 51, Alinea 2, bitten. Es heisst da: « Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen. » In Art. 38 ist die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten geordnet und nun bestimmt Art. 51 auf einmal, dass der Obergerichtspräsident eine andere Vertretung anordnen kann, wenn der Gerichtspräsident längere Zeit abwesend ist. Beide Bestimmungen stehen jedenfalls miteinander in Widerspruch und ich hätte daher gern irgendwelche Aufklärung. Wenn Art. 51, Alinea 2, beibehalten werden soll, wäre jedenfalls beizufügen, dass die Bezeichnung des Stellvertreters durch den Obergerichtspräsidenten auf speziellen Wunsch des in Art. 38 vorgesehenen gewöhnlichen Stellvertreters erfolgen soll; sonst kommen wir in Konflikt und die Stellvertretung nach Art. 51 könnte zu Misstrauen Anlass geben.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Ich erblicke in den beiden Artikeln 38 und 51 keinen Widerspruch. Art. 38 handelt vom Amtsgericht und sagt, dass, wenn kein Präsident die Verhandlungen des Amtsgerichtes leiten kann, er durch den Vizepräsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, durch das älteste Mitglied vertreten wird. Art. 51 dagegen bestimmt, dass der Gerichtspräsident, wenn er zum Beispiel in einen Militärdienst einrücken muss, der länger als acht Tage dauert, die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen hat. Wenn die Vertretung eines Gerichtspräsidenten länger dauert, findet man gewöhnlich niemand, der ihn gerne vertritt und deshalb kann der Obergerichtspräsident den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes beauftragen, die Funktionen des abwesenden Kollegen zu übernehmen. Es handelt sich hier nicht um die Vertretung in einem einzelnen Geschäft, sondern um die Vertretung eines Gerichtspräsidenten, der mehr als acht Tage abwesend ist.

**Frepp.** Ich bin nicht vollständig befriedigt. Bisher erfolgte die Vertretung eines Gerichtspräsidenten in der Weise, dass der Vizepräsident die Funktionen desselben übernommen hat. Nach Art. 51 kann dagegen der Obergerichtspräsident, wenn er weiss, dass der Gerichtspräsident auf einige Zeit abwesend ist, ohne weiteres diesem oder jenem Gerichtspräsidenten eines benachbarten Amtsbezirkes die Stellvertretung übertragen. Warum soll die Stellvertretung nicht, wie es bisher praktiziert wurde, dem Vizepräsidenten übertragen werden, der doch der gesetzliche Vertreter des Gerichtspräsidenten ist?

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition me paraît pratique. Elle permettra de charger un président de tribunal de remplir les fonctions d'un collègue absent pendant

un certain temps, pour cause de service militaire, par exemple.

Ce remplaçant sera désigné dans les cas où le vice-président ne pourrait pas suppléer le président d'une manière permanente. Evidemment cette disposition ne sera pas applicable aux grands districts, comme ceux de Berne et de Thoune, mais aux districts peu importants, tels que ceux de Cerlier, de Neuveville, etc.

**Hügli.** Ich halte die Aussetzungen des Herrn Frepp für durchaus gerechtfertigt. Zwischen den beiden Artikeln besteht eine Inkongruenz. Wenn es im Eingang des Art. 51 heisst: «Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 38» und Art. 38 bestimmt, dass der Vizepräsident des Amtsgerichtes der Vertreter des Gerichtspräsidenten ist und wenn dann in Art. 51, Alinea 2, gesagt wird, dass der Obergerichtspräsident einen benachbarten Gerichtspräsidenten mit der Vertretung beauftragen kann, so ist die Möglichkeit vorhanden, dass sich zwei Personen um die Stellvertretung streiten. Der Gerichtspräsident ist fort und infolgedessen setzt sich nach Art. 38 der Vizepräsident auf den Stuhl. Andererseits kommt nach Art. 51, Alinea 2, der benachbarte Gerichtspräsident und will die Vertretung übernehmen. Es muss deshalb etwas umredigiert werden. Ich will nicht gegen die Ansicht der Regierung auftreten, ich halte es für angezeigt und gerechtfertigt, benachbarte, wenig beschäftigte Gerichtspräsidenten einander aushelfen zu lassen, aber die vorliegende Fassung ist unklar und es muss eine andere Redaktion getroffen werden.

**König.** Ich glaube doch nicht, dass die Sache so unklar ist. Bei einem Urlaub des Gerichtspräsidenten bis auf acht Tage wird ohne weiteres der Vizepräsident funktionieren. Wenn dagegen der Gerichtspräsident ein Urlaubsgesuch für längere Zeit einreicht, wird der Obergerichtspräsident sich fragen, ob der Vizepräsident in der Lage ist, die Stellvertretung zu übernehmen. Wir werden gewöhnlich nicht zwei vor uns haben, die sich um die Stellvertretung streiten, sondern einen, der sich drücken möchte und deshalb will man die Möglichkeit schaffen, dass der Obergerichtspräsident einen andern als Stellvertreter bestimmen kann. Wenn der Vizepräsident die Funktionen übernehmen will und kann, so wird der Obergerichtspräsident ihn jedenfalls ohne weiteres gerne funktionieren lassen.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Ich wollte ungefähr das nämliche ausführen, was soeben Herr König gesagt hat. Ich verstand Herrn Frepp erst nach seinem zweiten Votum. Man stellt sich vor, es gebe Stellvertreter, die gerne 8, 14 Tage oder drei Wochen am Platze des Gerichtspräsidenten funktionieren. Nach meinen Erfahrungen gibt es wenig solche Vizepräsidenten. Sie haben alle ihre gewöhnliche Beschäftigung, die sie meistens nicht an den Nagel hängen können, um als Richter zu funktionieren. Ich kenne Vizepräsidenten, denen es jedesmal zuwider war, wenn sie den Präsidenten vertreten mussten, weil sie fast nicht die Zeit dazu fanden. Dazu ist es nicht jedem Vizepräsidenten gegeben, alle Händel zu erledigen, welche vorkommen können. Der Gerichtspräsident muss Fürsprecher oder Notar sein, der Vizepräsident dagegen nicht und es gibt gewisse Fälle, die für einen Laienrichter schwer zu studieren und zu entscheiden sind. Das hat zur Folge, dass die betreffenden Geschäfte gar nicht vorgebracht werden, indem die Anwälte erklären, abwarten zu wollen, bis der ordentliche Richter wieder da ist. Dann klagen die Leute über langsamen Prozessgang. Oder der Vizepräsident geht nur hie und da auf das Richteramt, um während 1, 2 Stunden zu unterschreiben. Man muss nur bedenken, wie es in der Praxis zugeht, und dann wird man zugeben müssen, dass die Bestimmung von Art. 51, Alinea 2, sehr wohltätig wirken kann. Der Vizepräsident braucht nicht auf die Seite gesetzt zu werden. Der Obergerichtspräsident hat die Kompetenz, ihn für kleinere Geschäfte funktionieren zu lassen und die Ersetzung nur auf bestimmte Amtshandlungen zu beschränken. Wir halten die Schaffung einer ausserordentlichen Stellvertretung für sehr zweckmässig, indem damit die Schwierigkeiten, die oft entstehen, wenn ein Gerichtspräsident für längere Zeit abwesend ist, gehoben werden können.

Abstimmung.

1. Für den eventuellen Antrag König zu Art. 51 . . . . . Mehrheit.
2. Für Festhalten an diesem Beschluss gegenüber dem Hauptantrag König . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 47. Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Gerichtspräsident bestellt.

Bei Geschäftsüberlastung kann durch Dekret des Grossen Rates die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht werden (Art. 62, 2. Abs., der Verf.). In diesem Falle wird die Zuteilung der Geschäfte durch das Obergericht bestimmt.

Art. 48. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist am Orte des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Art. 49. Der Gerichtspräsident hat jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und unter dem Vorbehalte der amtlichen Verhinderung, von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr abends in dem ihm vom Regierungsrat angewiesenen Amtslokale und in dringenden Fällen auch ausser dieser Zeit den Parteien Gehör zu geben.

Art. 50. Der Gerichtspräsident ist verpflichtet, wöchentlich mindestens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten.

Die ordentlichen Gerichtstage sind vor Anfang des Jahres im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 51. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 38.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Art. 52. Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinen Stellvertreter von jeder Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Umgekehrt ist der Stellvertreter verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten von allen während seiner Abwesenheit vorgenommenen Amtshandlungen baldmöglichst Mitteilung zu machen.

Art. 53. Der Gerichtspräsident hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung, sowie über diejenige des von ihm präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.

Art. 54. Bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten hat der Gerichtsschreiber oder ein Sekretär (Art. 44) das Protokoll zu führen. Durch Reglement des Obergerichts wird bestimmt, in welchen Fällen die Protokollführung durch einen Kanzleiangestellten besorgt werden kann.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

# Siebente Sitzung.

---

**Dienstag den 26. Mai 1908,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Böhme, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Flückiger, Frutiger, Hari, Kohler, Michel (Bern), Möri, Müller (Gustav), Mürset, Peter, Schär, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Seiler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Worb), Thöni, Wälchli, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cueni, Eckert, Frepp, Gerber, Graber, Kuster, Lanz (Trachselwald), Lenz, Merguin, Meyer, Mouche, v. Muralt, Rüegsegger, Spring, Wyss.

---

## Tagesordnung:

## Berner Alpenbahn; allgemeines Bauprojekt.

**Könitzer,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion der Berner-Alpenbahngesellschaft, Bern-Lötschberg-Simplon, hat mit Schreiben vom 20. Mai abhin das allgemeine Bauprojekt der Lötschbergbahn zur Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern eingereicht. Dasselbe besteht aus: 1. Situationsplan für die Nordrampe von Frutigen bis zum Nordportal des Lötschbergtunnels, Km. 0,262 bis Km. 20,282 im Massstab 1:1000, 13 Blätter; 2. Längenprofil für die gleiche Strecke im Massstab 1:2000 für die Längen und 1:200 für die Höhen, 4 Blätter; 3. Situationsplan für die Südrampe vom Lonza-Viadukt bei Goppenstein bis Brig, Km. 34,467 bis Km. 59,006, im Massstab 1:1000, 7 Blätter; 4. Längenprofil für die Strecke Lonza-Viadukt bis Ausserberg, Km. 34,467 bis Km. 47,105, im Massstab 1:2000 für die Längen und 1:200 für die Höhen, 2 Blätter; 5. Längenprofil für die Strecke Ausserberg-Brig, Km. 47,105 bis Km. 59,006, im Massstab 1:5000 für die Längen und 1:200 für die Höhen, 2 Blätter; 6. generelles Längenprofil für Nord- und Südrampe, im Massstab 1:25,000 für die Längen und 1:2000 für die Höhen. Diesen Projektvorlagen sind ferner beigegeben: 7. Linienbeschreibungen für beide Rampen; 8. Massenberechnungen und Kostenvoranschläge für beide Rampen.

Durch Beschluss vom 27. Juni 1906 hat der Grosse Rat ein generelles Projekt für eine einspurige, elektrische Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung und 300 Meter Minimalradius grundsätzlich genehmigt und verlangt, dass über die Zufahrtsrampen zum grossen Lötschbergtunnel ein detailliertes Bauprojekt mit Situationsplan im Massstab 1:1000, Längen- und Querprofilen, genauen Massenberechnungen und detaillierten Kostenberechnungen aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Ablieferung des Projektes hatte bis spätestens den 1. Mai 1908 an uns zu erfolgen.

Ferner wurde der Regierungsrat durch den nämlichen Grossratsbeschluss beauftragt, beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung um einen angemessenen Bundesbeitrag einzukommen zur Ermöglichung der sofortigen Erstellung eines doppelspurigen Tunnels.

Letztere Bedingung ist durch den Bundesbeschluss vom 24. September 1907 betreffend Bewilligung einer Bundessubvention von 6 Millionen Franken für die zweispurige Anlage des Lötschbergtunnels erfüllt worden.

Durch den nämlichen Beschluss verlangt der Bund ferner auch, gleich wie der Grosse Rat in seinem Beschluss vom 27. Juni 1906, dass schon bei Anlage der ersten Spur der Landerwerb für die ganze offene Strecke von Frutigen bis Brig auf Doppelspur durchzuführen sei. Der Unterbau mitsamt den Kunstbauten sei so vorzubereiten, dass ein sofortiger Ausbau auf das zweite Geleise ohne Hindernisse erfolgen könne. Die Rampentunnels seien von vorneherein nach erweiterungsfähigen Normalprofilen zu erstellen.

Die Bahngesellschaft hat die Normalien hiefür festgestellt und dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Genehmigung eingesandt und aus den vorliegenden Situationsplänen beider Rampen ist ebenfalls ersichtlich, dass den Bedingungen betreffend Landerwerb und Vorbereitung des Unterbaues auf Doppelspur Genüge geleistet werden soll.

Zum Projekt selbst bemerken wir: Das Projekt lehnt sich im grossen und ganzen an das Projekt Hittmann & Greulich an. Die Bestimmung, dass die Maximalsteigung 27$^0/_{00}$ nicht überschreiten soll, konnte nicht nur ganz eingehalten werden, sondern es konnte die Bahngesellschaft durch genaueres Studium sogar wesentlich bessere Steigungsverhältnisse erzielen, als diejenigen des generellen Vorprojektes. Gegenüber letzterm wurde die Länge der Maximalsteigung von 27$^0/_{00}$ auf der Nordrampe um 2,132 Kilometer gekürzt. Auf der Südrampe konnte diese auf eine Länge von 3,520 Meter zwischen Goppenstein und dem Hohtenntunnel beschränkt werden. Auf der übrigen Strecke bis Brig beträgt das Gefälle nur noch 24,6, 22,2 und 23,5 $^0/_{00}$. Diese Verbesserung wurde durch eine Verlängerung der Linie von nur 450 bis 500 Meter erzielt, welche durch Einbiegung des Tracés in das Bietschtal erfolgte, wobei gegenüber dem Vertragsprojekt zugleich eine sehr namhafte Kostenersparnis erlangt werden konnte.

Hinwiederum konnte die Bestimmung, dass der Minimalradius 300 Meter nicht überschreiten solle, auf der Nordrampe nicht ganz eingehalten werden. Im Dreiviertelbogen in der Innerbütschi, Km. 7,730 bis Km. 8,400, musste auf 670 Meter Länge eine Kurve von 290 Meter Radius und auf der Bergseite der Station Mitholz, Km. 9,230 bis Km. 9,535, eine solche von 280 Metern eingeschaltet werden. Bei Anwendung einer Kurve von 300 Meter wären die Bauverhältnisse für den auf die Kurve von 280 Meter folgenden Tunnel und Lehnenviadukt ungünstiger geworden. Dem vermehrten Kurvenwiderstand wurde hier durch Herabsetzen des Gefälles von 27 auf 23 $^0/_{00}$ genügend Rechnung getragen. In der Innerbütschi würde man bei 300 Meter Radius mit der Bahn in die Kander gekommen sein, was eine kostspielige Flusskorrektion und teure Dammfussversicherungen nach sich gezogen hätte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände haben wir gegen die ausnahmsweise und auf die beiden erwähnten Fälle beschränkte Anwendung der Kurvenradien von 280 und 290 Metern nichts einzuwenden.

Die Normalien für den Unterbau sehen eine Kronenbreite des Erdplanums von 5,0 bis 5,6 Metern für die einspurige und von 8,6 bis 9,2 Metern für die doppelspurige Bahnanlage vor, je nachdem sich die Bahn auf Damm, an der Lehne oder im Einschnitt befindet. Das zweigeleisige Tunnelprofil misst 7,6 Meter in der Basis und 8,0 Meter in einer Höhe von 2 Meter über Boden.

Stationen sind vorgesehen: Auf der Nordseite des Lötschbergtunnels in Frutigen (neu), Kandergrund, Mitholz, Kandersteg, auf der Südseite in Goppenstein, Hohtenn, Ausserberg und Lalden. Ausserdem ist noch eine Haltestelle in der Felsenburg vorgesehen, welche jedoch nur Betriebszwecken (Kreuzungen) dient.

Die kleinste Stationsdistanz auf offener Strecke beträgt 4,084 Kilometer, die grösste 7,018 Kilometer.

Der neue Bahnhof Frutigen liegt neben demjenigen der bisherigen Spiez-Frutigen-Bahn, jedoch auf dem rechten Ufer der Engstligen und 2 Meter höher als der alte Bahnhof. Die Geleiseanlage ist so gross projektiert, dass auch grossem Verkehr ruhig entgegengesehen werden kann. Ferner sollen dort Remisen, Werkstätten, Güterschuppen, Krahnen, Wage und Drehscheibe erstellt werden. Sofern das alte Aufnahmsgebäude der Spiez-Frutigen-Bahn nicht genügen sollte, ist Platz genug für ein neues Aufnahmsgebäude auf dem rechten Ufer vorhanden. Ueberhaupt soll die ganze Anlage sukzessive erstellt werden, der Landerwerb jedoch von vorneherein für den vollständigen Ausbau stattfinden.

Kandersteg ist die zweitgrösste Station der ganzen Linie und wird als Kreuzungs- und Ueberholungsstation sowohl für Personen- als für Güterzüge eingerichtet. Die Geleise können dort mit Leichtigkeit vermehrt werden.

Von Kandersteg bis Goppenstein durch den Lötschbergtunnel hindurch, wird gemäss Bundesbeschluss vom 24. September 1907 das Doppelgeleise sogleich gelegt werden.

Ein endgültiges Projekt für die Station Goppenstein liegt noch nicht vor. Doch wird auch diese Station mit drei Hauptgeleisen versehen werden und gleich wie Kandersteg die Einrichtungen zur Tunnelventilation erhalten.

Ausserdem werden die Stationen Mitholz und Ausserberg zu Kreuzungs- und Ueberholungsstationen mit drei Hauptgeleisen eingerichtet.

Die übrigen Stationen und Haltestellen (Kandergrund, Felsenburg, Hohtenn und Lalden) werden einstweilen nur doppelgeleisig angelegt.

Die Länge der Kreuzungsstationen beträgt zwischen den Spitzen der Endweichen gemessen im Minimum

450 Meter und die nutzbare Länge des Ausweichgeleises im Minimum 350 Meter. Es ist somit der in unserer Vorlage an den Grossen Rat vom Juni 1906 diesbezüglich gemachten Bemerkung Rechnung getragen worden.

Mit Ausnahme der Station Kandergrund, welche in ein Gefälle von 2,5‰ gelegt werden soll, um die Höhe des Viaduktes über die Kander zu verringern und damit an Kosten zu sparen, liegen alle Stationen in der Horizontalen.

An grösseren Kunstbauten sind vorhanden, auf der Nordseite: der Viadukt über die Kander bei Frutigen, über 200 Meter lang; der Lehnenviadukt beim Fürthentunnel, 98 Meter lang; der Sarengrabenviadukt, 120 Meter lang. Auf der Südseite: der Luegelkinnviadukt unterhalb Hohtenn, 135 Meter lang; der Bietschthalviadukt, 145 Meter lang und über 80 Meter hoch; der Baltschiederviadukt, 80 Meter lang und 54 Meter hoch; die Rhonebrücke bei Brig, Spannweite 80 Meter.

Die grössten Längen der Rampentunnels sind: der Kehrtunnel bei Mitholz, 1660 Meter und im Wallis der Hohtenntunnel, 1335 Meter.

Von der ganzen zirka 59,6 Kilometer langen Linie Frutigen-Bahnhof Brig liegen 33,534 Meter in der Geraden, 26,062 Meter in Kurven, 5,693 Meter horizontal, 53,903 Meter in Steigung, 35,664 Meter in offenem Terrain und 23,932 Meter in Tunnel, oder in Prozenten ausgedrückt: *a)* Gerade = 56,2 %, Kurven = 43,8 %; *b)* Horizontale = 9,5 %, Steigungen = 90,5 %; *c)* Offene Strecke = 59,8 %, Tunnels = 40,2 %.

Die Gotthardbahn befindet sich auf der rund 90 Kilometer langen Strecke Erstfeld-Biasca auf 52,1 % in Geraden und 47,9 % in Kurven, auf 8,2 % in Horizontalen und 93,8 % in Steigungen.

Massenberechnungen und Kostenvoranschläge liegen ebenfalls vor. Dieselben eignen sich jedoch aus naheliegenden Gründen nicht zur hierseitigen Erörterung.

Wir beantragen Ihnen schliesslich die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 1. Februar 1875. Diese einschlägigen Bestimmungen sind hauptsächlich Art. 14 des genannten Gesetzes in betreff der den Gemeinden vorbehaltenen Vernehmlassung über das allgemeine Bauprojekt im öffentlichrechtlichen Sinne und Abschnitt B, 2 der genannten bundesrätlichen Verordnung betreffend die Behandlung der technischen Vorlagen, insbesondere Art. 21.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer gestrigen Sitzung von diesen Plänen Kenntnis genommen und empfiehlt Ihnen die Genehmigung derselben.

Angenommen.

**Beschluss:**

Das mit Schreiben der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon vom 20. Mai 1908 eingereichte allgemeine Bauprojekt der Zufahrtsrampen zum Lötschbergtunnel wird unter dem Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Art. 14 derselben und der bezüglichen Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar 1875, insbesondere von Art. 21 derselben genehmigt.

---

## Pruntrut-Bonfol-Bahn; Aktienbeteiligung des Staates an der Verlängerung von Bonfol bis zur Landesgrenze und an der Sanierung des ganzen Unternehmens.

**Könitzer,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Pruntrut-Bonfol-Bahn wurde seinerzeit als Lokalbahn erstellt, aber man sah schon damals voraus, dass sie als solche wahrscheinlich nicht recht lebensfähig sein werde. Man dachte freilich an eine spätere Weiterführung der Bahn nach Pfettershausen im Elsass, aber man baute das erste Stück als Teil einer grossen Transitlinie zu leicht. Es wurde ein leichtes Schienenprofil gewählt, ein kleiner Kurvenradius und eine Maximalsteigung von 28‰. Wenn nicht alles trügt, werden wir später noch einmal an einen Umbau der Strecke denken müssen. Gegenwärtig fehlt uns das nötige Geld hiefür und wir müssen uns damit begnügen, die notwendigsten Arbeiten vorzunehmen.

Das Anlagekapital beträgt 1,080,000 Fr., wovon 330,000 Fr. Obligationen. Schon von Anfang an war das Unternehmen in Geldnöten. Der Voranschlag war etwas gedrückt und es verblieb infolgedessen für die erste Zeit des Betriebes kein Reservefonds. Schon das erste Jahr wies ein Betriebsdefizit von 7000 bis 8000 Fr. auf und die Obligationen konnten nicht verzinst werden. Man wandte sich daher an die interessierten Gemeinden, sie möchten bis zur Weiterführung der Linie für die Betriebsausfälle aufkommen. Die Gemeinden übernahmen diese Garantie bis zur Eröffnung des jetzt projektierten Erweiterungsstückes von Bonfol nach Pfettershausen. Der Staat seinerseits musste ebenfalls beispringen und der Grosse Rat beschloss gestützt auf Art. 18 des Subventionsgesetzes, der Bahn sukzessive 10 % des Anlagekapitals vorzuschiessen. Diese Vorschüsse sind im Laufe der Jahre auf 98,200 Fr. angestiegen ohne die verfallenen Zinse, mit denen das zulässige Maximum von 10 % des Anlagekapitals oder 108,000 Fr. erreicht ist. Es lag uns daran, die Bahn so lange über Wasser zu halten, bis sie nach Pfettershausen weitergeführt werden kann, nur dann wird sie prosperieren können. Freilich wird sie nicht gleich vom ersten Jahr nach der Eröffnung der Strecke Bonfol-Pfettershausen rentieren, sondern die ganze Bahn bis Dammerkirch muss sich erst etwas einleben, aber nachher wird sie sich durchaus lebensfähig erweisen.

Wir haben daher letztes Jahr den Verwaltungsrat, als er neuerdings Geld verlangte und wir keine Mittel mehr zur Verfügung hatten, eingeladen, die Weiterführung der Linie möglichst zu beschleunigen. Der Bundesrat hat mit der deutschen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, wonach Bern ersucht wird, die Linie Pruntrut-Bonfol bis zur Grenze weiterzuführen, während die deutsche Regierung sich verpflichtet, ihrer-

seits eine Eisenbahn von Dammerkirch über Pfettershausen bis an die Schweizergrenze zu erstellen. Nach Abschluss des Vertrages wandten wir uns zunächst an die Bundesbahnen mit der Anfrage, ob es nicht angezeigt wäre, dass sie die Bahn auf ihre Rechnung erstellen und die Abfertigung der Züge in Pruntrut übernehmen würden. Die Bundesbahnen antworteten, dass sie die Bahn nicht übernehmen können, es müsste hiefür ein besonderes Gesetz erlassen werden. Betreffend die Einführung in den Bahnhof Pruntrut verwahrten sie sich dagegen, dass ihnen hierdurch weitere Ausgaben erwachsen, und machten geltend, dass sämtliche Lasten auf uns fallen.

Die Linie Pruntrut-Grenze ist 13,59 Kilometer lang, wovon 10,89 Kilometer auf die Strecke Pruntrut-Bonfol und 2,7 Kilometer auf das neue Stück Bonfol-Grenze fallen. Die Länge der Linie auf deutscher Seite beträgt 20,2 Kilometer. Das Maximalgefälle auf unserer Seite ist 28 $^0/_{00}$, auf deutscher Seite 15 $^0/_{00}$. Es wurde von uns verlangt, die Steigung von 28 $^0/_{00}$ zu reduzieren, allein wir konnten angesichts der fehlenden Mittel darauf nicht eintreten, dagegen erklärten wir uns bereit, auf der Strecke Bonfol-Grenze statt der ursprünglich vorgesehenen 22 $^0/_{00}$ nur ein Gefälle von 16 $^0/_{00}$ in Aussicht zu nehmen. Die Anlagekosten schweizerischerseits werden vom Verwaltungsrat auf 520,000 Fr. oder 192,593 Fr. per Bahnkilometer veranschlagt; wir haben dieselben auf 580,000 Fr. erhöht. Die deutsche Linie ist auf 5,575,000 Mark oder 260,000 Mark per Kilometer devisiert. Sie beabsichtigen also, eine sehr gute Bahn zu bauen und bereiten sie denn auch bereits für Doppelspur vor. Es geschieht dies, weil sie mit der Bahn militärische Zwecke verbinden; wir brauchen deshalb nicht an einen doppelspurigen Ausbau unserer Linie zu denken.

Das vom Verwaltungsrat der Pruntrut-Bonfol-Bahn aufgestellte Finanzprogramm sieht folgende Posten vor:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Anlagekapital der Linie Pruntrut-Bonfol | Fr. | 1,080,000 |
| 2. Vorschüsse des Staates | » | 108,000 |
| 3. Kostenvoranschlag für die Anschluss-Strecke Bonfol-Grenze | » | 520,000 |
| 4. Ankauf zweier neuer Maschinen | » | 120,000 |
| 5. Unvorhergesehenes und Betriebsfonds | » | 172,000 |
| Total Anlagekapital | Fr. | 2,000,000 |

Die neuen Aktienzeichnungen sind verhältnismässig hoch und betragen insgesamt 175,000 Fr. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt: Alle 35,000 Fr., Pruntrut 60,000 Fr., Bonfol 40,000 Fr., Vendlincourt 35,000 Fr. und Beurnevésin 5000 Fr.; die letzte Gemeinde ist die einzige, die bisher von der Bahn nicht berührt worden ist. Die frühern Aktienzeichnungen der Gemeinden betrugen 200,000 Fr., so dass sie also jetzt im ganzen 375,000 Fr. betragen. Allerdings haben die Gemeinden dabei die Bedingung aufgestellt, dass sie fortan von der Verpflichtung, für die Betriebsdefizite aufzukommen, entbunden werden. Aus diesem Grunde haben wir die im Finanzprogramm enthaltene Betriebsreserve vorgesehen.

Um der Gesellschaft entgegenkommen zu können, haben wir, offen gestanden, etwas «künsteln» müssen, worauf man sich jedoch in andern Fällen nicht soll berufen dürfen. Es musste hier geschehen, um überhaupt das Unternehmen ausführen zu können. Das Obligationenkapital darf nicht zu hoch sein, sonst kann die Bahn nicht gedeihen, darum haben wir den Betriebsfonds auch auf die neue Linie verteilt. Nach dem Subventionsgesetz können wir für Neuanschaffungen 40 $^0/_0$ bewilligen, wenn damit auch das Maximum von 50,000 Fr. per Kilometer überschritten wird. Für die neue Strecke von 2,7 Kilometer, die mehr als 125,000 Fr. per Kilometer kostet, können wir einen Beitrag von 80,000 Fr. per Bahnkilometer verabfolgen. Der erste Beitrag macht 93,000 Fr., der zweite 216,000 Fr. aus, im ganzen 309,000 Fr. Dies ergibt mit der frühern Aktienbeteiligung des Staates von 550,000 Fr. eine Gesamtaktienbeteiligung des Kantons Bern von 859,000 Fr. Das bisherige Obligationenkapital beträgt 330,000 Fr. und es bleibt ein weiteres Obligationenkapital von 435,500 Fr. aufzubringen, um auf die 2,000,000 Fr. zu kommen. Die Vorschüsse des Staates im Gesamtbetrag von 108,000 Fr. wären in Obligationen umzuwandeln, das heisst als ein Anleihen des Staates zu betrachten, wobei der Grosse Rat die Kompetenz hat, wenn es geboten erscheint, auf eine Verzinsung zu verzichten. Auch mit diesem Vorgehen soll keine Präjudiz für andere Bahnen geschaffen werden, sondern dasselbe greift hier lediglich mit Rücksicht auf die ganz eigenartigen Verhältnisse Platz.

In Prozenten des Anlagekapitals ausgedrückt betrug die Aktienbeteiligung des Staates bisher 51 $^0/_0$, neu 42,9 $^0/_0$, der Gemeinden bisher 18,5 $^0/_0$, neu 18,8 $^0/_0$ und das Obligationenkapital bisher 30,5 $^0/_0$ und neu 38,3 $^0/_0$. Das Obligationenkapital beträgt also etwas mehr als $^1/_3$ des Anlagekapitals, wie es sonst als das gegebene Verhältnis angesehen wird. Wir haben freilich auch schon gestattet, ein Obligationenkapital bis auf die Hälfte aufzunehmen, wenn dessen Verzinsung sich als möglich erwies. Wenn wir hier etwas über $^1/_3$ gehen, geschieht es nur der bereits erwähnten Verhältnisse wegen.

Wir beantragen Ihnen, den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen, das heisst der Pruntrut-Bonfol-Bahn eine neue Aktienbeteiligung von 309,000 Fr. zuzusichern und die bisher geleisteten Vorschüsse mit 108,000 Fr. in eine Obligation im dritten Rang umzuwandeln.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft in ihrer gestrigen Sitzung behandelt, nachdem sie vorher einen Augenschein auf Ort und Stelle vorgenommen und die Akten und Berichte der Eisenbahn- und der Finanzdirektion eingesehen hatte.

Das Anlagekapital der Linie Pruntrut-Bonfol beträgt 1,080,000 Fr. Daran beteiligte sich der Staat auf Grund des Subventionsbeschlusses von 1897 mit 50,000 Fr. per Bahnkilometer oder insgesamt für 11 Kilometer mit 550,000 Fr. Die Gemeinden und Privaten leisteten 200,000 Fr., wovon auf die Gemeinden einzig 159,000 Fr. fallen. Das Obligationenkapital betrug 330,000 Fr.

Am 4. Mai 1902 kam das neue Subventionsgesetz zustande, das in Art. 18 bestimmt, dass der Staat Bahnunternehmungen, die in eine schwierige finanzielle Lage kommen, einen Vorschuss bis auf 10 $^0/_0$ des Anlagekapitals bewilligen kann. Von diesem Artikel wurde wiederholt Gebrauch gemacht und gestützt auf denselben wandte sich auch die Bahngesellschaft Pruntrut-Bonfol an die Regierung, es möchte ihr zur Deckung der schwebenden Schulden, zur Beseitigung der be-

treffenden Defizite und zur Bestreitung der Obligationenzinse ein Vorschuss gewährt werden. Das Gesuch wurde im Oktober 1902 vom Grossen Rat behandelt und die Regierung kompetent erklärt, auf besondere Ausweise hin Vorschüsse bis zum Betrag von 60,000 Fr. zu gewähren. Dabei wurden die Gemeinden Pruntrut, Alle, Vendlincourt und Bonfol verpflichtet, die Betriebsdefizite zu übernehmen. Die Gemeinden kamen der Verpflichtung nach und der bewilligte Vorschuss gelangte ratenweise zur Auszahlung. Dabei erachtete es die Regierung als zweckmässig, über den Stand des ganzen Unternehmens eingehende Untersuchungen vornehmen zu lassen und beauftragte damit die Herren Ingenieur Durheim von der Baudirektion und Stauffer, Kanzleisekretär der Thunersee- und Bern-Neuenburg-Bahn. Dieselben gaben einen detaillierten Bericht ab, von dem Sie seinerzeit Kenntnis erhielten und es wurde schon damals erklärt, dass die einzig wirksame Hülfe in der Fortführung der Bahn an die Grenze und von da über Pfettershausen nach Dammerkirch an die grosse Linie Mülhausen-Belfort bestehe. Die hinter den seinerzeit aufgestellten Berechnungen zurückgebliebenen Einnahmen der Pruntrut-Bonfol-Bahn rühren namentlich daher, dass der Güterverkehr sehr zu wünschen übrig liess, während die Voraussetzungen in bezug auf den Personenverkehr so ziemlich eingetroffen sind.

Im Februar 1905 wurde die Gesellschaft neuerdings beim Regierungsrat vorstellig und verlangte, dass ihr über die 60,000 Fr. noch weitere Vorschüsse bis zum Gesamtbetrag von 10 % des Anlagekapitals von 1,080,000 Fr. ausgerichtet werden. Der Grosse Rat entsprach im Oktober 1905 dem Gesuch im Prinzip, weil begründete Aussichten vorhanden waren, dass die Fortführung der Bahn auf deutscher Seite zur Tatsache werde. Dabei wurde neuerdings die Bedingung aufgestellt, dass die Gemeinden die 1903 eingegangene Verpflichtung betreffend die Deckung der Betriebsdefizite bis zur Eröffnung der Linie von Bonfol nach der Landesgrenze und von da nach Dammerkirch übernehmen. Die Gemeinden gingen die Verpflichtung ein, aber unter dem Vorbehalt, dass sie dann von diesem Zeitpunkt an der Garantieverpflichtung enthoben werden.

Im Jahre 1906 kam zwischen dem Bundesrat und der deutschen Regierung ein Staatsvertrag bezüglich dieser Bahn, der Anschlussverhältnisse und so weiter zustande und derselbe wurde letztes Jahr von den zuständigen Behörden ratifiziert. Auf deutscher Seite haben die Arbeiten tatsächlich auch bereits begonnen und sind schon ziemlich weit fortgeschritten, so dass es an der Zeit ist, dass die Arbeiten auf unserer Seite an die Hand genommen werden, damit die Betriebseröffnung der neuen Linie möglichst bald erfolgen kann.

Am 18. November 1907 reichte die Bahngesellschaft die Pläne für die Fortsetzung der Linie bis an die Schweizergrenze nebst Subventionsgesuch ein. Es ist Ihnen von dem Herrn Baudirektor hierüber eingehend Bericht erstattet worden und ich will Gesagtes nicht wiederholen. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen betreffend den Finanzplan.

Wie bereits bemerkt, beträgt das ursprüngliche Anlagekapital 1,080,000 Fr. Für die neue Strecke ist ein Kostenvoranschlag von 520,000 Fr. von der Bahngesellschaft aufgestellt. Das Gesuch der Pruntrut-Bonfol-Bahn ging dahin, es möchte sich der Staat auf Grundlage des Subventionsgesetzes mit 40 % des von ihr mit Einrechnung der Staatsvorschüsse auf 2,000,000 Fr. festgesetzten Anlagekapitals beteiligen. Diese Forderung ist, wie recht und billig, von den Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen beanstandet worden, indem sie viel zu weit gehe und die neu zu erstellende Strecke mit weit über dem im Subventionsgesetz vorgesehenen Maximum von 80,000 Fr. per Kilometer subventioniert würde. Die Behörden haben sich auf den einzig richtigen und gesetzlichen Boden gestellt, dass für die neue, 2,7 Kilometer lange Linie das zulässige Maximum von 80,000 Fr. per Kilometer oder total 216,000 Fr. zu bewilligen sei. Von seiten der Bahngesellschaft wurde auch eine entsprechende Erhöhung des Obligationenkapitals verlangt. Dasselbe betrug bis jetzt 330,000 Fr. und sollte nun mit Inbegriff des Staatsvorschusses von 108,000 Fr. auf 900,000 Fr. gebracht werden. Nun wurde bereits wiederholt betont, dass es im Interesse eines Unternehmens liegt, wenn das Obligationenkapital möglichst niedrig gehalten wird, da die Obligationenzinse schwer auf demselben lasten. Die Regierung hat daher dieses Kapital von 900,000 Fr. oder 45 % des Anlagekapitals auf 765,500 Fr. oder 38,3 % herabgesetzt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem bisherigen Obligationenkapital von 330,000 Fr. und dem neuen Obligationenkapital, das sich mit Inbegriff des Staatsvorschusses auf 435,500 Fr. beläuft. Eine Zusicherung für Uebernahme des neuen Obligationenkapitals ist noch nicht erfolgt, doch haben sich die Kantonalbank und die Schweizerische Volksbank bereit erklärt, es zu noch näher festzusetzenden, der Genehmigung der Regierung unterliegenden Bedingungen zu liefern, sobald der Grosse Rat den Antrag der Regierung zum Beschluss erhoben haben wird. Bezüglich des Aktienkapitals habe ich bereits ausgeführt, dass der Staat sich früher mit 550,000 Fr. beteiligt hat und jetzt neuerdings 216,000 Fr. beitragen soll. Die Gemeinden haben seinerzeit für 200,000 Fr. Aktien gezeichnet und bewilligen neu 175,000 Fr., so dass die Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten 18,8 % des Anlagekapitals ausmacht, eine ganz anerkennenswerte Leistung. Nun kommt noch eine weitere Aktienbeteiligung des Staates, von der der Herr Baudirektor bemerkte, dass sie etwas gekünstelt sei. Angesichts der von den Gemeinden gebrachten Opfer für die Aktienzeichnungen und die Deckung der Betriebsdefizite (37,000 Fr.) ist es angezeigt, dass der Staat dem Unternehmen seine helfende Hand darbiete und man hat nun das vom Herrn Baudirektor beschriebene Vorgehen eingeschlagen. Für die Anschaffung neuen Rollmaterials müssen 138,000 Fr. ausgegeben werden, ferner muss ein Posten für Unvorhergesehenes eingestellt und ein Betriebsfonds errichtet werden, damit das neue Unternehmen einer gedeihlichen Zukunft entgegensehen kann. Diese Posten machen zusammen einen Betrag von 280,000 Fr. aus oder pro rata Bahnkilometer auf die alte Linie 232,000 Fr. und auf die neue Linie 48,000 Fr. Die Regierung beantragt nun und die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Vorschlag bei, an dem pro rata Bahnkilometer auf 232,000 Fr. veranschlagten Kostenanteil am neuen Rollmaterial der bisherigen Linie, am Unvorhergesehenen und am Betriebsfonds vom Staat aus sich ebenfalls mit 40 % des Anlagekapitals oder 93,000 Fr. zu beteiligen. Das ergibt mit den bereits früher erwähnten 216,000 Fr. eine neue Aktienbeteiligung des Staates von zusammen

309,000 Fr. zu den bereits früher bewilligten 550,000 Fr. Dabei bemerke ich namens der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich, dass der hier befolgte Modus in Zukunft nicht mehr angewendet werden soll und darf. Wir haben uns hier bei der Bewilligung des erhöhten Beitrages von dem Gesichtspunkt leiten lassen, dass die Sanierung des Unternehmens verlangt, dass der Staat alles tue, was er verantworten kann. Die ganz eigenartigen Verhältnisse haben uns veranlasst, diesen Weg einzuschlagen. Dabei muss gesagt werden, dass die Pruntrut-Bonfol-Bahn in bezug auf diese besondere Hülfeleistung unter den bernischen Dekretsbahnen nicht einzig dasteht, sondern dass man schon im Dekret von 1897 für die Bern-Neuenburg-Bahn und die Weissenstein-Bahn und im Eisenbahngesetz von 1902 für verschiedene andere Dekretsbahnen, wie die Zweisimmen-Montreux-Bahn, die Bern-Worb-Bahn, die Huttwil-Sumiswald-Bahn und andere, auch besondere Unterstützungen vorgesehen hat. Ein Teil derselben hat denn auch eine weitergehende Unterstützung erfahren und im vorliegenden Fall soll eine solche ebenfalls eintreten, um eine gehörige Sanierung des Unternehmens zu ermöglichen. Man hat speziell die Errichtung eines Betriebsfonds vorgesehen und man wird diese Forderung auch bei künftig zu bauenden Bahnen aufstellen. Es ist eine unerlässliche Forderung, dass das Baukapital nicht ganz aufgebraucht werde, sondern dass für die ersten Jahre, die ja bekanntlich immer ungünstige Betriebsverhältnisse aufweisen, noch etwas übrig bleibe. Der Verkehr muss zuerst angezogen werden und dazu braucht es immer eine gewisse Zeit. Darum ist das Vorhandensein eines Betriebsfonds notwendig und deshalb müssen wir an dieser Forderung festhalten. Im fernern müssen wir daran festhalten, dass bei zukünftigen Bahnen die interessierten Gemeinden prinzipiell für die Deckung allfälliger Betriebsdefizite aufzukommen haben. Früher hat man das allerdings nicht verlangt, aber man ist, ich möchte sagen, durch Schaden klug geworden und hat sich in neuerer Zeit genötigt gesehen, diese Forderung aufzustellen, damit nicht Unternehmen entstehen, die schon vom ersten Tag ihres Betriebes an die Hülfe des Staates nachsuchen müssen.

Namens der Staatswirtschaftskommission hebe ich noch einmal ausdrücklich hervor, dass der vorliegende Antrag der Regierung, dem wir in allen Teilen beipflichten, für die Zukunft in keiner Weise bindend sein und kein Präjudiz schaffen soll, sondern dass wir uns für jedes Geschäft freie Hand vorbehalten. Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

**Beschluss:**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Pruntrut-Bonfol-Bahn vom 18. Oktober 1907 betreffend Gewährung einer Aktienbeteiligung des Staates an der Verlängerung dieser Linie von Bonfol bis zur Landesgrenze und an der Konsolidierung des ganzen Unternehmens der Pruntrut-Bonfol-Bahn, ferner vom allgemeinen Bauprojekt für genannte Verlängerung, sowie von den übrigen Akten und Ausweisen der Bahngesellschaft und beschliesst:

1. Das allgemeine Bauprojekt für die Strecke Bonfol-Grenze im Kostenvoranschlage von 580,000 Fr. und das Finanzprogramm betreffend die Ergänzung des Rollmaterials, die Aeufnung eines Betriebsfonds und die Konsolidierung des ganzen Unternehmens der Pruntrut-Bonfol-Bahn, ohne Einschluss der Vorschüsse des Staates, im Betrage von 232,000 Fr. werden genehmigt.

2. An die unter Ziffer 1 hievor bezeichnete Erweiterung und Konsolidierung des Unternehmens der R. P. B. werden folgende Aktienbeteiligungen des Staates aus Vorschuss-Rubrik A k 3 bewilligt:

*a.* An den Bau der Strecke Bonfol-Grenze gemäss Art. 5, lit. *a*, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen 80,000 Fr. per Kilometer = 2,7 × 80,000 Fr. = 432 Aktien à 500 Fr. = . . . . . Fr. 216,000

*b.* An die Ergänzung des Rollmaterials, die Aeufnung eines Betriebsfonds und die Konsolidierung des ganzen Unternehmens, ohne Einschluss der Vorschüsse des Staates, veranschlagt zu 232,000 Fr. gemäss demselben Gesetzesartikel, 40 % dieses Betrages = 186 Aktien à 500 Fr. = . . . . . » 93,000

Total ($a+b$) = 618 Aktien à 500 Fr. Fr. 309,000

3. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, eine neue Anleihe von höchstens 330,000 Fr., ohne die erwähnten Vorschüsse des Staates, aufzunehmen. Der bezügliche Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die bisher geleisteten Vorschüsse des Staates mit aufgelaufenen Zinsen, zusammen im Betrage von höchstens 108,000 Fr. in eine zu 4 % verzinsliche, im Nachgang zum ersten und zweiten Anleihen stehende Obligation umzuwandeln.

5. Die beim Bau entbehrlichen Barmittel sind als Betriebsfonds anzulegen.

6. Die Bau- und Lieferungsverträge, sowie die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

---

## Bern-Worb-Bahn; Aktienbeteiligung des Staates an der Elektrifizierung.

**Könitzer,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird Ihnen zwar auffallen, dass ich über dieses Bähnchen, das seinerzeit, als es schlecht ging, als mein Bähnchen taxiert wurde, selbst referiere; ich werde es möglichst kurz machen und dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission die Hauptsache überlassen.

Auf Anregung des Kander- und Hagneckwerkes haben wir seinerzeit eine Versammlung der bernischen Dekretsbahnen einberufen, an welcher der Beschluss gefasst wurde, die Opportunität des elek-

trischen Betriebes für diese Bahnen studieren zu lassen. Herr Ingenieur Thormann wurde dann beauftragt, eine Vorlage über die Elektrifizierung der bernischen Dekretsbahnen vorzubereiten und zu untersuchen, ob dieselbe angezeigt sei, welche Kraft sie benötige und woher dieselbe genommen werden solle. Es stellte sich heraus, dass der elektrische Betrieb bei denjenigen Bahnen, die nicht an ein grosses Zentrum anschliessen und nicht von Anfang an eine gewisse Dichtigkeit im Personen- und Güterverkehr aufweisen, etwas teurer ist, als der Dampfbetrieb. In dieser Beziehung hat die Bern-Worb-Bahn vor andern einen gewissen Vorsprung, indem sie einen sehr dichten Verkehr hat. Herr Thormann kam denn auch zum Schluss, dass die Kosten der elektrischen Anlage dieser Bahn durch die entstehenden Mehreinnahmen vollständig verzinst werden können. Herr Thormann ist sonst etwas pessimistisch und wurde deshalb schon angefochten, hier aber scheint er mir etwas optimistisch zu urteilen. Ich glaube nicht, dass der Personenverkehr auf der Bern-Worb-Bahn gerade um 50 % zunehmen wird.

Der Bau der Bern-Worb-Bahn war seinerzeit auf 750,000 Fr. devisiert worden. Entgegen der jetzt bestehenden Praxis reduzierte die Baudirektion den Voranschlag auf 700,000 Fr., nachher kam aber die Ausführung, namentlich auch infolge des Beschlusses der Regierung betreffend die Anlage in Worb, auf 820,000 Fr. zu stehen. Dadurch geriet die Bahngesellschaft vom ersten Tag an in finanzielle Verlegenheiten. Die Bauschuld von 120,000 Fr. und die im zweiten Jahr sich einstellenden Betriebsdefizite hätten bald zum Konkurs geführt, wenn nicht ein Konsortium gegründet worden wäre, welches die Deckung der Betriebsdefizite übernahm. Für die Obligationenzinse hatten die Gemeinden Worb zu $^2/_3$ und Muri zu $^1/_3$ aufzukommen. Der Vertrag mit der Tramwaygesellschaft von Bern war sehr ungünstig und die Hauptschuld an den Defiziten. Als dann die Strassenbahnen an die Stadt Bern übergingen, wurden der Bahngesellschaft einige Reduktionen gemacht, aber diese waren doch nicht derart, dass sie prosperieren konnte. Später ging man zum eigenen Betrieb über und von da an gestalteten sich die Verhältnisse von Jahr zu Jahr stets besser. Die Obligationenzinse konnten bezahlt werden und die Garantie der betreffenden Bürger fiel dahin. Es wurde ein neues Anleihen von 350,000 Fr. aufgenommen, wofür die Gemeinde Worb die Zinsengarantie übernahm. Doch musste die Gemeinde niemals in den Riss treten, weil die Einnahmenüberschüsse beständig zunahmen; dieselben betrugen letztes Jahr etwas über 26,000 Fr. Die Mehreinnahmen rühren hauptsächlich von der Vermehrung des Personenverkehrs um 40 % von 1904—1907 her. Letztes Jahr wurden rund 250,000 Personen befördert gegenüber bloss 160,000 im ersten Betriebsjahr. Der Stückgüterverkehr stieg von 1000 Tonnen im Jahr 1904 auf 2100 im Jahr 1907. Der im Juni letzten Jahres eingeführte Rollschemeltransport hat die Bahn vollends zu einem rentabeln Unternehmen gemacht und im Güterverkehr 9000 Fr. Mehreinnahmen zur Folge gehabt. Die ersten vier Monate des laufenden Jahres weisen gegenüber dem letzten Jahr bereits eine Mehreinnahme von 5000 Fr. auf, so dass die Gesamteinnahmen bis Ende dieses Jahres voraussichtlich ungefähr 94,000 Fr. betragen werden, also nur einige tausend Franken weniger, als Herr Thormann für den Fall des elektrischen Betriebes berechnet hat.

Worb ist von der Einführung des elektrischen Betriebes nicht besonders erbaut, allein die Stadt Bern darf sie mit Recht verlangen. Worb rechnet damit, dass unter den jetzigen Verhältnissen von 1910 an eine Dividende von 3 % zur Auszahlung gelangen kann, die jedoch bei der Elektrifizierung dahinfallen würde. Dies ist allerdings richtig, allein es ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Departement schon lange die Anschaffung neuer Wagen und Maschinen verlangt hat. Der Umstand, dass für die Bahn, die doch früher oder später elektrifiziert werden muss, neues Rollmaterial anzuschaffen ist, hat mit dazu beigetragen, der Frage der Elektrifizierung dieser Linie näher zu treten.

Herr Thormann berechnet die Kosten für den elektrischen Umbau auf 450,000 Fr. Vorgesehen sind vier Motorwagen für den Personenverkehr und ein Motorwagen für den Transport der grossen Rollschemel; ferner eine Umformerstation in Worb mit einer Pufferbatterie und die Oberleitung. Die Schienen sind bereits für den elektrischen Betrieb eingerichtet und es wird also eine eigentliche Unterbrechung des Betriebes während des Umbaues nicht stattfinden. Die Gesellschaft trug sich mit dem Gedanken, ein Obligationenkapital von 170,000 Fr. aufzunehmen; wir traten dem aber entgegen und bemerkten, dass wir die Aufnahme eines grössern Obligationenkapitals nicht zugeben können; dagegen erklärten wir uns bereit, dem Grossen Rat die Bewilligung einer angemessenen Aktienzeichnung seitens des Staates zu beantragen. Die Bern-Worb-Bahn wurde seinerzeit, weil damals die Schmalspurbahnen nicht beliebt waren, etwas stiefmütterlich behandelt und von seiten des Staates nur mit 207,000 Fr. auf eine Länge von 10 Kilometern unterstützt, während nach den jetzigen Grundsätzen 400,000 Fr. bewilligt würden. Man erklärte damals, Strassenbahnen werden grundsätzlich nicht subventioniert und der Staat beteiligte sich mit seiner Aktienzeichnung nur für die Strecke von Muri nach Worb. Seither hat aber der Grosse Rat eine andere Stellung eingenommen und für die Langenthal-Jura-Bahn, welche auch zum Teil die Strasse benützt, 40,000 Fr. per Kilometer bewilligt. Wir möchten nun allerdings nicht ohne weiteres das Prinzip anerkennen, dass für Strassenbahnen 40,000 Fr. per Kilometer verabfolgt werden sollen, beantragen aber, im vorliegenden Fall an die auf 450,000 Fr. veranschlagten Kosten für den elektrischen Umbau und für die 32,500 Fr. betragenden Kosten für die Rollschemeltransporteinrichtungen je 40 %, das heisst 180,000 Fr. plus 13,000 Fr. = 193,000 Fr. in Aktien zu bewilligen.

Ich beantrage Ihnen, die Aktienbeteiligung des Staates in dem erwähnten Betrag nach Massgabe des vorliegenden Beschlussesentwurfes zu genehmigen.

**v. Erlach,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie erinnern sich wohl in der Mehrzahl noch der im Jahre 1897 hier stattgefundenen Verhandlungen betreffend die Konstituierung der Bern-Muri-Worb-Bahn. Sie erinnern sich auch, dass damals die Stimmung im Ratssaale den Schmalspurbahnen nicht günstig war und noch viel weniger den Strassenbahnen. Infolgedessen hatte die Bern-Worb-Bahn, die bis Muri Strassenbahn ist, Mühe, eine Staatssubvention zu erhalten. Erst nachdem massgebende Persönlichkeiten von Worb auf der Baudirektion mit der Garantie der Obligationenzinse vorsprachen, gelang es dem Initiativkomitee, die Zusicherung eines Staatsbeitrages zu er-

langen. Allerdings wurde dieselbe nur für die auf eigenem Bahnkörper erstellte Strecke Muri-Worb ausgerichtet, während die Strassenlinie Bern-Muri nicht subventioniert wurde. Der Kostenvoranschlag für die Teilstrecke Muri-Worb betrug nach dem reduzierten Devis der Baudirektion 517,500 Fr. und wurde mit 40 % gleich 207,000 Fr. unterstützt. Die Baudirektion hatte, wie bereits bemerkt wurde, den von der Unternehmung eingereichten Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. auf 700,000 Fr. reduziert, dabei aber eine ganz bedeutend grössere und infolgedessen teurere Bahnhofanlage in Worb vorgeschrieben, als vorgesehen war. Diese Massnahmen widersprachen einander. Infolgedessen hatte die Bahngesellschaft nach Fertigstellung der Linie denn auch nicht nur kein Geld mehr, sondern eine grosse Schuld, die in den ersten Jahren des Betriebes verzinst werden musste. Sie geriet dadurch in eine sehr bedrängte Lage und diejenigen, von welchen das Geld vorgeschossen worden war, hatten bereits beim Bundesgericht das Konkursbegehren eingereicht. Im letzten Moment traten einige Herren von Worb in den Riss und verbürgten die Schuld, so dass das Konkursbegehren wieder zurückgezogen wurde. Später wurde auch der Stadt Bern der Betriebsvertrag gekündigt und der Selbstbetrieb eingeführt, wodurch die Bern-Worb-Bahn zu einem lebensfähigen Unternehmen wurde. Die Betriebsausgaben verminderten sich vom ersten Tag des Selbstbetriebes an und die eingegangenen Schulden konnten verzinst werden. Um die Betriebseinnahmen weiter zu vermehren, wurde in Gümligen eine Rollschemelstation einegerichtet und die normalspurigen Güterwagen von dort auf Rollschemeln nach Worb transportiert. Die Einführung dieses Systems ist für Schmalspurbahnen, die von einer Station der Normalbahnen ausgehen und in industrielle Ortschaften mit ziemlichem Güterverkehr führen, durchaus empfehlenswert. Dasselbe hat sich in Deutschland schon seit Jahren bewährt und auf Rollschemeln transportierte normalspurige Wagen werden dort, wie ich selbst gesehen habe, auch an Personenzüge angehängt. Herr Thormann bemerkt in seinem Gutachten, die Rollschemeltransporte sollten mit den Personenzügen bewältigt werden können, es sei aber noch fraglich, ob das Eisenbahndepartement es gestatte. Wir wollen hoffen, dass das Eisenbahndepartement soviel Einsicht hat und dies gestatten wird.

Die Bern-Worb-Bahn fährt zurzeit — es war das schon anlässlich der Konzessionserteilung ein Stein des Anstosses — mit Dampf bis auf das Kirchenfeld. Schon damals verlangten die Bewohner dieses Quartiers, man solle den Betrieb über das Kirchenfeld nicht gestatten, sondern vorschreiben, dass derselbe weiter aussen beginne oder dann elektrisch vor sich gehe. Zu jener Zeit lieferte jedoch noch kein Kanderwerk elektrische Kraft nach Bern, das städtische Tramway wurde auch noch nicht elektrisch betrieben, sondern zum Teil mit komprimierter Luft, zum Teil mit Dampf und der damalige Direktor der Tramwaygesellschaft war ein erklärter Feind der Elektrizität und sprach sich dahin aus, man könne beim elektrischen Betrieb die vorhandenen Steigungen nicht überwinden. Dem Kirchenfeld wurde von der Regierung die Zusicherung gegeben, dass, sobald es möglich sei, den elektrischen Betrieb einzuführen, man die Bern-Worb-Bahn verhalten werde, auf dem Kirchenfeld nicht mehr mit Dampf zu fahren. Dieser Moment ist nun gekommen. Die bernischen Strassenbahnen fahren schon längst elektrisch bis ins Burgernziel. Sie benützen gemeinschaftlich mit der Bern-Worb-Bahn die gleichen Schienen und es ist für die letztere eine einfache Sache, elektrisch das Kirchenfeld hinunter zu fahren.

Im fernern hat die Bern-Worb-Bahn zu wenig Rollmaterial, um den in den letzten Jahren ziemlich gesteigerten Verkehr zu bewältigen. Die Verwaltung steht also vor der Frage, ob sie neue Lokomotiven und Wagen anschaffen oder gerade zum elektrischen Betrieb übergehen will. Mit vollem Recht hat sie sich entschlossen, den letztern Weg zu beschreiten. Herr Ingenieur Thormann, Mitglied des Verwaltungsrates der Kanderwerke, wurde auf Anraten der Regierung vom Verwaltungsrat der Bern-Worb-Bahn mit der Abfassung eines Gutachtens beauftragt, unter welchen Bedingungen die Einführung des elektrischen Betriebes angezeigt erscheine. Er behandelt in einem eingehenden Bericht die verschiedenen Traktionssysteme und gelangt zum Schluss, dass sich für die Bern-Worb-Bahn die Wahl des Gleichstromes empfehle, da sie von der Kirchenfeldbrücke bis zum Burgernziel gemeinschaftlich mit den städtischen Strassenbahnen fahren müsse und diese für ihren Betrieb den Gleichstrom in einer Spannung von zirka 500 Volt benützen.

Sowohl vom Kanderwerk wie von der Stadt Bern sind bezüglich der Stromlieferung Offerten gemacht worden, die nach längern Unterhandlungen als annehmbar betrachtet werden können. Die Stadt Bern verlangt, dass die Bern-Worb-Bahn ihre Kraft von der Kirchenfeldbrücke bis zum Burgernziel benütze und erklärt, dass sie sie bis nach Muri liefern wolle; das hat jedenfalls den Sinn, dass beabsichtigt wird, später mit den elektrischen Strassenbahnen zwischen den Zügen der Worbbahn eventuell noch Muri zu bedienen. Von Muri bis Worb wird die Kraft vom Kanderwerk mit einer Spannung von 750 Volt geliefert. Es kann ganz gut Strom von verschiedener Spannung zur Verwendung gelangen, die Motore müssen einfach mit einer entsprechenden Umschaltung versehen werden.

Herr Thormann hat auch die Frage behandelt, ob es angezeigt sei, elektrische Lokomotiven anzuschaffen, die man wie Dampflokomotiven einem Zug vorspannt, oder grössere vierachsige Motorwagen, bei denen auf jeder Achse ein Motor läuft oder sogenannte Wagen mit Maximumtraktion, wo nur auf einer Achse ein Motor läuft, während die andere Achse mit kleinern Rädern versehen ist als die Hauptachse. Er hält es für vorteilhafter, kleinere Wagen zu wählen und dafür vier, statt drei grössere anzuschaffen; dieselben sind mit je zwei Motoren à 50 Pferdekräfte ausgerüstet. Ein solcher kleiner Wagen kann noch zwei Anhängewagen und einen Gepäckwagen mitführen, so dass ein solcher Zug total 120 Personen befördern kann. Selbstverständlich werden beim elektrischen Betrieb mehr Züge fahren und zwar dreimal mehr als jetzt, so dass also mit Zügen von 120 Personen der Verkehr jedenfalls für längere Jahre bewältigt werden kann.

Als Kontaktleitung ist für die kleinern Wagen zweidrahtige Leitung von je 50 mm² Fläche und für die grössern Wagen solche von je 75 mm² Fläche vorgesehen. Die Drähte werden auf der Strecke vom Burgernziel bis Muri auf eisernen Masten mit Querdrähten, von Muri bis Worb auf hölzernen Masten mit Aushängern montiert. Es ist nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission jedenfalls empfehlenswert, wenn bereits jetzt die stärkern Drähte an-

gebracht werden, was um so eher geschehen kann, weil seit der Devisierung durch Herrn Thormann der Preis des Kupferdrahtes ganz bedeutend gesunken ist, so dass die Bahngesellschaft, wenn sie auch die Drähte von 75 mm² Fläche wählt, immer noch eine Ersparnis macht. Die Bern-Worb-Bahn ist eine Vorortbahn, deren Frequenz in den 10 Jahren ihres Bestehens bedeutend zugenommen hat und je länger je mehr zunehmen wird, so dass gar nicht ausgeschlossen ist, dass sie einmal froh sein wird, eine leistungsfähige Kontaktleitung zu besitzen.

In Worb ist eine Umformerstation vorgesehen, um die Kanderwerkspannung von 16,000 Volt in Gleichstrom von 750 Volt umzuwandeln. Dazu kommen zwei Umformergruppen von je 100 Pferdekräften an der Welle des Gleichstromdynamos gemessen. Eine derselben ist als Reserve gedacht, die nur in Zeiten grösseren Andranges durch Parallelschaltung mitarbeiten soll. Ausserdem ist, um den Kraftverbrauch gleichmässig zu regeln, eine Pufferbatterie von 380 Elementen in der Umformerstation vorgesehen.

Die Kosten sind von Herrn Thormann, wie der Herr Baudirektor bereits angeführt hat, wie folgt berechnet worden: vier kleinere Wagen, inklusive elektrische Ausrüstung und so weiter, 155,000 Fr.; Kontaktleitung 115,000 Fr.; Umformerstation Worb, inklusive Pufferbatterie, 108,000 Fr. und Diverses zirka 20,000 Fr., zusammen rund 400,000 Fr. Als Kapitalvermehrung werden jedoch 450,000 Fr. vorgesehen, damit für den Fall, dass der Güterverkehr von Gümligen nach Worb sich so entwickelt, wie es den Anschein hat, ein besonderer Motor zur Bewältigung dieses Verkehrs angeschafft werden kann.

Ich habe bereits bemerkt, dass beim elektrischen Betrieb bedeutend mehr Züge vorgesehen sind als jetzt, nämlich 18 Personenzüge in jeder Richtung und drei Güterzüge Gümligen-Worb und umgekehrt. Die jährlichen Betriebsausgaben berechnet Herr Thormann auf 64,000 Fr. Die Einnahmen beim Dampfbetrieb betrugen im Jahre 1906 rund 70,000 Fr. und 1907 rund 80,000 Fr. Im laufenden Jahr werden nach den Darlegungen des Verwaltungsrates der Bern-Worb-Bahn und nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors, hauptsächlich dank dem Rollschemelverkehr, die Einnahmen auf 90,000 Fr. steigen. Herr Thormann glaubt, infolge der Zugsvermehrungen um 150 % werde der Personenverkehr um mindestens 50 % zunehmen, so dass man auf eine Einnahme von 100,000 bis 105,000 Fr. kommen würde. Wenn man auch an der von Herrn Thormann angegebenen Vermehrung des Personenverkehrs um 50 % einige Zweifel haben kann, so wird doch jedenfalls angesichts der heutigen Einnahmen nicht manches Jahr vergehen, bis die Einnahmen den von Herrn Thormann angegebenen Betrag von 105,000 Fr. erreichen werden. Es ist nicht nötig, dass man schon in den ersten Jahren auf diesen Betrag gelangt, denn die Bern-Worb-Bahn hat Einnahmen genug, um das Obligationenkapital zu verzinsen und den Erneuerungsfonds zu speisen, auch wenn die 105,000 Fr. nicht erreicht werden.

Die Regierung empfiehlt Ihnen, an die Kapitalvermehrung von 450,000 Fr. 40 % zu bewilligen, ebenso an die 32,500 Fr. betragenden Kosten für die Rollschemeltransporteinrichtung. Die Aktienbeteiligung des Staates würde darnach 193,000 Fr. betragen, was mit den frühern 207,000 Fr. einen Betrag von 400,000 Fr. ausmacht oder das gesetzliche Maximum von 40,000 Fr. per Kilometer. Die frühere Opposition der Regierung gegen die Subventionierung der Bern-Worb-Bahn kommt dem Unternehmen heute in der Weise zugut, dass es nun noch 193,000 Fr. bezieht, die es seinerzeit gestützt auf die im Gesetz vorgesehene Subvention von 40,000 Fr. per Kilometer hätte beanspruchen können.

Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, es sei der Bern-Worb-Bahn für die Einführung des elektrischen Betriebes eine Aktienbeteiligung des Staates von 193,000 Fr. zuzusichern und empfiehlt Ihnen die gedruckt vorliegenden Anträge des Regierungsrates zur Annahme.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend genehmigt.

**Beschluss:**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Bern-Worb-Bahn vom 26. Oktober 1907 um Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 193,000 Fr. an die Einführung des elektrischen Betriebes dieser Linie auf Grund einer Projektstudie des Ingenieurs Thormann in Bern vom 23. März 1907 mit Kostenvoranschlag von 450,000 Fr. und, gestützt auf den Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen, beschliesst derselbe:

1. Das Projekt der Elektrifizierung der Bern-Worb-Bahn wird grundsätzlich genehmigt.
2. An die Ausführung dieses Projektes, sowie an die Kosten für die Rollschemel-Transporteinrichtungen, zusammen veranschlagt auf 482,500 Fr., wird aus Vorschuss-Rubrik A k 3 eine Aktienbeteiligung von 40 % des Anlagekapitals, im Maximum von 193,000 Fr., unter den Bedingungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen bewilligt.

An diese Aktienbeteiligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

3. Dem Regierungsrat ist die definitive Schlussnahme über die Stärke der Wagen, den Kraftbezug etc. zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, eine Anleihe von einem Drittel des neuen Anlagekapitals aufzunehmen.
5. Die Gemeinden haben die fehlenden Mittel durch entsprechende Aktienzeichnungen zu decken.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis für die Elektrifizierung als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft die für die Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer 4 und 5 hievor erforderlichen Ausweise in verbindlicher Form beigebracht hat.
7. Die Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

---

## Lauibach bei Meiringen; Verbauung.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Geschäft muss der Kanton Bern bis zum 1. Juli dieses Jahres die Annahme

der seinerzeit vom Bundesrat an die von ihm für die Verbauung des Lauibaches bewilligte Subvention geknüpften Bedingungen erklären und darum muss die Angelegenheit in dieser Session erledigt werden.

Der am Engelhornmassiv, Gemeinde Schattenhalb entspringende Lauibach wurde bereits im Jahre 1891 vom Scheideggweg abwärts einer Korrektion unterworfen. Die daherigen Kosten betrugen rund 33,000 Fr. Damit war aber für die Dauer noch kein befriedigender Zustand geschaffen, sondern es müssen noch Sohlenversicherungen vorgenommen werden. Die Gemeinde wurde in diesem Sinne vorstellig, um die Ortschaft Geissholz vor Ueberschüttung sicherzustellen; auch die Staatsstrasse ist teilweise gefährdet. Bereits im Jahre 1904 hat unser Bezirksingenieur bezügliche Studien gemacht und ein Projekt vorgelegt. Seither ist die Angelegenheit noch dringender geworden. Es wurde ein neuer Voranschlag aufgenommen, der sich auf 52,000 Fr. beläuft, und das Projekt im September 1907 dem Bundesrat zur Subventionierung eingereicht. Derselbe hat sich bereit erklärt, einen Beitrag von 40 % zu verabfolgen. Dabei stellt er jedoch die Bedingung auf, dass alle kulturfähigen Blössen aufzuforsten sind und im ganzen Einzugsgebiet der Geissholzlaui in Zukunft der Weidgang von Schmalvieh, sowie eventuell auch das Mähen von Wildheu vollständig zu unterbleiben hat; daneben machte er noch einige andere kleinere Vorbehalte. Die Gemeinde erklärt sich mit der Aufhebung des Weidganges einverstanden, verlangt aber dafür eine Entschädigung. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt, doch ist es nicht Sache der Baudirektion, sondern der Forstdirektion, die betreffende Entschädigung auszumitteln. Wir beantragen zunächst, den üblichen Beitrag von 30 % an die Verbauungskosten zu bewilligen. Die Gemeinde hatte 40 % verlangt, da sie mit Glücksgütern nicht gesegnet sei. Wir haben die Sache noch einmal geprüft und beschlossen, Ihnen zu beantragen, noch einen weitern Beitrag von 5 % auf Strassenbaukredit zu bewilligen, weil nach der Verbauung die Ueberflutung der Staatsstrasse durch Geschiebe ausbleiben wird und die für die Freilegung der Strasse bisher entstandenen Kosten wegfallen werden. Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages, an die projektierten Arbeiten einen Gesamtbeitrag des Kantons von 35 % zu beschliessen. Der Beschlussesentwurf sieht auch vor, dass die Baudirektion ermächtigt ist, die von dem eidgenössischen Departement verlangten Vorkehren zu treffen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Wie Sie gehört haben, verlangte die Gemeinde einen Beitrag von 40 %. Wir wollten jedoch von den in bezug auf die Beteiligung des Staates an Flussverbauungen aufgestellten Grundsätzen nicht abweichen und nicht weiter gehen als auf die üblichen 30 %. Dagegen erachten wir es als zulässig, auf Strassenbaukredit einen besondern Beitrag von 5 % zu bewilligen.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Das vom Bundesrat am 28. September 1907 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 20,800 Fr., subventionierte Projekt für die Verbauung des Lauibaches bei Meiringen im Kostenvoranschlag von 52,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und der Gemeinde Schattenhalb ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 15,600 Fr., auf Rubrik X G 1 und mit Rücksicht auf die weiter unten dem Bach entlang führende Staatsstrasse Meiringen-Hof ein Extrabeitrag von 5 %, im Maximum 2600 Fr., auf Strassenbaukredit X E 3 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Schattenhalb haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten in gleichmässigen Jahresraten, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. *a.* Im ganzen Einzugsgebiet der Geissholzlaui hat in Zukunft der Weidgang von Schmalvieh, sowie eventuell auch das Mähen von Wildheu vollständig zu unterbleiben.

*b.* Alle kulturfähigen Blössen sind aufzuforsten.

*c.* Der Versuch, die von nicht verbaubaren Lawinen bestrichenen kahlen Bodenstellen mit Legföhren und Alpenerlen in Bestand zu bringen, ist fortzusetzen.

5. Die Gemeinde Schattenhalb hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Burgdorf, Salzmagazin; Umbauten.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion hat mit dem Bund eine Vereinbarung getroffen, wonach sie verpflichtet ist, stets einen gewissen Kriegsvorrat von Salz bei ihren Salzfaktoreien auf Lager zu halten. Dafür zahlt der Bund eine jährliche Entschädigung von 1800 Fr. Seit längerer Zeit findet sich in unsern Magazinen der nötige Vorrat nicht, was zu Reklamationen seitens des Bundes Anlass gab. Wir müssen daher die notwendigen Massnahmen treffen, um genügend Platz zu schaffen. Der Anfang soll in Burgdorf gemacht werden, später wird in Biel ein neues Salzmagazin zu erstellen sein, wo wir bisher mit den Bundesbahnen ein bezügliches Abkommen getroffen hatten. Im Salzhaus Burgdorf soll das Souterrain ausgebaut werden, um als Salzlager zu dienen; zu diesem Zweck ist es auch mit einem elektrischen Aufzug zu versehen. Wir haben hiefür vor einem Jahr einen Kostenvoranschlag aufstellen lassen. Derselbe betrug 32,000 Fr. Infolge der seither eingetretenen Preissteigerungen haben wir denselben nunmehr auf 34,000 Fr. erhöht, um nachher nicht einen Nachkredit verlangen zu müssen. Wir empfehlen Ihnen, diesen Betrag gemäss dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu bewilligen.

**Freiburghaus,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Um unseren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bund in bezug auf die Lagerung eines gewissen Quantums Kochsalz nachkommen zu können, müssen wir das Salzmagazin in Burgdorf erweitern. Die daherigen Kosten sind auf 34,000 Fr. veranschlagt. Dieses Anlagekapital ergibt zu 5 % einen jährlichen Zins von 1900 Fr. Dieser Belastung steht eine jährliche Entschädigung seitens des Bundes im Betrag von 1800 Fr. gegenüber, die aber nach den Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors voraussichtlich noch eine Erhöhung erfahren wird.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Baudirektion werden für die Ausführung der nötigen Umbauten und Neueinrichtungen zur Aufnahme grösserer Salzvorräte 34,000 Fr. auf Kredit X D bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das definitive Projekt zu genehmigen.

---

## Bericht des Regierungsrates betreffend die Motion Will und Bühler vom 18. März 1907 in Sachen Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zur Berner-Alpen-Bahn durch den Jura.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

**Könitzer,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der schriftliche Bericht über die Motion Will-Bühler: «Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zu der Berner-Alpen-Bahn durch den Jura genügen oder ob eine rationelle Zufahrtslinie anzustreben sei» ist bereits in Ihre Hände gelangt.

Ueber die Zufahrtslinien zum Lötschberg liegen eine Reihe von Gutachten vor und wir haben uns nicht veranlasst gefühlt, neue einzuholen und weitere Kosten zu machen, da der Staat, abgesehen von den aufgewendeten Privatmitteln, hiefür schon gegen 40,000 Fr. ausgegeben hat. Wir haben also die bereits vorhandenen Gutachten zu Rate gezogen und für alle in Betracht fallenden Bahnen Berechnungen angestellt, die wir mit Rücksicht auf ihren grossen Umfang nicht in den Bericht haben aufnehmen wollen, die Ihnen aber auf der Baudirektion zur Verfügung stehen. Das Resultat der Berechnungen ist im Bericht niedergelegt.

An der Zufahrtslinie zum Lötschberg sind in erster Linie die Dekretsbahnen Burgdorf-Thun, Emmentalbahn und Münster-Solothurn interessiert. Ich will zunächst diese Bahnen behandeln.

Die elektrische Vollbahn Burgdorf-Thun wurde seinerzeit als Lokalbahn gebaut. Der Minimalkurvenradius beträgt 280 Meter, die Maximalsteigung 25 und 26 %o. Der höchste Punkt der Bahn liegt bei Höchstetten, ist 770 Meter über Meer, also ungefähr in der gleichen Höhe wie Frutigen. Die Burgdorf-Thun-Bahn ist eine halbe Bergbahn. Sie wurde nicht als eigentliche internationale Linie ausgebaut, ihre Stationsanlagen sind zu klein, zu wenig erweiterungsfähig. Die Bahn schliesst in Burgdorf nicht an die Bundesbahnen an, sondern hat einen eigenen Bahnhof. Es findet also eine Unterbrechung statt und es müsste, falls die Burgdorf-Thun-Bahn als Zufahrtslinie zum Lötschberg in Betracht fallen wollte, in erster Linie auch mit den Bundesbahnen ein Abkommen betreffend die Einführung in den Bahnhot Burgdorf abgeschlossen werden, was jedoch ungeahnten Schwierigkeiten begegnen würde.

Die Emmentalbahn, an und für sich ein sehr gutes Geschäft, wurde seinerzeit etwas leicht gebaut. Seither wurden allerdings Verbesserungen vorgenommen, allein sie müsste als Zufahrtslinie zum Lötschberg ganz umgebaut werden. Das Schienenprofil ist zu leicht, die Kurvenradien sind zu klein; die Steigungen wären annehmbar. Dagegen bilden die Spitzkehren in Burgdorf und Solothurn ein Hemmnis.

Die Weissensteinbahn ist heute leider noch im Bau. Sie hat in dieser Beziehung kein Glück; sie hat auch in meinem Bericht nicht gerade Glück, wie Sie gelesen haben werden. Die Bahn wurde seinerzeit, man darf wohl sagen, durchgezwängt. Man mochte oder durfte das Gutachten der internationalen Experten betreffend eine richtige Zufahrtslinie zum Lötschberg nicht abwarten, das sich dann über die Weissensteinbahn wie folgt aussprach: «Die Förderer dieser Weissensteinbahn liessen sich's angelegen sein, zu beweisen, dass der von ihnen vorgesehene Verkehr zur Verzinsung eines Teils der aufgewendeten Kapitalien genügen werde. Wir treten in die Prüfung dieser Frage, die uns vom Programm unserer Untersuchung entfernen würde, nicht ein und beschränken uns darauf, festzustellen, dass die Beschaffenheit dieser Verbindungsbahn durch den Weissenstein es nicht gestattet, sie als einen Bestandteil einer internationalen Linie Paris-Mailand und auch nicht als eine Verbesserung der Zufahrtslinien des Simplon auf ihrem Juraübergang zu betrachten». Dieses Gutachten langte erst ein, als der Grosse Rat beschlossen hatte, die Weissensteinbahn zu subventionieren und noch mit einer Extrasubvention von 500,000 Fr. zu bedenken. Auch diese Bahn wurde nicht als Transitbahn erstellt, sondern sie weist eine Maximalsteigung von 28 %o auf; der Kurvenradius beträgt allerdings 300 Meter, aber Schienenprofil und Schwellenzahl genügen nicht für eine internationale Linie. Ebenso weist sie in Münster eine Spitzkehre auf. Der Bahn sind letztes Jahr infolge von Wasserschichten unvorhergesehene bauliche Schwierigkeiten erwachsen, welche sie in grosse Bedrängnis bringen werden, indem heute noch nicht abgeklärt ist, wer die bedeutenden Mehrkosten zahlen soll, Unternehmung oder Gesellschaft. Die Weissensteinbahn hat beim Bund um Tarifteilung angeklopft und es ist ihr eine verhältnismässig günstige Verkehrsteilung zugestanden worden. Die Bundesbahnen sind ihr im Lokalverkehr soweit möglich entgegengekommen; derjenige, der diese Verkehrsteilung vornahm, war der Weissensteinbahn jedenfalls nicht ungünstig gesinnt. Dagegen haben die Bundesbahnen rundweg abgelehnt, ihr vom internationalen Verkehr irgend etwas abzutreten, da sie keine internationale Linie sei. Die Weissensteinbahn wurde darauf noch einmal vorstellig und die Bundesbahnen antworteten dass sie ihr vom internationalen Verkehr

jährlich 6700 Fr. geben können. Aus allen Berichten und Gutachten — Herr Moser zum Beispiel hat die Weissensteinbahn geradezu als ein Landesunglück bezeichnet — geht hervor, dass sie dasjenige nicht ist, was sie sein sollte, um in Verbindung mit der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn als Zufahrtslinie zum Lötschberg zu dienen.

Wenn man nun annehmen würde, dass — niedrig taxiert — die drei Linien mit 6,000,000 Fr. in einer den an eine internationale Linie gestellten Ansprüchen entsprechenden Weise umgebaut werden könnten, so würden doch die grossen Steigungen sie als Transitlinien absolut ungeeignet machen. Die Zufahrtslinien zu einer Alpenbahn müssen möglichst günstige Steigungsverhältnisse aufweisen. Darum hat denn auch der Verwaltungsrat der Bundesbahnen erklärt, dass die 25 $^0/_{00}$ betragende Steigung am Hauenstein unbedingt herabgesetzt werden müsse, obschon die Gotthardbahn selbst Steigungen von 27 $^0/_{00}$ aufweist. Freilich wird die Erstellung eines Basistunnels am Hauenstein auch deshalb in Aussicht genommen, um dem Lötschberg ebenbürtig zu sein. Wenn die Lötschbergbahn nicht gebaut würde, hätten die Bundesbahnen jedenfalls noch lange nicht an die Erstellung des Basistunnels gedacht, hat doch vor noch nicht langer Zeit der Präsident des Verwaltungsrates der Bundesbahnen erklärt, der Hauensteinbasistunnel sei eine Utopie und nicht notwendig. Innert einem oder zwei Jahren hat aber die Stimmung geändert und heute sagt man: Der Hauensteintunnel muss unbedingt tiefer gelegt werden.

Als weitere Linie kommt noch Solothurn-Schönbühl in Frage. Sie bezweckt neben der Bedienung der anliegenden Ortschaften nichts anderes, als den von der Weissensteinbahn kommenden Verkehr direkt dem Lötschberg zuzuführen. Wenn aber diese Bahn als eine direkte Transitlinie erstellt werden sollte, so müsste ein gewaltig höherer Voranschlag aufgestellt werden, als er jetzt vorliegt und man müsste wenigstens über ein Kapital von $4^1/_2$—5 Millionen Franken verfügen. Die Bahn bezweckt aber nichts anderes, als die Emmentalbahn und die Linie Burgdorf-Thun, beide bernische Dekretsbahnen, zu schädigen und ihnen das Wasser abzugraben. Das ist nun die Antwort Solothurns, dass es, nachdem es die Hülfe des Oberaargaus und des Emmentals erhalten hat, erklärt: Jetzt wollen wir noch die Direkte Solothurn-Schönbühl erstellen, damit ja alles Wasser auf unsere Mühle kommt.

Es ist bekannt, dass die Bundesbahnen eine sehr engherzige Tarifpolitik treiben. Sie führen über Burgdorf hinaus bestimmte Güter fröhlich über Bern in der Richtung nach Thun; die Tarifberechnung erfolgt freilich auf Grund der kürzesten Strecke, aber der Verkehr wird nicht an die andere Bahn abgegeben. Aehnliche Verhältnisse finden wir bei der Vevey-Chexbres-Bahn, der die Bundesbahnen den Verkehr ebenfalls nicht abtreten, sondern ihre Güter über Lausanne nach Chexbres führen. Diese Bahnen werden mit Prozentsätzen einigermassen entschädigt, zum Beispiel die Burgdorf-Thun-Bahn erhält 40 $^0/_0$. Gleich verhält es sich mit der Abkürzung Bussigny-Morges auf der Linie Genf-Basel; die Abkürzung wird tarifpolitisch berechnet, aber es fällt den Bundesbahnen nicht ein, über Morges-Bussigny zu fahren oder umgekehrt. Erst in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates wurde wiederholt von Genf aus verlangt, es möchten direkte Züge Genf-Neuenburg über diese Abkürzung fahren und Lausanne auf der Seite lassen. Allein die Bundesbahnen erklärten, sie geben das nicht zu, sie berechnen die Taxe über die Abkürzung, aber im übrigen sei es ihre Sache, zu fahren, wie sie es für gut finden. Gleich verhält es sich mit der Linie Baden-Winterthur, auf der meistenteils nur noch Personen- und Güterzüge verkehren, während die Schnellzüge über Zürich geleitet werden.

Der Juradurchstich Glovelier-Reuchenette wurde in verschiedenen Berichten ebenfalls behandelt. Alle sprechen sich jedoch einstimmig aus, dass dieses Projekt niemals zur Verwirklichung gelangen könne, indem es zu grosse Steigungen (22 und 24 $^0/_{00}$) aufweise.

Ich komme nun zu demjenigen Durchstich, der uns am meisten interessiert, der Linie Münster-Grenchen. Hiefür liegen zwei Projekte vor, eines mit beidseitigem und eines mit einseitigem Gefälle. Das letztere Projekt geht direkt nach Rüti-Bern und das andere mündet oberhalb Grenchen aus und fährt in Pieterlen auf die Bundesbahnen ein. Beim ersten Projekt würde der Bau des Tunnels wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen und infolgedessen auch teurer zu stehen kommen; dasselbe kann schon aus diesem Grunde nicht akzeptiert werden. Ferner weist es eine Rampe von 22 $^0/_{00}$ gegen Rüti zu auf. Wir müssen aber darauf dringen, dass die Maximalsteigung 12 $^0/_{00}$ nicht übersteigt und dies wird nur erreicht beim Tunnel mit beidseitigem Gefälle. Für dieses Projekt interessiert sich die französische Ostbahn sehr stark. Sie haben gehört, dass bei der letzten, resultatlos verlaufenen Konferenz zwischen der Schweiz und Frankreich dieses sich lebhaft für die Schaffung einer neuen Linie durch den Jura nach dem Lötschberg interessiert hat. Die französische Ostbahn, welche die nämliche Tarifpolitik treibt wie die Bundesbahnen, will, um mit der Paris-Lyon-Méditerranée und den deutschen Bahnen konkurrieren zu können, auch seinen «Gotthard» haben und erblickt diesen im Lötschberg; darum will sie zu demselben auch eine bessere Zufahrtslinie erstellt wissen. Münster-Grenchen hat den Vorteil, dass es die beiden Eingangstore Basel und Delle bedient, Basel so gut wie Delle. Basel bedient es hauptsächlich im Verkehr mit der Westschweiz, denn die Abkürzung nach Lausanne und Genf ist eine gewaltige und schliesst die Konkurrenz jeder andern Linie aus. Basel als Stapelplatz kann niemals geschädigt werden, sondern wird von Deutschland nach der Westschweiz eine ganz gewaltige Zufuhr bekommen, die es jetzt nicht hat. Delle muss eine gute Zufahrtslinie erhalten, wenn der Lötschberg, der an Delle angehängt ist, prosperieren soll. Das Eingangstor von Delle muss nach dem Norden zu gewaltig erweitert werden. Die Zone kann bis nach Belgien und bis zum Hafen von Antwerpen ausgedehnt werden, wenn die richtige Linie gebaut wird, um von Delle nach dem Süden zu kommen. Die Bahn von Delle nach Delsberg ist auch nicht als eine grosse internationale Linie gebaut, obschon sie bereits als solche dient, sondern bedarf der Verbesserung. Die Bundesbahnen wissen das ganz genau, aber sie leiten lieber den Verkehr an einem andern Orte durch. Seit dem Mönchensteiner Unglück wurden auf Betreiben der Schweizerischen Zentralbahn die internationalen Züge von Belfort direkt nach Basel geführt, nicht mehr über Delle; doch dieser Zustand kann wieder ändern, wenn die beteiligten Bahnen darauf dringen, dass der Verkehr wieder über Delle geleitet wird.

Ich muss noch einmal auf den Basistunnel am Hauenstein zurückkommen. Derselbe wird auch deshalb gebaut, damit die Linien Basel-Delsberg, Delsberg-Biel, Olten-Solothurn und Solothurn-Biel und weiter nicht doppelspurig angelegt zu werden brauchen. Wenn Münster-Grenchen nicht ausgeführt und der Hauensteintunnel erstellt wird, so werden die genannten Linien einspurig bleiben und der eigentliche Hauptverkehr von Basel nach der Westschweiz wird über Olten-Bern-Freiburg geleitet werden, welche Linie in wenigen Jahren doppelspurig ausgebaut sein wird. Für die Gegend am Fuss des Jura liegt also ziemlich viel auf dem Spiel und sie haben ein grosses Interesse an der Ausführung von Münster-Grenchen.

Eine weitere Frage ist: Genügt es, wenn die Linie Münster-Grenchen-Pieterlen-Biel ausgeführt wird? Ich möchte diese Frage durchaus bejahen und halte es nicht für nötig, eine andere Linie zu erstellen. Dagegen sagen uns mächtige Nachbarn, dass sie eine bessere Zufahrtslinie haben müssen, dass wenigstens tarifpolitisch mit einer bessern muss gerechnet werden können und dass wir die Konzession für die Abkürzung nach Dotzigen erwerben müssen. Dieses Moment hat in Biel einige Aufregung verursacht und wir begreifen das ganz gut. Bisher hiess es immer, die Linie werde über Biel führen und nun auf einmal wird erklärt, die Bahn müsse nach einer andern Richtung geleitet werden. Die Berner regten sich seinerzeit auch auf, als es hiess, die direkte Zufahrtslinie zum Lötschberg werde über Burgdorf-Thun führen. Sie beruhigten sich aber, als man ihnen erklärte, dass man niemals eine so grosse Stadt abfahren und dafür bedeutend kleinere Ortschaften berücksichtigen werde. Das gleiche gilt auch für Biel. Ich kann versichern, dass die Regierung niemals eine Verkürzung Biels in seinen Rechten zugeben wird. Biel soll der Verkehr erhalten bleiben. Dagegen kann man freilich nicht sagen, dass niemals ein Zug über die abgekürzte Linie geführt wird, doch sollen die Interessen von Biel gewahrt werden. Aus diesem Grunde halten wir es für richtig, die Regierung zu ermächtigen, mit der Gemeinde Biel wegen der Abtretung der Konzession Münster-Grenchen zu unterhandeln und in zweiter Linie mit den Bundesbahnen in Verbindung zu treten, damit sie Münster-Grenchen mit eventueller Einführung in Biel und mit französischer Subvention bauen. Sollte weder das eine noch das andere möglich sein, so wäre die Regierung zu ermächtigen, die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen oder ein anderes Projekt, das noch zu studieren wäre, nachzusuchen. Biel wird mit der geplanten Abkürzung entschieden nichts verlieren, es wird da gleich gehen wie bezüglich der Abkürzungslinien Morges-Bussigny, Vevey-Chexbres und andern, man wird dessenungeachtet — das ist meine volle Ueberzeugung — die meisten Züge in Biel einführen, aber die direkten Tarife werden über die Abkürzung berechnet werden.

Ich habe vielleicht einige Illusionen, denen sich verschiedene Bahnen hingeben, zerstört. Das veranlasst mich, einige Worte über die Zukunft unserer Bahnen zu verlieren. Unser Normalbahnnetz ist gegenwärtig jedenfalls so ziemlich erstellt. Im Vordergrund steht einzig noch die Schönbühlbahn, alle andern Normalbahnen sind in den Hintergrund gedrängt. Die bisherige Erfahrung mit den kleinen Normalbahnen hat den meisten unter uns die Augen geöffnet. Wir können es nicht mehr so weiter treiben, sondern müssen dafür sorgen, dass nur solche Bahnen gebaut werden, die unser jetziges Netz alimentieren. Zu diesem Zweck müssen wir die im Gesetz noch bedachten Gegenden auf elektrische Schmalspurbahnen verweisen, mit denen den betreffenden Gegenden besser gedient ist. Auf diese Weise gelangen wir zu einem richtigen bernischen Eisenbahnnetz und auf diese Weise wird auch den verschiedenen Dekretsbahnen neuer Verkehr zugeführt. Ich nenne als eine solche schmalspurige Linie, die jedenfalls zur Ausführung kommen wird, an der zurzeit gewaltig gearbeitet wird und die auch die Anhänger der Schönbühlbahn befriedigen kann, die Linie Herzogenbuchsee-Utzenstorf-Bätterkinden-Lyss, die als elektrische Schmalspurbahn mit Rollschemeltransporteinrichtungen allen beteiligten Ortschaften dienen und prosperieren kann, weil sie in Herzogenbuchsee, Utzenstorf und Lyss an Normalbahnen anschliesst und die Anschlussverhältnisse an dieselben sehr günstig gestalten kann. Von Bätterkinden aus braucht dann nur noch als weiteres Glied die Linie nach Fraubrunnen-Jegenstorf-Urtenen-Schönbühl-Zollikofen-Bern angeschlossen zu werden und wir haben ein Verkehrsmittel, das dem Amt Fraubrunnen und dem ganzen Kanton in vorzüglicher Weise dient. Wir wollen nicht andern Kantonen die Kastanien aus dem Feuer holen, sondern in erster Linie für die Alimentierung und Fruktifizierung unserer Bahnen sorgen. Das geschieht in vortrefflicher Weise durch die erwähnte Linie, während eine Normalbahn von Solothurn nach Schönbühl unsere Ortschaften nicht richtig bedient. In Urtenen, Schönbühl und Jegenstorf wurde uns erklärt, dass ihnen eine Schmalspurbahn ebenso lieb wäre wie eine Normalbahn, die nur eine beschränkte Zahl von Zügen aufweisen würde; man werde auf diese Weise zu bessern Anschlüssen auf den andern Bahnen gelangen, als mit einer halbbatzigen Normalbahn, die man ihnen aufoktroyieren wolle. Ich bin durchaus gewillt, der betreffenden Gegend eine Bahn zuzuhalten, aber ich glaube, es werde ihr durch das erwähnte Projekt der bessere Dienst geleistet, als durch eine Normalbahn, die übrigens nichts anderes sein soll als eine Konkurrenzlinie bernischer Dekretsbahnen. Wir wollen in jener Gegend eine Bahn bauen, die uns Verkehr zuführt und nicht ableitet. Ich habe der Solothurn-Schönbühl-Bahn, welche vor der Zusicherung der Staatssubvention und deren Bedingungen sich mit der Absicht trug, ihre Pläne aufzulegen, davon abgeraten, da noch andere Projekte existieren, die das ihrige gefährden könnten, und wir nicht zugeben können, dass die Emmentalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn geschädigt werden. Die Pläne wurden aber gleichwohl aufgelegt.

Es sind noch andere Projekte in Sicht, zum Beispiel die Bahn nach Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach. Auf der andern Seite will man eine Bahn bauen von Niederbipp nach Solothurn. Ich weiss nicht, ob diese Projekte sich realisieren werden, dagegen kann ich heute schon versichern, dass wir in erster Linie die im Gesetz vorgesehenen Linien unterstützen müssen und nicht zugeben können, dass der Verkehr beständig von unserem Kanton abgelenkt wird. Mit der Linie nach Wangen-Herzogenbuchsee wird wahrscheinlich eine solche nach Langenthal verbunden werden, so dass schliesslich eine Ringbahn entsteht. Auch das Worbental will eine Bahn. Es ist jedoch unmöglich, hier eine Normalbahn zu erstellen, dagegen wird die Gegend zu einer Eisenbahnverbin-

dung gelangen, wenn sie sich für eine Schmalspurbahn entscheidet und hiefür die nötigen Leistungen aufbringt. Auf diese Weise werden wir mit der Zeit neben unsern Normalbahnen zu einem Schmalspurbahnnetz gelangen wie der Kanton Freiburg und es wird auf diese Weise den verschiedenen Gegenden des Kantons in bester Weise gedient. Ich erwähne zum Schluss auch noch die Linie Biel-Ins, welche die Bern-Neuenburg-Bahn alimentieren wird, was dieser auch zustatten kommen wird.

Ich kehre zur Hauptsache zurück und bitte Sie dringend, dem grossen Projekt, das wir uns zum Ziele gesetzt haben, zu einer rationellen Ausführung zu verhelfen. Sie wissen, welche grosse Aufgabe in finanzieller und technischer Beziehung wir mit dem Bau der bernischen Alpenbahn übernommen haben. Da gilt es, fest zusammenzustehen. Sonderinteressen müssen vor dem Wohl des Ganzen zurücktreten. Der Kanton Bern muss einig dastehen. Beweisen Sie diese Einigkeit, indem Sie einmütig die Ihnen gedruckt vorliegenden Anträge der Regierung sanktionieren! (Beifall.)

**Schneider** (Biel). Aus dem ausführlichen Bericht der Regierung geht überzeugend hervor, dass eine neue Zufahrtslinie zum Lötschberg geschaffen werden muss. Die Motion der Herren Will und Bühler hat also ihre Berechtigung gehabt und es ist gut, dass dieselbe letztes Jahr erheblich erklärt worden ist. Ich habe bereits bei jenem Anlass hervorgehoben, mit welchem Interesse wir in Biel und im weitern Seeland einem Juradurchstich entgegensehen. Wir haben seinerzeit unser Interesse für den Lötschberg durch freiwillige Beiträge und Gemeindesubventionen dokumentiert. Wir wussten aber auf der andern Seite auch, dass die Interessen des Seelandes nicht am Lötschberg allein zu suchen sind, sondern dass wir eine Fruktifizierung des Verkehrs nur von Münster-Grenchen erwarten können. Das Initiativkomitee Münster-Grenchen hat sich mit der heute uns beschäftigenden Frage in verschiedenen Sitzungen befasst und es wurde uns von der Presse der Vorwurf gemacht, wir wahren die Interessen unserer Gegend nicht. Ich kann hier erklären, dass wir nur getan haben, was im Interesse der Sache liegt; wir wollten keine Kirchturmpolitik treiben. Münster-Grenchen wird nicht wegen Biel allein erstellt, sondern es handelt sich um eine internationale Zufahrtslinie und da müssen örtliche Interessen und lokale Bestrebungen gegenüber dem allgemeinen Wohl in den Hintergrund treten. Das in letzter Zeit aufgetauchte Abkürzungsprojekt hat allerdings auch bei den Initianten selbst einige Aufregung hervorgerufen; namentlich gilt dies von der von Herrn Regierungsrat Kunz am freisinnigen Parteitag in Bern abgegebenen Erklärung, die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen müsse verlangt werden. Sie haben den Ausführungen des Herrn Baudirektors entnehmen können, wie er die Sache auffasst. Er sagt, selbstverständlich werde Biel nicht abgefahren werden, so wenig als Bern, wo man seinerzeit ähnliche Befürchtungen hegte. Ich habe volles Zutrauen zu der Regierung und bezweifle keinen Moment, dass sie aufrichtig bestrebt sein wird, die Interessen der zweitgrössten Stadt des Kantons zu wahren und dafür zu sorgen, dass der Verkehr über Biel geleitet werde, aber die in Biel entstandene Aufregung hatte doch auch einige Berechtigung. Anlässlich der Konferenz mit den Delegierten der französischen Ostbahn wurde bemerkt, wir müssten uns in Biel mit dem Gedanken einer eventuellen Abkürzung über Dotzigen vortraut machen. Wir betonten bei diesem Anlass ausdrücklich, dass wir vorläufig darauf nicht eintreten können, sondern um eine nähere Prüfung der Angelegenheit ersuchen, indem wir nunmehr mit den Bundesbahnen ein Abkommen betreffend eine neue Bahnhofanlage getroffen haben und die früher bestandenen Schwierigkeiten gehoben seien; wir wiesen auch darauf hin, dass es möglich sei, bei der Anlage des neuen Bahnhofes die verpönte Spitzkehre zu beseitigen, so dass der Transitverkehr, wenn es absolut notwendig sei, in Biel ohne Anhalten durchgeleitet werden könne. Die bezüglichen Studien wurden uns zugesagt, aber das Ergebnis derselben ist uns bis jetzt noch nicht mitgeteilt worden. Wir warten noch darauf und sind immer noch der Ansicht, dass die nur einige Kilometer ausmachende Abkürzung nicht notwendig ist, sondern dass den berechtigten Wünschen Biels Rechnung getragen werden kann, wenn man ernstlich bestrebt ist, uns nicht zu schädigen und wenn die Regierung bereit ist, für unsere Interessen einzutreten. Ich glaube, dass unsere Interessen gewahrt werden können und stimme daher den Anträgen der Regierung bei, allerdings mit Ausnahme der lit. *c*. Diese Bestimmung sollte gestrichen werden, sie ist verfrüht. Wenn es Mittel und Wege gibt, welche diese Abkürzung unnötig machen, so hat es keinen Sinn, heute den Beschluss zu fassen, dass die Regierung eventuell unverzüglich die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen nachsuchen soll. Wir glauben, den Beweis erbringen zu können, dass die Abkürzung nicht nötig ist und darum wollen wir die lit. *c* streichen.

**Segesser.** Nachdem Herr Schneider besondere Veranlassung genommen hat, die Interessen von Biel zu vertreten, fühle ich mich verpflichtet, als Vertreter des Amtes und der Stadt Büren, kurz unsere Stellungnahme zu bekunden. Die Anträge der Regierung sind grundsätzlich und allgemein genommen der Ausfluss der Erkenntnis, dass der Alpendurchstich für sich allein nicht genügt, die Simplonlinie vorteilhaft zu gestalten, sondern dass ein rationeller Juradurchstich geschaffen werden muss, dem das Bernervolk die Zustimmung nicht versagen darf. Als solcher ist das Projekt Münster-Grenchen-Biel in den Vordergrund getreten und zwar hauptsächlich dank dem Umstand, dass es seinerzeit das Kampfprojekt war gegenüber dem Weissensteindurchstich. Wir machen Biel keinen Vorwurf, dass es seine Interessen frühzeitig wahrgenommen hat und es ist selbstverständlich, dass sie ihr Möglichstes getan haben, um ihre Interessen wirksam zu vertreten. Wir dürfen aber doch erwarten, dass vor diesem Forum nicht kalten Herzens über alle andern Projekte hinweggegangen und dieselben einfach unrationell und undurchführbar erklärt werden.

Auf Seite 2 des regierungsrätlichen Berichtes finden Sie die verschiedenen Projekte verzeichnet. Neben der heutigen Variante II steht Münster-Grenchen-Rüti-Lyss (Variante I), daneben Münster-Grenchen-Büren und als neues Projekt wird lanciert Münster-Grenchen-Dotzigen. Beim Durchgehen der schriftlichen Vorlage des Regierungsrates kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, dass sie gewissermassen einseitig aufgebaut und aus den fachmännischen Gutachten nur dasjenige herübergenommen ist, was zugunsten von Münster-Grenchen-Biel spricht, während die Vorteile,

welche andere Projekte aufweisen, gar nicht berührt werden. Man konnte in der Presse und sonst vernehmen, dass das Projekt über Biel nicht in allen massgebenden Kreisen vollauf zu befriedigen vermag und von Mitgliedern des Rates wurde mir erklärt, die heutige Beschlussfassung sollte nicht als Kundgebung dienen, um den speziellen Interessen von Biel Nachdruck zu verschaffen. Vor dem Forum des Grossen Rates sollen die Fragen neutral behandelt werden und darum müssen Sie mir gestatten, kurz auf das Projekt, das uns speziell berührt, einzutreten.

Der Vater des Juradurchstich-Gedankens ist James Ladame aus Paris. Er stand ursprünglich auf dem Boden des heute von der Regierung in erster Linie vorgeschlagenen Projektes Münster-Grenchen-Biel. Später befürwortete er das Projekt Münster-Grenchen-Dotzigen. Nach dem Studium aller einschlägigen Faktoren liess er auch dieses fallen, namentlich mit Rücksicht auf die schwierigen Terrainverhältnisse, und sprach sich für Münster-Grenchen (Basistunnel)-Büren aus. Er gelangte mit diesem Projekt zum gleichen Schluss wie die internationalen Experten, welche seinerzeit das Lötschbergkomitee mit der Prüfung sämtlicher bestehenden Vorlagen beauftragte und denen jedenfalls ein richtiges Urteil zuzumessen ist. Ich gestatte mir, Ihnen den betreffenden Passus aus ihrem Gutachten abzulesen. Derselbe lautet:

«Ohne uns bei einer Erörterung der Lokalinteressen aufzuhalten und indem wir die Frage der möglichen Verbesserungen der Zufahrtslinien durch den Jura nur vom Gesichtspunkt des internationalen Verkehrs ins Auge fassen, finden wir, dass Grund vorhanden ist, ausser der Abkürzung Münster-Grenchen eine andere Abkürzung zu verwirklichen, welche sich in besonders günstigen Verhältnissen darbietet, nämlich ohne grosse Kosten und mit einem in Hinsicht auf den Betrieb sehr vorteilhaften Tracé.

Wir sprechen von der Verbindung Grenchen-Büren, welche es ermöglicht, die Strecke Grenchen-Biel-Busswil-Lyss, deren wirkliche Länge 23,8 Kilometer beträgt und welche Gefälle von 10 $^0/_{00}$ in sich schliesst, durch die Strecke Grenchen-Büren-Busswil-Lyss zu ersetzen, die nur 16,4 Kilometer wirkliche Länge hat und auf welcher keine Steigungen über 6 $^0/_{00}$ vorkommen.

Diese Verbindungsbahn bietet ferner der Vorzug, eine Spitzkehre auf der Station Biel zu vermeiden. Erwähnen wir noch, dass das Teilstück Busswil-Lyss, das den Strecken Lyss-Büren-Solothurn und Lyss-Biel gemeinschaftlich ist, schon zweigeleisig ist und dass die Verbindung Grenchen-Büren, welche 7,5 Kilometer wirkliche Länge haben wird, tatsächlich nicht in Büren, sondern schon in Rüti, das heisst $3^1/_2$ Kilometer vor Büren, die von Solothurn über Busswil nach Lyss gehende Linie wieder erreicht.

Es werden also nur 4 Bahnkilometer zu bauen sein und diese 4 Kilometer zwischen Grenchen und der Einmündung in die bestehende Bahn sind sehr leicht zu bauen; der Kostenvoranschlag sieht eine Ausgabe von 600,000 Fr. vor, welche Summe uns als annehmbar erscheint.»

Diese Schlüsse sind unanfechtbar geblieben und stehen heute noch fest.

Sie werden begreifen, wenn wir gestützt auf derartige Aussichten nicht stille geblieben sind, sondern unsere Vorkehren getroffen haben. Wir haben schon vor langer Zeit Anlass genommen, unsere Ansichten höheren Orts kund zu tun und wir haben Pläne und Memoriale eingereicht. Es wurde uns bedeutet, wir möchten im allgemeinen Interesse der Sache von der eigenen Verfolgung des Gedankens absehen, es werde sich vielleicht später im gegebenen Moment Zeit finden, wo wir gehört werden können. Wir haben als gute Bürger diesem Wunsch Rechnung getragen und uns vertrauensvoll gefügt. Heute ist die Sachlage etwas anders. Der Bericht der Regierung gibt keinen nähern Aufschluss über unser Projekt und darum erlaube ich mir folgende Ausführungen.

Unser Projekt sieht die Einmündung der Linie Münster-Grenchen in den Bahnhof Grenchen vor und würde dann durch vollständig sichere und ebene Gelände nach Büren weiter geführt. Der Bau der Strecke zwischen Grenchen und Büren soll 600,000 Fr. kosten. Die Linie Münster-Grenchen nach dem Projekt des Regierungsrates ist auf 15 Millionen veranschlagt, Münster-Grenchen-Büren auf $16^1/_2$ Millionen. Es existieren Berechnungen, welche die 15 Millionen als weit zu niedrig erklären und es ist zu erwarten, dass unser Projekt eher billiger sein wird als das andere; zum mindesten wird es den Vergleich aushalten können. Die Abkürzung Grenchen-Büren beträgt $7^1/_2$ Kilometer. Gegenwärtig werden im Auftrage der Einwohner- und Burgergemeinde Büren neue Aufnahmen gemacht und es ist Aussicht vorhanden, dass die Abkürzung noch um 2 Kilometer erhöht werden kann. Das Tracé Grenchen-Dotzigen ist noch von keinem Ingenieur begangen worden und es wird im Ernst wohl niemand einfallen, auf diesem Gebiet eine Bahn, zumal eine internationale Linie zu erstellen, da es hiezu vollständig ungeeignet und bodenlos ist. Die Linienführung dem Jura entlang nach Pieterlen, der Durchstich des Büttenberg, die Ueberbrückung der alten Aare, die Ueberbrückung des Kanals und die Ueberbrückung des kleinen Aarestranges südwestlich vom Kanal würden einen gewaltigen Kostenaufwand verursachen. Dann hätte von einer solchen Linie weder Grenchen, noch Lengnau, noch Pieterlen, noch Biel, noch Solothurn, noch Büren erhebliche Vorteile. Alle Befürchtungen, die man bis jetzt in geologischer Beziehung unserem Projekt gegenüber gehabt hat, werden wir binnen wenigen Tagen durch das Gutachten von zwei Fachmännern zerstreuen können. Das Gutachten ist noch nicht schriftlich eingelangt, aber die beiden Herren haben uns bereits mitgeteilt, dass die Sache bei weitem nicht so gefährlich sei, wie man aus dem Gutachten Rollier, das keinen bestimmten Schluss zog, hat schliessen wollen. Die französischen Vertretungen sind von unseren Schritten informiert und haben uns zugesagt, unsere Eingabe einer sachgemässen Prüfung zu unterziehen.

Ich möchte die Worte auf der ersten Seite des regierungsrätlichen Berichtes aufnehmen: «Die Frage eines neuen Juradurchstiches berührt sowohl die Interessen verschiedener Privatbahnen, bei welchen der Kanton Bern beteiligt ist, als auch der schweizerischen Bundesbahnen. Die Interessen sind bei diesen Beteiligten, den Kanton Bern inbegriffen, ökonomischer und verkehrspolitischer Natur, wobei lokale und allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und Bestrebungen sich Geltung zu verschaffen suchen. Die interessierten Landesgegenden sowohl als auch der ganze Kanton wachen darüber, dass ihr in die Privatbahnen gelegtes oder noch zu legendes Geld, wenn auch nicht sehr gewinnbringend, so doch wenigstens nicht ganz ertraglos sei oder gar verloren gehe.» Es wird kein

anderer Durchstich besser in der Lage sein, den Wunsch der Regierung und des Bernervolkes zu erfüllen, als der in den Bahnhof Grenchen einmündende Basistunnel; eine solche Linie dient Solothurn, Biel, dem Oberaargau, dem Emmental und dem Seeland.

Damit habe ich meine Ausführungen geschlossen, behalte mir jedoch vor, eventuell noch besondere Anträge einzubringen.

**Reimann.** Vom Regierungsratstische aus wurde bemerkt, die Nachricht, dass die Konzession über Dotzigen erworben werden solle, habe in Biel nicht nur einiges Erstaunen, sondern geradezu Aufregung und Schrecken verursacht. Das ist zutreffend und begreiflich. Denn die Konzession Münster-Grenchen wurde seinerzeit nicht erworben, um eine Abkürzung auf Kosten Biels durchzuführen und das Moos zu durchqueren, das heute von Herrn Segesser als durchaus undurchfahrbar erklärt worden ist, sondern speziell in der Meinung, dass damit Biel an eine grosse internationale Linie angeschlossen werde und dass nicht nur der Güterverkehr, sondern auch der Personenverkehr in Biel ein- und ausmünde. Die Aufregung in Biel wurde durch die am freisinnigen Parteitag abgegebene Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz selbstverständlich noch verstärkt. Es ist freilich eine bekannte Tatsache, dass ein Redner oft, wenn er recht im Zuge ist, eine Fanfare ertönen lässt, die sich nachher als eine Chamade herausstellt, mit der man sich schliesslich doch noch abfinden kann. So ging es auch mit der Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz. Aber wir wurden durch dieselbe doch etwas verblüfft, namentlich infolge des Umstandes, dass im Moment, als sie abgegeben wurde, keiner der freisinnigen Vertreter von Biel an jener Versammlung das Wort ergriff und man es als selbstverständlich hinzunehmen schien, dass die Interessen Biels hinter den grossen Staatsinteressen zurückzutreten haben. Die Erklärung des Herrn Regierungsrat Kunz erschien in der Presse in verschiedenen Variationen. Ich weiss nicht, welche die richtige ist; aber eine ging dahin, dass Biel ohne weiteres dasjenige akzeptieren müsse, was notwendig sei, nämlich die Erwerbung der Konzession über Dotzigen und die Abkürzung der Linie mit dem damit verbundenen Abfahren von Biel. Gewiss ist es angezeigt, dass der Kanton Bern die Ziele seiner Eisenbahnpolitik möglichst hoch und weit stecke, allein es ist jedenfalls keine gesunde Eisenbahnpolitik, wenn ein Gemeindewesen von 25,000 Einwohnern, wie Biel, einfach auf die Seite gestellt und ihm zugemutet wird, sich zugunsten des grösseren Interesses bescheiden zurückzuziehen. Das ist nicht angängig, und bei ruhiger Ueberlegung sagte man sich auch im Initiativkomitee für die Erstellung der Münster-Grenchen-Linie, dass das nicht der Wille der bernischen Regierung sein könne. Die heutigen bestimmten und positiven Erklärungen des Herrn Eisenbahndirektor Könitzer haben mich über die Intentionen der Berner Regierung beruhigt und ich möchte sie bei diesen Erklärungen formell behaften. Sie gehen dahin, die Regierung von Bern werde niemals zugeben, dass Biel abgefahren werde, sie werde unter allen Umständen verlangen, dass die Züge von Münster-Grenchen in Biel ein- und ausmünden und dass die berechtigten Interessen dieses grossen und aufblühenden Gemeindewesens gewahrt werden. Indem ich die Regierung bei dieser Erklärung behafte, füge ich bei, dass das auch der Boden sein wird, auf dem mit Biel eine Verständigung wird herbeigeführt werden können. Wir sind keine Steckköpfe und meinen nicht, wir müssen mit einem bestimmten Projekte durch alle Wände rennen, auch wenn es sich als undurchführbar erweist, sondern wir lassen vernünftig mit uns reden, wenn man die Unterhandlungen auf eine richtige Basis stellt. Die Grundlage, auf der eine Verständigung mit Biel möglich sein wird, ist, dass man die Interessen Biels in ausreichender Weise wahrt, dass man alles tut, um die Züge der grossen internationalen Linie durch unsere grosse Ortschaft zu führen und dass man nicht das Ihnen allen bekannte Beispiel aus dem Jura nachahmt, wo eine Linie gebaut wurde, die allem anderen nachfährt, nur nicht den Ortschaften. Es genügt nicht, dass schöne Salonzüge von Calais direkt nach dem Simplon fahren, sondern die Bahn wird die Alimentation durch die grossen schweizerischen Stationen sehr gut brauchen können. Biel soll das Zentrum sein für alle Reisenden, die aus seiner Umgebung nach dem Wallis und dem Simplon fahren wollen. Diese Alimentation wird der Lötschberglinie sehr willkommen sein und sie wird sie in ihrem eigenen Interesse nicht missen wollen. Wir wollen nicht nur Löcher durch die Berge bohren und den Namen haben, dass wir die Fremden durch unser Land rasch und billig von einem Lande ins andere führen, sondern wir wollen die Vorteile des internationalen Verkehrs und internationaler Verbindungen auch der einheimischen Bevölkerung zugute kommen lassen.

**Kunz,** Finanzdirektor. Auf Wunsch des Herrn Baudirektors erlaube ich mir in der Frage auch noch einige Worte. Ich werde Sie nicht lange hinhalten. Immerhin ist es meine Pflicht, meinen Standpunkt noch einmal zu markieren, da ich die seinerzeit entstandene Aufregung verschuldet habe. Herr Reimann hat von verschiedenen Versionen meiner am Parteitag abgegebenen Erklärung gesprochen. Ich glaube, es war nicht schwer, sich über den wahren Inhalt meiner damaligen Ausführungen zu orientieren. Dieselben gelangten seinerzeit im «Handels-Courrier» wörtlich zum Abdruck, indem ich aus Vorsicht und im Einverständnis mit meinen Parteifreunden jene Rede niedergeschrieben hatte und am Parteitag in Anlehnung an das Manuskript hielt, damit ich ja kein Wort zu viel und keines zu wenig sagte und man nachher den Inhalt derselben genau feststellen konnte. Der bezügliche Passus lautet: «Die Abkürzung Münster-Grenchen, für die bereits eine Konzession erteilt ist, muss erstellt werden. Aber noch mehr: wir müssen für das Teilstück Pieterlen-Dotzigen die Konzession nachsuchen, damit wir jederzeit in der Lage sind, auch diese weitere Abkürzung zu erstellen, wenn das Studium über die neuen Verkehrszonen des Lötschberg dies als eine Notwendigkeit ergeben würde.» Das ist klar und unzweideutig. Einmal ist gesagt, dass wir die Konzession haben müssen und zweitens haben wir mit Vorbedacht festgestellt — das ist keine Fanfare, sondern eine wohlüberlegte Aeusserung — dass, wenn es notwendig ist, diese Linie erstellt werden müsse. Der Lötschberg hat Zufahrten nötig. Ich bin mit Herrn Reimann einverstanden, dass es nicht genügt, Löcher durch die Berge zu machen, sondern das grosse Opfer, welches das Bernervolk für die Alpenbahn gebracht hat, ist nur dann gerechtfertigt, wenn ihr durch rationelle Zufahrtslinien derjenige Verkehr gesichert wird,

der notwendig ist einmal für die Existenz der Bahn selbst und sodann für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons, wie sie von dieser Alpenbahn erwartet wird.

Die Verkehrszone des Lötschberg erstreckt sich im Süden auf ganz Italien, einschliesslich seiner Seehäfen, im Norden durch die beiden Eingangstore Basel und Delle auf einen Teil von Deutschland, auf die sogenannten Rheinlande, wenigstens deren südwestlichen Gegenden, auf den ganzen Norden und Osten von Frankreich, das Hinterland Belgien und reicht sogar bis zum Hafen von Amsterdem. Das wird zum erstenmal öffentlich ausgesprochen, aber es muss hier einmal gesagt werden, um die Bedeutung festzustellen, welche diese Zone für unsere Linie hat.

Welches ist nun die wichtigste Bedingung, um den Verkehr dieser im Nordwesten durch Calais und im Nordosten durch Antwerpen begrenzten Zone unserer Alpenbahn zuzuführen? Da kommt es nicht darauf an, ob eine Linie zwei Millionen mehr oder weniger koste, ob dieselbe ein paar Kilometer kürzer sei als die andere oder ob die Bahn durch schwierige Gelände führe. Man hat sogar von einem Sumpf gesprochen und von dem Durchstich des Büttenberg auf eine Länge von 600 Metern grosses Aufheben gemacht. Auf das alles kommt es nicht an, sondern einzig darauf: welches ist für die Festlegung des Verkehrs die absolut kürzeste Linie? Sie haben gehört, welche Wirkung unser Projekt hervorgerufen hat, nicht nur in Biel, sondern auch an andern Orten; hier freilich in gegenteiligem Sinne. Man hat ein Komitee, die «Gotthard Palastwache», bestellt und es beauftragt, ernstlich über die Interessen der Gotthardbahn im engern Sinne und der schweizerischen Bundesbahnen im weitern Sinne zu wachen, indem Bern sich anschicke, ein gewaltiges Stück Verkehr auf seine Linie abzuleiten. Wir haben darauf schon wiederholt geantwortet und ich tue es heute wieder: Wir vermögen nicht einzusehen, warum Bern nicht auch einen gewissen Verkehr an sich ziehen und die Vorteile auch geniessen dürfte, die andere schon lange genossen haben.

Die Erreichung dieses Zieles hängt aber, wie gesagt, nicht von Bedingungen finanzpolitischer oder technischer Natur ab, sondern von einer Bedingung tarifpolitischer Natur. Es handelt sich lediglich um die Frage: welches ist die kürzeste Linie, die den Verkehr in Anspruch nehmen darf? Nicht nur bei uns ist die kürzeste Linie massgebend für den Verkehr, sondern auch zwischen der französischen Ostbahn und der Paris-Lyon-Méditéranée besteht ein Vertrag, wonach ihnen untersagt ist, Konzessionen anders als nach dem Prinzip der kürzesten Linie zu machen. Der gleiche Grundsatz gilt auch bei uns, die Güter müssen über die kürzeste Linie geführt werden. Allerdings enthält Art. 22 unseres Tarifgesetzes die Klausel, dass die kürzeste Linie nicht massgebend sei, wenn es sich um die Interessen der Bundesbahnen handle, das heisst wenn die Interessen der Bundesbahnen durch eine Ablenkung des Verkehrs gefährdet werden. Wir werden diesen Kampf auch noch ausfechten müssen. Glücklicherweise bestimmt das Gesetz, dass in dieser Frage nicht einzig von der Generaldirektion entschieden werden kann, sondern dass der Rekurs an die Bundesversammlung möglich ist. Wir haben das Zutrauen zu dieser Behörde, die aus Vertretern des ganzen Landes zusammengesetzt ist, auch solcher Gegenden, die sich in ähnlicher Lage befinden wie wir, dass man uns nicht verunmöglichen werde, den Verkehr, der nach dem Prinzip der kürzesten Linie uns gehört, durch den Kanton Bern zu leiten.

Wir müssen allerdings einen Teil des Gotthardbahnverkehrs ablenken. Das wissen die Bundesbahnen und darum haben sie auf unsere Studien für Münster-Grenchen mit dem Projekt des Hauensteinbasistunnels geantwortet. Die Franzosen sind sich so gut wie wir wohl bewusst, dass in dem internationalen Vertrag eine Verkehrsteilung mit den Bundesbahnen nur dann erreicht werden kann, wenn hiefür die nötigen Grundlagen vorhanden sind. Nach dieser Richtung wird sich die Angelegenheit in der Konferenz zuspitzen. Als Grundlage für die Verkehrsteilung gilt auch hier die kürzeste Linie und wenn nun aus tarifpolitischen Gründen die Konzession für die erwähnte Abkürzung verlangt werden muss, so liegt darin noch kein Grund zu einem Sturm oder zu einer Aengstlichkeit, wie sie zutage getreten ist. Man ist in Biel soweit gegangen, dass man erklärt hat: lieber nichts, als Münster-Grenchen mit der Abkürzung nach Dotzigen! Die Leute, die so sprachen, waren sich nicht bewusst, wie gelassen sie ein grosses, verantwortungsvolles Wort ausgesprochen haben. Ich möchte ihnen nur zu bedenken geben, wie die Verhältnisse sich gestalten würden, wenn einmal der Hauensteintunnel tiefer gelegt wäre und Münster-Grenchen mit der Abkürzung nicht bestehen würde. Die Tieferlegung des Hauenstein erfolgt nicht zum Zwecke, den Lötschberg zu alimentieren, obwohl zugegeben werden muss, dass durch dieselbe auch für den Lötschberg eine fruchtbare Linie geschaffen wird, sondern sie erfolgt, um die Konkurrenz mit dem Lötschberg zu ermöglichen. Unsere Bestrebungen müssen daher notwendig darauf gerichtet sein, auch nach der Tieferlegung des Hauensteins eine kürzere Zufahrtslinie zu haben.

Man sagt, Biel solle abgefahren werden. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Baudirektors an und versichere Sie, dass die Regierung alles tun wird, um überhaupt jeden Ort, nicht nur Biel allein, möglichst wenig zu schädigen. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass den 25,000 Bielern, die man ins Feld führt, die Interessen von 600,000 andern Einwohnern, die Interessen des ganzen Kantons gegenüberstehen und wenn ich mich in meiner Amtsführung zwischen den Interessen von 600,000 und denen von 25,000 Einwohnern entscheiden müsste, so würde ich mich allerdings der Interessen der 600,000 annehmen. Man hat gesagt: lieber nichts als Münster-Grenchen mit der Abkürzung nach Dotzigen. Man vergisst, was jeder Fachmann vorbehaltlos anerkennt, dass Biel durch die Erstellung von Münster-Grenchen infolge der daherigen Verkehrserleichterung zwischen Basel und der Westschweiz gewaltig gewinnt. Sie sind heute neuerdings auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, welche entsteht, wenn der Hauenstein tiefer gelegt und Münster-Grenchen nicht gebaut wird; dann würde der Hauptverkehr zwischen Basel und der Westschweiz über Olten-Bern-Freiburg geleitet.

Ich glaube allerdings, wir würden auch ohne die projektierte Abkürzung nach Dotzigen noch einen gewissen Verkehr für unsere Alpenbahn bekommen; allein wir müssen auch mit denjenigen rechnen, welche das Geld hergeben müssen. Die Interessenten Frankreichs haben uns erklärt, dass auch Münster-Grenchen-Pieterlen-Biel einen wesentlichen Vorteil biete und sie

sich unter Umständen dafür interessieren werden; aber von durchaus massgebender Seite wurde uns bemerkt, dass dieses Interesse ein wesentlich geringeres sein werde, wenn nicht aus tarifpolitischen Gründen die Konzession für Pieterlen-Dotzigen gesichert werde. Der Herr Baudirektor hat ausgeführt, er glaube nicht, dass je ein Zug über diese Abkürzung fahren werde. Ich teile diese Ansicht. Es kommt nicht auf diese 3 Minuten an, die man gewinnt, wenn man über die Abkürzung statt über Biel fährt; diese 3 Minuten können auf andere Weise eingeholt werden und darum verlangen wir in lit. *b* die Ermächtigung, «mit den schweizerischen Bundesbahnen innerhalb nützlicher Frist eine Vereinbarung herbeizuführen, wodurch die Zufahrtslinie Münster-Grenchen-Biel-Bern in einer für die Alpenbahn befriedigenden Weise verbessert werden kann.» Wir denken dabei an die doppelspurige Erstellung der Linien Pieterlen-Biel und Biel-Bern und die Beseitigung der Spitzkehre in Biel, damit die internationalen Züge ohne Aufenthalt durchfahren können, wodurch Biel nicht geschädigt wird. Die Doppelspur Pieterlen-Biel und Biel-Bern hat nach dem Urteil aller Sachverständigen weit mehr Wert, als die Abkürzung der Fahrzeit um 3 bis 4 Minuten. Bekanntlich haben die internationalen, aus dem Ausland kommenden Züge in der Regel Verspätungen; diese kann man bei doppelspurigen Anlagen leicht einholen. Darum hat der Umbau der Linie Pieterlen-Biel und Biel-Bern auf Doppelspur mehr Wert, als die Abkürzung über Dotzigen, wie auch vom Adjunkten des Direktors der französischen Ostbahn zugegeben wurde. Aber wir müssen die Konzession Pieterlen-Dotzigen haben für die Unterhandlungen wegen der Verkehrsteilung und wir müssen nötigenfalls diese Linie auch bauen. Wenn wir einmal den Verkehr erreicht haben, den wir in Anspruch nehmen können, bin ich der erste, der damit einverstanden ist, dass die Linie nicht gebaut werde.

Die Vertreter von Büren machten geltend, sie haben auch ein Konzessionsgesuch eingereicht. Wenn es damit gemacht wäre, wäre die Eisenbahnpolitik natürlich etwas leichtes und würde einem nicht so viel Sorgen verursachen, wie die bernische Alpenbahn der Regierung schon bereitet hat. Aber es braucht neben der Konzession auch noch Geld und wenn es Büren gelingt, die nötigen 20 Millionen zu finden, so tun sie gut daran, ihre Interessen weiter zu verfolgen. Wahrscheinlich werden sie aber mit den nämlichen Leuten in Verbindung treten müssen, mit denen wir unterhandeln und da können wir sagen, dass diese Leute die verschiedenen Vorschläge schon alle studiert haben. Ich bestreite keineswegs, dass sie erklärt haben, sie werden auch das neue Projekt über Büren studieren; ich war davon schon am folgenden Tag unterrichtet. Aber die gleiche Antwort haben sie seinerzeit auch Herrn Oberst Vigier gegeben, als er für die Weissenstein-Bahn sich an sie wendete. Die Franzosen sind eben höfliche Leute, sie schicken niemand fort, sondern erklären, sie wollen die Frage studieren. Allein sie ist im vorliegenden Fall bereits studiert; ich habe auch einer Delegation von Büren das Projekt gezeigt und ihr mitgeteilt, dass die Franzosen es mit aller Bestimmtheit verworfen haben. Wenn die Herren von Büren trotzdem glauben, dass es ihnen gelingen werde, die Franzosen für ihr Projekt zu gewinnen, so sollen sie es versuchen.

Zum Schluss noch eine andere Frage. Wenn die Regierung nicht ermächtigt würde, die Konzession Pieterlen-Dotzigen zu erwerben und wenn infolgedessen ein grosser Teil des Verkehrs dem Lötschberg entginge, würden diejenigen, die heute diesem Projekt nicht freundlich gesinnt sind, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen? Wer will überhaupt die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn der Lötschberg nicht den Verkehr bringt, der ihm von Rechts wegen gebührt, sofern nicht Sonderinteressen einzelner Herren obsiegen und die Bundesbahnen nicht entgegen dem seinerzeit ausgesprochenen Willen des Schweizervolkes sich ein Monopol anmassen, wie es bisweilen den Anschein hat? Ich glaube, weder meine Freunde in Biel, noch diejenigen im Oberaargau und Emmental werden diese Verantwortung übernehmen wollen. Hier muss der ganze Kanton Bern wie ein Mann zusammenstehen und sich gegen den uns gemachten Vorwurf erheben, dass wir Sonderpolitik treiben. Das liegt uns durchaus fern, wir vertreten unsere legitimen Interessen auf dem Boden der Bundesbahngesetzgebung. Aber in der Verfolgung dieses Zieles sind wir einig und all unser Bestreben geht dahin, den uns gebührenden Verkehr unter allen Umständen für den Kanton Bern und seine Alpenbahn zu erringen und dadurch das ganze Land zu befruchten. Wenn Sie zu unseren Anträgen stimmen, bekunden Sie, dass auch Sie diese ernste Auffassung von der Pflicht der Behörden haben, alles zu tun, was geeignet ist, die Wohlfahrt des ganzen Kantons zu fördern. Wenn die Regierung weiss, dass sie auf ein einiges und starkes Bernervolk in dieser Frage rechnen darf, dann wird sie auch unentwegt und unbekümmert um die Vorwürfe, die ihr von dieser oder jener Seite gemacht werden, fortfahren, dieses Ziel zu verfolgen.

Damit, glaube ich, ist die Frage nach allen Seiten abgeklärt. Man kann nicht alles coram publico mitteilen, was in solchen Angelegenheiten mitspielt. Wenn einer von Ihnen ein Gut kaufen will, so publiziert er das auch nicht zuerst in den Zeitungen, sondern er trifft ruhig seine Vorbereitungen und redet nachher mit seinen Angehörigen darüber. Biel, Oberaargau und Emmental dürfen in dieser Frage ruhig mitmachen, wir wollen nichts anderes, als den grossen internationalen Verkehr an uns ziehen und damit das ganze Land befruchten. Wir wollen die Interessen aller Glieder des Kantons wahren, soweit es mit den Interessen der Gesamtheit vereinbar ist, und ich hoffe, dass Sie unseren Anträgen zustimmen und durch einen einmütigen Beschluss die Regierung in dem ernsten Kampf, der uns noch bevorsteht, unterstützen werden. (Beifall.)

**Will.** Sie werden es einem der letztjährigen Motionssteller in dieser Angelegenheit nicht verübeln, wenn er noch das Wort zu einigen kurzen Ausführungen ergreift. Dies geschieht selbstverständlich mit dem Gefühl grosser Befriedigung über den Ausgang der Studien, welche die Regierung in bezug auf die Bedeutung der Münster-Grenchen-Bahn gemacht hat. Zwar sind wir — ich habe das schon vor einem Jahr bei meiner Motionsbegründung bemerkt — keinen Moment im Zweifel gewesen, wie die Antwort der Regierung lauten werde. Nachdem wir seit vielen Jahren an der Realisierung des Projektes gearbeitet und mit der grössten Gewissenhaftigkeit die Studien durchgeführt haben, nachdem wir anlässlich der Beratung des kantonalen Eisenbahngesetzes die Bedeutung von Mün-

ster-Grenchen hervorgehoben und dieses Projekt speziell vertreten haben, nachdem wir bei der Beratung der Vorlage betreffend die Finanzierung der Solothurn-Münster-Bahn neuerdings während drei Tagen in eingehender Diskussion Stellung genommen haben und nachdem vor einem Jahr die Begründung der Motion stattgefunden hat und wir veranlasst worden sind, die Angelegenheit auf das ernsthafteste zu prüfen, konnten wir über den Ausfall der heutigen Antwort der Regierung nicht im Zweifel sein. Ich konstatiere mit grosser Befriedigung, dass allseitig anerkannt wird, dass der Linie Münster-Grenchen die grössere Bedeutung zukommt, als wir selbst früher annehmen durften und dass die Angelegenheit seitens der bernischen Behörden unbedingt derjenigen Förderung bedarf, die im ursprünglichen Wortlaut meiner vor einem Jahr eingebrachten Motion ihren Ausdruck fand. So komme ich zu dem für mich selbstverständlichen Antrag, Ihnen, ich glaube im Namen sämtlicher Unterzeichner jener Motion, die unveränderte Annahme des regierungsrätlichen Antrages zu empfehlen, obschon im Seeland gegen die vorliegende Fassung Bedenken geäussert werden und man befürchtet, dass namentlich die Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes für die lokalen Interessen gewisse Gefahren enthalte. Mit den beiden Sprechern der Regierung möchte ich ausdrücklich betonen, dass selbst wenn Lokalinteressen gefährdet würden und nicht in dem gewünschten Masse berücksichtigt werden könnten, die Anträge der Regierung so angenommen werden müssten, wie sie vorliegen. Ich halte übrigens diese Interessen nicht für so gefährdet, wie es gelegentlich dargestellt wird. Hat man in der nun schon Wochen andauernden erregten Pressdiskussion nicht sehen können, dass immer diejenigen Herren, welche den Juradurchstich verhindern wollen, von der Abkürzung nach Dotzigen sprachen und nicht die Vertreter des Projektes? Dies geschah wohl deshalb, um in die Reihen der Projektfreunde Zwist und Unzufriedenheit zu tragen, um Misstrauen zu säen und durch dieses verwerfliche Intrigantenmittel das vor der Realisierung stehende Projekt an der Uneinigkeit des Bernervolkes scheitern zu lassen. Wer das im letzten Kampf nicht gesehen hat, ist freilich blind und hat für Eisenbahnpolitik und die grossen Gefahren, die hier zu beseitigen sind, kein genügendes Verständnis.

Herr Segesser hat mich mit der Ankündigung einer neuen Lösung sehr überrascht. Es muss die Vertreter desjenigen Projektes, das seit Jahren den Gegenstand ernsthafter Studien bildet, befremden, dass aus der nächsten Nachbarschaft, sozusagen von den eigenen Leuten, plötzlich ein neues Projekt ausgespielt wird. Wenn sie sich voll bewusst wären, welche übeln Folgen ihr Vorgehen haben könnte, würden sie sich wohl doppelt besonnen haben. Herr Segesser befindet sich mit seiner Behauptung, die Abkürzung nach Büren sei nicht genügend studiert worden, im Irrtum. Es wurde wiederholt geltend gemacht, ein Blick auf die Karte zeige, dass man hier durchfahren müsse. Freilich beweist für die einen ein Blick auf die Karte, dass man nach Büren fahren müsse, für die andern, dass die Abkürzung von Pieterlen nach Dotzigen zu erfolgen habe und für die dritten, dass die Linie nach Rüti zu führen sei. Allein der Blick auf die Karte genügt nicht und kann nicht massgebend sein. Massgebend sind bloss eingehende Studien und die liegen vor. Sie sind niedergelegt in dem technischen Bericht und Kostenvoranschlag zu einem generellen Projekt der Münster-Grenchen-Biel-Bahn. Hier werden alle diese Abkürzungen, auch diejenige über Büren, berücksichtigt. Der Bericht ist sehr umfangreich; er wurde seinerzeit in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt und sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt; er wäre sicher auch Herrn Segesser zugänglich gewesen. Das ist die einzige ernsthaft durchstudierte Arbeit über einen Juradurchstich, die einzige, der geologische Gutachten zu Grunde liegen, nicht nur dasjenige von Herrn Rollier, sondern auch andere, die einzige, die auf im Terrain vorgenommenen Vermessungen basiert und die von einem anerkannten Eisenbahnbautechniker gründlich durchstudiert worden ist. Alles andere, was vorliegt, sind bloss Striche auf der Karte, die ein massgebendes Urteil in keiner Weise zulassen. Im übrigen habe ich nicht die geringsten Befürchtungen, dass die Konkurrenz, wenn sie eine ernsthafte Gestalt annehmen sollte, unsern auf eingehenden und gewissenhaften Studien basierenden Vorschlag gefährden könnte, um so weniger, als die Regierung nach einlässlicher Prüfung zum gleichen Resultate gelangt ist, wie das Initiativkomitee und die Motionäre.

Aus der ganzen Presskampagne der letzten Monate hätte man fast schliessen können, es gebe neben dem Gotthard nur eine grosse internationale Linie durch die Schweiz: Calais-Dotzigen-Mailand oder gar Calais-Büren-Brindisi. Mit allen Spiegelfechtereien hat man nichts als Verwirrung zu stiften gesucht. Ich habe so viel Vertrauen in den gesunden Sinn der durch lokale Interessen mitbeteiligten Landesgegenden, dass sie einsehen werden, dass es sich nur darum gehandelt hat, Verwirrung anzurichten und damit die bernische Eisenbahnpolitik zu gefährden. Der Grosse Rat wird sicher noch Gelegenheit haben, mitzureden und alle Beteiligten werden noch ihre Wünsche in eindringlicher Weise geltend machen können. Für heute handelt es sich darum, der Regierung ein Vertrauensvotum und den Vertrauensauftrag zu erteilen, mit allem Nachdruck und aller Energie dasjenige zu verfolgen, was zur Förderung der bernischen Eisenbahnpolitik und damit der bernischen Wirtschaftspolitik nötig ist. Das bestimmt mich, Ihnen die unveränderte Annahme des regierungsrätlichen Antrages zu empfehlen.

**Albrecht.** Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Schneider empfehlen, die lit. *c* zu eliminieren. In Biel ist allerdings die Meinung ausschlaggebend gewesen, man könnte durch die geplante Abkürzung von der internationalen Linie entfernt werden, allein es sind noch andere Punkte, die nicht ausser acht gelassen werden dürfen. Biel liegt in einem jahrzehntelangen Kampfe mit den nunmehrigen Bundesbahnen wegen der Erstellung eines neuen Bahnhofes. Wir glaubten, am Ende dieses Kampfes angelangt zu sein und den neuen Bahnhof zu erhalten; nun wird dank der neuen Konzession, die verlangt werden soll, diese Angelegenheit neuerdings ad calendas græcas verschoben werden. Ferner befürchtet Biel, dass im Fall der Erstellung der Abkürzung Pieterlen-Dotzigen früher oder später die Bundesbahnen den gesamten Gütertransport über diese Linie nach Lyss und von da durch das Broyetal in die Westschweiz führen werden; damit wäre die Illusion zerstört, dass wir früher oder später den grössten westschweizerischen Güterbahnhof in Biel bekommen hätten. Davon versprachen wir uns mehr als von den

internationalen Zügen, die zum Teil ohne Aufenthalt durchsausen würden. Das sind die Gründe, aus denen ich Ihnen empfehlen möchte, die lit. *c* zu streichen.

**Segesser.** Nur kurz zwei Worte. Wir leiden in Büren nicht an Grössenwahn, wir beabsichtigen keineswegs, diese Linie selbständig durchzuführen. Wir haben auch nicht den Willen, mit Frankreich zu unterhandeln, es genügt, wenn der Kanton es tut. Aber das Recht wird man der interessierten Gegend zugestehen, ihre Interessen wahrzunehmen und bezügliche Eingaben zu machen. Es hätte uns gefreut, wenn wir den Bescheid, den wir heute erhalten haben, früher bekommen hätten, dann stünden wir vielleicht auch auf einem andern Boden. Es war kürzlich in der Presse zu lesen, dass die Verhandlungen mit Frankreich vorläufig abgebrochen wurden und im Herbst wieder aufgenommen werden sollen und das hat uns veranlasst, den Versuch zu machen, ob vielleicht mit einem andern Projekt das Ziel erreicht werden könnte. Wir haben nicht intrigiert und ich muss diesen Vorkurf, wenn er von Herrn Will uns zugedacht war, energisch zurückweisen; die betreffenden Zeitungsartikel stammen auch nicht aus Büren. Wir haben uns nicht besonders hervorgetan, wir haben uns einfach von Zeit zu Zeit nach dem Stand der Angelegenheit informiert, dabei aber keine richtige Aufklärung erhalten, wie es nun heute der Fall ist. Nach dieser Erklärung bin ich nicht im Fall, einen Gegenantrag zu stellen. Es wäre mir allerdings lieb gewesen, wenn man in dem Beschlussesentwurf von der Nennung bestimmter Ortschaften abgesehen und einfach von einer Abkürzung nach Lyss gesprochen hätte. Doch stelle ich, wie gesagt, keinen Gegenantrag.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Schneider . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.
Dagegen . . . . . 5 Stimmen.

**Beschluss:**

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Regierung über die Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zur Berner Alpenbahn durch den Jura in zustimmendem Sinne Kenntnis.

2. Die Regierung wird beauftragt:

*a.* Die bestehende Eisenbahn-Konzession Münster-Grenchen mit Abzweigung nach Biel, vom 6. November 1903, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft zu erwerben und mit den Konzessionsinhabern und den beteiligten Gemeinden Biel und Grenchen die Bedingungen für die Abtretung der Konzession nach Gutfinden festzusetzen.

*b.* Mit den schweizerischen Bundesbahnen innerhalb nützlicher Frist eine Vereinbarung herbeizuführen, wodurch die Zufahrtslinie Münster-Grenchen-Biel-Bern in einer für die bernische Alpenbahn befriedigenden Weise verbessert werden kann.

*c.* Für den Fall, dass die sub lit. *b* vorgesehene Vereinbarung nicht zustande kommt, unverzüglich die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen nachzusuchen.

---

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Achte Sitzung.

---

**Mittwoch den 27. Mai 1908,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

---

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Flückiger, Frutiger, Hari, Hügli, Kohler, Möri, Müller (Gustav), Mürset, Schär, Scheurer, Schüpbach, Seiler, Stucki (Worb), Thöni, Wälchli, Wysshaar, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Boinay, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Frepp, Graber, Grosjean, von Gunten, Gygax, Hadorn, Heller, Henzelin, Hess, Hofstetter, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Kühni, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Linder, Merguin, Meusy, Müller (Bargen), von Muralt, Reimann, Roth, Rüegsegger, Segesser, Spring, Wächli, Will, Witschi.

---

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

## Kommissionen

bestellt hat:

Gesetz betreffend die Besoldungen der Primarlehrer.

Herr Grossrat Lohner, Präsident,
» » Bürki, Vizepräsident,
» » Bratschi,
» » Gosteli,
» » Gürtler,
» » Häni,
» » Hofer,
» » Keller,
» » Marti (Lyss),
» » Müller (Gustav),
» » Schönemann,
» » Stauffer (Corgémont),
» » Stauffer (Thun),
» » Tännler,
» » v. Wurstemberger.

---

Ausführungsdekret zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Herr Grossrat Heller, Präsident,
» » v. Erlach, Vizepräsident,
» » Elsässer,
» » Girod,
» » Küenzi (Madretsch),
» » Minder,
» » Mühlemann,
» » Müller (Bargen),
» » Neuenschwander (Oberdiessbach).

---

Dekret betreffend die Errichtung von Einigungsämtern.

Herr Grossrat Wyss, Präsident,
» » Scheidegger, Vizepräsident,
» » Bühler (Matten),
» » Chalverat,
» » David,
» » Fähndrich,
» » Morgenthaler (Ursenbach).
» » Schneeberger,
» » Schneider (Biel).

---

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Herr Grossrat Guggisberg, Präsident,
» » Gross, Vizepräsident,
Herr Grossrat Aeschlimann,
» » Gränicher,
» » Meusy,
» » Roth,
» » Siegenthaler,
» » Wysshaar,
» » Wyssmann.

---

Im weitern hat das Bureau folgende Ersatzwahlen getroffen: Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern: Herr Rieder wird ersetzt durch Herrn Thöni; Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen: Herr Rieder als Mitglied durch Herrn Grossrat Hofstetter, als Präsident durch Herrn Grossrat Roth; Dekret betreffend Vertretung des Staates in den Armenanstalten: Herr Dürrenmatt durch Herrn Grossrat Bösiger; Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux: als neues Mitglied wird gewählt Herr Grossrat Gnägi.

---

## Tagesordnung:

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Frutigen.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Frutigen a l'obligation d'entretenir la route de IV^e^ classe qui la relie à Kanderbruck, ainsi que le pont sur lequel passe cette route près de cette dernière localité.

Ce pont devant être reconstruit pour cause de vétusté et la route corrigée à cet endroit à la même occasion, la commune de Frutigen a besoin à cette fin d'emprunter une petite portion du terrain de Pierre Wäffler, à Kanderbruck.

Une cession de cette parcelle n'ayant pu être obtenue à l'amiable, la commune de Frutigen s'est vue dès lors forcée de recourir à la voie de l'expropriation, ce qu'elle a fait par la requête dont il est question en ce moment.

Il n'est pas douteux qu'il s'agit en l'espèce d'une œuvre d'utilité publique, et Wäffler ne s'oppose point à l'expropriation.

En conséquence, le gouvernement vous propose de faire droit à la demande de la commune de Frutigen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Frutigen sucht für die projektierte Korrektion der Frutigen-Kanderbrück-Strasse das Expropriationsrecht nach. Das Gesuch ist sehr einfacher Natur und entspricht dem Bedürfnis einer zweckmässigen Korrektion der Strassenanlage. Dieselbe bedingt eine kleine Verschiebung der Brücke nach Süden und die Inanspruchnahme des Terrains von alt-Gemeinderat Wäffler. Das öffentliche

Interesse kann nicht bestritten werden und ist auch von keiner Seite bestritten. Die vorberatenden Behörden beantragen somit, es sei dem Gesuch zu entsprechen und der Einwohnergemeinde Frutigen für den genannten Zweck das Expropriationsrecht zu erteilen.

Bewilligt.

**Beschluss:**

Der Einwohnergemeinde Frutigen wird für die projektierte Korrektion der Frutigen-Kanderbrück-Strasse im Sinne des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

---

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Schattenhalb in Meiringen.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A votre séance du 19 mars écoulé, je vous ai proposé d'accorder le droit d'expropriation à la société anonyme de l'usine électrique de Schattenhalb, afin qu'elle puisse faire les travaux nécessaires pour la captation et pour l'écoulement des eaux du ruisseau de Reichenbach, qui serviront à faire marcher l'usine de cette société.

Mais cette requête n'a pu être traitée, la commission de justice n'ayant pas lu le dossier.

L'affaire revient aujourd'hui devant vous, et je vous fais de nouveau au nom du gouvernement la proposition d'accorder à ladite société le droit qu'elle sollicite.

Je m'en réfère à cet égard aux motifs que j'avais exposés le 19 mars et qui sont reproduits dans le Bulletin des délibérations du Grand Conseil.

J'ai dit notamment que l'usine en question a pour but de distribuer la force et la lumière électrique dans les districts d'Oberhasli et d'Interlaken et qu'elle constitue ainsi, d'après votre jurisprudence, une œuvre d'utilité publique.

J'ai réfuté en outre les objections formulées par le propriétaire intéressé, Elie Flotron, ingénieur à Meiringen.

Dans un mémoire complémentaire en date du 11 mai courant, qui d'ailleurs n'est pas timbré et ne serait déjà pas à prendre en considération pour ce motif, E. Flotron fait valoir de nouveaux motifs d'opposition à la demande d'expropriation. Ainsi, il prétend que la société de l'usine de Schattenhalb n'aurait pas décidé de former la dite demande, mais que celle-ci émanerait en réalité de l'hoirie d'un gros actionnaire de cette société, Kaspar Abplanalp, hoirie qui seule serait intéressée à obtenir l'expropriation.

Mais cet allégué est réduit à néant par un extrait dûment vidimé d'une décision de la société, en date du 23 août 1907; d'ailleurs, c'est évidemment cette société qui a intérêt à l'octroi du droit d'expropriation, puisque c'est elle qui exploite l'usine.

Flotron objecte en outre que les droits de servitude que la société cherche à obtenir par la procédure d'expropriation auraient déjà été concédés par lui au dit Kaspar Abplanalp, suivant transaction en date du 3 octobre 1907. Mais abstraction faite de toute autre considération, la validité de ce contrat est contestée par Flotron pour cause de dol, de telle sorte qu'il faudrait un long procès pour en faire reconnaître l'efficacité.

D'ailleurs, ou bien cette convention est valable, et dans ce cas l'octroi du droit d'expropriation ne peut que confirmer la volonté de Flotron, ou bien le dit contrat n'est pas valable, et alors l'octroi du droit d'expropriation s'impose d'autant plus.

D'après Flotron, le principal actionnaire, Kaspar Abplanalp, dont j'ai déjà parlé, se serait engagé envers la société, dans les statuts mêmes, à lui procurer à titre d'apport les droits de servitude qui font l'objet de la présente demande, de telle sorte que celui-ci aurait uniquement pour but de satisfaire les intérêts de cet actionnaire, soit de son hoirie, et non ceux de la société.

Toutefois, il y a lieu de répondre à cette objection que Kaspar Abplanalp n'a pris d'engagement dans le sens indiqué tout à l'heure qu'en tant que ces droits de servitude portaient sur sa propriété. Or, au cas particulier, l'expropriation est requise en tant que les droits de servitude à obtenir frappent la propriété de Flotron.

Enfin, ce dernier conteste encore le caractère d'utilité publique de l'entreprise, mais ce caractère n'est pas douteux au vu de l'acte de concession provisoire accordé par le gouvernement à la société de Schattenhalb, et au vu de l'article 16 in fine de la loi du 26 mai 1907 sur l'utilisation des forces hydrauliques. En effet, d'après cet acte, la société doit fournir l'énergie et la lumière électrique aux communes intéressées aux prix les plus réduits, et d'après la disposition légale précitée, ce but est conforme à l'intérêt public.

En conséquence, nous vous proposons de rechef, au nom du gouvernement, d'accorder le droit d'expropriation sollicité.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Vermittelst Eingabe vom 1. März dieses Jahres stellt die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Schattenhalb in Meiringen das Gesuch, es möchte ihr auf Grund der Konzessionsurkunde vom 17. Juli 1907 das Expropriationsrecht erteilt und die Konzessionäre dermassen in die Lage versetzt werden, die zur Ausführung und Inbetriebsetzung des Elektrizitätswerkes erforderlichen Eigentums- und anderen Rechte auf dem Expropriationswege an sich zu bringen. Die vorberatenden Behörden empfehlen Ihnen, dem Gesuch aus folgenden Gründen zu entsprechen.

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Schattenhalb hat unter dem 17. Juli 1907 die Konzession erworben für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Reichenbaches in der Gemeinde Schattenhalb behufs Erstellung eines Wasserwerkes zur Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom für Kraft und Licht. Der Wasserlauf und die nötigen Anlagen, welche in Betracht kommen, sind in der Hauptsache Eigentum eines Hauptaktionärs, so dass das Werk zum grössten Teil ohne Expropriation durchgeführt werden kann. Gegenstand des Expropriationsgesuches bildet nur die Einräumung eines dinglichen Rechtes zur Wasserfassung im obern Kessel des Reichenbaches und im weitern zur Anlage eines Kanals durch ein Grund-

stück, das sich im Eigentum eines Ingenieurs Flotron befindet.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass nach der bestehenden Praxis des Grossen Rates diesem Gesuch ohne weiteres entsprochen werden kann, indem zweifellos die Lieferung von elektrischer Energie als ein gemeinnütziges Unternehmen bezeichnet werden kann und es frägt sich jeweilen nur von Fall zu Fall, ob die von den Expropriaten formulierten Einwendungen geeignet sind, diesen Grundsatz im speziellen Fall nicht zur Anwendung gelangen zu lassen. In dieser Beziehung liegt folgendes vor.

Ingenieur Flotron, der sich zum Organ der Expropriaten macht, wendet namentlich ein, es handle sich um privatrechtliche Ansprüche, die gemäss Wasserrechtsgesetz und nach Verfassung und Expropriationsgesetz durch die ordentlichen Gerichte beurteilt werden müssen. Allein die Prüfung hat ergeben, dass die Sache sich nicht so verhält, sondern dass die zwischen Flotron und der Aktiengesellschaft streitigen und unabgeklärten Rechtsverhältnisse nicht dinglicher, sondern obligatorischer Natur sind. Die Rechtsstreitigkeiten, die in Aussicht stehen, gehen also das Expropriationsgesuch absolut nichts an, indem es sich hier nur um die Enteignung nicht bestrittener dinglicher Rechte handelt. Das muss man auseinanderhalten und der von Herrn Flotron erhobene Einwand erweist sich somit als unstichhaltig.

Ferner wird eingewendet, es handle sich um die Realisierung privatrechtlicher Interessen, die nun unter öffentlich-rechtlicher Flagge segeln wollen. Es ist zuzugeben, dass in den meisten Fällen, wo das Expropriationsrecht an Privatgesellschaften erteilt wird, Privatinteressen mitspielen. Eine Aktiengesellschaft nimmt natürlich ein solches Werk nicht an die Hand, ohne Privatzwecke zu verfolgen, allein nach unserer bernischen Expropriationspraxis ist feststehendes Prinzip, dass die Erteilung des Expropriationsrechtes sich nicht auf Staat, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen beschränkt, sondern dass dasselbe auch Privatvereinigungen, Aktiengesellschaften u. s. w. erteilt wird, wenn diese einen Zweck verfolgen, der unter anderm in hervorragender Weise dem öffentlichen Wohl dient. Wenn man diesen Grundsatz nicht aufnehmen wollte, könnte das Expropriationsrecht an solche Privatgesellschaften überhaupt nicht erteilt werden. Der Grosse Rat ist schon wiederholt in die Lage gekommen, auch an Aktiengesellschaften das Expropriationsrecht zu erteilen, und es ergibt sich daraus ohne weiteres die Konsequenz, dass die Möglichkeit der gleichzeitigen Befriedigung von Privatinteressen die Zulässigkeit des Expropriationsrechtes nicht ausschliesst, sofern im übrigen öffentliche Interessen damit realisiert werden. Dass letzteres im vorliegenden Geschäft der Fall ist, liegt auf der Hand, da die Versorgung mit Licht und Kraft in hervorragendem Masse ein öffentliches, allgemeines Interesse befriedigt. Wenn Herr Flotron behauptet, dass es sich um eine beabsichtigte Bereicherung von Privaten handle, so kann davon keine Rede sein. Denn diese Bereicherung ist, soweit sie mit der Expropriation zusammenhängt, durch das Schätzungsverfahren ausgeschlossen, das dafür sorgen wird, dass die Expropriaten für die abzutretenden Rechte in richtiger Weise entschädigt werden. Was die Bereicherungsmöglichkeit durch die Realisierung des Gesellschaftszweckes anbelangt, so spielt diese, wie gesagt, bei der Frage der Expropriationsrechtserteilung grundsätzlich keine Rolle.

Im weitern wird eingewendet, die Pläne seien ungenügend, die Eigentumsgrenzen seien nicht eingezeichnet u. s. w.; es handle sich nur um eine Skizze. Diesem Einwand gegenüber weise ich lediglich auf den bei den Akten liegenden Bericht der Baudirektion vom 17. März 1908, welche die vorliegenden Pläne als durchaus genügend bezeichnet, soweit das Expropriationsverfahren in Frage kommt. Wenn die Baudirektion durch ihre technischen Organe dies feststellen lässt, so muss das für die vorberatenden Behörden und wohl auch für den Grossen Rat massgebend sein. Zudem macht die Baudirektion mit Recht darauf aufmerksam, dass es nicht darauf ankomme, ob die Eigentumsgrenzen genau eingezeichnet seien, indem dieselben für die Frage der Erteilung des Expropriationsrechtes nicht wesentlich sind, sondern höchstens für die Ausmittlung der entschädigungsberechtigten Anteile der Expropriaten. Es ist eventuell Sache der zivilprozessualischen Verhandlungen, diese Eigentumsgrenzen festzustellen und die Entschädigungen auszumitteln, aber für unsern heutigen Entscheid ist das durchaus irrelevant.

In einer spätern Eingabe hat Flotron nochmals angesetzt und neuerdings Einwände formuliert, die sich aber im grossen und ganzen mit den bereits erwähnten und erledigten decken. Er hat neuerdings geltend gemacht, es handle sich nicht um die Befriedigung eines öffentlichen Interesses, sondern das Werk soll im Interesse der Hauptaktionäre erstellt werden. Es wäre diesbezüglich auch auf die bundesgerichtlichen Entscheide zu verweisen, durch welche die Theorie des Herrn Flotron abgelehnt wird. Ich erinnere nur an den staatsrechtlichen Rekurs, der gegen den bernischen Grossratsbeschluss von 1899 geführt worden ist. Die betreffende Aktiengesellschaft widersetzte sich diesem Beschluss, durch welchen der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht erteilt worden war, allein das Bundesgericht hat den Rekurs mit der Begründung abgewiesen, dass Privatinteressen durchaus nicht die Erteilung des Expropriationsrechtes ausschliessen, wenn, wie das bei Licht- und Kraftabgabe zutrifft, nur das öffentliche Interesse gleichzeitig seine Befriedigung findet.

Von Flotron ist ferner geltend gemacht worden, dass die eigentliche Gesuchstellerin die Partei Abplanalp sei und dass die Aktiengesellschaft gar keinen gültigen Gesellschaftsbeschluss zur Erwerbung des Expropriationsrechtes gefasst habe. Demgegenüber ist auf einen notarialisch beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsprotokoll vom 23. August 1907 zu verweisen, wonach ein solcher Beschluss vorliegt.

Endlich wendet Flotron ein, die ganze Angelegenheit sei überhaupt durch einen Vergleich vom 3. Oktober 1907 zwischen den Parteien erledigt worden, allein er erklärt sich selbst durch diesen Vergleich nicht gebunden. Es ist klar, dass man sich nicht auf einen Vergleich berufen kann, wenn man gleichzeitig denselben für sich unverbindlich erklärt. Im weitern ist zu sagen, dass überhaupt privatrechtliche Abmachungen gegenüber dem Expropriationsdekret nicht Stand halten und dass jedenfalls nicht die Erledigung dinglicher, sondern nur obligatorischer, persönlicher Rechte Gegenstand eines solchen Vergleiches sein kann, während das Expropriationsrecht zum Zwecke

der Zwangsenteignung dinglicher Rechte nachgesucht wird. Also auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig.

Aus allen diesen Gründen beantragen Ihnen die vorberatenden Behörden, dem Gesuch zu entsprechen. Wir halten dafür, dass durch die Erstellung des Elektrizitätswerkes das öffentliche Interesse in hohem Masse mitbefriedigt wird. Namentlich in den Aemtern Interlaken und Oberhasle liegt die Erstellung von elektrischen Lichtinstallationen angesichts der grossen Föhn- und der damit erhöhten Feuersgefahr doppelt im Interesse der Oeffentlichkeit.

Bewilligt.

**Beschluss:**

Der Aktien-Gesellschaft Elektrizitätswerk Schattenhalb in Meiringen wird für die Erstellung der vom Regierungsrat am 17. Juli 1907 konzedierten Wasserwerkanlage am Reichenbach bei Meiringen nach Massgabe des eingereichten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

---

## Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. Mai 1908.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 17. Mai 1908, beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht ist mit 25,375 gegen 14,569, also mit einem Mehr von 10,806 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1835. Die Zahl der am 17. Mai 1908 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 137,540.

Von diesem Ergebnis wird in Ausführung des Dekretes vom 22. November 1904 dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

| Amtsbezirke. | Stimmberechtigte. | Annehmende. | Verwerfende. | Leer und ungültig. |
|---|---|---|---|---|
| Aarberg . . . | 3,807 | 711 | 262 | 19 |
| Aarwangen . . | 6,003 | 957 | 684 | 53 |
| Bern . . . . | 23,592 | 4,539 | 2,693 | 242 |
| Biel . . . . . | 5,414 | 684 | 587 | 57 |
| Büren . . . . | 2,593 | 986 | 283 | 65 |
| Burgdorf . . . | 6,962 | 1,088 | 712 | 101 |
| Uebertrag | 48,371 | 8,975 | 5,221 | 537 |
| Courtelary . . | 5,715 | 664 | 821 | 44 |
| Delsberg . . . | 3,762 | 775 | 266 | 33 |
| Erlach . . . . | 1,523 | 327 | 94 | 13 |
| Fraubrunnen . | 3,073 | 693 | 225 | 30 |
| Freibergen . . | 2,286 | 409 | 179 | 16 |
| Frutigen . . . | 2,905 | 329 | 262 | 52 |
| Interlaken . . | 6,986 | 1,746 | 1,053 | 373 |
| Konolfingen . . | 6,682 | 1,257 | 666 | 58 |
| Laufen . . . | 1,756 | 354 | 143 | 52 |
| Laupen . . . | 2,116 | 699 | 229 | 42 |
| Münster . . . | 4,357 | 614 | 341 | 32 |
| Neuenstadt . . | 858 | 127 | 75 | 9 |
| Nidau . . . . | 3,731 | 928 | 396 | 61 |
| Oberhasli . . . | 1,773 | 320 | 148 | 17 |
| Pruntrut . . . | 5,685 | 1,100 | 551 | 66 |
| Saanen . . . | 1,352 | 226 | 109 | 11 |
| Schwarzenburg . | 2,354 | 375 | 250 | 8 |
| Seftigen . . . | 4,353 | 950 | 415 | 37 |
| Signau . . . . | 5,717 | 653 | 382 | 65 |
| Ob.-Simmenthal | 1,777 | 309 | 137 | 5 |
| Nd.-Simmenthal | 2,559 | 328 | 441 | 8 |
| Thun . . . . | 8,324 | 1,169 | 1,128 | 71 |
| Trachselwald . | 5,643 | 780 | 564 | 76 |
| Wangen . . . | 3,882 | 1,089 | 448 | 114 |
| Militär . . . | — | 179 | 25 | 5 |
| Zusammen | 137,540 | 25,375 | 14,569 | 1835 |

---

## Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 17. Mai 1908 bei einer Anzahl von 137,532 Stimmberechtigten und bei 39,377 in Berechnung fallenden Wahlzetteln, somit bei einem absoluten Mehr von 19,689 für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juni 1906 bis zum 31. Mai 1910 zu einem Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist Fritz Burren, von Rüeggisberg, Redaktor in Bern, mit 26,564 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahl wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

---

## Zuteilung von Direktionen des Regierungsrates.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Wahl des Herrn Burren als Mitglied des Regierungsrates validiert ist und Herr Burren die neue Stelle nächste Woche antreten wird, muss der Grosse Rat noch die Direktionen bestimmen, denen Herr Burren vorstehen soll. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten Herrn Burren die Direktionen des Armenwesens und des Kirchenwesens zuteilen. Dieser Antrag ist ein durchaus gegebener, da das die beiden einzigen vakanten Direktionen sind und Herr Burren sich übrigens mit dieser Zuteilung durchaus einverstanden erklärt hat.

Der Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

**Beschluss:**

Dem neugewählten Regierungsrat Fritz Burren wird für die laufende Verwaltungsperiode die Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens übertragen.

---

## Wahlen in die Kommissionen für Tierzucht.

1. Kommission für Pferdezucht.

Bei 124 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang als Mitglieder gewählt die Herren:

Hofer, Michael, Nationalrat, in Alchenflüh, mit 121 Stimmen;
Gurtner, Alfred, Grossrat, in Lauterbrunnen, mit 122 Stimmen;
Neuenschwander, Ulrich, Gemeindepräsident in Zäziwil, mit 117 Stimmen;
Gräub, Gottfried, Kreistierarzt, in Bern, mit 118 Stimmen;
Moll, Albert, Gutsbesitzer, in Bözingen, mit 115 Stimmen;
Stauffer, Alfred, Grossrat, in Corgémont, mit 123 Stimmen;
Riat, Gustav, Kreistierarzt, in Damvant, mit 116 Stimmen.

---

2. Kommission für Rindviehzucht.

Bei 104 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Burkhalter, Johann, Grossrat, in Hasle bei Burgdorf, mit 101 Stimmen;
Schmid, Samuel, Gemeindepräsident, in Mühleberg, mit 101 Stimmen;
Krebs, Eduard, Hotelier, in Interlaken, mit 99 Stimmen;
Aellen, Manfred, Gemeinderat, in Gstaad bei Saanen, mit 100 Stimmen;
Grossniklaus, Christian, Landwirt, in Allmend-Thun, mit 98 Stimmen;
Renfer, Alexander, Landwirt, in Corgémont, mit 100 Stimmen;
Siegenthaler, Friedrich, in Schinen bei Trub, mit 97 Stimmen;
Beyeler, Eduard, Landwirt, in Nydegg bei Schwarzenburg, mit 93 Stimmen;
Ingold, Fritz, Grossrat, in Lotzwil, mit 101 Stimmen.

---

3. Kommission für Kleinviehzucht.

Bei 113 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang als Mitglieder gewählt die Herren:

Lehmann, Jakob, Gutsbesitzer, in Worb, mit 110 Stimmen;
Bracher, Arthur, Landwirt, in Grafenscheuren-Burgdorf, mit 108 Stimmen;
Würsten, Albert, Kreistierarzt, in Saanen, mit 110 Stimmen;
Zingg, Fritz, alt-Grossrat, in Ins, mit 109 Stimmen;
Gerber, Niklaus, Sohn, Landwirt, in Cernil, mit 109 Stimmen;
Marthaler, Niklaus, Grossrat, in Riedern-Bümpliz, mit 110 Stimmen;
Flück-Zobrist, Adolf, in Brienz, mit 110 Stimmen.

---

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind nachträglich noch zwei Strafnachlassgesuche eingereicht worden, die letzte Woche nicht in Behandlung gezogen werden konnten, weil sie noch nicht vorberaten waren. Dieselben wurden inzwischen von den vorberatenden Behörden vorbereitet, weil beide Gesuchsteller sich in Haft befinden und die Haftzeit bis zur nächsten Session des Grossen Rates bereits verbüsst gewesen wäre. Wir beantragen Ihnen übrigens in Uebereinstimmung mit der Justizkommission Abweisung der beiden Gesuche.

Die beiden Strafnachlassgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden abgewiesen.

---

# Gesetz

über

# die Organisation der Gerichtsbehörden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 284 hievor.)

## E. Die Gewerbegerichte.

Art. 55—65.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les bases de l'institution des prud'hommes, prévue par le nouvel article 60 de la Constitution, avaient déjà été posées dans le Code de procédure civile de 1883 (art. 386).

Mais il est clair que c'est plutôt dans la loi sur l'organisation judiciaire que doivent figurer les dispositions constitutives des tribunaux de prud'hommes, qui sont des organes de l'administration judiciaire.

D'autre part, le nouvel article 62 de la Constitution prescrivant que l'organisation des tribunaux et leurs compétences sont à déterminer par la loi, on ne saurait établir les dispositions y relatives dans un décret, comme le fait celui du premier février 1894, en exécution de l'article 386 du Code de procédure civile de 1883.

On a donc inséré dans les articles 55 et suivants du projet toutes les règles sur la matière qui ont paru devoir figurer dans une loi. Et disons tout de suite qu'on a emprunté au décret de 1894 celles dont l'expérience a justifié la raison d'être.

L'article 55 du projet détermine la compétence matérielle des tribunaux de prud'hommes et le taux de cette compétence.

A cet égard on a tenu compte de la motion Brüstlein, prise en considération par le Grand Conseil dans sa séance du 20 novembre 1902 et qui visait à étendre la juridiction des tribunaux de prud'hommes à toutes les contestations entre employeurs et employés dérivant de contrats de louage d'ouvrage, de louage de services et d'apprentissage, ainsi qu'aux procès en responsabilité civile dont la valeur ne dépasse point le taux de la compétence des tribunaux de district.

On a ainsi supprimé la réserve de l'article 386 C. p. c., à savoir que les contestations entre patrons et ouvriers doivent rentrer dans le domaine des fabriques et des métiers.

Par contre, on a soustrait à la juridiction des prud'hommes les contestations entre maîtres et domestiques, ainsi qu'entre ouvriers agricoles et leurs patrons. Cette restriction a été faite notamment dans le but de ne pas compromettre le sort du projet lors de la votation populaire, car, paraît-il, à la campagne on ne verrait pas de bon œil les tribunaux de prud'hommes statuer sur les différends entre les ouvriers agricoles et ceux qui les emploient. En outre, dans les villes, nombre de citoyens ne voudraient pas s'exposer à tout moment à être traduits devant les prud'hommes par leurs domestiques. Dans un Etat qui possède le referendum obligatoire, le législateur est obligé de tenir compte de l'opinion publique.

La compétence territoriale est réglée par l'article 56, dont la disposition est empruntée au décret de 1894.

Ainsi, est compétent au point de vue territorial le tribunal de prud'hommes dans le resort duquel se trouve le domicile du défendeur ou le lieu de l'exécution de l'obligation contestée.

Par exemple, un entrepreneur de Berne fait exécuter des travaux à Thoune. Ses ouvriers pourront l'actionner en paiement de leurs salaires ou bien devant les prud'hommes de Berne, domicile de cet entrepreneur, ou bien devant ceux de Thoune, endroit où ils devraient être payés.

L'article 57 règle les rapports de la compétence des prud'hommes avec celle d'autres tribunaux.

Les articles 58 et suivants concernent le droit de décider la création d'un tribunal de prud'hommes, droit qui appartient aux assemblées municipales, la composition de ces tribunaux en général, le droit d'élire des prud'hommes et celui d'être élu comme tel; l'obligation d'accepter les fonctions de prud'homme, la composition du tribunal de prud'hommes pour statuer, les frais de ces tribunaux, qui sont à supporter moitié par l'Etat et moitié par les communes où ils fonctionnent.

Les dispositions du projet sur ces différents points sont en général semblables à celles du décret de 1894.

Signalons pourtant les divergences ci-après.

A teneur du dit décret, il suffit que les présidents et vice-présidents des tribunaux de prud'hommes ne soient ni patrons ni ouvriers. Mais, d'après l'article 60, deuxième alinéa, du projet, ils devront être encore porteurs d'une patente bernoise d'avocat ou de notaire. C'est déjà le cas actuellement pour la plupart d'entre eux. Le projet ne fait donc que consacrer une règle établie par l'usage et dont l'utilité se comprend d'elle-même.

En outre, d'après l'article 62 du projet, le tribunal de prud'hommes ne se composera que de trois juges, soit du président et de deux prud'hommes (un ouvrier et un patron), si la valeur de la contestation ne dépasse pas 200 fr., et il se composera de quatre prud'hommes et du président si cette valeur est supérieure à 200 fr., tandis que d'après le décret de 1894, les prud'hommes doivent déjà être au nombre de quatre, dès que l'objet du litige a une valeur dépassant 100 fr.

Or, si devant la juridiction ordinaire, les affaires jusqu'à 200 fr. sont jugées par le président du tribunal seul, on peut envisager comme une garantie suffisante pour les employeurs et employés que le tribunal de prud'hommes comprenne trois juges pour statuer sur des contestations de pareille valeur. Telle était déjà l'opinion de M. Lienhard.

Je vous propose en conséquence d'accepter les principes du projet sur les tribunaux de prud'hommes. Les dispositions de détail et la procédure seront réglées par un décret (art. 65).

**Grieb**, Präsident der Kommission. In bezug auf den vorliegenden Abschnitt ist die Kommission nicht so einig wie bei den andern bisher behandelten Abschnitten. Die Mehrheit der Kommission für die ich die Ehre habe zu referieren, beantragt Ihnen, die Art. 55—65 nach der gedruckten Vorlage anzunehmen.

Die Einführung von Gewerbegerichten ist in Art. 60 der Staatsverfassung vorgesehen und im Zivilprozess von 1883 ist eine Bestimmung enthalten (§ 386), die folgendermassen lautet: «Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes

einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen anderseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerkes entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) aufgestellt werden. Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Wert nicht 400 Franken übersteigt, endgültig zu entscheiden.» Die in Art. 55, Alinea 1, des vorliegenden Entwurfes enthaltene Bestimmung ist ähnlich redigiert, doch ist der Wortlaut etwas weiter gefasst und es würden nach demselben auch Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern von den Gewerbegerichten zu entscheiden sein. Die Kommission war der Ansicht, das gehe zu weit und hat deshalb Alinea 3 aufgenommen, wonach auf diese Streitigkeiten die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung finden. Voraussichtlich wird Ihnen von einem andern Mitglied der Kommission der Antrag gestellt werden, dieses Alinea wieder zu streichen und der Rat mag dann entscheiden.

Es ist allerdings richtig, dass, wie schon in den Kommissionsberatungen hervorgehoben und vorhin auch von dem Herrn Justizdirektor angeführt wurde, im Jahre 1902 Herr Grossrat Brüstlein folgende Motion eingereicht hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zwecke hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Fabrikationsbetriebes und des Handwerkes, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig aus Haftpflicht, bis zum Betrag von 400 Fr. zuständig erklärt würden.» Die Regierung erklärte sich zur Entgegennahme der Motion bereit und der Grosse Rat erklärte sie stillschweigend erheblich. Seither ist in Sachen nichts anderes gegangen als nun die Vorlage, über die Sie heute zu entscheiden haben.

Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, man solle nicht soweit gehen, wie Herr Brüstlein im Jahre 1902 verlangt hat. Wir sagten uns einerseits: Wenn wir alles dem ordentlichen Richter entziehen, so hat derselbe nichts mehr zu tun. Sie dürfen nicht vergessen, dass der folgende Abschnitt die Einführung von Handelsgerichten vorsieht, wodurch dem ordentlichen Richter die handelsgerichtlichen Entscheidungen entzogen werden. Im weitern wurde geltend gemacht, wenn hervorgehoben werde, dass es für die Dienstboten und Arbeiter zu teuer sei, ihre Arbeitgeber vor den ordentlichen Richter zu laden, so lassen sich wohl im Zivilprozess und Gebührentarif Mittel und Wege finden, um diese Nachteile zu heben. Namentlich aber sagten wir uns, dass wenn wir die Kompetenzen der Gewerbegerichte, die bis dahin im Kanton Bern mit Ausnahme grösserer Gemeindewesen offenbar nicht viel Anklang fanden, allzuweit ausdehnen, dadurch dem Gesetz über die Gerichtsorganisation nur Gegner geschaffen werden, was lieber vermieden werden sollte. Aus diesen Gründen haben wir die Ausnahmebestimmung im dritten Alinea aufgenommen.

In Art. 58 wird gesetzlich festgelegt, was bisher nur im Dekret geordnet war, dass der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, durch die Einwohnergemeindeversammlung zu fassen ist.

Art. 62 enthält die vom Herrn Justizdirektor bereits angedeutete Aenderung, dass das Gewerbegericht nur aus drei Richtern zu bestehen habe, wenn der Streitwert 200 Fr. nicht übersteigt. Erst wenn der Streitwert grösser ist als 200 Fr., haben fünf Richter in Funktion zu treten.

In Art. 63 finden Sie eine Bestimmung betreffend die Vertretung der Parteien im Gerichtsverfahren. Die Verbeiständung durch Anwälte ist untersagt. Dagegen kann der Fall eintreten, dass einer momentan der Einladung nicht Folge leisten kann oder dass er aus irgend einem andern Grunde sich vertreten lassen sollte. Das Dekret über das Verfahren wird hierüber das Nähere bestimmen. Wenn auch Advokaten von der Verbeiständung ausgeschlossen sind, so ist doch denkbar, dass Organisationen ihre Angestellten schicken würden und sich so gewissermassen eine berufsmässige Vertretung herausbilden könnte. Auch dieser Punkt sollte im Dekret geordnet werden.

Bezüglich der Kosten sollen im grossen und ganzen die bisherigen Bestimmungen beigehalten werden, wonach dieselben zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden und zur Hälfte vom Staat zu tragen sind. Der daherige Beitrag des Staates machte im Jahre 1906 etwas über 5300 Fr. aus und für das laufende Jahr sind 6000 Fr. budgetiert. Wenn die Gewerbegerichte mehr Fälle zu entscheiden haben, werden die Kosten natürlich etwas grösser und wenn solche Gerichte an andern Orten neu eingeführt werden, so wachsen die Kosten selbstverständlich noch mehr. Wenn man dem Staat sämtliche Kosten überbunden hätte, so hätte er neben den ordentlichen Gerichten auch noch die Gewerbegerichte vollständig bezahlen müssen. Das hielten wir nicht für angezeigt, sondern wir erachten das bisherige Verfahren für das zweckmässige.

**Albrecht.** Ich kann nicht sagen, dass ich im Namen der Kommissionsminderheit sprechen will, denn, was ich beantragen werde, war seinerzeit der Vorschlag und die Ansicht der Kommissionsmehrheit, die später dann allerdings zur Minderheit geworden ist. Ich möchte Ihnen beantragen, in Art. 55 im dritten Alinea die Worte «häusliche Dienstboten» zu streichen und sie dafür im ersten Alinea in der Klammer nach «Lehrlingen» einzuschalten.

Ursprünglich war, wie Ihnen bereits ausgeführt wurde, beabsichtigt, die Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter unter die Gewerbegerichte einzubeziehen. Herr Dr. Brüstlein hat mit seiner erheblich erklärten Motion von 1902 bei der Mehrheit des Rates den Grundsatz zum Durchbruch gebracht, dass dem Gewerbegericht weitere Kreise der Bevölkerung unterstellt werden sollen. Natürlich ist dieses Verlangen auf Seite der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Wiederstand gestossen, indem sie sich sagt, dass die Gewerbegerichte für die städtischen Bezirke gut sein mögen, aber auf dem Lande brauchen sie sie nicht. Ich glaube auch, dass es verfrüht wäre, für die Landwirtschaft Gewerbegerichte einzuführen; wenn sie dann früher oder später selbst nach solchen verlangt, wird ihr der Weg dazu immer offen stehen. Ich sehe deshalb vor, dass im dritten Alinea nur die Worte «häusliche Dienstboten» gestrichen werden sollen,

womit gesagt wäre, dass die Bestimmungen über die Gewerbegerichte auf Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern keine Anwendung finden. Ich komme damit Herrn von Fischer entgegen, der in der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der ganze Gesetzentwurf gefährdet werden könnte, wenn man in starrköpfiger Weise auf der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter beharren wollte.

Anders verhält es sich mit den Dienstboten. Diese und namentlich die städtischen Dienstboten können ganz ruhig und müssen dem Gesetz unterstellt werden. Stellen Sie sich einmal vor, wie es sich in praxi macht, wenn zwischen einer Magd und ihrer Herrschaft Anstände entstehen. Wenn zum Beispiel eine junge Frau den Salat im Seifenwasser wäscht und die Magd darüber lacht, wenn infolgedessen Streit entsteht und die Magd liquidiert wird, soll sie nun vor den ordentlichen Richter gehen, um dort ihr Recht zu suchen. Auf dem Richteramt erhält sie vielleicht die Antwort. man habe heute keine Zeit, sie solle dann in 8 oder 14 Tagen wieder kommen; während dieser Zeit kann sie nun die verschiedenen Marthahäuser absitzen und in der Stadt herumspazieren, bis sie endlich vor dem Richter zu erscheinen hat und dort meistens auch nicht Recht bekommt, weil ihr keine Zeugen zur Verfügung stehen und sie den Beweis nicht führen kann, dass ihr Unrecht geschehen ist. Oder nehmen wir an, der Vater oder ein Sohn begegne der Magd vielleicht mit etwas zuviel Wohlwollen, es entsteht daraus Streit, die Magd will ihren Lohn haben, aber er wird ihr vorenthalten. Auch solches ist schon dagewesen. Oder nehmen Sie den umgekehrten Fall: ein Dienstbote lässt sich Diebereien zu schulden kommen, die Herrschaft will ihn nicht vor den Strafrichter bringen, aber sie verlangt Entschädigung; auch sie ist genötigt, vor den Richter zu gehen und der Dienstbote muss wohl oder übel warten, bis die Ladung kommt und die Sache vor dem Richter erledigt ist. In allen diesen Fällen wäre es von Vorteil, wenn die streitige Sache sofort vom Gewerbegericht entschieden werden könnte. Wenn auch das Gewerbegericht nicht immer ganz genau nach juristischen Linien arbeitet, so ist es doch Erfahrungstatsache, dass es viel rascher und prompter arbeitet und für beide Teile ein befriedigenderes Resultat herbeiführt, als es auf dem langwierigen Weg des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens der Fall ist.

Mein Antrag entspricht dem Postulat, das seinerzeit in der Motion Brüstlein Ausdruck gefunden hat und mit dem die Führer der Arbeiterschaft seit Jahren und Jahrzehnten bestürmt werden, weil dieser Wunsch in allen Gewerkschaften eingedrungen und dem Bedürfnis und der Einsicht entsprungen ist, dass da, wo bis jetzt Gewerbegerichte bestunden, sie immer zur allgemeinen Zufriedenheit ihre Arbeit verrichtet hat. Mein Vorschlag darf um so eher angenommen werden, weil Art. 58 bestimmt, dass der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgt. Es ist also keine einzige Gemeinde gezwungen, die Gewerbegerichte einzuführen. Wo sie aber eingeführt werden, da müssen die Dienstboten miteinbezogen werden, denn gerade sie kommen am häufigsten in den Fall, dieses Institut in Anspruch zu nehmen. Ich möchte Ihnen daher die Annahme meines Antrages empfehlen. Derselbe ist nach meinem Dafürhalten der richtige Vermittlungsvorschlag, dem gegenüber auch Herr v. Fischer keine Einwendung mehr wird erheben können, indem er erklärt hat, er befürchte nur, dass die ganze Vorlage von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verworfen werden könnte, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter einbezogen würden.

**v. Fischer.** Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Albrecht abzulehnen und an dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission festzuhalten.

Herr Albrecht hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass ich hauptsächlich in der Kommission seiner Anschauung entgegengetreten sei. Dabei habe ich immerhin die Genugtuung gehabt, dass in der Kommission die Ansicht des Herrn Albrecht schliesslich in Minderheit geblieben ist und die Mehrheit der Kommission offenbar gefunden hat, dass die gegen seine Auffassung vorgebrachten Gründe doch überwiegen. Ich gestatte mir, Ihnen kurz die Gründe anzuführen, aus denen die Kommission dem Antrag Albrecht nicht beipflichten konnte, und die bezüglichen Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten noch etwas zu ergänzen.

Im Jahre 1883 wurde im Kanton Bern zum erstenmal über die Einführung der Gewerbegerichte debattiert. Im neuen Zivilprozess wurde damals die Grundlage zur Einführung dieser Gerichte geschaffen und diese Grundlage wurde im Dekret über die Gewerbegerichte von 1894 ausgebaut. Zu jener Zeit war man der Ansicht, dass eine Ausdehnung in dem Sinne, wie sie Herr Albrecht heute befürwortet, nicht nötig sei. Man fand wohl, dass sie nicht opportun sei. Das Bedürfnis derselben wurde nicht anerkannt und für die Beschränkung der Gewerbegerichte auf gewisse Gebiete wurde namentlich folgendes geltend gemacht. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Brunner, erklärte im Jahre 1883, man sehe die Gewerbegerichte vor für die Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern, weil der Richter in solchen Fällen über besondere Sachkenntnis verfügen sollte. « Es sind dies meistenteils solche Fragen, über die nicht jedermann mit Sachkenntnis urteilen kann, so zum Beispiel die Frage, ob eine Arbeit gut gemacht, oder ob ein Geselle seinen Verpflichtungen gegenüber dem Meister nachgekommen sei. Dergleichen Fragen kann nicht jeder Richter und überhaupt nicht jeder Jurist von vornherein beurteilen, sondern er muss die Leute vom Handwerk befragen und macht dann zu seinem Urteile, was diese ihm gesagt haben. » Das war in der Hauptsache die Begründung für die Einführung von Gewerbegerichten und die Folgerung daraus ist die, dass für solche Verhältnisse, wie sie Herr Albrecht nun einbeziehen möchte, Gewerbegerichte gar nicht notwendig sind, da nach der damaligen Annahme der ordentliche Richter in solchen Fragen durchaus fähig und geeignet ist, die Streitigkeiten zu entscheiden. Die Annahme von damals, dass der ordentliche Richter sehr wohl Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Arbeitern und häuslichen Dienstboten und ihren Meistersleuten entscheiden können, trifft jedenfalls heute auch noch zu. Solche Fragen kann jeder Richter beurteilen und Herr Albrecht macht den Gewerbegerichten ein sehr zweifelhaftes Kompliment, wenn er sagt, man könne einer Magd, die den Salat schlecht zubereitet hat und deshalb entlassen wird, nicht zumuten, vor den ordentlichen Richter zu gehen und noch Zeugen beizubringen.

Herr Albrecht scheint der Meinung zu sein, dass man vor dem Gewerbegericht nur Behauptungen aufzustellen und dieselben nicht zu beweisen braucht.

Das Bedürfnis nach Ausdehnung der Gewerbegerichte wurde damals nicht anerkannt und es besteht auch heute noch nicht. Jedenfalls verlangt nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung die von Herrn Albrecht vorgeschlagene Ausdehnung, während bei einem grossen Teil derselben eine ganz entschiedene Abneigung dagegen vorhanden ist. Eine Vorlage, die eine solche Ausdehnung vorsehen würde, würde auf eine starke Opposition stossen.

Herr Albrecht hat darauf hingewiesen, dass auch die Kompliziertheit des Verfahrens vor dem Richter für die Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte spreche. In der Kommission wurde auch geltend gemacht, das gegenwärtige Verfahren vor dem gewöhnlichen Richter sei zu teuer. Der Herr Kommissionsreferent hat bereits zutreffend bemerkt, dass die Frage, wie das Verfahren geregelt und die Kosten bestimmt werden sollen, damit in solchen Bagatellsachen auch der Arme zu seinem Rechte kommen kann, anlässlich der vor der Türe stehenden Revision des Zivilprozesses zu lösen sei. Dass man den Willen hat, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, geht aus der heutigen Vorlage hervor, die in Art. 100 vorschreibt: «Der Staat kann von den Prozess führenden Parteien mässige Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.» Es wird also schon hier der Grund dazu gelegt, dass das Verfahren in Bagatellsachen ein weniger kostspieliges werden soll. Man braucht daher die von Herrn Albrecht erwähnten Streitigkeiten nicht durch ein Gewerbegericht beurteilen zu lassen.

Herr Albrecht hat seinen heutigen Antrag etwas anders formuliert, als es in der Kommission der Fall war. Dort wollte er weiter gehen und nicht nur Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und ihren Meistersleuten, sondern auch solche zwischen Landwirten und ihren Arbeitern den Gewerbegerichten unterstellen. Von letzterm hat Herr Albrecht nunmehr abgesehen, und er weiss warum. Es ist dies im buchstäblichen Sinne des Wortes — ich möchte nicht missverstanden sein — eine Bauernfängerei. Man hofft dadurch die landwirtschaftliche Mehrheit des Grossen Rates für den Antrag zu gewinnen, indem sich diese Mitglieder sagen können, dass sie gar nicht getroffen werden. In der Kommission hat es anders getönt. Man will heute im Grossen Rat probieren, wie viel ins Mäss mag, und wenn einmal die häuslichen Dienstboten dem Gewerbegericht unterstellt sind, wird man nach einiger Zeit noch den weitern Schritt tun und diese Bestimmung auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausdehnen.

Ich halte dafür, dass weder im einen noch im andern Fall ein Bedürfnis vorhanden ist und mache darauf aufmerksam, dass der Antrag Albrecht eigentlich mit der ganzen Institution im Widerspruch steht. Wir haben es mit Gewerbegerichten zu tun; Streitigkeiten, die in Gewerben entstehen, sollen von den Gewerbegerichten entschieden werden. Nun kann man, wenn man künstelt, schliesslich von einem landwirtschaftlichen Gewerbe reden; man trifft diese Ausdrucksweise hie und da an, obschon sie, wie gesagt, etwas gekünstelt ist. Aber dass eine Haushaltung ein Gewerbe sei, habe ich noch nie gehört. Das ist jedenfalls die neueste Erfindung, die man uns präsentiert, und es ist mir durchaus unerfindlich, was die Gewerbegerichte mit einer Haushaltung zu tun haben.

Man hat zur Beschwichtigung geltend gemacht, Art. 58 der Vorlage gebe den Gemeinden die Freiheit, Gewerbegerichte einzuführen oder nicht. Mit dieser Freiheit ist es eine eigentümliche Sache. Die Freiheit besteht allerdings darin, dass eine Gemeinde erklären kann: wir führen ein Gewerbegericht ein oder wir führen es nicht ein. Aber wenn sie ein Gewerbegericht einführt, so ist sie nicht mehr frei, demselben die und die Kompetenzen zuzuweisen und ihm z. B. die Streitigkeiten zwischen Meisterleuten und Dienstboten nicht zu unterstellen. Diese Freiheit hat eine Gemeinde nicht, sondern sie kann nur darüber entscheiden, ob sie ein Gewerbegericht einführen will oder nicht; führt sie dasselbe ein, so muss sie demselben sämtliche im Gesetz vorgesehene Kompetenzen zuerkennen. Darüber muss man sich klar werden. Wenn der Antrag Albrecht angenommen wird, wird die Folge einfach die sein, dass man an vielen Orten erklärt: wir wollen überhaupt kein Gewerbegericht. Ich bezweifle, dass das im Interesse der Arbeiterschaft liegt. Bisher wurde immer gesagt, die Gewerbegerichte seien eine grosse soziale Errungenschaft für die Arbeiter, und nun will man auf indirekte Weise die Einführung von Gewerbegerichten an Orten, wo sie möglicherweise sonst in absehbarer Zeit Eingang gefunden hätten, erschweren.

Die Freiheit, von der man redet, wird aber für die 7 Gemeinden, welche jetzt schon Gewerbegerichte haben, Bern, Biel, St. Immer, Interlaken, Delsberg, Pruntrut und Thun, ganz illusorisch. Art. 102 bestimmt unter Ziffer 3: «Das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894 ist unverzüglich den Art. 55—64 entsprechend zu revidieren. Innert der Frist von sechs Monaten nach Erlass des neuen Dekretes sind sodann die bestehenden Organisationsreglemente der Gemeinden (Art. 65, Alinea 2) diesem Dekret anzupassen; nach Ablauf derselben Frist treten die bisherigen Reglemente ausser Kraft.» In den genannten Gemeinden kann sich also die Bevölkerung nicht mehr darüber schlüssig machen, ob sie die Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte auf die häuslichen Dienstboten akzeptieren will oder nicht, sondern wenn die Vorlage angenommen ist, muss jede Gemeinde, welche bereits Gewerbegerichte hat, ihr Reglement diesen Vorschriften anpassen. Damit ist also für diese Gemeinden mit der Annahme des Gesetzes implizite auch diese Kompetenzausdehnung beschlossen. Die Folge davon ist, dass diejenigen Gemeinden, in denen die Mehrheit der Bevölkerung von der vorgeschlagenen Ausdehnung nichts wissen will, gezwungen sind, die ganze Gerichtsorganisation zu verwerfen, damit sie in dieser Frage nicht majorisiert werden. So ist die Situation und da, sage ich, wollen wir doch wegen einer untergeordneten Bestimmung nicht das Zustandekommen der ganzen Gerichtsorganisation, die man im ganzen Land herum als ein Bedürfnis empfindet, kompromittieren und ihr im Ratsaal von vorneherein das Grab schaufeln. Das tun Sie aber, wenn Sie den Antrag Albrecht annehmen, und darum möchte ich Ihnen dringend empfehlen, die Vorlage des Regierungsrates und der

Kommission anzunehmen und den Antrag Albrecht abzulehnen.

**Lohner.** Ich habe in der Kommission für den Antrag auf Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte gestimmt. Ich gebe zu, dass man in dieser Frage in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Aber nachdem ich die Vor- und Nachteile beider Lösungen erwogen habe, bin ich zum Schluss gekommen, dass die Vorteile der Kompetenzerweiterung die Nachteile überwiegen. Ich fühle mich daher verpflichtet, den Standpunkt, den ich in der Kommission vertreten habe, auch hier im Rate kurz zu begründen.

Der Hauptgrund, der meiner Ansicht nach für die Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte spricht, ist der leitende Gedanke, der überhaupt zur Einführung von Gewerbegerichten geführt hat: ein rasches, einfaches, billiges Verfahren für gewisse Fälle einzuführen, in denen ein solches Verfahren namentlich als dringendes Bedürfnis anerkannt werden muss. Diese Fälle sind allgemein gesprochen diejenigen, in denen es sich einmal um kleine Streitbeträge handelt und in denen zweitens auch kleine Leute in Frage kommen, die um diese Beträge kämpfen sollen. Jedermann wird zugeben müssen, dass namentlich auch die Streitfälle, die aus dem Dienstbotenvertrag entstehen können, hieher gehören. Diese Grundidee, die zur Einführung der Gewerbegerichte geführt hat, wird wohl von der Mehrheit des Rates und wahrscheinlich auch vom Volk als richtig anerkannt und das Misstrauen und die Abneigung gegen das Institut der Gewerbegerichte, von denen Herr v. Fischer soeben gesprochen hat, sind nicht dem Institut als solchem aufs Kerbholz zu schreiben, sondern der mangelhaften Ausführung, die es vielleicht an gewissen Orten und in gewissen Fällen gefunden hat. Man weiss ja, wie oft ein einziges Urteil, mag es einen grossen oder einen kleinen Streitwert betreffen, nicht nur bei der unterlegenen Partei, sondern auch bei denjenigen, die ähnliche Interessen zu verfechten haben wie die betreffende Partei, grosse Verbitterung hervorruft. So sind vielleicht auch von Gewerbegerichten Entscheide gefällt worden, die dem Rechtsbewusstsein weiter Kreise nicht entsprachen und dadurch sind Misstrauen und Abneigung gegen die ganze Institution entstanden. Der Fehler liegt also an der Ausführung, nicht am Grundsatze selbst, wie das in vielen andern menschlichen Verhältnissen auch vorzukommen pflegt. Nun kann man allerdings sagen, die Ausführung sei schliesslich die Hauptsache; im Grunde komme es nicht auf den schönen Grundsatz an, wie er auf dem Papier steht, sondern darauf, wie wir ihn in der Ausführung zu spüren bekommen. Aber auch da ist eine Remedur zulässig. Man darf nicht von vornherein annehmen, dass jedes Gewerbegericht nichts wert sei, so wenig als man es von einem ordentlichen Richter annehmen darf. Uebrigens werden durch die ordentlichen Gerichte viel mehr, vielleicht auch verhältnissmässig mehr Urteile gefällt, welche das Rechtsbewusstsein grösserer Kreise verletzen, als durch die Gewerbegerichte. Man soll daher nicht zu weit gehen und nicht auf Grund einiger schlechter Erfahrungen, die man gemacht hat, gute Einrichtungen über Bord werfen; man soll das Kind nicht mit dem Bad ausschütten.

Herr v. Fischer hat verschiedene Bedenken geäussert, auf die ich kurz zu sprechen kommen möchte. Er hat gesagt, bei der Einführung der Gewerbegerichte habe man erklärt, das Institut sei seiner Natur nach nur für gewerbliche Vertragsverhältnisse im engern Sinne des Wortes, speziell für das Verhältnis zwischen Fabrikant und Fabrikarbeiter geeignet. Es ist richtig, dass man auf diesem Gebiet den Anfang gemacht hat, aber damit ist nicht gesagt, dass dieser Grundsatz nur auf dieses Verhältnis anwendbar sei. Man darf im grossen und ganzen sagen, dass das Institut sich in den 25 Jahren, seitdem es in Kraft steht, bewährt hat und es liegt im Rahmen der natürlichen Entwicklung, wenn man nun auch weitere Kreise dieser Wohltat teilhaftig werden lassen will. Man darf nicht damit argumentieren, des Wortes «Gewerbe»-Gericht wegen sei die vorgeschlagene Ausdehnung widersinnig; nicht der Name macht die Hauptsache aus, sondern der Zweck, den man erreichen will. Dieser Zweck trifft beim Dienstboten in ebenso hervorragender Weise zu wie bei den andern den Gewerbegerichten unterstellten Vertragsverhältnissen. Man macht freilich geltend, der neue Zivilprozess werde Wandel schaffen, man werde bei diesem Anlass ein Bagatellverfahren einführen, das allen berechtigten Anforderungen Rechnung tragen werde. Daran zweifle ich aus ganz bestimmten Gründen. Einmal ist der neue Zivilprozess noch nicht angenommen und es werden noch einige Jahre vergehen, bis er in Kraft tritt. Sodann wird das Bagatellverfahren, wie es im gegenwärtigen Zivilprozess geordnet ist, kaum noch einfacher gestaltet werden können. Das heute geltende Bagatellverfahren wäre sehr gut, wenn es richtig gehandhabt würde. Aber es liegt in der Natur der Verhältnisse und der Personen, die damit zu tun haben, dass trotz des guten Verfahrens noch vielerlei Mängel auf diesem Gebiet zu Tage treten. Der Gerichtspräsident, welcher die Bagatellfälle zu erledigen hat, ist gewöhnlich mit Geschäften überlastet und kann infolgedessen nicht so rasch urteilen, als eigentlich mit Rücksicht auf die Natur des Falles wünschbar wäre. Er hat auf einen Tag 10, 20, 30 Fälle angesetzt und es ist ihm nicht möglich, sich so rasch zu orientieren wie ein Gewerbegericht, das speziell für solche Fälle geschaffen ist. Er muss daher einen zweiten Termin ansetzen und es geht 2, 3, 4 Wochen, bis die Angelegenheit zur Entscheidung gelangt; bis dahin sind die Parteien in hängenden Rechten. Was das für Folgen hat, ist bekannt. Was die Kosten anbetrifft, so kann man freilich sagen, der Betreffende könne das Armenrecht verlangen. Aber einmal ist das nicht jedermanns Sache und sodann riskiert der Betreffende, wenn er Unrecht bekommt, dass er die Kosten der Gegenpartei tragen muss. Doch ganz abgesehen von den Anwaltskosten wird auch der Staat die Gerichtsgebühren kaum wesentlich herabsetzen. Bis jetzt ging die Tendenz eher dahin, dieselben zu erhöhen und wir haben selbst vor einigen Jahren die staatlichen Gerichtsgebühren hinaufgesetzt. Die gegenwärtigen Gerichtsgebühren sind jedenfalls hoch genug und ich bezweifle, dass der Herr Finanzdirektor in der Lage sein wird, im neuen Prozess eine Reduktion derselben zu beantragen. Es wird also an dem bisherigen Verfahren grundsätzlich nicht viel geändert werden können und wenn man die Leute zwingt, ihre Sache vor den ordentlichen Richter zu bringen, so wird das immer in viel grösserem Masse mit Kosten, Zeitversäumnis und Umtrieben verbunden sein, als wenn die Sache vor Gewerbegericht gebracht werden kann. Fälle, wie sie

Herr Albrecht angeführt hat, kommen von Zeit zu Zeit vor und es hat mir jeweilen in der Seele weh getan, wenn ein Dienstmädchen etwa noch 20 Fr. Lohn zu fordern hatte, welche ihm die Herrschaft verweigerte und dabei noch den Koffer zurückbehielt, so dass dann nichts anders übrig blieb als den Prozess anzuheben. In solchen Fällen liegt ein Stück sozialen Elends, das tiefer geht, als man sich vorstellt. Der Grundgedanke, der für die Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte spricht, ist absolut zu würdigen. Das hat mich zu meiner Stellungnahme veranlasst.

Herr v. Fischer sprach von Bauernfängerei. Ich mache ihm das Kompliment für den guten Witz, der allerdings zutrifft, ohne dass ihm die etwas fatale Nebenbedeutung innewohnt. Aber Herr v. Fischer muss sich gefallen lassen, dass man den Spiess umkehrt. Man ist überzeugt, dass die Idee der Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte noch nicht so weit um sich gegriffen hat, wie es wünschbar und nötig wäre, wenn man auch die landwirtschaftlichen Arbeiter unterstellen wollte, darum beschränkt man sich darauf, nur die Dienstboten aufzunehmen. Herr Fischer weiss nun ganz genau, dass eine weitere Ausdehnung später auch wieder nur auf dem Wege einer Gesetzesrevision möglich wäre. Wenn gesagt wird, durch Art. 102 der Uebergangsbestimmungen werde den betreffenden Gemeinden das Messer auf die Brust gesetzt, so ist das cum grano salis zu verstehen. Herr Fischer war in seinem Raisonnement nicht ganz vollständig. Wenn das Gesetz angenommen wird, so stehen die Gemeinden, welche gegenwärtig ein Gewerbegericht haben, vor der Alternative, entweder ihr Reglement zu revidieren und die Kompetenz des Gewerbegerichtes auszudehnen, oder wenn sie das nicht tun, fällt das Gewerbegericht dahin. Wenn sie ihr Reglement dem neuen Zustande der Dinge nicht anpassen, so wird das alte Reglement ausser Kraft gesetzt und es besteht kein Gewerbegericht mehr. Wenn man glaubt, es handle sich da um einen enormen Eingriff in vermeintliche Rechte, so kann man es ja schliesslich darauf ankommen lassen. Jedenfalls wird auch da wieder die Mehrheit entscheiden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich wollte nur nachweisen, dass doch gewichtige Gründe dafür sprechen, in der Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte einen Schritt weiter zu gehen. Suchen wir das Misstrauen gegen die Institution der Gewerbegerichte dadurch zu vermindern, dass wir ihnen mehr Interesse entgegenbringen und dafür sorgen, dass die beteiligten Kreise tüchtige Vertreter in denselben haben und dass die Obmänner unparteiische Leute sind. Die Kautelen, mit denen das Gesetz diese Institution umgibt, sollten wirksam genug sein, um allen Befürchtungen zu begegnen.

**Kunz.** Nachdem Herr v. Fischer bemerkt hat, es sei in der letzten Kommissionssitzung mit grosser Mehrheit beschlossen worden, die Dienstboten fallen zu lassen, halte ich es doch für notwendig, Ihnen auszuführen, wie diese Mehrheit zustande gekommen ist. Seinerzeit wurde die erweiterte Ausdehnung von der Kommission mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen. Dagegen wurde in der letzten Sitzung auf Antrag des Herrn v. Fischer der betreffende Passus mit 5 gegen 3 Stimmen wieder ausgemerzt. Die Kommission bestand aus 15 Mitgliedern und bei der letzten Beschlussfassung waren mit dem Präsidenten 9 Mitglieder anwesend. 5 stimmten dem Antrag v. Fischer zu, während 3 am früher Beschlossenen festhalten wollten. Das ist nun die grosse Mehrheit, mit welcher dem Antrag des Herrn v. Fischer beigepflichtet wurde; früher war die Mehrheit für den gegenteiligen Vorschlag eine bedeutend grössere.

Herr v. Fischer hat von einem Entwurf der Regierung gesprochen, welcher die Dienstboten ausschloss. Der Entwurf der Regierung bestimmte aber in Art. 55, Alinea 1: «Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einer Ortschaft oder eines Bezirks und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten, Lehrlingen) aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden.» Ich nehme an, dass die Regierung unter dem Begriff «Angestellte» auch die Dienstboten einbeziehen wollte. So hat also die Regierung schon von Anfang an die Dienstboten ebenfalls aufnehmen wollen, wie der Herr Justizdirektor in den ersten Sitzungen der Kommission deutlich erklärt hat.

Herr v. Fischer hat im weitern ausgeführt, wie die Gewerbegerichte im Jahre 1883 eingeführt worden seien. Sie sind zwar eigentlich erst 1894 eingeführt worden. Dagegen langte im Jahr 1886 eine Petition der kantonalen Handels- und Gewerbekammer an den Grossen Rat und im Jahre 1889 wurde die Angelegenheit durch die Interpellation Demme neuerdings zur Sprache gebracht. Im Jahre 1889 reichte auch Herr Professor Zeerleder, der politisch zu der gleichen Partei wie Herr v. Fischer gehörte, eine Petition betreffend die Einführung von Gewerbegerichten ein. Es verwundert mich, dass Herr v. Fischer diese Petition nicht etwas näher angesehen hat. Herr Lienhard, der ein tüchtiger Staatsmann und später Bundesrichter war, hat in seinen Ausführungen namentlich betont, es handle sich um eine Einrichtung im Interesse des sozialen Friedens.

Ich will nicht näher auf den Zweck der Gewerbegerichte eintreten, Herr Lohner hat das in trefflicher Weise getan, dagegen möchte ich noch eines anführen, was die Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte im Sinne des Antrages Albrecht geradezu zu einer Notwendigkeit macht; ich meine die Abschaffung der Friedensrichterämter durch den vorliegenden Entwurf. Wenn auch bisher die Friedensrichterämter nur vereinzelt bestanden, so war doch die Möglichkeit vorhanden, sie da wieder einzuführen, wo sie nicht mehr existierten. Die Friedensrichter befassten sich hauptsächlich mit der Erledigung von Bagatellsachen. Es wäre sicher eine Unbill gegenüber den ökonomisch Schwachen, wenn man nun nach Abschaffung der Friedensrichterämter die Kompetenzen der Gewerbegerichte nicht angemessen erweitern und diesen Kreisen nicht die Gelegenheit schaffen würde, möglichst leicht ihr Recht zu suchen und zu finden.

Wenn wir die landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Spiele lassen, so geschieht das allerdings, um die landwirtschaftlichen Vertreter nicht vor den Kopf zu stossen. An sich wäre eine Unterstellung auch dieser Arbeiter durchaus zweckmässig. Das Obergericht sagt darüber in seinem Bericht: «Der Entwurf will offenbar das Gebiet für die Rechtssprechung der Gewerbegerichte auf die rein gewerblichen Betriebe beschränken und die Landwirtschaft davon ausschliessen. An verschiedenen Orten, so namentlich im Oberaargau, ist

aber auch in landwirtschaftlichen Kreisen das Bedürfnis nach einem derartigen vereinfachten Gerichtsverfahren vor Laien-Richtern zutage getreten nnd es haben sich mehrerenorts die beteiligten landwirtlichen Kreise zur Bildung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern zusammengetan.» Um die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte in dieser Beziehung herbeizuführen, schlägt das Obergericht eine allgemeinere Fassung vor. Das Obergericht spricht sich also ebenfalls für die Ausdehnung aus und begründet diese Stellungnahme damit, dass das Begehren aus landwirtschaftlichen Kreisen gekommen sei und dort heute die Notwendigkeit von solchen Gewerbegerichten oder Schiedsgerichten auch bestehe. Wir wollen von der Unterstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter unter die Gewerbegerichte absehen, dagegen halten wir es für angezeigt, die Bestimmung auf die Dienstboten auszudehnen, damit sie auf einfachem Wege und ohne grosse Kosten zu ihrem Recht gelangen können.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu Art. 64. Derselbe sieht vor, dass die Kosten der Gewerbegerichte zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind. Das ist eine Unbill gegenüber den Gemeinden. Durch die Einführung der Gewerbegerichte werden die ordentlichen Gerichte entlastet und es brauchen vielleicht weniger Richterstellen geschaffen zu werden. Der Staat sollte daraus nicht einen Nutzen ziehen und die Gemeinden dafür belasten. In dem folgenden Abschnitt betreffend die Handelsgerichte ist keine Bestimmung enthalten, dass die Ortschaften, welche Handelsgerichte einführen, die Kosten dafür übernehmen müssen. Es ist daher nur recht und billig, dass auch im vorliegenden Fall der Staat sämtliche Kosten trage, wogegen dann sämtliche Parteigebühren in die Staatskasse fliessen würden. Dadurch würden die Gemeinden entlastet und für den Staat entstünde keine grosse Ausgabe. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass die Hälfte der Kosten für die Gewerbegerichte jährlich zirka 6000 Fr. ausmachen. Dieses kleine Opfer dürfte meines Erachtens der Staat gegenüber den Gemeinden wohl übernehmen und ich beantrage daher, den Art. 64 dahin abzuändern, dass dem Staat sämtliche Kosten für die Gewerbegerichte auferlegt werden.

**König**. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Albrecht empfehlen. Herr v. Fischer hat Ihnen die Gründe hiefür in vollständig zutreffender Weise auseinandergesetzt.

Herr Kunz hat geglaubt, Herrn v. Fischer vorhalten zu sollen, er habe die Vorgänge in der Kommission unrichtig wiedergegeben und, offenbar absichtlich, von einer grossen Mehrheit gesprochen, mit der sein Antrag in der Kommission angenommen worden sei, während das erstemal die Mehrheit eine viel grössere gewesen sei. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Herr v. Fischer nicht von einer grossen Mehrheit, sondern bloss von einer Mehrheit gesprochen hat und dass übrigens der Unterschied zwischen dem im ersten und im zweiten Fall zutage getretenen Mehr kein grosser ist.

Im weitern hat Herr Kunz Herrn v. Fischer eine Unrichtigkeit bezüglich des Datums der Einführung der Gewerbegerichte vorgeworfen. Herr v. Fischer hat lediglich darauf hingewiesen, dass im Jahre 1883 der Zivilprozess in Beratung stand und dabei eine Bestimmung betreffend die Einführung der Gewerbegerichte Aufnahme fand. Wenn die Gewerbegerichte tatsächlich auch erst 1894 zur Einführung gelangten, so ist die Behauptung des Herrn v. Fischer doch vollständig richtig.

Der Bemerkung des Herrn Kunz gegenüber, dass die Aufhebung der Friedensrichterämter es notwendig machen, die Dienstboten den Gewerbegerichten zu unterstellen, möchte ich darauf hinweisen, dass das Verfahren vor dem Friedensrichter nicht billiger war als dasjenige vor dem Einzelrichter, sondern dass die Gebühren des Friedensrichters in vielen Fällen sogar höher waren als diejenigen vor dem Einzelrichter. Uebrigens ist zu sagen, dass neben der Stadt Biel nur noch wenig Gemeinden Friedensrichterämter hatten; im ganzen Kanton gab es deren kein halbes Dutzend mehr.

Herr Lohner gab zu, dass das Verfahren der Gewerbegerichte nicht immer ein richtiges gewesen sein möge. Dabei hat er just darauf hingewiesen, was auch Herr Albrecht angedeutet hat und was er eigentlich als einen Vorteil ansieht, nämlich dass die Gewerbegerichte sich nicht an juristische Begriffe und an Rechtsgrundsätze halten. Von Gewerbetreibenden wurde mir öfters geklagt, dass man gar keine Garantie dafür habe, dass bei den Gewerbegerichten überhaupt Rechtsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Das wird auch in Zukunft kaum anders kommen. Das Gewerbegericht wird immer als ein Ausnahmegericht angesehen werden und sich selbst als solches ansehen, das über den gewöhnlichen Regeln von Recht und Unrecht steht und nach freiem Ermessen und Belieben urteilt. Aus diesem Grunde besteht in weiten Kreisen der Gewerbetreibenden — ich weiss nicht, ob in allen; darüber mögen sich die Herren vom Gewerbestand aussprechen — ein grosses Misstrauen gegenüber den Gewerbegerichten, weil man das Gefühl hat, dass dort keine Rechtssicherheit herrscht, sondern es darauf ankommt, wer gerade da ist.

Herr Lohner hat im weitern bemerkt, unser Bagatellverfahren sei eigentlich sehr gut geordnet, aber die Ausführung sei nicht ganz richtig. Wenn also dieses Verfahren, bei dem doch beide Parteien die Sicherheit haben, dass ein ordentliches Gericht über ihre Ansprüche urteilt, an und für sich als ein sehr gutes anerkannt werden muss, so weiss ich nicht, warum dasselbe verlassen und an dessen Stelle ein anderes eingeführt werden soll, das wir nicht für so gut ansehen. Es besteht die Möglichkeit, für ganz kleine Bagatellsachen ein möglichst einfaches und kostenloses Verfahren durchzuführen. Der Staat soll nur die Gebühren, die zurzeit allerdings übermässig sind, heruntersetzen. Jedermann wird zugeben, dass gegenwärtig ein Prozess durch die Gebühren, welche der Staat bezieht, ganz unverhältnismässig verteuert wird und dass mit Recht gesagt werden kann, dass es in unserem Kanton eine teuere Sache sei, Recht zu suchen. Allein wir haben es in der Hand, für kleinere Verhältnisse Remedur zu schaffen. Wenn das auch nicht von einem Tag auf den andern erfolgen kann, so ist es doch kein Grund, Verhältnisse, die naturgemäss vor den ordentlichen Richter gehören, ihm plötzlich zu entziehen.

Man will hier eigentlich einen Gegensatz schaffen zwischen Stadt und Land. Herr Albrecht hat erklärt, das Land werde durch seinen Antrag nicht berührt und man solle doch den Städten überlassen, für das ihnen nötig Scheinende zu sorgen. Ich glaube nicht, dass wir dazu da sind, Gegensätze zwischen Stadt und Land zu schaffen oder zu verschärfen. Uebrigens mache ich die Vertreter der Landwirtschaft darauf aufmerksam, dass nach Annahme des Antrages Albrecht wohl ihre landwirtschaftlichen Arbeiter, nicht aber die Dienstboten, die nicht gerade zu landwirtschaftlichen Arbeiten, sondern im Hause verwendet werden, ausgenommen sind. Also kann man das Argument nicht einmal brauchen, man solle das den Städten überlassen. Allein ein solches Argument soll, wie gesagt, überhaupt nicht zur Verwendung kommen. Wir stellen einen Grundsatz auf, der für den ganzen Kanton gelten soll, und die landwirtschaftliche Bevölkerung soll nicht sagen: weil meine Arbeiter nicht betroffen werden, so mögen die andern die Sache ordnen, wie sie wollen.

Ich halte die Gewerbegerichte nicht für den geeigneten Ort zur Beurteilung solcher Verhältnisse, und es wird wohl niemand behaupten wollen, dass ein Gewerbegericht hiezu geeigneter sei als der Einzelrichter. Je mehr übrigens die Gewerbegerichte ausgedehnt werden, desto mehr besteht die Möglichkeit, dass alle kleinen Lappalien, über die man sich sonst hinwegsetzt, vor das Gericht gebracht werden. Je mehr die Leute darauf hingewiesen werden, sie sollen nur klagen, es koste ja nichts und sie brauchen nichts zu beweisen, sondern nur etwas zu behaupten, desto grösser wird die Zahl der Prozesse; der Streit zwischen Dienstboten und Herrschaften wird eher zunehmen als abnehmen, und der Schaden für die Dienstboten selbst ist grösser, als wenn das jetzige Verfahren beibehalten wird.

**Gränicher.** Herr Kollega König hat mir zum grössten Teil vorweggenommen, was ich ausführen wollte. Die Herren Albrecht und Lohner haben so überzeugend gesprochen — allerdings überzeugend im andern Sinne, als sie beabsichtigten —, dass es nicht mehr viel Worte braucht. Beide haben betont, wie leicht man da Streit habe und wie mangelhaft die Gewerbegerichte seien. Wir wollen den Streit nicht noch vermehren und das soziale Elend nicht noch vergrössern, sondern die Sache klar und praktisch ansehen und dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen.

**Bösiger.** Es wurde vorhin bemerkt, der Bericht des Obergerichtes spreche sich dahin aus, im Oberaargau habe man bereits Schiedsgerichte zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten gegründet. Ich gestehe offen, dass ich als Oberaargauer davon nichts weiss. Das vorliegende Gesetz befasst sich mit Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Nun ist mir nicht bekannt, dass im Oberaargau Schiedsgerichte zur Beilegung solcher Streitigkeiten bestehen; wohl aber gibt es ein Schiedsgericht, das bei Streitigkeiten, die im Viehhandel oder bei Erbschaftsangelegenheiten im landwirtschaftlichen Gewerbe u. s. w. entstehen, in Wirksamkeit zu treten hat. Ich sehe mich zu dieser Bemerkung veranlasst, weil man sonst hätte annehmen können, im Oberaargau entstehen zwischen Meister und Arbeiter mehr Streitigkeiten als an andern Orten, was durchaus nicht der Fall ist. Im übrigen glaube ich auch, dass je mehr man das Anrufen des Richters erleichtert, desto mehr Streit es gibt. Auch kämen wohl die Meister so oft in den Fall, gegenüber den Dienstboten zu klagen als die Dienstboten gegenüber ihren Meistersleuten.

**Scheidegger.** Ich verlange das Wort zu Art. 60, Alinea 2: «Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.» Diese Bestimmung ist etwas ausschliesslich. Es scheint mir, dass zum Beispiel ein Mann, der vielleicht jahrelang dem Amtsgericht angehörte, der also die einschlägigen Gesetzesbestimmungen kennt und daneben einen weiten Einblick in die Gesamtverhältnisse hat, durchaus zum Obmann eines Gewerbegerichtes geeignet wäre. Ich möchte daher beantragen, hier die Worte «in der Regel» einzuschalten. Als Obmann wird dann in der Regel ein Fürsprecher oder Notar gewählt werden, aber es bleibt doch die Möglichkeit gewahrt, auch eine andere geeignete Persönlichkeit mit diesen Funktionen zu betrauen.

**Scherz.** Die Gewerbegerichte haben sich bei uns ganz gut eingeführt. Wenn auch hie und da Fehler vorgekommen sein mögen, so beweist das nichts gegen die ganze Institution, das kommt auch bei andern Gerichten vor. Jedenfalls ermöglichen die Gewerbegerichte eine rasche und billige Rechtsprechung, während, wie allgemein zugestanden wird, bei dem Verfahren in Bagatellsachen vor dem ordentlichen Richter übermässige Gebühren zu entrichten sind. Auch Herr König hat das zugegeben und ich freue mich über dieses Zugeständnis. Dagegen ist der Trost, den er uns gegeben hat, man könne das ändern, ein magerer. Darauf haben wir schon lange gewartet und ich fürchte, es werden noch lange Jahre vergehen, bis diese Gebühren so geordnet werden, dass sie dem Streitwert und den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der in Frage kommenden Personen entsprechen, wie es bei den Gewerbegerichten der Fall ist. Diese sind von der Arbeiterschaft in industriellen Zentren je und je verlangt und an vielen Orten auch zugestanden worden und haben sich sehr gut bewährt. Ich weiss das aus eigener Erfahrung, indem ich schon oft in den Fall kam, den Rat zu erteilen, eine streitige Angelegenheit vor dem Gewerbegericht zum Austrag zu bringen. Allerdings meine ich nicht, dass wegen jeder Kleinigkeit ohne weiteres vor Gewerbegericht gegangen werden soll, sondern man soll sich, wenn Anstände entstehen, zuerst gegenseitig aussprechen und man wird sich dann meistens auch verständigen können. So halte ich es als Armeninspektor, wenn zwischen den unter meiner Aufsicht stehenden Lehrlingen und ihren Meisterleuten Differenzen zutage treten und so wird es fast überall gehalten, wo Leute miteinander in einem Vertragsverhältnis stehen. Aber es kann doch auch Fälle geben, die nur vor Gericht zum Austrag gelangen können und da erweisen sich die Gewerbegerichte als eine grosse Wohltat. Wenn man die Dienstboten hievon ausschliesst, so kommt das geradezu einer Rechtsverweigerung gleich, weil einmal die hohen Gebühren es ihnen verunmöglichen, sich an den ordentlichen Richter zu wenden und weil sie zweitens nicht so lange warten können, als das Verfahren vor dem gewöhnlichen Richter dauert. Ich

teile die Ansicht nicht, dass wenn Dienstboten ohne grosse Kosten sich an das Gericht wenden können, dann die Prozesse gewaltig zunehmen und Streitigkeiten entstehen werden, wo man bisher miteinander auszukommen suchte; der Gerechtigkeitssinn wird auch fernerhin in der Regel die Dienstherrschaft veranlassen, lieber einen oder zwei Franken zu opfern, statt Streitigkeiten zu rufen. Allein man hat es bisweilen auch mit andern Dienstherrschaften zu tun und der Polizeirichter könnte Ihnen sagen, welch traurige Fälle oft vor ihn gelangen, wo wirklich die Herrschaft und nicht der Dienstbote der schuldige Teil ist. Ich fürchte auch nicht, dass die Dienstbotennot grösser werde, wenn auch diese Art von Angestellten den Gewerbegerichten unterstellt werden. Im Gegenteil, die Dienstbotennot wird immer grösser, wenn man ihnen durch übermässige Gebühren und ein langwieriges Verfahren erschwert oder verunmöglicht, zu ihrem Recht zu kommen. Das wird manchem Mädchen das Dienen verleiden und es wird vorziehen, in die Fabrik zu gehen.

Man warnt davor, die Dienstboten den Gewerbegerichten zu unterstellen, weil sonst die Landwirtschaft das Gesetz verwerfen werde. Nun wird aber die Landwirtschaft durch diese Bestimmung gar nicht berührt. Die Gemeinden müssen ja darüber entscheiden, ob sie ein Gewerbegericht einführen wollen oder nicht und da ist es selbstverständlich, dass die Gemeinden auf dem Lande einstweilen gar kein Bedürfnis nach Gewerbegerichten haben und keine solchen einführen werden. Also wird die Landwirtschaft gar nicht von unserem Entscheid berührt. Auf der andern Seite ist nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Frage für die Dienstboten in der Stadt von grosser Bedeutung ist und wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir dem Antrag Albrecht beistimmen. Wenn man übrigens erklärt, dass, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, weite Kreise der Bevölkerung wegen dieses einzigen Artikels ohne weiteres gegen die ganze Gerichtsorganisation mobil machen und sie verwerfen werden, so muss man einem andern grossen Teil der Bevölkerung, der hier allerdings nicht stark vertreten ist, auch das Recht zugestehen, die Parole auf Verwerfung auszugeben, wenn unserem Verlangen nicht Rechnung getragen wird. Man darf uns dann auch nicht entgegenhalten, die ganze Vorlage enthalte doch so viel Gutes, dass es nicht angehe, wegen dieses einen Artikels das Ganze zu verwerfen.

Ich wiederhole, die Nichteinbeziehung der Dienstboten kommt einer Rechtsverweigerung gleich, und ich möchte Ihnen warm empfehlen, den Antrag Albrecht anzunehmen, der eigentlich der ursprüngliche Vorschlag der Regierung ist und mit guten Gründen auch vom Obergericht befürwortet wird.

**Wyder**. Nach meiner Ansicht gehören die Dienstboten nicht unter die Gewerbegerichte, denn sie treiben kein Gewerbe. Wenn jedoch der Vorschlag des Herrn Albrecht angenommen wird, so sollte dann auch der Titel des vorliegenden Abschnittes entsprechend abgeändert und so gefasst werden: E. Die Gewerbe- und Dienstbotengerichte. Ich stelle eventuell diesen Antrag.

**Küenzi** (Madretsch). Von den Gegnern des Antrages Albrecht wird darauf hingewiesen, die Gewerbegerichte seien nicht beliebt, was daraus hervorgehe, dass solche bisher nur von sieben Gemeinden eingeführt wurden, und eine weitere Ausdehnung würde die Verwerfung des vorliegenden Gesetzes zur Folge haben. Ich glaube im Gegenteil, dass manche Gemeinde sich zur Einführung der Gewerbegerichte entschlossen hätte, wenn denselben weitergehende Kompetenzen zustünden. Wir hätten zum Beispiel in unserer Gemeinde die Gewerbegerichte gern eingeführt, aber nachdem seinerzeit das Obergericht entschieden hatte, dass die Dienstboten ihnen nicht unterstehen, waren wir der Ansicht, es lohne sich nicht, diese Institution ins Leben zu rufen und dafür Kosten zu haben, wenn doch nur so wenig Streitigkeiten geschlichtet werden können.

Im weitern scheint man zu glauben, das Gewerbegericht gebe jedesmal von vorneherein dem Arbeiter Recht. Das ist absolut unrichtig. Ich habe schon viele Urteile von Gewerbegerichten nachgesehen und dabei konstatiert, dass sehr oft die Arbeiter mit ihren Klagen abgewiesen worden sind. Jede Partei stellt bekanntlich gleichviel Richter und der Obmann ist ein unparteiischer Mann. Das gibt die nötige Garantie, dass nicht unrichtig geurteilt wird. Es ist auch schon häufig vorgekommen, dass die Arbeitervertreter im Gewerbegericht selbst dem klagenden Arbeiter nicht Recht gegeben haben. Es liegt darum kein Grund zu Misstrauen gegenüber den Gewerbegerichten vor.

**Lohner.** Ich habe den Eindruck, dass nach dem, wie gewohnt, durchschlagenden Votum des Herrn Gränicher die Diskussion eigentlich hätte geschlossen werden können. Roma locusta, causa finita, auf deutsch: Herr Gränicher hat gesprochen, die Sache ist zu Ende! (Heiterkeit). Es haben aber seither noch einige Redner das Wort ergriffen, und ich erlaube mir daher ebenfalls, noch kurz auf einige Punkte zurückzukommen.

Zunächst ist die Befürchtung, dass durch die Erweiterung der Kompetenzen der Gewerbegerichte wesentlich mehr Streitigkeiten entstehen werden, nicht begründet. Das lehrt uns die Erfahrung an den Orten, wo bisher Gewerbegerichte bestanden. Mir sind die Verhältnisse in Thun und einigermassen auch in Interlaken bekannt, und die Zahl der Fälle, die hier vor Gewerbegericht zur Behandlung kommen, ist eigentlich eine verschwindend geringe, so dass nicht behauptet werden kann, dass durch die Einführung der Gewerbegerichte die Prozesslust angefacht wird. Das gilt auch für den Fall, dass einige weitere Arbeitsverhältnisse diesen Gerichten unterstellt werden.

Herr Scheidegger beantragt, Art. 60, Al. 2, dahin zu modifizieren, dass die Obmänner und ihre Stellvertreter nur in der Regel ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen sollen. Ich möchte Ihnen empfehlen, am Entwurf festzuhalten. Man will mit dieser Bestimmung eine vermehrte Garantie der Rechtssicherheit schaffen, und diese Garantie ist doppelt nötig, weil sich hier im Gerichte selbst zwei Parteien gegenüberstehen, zwei Arbeitnehmer und zwei Arbeitgeber aus dem betreffenden Berufskreise. Da braucht es einen objektiven Obmann, der zugleich den rechtlichen Faden nicht verliert. Hiefür dürfen wohl in erster Linie die patentierten Juristen als qualifiziert betrachtet werden. In den Kreisen, in denen Gewerbegerichte eingeführt werden, wird sich immer ein patentierter Fürsprecher oder Notar finden, der die Stelle eines Obmannes übernehmen kann.

Zum Schluss eine grundsätzliche Frage. Ich hätte es auch lieber gesehen, wenn man es in dieser Frage nicht bei einer Halbheit würde bewenden lassen, welcher Vorwurf dem Antrag Albrecht nicht erspart werden kann. Man hätte die Frage vorlegen sollen, ob nicht auch die landwirtschaftlichen Arbeiter einzubeziehen seien, damit die Bauernsame sich darüber hätte aussprechen können. Ich weiss nicht, ob nicht auch der landwirtschaftliche Arbeitgeber von dieser Einrichtung grosse Vorteile geniessen würde. Es gibt auch Fälle, wo man mit widerharigen Knechten zu tun hat. So hat mir ein Kollege vom Land gesagt, er würde sich gern an ein Gewerbegericht wenden, wenn z. B., wie es vorkommt, ein Knecht sich am gleichen Dienstag dreimal verdingt; prozedieren wolle man in einem solchen Falle nicht, aber es wäre angetan, wenn man den Betreffenden vor Gewerbegericht laden könnte. Jede Sache hat eben ihre zwei Seiten.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Verwerfung des Antrages Scheidegger empfehlen. Derselbe ist jedenfalls gut gemeint, aber den Ausdruck « in der Regel » darf man nicht in das Gesetz aufnehmen. Wann ist es Regel, wann Ausnahme? Dagegen liesse sich vielleicht der Ausweg finden, dass man von « rechtskundigen Männern » sprechen würde. Ich möchte Sie ersuchen, für heute den Antrag Scheidegger abzulehnen, die Kommission wird die Frage auf die zweite Beratung noch einmal prüfen und darauf zurückkommen. Ebenso möchte ich dem Antrag Kunz zu Art. 64 gegenüber an dem Vorschlag der vorberatenden Behörden festhalten. Zurzeit beträgt die vom Staat zu bestreitende Hälfte der Kosten für die Gewerbegerichte jährlich 6000 Fr. Je mehr Gewerbegerichte eingeführt werden oder je mehr Arbeit den bereits bestehenden Gewerbegerichten zugemutet wird, desto grösser werden natürlich die Beiträge des Staates.

Was den Hauptartikel anbelangt, um den sich die heutige Diskussion dreht, so ist, wie Herr v. Fischer in zutreffender Weise dargetan hat, in erster Linie auf den Zweck hinzuweisen, den man im Jahre 1883 mit der Aufnahme des § 386 in den neuen Zivilprozess verfolgt hat. Dieser Zweck ist noch besonders aus dem Ausführungsdekret von 1894 ersichtlich. Nach demselben sind zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über 8 hinausgehen darf. Für jede dieser Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt. Es wird also immer nur von Gewerben und von Gruppen dieser Gewerbe gesprochen, welche die Beisitzer wählen. Wenn man die Dienstboten einbeziehen wollte, so müsste offenbar auch eine Gruppe von Dienstboten gebildet werden, die ihre Beisitzer und Beisitzerinnen zu wählen hätte. Doch das nur nebenbei.

Ich möchte das Resultat der heutigen Diskussion dahin zusammenfassen, dass man die Dienstboten einzig und allein aus dem Grunde den Gewerbegerichten unterstellen will, weil sie nicht die Mittel haben, zu prozedieren. Andere Gründe werden nicht vorgebracht. Man kann nicht wie bei den eigentlichen Gewerben geltend machen, dass man da ein sachverständiges Gericht haben müsse, damit man nicht einen weitläufigen Prozess führen müsse, sondern man sagt einfach: es handelt sich hier um arme, in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Leute, und wenn sie zu ihrem Recht kommen wollen, kostet es sie zu viel. Darum komme ich eben darauf zurück: wir müssen dafür sorgen, dass es nicht zu viel kostet. Darauf braucht man nicht einmal im Zivilprozess viel Rücksicht zu nehmen, sondern wir müssen einfach den Gebührentarif ändern. Dieser ist vom Grossen Rat erlassen worden und kann also auch von ihm abgeändert werden. Wenn die Sache Herrn Scherz und andern zu lange geht, haben sie es in der Hand, die Angelegenheit im Grossen Rat zur Sprache zu bringen. Man hat viel von der Magd gesprochen, der der rückständige Lohn von 20 Fr. zurückbehalten wird und der Gelegenheit geboten werden müsse, vor Gewerbegericht zu ihrem Recht zu gelangen. Wenn aber eine Magd einer Nebenmagd 20 Fr. geliehen hat und diese nicht zurückerhalten kann, dann will man sie nicht vor Gewerbegericht schicken, sondern die soll sich dann an den ordentlichen Richter wenden. Das ist offenbar nicht richtig, sondern man muss da ansetzen, wo das Uebel liegt: bei den grossen Kosten. Warum sollen auch nur die Dienstboten diese Vergünstigung haben? Es gibt noch viele arme Leute, für die das Prozedieren eine unheimliche Sache ist, wenn sie auch nur 20 Fr. einklagen müssen. Warum sollen nicht auch diese Leute vor Gewerbegericht gehen, wenn es sich um einen Streitwert bis zu dem und dem Betrag handelt? Man will das mit Recht nicht, sondern dafür haben wir die ordentlichen Gerichte und man soll nur dafür sorgen, dass das Verfahren nicht so teuer ist, dann ist allen Bedenken und Wünschen, die heute geäussert worden sind, Rechnung getragen.

Auf die übrigen Ausführungen will ich nicht zurückkommen, es würde zu weit führen, und wir sollten doch darnach trachten, heute die Beratung des Entwurfes zu Ende zu führen.

Rufe: Schluss!

**Scheidegger.** Der Herr Kommissionspräsident stösst sich an der Form des von mir gestellten Antrages, gibt aber materiell die Berechtigung des demselben zu Grunde liegenden Gedankens zu. Er bemerkt auch, die Kommission sei bereit, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob dem Gedanken in anderer Form Rechnung getragen werden könne. Ich kann mich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären und meinen Antrag zurückziehen, hoffe aber, dass die Kommission ihre Zusage erfüllen wird.

**Albrecht.** Nur zwei Worte. Da der Herr Kommissionspräsident geglaubt hat, die ergangene Diskussion resümieren zu sollen, erlaube ich mir, nur darauf hinzuweisen, dass sein Resümé in einem Trugschluss besteht. Denn weder ich noch andere Vertreter unserer Ansicht haben behauptet, man solle die Dienstboten deshalb dem Gewerbegericht unterstellen, weil dieses Verfahren billiger sei als das andere. Da könnte man in der Tat mit der Aenderung des Tarifes leichter Remedur schaffen; man könnte sogar die Gratisjurisdiktion einführen und die Leute gleichwohl vor den ordentlichen Richter schicken. Aber damit ist nicht geholfen, denn es handelt sich nicht nur um die Kostspieligkeit des Verfahrens, sondern die Hauptsache, die erreicht werden soll, ist die Raschheit des Verfahrens. Daran fehlt es, wenn Dienstboten vor

dem ordentlichen Gerichtsstand ihr Recht suchen wollen, und deshalb hat man vor Jahrzehnten für gewisse Berufsarten Ausnahmegerichte geschaffen. Die Gewerbegerichte — ich gebe das zu — haben allerdings inzwischen ihren Charakter geändert; sie sind nicht mehr eigentliche Gewerbegerichte, sondern sie sind mehr Gerichte geworden, die aus ethischen Gründen, wie sie seinerzeit Herr Demme richtig entwickelt hat, ein anderes, rascheres, summarischeres Verfahren einschlagen als die ordentlichen Gerichte. Das ist der Unterschied, und deshalb ersuche ich Sie, diesen Leuten, welchen es sehr oft an Zeit fehlt, die sehr oft rasch fort müssen, Gelegenheit zu geben, ihr Recht zu suchen und zu finden.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Albrecht a fait valoir, en faveur de l'attribution aux prud'hommes de la connaissance des différends qui surgissent entre maîtres et domestiques, l'argument, que devant cette juridiction les frais de procédure sont beaucoup moins élevés que devant les tribunaux ordinaires. Mais je ferai remarquer que la plupart des contestations entre patrons et domestiques ne portent que sur des sommes relativement minimes, dépassant rarement le chiffre de 200 fr., maximum de la compétence des présidents des tribunaux de district, qui sera élevée à 300 fr. dans le futur code de procédure civile. Or le solutionnement des litiges de cette nature sera, d'après les prescriptions de ce nouveau code, aussi rapide, aussi simple que devant les prud'hommes, d'autant plus que le juge ne sera plus entravé par le formalisme qui règne dans la procédure actuelle et qui empêche de vider promptement les contestations.

La nouvelle procédure devant le président du tribunal, je le répète, sera donc aussi simple et aussi rapide que devant les tribunaux de prud'hommes. Je crois dès lors qu'il n'est pas nécessaire de créer une juridiction spéciale pour statuer sur les différends entre maîtres et domestiques.

Abstimmung.

Art. 55. Für den Antrag Albrecht . . Minderheit.

Der Antrag Wyder fällt gestützt auf dieses Abstimmungsresultat dahin.

Art. 64. Für den Antrag Kunz . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 55. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33, *c*).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung.

Art. 56. Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 57. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

Art. 58. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

Art. 59. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter.

Art. 60. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 61. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu versehen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes.

Art. 62. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und 4, beziehungsweise 2 Beisitzern, je nachdem der Streitwert 200 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Art. 63. Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.

Art. 64. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

Art. 65. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Die Gemeinden, welche Gewerbegerichte einführen, haben ein Organisationsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

---

**Präsident.** Zur Tagesordnung habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. Wir müssen heute noch ein Expropriationsgesuch, ein Naturalisationsgesuch und die erste Beratung der Gerichtsorganisation erledigen. Man darf dem Grossen Rat wohl das Zeugnis ausstellen, dass er während der beiden Wochen sehr fleissig gearbeitet und eine Reihe grösserer Geschäfte erledigt hat. Dieses Tätigkeitsbild sollte nicht im letzten Moment dadurch beeinträchtigt werden, dass wir in bezug auf die Gerichtsorganisation unverrichteter Sache auseinandergehen. Dieses Geschäft ist seit Jahren auf der Tagesordnung und bildet die Grundlage für eine Anzahl weiterer Dekrete, so dass wir unbedingt die erste Beratung heute zu Ende führen sollten. Wenn dies in der Vormittagssitzung nicht möglich ist, möchte ich beantragen, eine Nachmittagssitzung zu Hülfe zu nehmen. Ich beantrage also grundsätzlich, heute die Gerichtsorganisation zu bereinigen und überlasse es Ihnen, ob Sie dies in einer bis $1^1/_2$ oder 2 Uhr dauernden Vormittagssitzung oder in einer Nachmittagssitzung tun wollen.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, mit der Gerichtsorganisation jetzt weiterzufahren, wir werden bis 1 Uhr damit fertig sein.

**Scheidegger.** Ich stelle den Gegenantrag. Wir haben nun fast den ganzen Vormittag über die Gewerbegerichte debattiert und Sie werden sehen, dass der folgende Abschnitt Handelsgerichte noch mehr Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir werden mit diesem Gesetz weder bis 2 Uhr, noch mit Zuhülfenahme einer Nachmittagssitzung fertig. Wenn das Gesetz in dieser Session in erster Lesung erledigt werden muss, dann müssen wir unbedingt die Fortsetzung unserer Tagung am Freitag in Aussicht nehmen.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Zu den Geschäften, die noch erledigt werden müssen, gehört das Gesuch der Kurhausgesellschaft Interlaken um Erteilung des Expropriationsrechtes. Ich beantrage, zunächst dieses Geschäft in Behandlung zu ziehen. Bleibt dann noch Zeit, so können wir mit der Gerichtsorganisation weiterfahren und uns nachher über die Abhaltung einer Nachmittagssitzung schlüssig machen. Ich bin nicht davon überzeugt, dass der Grosse Rat heute nachmittag beschlussfähig sein wird. In diesem Falle könnte das Expropriationsgesuch nicht mehr behandelt werden und das hätte für Interlaken sehr unangenehme Folgen. Im übrigen geht es mir wie Herrn Scheidegger; ich glaube auch nicht, dass wir heute mit der Gerichtsorganisation fertig werden können.

**M. Simonin,** directeur de la justice. Je prie le Grand Conseil de bien vouloir terminer la délibération du projet de loi sur l'organisation judiciaire.

La commission est d'accord qu'on procède ainsi, cette discussion ne devant pas nous retenir longtemps.

Il y a plusieurs années que l'on attend la réforme judiciaire et si nous ne finissons pas la discussion aujourd'hui, cet objet sera renvoyé probablement en septembre ou en novembre, et la seconde lecture ne pourra en avoir lieu que dans le courant de janvier ou de février.

Il est donc absolument nécessaire qu'on liquide une bonne fois ce tractandum.

Je vous prie donc instamment de bien vouloir décider: ou bien de continuer maintenant la discussion du projet, ou bien de la reprendre dans une séance de relevée, cette après-midi.

**Rufener.** Ich bin der gegenteiligen Ansicht, dass es besser wäre, die Beratung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation hier abzubrechen und in einer spätern Session wieder aufzunehmen. Wenn in bezug auf die Handelsgerichte schon Einigkeit zwischen den vorberatenden Behörden herrscht, so ist doch zu bemerken, dass der Handelsstand, der speziell an der Einsetzung von Handelsgerichten interessiert ist, bis jetzt noch nicht Gelegenheit hatte, sich über den jüngsten Entwurf auszusprechen. Der kantonal-bernische Handels- und Industrieverein hat letzten Montag an der Hauptversammlung in Biel beschlossen, die Ansichten seiner Sektionen und der übrigen Berufsverbände, der kaufmännischen Vereine, des Geschäftsreisendenvereins und so weiter über den Entwurf einzuholen. Das wird bis kommenden September möglich sein. Wenn nun auch diese wenigen Monate mit in Kauf genommen werden müssen, so hat das keine nachteiligen Folgen. Ich möchte daher beantragen, hier die Beratung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation abzubrechen, noch die beiden übrigen Geschäfte zu behandeln und dann die Session zu schliessen.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Es verwundert mich, dass Herr Rufener diesen Antrag stellt, nachdem er in der Kommission wiederholt erklärt hat, er sei mit dem nun vorliegenden Entwurf einverstanden. Auch der Präsident der Handels- und Gewerbekammer hat mir eine ähnliche Erklärung abgegeben, so dass ich glaube, wir können füglich die erste Beratung zu Ende führen. Eine zweite Beratung hat gar keinen Sinn, wenn in der ersten Beratung alles definitiv geordnet werden soll. Der Grosse Rat soll einmal die erste Lesung durchführen; das Resultat derselben wird bekannt gegeben, der Handelsstand wird Gelegenheit haben, seine Wünsche geltend zu machen und dann wird sich die Kommission besammeln und nachher der Rat zur zweiten Beratung schreiten. Wir dürfen jetzt die Gerichtsorganisation nicht halbfertig auf die Seite legen, sondern der Grosse Rat ist dem Volk schuldig, zu beweisen, dass es ihm mit seiner Arbeit ernst ist. Nachdem sich die vorberatenden Behörden alle erdenkliche Mühe gegeben haben, das Geschäft auf die gegenwärtige Session vorzubereiten, darf wohl auch der Grosse Rat, wenn es sein muss, noch einen halben Tag opfern, um es in erster Beratung zu Ende zu führen.

**Präsident.** Ich möchte mich ebenfalls dem Antrag der Regierung und der Kommission anschliessen, das Geschäft in dieser Session noch zu erledigen. Es würde unbedingt einen schlechten Eindruck machen, wenn wir mitten in der Beratung die Behandlung abbrechen würden, während wir doch noch bis 2 Uhr Zeit haben.

**Albrecht.** Ich unterstütze den Antrag, die Gerichtsorganisation heute zu Ende zu beraten. Ich glaube aber, wir werden dieses Ziel sicherer und rascher erreichen, wenn wir jetzt abbrechen und um 2 Uhr wieder zusammentreten. Ich stelle diesen Antrag.

**Lohner.** Die ganze Frage hängt davon ab, ob von seiten der Vertreter des Handelsstandes Abänderungsanträge gestellt werden wollen oder nicht. Wenn die Herren so freundlich sein und durchblicken lassen wollten, ob sie solche Anträge einzubringen gedenken oder nicht, so würde das jedenfalls für unsern Beschluss präjudizial wirken. Stellen sie keine Anträge, so können wir heute fertig machen, im andern Fall werden wir die erste Beratung kaum zu Ende führen können.

Abstimmung.

Eventuell:

| | |
|---|---|
| Für Fortfahren . . . . . | 45 Stimmen. |
| Für Abhalten einer Nachmittagssitzung | 70 » |

Definitiv:

| | |
|---|---|
| Für Festhalten an der Nachmittagssitzung (gegenüber dem Antrag, die Session jetzt zu schliessen) . . . . . | Mehrheit. |

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

# Neunte Sitzung.

**Mittwoch den 27. Mai 1908,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident **Jenny.**

Der Namensaufruf verzeigt 135 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 97 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Blanchard, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burren, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Hari, Hügli, Kohler, Laubscher, Lüthi, Möri, Mühlemann, Müller (Gustav), Mürset, Schär, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schneider (Biel), Schüpbach, Seiler, Stucki(Worb), Thöni, Wälchli, Wyss, Wysshaar, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Bähni, Boinay, Boss, Brand, Burger, Burrus, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Etienne, Frepp, Gasser, Graber, Grosjean, Gross, Grossglauser, v. Grünigen, Guggisberg, v. Gunten, Gygax, Hadorn, Heller, Henzelin, Hess, Hofer, Hofstetter, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Kühni, Kunz, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Linder, Luterbacher, Merguin, Meusy, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Ramstein, Reimann, Rossel, Roth, Rüegsegger, Segesser, Spring, Stämpfli (Zäziwil), Stebler, Tschumi, Vernier, Wächli, Weber, Will, Witschi, Wyssmann.

## Tagesordnung:

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die Kurhausgesellschaft Interlaken.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La société du casino d'Interlaken (Kurhausgesellschaft Interlaken), demande au Grand Conseil, pour le compte d'une future société anonyme, de lui accorder le droit d'exproprier une certaine partie, environ 17,500 mètres carrés, de la «Höhematte», audit lieu, pour y créer un parc à l'usage d'un établissement hydrothérapique à fonder et à exploiter par ladite société anonyme.

Or, il a déjà été reconnu que le droit d'expropriation pouvait être conféré à une société, lorsque l'entreprise projetée, bien que poursuivant un but privé, favorisait l'intérêt public.

Au cas particulier, il en est ainsi. L'établissement hydrothérapique en question pourra peut-être procurer aux actionnaires de la future société des dividendes, mais, à côté de cet objectif d'ordre privé, il favorisera l'industrie hôtelière, qui constitue dans la contrée d'Interlaken une source importante de revenus pour une grande partie de la population et dont le développement et la prospérité contribuent ainsi au bien-être général.

L'établissement projeté relève donc à cet égard de l'intérêt public, et il y touchera également par le fait qu'il servira à rendre la santé à nombre de personnes, ou bien à diminuer leurs souffrances.

D'un autre côté, le parc en question formera une partie indispensable de l'établissement d'hydrothérapie, destiné qu'il est à permettre aux malades d'y faire les promenades prescrites pour la cure.

Il est donc avantageux à l'intérêt public que le terrain dont il s'agit soit exproprié dans le but indiqué.

Ajoutons que les communes de la contrée, soit celles d'Interlaken, de Bœnigen, de Wilderswil et de Matten, recommandent vivement la demande d'expropriation.

Quant aux propriétaires intéressés, il est à remarquer que la Höhematte appartient à un groupe de personnes, dans la proportion de leurs parts, dont la totalité s'élève à trois cents.

Or, dans une réunion de ces co-propriétaires tenue dernièrement, les possesseurs de $267^4/_6$ parts ont décidé d'adhérer à la requête; cette majorité lie la minorité à teneur de l'art. 397 du Code civil bernois.

Il est vrai que dans un acte de 1864, par lequel l'Etat de Berne a vendu la Höhematte à un groupe de personnes, il leur a été défendu de morceler ce terrain. Mais une pareille restriction n'est en principe pas opposable à l'intérêt public, lorsqu'il exige le contraire. Et d'ailleurs l'Etat, l'ayant droit à la servitude, peut toujours y renoncer notamment par l'octroi même du droit d'expropriation.

Toutefois il existe d'autres servitudes encore sur la Höhematte, notamment celle de ne pas y élever de constructions.

Or, il est bien entendu et il sera réservé dans le décret d'expropriation que ces servitudes resteront intactes. Il sera réservé aussi que l'établissement du parc en question ne devra pas gâter la vue dont on jouit à cet endroit, ceci dans l'intérêt général de la protection des sites naturels, et que la future société anonyme ne devra pas construire d'hôtel, pour ne pas faire concurrence aux hôteliers d'Interlaken.

Reste à examiner la question de savoir à qui le droit d'expropriation doit être accordé. Pour le moment il ne peut l'être qu'à la société du casino d'Interlaken, la future société anonyme déjà mentionnée n'ayant pas encore d'existence légale.

Toutefois, la société du casino pourra, conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, lui céder plus tard le droit d'expropriation par elle obtenu, si cette future société fournit les garanties voulues, — ce qui sera apprécié par le Conseil-exécutif.

En conséquence, nous vous proposons d'accorder le droit d'expropriation sollicité à la société du casino d'Interlaken, sous réserve de la faculté de le céder à la future société anonyme en question, après avoir obtenu à cet effet l'autorisation du Conseil-exécutif.

Sont réservés en outre les droits de servitude dont il a été question et la défense de gâter la vue; en conséquence, la hauteur des arbres à planter dans le parc projeté sera fixée par la Direction des travaux publics, à laquelle les plans seront soumis.

Enfin, ladite société anonyme ne devra ni construire, ni exploiter d'hôtel.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Kurhausgesellschaft Interlaken stellt mit Eingabe vom 10. Mai dieses Jahres das Gesuch, es möchte ihr zuhanden einer für den Bau und Betrieb der projektierten Wasserheilanstalt zu gründenden Aktiengesellschaft das Expropriationsrecht erteilt werden zur Erwerbung des benötigten Terrains der Höhematte im Flächeninhalt von 17,755 m² behufs Erstellung einer der genannten Wasserheilanstalt dienenden Parkanlage nach Mitgabe der vorliegenden Pläne. Die vorberatenden Behörden empfehlen Ihnen, diesem Gesuch zu entsprechen. Dabei möchte ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in letzter Zeit der Unfug eingerissen ist, dass derartige Geschäfte erst im letzten Moment, in der elften oder zwölften Stunde vor die Behörden gebracht werden, wobei mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit sofortige Behandlung verlangt wird, so dass man kaum recht Zeit hat, sich durch die vielen und weitläufigen Akten hindurchzuarbeiten. Immerhin haben die vorberatenden Behörden mit Rücksicht auf die von den Vertretern von Interlaken betonte Dringlichkeit im vorliegenden Fall geglaubt, sich an die Arbeit machen zu sollen und sind, wie gesagt, zum Schlusse gekommen, Ihnen das Gesuch zur Genehmigung zu empfehlen.

Gerade dieses Expropriationsgesuch ist ein Beispiel dafür, dass es wünschbar wäre, dass derartige Geschäfte etwas eingehender und gemütlicher vorbereitet werden könnten, weil sie oft nicht ohne tatsächliche und juristische Häckchen sind. Die vorberatenden Behörden kommen auf Grund folgender Erwägungen zu ihrer Empfehlung. Die zu expropriierende Parkanlage bildet einen Teil der projektierten Wasserheilanstalt, die erstellt werden soll, um dem Fremdenplatz Interlaken einen neuen Anziehungspunkt, neue Bedeutung und Prosperität zu verschaffen. Diese Zweckbestimmung rechtfertigt unseres Erachtens grundsätzlich die Erteilung des Expropriationsrechtes. Es muss zwar zugegeben werden, dass gerade der vorliegende Fall zu denjenigen gehört, wo nicht ausschliesslich Gründe des öffentlichen Wohles für die Zweckbestimmung ausschlaggebend sind, sondern wo auch Privatinteressen mitspielen. Ich habe aber bereits bei Empfehlung eines frühern Expropriationsgesuches Gelegenheit gehabt, zu betonen, dass in Literatur und Praxis, auch in der bernischen Expropriationspraxis, sich die Tendenz herausgebildet hat, dass als öffentliches Wohl nicht nur ein Tatbestand von strenger, absoluter Notwendigkeit im Interesse des Ganzen aufgefasst wird, sondern dass es auch genügt, wenn Gründe des allgemeinen Nutzens mitspielen. Diese Tendenz der Erweiterung des Expropriationszweckes hat sich, wie gesagt, auch in der Praxis des bernischen Grossen Rates geltend gemacht und ist jeweilen durch das Bundesgericht, so auch durch seinen neusten Entscheid aufrecht erhalten worden. Durch die betreffende Einrichtung braucht also nicht ausschliesslich ein Zweck des öffentlichen Wohles erstrebt zu werden, sondern es genügt, wenn überhaupt öffentliche Interessen durch das betreffende Werk eine Förderung erfahren.

Wir halten dafür, dass bei dieser begrifflichen Umschreibung des allgemeinen Wohles, welches eine Voraussetzung für das Expropriationsrecht bildet, auch im vorliegenden Fall das Expropriationsrecht erteilt werden könne. Allerdings hat das Unternehmen der Kurhausgesellschaft, die als Expropriantin auftritt, einen reinen Privatcharakter, aber es ist doch nicht zu verkennen, dass sie das Expropriationsrecht im Interesse des grossen Ganzen, der ganzen Bevölkerung des Bezirks und namentlich der Gemeinde und des Fremdenkurortes Interlaken nachsucht. Bei den Akten liegt ein fachtechnisches Gutachten, das in einlässlicher Motivierung zum Schlusse kommt, dass von der Gründung der Wasserheilanstalt eine hohe Steigerung des Fremdenverkehrs zu erhoffen sei und dass daraus sich wieder von selbst eine allgemeine Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes der dortigen Bevölkerung ergeben werde. Die Frage, ob es sich hier um öffentliche Interessen handle, ist um so mehr zu bejahen, weil auch im Expropriationsdekret ausdrücklich vorbehalten ist, dass in dem projektierten Wasserheilinstitut nicht etwa ein neues eigenes Hotel erstellt werden darf, so dass also sämtliche Hoteliers, sämtliche Geschäfte, die sich in Interlaken mit der Fremdenindustrie befassen, von diesem neuen Anziehungspunkt profitieren können und nicht etwa nur die Kurhausgesellschaft oder die zu konstituierende Aktiengesellschaft, indem sie mit der Wasserheilanstalt ein besonderes Hotel verbinden würde. Wir halten also dafür, dass das projektierte Unternehmen einerseits durch die hygienische Fürsorge für die Fremden und die einheimische Bevölkerung, die in der Erstellung und dem Gebrauch einer derartigen Wasserheilanstalt liegt, und andererseits mit Rücksicht auf die zu erhoffende Hebung des allgemeinen Verkehrs sich als im allgemeinen Wohl und im Interesse der Gemeinnützigkeit liegend qualifiziert. Die Parkanlage, zu deren Schaffung das Expropriationsrecht nachgesucht wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Etablissements und was von der Wasserheilanstalt als solcher gesagt werden muss, trifft auch auf diesen integrierenden Bestandteil zu. Dazu kommt, dass die Gemeinderäte von Interlaken, Wilderswil, Matten und Bönigen übereinstimmend das Gesuch empfehlen. Gestützt auf alle diese Momente sind wir dazu gelangt, Ihnen die Erteilung des Expropriationsrechtes zu empfehlen.

Nun sind allerdings einige Hacken und Häckchen an der Sache und diese sind von einzelnen Dissidenten der Höhemattgesellschaft formuliert worden. Da diese Bedenken wohl auch hier im Rate werden vorgebracht werden, will ich rasch auf sie eintreten, in der Hoffnung, es werde mir gelingen, sie zu zerstreuen, oder die Replik der vorberatenden Behörden könne dann um so kürzer ausfallen.

Es wurde die Frage aufgeworfen: Wer verlangt eigentlich das Expropriationsrecht? Darauf lautet die Antwort: Die Kurhausgesellschaft, die als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Ferner wurde gesagt, als Expropriat komme die Gesamtheit der Miteigentümer an der Höhematte in Betracht. Die 17,755 m², die in einen Park der Wasserheilanstalt umgewandelt werden sollen, bilden einen Bestandteil der Höhematte und die Höhematte ist im Miteigentum einer nicht im Handelsregister eingetragenen Personalvereinigung mit 300 Anteilscheinen. Wer ist nun eigentlich zu expropriieren? Sind es die einzelnen Miteigentümer, welche die 300 Anteilscheine besitzen, oder ist es die Gesamtheit dieser Miteigentümer? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Erledigung des ersten Einwandes, der erhoben wird, ab. Es erklären nämlich einige Dissidenten unter diesen Miteigentümern, sie wollen ihre Anteile nicht hergeben und die Mehrheit der Miteigentümer habe ihnen nichts zu befehlen. An der Hauptversammlung vom 20. Mai dieses Jahres haben von den 300 Anteilscheininhabern $267^4/_6$ für die Veräusserung des Grundstückes zu dem angestrebten Zwecke gestimmt und nur der verschwindend kleine Rest von $32^2/_6$ war dafür nicht zu haben. Diese Separatisten machen nun geltend, sie können von der Mehrheit nicht gezwungen werden, ihre Einwilligung zu geben und sie können deshalb nicht expropriiert werden. Die vorberatenden Behörden erachten diesen Standpunkt für unhaltbar, weil die Eigentümer der Höhematte in einem Miteigentumsrechtsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches zu einander stehen; nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches stehen den einzelnen Eigentümern in bezug auf den ganzen Komplex der Höhematte nur ideelle Anteilsrechte zu und wir haben es nicht etwa mit 300 einzelnen, von dem Gesamteigentum ausgeschiedenen Parzellen zu tun, wovon jede einzelne einem besondern Anteilinhaber gehören würde. Allerdings sind die Parzellen ausgeschieden zur Benützung, aber dem Eigentum nach ist jeder Eigentümer Miteigentümer jeder Parzelle und der ganzen Höhematte. Von Literatur und Praxis wird die Frage, wer als Miteigentümer zu betrachten sei, dahin beantwortet, es sei die Gesamtheit der Miteigentümer und nicht der einzelne Miteigentümer in bezug auf eine einzelne Parzelle. Nun sagen sowohl unsere Satzung 379 als die eingeholten Rechtsgutachten, auf die ich vorderhand nicht eingehender zu sprechen kommen will, namentlich das Gutachten des Herrn Professor Blumenstein übereinstimmend, dass in einem solchen Falle der Beschluss der Mehrheit der Miteigentümer für die Minderheit verbindlich sei. Es ergibt sich das nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der Satzung 379, aber aus der Interpretation und den weitern Erörterungen, auf die ich nicht eintreten will. Wir können also die Tatsache registrieren, dass die Mehrheit der Miteigentümer sich mit der Expropriation einverstanden erklärt hat und dass die Einsprache der Minderheit rechtlich nicht haltbar ist.

Ferner wird folgendes eingewendet. Als der Staat im Jahre 1864 die Höhematte an diese privaten Miteigentümer veräussert hat, nahm er in den Veräusserungsvertrag in Art. 2 eine Bestimmung auf, durch welche die Zerstückelung der Höhematte verboten wurde. Die Dissidenten machen nun geltend, dass infolgedessen auch nicht ein Teil zum genannten Zwecke expropriiert werden dürfe. Auch dieser Einwand ist nach unserm Dafürhalten nicht stichhaltig, weil erstens, wie ich heute schon angeführt habe, derartige privatrechtilche Servitute und Vereinbarungen einem Expropriationsrecht gegenüber nicht standhalten können; man wäre übel daran, wenn nicht im Interesse des allgemeinen Wohls über derartige private Vereinbarungen zur Tagesordnung geschritten werden könnte. Sodann bildet aber gerade im vorliegenden Fall der erwähnte Vertrag noch aus dem besondern Grunde kein Hindernis, weil der Staat damals Mitkontrahent war. Er hat dieses Verbot zu seinen Gunsten vorbehalten, er ist der Berechtigte bei dieser auf die Liegenschaft gelegten Dienstbarkeit, ergo kann er auch auf

diese Berechtigung verzichten und das Expropriationsrecht erteilen.

Sodann kommt ein weiterer Einwand, der formell allerdings zu einigen Bedenken Anlass geben könnte, aber mit Rücksicht auf die nunmehr gefundene Lösung ebenfalls dahinfällt. Wie Sie gehört haben, verlangt die Kurhausgesellschaft das Expropriationsrecht zugunsten einer zu gründenden Aktiengesellschaft. Die Dissidenten wenden nun ein, es gehe nicht an, das Expropriationsrecht zuhanden einer noch nicht existierenden Aktiengesellschaft zu erteilen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kurhausgesellschaft berechtigt ist, das Expropriationsrecht zu verlangen und dass es durchaus der bisherigen Judikatur entspricht, wenn an Aktiengesellschaften das Expropriationsrecht erteilt wird, sobald, wie es hier der Fall ist, die übrigen Voraussetzungen zutreffen. Darf nun aber das Expropriationsrecht der an sich legitimierten Kurhausgesellschaft zuhanden einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt werden? An sich wäre das eigentlich nicht möglich und unzulässig; allein unter gewissen Kautelen kann es doch als zulässig erachtet werden und tatsächlich ist dieser Ausweg vom Bundesgericht auch schon als praktikabel anerkannt worden.

Die von den vorberatenden Behörden gefundene Lösung geht dahin, dass das Expropriationsrecht der Kurhausgesellschaft erteilt und ihr bloss die Befugnis eingeräumt wird, ihr Expropriationsrecht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat an eine Aktiengesellschaft zu übertragen; das heisst, erst wenn die Aktiengesellschaft konstituiert und finanziert ist und das Plazet des Regierungsrates erhalten hat, kann derselben das Expropriationsrecht erteilt werden. Es werden also die beiden Zeitpunkte der Erteilung des Expropriationsrechtes an die Kurhausgesellschaft und der Uebertragung an die Aktiengesellschaft nur zeitlich auseinandergehalten, während es allerdings wünschbar gewesen wäre, dass diese beiden Zeitpunkte zusammengefallen wären. Das ist nach bundesgerichtlicher Judikatur durchaus zulässig und da, wie es scheint, die sofortige Erledigung des Expropriationsgesuches im wohlverstandenen Interesse der neuen Unternehmung liegt, sind wir daher der Ansicht, dass dem Begehren entsprochen werden könne.

Allen diesen Bedenken und Gesichtspunkten trägt der Entwurf des Expropriationsdekretes Rechnung. Er lautet: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: 1. Der Kurhausgesellschaft Interlaken wird für die Erstellung einer der projektierten Wasserheilanstalt dienenden Parkanlage respektive für die Erwerbung des hiefür benötigten Terrains der Höhematte im Flächeninhalt von 17,755 m² nach Massgabe des vorgelegten Expropriationsplanes unter Vorbehalt aller auf dem zu expropriierenden Grundstück bereits lastenden Servitute» — dazu gehört auch die Bauservitut — «das Expropriationsrecht erteilt. 2. Derselben wird die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, mit Ermächtigung des Regierungsrates die auf dem Expropriationsweg erworbenen Rechte der zur Realisierung des vorliegenden Projektes ins Leben zu rufenden Aktiengesellschaft zu übertragen. 3. Die zu erstellende Parkanlage darf das Aussichtsbild in keiner Weise beeinträchtigen und müssen die bezüglichen Pläne der kantonalen Baudirektion unterbreitet werden, welche auch die zulässige Höhe der Bäume zu bestimmen autorisiert wird.» — Sie sehen, dass auch der landschaftlich-ästhetischen Seite vom Standpunkte des Heimatschutzes aus Rechnung getragen wird, so dass hoffentlich das grossartige Landschaftsbild von Interlaken durch die neue Anlage nicht noch mehr verhunzt wird, als es leider bereits durch Neubauten geschehen ist. — «4. Mit dem projektierten Wasserheilinstitut darf kein besonderes Hotel verbunden werden.» Diese Bestimmung hat den Sinn, dass mit dieser Anstalt den bestehenden Hotels keine Konkurrenz geschaffen werden soll. Nun ist von seiten eines Mitgliedes der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fassung der Ziffer 4 zu einem Missverständnis Anlass geben könnte. Man könnte aus den Worten «darf kein besonderes Hotel verbunden werden» herauslesen, mit der Wasserheilanstalt als solcher sei sowieso ein Hotel verbunden, aber es dürfe daneben nicht noch ein besonderes Hotel erstellt werden. Das ist nicht der Sinn des Vorbehaltes, sondern es soll überhaupt in dieser Wasserheilanstalt kein Hotel erstellt werden, wodurch eben der gemeinnützige Charakter des ganzen Instituts hervorgehoben und unterstrichen werden soll. Ich möchte Ihnen daher namens der Kommission die kleine redaktionelle Aenderung beantragen, das Wort «besonderes» vor Hotel zu streichen. Diese Aenderung hat keine materielle Bedeutung, sondern beseitigt bloss eine Tautologie und trägt zur präzisern Fassung des Dekretes bei.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, dem vorliegenden Dekretsentwurf die Genehmigung zu erteilen.

**Böhme.** Ich möchte Ihnen beantragen, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten und das Geschäft an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Der Herr Präsident der Justizkommission hat im Eingang seines Votums erklärt, das Gesuch sei erst in elfter Stunde, am 10. Mai, also vor kaum etwas mehr als 14 Tagen eingereicht worden und die Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die einberufen war, um die Vernehmlassung an die Regierung festzustellen, habe erst am 20. Mai stattgefunden. Der Herr Kommissionsreferent hat uns gesagt, wie es mit diesem Geschäft im Galopp gegangen sei und dass das in letzter Zeit nun schon wiederholt vorgekommen sei; es war nicht einmal möglich, in einer so wichtigen Frage die Kommission zu gegenseitigem Ausspruch zu besammeln, sondern das Geschäft fand seine Erledigung auf dem Wege der Zirkulation. Ich habe im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten die Schlussfolgerung vermisst, es sei auf das verspätet eingereichte Gesuch in dieser Session nicht einzutreten. Das wäre die richtige Schlussfolgerung gewesen, aber statt dessen beantragt nun die Kommission, dem Gesuch zu entsprechen.

Nach Art. 14 des kantonalen Expropriationsgesetzes wird den Grundegientümern von solchen Gesuchen Mitteilung gemacht und ihnen eine gewisse Frist gesetzt, während der sie ihre Einsprachen einreichen können. So wurde es auch in unserm Falle gehalten. Die Frist für allfällige Einsprachen der Grundeigentümer wurde auf den 28. Mai, das heisst auf morgen, festgesetzt und man hat nun nicht einmal den Ablauf dieser Frist abgewartet, sondern das Geschäft soll noch vorher im Rate behandelt und erledigt werden.

Es ist mir zufällig bekannt, dass man mit den Anstössern sehr wohl hätte ein Abkommen treffen können

und dass auch ein grosser Teil der Miteigentümer einverstanden gewesen wäre mit einer gütlichen Abmachung, aber das hat gewissen einflussreichen Leuten in der Gesellschaft nicht behagt und sie sagten sich, es werde ihnen schon gelingen, das Geschäft noch in dieser Session durchzudrücken. Ich möchte Ihnen daher schon aus formellen Gründen beantragen, auf dieses Geschäft heute nicht einzutreten. Warten wir doch wenigstens den Endtermin der festgesetzten Frist ab. Regierung und Kommission wissen noch gar nicht, welche Einsprachen diese Miteigentümer machen werden, aber man setzt sich fröhlich darüber weg und erklärt: das kümmert uns nicht, wir bewilligen die Expropriation und damit basta.

Es empfiehlt sich aber auch aus sachlichen Gründen, das Expropriationsrecht nicht zu erteilen. Wir kommen nach und nach mit diesen Expropriationen auf einen gefährlichen Boden. Was ist das öffentliche Wohl? Handelt es sich um das öffentliche Wohl, wenn an einem Kurort eine Wasserheilanstalt oder ein Institut für elektrische Bäder, für Sonnenbäder und so weiter errichtet werden soll? Nach meinem Dafürhalten steht das öffentliche Wohl in Frage, wenn es sich um die Erwerbung von Grundstücken für Schulhäuser, Friedhöfe, Wasserleitungen, elektrische Leitungen, Kloaken und so weiter handelt, aber ein Terrain expropriieren, weil man auf demselben bequem eine Wasserheilanstalt oder eine Turnanstalt errichten kann, das geht entschieden zu weit. Da ist niemand mehr sicher, dass er sein Grundeigentum noch behalten kann, sobald man einer Aktiengesellschaft, die damit ein Geschäft machen zu können glaubt, das Expropriationsrecht erteilt. Vor einigen Jahren trug man sich in Bern mit dem Gedanken, das Schänzli zu erwerben; da hätte man auch sagen können, das liege im öffentlichen Wohle, und man hätte es expropriieren können, um dort ein Kasino oder eine Kuranstalt zu erstellen. Der Begriff des öffentlichen Wohles darf nicht so weit ausgedehnt werden, dass man darunter irgend eine Anstalt versteht, die wohl zur Annehmlichkeit oder zur Frequenz einer Ortschaft beiträgt, die aber mit dem öffentlichen Wohl, wie es der Gesetzgeber versteht, nichts zu tun hat.

Es wurde gesagt, im vorliegenden Fall haben 267 Anteilsinhaber ihre Zustimmung erteilt. Man spricht von Miteigentum, es handle sich nur um Miteigentümer, allein die Miteigentümer, die zugestimmt haben, werden von der Sache gar nicht betroffen. Die Höhematte wurde seinerzeit in 300 Abschnitte eingeteilt und die 267 Anteilsinhaber, die beigestimmt haben, oder wenigstens weitaus die meisten von ihnen sind dabei nicht interessiert und müssen von ihrem Besitz nichts abtreten, während diejenigen, die man expropriieren will, nicht einverstanden sind oder vorher befriedigt wurden, so dass sie keine Opposition mehr machen. Wenn man bemerkt, es handle sich nur um Miteigentümer, man habe mit ihnen nicht direkt zu unterhandeln, so steht damit die Tatsache im Widerspruch, dass man ihnen einige tausend Franken offeriert hat, wenn sie ihren Teil abtreten wollen. Wenn sie nur Miteigentümer wären, so würde man ihnen nicht solche Versprechungen gemacht haben, sondern das Geld wäre in die Kasse der 300 Anteilshaber gefallen. Aber so hat man es nicht gehalten und man bekommt das Gefühl, man treibe nur Wortklauberei, wenn man erklärt, sie seien bloss Miteigentümer. Wir haben gehört, dass auch in bezug auf das Zerstückelungsverbot die Sache mit dem Staat nicht abgeklärt ist. Was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist seine persönliche Meinung, aber wir kennen die Ansicht der Kommission oder ihrer Mehrheit nicht, weil sie gar keine Sitzung gehabt und diesen Punkt gar nicht besprochen hat.

Aus dem allem geht hervor, dass die Angelegenheit heute nicht spruchreif ist. Die Eingabe ist zu spät eingelangt, um heute behandelt werden zu können und ich möchte Sie deshalb bitten, das Geschäft zu verschieben. Ich bin fest überzeugt, dass bis zur nächsten Session diese Miteigentümer sich verständigen werden. Ich beantrage also, heute auf das vorliegende Dekret nicht einzutreten.

**Gränicher.** Es geht mir ähnlich wie Herrn Böhme und ich bedaure, dass schon wieder ein Geschäft übers Knie gebrochen werden soll, während es unbedingt nötig wäre, dass wir vor dem Entscheid die Pläne einsehen könnten. Man sollte nicht zu einer Stimmabgabe gezwungen werden, von der man nicht überzeugt ist, dass sie das Richtige trifft. Wir haben es mit einer Expropriation zu tun, durch die das öffentliche Wohl gar nicht gefördert wird, sondern es soll ein Teil einer Promenade weggenommen und damit dem öffentlichen Wohl entzogen werden. Es handelt sich um die Errichtung einer Heilanstalt, die doch Hoteldienste verrichten wird, wenn man schon sagt, sie solle kein Hotel sein; sie muss doch Leute beherbergen können, diese müssen etwas essen, trinken können und so weiter. Dadurch geschieht den übrigen Hotels entschieden Abbruch. Ich möchte Sie bitten, die Sache wenigstens nicht zu übereilen, sondern die Entscheidung zu verschieben, bis man die Pläne gesehen hat und sich ein Bild von der projektierten Unternehmung machen kann. Wir haben es mit der grundsätzlichen Frage zu tun, ob ein Teil einer öffentlichen Anlage ihrem Zweck entfremdet werden darf. Wenn man mit der geplanten Anstalt öffentliche Bäder verbinden oder wenn man eine Promenade erweitern würde, dann wäre ich auch dafür, aber wenn man einen Teil der Promenade mit einem hohen Zaun umgibt, so ist die Sache nichts weniger mehr als öffentlich. Vielleicht findet die Gesellschaft einen Ausweg, um dem öffentlichen Wohl zu dienen und richtet zum Beispiel öffentliche Bäder ein; für die vielen Hotelangestellten wäre es sehr zu begrüssen, wenn ihnen eine Badegelegenheit geboten würde, an der es ihnen zurzeit fehlt, obschon Interlaken zwischen zwei Seen liegt.

**Wyder.** Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung und der Kommission. Herr Böhme sprach sich in erster Linie dahin aus, das Geschäft sei heute aus formellen Gründen nicht zu behandeln, nachher führt er aber eine Menge anderer Gründe an, die überhaupt gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes ins Feld geführt werden. Er macht hauptsächlich geltend, eine solche Anstalt diene nicht dem öffentlichen Wohl. Herr Böhme ist offenbar der Ansicht, die Gesundheit des Menschen gehöre nicht zum öffentlichen Wohl. In den letzten Jahren ist Interlaken hauptsächlich Touristenplatz geworden und die Zahl der Fremden, die sich längere Zeit aufhalten, geht zurück. Interlaken muss daher Anstrengungen machen, den Fremdenverkehr zu heben und darum

sprach es sich einstimmig für die Errichtung einer solchen Wasserheilanstalt aus. Es soll nicht eine eigentliche Erwerbsgesellschaft ins Leben gerufen werden, sondern in erster Linie beteiligt sich daran die Kurhausgesellschaft und auch die Gemeinde. Der Gemeinderat hat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Bewilligung einer grossen Summe für die Errichtung dieses Institutes zu empfehlen; das nämliche geschieht von seiten der Kurhausgesellschaft; im weitern müssen sich auch die Hoteliers daran beteiligen. Es soll nicht ein Hotel erstellt werden, sondern nur eine öffentliche Wasserheilanstalt, ein modernes Kurbad mit den neuesten Einrichtungen. Die Kosten sind auf zirka eine Million Franken veranschlagt. Wenn das nicht im öffentlichen Wohl und im Wohl des Kurortes, der hauptsächlich von den Fremden lebt, liegt, so weiss ich nicht, was denn noch zum öffentlichen Wohle dient. Alle Bewohner von Interlaken haben ein Interesse am Prosperieren des Kurortes. Das öffentliche Wohl ist also hier tatsächlich in Frage und darum kann das Expropriationsrecht erteilt werden, wie es schon anderwärts geschah.

Es wurde eingewendet, das Geschäft soll übers Knie gebrochen werden. Ich gebe zu, die Sache ist etwas rasch gegangen, aber wir haben das Gesuch eingereicht, weil der Grosse Rat bis im Herbst nicht mehr zusammentritt und wir im Laufe des Sommers an die Finanzierung schreiten möchten, damit im Herbst mit dem Bau begonnen werden kann. Je eher das geschehen kann, desto besser ist es für Interlaken.

Von den Miteigentümern der Höhematte ist weitaus der grösste Teil mit der Expropriation einverstanden, nur einige wenige machen Opposition. Ich kann vermuten, für wen Herr Böhme hier eingetreten ist und ich weiss, dass einige Miteigentümer für unsere Sache nicht sehr eingenommen sind, aber man hat den Betreffenden, die so sehr an der Höhematte zu hängen scheinen, offeriert, ihnen etwas weiter entfernte Anteile zu geben. Herr Gränicher erklärte, wenn ein Teil der Höhematte in einen Park umgewandelt werde, so gehe derselbe der Oeffentlichkeit verloren. Das Gegenteil ist richtig. Bis jetzt war ein grosser Teil der Höhematteparzellen für das Publikum verboten, damit das Gras nicht beschädigt würde; jetzt soll ein Park geschaffen werden.

Wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes braucht man nicht Angst zu haben, da ja sämtliche Vorlagen und Pläne von der Regierung genehmigt werden müssen. Uebrigens liegt der ganze Teil des in Frage kommenden Terrains im Grunde ausserhalb der eigentlichen Höhematte, obenher der Alpenstrasse. Auch sind wir in Interlaken selbst durchaus einverstanden, dass das Landschaftsbild nicht gestört werden soll, dass sich nicht die Spekulation der Sache bemächtigen darf und wir sind der Kommission dankbar, dass sie das Wort «besonderes» streichen will, da dasselbe zu Missdeutungen hätte Veranlassung geben und uns in Hoteliers- und Interessentenkreisen bei der Finanzierung hätte schaden können.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, dem Expropriationsgesuch zuzustimmen. Das geplante Unternehmen liegt, wie gesagt, im öffentlichen Interesse unserer Ortschaft. Wir hoffen, es werde für unsern Kurort von grossem Nutzen sein und es werden Kuranten nach Interlaken kommen, die diesen Ort jetzt meiden. Früher hatten wir viele Fremde, die bei uns eine Luftkur machten, jetzt haben wir fast keine mehr, aber wir hoffen, dass wir zu Nachkuren viele bekommen werden. In Baden-Baden, Wiesbaden und so weiter wurde uns erklärt, Interlaken liege für Nachkuren für ihre Bäder sehr günstig und sie werden uns ihre Rekonvaleszenten zuschicken. Zu diesem Zweck müssen wir aber auch die nötigen Einrichtungen schaffen. Ich ersuche Sie nochmals, dem Antrag der vorberatenden Behörden beizupflichten.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Nachdem die Kommission in der Frage Stellung genommen hat, können wir die Aeusserungen der Gegenpartei nicht unwidersprochen lassen. Es ist allerdings richtig und ich halte in dieser Beziehung an dem bereits Gesagten fest, dass das Geschäft früher an die Kommission hätte gebracht werden dürfen und dass die Kommission es nur auf dem Zirkulationswege hat behandeln können. Allein nichtsdestoweniger glaube ich, dass dieser Behandlungsmodus am Resultat nichts geändert hat. Denn Sie dürfen nicht vergessen, dass speziell bei den Expropriationsrechtsfragen, die oft ziemlich heikler Natur sind, die Sitzung der Kommission keine ausschlaggebende Bedeutung haben kann, weil die Kommission aus Nichtfachleuten besteht und die ihr angehörenden Laien naturgemäss auf die Fachkundigen hören müssen. Wenn also auch die vorliegende Angelegenheit in einer Kommissionssitzung zur Sprache gelangt wäre, so wäre doch kein anderes Resultat herausgekommen und durch die Rückweisung des Geschäftes an die Kommission würde praktisch nur das erreicht, dass die Verwirklichung des Projektes während des Sommers in Interlaken nicht vorbereitet werden könnte und die ganze Angelegenheit vielleicht auf ein Jahr oder länger hinausgeschoben würde. Das wollten wir verhüten und darum haben sich diejenigen Mitglieder der Kommission, die sich dazu bestimmt fühlten, alle Mühe gegeben, die Sache möglichst à fond zu studieren.

Nun halte ich dafür, dass die Einwendungen, die gegenüber den bereits angeführten nicht neu sind, nicht stichhaltig sind. Herr Böhme stützt sich auf Art. 14 des Gesetzes und macht namentlich geltend, die Einsprachefrist der Expropriaten laufe erst am 28. Mai ab, man könne also nicht schon heute über ihre Antwort zur Tagesordnung schreiten. Das ist theoretisch unrichtig, denn Expropriaten sind nicht die einzelnen Eigentümer, die bisher die und die Parzelle der Höhematte genutzt haben, sondern die Gesamtheit der Höhemattbesitzer. Die Verteilung unter die einzelnen Höhemattbesitzer hat nicht dem Eigentumsrecht nach stattgefunden, sondern es hat nur eine Ausscheidung stattgefunden zwecks Ausnutzung der ideellen Anteilsrechte der einzelnen Miteigentümer. Nun hat die Gesamtheit der Höhemattbesitzer mit $267^4/_6$ von 300 Anteilen — und darauf kommt es an, was der Wille der Mehrheit ist — beschlossen, der Expropriationsrechtserteilung zuzustimmen. Es fällt also gar nicht mehr in Betracht, was die übrigen $32^2/_6$ dazu sagen, denn sie sind durch die Mehrheitserklärung der Gesamtheit gebunden. Das ist die juristische Konstruktion und daran kann nichts geändert werden, auch wenn die Dissidenten einen Protest zu Protokoll geben würden. Dieser Einwand ist entschieden nicht stichhaltig.

Die Frage des öffentlichen Wohls hat bereits ihre Besprechung gefunden. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Gemeinde Bern das Expropriationsrecht für die

Erwerbung des Schänzli zu dem von Herrn Böhme erwähnten Zwecke nachsuchen würde, der Grosse Rat ihr dasselbe im Interesse der Entwicklung der Bundesstadt ebenfalls erteilen würde. Das ist jedenfalls kein Beispiel, um daraus Kapital zu schlagen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes im vorliegenden Fall.

Bezüglich der Frage des öffentlichen Wohls will ich Ihnen einige Stellen aus dem Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein zitieren, der in dieser Sache bewandert ist und ein einlässliches Gutachten abgegeben hat. Er exemplifiziert mit dem Fall in Choindez (von Roll'sche Eisenwerke) und sagt, dort sei auch das Expropriationsrecht erteilt worden, obschon die zu erstellende Wasserleitung nur zum Teil dem öffentlichen Wohl und zum grössten Teil der Arbeiterschaft der von Roll'schen Eisenwerke habe dienen sollen; die Frage des öffentlichen Wohls sei aber bejaht worden, weil eben die Gesamtheit der beteiligten Bürger ein Interesse am Zustandekommen des Werkes gehabt habe. Herr Blumenstein fährt dann fort: «Diesem Falle darf meines Erachtens der vorliegende ohne weiteres gleichgestellt werden. Wie es in Choindez im Interesse des grössten Teiles der Bevölkerung lag, dass die Trinkwasser- und Badeeinrichtungen im dortigen Eisenwerk, worin die meisten Einwohner Beschäftigung finden, erstellt werden, ebenso hat der Grossteil der Bevölkerung Interlakens ein eminentes Interesse daran, dass der Fremdenverkehr gehoben, beziehungsweise ein Rückgang der Saison verhindert wird, indem dies auf die Verdienstgelegenheit und die wirtschaftliche Lage beinahe aller Einwohner einen entscheidenden Einfluss ausübt. Nach den vorliegenden fachtechnischen Gutachten darf angenommen werden, dass dieses Resultat durch die Einrichtung einer modernen Wasserheilanstalt grossen Stils erreicht würde. Wenn deshalb auch dieses Unternehmen an sich rein privatrechtlichen Charakters ist, so steht seiner Verwirklichung doch nach gewisser Richtung hin ein öffentliches (soziales) Interesse zur Seite, dasjenige einer Hebung der Fremdenindustrie, welche die Grosszahl der Bevölkerung ernährt und ihren Wohlstand begründet. Dabei scheint mir von spezieller Bedeutung zu sein, dass mit dem projektierten Etablissement kein besonderes Hotel verbunden werden soll.» Gestützt auf diese Motive kommt Herr Blumenstein zum Schluss: «Es würde deshalb einer Erteilung des Expropriationsrechtes in casu weder in objektiver, noch in subjektiver Hinsicht etwas im Wege stehen.» Ich glaube, diese Auffassung ist richtig und sie darf uns beruhigen.

Wenn Herr Böhme weiter einwendet, diejenigen Miteigentümer, die der Expropriation zugestimmt haben, werden vom Expropriationsbeschluss gar nicht betroffen, so beruht das auch wieder auf der unrichtigen Erfassung der juristischen Konstruktion. Denn es handelt sich nicht um verschiedene Eigentümer, von denen die einen in bezug auf die und die Parzellen zustimmen und die andern nicht, sondern das ganze Areal gehört der Gesamtheit der Miteigentümer und da ist einfach die Mehrheit König. Man kann also nicht sagen, die Zustimmenden werden vom Expropriationsbeschluss nicht getroffen, denn auch sie sind ideelle Miteigentümer an denjenigen Parzellen, die den Dissidenten zur Benützung zugeteilt sind.

Herr Gränicher wünscht die Auflage der Pläne. Ich begreife, dass er als Baumeister gerne Pläne sieht, aber im vorliegenden Fall sind nicht viele Pläne aufzulegen, denn es handelt sich nicht um den Anstaltsbau, sondern lediglich um den Park, der allerdings einen integrierenden Bestandteil der Wasserheilanstalt bildet. Für diesen Zweck genügt der Situationsplan der Höhematte, denn es handelt sich nur um die Abgrenzung derjenigen Parzellen, welche dieser Parkanlage dienen sollen. Ich vermag auch nicht einzusehen, dass durch das geplante Unternehmen das benötigte Terrain dem öffentlichen Wohl und seinen Zwecken entfremdet werden soll. Es wird lediglich die Zweckbestimmung im Rahmen des öffentlichen Wohles verändert. Während bisher diese Parzellen, die übrigens nicht mit der Höhematte im engern Sinne zusammenhängen, frei blieben, damit das Landschaftsbild nicht geschmälert würde, sollen sie in Zukunft einer Parkanlage dienen, um dem neuen Anziehungspunkt des Fremdenkurorts Interlaken eine erhöhte Bedeutung zu geben.

Was die Anstalt anbelangt, so liegen darüber genaue Angaben vor, auf die ich jedoch nicht in allen Einzelheiten eintreten kann. Die ganze Anstalt ist in finanzieller, technischer und organisatorischer Beziehung projektiert, auch die zukünftige Aktiengesellschaft ist in ihren grundlegenden Bestimmungen bereits vorhanden. Um Ihnen einigermassen einen Begriff zu geben, will ich ganz kurz ein paar Ueberschriften aus dem technischen Prospekte vorlesen; es heisst da: Hydrotherapie und Wasserbehandlung, Elektrotherapie, Massage, Heilgymnastik, Fangobehandlung, Terrainkuren, Schwimmbäder und so weiter. Es handelt sich also um eine Anstalt, die auf der Höhe einer modernen Einrichtung steht und geeignet ist, dem Fremdenplatz Interlaken, dessen Frequenz infolge verschiedener Faktoren eher einen Rückgang zu verzeichnen hat, wieder zu neuem Aufschwung zu verhelfen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Verschiebungsantrag abzulehnen und dem Expropriationsdekret die Genehmigung zu erteilen.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

**Böhme.** Nur ein kurzes Wort auf die Voten der Herren Wyder und Morgenthaler. Dieselben haben erklärt, dass derjenige Teil der Höhematte, der heute der öffentlichen Benützung entzogen sei, durch die Umwandlung in einen zu der projektierten Wasserheilanstalt gehörenden Park der Oeffentlichkeit übergeben und ein Anziehungspunkt für Interlaken sein werde. Ich glaube das nicht. Denn wenn man eine Wasserheilanstalt errichtet und die Patienten sich dort ergehen sollen, so werden sie sich nicht mit den Touristen der ganzen Welt im Park zusammenfinden wollen. Ich halte es daher für ganz ausgeschlossen, dass dieser Park der Oeffentlichkeit zugänglich sein werde. Allein wir wollen die beiden Herren bei ihren Erklärungen behaften und es wird jedermann freuen, diese neuen Anlagen geniessen zu können, wenn er nach Interlaken kommt. — Im übrigen halte ich daran fest, dass das Geschäft überstürzt worden ist und seine Behandlung auf eine spätere Session verschoben werden sollte.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne la préparation hâtive de certaines affaires d'expropriation, dont on vient de parler, il y a bien quelque chose de vrai

dans cette critique. Mais nous sommes obligés de donner suite aux sollicitations que nous adressent les intéressés par l'intermédiaire des députés du Grand Conseil.

Quant à l'objection de M. Bœhme, relative à la question de savoir si, au cas particulier, tous les propriétaires ont été mis à même de se prononcer sur l'expropriation, je dois dire qu'il suffisait, d'après le Code civil bernois, que la majorité des co-propriétaires intéressés se soit exprimée, car sa décision lie la majorité.

Enfin, il importe de remarquer que le terrain à exproprier est une partie de la Höhematte, terrain qui n'est pas livré à la circulation, de telle sorte qu'on ne pourra pas se plaindre de ce que ce même terrain soit transformé en parc à l'usage des malades de l'établissement hydrothérapique projeté.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Böhme . . Minderheit.

**Präsident.** Sie haben somit beschlossen, auf das Geschäft einzutreten. Ich frage Sie an, ob das Wort zur materiellen Behandlung noch verlangt wird? — Es ist dies nicht der Fall, die Diskussion ist geschlossen und wir schreiten zur

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes mit der von der Kommission beantragten Modifikation in Ziffer 4 . . . 98 Stimmen.
Für Nichterteilung des Expropriationsrechtes . . . . . 6 »

**Böhme.** Ich bezweifle die Beschlussfähigkeit des Rates und verlange Zählung.

(Geschieht. — Nach erfolgter Zählung:)

**Präsident.** Die Zählung ergibt 134 Anwesende. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist somit konstatiert.

**Beschluss:**

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Kurhausgesellschaft Interlaken wird für die Erstellung einer der projektierten Wasserheilanstalt dienenden Parkanlage resp. für die Erwerbung des hiefür benötigten Terrains der Höhematte im Flächeninhalt von 17,755 m² nach Massgabe des vorgelegten Expropriationsplanes unter Vorbehalt aller auf dem zu expropriierenden Grundstück bereits lastenden Servitute das Expropriationsrecht erteilt.

2. Derselben wird die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, mit Ermächtigung des Regierungsrates die auf dem Expropriationsweg erworbenen Rechte der zur Realisierung des vorliegenden Projektes ins Leben zu rufenden Aktiengesellschaft zu übertragen.

3. Die zu erstellende Parkanlage darf das Aussichtsbild in keiner Weise beeinträchtigen und müssen die bezüglichen Pläne der kantonalen Baudirektion unterbreitet werden, welche auch die zulässige Höhe der Bäume zu bestimmen autorisiert wird.

4. Mit dem projektierten Wasserheilinstitut darf kein Hotel verbunden werden.

---

## Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 112 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 76) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

Karl Emil Hofer, geboren den 28. März 1882, von Crefeld, Preussen, Schriftsetzer in Erlach, ledig, welchem die Burgergemeinde Madretsch das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 94 Stimmen.

---

## Gesetz

über

## die Organisation der Gerichtsbehörden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 330 hievor.)

F. Die Handelsgerichte.

Art. 66—73.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'arrêté constitutionnel du 3 novembre 1907, à son article 60, prévoit la création de tribunaux de commerce, qui est vivement désirée par les sphères commerciales et industrielles.

Les articles 66 et suivants ont pour but de réaliser ce postulat constitutionnel.

L'article 66 dispose en effet: «Le Grand Conseil peut, par voie de décret, établir des tribunaux de commerce.

La commission n'a pas voulu insérer dans le projet de loi des dispositions sur le ressort territorial des futurs tribunaux de commerce. La question à cet égard n'est pas encore complètement étudiée et il est bon, avant de la trancher, de consulter les milieux commerciaux et industriels intéressés.

Sur le vu de leurs desiderata, et en tenant compte d'autres considérations encore, le Grand Conseil pourra décider par voie de décret s'il faut créer un ou plu-

sieurs tribunaux de commerce, et pour quelles régions du pays.

D'ailleurs, les dispositions qu'il prendra à ce sujet pourront toujours être modifiées par un nouveau décret.

L'article 67 du projet indique, à son premier alinéa, la composition générale des tribunaux de commerce. Ils comprendront des juristes et des commerçants, dont le nombre sera fixé par le décret du Grand Conseil.

Il n'est pas nécessaire de le préciser dans la loi. Il suffit de dire de combien de juges devra se composer le tribunal pour statuer. C'est ce que le deuxième alinéa de l'article 67 prévoit en portant qu'aux séances du tribunal prendront part deux membres juristes et trois membres commerçants.

Le tribunal sera donc mixte comme en Allemagne et à Zurich, au lieu d'être exclusivement composé de commerçants comme en France. Le premier système est préférable. Les juristes seront plus compétents pour résoudre les questions de droit, et les commerçants les questions de la pratique commerciale.

Les juristes seront élus par la Cour suprême, parmi les fonctionnaires judiciaires du canton (membres de la Cour suprême et présidents des tribunaux), au besoin parmi les avocats ou les notaires possédant une patente bernoise. La Cour suprême sera tout-à-fait qualifiée pour faire ces nominations.

Les membres commerçants, par contre, seront élus par leurs pairs, c'est-à-dire par les citoyens jouissant du droit de vote et inscrits au registre du commerce du ressort du tribunal; pour être éligible il faudra posséder cette double qualité. C'est là une application du principe démocratique de l'élection des juges par le peuple.

La durée des fonctions sera de quatre ans. Toutefois, le Conseil-exécutif propose d'ajouter à l'article 68 un deuxième paragraphe ainsi conçu: «Les fonctions du greffier seront permanentes, lorsqu'il devra vouer tout son temps à celles-ci.»

L'article 70 traite de la compétence des tribunaux de commerce.

Ils connaîtront de toutes les contestations de nature commerciale dérivant du droit des obligations, par opposition à celles dérivant de lois spéciales, par exemple, des lois fédérales sur les brevets d'invention, les marques de fabrique, contestations pour lesquelles ces lois exigent une instance cantonale unique, qui est, chez nous, la Cour d'appel.

Le décret du Grand Conseil spécifiera, à teneur de l'article 73, les contestations de nature commerciale prévues à l'article 70, afin d'éviter autant que possible le déclinatoire, c'est-à-dire la contestation de la compétence du tribunal de commerce, contestation qui a souvent pour effet de traîner l'affaire en longueur, contrairement au but de l'institution des tribunaux de commerce.

D'ailleurs, l'article 72 pose des présomptions qui, dans la plupart des cas, permettront de vider, séance tenante, les exceptions foridéclinatoires.

Quant au taux de la compétence des tribunaux de commerce, le minimum dépassera, à teneur de l'article 70, celui de la compétence en dernier ressort du président du tribunal, qui est actuellement de 200 fr. et sera probablement porté à 300 fr. dans le futur Code de procédure civile.

Par contre, le maximum de la compétence des tribunaux de commerce sera illimité. Et ces tribunaux jugeront en dernier ressort les contestations jusqu'à 2000 fr. exclusivement. A partir de 2000 fr. leurs jugements seront susceptibles de recours au Tribunal fédéral, en vertu de la législation fédérale.

Mais ces litiges de 2000 fr. et plus ne seront pas susceptibles d'appel dans notre canton, ceci afin d'éviter trois instances.

Ainsi, jusqu'à 2000 fr. il n'y aura qu'une instance, celle du tribunal de commerce, et à partir de ce montant, il y aura encore celle du Tribunal fédéral.

Le taux de 2000 fr. jusqu'auquel le tribunal de commerce jugera souverainement, ne sera pas trop élevé, si l'on tient compte de la considération qu'en France, le Code de commerce de 1807 attribuait déjà une compétence de 1000 fr. aux tribunaux de commerce, qui ne comprenaient pas de juristes dans leur sein; or, 1000 fr., il y a cent ans, valaient presque autant que 2000 fr. à notre époque.

D'autre part, il ne faut pas perdre de vue que nos tribunaux de commerce renfermeront deux juristes, qui seront compétents pour trancher les questions de droit, ainsi que trois commerçants, que leurs pairs devront choisir, espérons-le, suffisamment capables pour résoudre les difficultés d'ordre commercial.

Ajoutons que c'est la Cour suprême elle-même qui a proposé le taux en question.

La procédure à suivre sera réglée par un décret du Grand Conseil.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Anschliessend an das ausführliche Referat des Herrn Justizdirektors möchte ich nur auf diejenigen Punkte zu reden kommen, über die, wie mir scheint, verschiedene Auffassungen herrschen.

Die Institution der Handelsgerichte ist für den Kanton Bern neu und darum war es vielleicht etwas schwierig, das Richtige herauszufinden. In erster Linie entstand die Frage, ob für den ganzen Kanton ein einziges oder mehrere Handelsgerichte gebildet werden sollen. In der Kommission einigte man sich schliesslich dahin, diese Frage jetzt nicht zu entscheiden, sondern ihre Ordnung einem später zu erlassenden Dekret des Grossen Rates vorzubehalten.

Bezüglich der Frage, wer die Richter zu wählen habe, herrschen auch verschiedene Auffassungen. Die Handelsgerichte würden aus juristischen und kaufmännischen Mitgliedern bestehen, darüber ist man einig, und die Kommission schlägt im Einverständnis mit der Regierung vor, die juristischen Mitglieder durch das Obergericht und die kaufmännischen durch die im Handelsregister eingetragenen Bürger des Handelsgerichtsbezirkes wählen zu lassen. Nun habe ich gehört, dass noch andere Ansichten sich geltend machen. Est ist mir mitgeteilt, von mehreren Mitgliedern werde gewünscht, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht auch die juristischen Mitglieder von den zur Wahl der kaufmännischen Mitglieder berechtigten Bürgern gewählt werden könnten. Wir werden diesen Punkt sehr gerne noch untersuchen. Eine andere Meinung geht dahin, die kaufmännischen Mitglieder durch den Grossen Rat ernennen zu lassen und eine dritte dahin, dem Grossen Rat überhaupt die Wahl sämtlicher Handelsgerichte zu übertragen. Diese Frage wird speziell die Angehörigen des Kaufmannsstandes interessieren und es sollten sich diese zuerst selbst zu

einigen suchen. Der Präsident der kantonalen Handels- und Gewerbekammer erklärte, dass er beabsichtige, sämtliche interessierten Vereinigungen über die verschiedenen Punkte anzufragen und ihnen sogar ein einheitliches Frageschema zur Beantwortung vorzulegen; die eingegangenen Antworten würde er dann den vorberatenden Behörden zustellen. Das wäre in der Tat das richtige Vorgehen und wir würden so zu einer richtigen Grundlage für die zweite Beratung gelangen. So sollten wir für heute uns einfach damit begnügen, den gedruckt vorliegenden Entwurf anzunehmen und dann für die zweite Beratung die Ansichten der zunächst beteiligten Kreise einholen und alle Fragen noch einmal prüfen.

Als juristische Mitglieder der Handelsgerichte sind nach dem Entwurf die Oberrichter, die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber oder die Fürsprecher oder Notare mit bernischem Patent wählbar, als kaufmännische Mitglieder die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute, da es heisst, die kaufmännischen Mitglieder werden von den stimmberechtigten, im Handelsregister eingetragenen Bürgern des Handelsgerichtsbezirkes «aus ihrer Mitte» gewählt. Nun bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, ob diese Bestimmung nicht erweitert werden könnte; es gebe Fälle, wo tüchtige Kaufleute mit Vorteil in ein Handelsgericht gewählt werden könnten, sich aber vom Geschäft zurückgezogen haben und infolgedessen nicht mehr im Handelsregister eingetragen sind. Auch diese Frage sollte daher auf die zweite Beratung geprüft werden und ich habe das Versprechen abgegeben, dass das allen Ernstes geschehen soll.

Die Kompetenzen der Handelsgerichte sind unbestritten. Sie entscheiden, und zwar endgültig, alle handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten aus Obligationenrecht von 200 Fr. an bis dahin, wo die bundesgerichtliche Kompetenz beginnt. Die Appellation an das Obergericht wäre ausgeschaltet.

**Rufener.** Ich bin mit den beiden Herren Vorrednern einverstanden, dass das Ergebnis der ersten Lesung den interessierten Kreisen zum Studium unterbreitet werden soll, damit sie bis zur zweiten Beratung zuhanden der Kommission dasjenige anbringen, was ihres Erachtens der Abänderung bedarf. Als Vertreter des Kaufmannsstandes möchte ich meine Genugtuung darüber aussprechen, dass nunmehr einem Jahrzehnte alten Wunsch und Begehren des Handelsstandes mit der Errichtung von Handelsgerichten Folge gegeben werden soll. Ich war allerdings als Mitglied der Kommission unangenehm überrascht, als ich dem ersten Entwurf entnehmen musste, dass man beabsichtigte, eine kleinere oder grössere Zahl selbständiger Handelsgerichte zu schaffen, die in den betreffenden Landesgegenden neben den Amtsgerichten funktioniert hätten. Es freute mich, als die Kommission nach langer und gründlicher Behandlung der Frage sich mit Mehrheit für die nun vorliegende Fassung aussprach, welche es möglich macht, in bezug auf die Zahl der Handelsgerichte den einen oder andern Weg zu betreten. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass, wenn man an die Schaffung der Handelsgerichte herantreten will, man zuerst die Ansichten der Vertreter der interessierten Kreise kennen muss. Die Justizdirektion war wohl in dieser Beziehung nicht ganz orientiert, wie sie selbst zugibt. Darum ist es gut, wenn für die zweite Beratung so vorgegangen wird, wie man uns in Aussicht gestellt hat.

Ich möchte mich also für heute vollkommen befriedigt erklären und glaube, dass auch die übrigen Vertreter des Handelsstandes in diesem Falle sind. Ich denke zwar, dass, wenn wir einmal an die eigentliche Beratung des vorliegenden Abschnittes herantreten, die Wahlart der Mitglieder der Handelsgerichte zweifellos noch zu reden geben wird. Ich habe das Gefühl, man sollte entweder die Wahl sämtlicher Mitglieder dem Grossen Rat zuweisen auf Grund unverbindlicher Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer, oder das Volk als solches sollte die Wahl vornehmen, wie es auch die Gerichtspräsidenten wählt. Das eine oder andere wird an die Stelle des hier vorgeschlagenen Modus treten müssen. Es geht wohl nicht an, auf Grund des Handelsregisters eine neue Art von Wählern zu schaffen; ich wenigstens kann mich mit diesem Gedanken noch nicht vertraut machen. Ich will jedoch keine Abänderungsanträge stellen, sondern empfehle Ihnen, dem in Aussicht genommenen Vorgehen beizupflichten und abzuwarten, was die vorberatenden Behörden uns auf die zweite Beratung vorlegen werden.

**Berger** (Langnau). Ich bin einer derjenigen, die heute mit dem Herrn Kommissionspräsidenten Rücksprache genommen haben und ich habe mich in dem Sinne geäussert, dass aus Kreisen des Handels und der Industrie gegen die Vorlage Einwendungen werden erhoben werden. Nachdem aber der Herr Kommissionspräsident in so konzilianter Weise erklärt hat, die Kommission sei bereit, die Wünsche und Begehren aus den interessierten Kreisen bis zur zweiten Beratung zu prüfen, sehe ich davon ab, den Antrag zu stellen, den ich dem Herrn Kommissionspräsidenten bereits anonciert hatte und beschränke mich darauf, eine kleine Abänderung zu beantragen. Ich möchte jedoch hier schon zur Wegleitung der Kommission sagen, wie man in weiten Kreisen des Handels und der Industrie bezüglich der Wahlart der kaufmännischen Mitglieder der Handelsgerichte denkt. Die bernische Handels- und Gewerbekammer hat schon im Jahre 1904 einen sogenannten Vorentwurf eines Gesetzes über den Erlass einer Handelsgerichtsordnung aufgestellt. In demselben ist ein einziger Gerichtshof vorgesehen und das ist auch unser Ideal. Die Handels- und Gewerbekammer hat diesen einzigen Gerichtshof, wie er in Zürich und im Aargau existiert, gleichsam als etwas selbstverständliches angenommen. Die Wahlart der kaufmännischen Mitglieder war in Art. 3 geordnet, welcher lautet: «Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes werden vom Grossen Rat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für deren Wahl steht der kantonalen Handels- und Gewerbekammer zu, welche hiefür Doppelvorschläge aus den stimm- und wahlfähigen Vertretern von Handel, Industrie und Gewerbe des Kantons Bern zu machen hat.» Diese Wahlart scheint mir viel natürlicher und viel einfacher zu sein, als die hier im Entwurf vorgesehene. Ich stelle, wie gesagt, keinen positiven Antrag, um die vorberatenden Behörden nicht zur Entgegnung zu veranlassen und die Verhandlungen nicht zu verlängern, möchte aber Regierung und Kommission ersuchen, auf die zweite Beratung den Art. 69 ungefähr nach dem Vorschlag der Handelskammer auszuarbeiten.

Der kleine Abänderungsantrag, den ich bereits angekündigt habe, bezieht sich auf Art. 66. Es heisst dort: «Durch Dekret des Grossen Rates können Handelsgerichte eingesetzt werden.» Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Fassung dahin abzuändern: «Durch Dekret des Grossen Rates werden Handelsgerichte eingesetzt.» Der Grosse Rat hat in seiner Botschaft zur Volksabstimmung vom 3. November 1907 die unumgängliche Notwendigkeit der Handelsgerichte betont und da scheint es mir nun eine allzu starke Abschwächung zu sein, wenn im vorliegenden Gesetz bloss gesagt wird, dass Handelsgerichte eingesetzt werden k ö n n e n, während schon die Verfassung von 1831 bestimmte, dass solche eingeführt werden s o l l e n. Ich halte dafür, die vorgeschlagene Redaktion komme den Handels- und Industriekreisen und ihren jahrelangen Anstrengungen, endlich einmal zu Handelsgerichten zu gelangen, zu wenig entgegen. Ich möchte daher beantragen, den Ausdruck «können» zu streichen und durch «werden» zu ersetzen, damit der Grosse Rat weiss, dass er das bezügliche Dekret einmal zu erlassen hat. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

**Präsident.** Es liegt ein einziger Abänderungsantrag vor. Die Kommission hat sich nicht dagegen ausgesprochen und ich nehme an, Sie seien mit demselben einverstanden, da materiell die eine wie die andere Fassung ungefähr auf das gleiche hinauskommt. Der Abschnitt wäre also angenommen in dem Sinne, dass die Kommission eingeladen wird, die aus Handelskreisen anoncierten Eingaben zu prüfen und bei der zweiten Beratung diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Nun haben sich die Verhandlungen diesen Nachmittag etwas in die Länge gezogen und es ist vorauszusehen, dass die erste Lesung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden nicht mehr zu Ende geführt werden kann, indem noch wichtige Abschnitte in Behandlung zu ziehen sind. Wir müssen uns daher mit dem Gedanken vertraut machen, hier die Beratung abzubrechen und sie in der nächsten Session wieder aufzunehmen und zu beendigen. Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session und wünsche Ihnen allen gute Heimreise.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**